Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EU 2007.DE

Sozial-Kompass EUROPA

Soziale Sicherheit in Europa im Vergleich

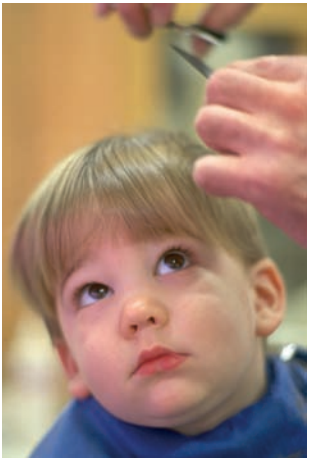
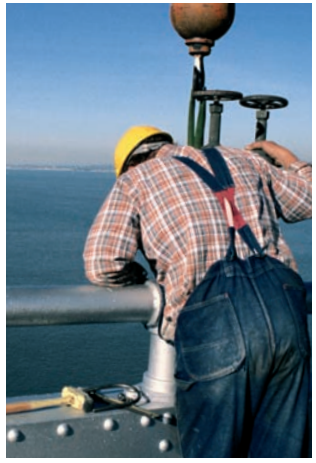

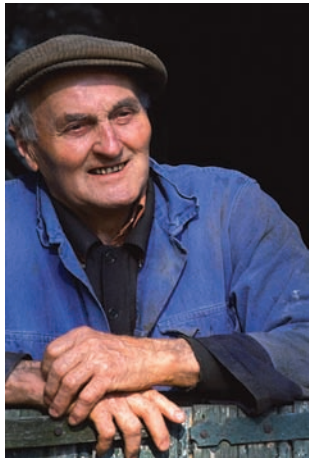

Sozial-Kompass Europa

Diese Publikation ist auf der Grundlage verfügbarer Daten der EU erarbeitet worden. Das schließt nicht aus, dass sich die tatsächliche Rechtslage in dem jeweiligen EU-Land, z.B. aufgrund des Zeitverzuges der Berichterstattung, inzwischen verändert haben könnte.
Entsprechende Hinweise an die Redaktion werden bei einer Neuauflage gern berücksichtigt. Dokumentiert wird grundsätzlich der Rechtsstand von Anfang 2005.
Soweit möglich sind auch bereits die Daten für 2006 und darüber hinausreichende Entwicklungen einbezogen.

VORWORT

50 Jahre Europa – 50 Jahre Frieden

Im Jahre 2007 blicken wir auf eine fünfzigjährige europäische Erfolgsgeschichte zurück: Aus der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der späteren Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), ist eine Union von 27 Mitgliedstaaten geworden. Eine globale Friedensmacht und eine soziale Wirtschaftsmacht. Daran wollen wir weiter arbeiten: Wir wollen Kräfte bündeln für ein soziales Europa – für eine soziale Welt.

Weiterentwicklung des Europäischen Sozialmodells

Die „Soziale Dimension Europas" gestalten heißt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen konkret zu verbessern. Die Lissabon-Strategie zielt auf „Wachstum und Beschäftigung im Dienste des sozialen Zusammenhalts". Es geht um mehr Beschäftigung und darum, vorhandene Beschäftigungschancen zu nutzen. Es geht um die Verbindung von notwendiger Flexibilität und sozialem Schutz – Sicherheit im Wandel und Sicherheit durch Wandel. Es geht um bessere Arbeitsmarktchancen für Ältere und Jüngere, um gleiche Chancen für Frauen und Männer, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Gute Arbeit

Arbeitsplätze in Europa müssen gute Arbeitsplätze sein. Qualitativ wertvolle Arbeit basiert auf Wissen, Qualifikation, Weiterbildung, aber auch auf fairer Entlohnung, Partizipation und Mitbestimmung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Teilhabe und Chancengleichheit

2007 ist in Europa das Jahr der Chancengleichheit. Diese Idee wird uns begleiten – wir gehen gegen Diskriminierung vor und wir bemühen uns, die Chancen auf Bildung und Ausbildung, auf Teilhabe an Arbeit und auf Wohlstand für alle zu verbessern.

Vertrauen in Europa

Wichtig ist, dass die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in das europäische Projekt haben. Diese Publikation – nun schon in der 9. Auflage – soll dabei helfen. Sie ermöglicht einen Vergleich der verschiedenen Sozialsysteme und schafft Transparenz. Das ist die Voraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihre persönlichen Chancen in einem vereinten und vielfältigen Europa erfahren und nutzen können.

Franz Müntefering
Bundesminister für Arbeit und Soziales

_4	Einheit in Vielfalt	EINLEITUNG
_6	Soziale Grundrechte der Arbeitnehmer	EU-GRUNDRECHTECHARTA
_12	Sozialer Schutz in Europa	SOZIALE SICHERUNG
_20	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	WANDERARBEITNEHMER
_22	Kindergeld für Familien	FAMILIE
_40	Schutz für Mütter und Schwangere	MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT
_58 / _92	Gesundheit, Vorsorge / Pflege	KRANKHEIT / PFLEGE
_116	Lohn und Gehalt bei Krankheit	ENTGELTFORTZAHLUNG
_126	Bei Arbeitslosigkeit versichert	ARBEITSLOSIGKEIT
_160	Arbeitsunfall und Berufskrankheit	ARBEITSUNFALL
_186	Bei verminderter Erwerbsfähigkeit sozial abgesichert	INVALIDITÄT
_204	Mit Behinderung leben	BEHINDERUNG
_232	Sicherheit im Alter	ALTER
_260	Versorgung von Hinterbliebenen	HINTERBLIEBENE
_286	Die Regelungen aus dem Arbeitsrecht	ARBEITSBEDINGUNGEN
_290	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	KÜNDIGUNG
_308	Mitsprache und Mitentscheidung	MITBESTIMMUNG
_314	Konflikt und Schlichtung	ARBEITSSTREITIGKEITEN
_324	Durch Mindestsicherungsleistungen Armut bekämpfen	SOZIALE NOTLAGEN

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Oktober 2006 (ml)

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Best.-Nr: A 801
Telefon: 01 80 / 51 51 51 0*
Telefax: 01 80 / 51 51 511*

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: http://www.bmas.bund.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
info.deaf@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 0 18 05 / 67 67 16*
Fax: 0 18 05 / 67 67 17*

* 0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz (ab 01.01.2007)

Text: Hans-Ulrich Reh, Dr. Hermann Berié
Gestaltung: Gratzfeld Werbeagentur, Wesseling
Druck: Werbedruck GmbH, Horst Schreckhase,
Spangenberg, www.schreckhase.de

EINHEIT IN VIELFALT

BEVÖLKERUNG UND FLÄCHE IN DER EU[1]

		Bevölkerung[2] in 1000	Fläche[3] km² in 1.000	Einw./km² auf- oder abgerundet
D	Deutschland	82.534,2	357,0	231
F	Frankreich	61.800,0	544,0	114
GB	Großbritannien[4]	59.568,8	244,0	244
I	Italien	57.604,7	301,3	191
E	Spanien	42.005,5	505,0	83
PL	Polen	38.204,6	312,7	122
NL	Niederlande	16.225,3	41,5	391
GR	Griechenland	11.023,5	132,0	84
P	Portugal	10.441,1	91,9	114
B	Belgien	10.376,1	30,5	340
CZ	Tschechien	10.207,4	78,9	130
H	Ungarn	10.129,6	93,0	109
S	Schweden	8.958,2	450	20
A	Österreich	8.121,1	83,9	97
DK	Dänemark	5.390,6	43,1	125
SK	Slowakei	5.379,6	49,0	110
FIN	Finnland	5.213,0	338,1	15
IRL	Irland	3.995,7	70,3	57
LT	Litauen	3.454,2	65,2	53
LV	Lettland	2.325,2	64,6	40
SLO	Slowenien	1995,7	20,2	99
EST	Estland	1.353,6	45,2	30
CY	Zypern[5]	722,8	9,2	79
L	Luxemburg	450,0	2,6	173
M	Malta	398,6	0,3	133

[1] Die Abkürzungen folgen den jeweiligen internationalen Kfz-Länderkennzeichen
[2] Stand 2003; EU-25: 457.155,3; EU-15: 383.706,8. Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (EUROSTAT): Social Statistics, Social Protection, Expenditure and Receipts; Luxemburg 2006 (nur in englischer Sprache erhältlich)
[3] Quelle: EUROSTAT Jahrbuch 2002
[4] Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
[5] Zypern wird in der offiziellen EU-25-Statistik für 2003 nicht mitgezählt

Parallel zur Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vollzieht sich eine Annäherung des Arbeits- und Sozialrechts in der Gemeinschaft. Die Frage der Konvergenz – nicht zu verwechseln mit einer nicht gewollten Harmonisierung der Systeme – wird auch in den kommenden Jahren ganz vorne auf der Tagesordnung der EU stehen. Mit der Osterweiterung im Mai 2004 hat dieses Thema zusätzliche Bedeutung erhalten.

Seit dem Europäischen Rat (ER) in Hannover (1988) gilt: Wirtschaftlicher Fortschritt und soziale Gestaltung gehören zusammen. Mit der Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte – Sozialcharta (1989) – hatte sich die Gemeinschaft auf eine soziale Grundorientierung geeinigt. Von den Aktionsprogrammen der Europäischen Kommission (KOM) zur Umsetzung der Sozialcharta bis zur Aufnahme eines Kanons zentraler Arbeitnehmerrechte in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) auf dem ER in Nizza im Dezember 2000 ist die Sozialpolitik immer stärker zu einem Kernbereich der europäischen Politik geworden.

Das auch von Deutschland stets verfolgte Ziel, die EU-Grundrechtecharta durch Aufnahme in den angestrebten Verfassungsvertrag „verfassungsfest“ zu machen, ist 2005 nach den gescheiterten Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden zunächst noch nicht verwirklicht (vgl. dazu im Einzelnen das folgende Kapitel).

Die Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) haben neue sozialpolitische Felder eröffnet und die Ratsentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit über den Arbeitsschutz hinaus erweitert [1]. Auch über Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die berufliche Eingliederung und Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt kann seitdem mehrheitlich entschieden werden. Dass besonders sensible Gebiete wie die soziale Sicherheit und der soziale Schutz der Arbeitnehmer, die kollektive Wahrnehmung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen in der Einstimmigkeit sowie Löhne, Koalitions-, Streik- und Aussperrungsrecht in der Zustän-

digkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, beruht auf breitem Konsens in den meisten Mitgliedstaaten. Mit Amsterdam wurden das Konzept der Mindeststandards als durchgehendes sozialpolitisches Gestaltungskonzept und der soziale Dialog mit der Chance der europäischen Sozialpartner, durch eigene Vereinbarungen an die Stelle des europäischen Gesetzgebers zu treten („Vorfahrt für die Sozialpartner"), bestätigt.

Neu aufgenommen hat Amsterdam die Option, mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und einstimmig Rechtsakte gegen Diskriminierungen zu beschließen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden 2000 -2003 vier EU-Antidiskriminierungs-Richtlinien verabschiedet (in Deutschland 2006 in einem einheitlichen Gleichbehandlungsgesetz in nationales Recht umgesetzt). Danach sind im Arbeits- und Zivilrecht Benachteiligungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung, im Arbeitsrecht zudem wegen einer bestimmten Weltanschauung verboten.

Von besonderer Bedeutung ist das inzwischen bewährte Beschäftigungskapitel, das den Weg zu einer koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie geebnet hat, die von den ER – Luxemburg (1997) über Köln (1999), Lissabon (2000) bis Laeken (2002) – immer enger mit beruflicher Bildung, Weiterbildung und lebenslangem Lernen verknüpft worden ist. Dieser Linie mit dem Kernziel einer nachhaltigen Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze ist die Gemeinschaft konsequent gefolgt. Auf dem ER in Brüssel (März 2006) haben die Staats- und Regierungschefs nun eine Neubelebung der „Lissabon-Strategie " (Entwicklung der EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt mit den Elementen Innovation, Wissensgesellschaft und soziale Kohäsion) beschlossen und dabei die Situation junger Menschen ins Zentrum gerückt: Quantifizierte Ziele sind die Senkung der Zahl der Schulabbrecher auf 10% sowie eine Perspektive für 85 % der 22-jährigen in der EU, eine Ausbildung im Sekundarbereich II zu absolvieren. Zudem soll bis Ende 2007 „jedem arbeitslosen Schulabgänger innerhalb von sechs Monaten eine Arbeitsstelle, Lehrstelle, eine Weiterbildung oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme angeboten werden" (Schlussfolgerungen des Vorsitzes). Der Vertrag von Nizza (2000) hatte bereits den vertraglichen sozialen Besitzstand konsolidiert. Er musste, wie das gesamte EU-Recht, von den neuen Mitgliedstaaten übernommen und in eigenes nationales Recht überführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass die Konvergenz, also die Annäherung der Systeme, nicht auf allen Feldern der europäischen Sozialpolitik in gleichem Tempo und in gleichem Umfang vonstatten gehen kann. Europas Stärke liegt in seiner Vielfalt, in Geschichte, Kultur, Sprache, nationalen Traditionen. Einebnung dieser Vielfalt, Harmonisierung, wäre der falsche Weg. Das gilt besonders für die Sozialpolitik. Mehr Einheit anstreben, die Vielfalt der unterschiedlich gewachsenen sozialen Lebensformen aber erhalten und stärken heißt auch, das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis der europäischen Sozialgesetzgebung konsequent anzuwenden und umzusetzen. Europäische Regelungen im Sozialbereich müssen deshalb von einer inneren Notwendigkeit getragen werden, die es rechtfertigt, sie für inzwischen 25 und ab 2007 voraussichtlich 27 Mitgliedstaaten verbindlich zu machen.

Wird vor diesem Horizont bilanziert, ist der Arbeitsschutz einschließlich des sozialen Arbeitsschutzes über die Festlegung von Mindeststandards in zahlreichen einschlägigen Richtlinien am weitesten fortgeschritten. Erfreulicherweise hat auch die Chancengleichheit von Frauen und Männern beim Zugang zu Beruf und Arbeitsmarkt neuen Schwung erhalten. Unter dem Stichwort „Gender Mainstreaming" ist Chancengleichheit inzwischen durchlaufendes Prinzip in Sozial- und Beschäftigungspolitik. Beispielhaft seien die seit Luxemburg 1997 jährlich fortzuschreibenden Nationalen Aktionspläne auf der Grundlage der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU genannt.

Auch im Arbeitsrecht, in dem Beschlüsse in der Regel nur einstimmig getroffen werden können, ist die EU erfolgreich tätig geworden. Hervorzuheben ist vor allem die nach fast 30-jähriger Mitbestimmungsdiskussion erreichte Verabschiedung einer Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft (2001). Nach der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat (1994) sind damit die Rechte der Arbeitnehmer in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen weiter deutlich gestärkt worden.

Einheit in Vielfalt heißt aber auch: Je enger das in einer Wirtschaftsunion mit einheitlicher Währung verflochtene Europa zusammenwächst, desto wichtiger wird es, ohne in die Strukturen der unterschiedlichen Sozialsysteme selbst einzugreifen, gemeinsam über die in allen Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand stehende Sicherung des sozialen Schutzes nachzudenken und den Austausch von Informationen und guten Praktiken unter den Mitgliedstaaten zu fördern. Auf europäischer Ebene befasst sich der 2000 gegründete Ratsausschuss für Sozialschutz mit der Frage der Modernisierung der Sozialsysteme. Es geht darum, voneinander zu lernen, wie wir etwa am besten die Reform der Kranken- oder der Rentenversicherung in Zeiten des demografischen Wandels planen, gemeinsame Zielvorstellungen entwickeln und deren Realisierung anhand von Indikatoren überprüfbar machen. Dieses Verfahren, vom ER Lissabon (2000) für die Bereiche Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik eingeführt und von den ER in Stockholm und Göteborg (2001) in einem ersten konkreten Schritt auf die Sicherung der Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme zugeschnitten, wird „offene Koordinierung" genannt. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Es werden ihnen aber Instrumente an die Hand gegeben, die Lösung gemeinsamer Probleme gemeinsam in Angriff zu nehmen.

Ein Blick hinüber zu unseren Nachbarn wird immer dringlicher. Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Sozialpolitik lassen sich besser erkennen, wenn wir mehr darüber wissen, wie diese Fragen in anderen Staaten beantwortet werden. Dazu soll die vorliegende Broschüre einen Beitrag leisten.

[1] Zur vertiefenden Information über die Entwicklung der Europäischen Sozialpolitik von Maastricht bis Amsterdam wird auf die Darstellungen von Otto Schulz, Maastricht und die Grundlagen einer Europäischen Sozialpolitik; Köln, Berlin, Bonn, München 1996 und Grundlagen und Perspektiven einer Europäischen Sozialpolitik; wie oben 2003 hingewiesen.

SOZIALE GRUNDRECHTE DER ARBEITNEHMER

EU-Grundrechtecharta stärkt soziale Dimension der Europäischen Union

Der Weg von der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer – Sozialcharta (1989) – zur Integration fundamentaler sozialpolitischer Prinzipien in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU-Grundrechtecharta – (2000) markiert den stetigen Aufbau eines sozialen Europas. Dies entspricht dem gemeinsamen Willen von Europäischem Parlament (EP), Rat und Europäischer Kommission (KOM). Denn die EU hat nur dann eine Chance, dauerhaft die Akzeptanz ihrer Bürger zu gewinnen, wenn sie auch die soziale Dimension nachhaltig stärkt. Wirtschafts- und Währungsunion bedürfen der sozialen Flankierung.

Die Sozialcharta war ein wichtiger erster Schritt. Die in zwölf Kapiteln verankerte Kodifizierung von Arbeitnehmerrechten – von der Freizügigkeit über berufliche Bildung, Chancengleichheit von Männern und Frauen und Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb bis zum Arbeitsschutz und der Eingliederung von behinderten Menschen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt – entfaltete erhebliche Dynamik in der europäischen Gesetzgebung. Neben deutlichen Fortschritten im Arbeitsschutz und bei der Verwirklichung der Chancengleichheit hatte vor allem die Verabschiedung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 1994 mit der Stärkung der Arbeitnehmerrechte auf Information und Anhörung in grenzüberschreitenden Unternehmen weitreichende Signalwirkung. Die EU-Grundrechtecharta führt diese Entwicklung mit neuem Schwung fort und gibt ihr als Baustein einer künftigen europäischen Verfassung einen dauerhaften Rahmen.

Auf Initiative der Bundesregierung hatte der Europäische Rat in Köln im Juni 1999 das Mandat zur Ausarbeitung der Charta erteilt. Innerhalb eines knappen Jahres gelang einem dafür zum ersten Mal eingesetzten „Konvent“ die Ausarbeitung des Charta-Textes. Der Konvent unter Vorsitz des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog bestand – anders als es bei der Zusammensetzung der in den Verträgen vorgesehenen Regierungskonferenzen der Fall ist – nicht nur aus Regierungsvertretern, sondern überwiegend aus Abgeordneten der 15 nationalen Parlamente und des EP. Bundestag und Bundesrat waren mit je einem Vertreter an der Ausarbeitung der Charta beteiligt. Die EU-Grundrechtecharta wurde auf dem Europäischen Rat in Nizza am 07. Dezember 2000 durch die Präsidenten von EP, Rat und KOM feierlich proklamiert.

Die Charta gliedert sich in eine Präambel und 54 Artikel in sieben Kapiteln: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte und Allgemeine Bestimmungen. Der Schutz der Menschenwürde als Fundamentalnorm in Artikel 1 lehnt sich eng an das deutsche Grundgesetz an. Durch die Integration der zentralen sozialen Rechte werden die soziale Dimension der EU und die Unteilbarkeit der Grundrechte sichtbar gemacht.

Die Grundrechtecharta gilt nur für Organe und Einrichtungen der EU und für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung europäischen Rechts. Sie dehnt nicht die Kompetenzen der EU aus. Wie der Sozialcharta fehlt auch der Grundrechtecharta noch die Rechtsverbindlichkeit. Dennoch fasst sie die aufgrund des geltenden Primär- und Sekundärrechts bestehenden, aber über viele Vorschriften verstreuten sozialen Rechte transparent zusammen.

Nachdem im Frühjahr 2002 unter Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Giscard d´Estaing ein zweiter Konvent zusammengetreten war mit dem Ziel, Vorschläge für eine Reform der EU und einer europäischen Verfassung zu unterbreiten („Verfassungskonvent“), fand am 29. Oktober 2004 in Rom die feierliche Unterzeichnung des Europäischen Verfassungsvertrages statt. Die Grundrechtecharta sollte nun Teil des Vertrages werden. Doch nach dem Scheitern der Verfassungsreferenden in Frankreich (Mai 2005) und den Niederlanden (Juni 2005) verordnete sich die EU eine Denkpause. Der Ratifikationsprozess stockte. Das Projekt wurde aber nicht, wie manche erwartet hatten, stillschweigend beerdigt: Auf dem Brüsseler Gipfel vom 16./17. Juni 2006 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der 25, im ersten Halbjahr 2007 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft einen neuen Anlauf in der Verfassungsdiskussion zu unternehmen und das Verfahren „spätestens im zweiten Halbjahr 2008“ (dann unter französischer Präsidentschaft) zum Abschluss zu bringen.

Im Folgenden werden die Artikel der EU-Grundrechtecharta mit sozialem Bezug vollständig dokumentiert. Der Gesamttext der Charta ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften-ABl-C 364/8 vom 18. Dezember 2000 abgedruckt.

KAPITEL I

Artikel 1 [Würde des Menschen]
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.
Artikel 2 [Recht auf Leben]
Artikel 3 [Recht auf Unversehrtheit]
Artikel 4 [Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung]
Artikel 5 [Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit]

KAPITEL II
FREIHEITEN

Artikel 6 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]
Artikel 7 [Achtung des Privat- und Familienlebens]
Artikel 8 [Schutz personenbezogener Daten]
Artikel 9 [Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen]
Artikel 10 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
Artikel 11 [Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit]
Artikel 12 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]
Artikel 13 [Freiheit von Kunst und Wissenschaft]

SOZIALE GRUNDRECHTE DER ARBEITNEHMER

Artikel 14 [Recht auf Bildung]
(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15 [Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten]
(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16 [Unternehmerische Freiheit]
Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17 [Eigentumsrecht]
(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemes-

sene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18 [Asylrecht]
Artikel 19 [Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung]

KAPITEL III
GLEICHHEIT

Artikel 20 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Artikel 21 [Nichtdiskriminierung]
(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.
(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22 [Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen]

Artikel 23 [Gleichheit von Männern und Frauen]
Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.
Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24 [Rechte des Kindes]
Artikel 25 [Rechte älterer Menschen]

Artikel 26 [Integration von Menschen mit Behinderung]
Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

KAPITEL IV
SOLIDARITÄT

Artikel 27 [Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen]
Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28 [Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen]
Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29 [Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst]
Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30 [Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung]
Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31 [Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen]
(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32 [Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz]
Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 33 [Familien- und Berufsleben]
(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34 [Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung]
(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35 [Gesundheitsschutz]
Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36 [Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse]
Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37 [Umweltschutz]
Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38 [Verbraucherschutz]
Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

KAPITEL V
BÜRGERRECHTE

Artikel 39 [Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament]
Artikel 40 [Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen]
Artikel 41 [Recht auf eine gute Verwaltung]
Artikel 42 [Recht auf Zugang zu Dokumenten]
Artikel 43 [Der Bürgerbeauftragte]
Artikel 44 [Petitionsrecht]

Artikel 45 [Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit]
(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.
Artikel 46 [Diplomatischer und konsularischer Schutz]

KAPITEL VI
JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47 [Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht]
Artikel 48 [Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte]
Artikel 49 [Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen]
Artikel 50 [Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden]

KAPITEL VII
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 51 [Anwendungsbereich]
(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.
(2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 52 [Tragweite der garantierten Rechte]
(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.
(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Artikel 53 [Schutzniveau]
Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 54 [Verbot des Missbrauchs der Rechte]
Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

SOZIALER SCHUTZ IN EUROPA

Menschliche Geborgenheit und persönliche Freiheit sind ohne soziale Sicherheit nicht denkbar. Die sozialen Netze schaffen Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in der EU. Damit sie sich als zukunftsfähig erweisen, bedürfen sie ständiger sensibler Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen.

Eines der Ziele der vorliegenden Veröffentlichung ist es, die Unterschiede der Systeme der sozialen Sicherung, ihrer Finanzierung und der Arbeitsbedingungen in den seit der Osterweiterung im Mai 2004 nunmehr 25 Mitgliedstaaten der EU aufzuzeigen und zu mehr Transparenz und besserer Vergleichbarkeit beizutragen.

Insbesondere wird versucht, durch Gegenüberstellung der rechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern einen – wenn auch angesichts der oft schwer lesbaren und komplizierten Bestimmungen nicht bis in alle Details und Sonderfälle möglichen – Vergleich der unterschiedlichen Gesetzgebungen und Verwaltungsabläufe anzustellen.

I. Gesamtvergleich der Sozialsysteme

Der Systemvergleich in der hier gewählten Form beruht auf zwei Elementen: Zum einen wird die Finanzierung der Sozialleistungen an Hand der Erhebungen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Einnahmen und Ausgaben (vgl. Tabellen Seite S. 13-16) einander gegenübergestellt. Der Vergleich stützt sich auf die neueste zusammenhängend verfügbare EUROSTAT-Datenbasis 2003[1]. Angesichts der von Land zu Land teilweise stark abweichenden institutionellen Organisation der sozialen Sicherheit erfolgen diese Zusammenstellungen in erster Linie unter funktionalen Gesichtspunkten gemäß den verschiedenen sozialen Risiken und Tatbeständen [2]. Angelehnt an diese Vorgaben ergibt sich folgende Gliederung:

- Familie
- Mutterschaft/Vaterschaft
- Krankheit
- Arbeitsunfall
- Invalidität
- Behinderung
- Alter
- Hinterbliebene
- Soziale Notlagen
- Pflege
- Entgeltfortzahlung
- Arbeitslosigkeit

Nicht gesondert ausgewiesen ist in der EU-Systematik die Behinderung. Sie ist zwar in andere Funktionen einbezogen, wobei das Schwergewicht auf Invalidität und Arbeitsunfall liegt. Da die sozialpolitische Einordnung der Behinderung jedoch in aller Regel nicht auf ihre Ursachen abstellt, werden nicht nur die auf Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführenden, sondern auch andere Behinderungsfälle, die z.B. bei Geburt, durch Krankheit oder sonstige Einwirkungen verursacht sind, erfasst und hier eigenständig dargestellt.
Das zweite Element, das den überwiegenden Teil der Publikation ausmacht, ist der tabellarisch aufbereitete und knapp kommentierte rechtssystematische Vergleich. Er beruht auf den Daten, die das auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffene Gegenseitige Informationssystem zur sozialen Sicherheit (MISSOC) halbjährlich veröffentlicht. Im Folgenden werden im wesentlichen die Daten mit Stand 1. Januar 2005 berücksichtigt[3], allerdings soweit wie möglich neuere und in die Zukunft weisende Entwicklungen einbezogen. MISSOC ist damit zeitnäher als EUROSTAT, das, wie gezeigt, mit der Veröffentlichung der einschlägigen statistischen Daten in der Regel drei Jahre zurückliegt. Die Gliederung der sozialen Tatbestände folgt dem o. a. und erläuterten Schema.

II. Finanzierung der Sozialleistungen

Einnahmen und Ausgaben

Die Darstellung der Kosten der sozialen Sicherung an Hand der EUROSTAT-Datenbasis 2003 mit den Veränderungen gegenüber den Vergleichszahlen 2000[4], zeigt auf der Einnahmeseite – also den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie den staatlichen Zuweisungen – erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. So schwanken der Staatsanteil zwischen 63 % in Dänemark, gefolgt von Irland (61,7 %) sowie Polen (50,1 %) und 19,4 % in den Niederlanden, die, in geringem Abstand zu Estland (20,1 %), die niedrigste Staatsquote aufweisen. Deutschland liegt mit 34,6 % im Mittelfeld. Konnte in der letzten Auflage bei EU-15 auf Datenbasis 2000 im Vergleich zu 1995 noch ein überwiegend rückläufiger Staatsanteil festgestellt werden, so hat sich die Tendenz nunmehr umgekehrt. Dabei liegt Polen mit +5,2 % knapp vor den Niederlanden (+5,0 %), Irland (+3,4) und Großbritannien (+3,1 %), während Luxemburg (-2,4 %) vor Tschechien (-1,5 %) und Dänemark (-0,9 %) die kleinere Gruppe der Mitgliedstaaten mit abnehmendem Staatsanteil anführt. Im Gesamtvergleich hat sich die Staatsquote bei EU-25 ebenso wie bei EU-15 um durchschnittlich 1,5 % , und zwar von 35,5 % (2000) auf 37 % bzw. von 35,4 % auf 36,9 % erhöht. Durch die Osterweiterung hat sich die Gesamttendenz also nicht verändert.
Auffallende Differenzierungen ergeben sich auch hinsichtlich der Arbeitgeberanteile, also der Beiträge, die in der Regel auf der Basis der Bruttolöhne bzw. der Lohnsumme der Mitarbeiter in die Sozialsysteme fließen. Die Spanne reicht von

[1] Social statistics, Social protection; Expenditure and receipts 2003; Luxemburg 2006 (im Folgenden zitiert: EUROSTAT, European Social Statistics 2003). Die Veröffentlichung ist nur in englischer Sprache erhältlich
[2] In der Übersicht „Sozialleistungsstruktur in der EU" (Seite 14/15) werden die sozialen Tatbestände zu fünf Blöcken zusammengezogen
[3] MISSOC: Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz (zit.: MISSOC 2005). Die bis 2004 in gebundener Form erhältlichen MISSOC-Daten sind seit 2005 nur noch elektronisch verfügbar
[4] Erst seit 2000 liegen die entsprechenden Angaben der EU-10-Staaten (außer Zypern) vor

FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER SOZIALLEISTUNGEN IN DER EU[1)]

Arbeitnehmerbeiträge[2)]

EU-25: 21,0 (22,3)
EU-15: 21,0 (22,3)

SLO	39,9	(39,3)
NL	34,7	(38,1)
D	27,5	(27,5)
CY	26,4[4)]	(-)[5)]
A	26,2	(26,8)
CZ	24,5	(24,0)
L	24,2	(23,8)
GR	23,5	(22,6)
PL	23,0	(25,0)
B	21,9	(22,3)
F	20,9	(20,0)
DK	20,7	(20,3)
M	20,7	(21,5)
SK	19,2	(18,5)
LV	19,0	(17,9)
P	16,9	(17,4)
E	16,4	(16,4)
GB	16,2	(22,5)
H	14,9	(12,8)
I	14,9	(14,9)
IRL	13,7	(15,1)
FIN	10,9	(12,1)
S	8,8	(9,4)
LT	6,1	(5,9)
EST	0,6	(0,0)

Arbeitgeberbeiträge[3)]

EU-25: 38,9 (38,7)
EU-15: 39,0 (38,7)

EST	79,2	(79,2)
LT	54,6	(53,7)
E	52,3	(52,6)
LV	52,1	(54,8)
CZ	50,9	(50,0)
B	50,1	(50,0)
SK	49,3	(48,3)
M	46,5	(45,3)
F	46,1	(46,3)
I	43,7	(42,8)
H	43,5	(47,0)
S	40,6	(40,5)
FIN	39,0	(37,7)
GR	37,5	(38,2)
A	37,6	(38,7)
D	36,3	(38,4)
P	33,4	(35,6)
NL	32,8	(29,4)
GB	32,7	(29,9)
L	27,3	(24,7)
SLO	27,3	(27,0)
PL	26,5	(29,7)
IRL	22,8	(25,1)
CY	10,3[4)]	(-)[5)]
DK	9,7	(9,1)

Staatliche Beteiligung

EU-25: 37,0 (35,5)
EU-15: 36,9 (35,4)

DK	63,0	(63,9)
IRL	61,7	(58,3)
PL	50,1	(44,9)
GB	49,5	(46,4)
S	48,8	(45,8)
CY	48,4[4)]	(-)[5)]
L	44,5	(46,9)
FIN	44,3	(43,2)
P	40,0	(39,1)
I	39,8	(40,6)
LT	38,8	(38,9)
H	34,8	(31,6)
D	34,6	(31,9)
A	34,5	(33,1)
SLO	31,5	(31,5)
SK	30,2	(31,0)
F	29,7	(30,0)
GR	29,6	(29,2)
M	29,4	(30,5)
LV	28,9	(27,3)
E	28,4	(27,1)
B	25,7	(25,2)
CZ	23,4	(24,9)
EST	20,1	(20,6)
NL	19,4	(14,4)

Alle Angaben in Prozent der Einnahmen des Sozialschutzes
(Differenz zu 100 % entfällt auf sonstige Einnahmen wie z.B. Zinsen).
[1)] Stand 2003. Nur für A, DK, FIN, H, M konsolidierte Daten; im Übrigen leichte Abweichungen möglich. Gilt auch für folgende Daten auf Basis 2003.
In Klammern Vergleichszahlen von 2000.
[2)] Einschließlich Beiträgen von Selbstständigen und Rentnern
[3)] Einschließlich unterstellter Beiträge (z.B. für Beamte)
[4)] Stand 2002
[5)] Keine Vergleichszahlen

Quelle: EUROSTAT: European Social Statistics 2003

SOZIALLEISTUNGSSTRUKTUR IN DER EU[1)]

SOZIALE RISIKEN UND TATBESTÄNDE in Prozent[2)]	L	DK	S	NL	A	F	D	B	GB	FIN	I	IRL	GR	E	P	SLO
Alter und Hinterbliebene	37,2 (39,8)	37,2 (38,0)	40,2 (39,4)	40,3 (42,3)	48,3 (48,5)	43,3 (44,7)	42,9 (42,3)	44,5 (44,2)	44,9 (48,7)	37,0 (35,9)	61,8 (63,2)	23,2 (25,1)	50,7 (49,7)	43,8 (46,3)	46,2 (44,7)	45,0 (45,3)
Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfall	38,2 (38,8)	34,0 (32,2)	40,5 (39,7)	42,5 (41,1)	33,4 (34,4)	35,3 (33,6)	35,5 (36,1)	33,6 (33,5)	39,0 (34,9)	38,4 (37,7)	32,1 (31,1)	46,9 (46,2)	31,6 (31,3)	38,1 (37,5)	40,3 (44,7)	40,6 (39,7)
Familie und Mutterschaft	17,7 (16,6)	13,2 (13,1)	9,5 (9,2)	4,9 (4,6)	10,8 (10,7)	9,0 (9,7)	10,5 (10,6)	7,8 (8,9)	6,9 (6,9)	11,5 (12,5)	4,1 (3,8)	16,0 (13,6)	7,3 (7,4)	3,0 (2,6)	6,5 (5,4)	8,6 (9,2)
Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt	4,2 (3,2)	9,8 (10,5)	5,9 (7,1)	6,2 (5,1)	6,0 (5,0)	7,9 (7,3)	8,6 (8,4)	12,4 (11,8)	2,7 (3,0)	9,9 (10,5)	1,8 (1,7)	8,4 (9,5)	5,7 (6,2)	13,3 (12,1)	5,5 (3,7)	3,1 (4,3)
Sonstige (z.B. Wohngeld, Soziale Notlagen)	2,7 (1,6)	5,8 (6,2)	3,9 (4,6)	6,1 (6,9)	1,5 (1,4)	4,5 (4,7)	2,5 (2,6)	1,7 (1,6)	6,5 (6,5)	3,2 (3,4)	0,2 (0,2)	5,5 (5,6)	4,7 (5,4)	1,8 (1,5)	1,5 (1,5)	2,7 (1,8)
Gesamtleistungen	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)
GESAMTLEISTUNGEN DES SOZIALSCHUTZES pro Kopf der Bevölkerung in EURO	12.653 (9.876)	10.782 (9.384)	9.933 (9.079)	8.239 (6.923)	8.233 (7.429)	7.932 (6.969)	7.911 (7.344)	7.719 (6.492)	7.532 (7.083)	7.427 (6.403)	5.956 (5.168)	5.744 (3.844)	3.671 (2.966)	3.656 (3.066)	3.192 (2.599)	3.088 (2.611)
in KKS[5)]	10.905 (8.788)	8.115 (7.314)	8.258 (7.334)	7.604 (6.583)	7.700 (7.145)	7.434 (6.696)	7.086 (6.580)	7.476 (6.195)	6.812 (6.000)	6.560 (5.750)	6.024 (5.624)	4.814 (3.572)	4.567 (3.764)	4.186 (3.632)	4.076 (3.513)	4.076 (3.652)

CY	M	CZ	H	PL	SK	EST	LT	LV	EU-25	EU-15
49,3[3] (-)[4]	52,3 (51,8)	41,2 (42,7)	41,3 (41,5)	58,5 (55,7)	39,4 (37,2)	44,8 (45,4)	47,4 (47,9)	53,1 (58,6)	45,7 (46,8)	45,5 (46,8)
29,0 (-)	32,5 (32,1)	43,8 (42,1)	40,0 (37,5)	32,7 (34,1)	41,7 (42,5)	41,1 (38,7)	39,5 (38,2)	31,4 (26,2)	36,1 (35,2)	36,3 (35,1)
8,0 (-)	5,6 (7,9)	7,5 (8,4)	13,0 (13,2)	4,7 (5,3)	8,3 (9,0)	10,0 (11,8)	7,9 (8,8)	10,8 (10,3)	8,0 (8,1)	8,0 (8,1)
5,7 (-)	6,7 (6,2)	3,9 (3,3)	2,8 (4,0)	4,0 (4,7)	5,8 (4,8)	1,8 (1,3)	1,8 (1,8)	3,2 (3,8)	6,6 (6,3)	6,7 (6,4)
8,0 (-)	2,9 (2,0)	3,6 (3,5)	2,9 (3,8)	0,1 (0,2)	4,8 (6,5)	2,3 (2,7)	3,4 (3,3)	1,5 (1,1)	3,6 (3,6)	3,5 (3,6)
100 (-)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)	100 (100)
2.561 (-)	1.964 (1.797)	1.594 (1.153)	1.590 (983)	1.102 (943)	962 (793)	801 (823)	645 (559)	586 (542)	6.012 (5.341)	6.925 (6.192)
2.904 (-)	2.879 (2.610)	2.964 (2.513)	2.783 (2.094)	2.121 (1.826)	2.063 (1.849)	1.411 (1.239)	1.341 (1.208)	1.174 (1.075)	- (-)	- (-)

[1] Stand: 2003; Reihenfolge gemäß Gesamtleistungen pro Kopf der Bevölkerung. Nur für A, DK, FIN, H, M konsolidierte Daten; im Übrigen leichte Abweichungen möglich.

[2] Anteil der einzelnen Funktionen an den Sozialleistungen. In Klammern: Vergleichszahlen 2000. Zur Aufschlüsselung vgl. EUROSTAT, European Social Statistics 2003, C 1.2.2-C1.2.8, Seite 66-73

[3] Stand 2002

[4] Keine Vergleichszahlen

[5] Ausgaben je Einwohner in spezif. Kaufkraftstandards (KKS). KKS sind eine „Kunstwährung", die Preisunterschiede zwischen den Ländern berücksichtigt und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert. Dies führt in einigen Fällen zu einer Veränderung der Reihenfolge.

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

den Spitzenreitern, den baltischen Ländern, wo die Arbeitgeber in Estland mit 79,2 % sowie Lettland und Litauen mit jeweils 54,6 % an der Finanzierung der Sozialleistungen beteiligt sind, bis zu Dänemark mit nur 9,7 %. Bei einem EU-25-Durchschnitt von 38,9 % liegt Deutschland mit 36,3 % im unteren Mittelfeld und gehört zu den neun Mitgliedstaaten, in denen die Arbeitgeberbeiträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2000 gesunken sind, und zwar von 38,4 % auf 36,3 %. Am höchsten ist der Rückgang in Ungarn (47 % auf 43,5 %) und Polen (29,7 % auf 26,5 %).

Im Vergleich der Arbeitnehmer- mit den Arbeitgeberbeiträgen fällt auf, dass, mit Ausnahme Dänemarks, der Niederlande und Sloweniens, der Arbeitgeberanteil deutlich höher ist. Mit 39,9 % bzw. 34,7 % werden die Arbeitnehmer in Slowenien und den Niederlanden am stärksten, in Finnland (10,9 %), Schweden (8,8 %), Litauen (6,1 %) und Estland (0,6 %) am wenigsten belastet. Über dem EU-25-Durchschnitt von 21 % liegt auch Deutschland (27,5 %), während ihn Großbritannien, (16,2 %) und Italien (14,9 %) deutlich unterschreiten.

Der Befund in der Regel höherer Arbeitgeberbeiträge erklärt sich statistisch u.a. aus den sogenannten „unterstellten Arbeitgeberbeiträgen" (z.B. für Beamte). Aber auch dort, wo, wie in Deutschland, in den Hauptversicherungszweigen Beitragsparität besteht, ergibt sich durch die ausschließlich von den Arbeitgebern finanzierten Leistungen (Unfallversicherung, Lohnfortzahlung) ein Übergewicht ihrer Beiträge.

Die Bedeutung der hier zusammengefassten und, aus der Übersicht auf Seite 13 ablesbaren Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen in den Mitgliedstaaten liegt auf der Hand. Die Diskussion über die Höhe der Lohnnebenkosten und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt bestimmt zu einem guten Teil die Reformdebatte in der EU.

Während die Finanzierungssysteme der sozialen Sicherung recht unterschiedlich sind, weist die Sozialleistungsstruktur

(Übersicht Seite 14-15) auf den ersten Blick nur wenige, aber bei näherem Hinsehen doch durchaus bemerkenswerte Differenzierungen auf. So sind die Ausgaben für „Alter und Hinterbliebene“ in allen Ländern außer Irland, Tschechien, der Slowakei und Schweden (jeweils mit leichtem Vorsprung für Krankheit) am höchsten. Hier steht Italien , das 61,8 % der Sozialleistungen für seine Rentner ausgibt, gefolgt von Polen (58,5 %) an der Spitze, während Irland mit 23,2 % und erheblichem Abstand zu Dänemark und Luxemburg (je 37,2 %) am wenigsten aufwendet. Unter dem gegenüber 2000 leicht gesunkenen EU-25-Durchschnitt von 46,8 % auf 45,7 % befindet sich auch Deutschland (42,9 %). Den Tatbeständen „Alter und Hinterbliebene” folgen die Ausgaben für „Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfall“ mit klarem Vorsprung vor den Ausgabepositionen „Familie und Mutterschaft“ sowie „Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt“. Dabei ist festzuhalten, dass einige Länder mehr für Arbeitslosigkeit als für Familienleistungen ausgeben, besonders krass in Spanien, wo 13,3 % für Arbeitslosigkeit, aber nur 3 % für Familien aufgewendet werden. Hinsichtlich Familienleistungen stehen Luxemburg (17,7 %), Irland (16 %), Dänemark (13,2 %) und Ungarn (13 %) an der Spitze. Über dem EU-25-Durchschnitt von 8% liegen auch Finnland (11,5 %), Österreich und Lettland (je 10,8 %) sowie Deutschland (10,5 %), Schweden (9,5 %) und Frankreich (9 %). Dass Irland aktuell mit 1,86, Luxemburg mit 1,79 und Dänemark mit 1,74 Geburten je Frau (Deutschland 1,3) in der Spitzengruppe mit Frankreich (1,85) auch die höchsten Geburtenraten in der EU aufweisen, wird der Vollständigkeit halber vermerkt.

Ergänzend wird auf die Übersicht über die Sozialschutzquoten in der EU in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) verwiesen (Seite 16). Dabei liegen Schweden (33,5 %), Dänemark und Frankreich (je 30,9 %) sowie Deutschland (30,2 %) vorne, die drei baltischen Staaten mit jeweils knapp über 13 % am Ende der Skala. Der durchschnittliche Gesamtanteil bei EU-25 ist gegenüber 2000 leicht von 26,9 % auf 28 % gestiegen.

Leistungen pro Kopf

Hinter einer noch halbwegs ähnlichen Struktur der Sozialleistungen verbergen sich jedoch große materielle Unterschiede. Dies zeigt sich, wenn man die Gesamtleistungen auf den Kopf der Bevölkerung bezieht, auch hier im EUROSTAT-Vergleich 2003 zu 2000 (vgl. Übersicht Seite 14-15). Grundlage ist der Euro mit Umrechnung der 13 nationalen Währungen außerhalb der Eurozone (EU-12) mit Stand 1.1. 2005.

Daraus ergibt sich, dass die zehn neuen Mitgliedstaaten ausnahmslos am Ende des Vergleichsbogens auf den Plätzen 16 bis 25 liegen. Bei einem EU-25-Durchschnitt von € 6.012 (EU-15: € 6.925) reicht die Pro-Kopf-Spanne von Luxemburg (€ 12.653) und Dänemark (€ 10.982) über den Spitzenreiter der neuen Mitglieder auf Rang 16, Slowenien mit € 3.038, bis zu den Schlusslichtern Estland (€ 801), Litauen (€ 645) und Lettland (€ 586). Allerdings liegt Slowenien nur geringfügig hinter Portugal (€ 3.192), das nach Spanien (€ 3.656) das niedrigste absolute Leistungsniveau bei EU-15 aufweist. Dieser Befund wird noch plastischer, wenn die Pro-Kopf-Leistungen auf die einzelnen Funktionen und sozialen Tatbestände bezogen werden, wie nachfolgend durchlaufend praktiziert. Werden beispielsweise die oben bereits näher in den Blick genommenen Familienleistungen herausgegriffen (vgl. Seite 26),

[1] Sozialschutzleistungen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) Stand: 2003. Nur für A, DK, FIN, H, M konsolidierte Daten; im Übrigen leichte Abweichungen möglich. In Klammern: Vergleichszahlen 2000.
[2] Stand 2002
[3] Keine Vergleichszahlen

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

SOZIALSCHUTZQUOTEN in der EU in Prozent BIP[1]

EU-25: 28,0 (26,9)
EU-21: 28,3 (27,2)

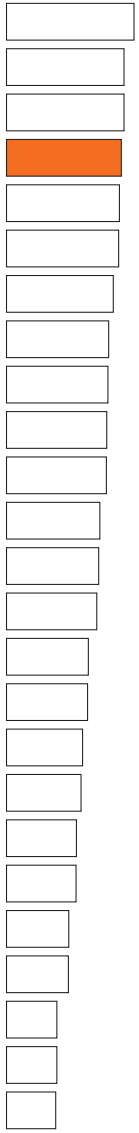

so zeigt sich, dass Luxemburg mit € 2.191 pro Kopf das 44-fache von dem aufwendet, was Litauen auf Platz 25 mit € 50 für seine Familien ausgibt. Nur Slowenien (€ 256) und Ungarn (€ 202) auf den Plätzen 13, bzw. 15 befinden sich im alten EU-15-Bereich; Portugal (€ 194) und Spanien (€ 113) belegen hier die Ränge 17 bzw. 19.

Diese Unterschiede werden etwas abgemildert, wenn man die entsprechenden Pro-Kopf-Vergleiche an Hand von Daten zieht, die mittels Kaufkraftparitäten oder -standards (KKS) errechnet sind (vgl. Übersicht Seite 16). So schließt beispielsweise Slowenien zu Portugal auf (beide € 4.076), und die weiterhin am Ende liegenden baltischen Staaten verdoppeln nach KKS fast die Gesamtleistungen pro Kopf ihrer Bevölkerungen.

Definition

Abschließend noch ein Hinweis, um die bessere Lesbarkeit der Tabellen sicherzustellen: Die Definition „Sozialschutz“ umfasst grundsätzlich die Gesamteinnahmen/-ausgaben für die soziale Sicherung in den EU-Mitgliedstaaten. Sie setzen sich zusammen aus den Sozialleistungen für die einzelnen o.a. Funktionen, also den Ausgaben, die bei den Betroffenen (Familien, Rentnern, Arbeitslosen usw.) unmittelbar „ankommen“, sowie zusätzlich den Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben; auf der Einnahmeseite im Wesentlichen aus den Beiträgen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und staat-

licher Beteiligung. Beispiel: Deutschland gab im Jahr 2003 für Sozialleistungen ca. 62,9 Mrd. €, für den Sozialschutz insgesamt aber ca. 65,3 Mrd. € aus. Den Finanzierungstabellen zu den Sozialausgaben liegen in der Regel durchlaufend die Sozialleistungen zugrunde. Nur in einigen Übersichten wird gemäß den verfügbaren Daten von EUROSTAT auf den Sozialschutz insgesamt Bezug genommen, z.B. bei den Pro-Kopf-Gesamtleistungen (Übersicht Seite 14-15) oder dem prozentualen Anteil am Bruttoinlandsprodukt (Übersicht Seite 16).

III. Rechtsvergleich

Soziale Sicherheit

Die vergleichende Darstellung der einzelnen Systeme der sozialen Sicherung in den EU-Ländern gemäß MISSOC 2005 erfolgt nach der oben beschriebenen Funktionalgliederung, wobei auch das für Behinderung Gesagte gilt.

Im Einzelnen werden die Bereiche nach den für sie in Frage kommenden Versicherungs- oder Verwaltungssystemen und den jeweiligen Geltungsbereichen sowie nach der Finanzierungs- und Leistungsseite gegliedert. Dabei wird zur leichteren und schnelleren Unterrichtung eine einheitliche und systematische Gegenüberstellung versucht.

Die Angaben, insbesondere die einzelnen Prozentsätze und Leistungswerte, sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf dem für das Jahr 2005 gültigen Stand. So weit wie möglich werden, wie bereits erwähnt, auch Entwicklungen für 2006 und darüber hinaus berücksichtigt, um der Dynamik der Sozialreformen in fast allen EU-Mitgliedstaaten, wenigstens in den absehbaren Grundzügen, gerecht zu werden.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz werden in den einschlägigen Finanzierungsteilen die Angaben in den 13 nationalen Währungen außerhalb der Eurozone (EU-12) beibehalten. Die Umrechnung in Euro beruht auf den Wechselkursen Stand 1.1.2005.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der einzelnen Systeme schwierig ist, weil die Risiken oder sonstige Tatbestände in den Mitgliedstaaten zum Teil unterschiedlichen Zweigen zugeordnet sind. Zum Beispiel setzen einige Mitgliedstaaten Eltern- oder Erziehungsgeld nicht bei den Leistungen für Familien sondern für Mutterschaft/Vaterschaft ein. Zudem besteht noch nicht durchgängig eine einheitliche Terminologie bei der Benennung gleicher Sachverhalte. In manchen Ländern sind einzelne Funktionen durch eine Fülle von Sonder-, Ausnahme- und Zusatzregelungen derart überfrachtet, dass es nur mit Mühe gelingt, den roten Faden der betreffenden Bestimmungen und Strukturen sichtbar zu machen.

Außerdem sind auch die Wechselwirkungen mit anderen Bereichen zu berücksichtigen. Um auch hier eine bessere Transparenz zu erreichen, wird seit der Vorauflage der Rubrik der steuerlichen Behandlung der jeweiligen Sozialleistungen eine weitere zur Belastung mit Sozialabgaben hinzugefügt. So relativieren Steuern und Sozialabgaben auf den ersten Blick sehr hohe Leistungen in einigen Mitgliedstaaten, z.B. bei Alters- und Hinterbliebenenrenten.

Arbeitsbedingungen

Der Vergleich der Arbeitsbedingungen in der EU zeigt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der rechtlichen und faktischen Regelungen, die auf diesem Gebiet in den einzelnen Mitgliedstaaten herrschen. Zu den Hauptakteuren gehören die Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände. Ihr Anteil an der Gestaltung von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten ist allerdings recht unterschiedlich, was auf gewachsene unterschiedliche Rechtssysteme und Gepflogenheiten zurückzuführen ist (vgl. dazu Kapitel „Arbeitsbedingungen").

SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Nach den Regelungen des EG-Vertrages genießen die Arbeitnehmer und ihre Angehörigen volle Freizügigkeit. Das bedeutet: Sie dürfen in jedem Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufnehmen und sind hinsichtlich der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Dies gilt auch für alle sonstigen sozialen Leistungen.

Um Problemen vorzubeugen, die sich durch die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. einer selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat und den damit verbundenen Wechsel der Sozialversicherung ergeben können, sind entsprechende Verordnungen erlassen worden. Ziel dieser Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 ist es, Mobilitätshindernisse abzubauen. Die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, werden mit Hilfe der Verordnungen so miteinander verbunden, dass den Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen keine Nachteile entstehen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei Folgendes: Die Ausgestaltung der Sozialsysteme bleibt ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, hieran wird durch das Gemeinschaftsrecht nichts geändert.

Die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten beziehen sich auf das jeweilige staatliche Territorium. Sozialleistungsansprüche beruhen auf nationalen Gesetzen und sind zugeschnitten auf die Lebensverhältnisse in einem bestimmten Gebiet. Sie berücksichtigen in der Regel keine Tatbestände, die auf anderen Staatsgebieten eingetreten sind. Dies ist der Inhalt des Territorialitätsprinzips, das unser Recht der sozialen Sicherung, aber auch das entsprechende Recht der anderen Mitgliedstaaten beherrscht.

Eine weitere Konsequenz dieses Grundsatzes ist, dass Sozialleistungen nur dann in das Ausland exportiert werden können, wenn dies ausdrücklich geregelt ist (z.B. bei Rentenleistungen).

Die Verordnungen enthalten nun Bestimmungen, die das Territorialitätsprinzip einschränken. Eine solche Einschränkung muss jedoch explizit geregelt sein. Dabei ist klargestellt, dass die sog. beitragsunabhängigen Leistungen nicht zu exportieren sind. EU-Staatsangehörige dürfen bei Aufenthalt in einem Mitgliedstaat von diesem nicht benachteiligt werden. Die Verordnungen gelten in den EU-Staaten sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz für die jeweiligen Staatsangehörigen sowie für Drittstaatsangehörige, die sich in der Regel in einem Mitgliedstaat aufhalten. Unabhängig davon, dass die Freizügigkeit im Hinblick auf die neuen Mitgliedstaaten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen in vollem Umfang erst ab 1. Mai 2011 wirksam wird, sind gleichwohl die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/17 und Nr. 574/72 von ihnen uneingeschränkt anzuwenden. Für die einzelnen Bereiche gilt Folgendes:

Kranken- und Pflegeversicherung

Arbeitnehmer und Rentner sowie ihre Familienangehörigen können die Sachleistungen der Kranken- und ggf. Pflegeversicherung erhalten, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat wohnen, in dem sie versichert sind. Hierfür gilt der Sachleistungskatalog des Wohnstaates. Im Heimatland des Wanderarbeitnehmers verbleibende Angehörige erhalten die Leistungen durch die dortigen Trä-

BRUTTOINLANDSPRODUKT ZU LAUFENDEN PREISEN UND WECHSELKURSEN

Insgesamt
Angaben in Mrd Euro 2005
(Schätzung 2006)

EU-25	**10.740,8**	(11.187,8)
EU-15	**10.237,3**	(10.636,5)
USA	**10.035**	(11.109,6)
Japan	**3.674,9**	(3.684,4)

Pro Kopf der Bevölkerung
Angaben in 1.000 Euro für 2005
(Schätzung 2006)

EU-25	**23.400**	(24.200)
EU-15	**25.300**	(26.100)
USA	**35.000**	(37.000)
Japan	**26.000**	(27.000)

Quelle: EUROSTAT
Schätzung 2006: EUROSTAT, März 2006

ger. Touristen erhalten die Leistungen, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Etwas anders ist das beim Krankengeld und beim Pflegegeld. Dieses kann exportiert werden.

Renten- und Unfallversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung gilt, dass einmal erworbene Ansprüche nicht durch die Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU-Land verloren gehen. Dies wird einmal dadurch erreicht, dass die Versicherungszeiten in allen Ländern zusammengerechnet werden. Dadurch können die erforderlichen Wartezeiten erfüllt werden. Zum anderen ist gesichert, dass der Wanderarbeitnehmer bei der Berechnung seiner Gesamtrente nicht schlechter gestellt wird als ein ständig nur in seinem Heimatland Beschäftigter.

Schließlich kaum die Rente nach Ende der Beschäftigung in jeden Mitgliedstaat in vollem Umfang exportiert werden.

Arbeitslosenversicherung

Eine Sonderregelung besteht allerdings – wenngleich ebenfalls Beitragszahlung zugrunde liegt – für die Arbeitslosenversicherung. Während ein Wanderarbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit so lange wie ein einheimischer Arbeitnehmer Leistungen der Versicherung (wie auch die sonstigen Leistungen im Rahmen der Arbeitsförderung) erhält, wie er in seinem bisherigen Beschäftigungsland verbleibt, wird Arbeitslosengeld lediglich bis zu drei Monaten exportiert. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß der Arbeitnehmer in dem anderen Land während dieser Zeit einen Arbeitsplatz sucht und die Auflagen der dortigen Arbeitsverwaltung erfüllt. Etwas anderes gilt für Grenzgänger. Sie erhalten im Fall der Arbeitslosigkeit die Leistungen des Wohnlandes.

Kindergeld

Eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip gilt beim Kindergeld. Nach EU-Recht ist Kindergeld für die im Heimatland verbliebenen Kinder eines Wanderarbeitnehmers nach den Sätzen des Beschäftigungslandes zu zahlen. So erhält z.B. ein in Deutschland beschäftigter Spanier für die in seinem Heimatland verbliebenen Kinder das deutsche Kindergeld, das deutlich höher ist als das spanische. Allerdings muss er sich ein eventuell in seinem Heimatland gezahltes Kindergeld anrechnen lassen.

Ausblick

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/17 und Nr. 574/72 werden derzeit grundlegend überarbeitet mit dem Ziel einer Vereinfachung, verbesserter Transparenz und Aktualisierung. Mit einem Inkrafttreten ist in absehbarer Zeit zu rechnen (vgl. VO (EG) Nr. 883/04 vom 30.4.2004).

KINDERGELD FÜR FAMILIEN

Die aus dem Tatbestand „Familie“ resultierenden Kosten werden in allen EU-Ländern, wenn auch in recht unterschiedlicher Form und Intensität, sozial berücksichtigt. Das Schwergewicht liegt allerdings beim unmittelbar gezahlten Kindergeld. Aber auch Erziehungsgeld oder Elterngeld gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Daneben erfolgen auch mittelbare Hilfen, insbesondere durch Steuervergünstigungen (auf die hier jedoch nicht näher eingegangen wird). Die Kindergeldzahlung ist inzwischen in allen Ländern gesetzlich geregelt, jedoch nicht generell eine staatliche Leistung.

Die Finanzierung des Kindergeldes erfolgt im Rahmen zweier unterschiedlicher Systeme: In Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Portugal, (teilweise) Schweden, Spanien und neun der zehn neuen Mitgliedstaaten (außer Malta) wird das Kindergeld aus öffentlichen Mitteln bezahlt, in Deutschland auch als Steuervergütung. In Frankreich, Italien (überwiegend) und Luxemburg, dort allerdings gegen Rückerstattung durch den Staat, finanzieren die Arbeitgeber mit ihren Beiträgen das Kindergeld. Belgien, Griechenland, Österreich und Spanien weisen eine Mischform aus; hier tragen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer und der Staat, in Österreich nur Arbeitgeber und Staat, zur Finanzierung bei.

Wie bereits erwähnt, ist das Kindergeld die wichtigste Leistung im Rahmen der Familienbeihilfen. In den meisten Ländern ist die Höhe des Kindesgeldes mehr oder weniger nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

Darüber hinaus gelten in einigen Ländern Abstufungen nach dem Alter und dem Einkommen der Eltern. Auch erhalten zum Teil Alleinerziehende Zuschläge (Einzelheiten zeigt die Übersicht).

Die Kindergeldsätze werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der Lohnentwicklung angepasst.

Eine ganze Reihe von Ländern kennt spezifische Leistungen für die Erziehung kleiner Kinder von unterschiedlicher Dauer und Höhe bei ganzer oder teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit. In Deutschland z.B. beträgt das Erziehungsgeld, das Ende 2006 ausläuft und ab 1.1.2007 durch ein Elterngeld ersetzt wird, bis € 300 monatlich für 2 Jahre nach der Geburt. Erziehungs- oder Elterngeld zahlen ebenfalls Dänemark, Frankreich (ab mindestens 2 Kindern), Luxemburg, Österreich, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien und Ungarn, Slowakei und Slowenien nur entweder Mutterschafts- oder Erziehungsgeld. Finnland ordnet das dort gezahlte Elterngeld der Funktion Mutterschaft/Vaterschaft zu. Zu Voraussetzungen und Höhe der Leistungen wird auf die nachfolgenden Tabellen Bezug genommen.

In Deutschland gibt es das künftige Elterngeld u.a. für Erwerbstätige, Selbstständige, erwerbslose Studierende und Auszubildende sowie Adoptiveltern. Es hängt also nicht von vorausgegangener Erwerbstätigkeit ab. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, verliert seinen Anspruch. Das Elterngeld ersetzt 67 % des bisherigen Nettoerwerbseinkommens eines Elternteils bis zu einem Höchstsatz von € 1.800 monatlich. Der Mindestbetrag ist € 300. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate alleine nehmen, 2 weitere Monate sind als Option für den jeweils anderen Partner reserviert.

Nähere Informationen sind über die Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.bund.de erhältlich.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung
GELTUNGSBEREICH	Kindergeld auch für sonstige Verwandte, die der Berechtigte unterhält. Wohnsitz des Kindes in Belgien	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Wohnsitz des Kindes in Dänemark[1]	In Deutschland unbeschränkt Einkommensteuer-pflichtige für im Haushalt aufgenommene eheliche, nichteheliche, Adoptiv- und (bedingt) Pflegekinder und Enkel. Wohnsitz des Kindes in Deutschland oder EU/EWR/Schweiz	Eltern und Sorgeberechtigte; Wohnsitz und Aufenthalt des Kindes in Finnland
FINANZIERUNG	Im Globalbeiträgen für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten			
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit"	–	–	–
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit"[1]	–	–	–
Staat	Defizitdeckung	Steuerfinanziert[2]	Steuerfinanziert (aus Steueraufkommen des Bundes)	Steuerfinanziert
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	–	–	Keine
LEISTUNGEN				
Kindergeld				
-- **Altersgrenze** (Jahre)				
Regel	18	18	18	17
Berufsausbildung *(Studium)*	25 (25)	–	27 (27)[1] nur, wenn Jahreseinkommen des Kindes abzgl. Werbungskosten und Sozialbeiträgen € 7.680 jährl. nicht übersteigt. Arbeitslose: 21.	–
Behinderung	21 bei schwerer Behinderung (am 1.7.1987 21 Jahre alt: Keine)	Keine	Keine, sofern Behinderung vor 27. Lebensjahr eingetreten	Keine
-- **Sätze** (monatlich in €)		Kindergeld nach Altersgruppen (siehe unten)		
1. Kind	€ 75,54		€ 154	€ 100
2. Kind	€ 139,78		€ 154	€ 110,50
3. Kind	€ 208,70		€ 154	€ 131
4. Kind	€ 208,70		€ 179	€ 151,50
5. und jedes weitere Kind	€ 208,70		€ 179	€ 172
			Steuerfreibeträge	
-- **Abstufung der Sätze** (monatlich)	Zuschläge für ältestes Kind (geboren ab 1.1.1990)	Für jedes Kind:		
nach Alter	von 6-12 Jahren: € 13,16 von 12-18 Jahren: € 20,04 ab 18 Jahren: € 23,10 Zuschläge für andere (einschließlich behinderte) Kinder: von 6-12 Jahren: € 26,24 von 12-18 Jahren: € 40,10 ab 18 Jahren (ab 1.1.2009): € 50,99 Übergangsregelungen für Geburten zwischen 1980 und 1996	0-3 Jahre: DKK 1.123 (€ 151) 3-7 Jahre: DKK 1.015 (€ 136) 7-18 Jahre: DKK 798 (€ 107)	Keine	Keine

1) Beitrag zu Lasten von Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten: 1,69 % Arbeitgeberbeitrag

1) Einige Leistungen nur an dänische Staatsangehörige und an Ausländer, die seit 1 bzw. 3 Jahren Wohnsitz in Dänemark haben (vgl. aber auch unter „Elterngeld").
2) Erziehungsgeld von Kommunen

1) Ab 1.1.2007: Senkung der Altersgrenze (gilt auch für Freibeträge) für nach 1983 geborene Kinder auf 25 Jahre. Geburtsjahr 1982: 26 Jahre
2) Einkünfte und Bezüge für besondere Ausbildungszwecke bleiben außer Ansatz

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält (ab 2. Kind). Kind muss Wohnsitz in Frankreich haben	Arbeitnehmer und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder. Kind muss Wohnsitz in Griechenland oder einem EU-Mitgliedstaat haben	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss sich in der Regel in Grossbritannien aufhalten	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss sich in der Regel bei Zahlungsempfänger aufhalten Wohnsitzprinzip	**GELTUNGSBEREICH**
				FINANZIERUNG
–	1 % vom Bruttoverdienst	–	–	**Arbeitnehmer**
5,4 % vom Bruttoverdienst[1]	1 % vom Bruttoverdienst	–	–	**Arbeitgeber**
–	Defizitdeckung	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert	**Staat**
Keine	Versicherungsbeginn bis 31.12.1992: € 24.699 Für ab dem 1.1.1993 Versicherte: € 56.322	–	–	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
				LEISTUNGEN **Kindergeld** **-- Altersgrenze (Jahre)**
20, wenn Einkommen des Kindes nicht 55 % des Mindestlohns übersteigt	18	16	16	***Regel***
–	(22)	19 (19)	(19)	***Berufsausbildung (Studium)***
20	Keine (wenn Behinderung vor 18 Jahren erfolgt)	Wie oben	19	***Behinderung***
				-- Sätze (monatlich in €)
–	1 Kind: € 8,22	GBP 71,50 (€ 101)	€ 117,60	***1. Kind***
2 Kinder: € 115,64	2 Kinder: € 24,65	GBP 47,88 (€ 68)	€ 117,60	***2. Kind***
3 Kinder: € 263,30	3 Kinder: € 55,47	GBP 47,88 (€ 68)	€ 147,70	***3. Kind***
4 Kinder: € 411,96	4 Kinder: € 67,38	GBP 47,88 (€ 68)	€ 147,70	***4. Kind***
5 Kinder: € 560,12	folgende je: € 11,30 zusätzlich	GBP 47,88 (€ 68)	€ 147,70	***5. und jedes weitere Kind***
6 Kinder: € 708,28, folgende: je € 148,18		Steuerfreibeträge[1]	Bei Drillingen und Vierlingen für jedes Kind doppelter, für Zwillinge 1 ½-facher Satz	
				-- Abstufung der Sätze (monatlich)
Zuschläge für Kinder über: 11 Jahre: € 32,52, 16 Jahre: € 57,82 (gilt nicht für 1. Kinder in Familien mit weniger als 3 Kindern)	Keine	Keine	Keine	***nach Alter***

1) Zur evtl. Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge siehe „Krankheit" – Finanzierung

1) Familiensatz: GBP 45,42 (€ 64)
Zulage für Kleinkind: GBP 45,42 (€ 64)
Satz pro Kind: GBP 135,42 (€ 191)
Satz für behindertes Kind: GBP 184,58 (€ 261)
Zulage für schwerbehindertes Kind: GBP 74,18 (€ 105)

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung[1]
GELTUNGSBEREICH	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder und sonstigen Verwandten, die der Berechtigte unterhält	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss Wohnsitz in Luxemburg haben	Gesamte Bevölkerung unter 65 Jahren. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kindergeld auch für Kinder, die in einem EU-, einem EWR- oder einem anderen Staat leben, mit dem ein entsprechendes Abkommen besteht	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und sonstige unterhaltsberechtigte Kinder. Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt der Anspruchsberechtigten in Österreich; grundsätzlich kein Anspruch für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	–	–	–	–
Arbeitgeber	2,48 % vom Bruttoverdienst	1,70 % vom Bruttoverdienst	–	4,5 % vom Bruttoverdienst[2] in Familienlastenausgleichsfonds
Staat	Teilweise Kostenübernahme	Alle Leistungen außer Kindergeld; Verwaltungskosten; Zuschuss in gleicher Höhe wie Summe der Beiträge; Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigen. Im übrigen Defizitdeckung	Steuerfinanziert	ca. 25 % des Familienlastenausgleichsfonds
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	€ 88.006	–	Keine
LEISTUNGEN				
Kindergeld				
-- **Altersgrenze** (Jahre)				
Regel	18	18	17	18[3]
Berufsausbildung *(Studium)*	–	27 (27)	24 (24), wenn kein Anspruch auf Studienbeihilfe	26[4]
Behinderung	Keine	27 (schwere Behinderung)	17	Keine
-- **Sätze** (monatlich in €)	Einkommensabhängig degressiv		Geb. ab 1.1.1995[1] je Kind:	Grundbetrag
1. Kind			unter 6 Jahre € 59, 6 – 11 Jahre € 71,	
2. Kind	Beispiel 2 Kinder:	€ 181	12 – 17 Jahre € 84	€ 105,40
3. Kind	Jahreseinkommen bis € 11.990: € 250	2 Kinder € 430	vor 1.1.1995 (die nach 1.10.1994 Alter von 6 oder 12	€ 118,20
4. Kind	Jahreseinkommen € 29.067 bis € 31.911: € 39	3 Kinder € 783	Jahren erreichten):	€ 131[5]
5. und jedes weitere Kind	Bei Jahreseinkommen über € 46.143 kein Kindergeld mehr	jedes folgende € 353	Grundbetrag je Kind im Alter von 12 – 17 Jahren in Familien mit 1 Kind: € 84, 2 Kinder € 95, 3 Kinder € 99, 4 Kinder € 107, 5 Kinder € 111, 6 Kinder € 115 Kinder zwischen 6 und 11 Jahren: 85 % der Grundbeträge	Zuschlag von € 138 für erheblich behinderte Kinder
-- **Abstufung der Sätze** (monatlich) ***nach Alter***	Keine	Zuschläge für Kinder ab: 6 Jahre: € 15,78 12 Jahre: € 47,34	Siehe die obigen Leistungsbeträge	Zuschläge für Kinder ab: 3 Jahre: € 7,30 10 Jahre: € 25,50 19 Jahre: € 47,35

1) Doppelte Beträge können gewährt werden, wenn Kind
– unter 16 Jahre, nicht im Haushalt lebt und in schulischer Ausbildung, behindert oder arbeitslos ist
– 16 – 17 Jahre unter gleichen Bedingungen
– 18 – 24 Jahre studiert und keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hat

1) Kinderbetreuungsgesetz vom 7.8.2001
2) Beitrag entfällt für Arbeitnehmer ab 60 Jahre
3) Arbeitssuchende bis 21 Jahre
4) Verlängerung u.a. für Schwangere und Frauen mit Kind
5) Zulage von € 36,40 für jedes weitere Kind nur bei Familieneinkünften bis € 43.560 (2005) jährlich

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Gesetzliche Regelung[1]	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung[1]	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Universelles System von Familienleistungen mit persönlichem Rechtsanspruch des Kindes mit Wohnsitz in Portugal oder rechtlich gleichgestelltem Aufenthalt, einkommensabhängig	Obligatorisches Sicherungssystem für alle Kinder mit Wohnsitz des Kindes in Schweden. Zahlung gewöhnlich an die Mutter, auf Antrag oder Änderung des Sorgerechts auch an den Vater	Arbeitnehmer und Gleichgestellte. In der Regel Leistungen für alle ehelichen und sonstigen Kindern mit Wohnsitz in Spanien, die der Berechtigte unterhält	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Teilweise steuerfinanziert	 – – Steuerfinanziert	 – – Steuerfinanziert	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	–	–	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
			LEISTUNGEN **Kindergeld** -- **Altersgrenze** (Jahre) ***Regel*** ***Berufsausbildung*** *(Studium)* ***Behinderung***
16 18, 21, 24[2] Bis 3 Jahre Verlängerung bei Behinderung oder schwerer Krankheit	16 Fortsetzung der Leistung bei Besuch einer weiterführenden Schule Wie oben	18 – bei Schwerstbehinderung keine Begrenzung	
Abhängig von Familieneinkommen in Relation zum nationalen Mindestlohn und Alter des Kindes. 6 Gruppen, degressiv gestaffelt (jeweils monatlich): 1. Gruppe: Referenzeinkommen bis 0,5-fachem Mindestlohn: a) Kinder bis 12 Monate € 123, b) über 12 Monate € 30,75 2. Gruppe: bis 1,0-fach: a) € 102,50, b) € 25,63 3. Gruppe: bis 1,5-fach: a) € 82,00, b) € 23,58 4. Gruppe: bis 2,5-fach: a) € 51,25, b) € 20,50 5. Gruppe: bis 5,0-fach: a) € 30,25, b) € 10,25 6. Bei mehr als 5-fachem Mindestlohn kein Anspruch auf Familienleistungen	SEK 950 (€ 106) SEK 950 (€ 106) SEK 1.204 (€ 134) SEK 1.710 (€ 191) SEK 1.900 (€ 212) Mehrkinderzulage: für 3. Kind: SEK 254 (€ 28) für 4. Kind: SEK 760 (€ 85) für 5. und jedes weitere: SEK 950 (€ 106)	Nichtbehinderte Kinder unter 18: € 24,25 Behinderte Kinder unter 18: € 48,47 Kinder über 18: Behinderung mindestens 65 %: € 286 Behinderung mindestens 75 %: € 428 zusätzliche Leistung bei Mehrfachgeburten: Zwillinge: € 2.052 Drillinge: € 4.104 Vierlinge und mehr: € 6.156	-- **Sätze** (monatlich in €) ***1. Kind*** ***2. Kind*** ***3. Kind*** ***4. Kind*** ***5. und jedes weitere Kind***
Siehe oben „Sätze“	Keine	Siehe oben	-- **Abstufung der Sätze** (monatlich) ***nach Alter***

1) In der Fassung vom 2.8.2003
2) Je nach Ausbildungssituation

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung
GELTUNGSBEREICH	Kind und Eltern müssen in Estland wohnen. Ausländer, Staatenlose und Ehegatten sowie Kinder estnischer Abstammung mit (befristeter) Aufenthaltsgenehmigung; Flüchtlinge und deren Kinder	Universelles System mit Leistungen für alle Staatsbürger, die ein Kind erziehen. Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung. Kind muss Wohnsitz („Persönlichen Identifizierungscode") in Lettland haben	Universelles System mit pauschalen Geldleistungen für alle Einwohner; Kind und Eltern mit Wohnsitz in Litauen	Universelles System mit einkommensabhängigen Leistungen für alle Personen mit ständigem Wohnsitz in Malta, die ein Kind (ebenfalls ständiger Wohnsitz) erziehen
FINANZIERUNG				Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten
Arbeitnehmer	–	–	–	Siehe „Krankheit"
Arbeitgeber	–	–	–	Siehe „Krankheit"
Staat	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert	Siehe „Krankheit"
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	–	–	–	Keine
LEISTUNGEN				
Kindergeld				
-- **Altersgrenze** (Jahre)				
Regel	16	15	7/18 bei Familien bis 2/ab 3 Kindern	16[1]
Berufsausbildung *(Studium)*	(19)	20 (20)	(24) bei Familien ab 3 Kindern[1]	(21)
Behinderung	Keine	Wie oben	Wie oben	Wie oben
-- **Sätze** (monatlich in €)	Je Kind das 2-fache des Kindergeldgrundbetrages von EEK 150 (€ 9,59) = EEK 300 (€ 19,18)		Familien bis 2 Kinder:	Grundbetrag variiert nach Familieneinkommen (s.u.)[2]
1. Kind		LVL 6 (€ 8,62)	je Kind bis 3 Jahre 75 %	1 Kind: MTL 37,50 (€ 86)
2. Kind		LVL 7,20 (€ 10)	zwischen 3 und 7 Jahre 40 %	2 Kinder: MTL 56,25 (€ 130)
3. Kind		LVL 9,60 (€ 14)	Familien ab 3 Kindern:	3 Kinder: MTL 75,00 (€ 173)
4. Kind		LVL 10,80 (€ 16)	je Kind bis drei Jahre 110 %	4 Kinder: MTL 93,75 (€ 216)
5. und jedes weitere Kind		LVL 10,80 (€ 16)	zwischen 3 und 18 (24) Jahren 40% des Mindest-Lebensstandards[2]	Weitere: MTL 18,75 (€ 43) je Kind
				Zulage für behinderte Kinder einkommensabhängig[3], max. MTL 5 (€ 12) pro Woche, mind. MTL 52 (€ 120) pro Jahr und Haushalt
-- **Abstufung der Sätze** (monatlich)				
nach Alter	Keine	Keine	Siehe oben	Keine

1) Gilt auch für Waisen, unabhängig von Kinderzahl
2) Von Regierung festgesetzt. 2005: LTL 125 (€ 36) monatlich

1) 21 Jahre bei Personen, die sich erstmals arbeitslos melden
2) Angegebene Grundbeträge sind Höchstbeträge
3) Kein Leistungsanspruch bei Einkommen über MTL 13.270 (€ 30.555) jährlich

POLEN

Gesetzliche Regelung	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Universelles System mit Pauschal-Leistungen an Eltern, ggf. Elternteil, Pfleger, Vormund, die polnische oder EU-/EWR-Staatsangehörige sind[1] Aufenthalt des Kindes in Polen nur nur Bedingung für Nicht-EU-/EWR-Auslänger	**GELTUNGSBEREICH**
–	**FINANZIERUNG**
–	**Arbeitnehmer**
Steuerfinanziert	**Arbeitgeber**
	Staat
–	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
	LEISTUNGEN
	Kindergeld
	-- **Altersgrenze** (Jahre)
18	***Regel***
21 (21)	***Berufsausbildung*** *(Studium)*
24 bei mittlerer oder schwerer Behinderung	***Behinderung***
	-- **Sätze** (monatlich in €)
PLN 43 (€ 11)	***1. Kind***
PLN 43 (€ 11)	***2. Kind***
PLN 53 (€ 13)	***3. Kind***
PLN 68 (€ 16)	***4. Kind***
PLN 68 (€ 16)	***5. und jedes weitere Kind***
Keine	-- **Abstufung der Sätze** (monatlich)
	nach Alter

1) Sonstige Ausländer mit Flüchtlingsausweis oder Aufenthaltsgenehmigung

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung
GELTUNGSBEREICH	Universelles System mit Pauschalleistungen an alle Einwohner, deren unterhaltspflichtige Kinder Wohnsitz in Slowakei haben	Kindergeld an einen Elternteil, einen Dritten, der Kind mit ständigem Aufenthalt in Slowenien erzieht; ggf. an Personen über 18 Jahre	Beitragsabhängige einkommensbezogene Leistungen für alle Einwohner, deren Kinder in Tschechien wohnhaft sind	Universelles System für alle Staatsbürger, Flüchtlinge und Immigranten, Eltern(teil), Vormund, Leiter eines Pflegeheims des Kindes
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	–	–	–	–
Arbeitgeber	–	–	–	–
Staat	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	–	–	–	–
LEISTUNGEN				
Kindergeld				
-- **Altersgrenze** (Jahre)				
Regel	16	18	15	16
Berufsausbildung *(Studium)*	25 (25)	26 (26)	26 (26)	24 (24)
Behinderung	18 bei langfristig schlechtem Gesundheitszustand	26 bei schwerer Krankheit	15	Wie oben
-- **Sätze** (monatlich in €)	SKK 540 (€ 14) je Kind	Leistungen in 8 Kategorien degressiv abhängig von Einkommen in % des nat. Durchschnittslohns (Vorjahr)[1]:	Kindergeld nach Altersgruppen (siehe unten)	Grundbetrag/Alleinerziehende(r)[1]:
1. Kind		Von Einkommen bis 15 % (1. Kat.):		1 Kind: HUF 5.100 (€ 21)/HUF 6.000 (€ 24)
2. Kind		1. Kind: SIT 21.580 (€ 90), 2. Kind: SIT 23.740 (€ 99),		2 Kinder, je: HUF 6.200 (€ 25)/HUF 7.200 (€ 29)
3. Kind		3. Kind und weitere: SIT 25.900 (€ 108)		3 Kinder oder
4. Kind		Über Einkommen von 30–35 % (4. Kat.):		mehr, je: HUF 7.800 (€ 32)/HUF 8.400 (€ 34)
5. und jedes weitere Kind		1. Kind: SIT 11.090 (€ 46), 2. Kind: SIT 12.660 (€ 53),		Behindertes Kind: HUF 13.900 (€ 57)/HUF 15.700 (€ 64)
		3. Kind und weitere: SIT 14.250 (€ 59)		Kind in Pflegeheim: HUF 7.200 (€ 29)
		Bis Einkommen von 75–99%:		Im Juli doppelte Beträge zum Schuljahresbeginn
		1. Kind: SIT 3.750 (€ 16), 2. Kind: SIT 5.190 (€ 22),		
		3. Kind und weitere: SIT 6.630 (€ 28)		
-- **Abstufung der Sätze** (monatlich) ***nach Alter***	Keine	Keine	Kindergeld besteht aus „persönlichem Bedarf" (altersabhängig):	Keine
			unter 6 Jahre: CZK 1.720 (€ 57)	
			6 – 10 Jahre: CZK 1.920 (€ 63)	
			10 – 15 Jahre: CZK 2.270 (€ 75)	
			15 – 26 Jahre: CZK 2.490 (€ 82)	
			Davon entsprechend Familieneinkommen (berechnet nach Mindestbedarf) das 0,14-, 0,28- oder 0,32-fache des „persönlichen Bedarfs"	

1) Für alleinerziehenden Elternteil + 10 %. Besucht Kind im Vorschulalter keinen Kindergarten + 20 % Kindergeld

1) Rentenempfänger mit Mindestrente wie Alleinerziehende

ZYPERN

Gesetzliche Regelung	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Universelles System mit Pauschalzahlungen und einkommensabhängigen Zulagen für alle Familien ab 1 Kind. Kind muss Einwohner Zyperns sein	**GELTUNGSBEREICH**
– – Steuerfinanziert	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
–	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
	LEISTUNGEN **Kindergeld**
18 (solange unverheiratet) 23 (23); bis 25 je nach Dauer des Wehrdienstes Keine bei schwerer Behinderung	-- **Altersgrenze** (Jahre) ***Regel*** ***Berufsausbildung*** *(Studium)* ***Behinderung***
Leistung abhängig von Zahl der Kinder und Jahreseinkommen (Grund-/Zusatzleistung): 1 Kind: CYP 213 (€ 367) jährl. / CYP 53,26 (€ 92)[1] CYP 26,62 (€ 46)[2] 2: CYP 426 (€ 735) jährl. / CYP 213 (€ 367)[1] CYP 160 (€ 275)[2] 3: CYP 106,50 (€ 184) monatl. / CYP 40 (€ 69)[1] CYP 33,28 (€ 57)[2] 4 und mehr: CYP 53,26 (€ 92) monatl. / CYP 17,75 (€ 31)[1] CYP 11,09 (€ 19)[2]	-- **Sätze** (monatlich in €) ***1. Kind*** ***2. Kind*** ***3. Kind*** ***4. Kind*** ***5. und jedes weitere Kind***
Keine	-- **Abstufung der Sätze** (monatlich) ***nach Alter***

1) Jahreseinkommen bis CYP 9.000 (€ 15.517)
2) Jahreseinkommen von CYP 9.001 (€ 15.519) bis CYP 18.000 (€ 31.034)

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN **Kindergeld** **-- Abstufung der Sätze (monatlich)** ***nach Einkommen***	Keine	In der Regel keine	Keine. Das Finanzamt prüft allerdings nach, ob sich der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger auswirkt als das Kindergeld und korrigiert in diesem Fall die Steuerschuld.	Keine
für Alleinerziehende	Keine	Grundbetrag wird erhöht um DKK 353 (€ 47) je Kind zuzüglich Haushaltszulage von DKK 359 (€ 48) monatlich	Gemäß Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder bis zum 12. Lebensjahr für max. 6 Jahre Mindestunterhalt (falls anderer Elternteil nicht zahlt) von höchstens € 164 monatlich (alte Bundesländer) und € 145 (neue Bundesländer). Voraussetzung: Kind muß bei alleinerziehendem Elternteil leben und Wohnsitz in Deutschland haben.	Grundbetrag wird erhöht um € 36,60 monatlich Wird kein privates Unterhaltsgeld gezahlt, erhalten Alleinerziehende € 118,50 monatlich Unterhaltsgeld als Unterhaltsvorschuss
Geburts-/Adoptionsbeihilfe	1. Geburt: € 1.023 2. und jede weitere Geburt € 770 Adoption: je € 1.023	Im Falle von Mehrlingsgeburten (analog bei Adoption) 6 Jahre lang DKK 581 (€ 78) monatlich Adoption eines ausländischen Kindes: DKK 40.218 (€ 5.408) einmalig	Keine[1]	Für Frauen mit ständigem Wohnsitz in Finnland je Geburt wahlweise Sachleistungspaket mit Kinderpflegemitteln oder € 140 bar. Adoption eines ausländischen Kindes: mind. € 1.900, max. € 4.500 einmalig
Sonstige Leistungen **-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld**	Zuschläge für behinderte Kinder unter 21 Jahren mit Behinderung von mindestens 66 % (siehe „Behinderung" – Familie) Erhöhtes Kindergeld ab 7. Monat für Arbeitslose bzw. Rentner, wenn Rente Haupteinkommen/ Erwerbsunfähige, Invaliden, Frauen im Mutterschaftsurlaub 1. Kind: € 38,46 / € 82,74 2. Kind: jeweils € 23,84 3. Kind und folgende: jeweils € 4,18 Waisenbeilhilfe: je Kind € 290 und Alterszuschläge	Erziehungsgeld[1] an Eltern (auch Arbeitslose) eines Kindes zwischen 24 Wochen und 6 Jahren für 8 Wochen bis 1 Jahr.[2] Höhe: 60 % des Arbeitslosengeldes, max. 85 % der kommunalen Unterbringungskosten. Besondere Beihilfe für studierende Eltern einmal je Kind jährl. DKK 5.580 (€ 748). Leistung für Rentnereltern: DKK 1,371 (€ 184), nur ein Elternteil Rentner: DKK 902 (€ 121) monatlich. Halbwaisen zusätzlich: DKK 1.018 (€ 137), Vollwaisen DKK 2.036 (€ 274) monatlich. Unterhaltsvorschüsse: DKK 5.412 (€ 278) im Halbjahr	Erziehungsgeld[2] bis € 300 monatlich in den ersten 2 Jahren.[3] Berechtigt sind Mütter/Väter, die nicht oder nur eingeschränkt (maximal 30 Wochenstunden) erwerbstätig sind und das Kind erziehen. Einkommensgrenze: Verheiratet: in ersten 6 Monaten € 30.000, bei anderen Berechtigten (Alleinerziehende) € 23.000 jährlich. Ab 7. Lebensmonat € 16.500 bzw. € 13.500. Erhöhung der Einkommensgrenze je weiteres Kind um € 3.140. Erziehungsurlaub: in den ersten 36 Monaten[4]. Wohngeld (einkommensabhängig)	Beihilfe für schwerbehinderte und chronisch kranke Kinder bis 16 Jahre (siehe „Behinderung" – Familie). Für Kinder, die in den ersten 3 Jahren zu Hause (statt in öffentlichen Tagesheimen) versorgt werden, sind monatliche Kinderbetreuungsbeihilfen möglich: Grundbetrag € 294 + € 84 für Geschwister unter 3 Jahren bzw. € 50 von 3 – 6 Jahren sowie bedarfsabhängiger Zuschlag von maximal € 168 monatlich.[1] Bei Reduzierung der Arbeitszeit auf höchstens 30 Std./Woche: € 70. Wohngeld bei bedürftigen Familien möglich. Zu Elterngeld siehe „Mutterschaft/Vaterschaft"
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Keine	Keine	Keine (auch kein Progressionsvorbehalt)	Keine (mit Ausnahme der Beihilfen für die häusliche Kinderbetreuung in den ersten 3 Jahren)
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Nur von Beihilfe für häusliche Kinderbetreuung (Krankenversicherung)
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	–	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen.

1) Anspruch auf Elternurlaub: Erwerbstätige Arbeitslose mit Anspruch auf Krankengeld, Bezieher der Mindestsicherung für Kind unter 9 Jahren. Elterngeld: Wohnsitz des berechtigten Elternteils mind. 7 der letzten 8 Jahre in Dänemark für max 3 Kinder (Leistung nicht höher als Mutterschaftsgeld)
2) Kommunen können engere Altersgrenzen festlegen. Im übrigen Ermäßigung für Geschwister in der selben Einrichtung der Kinderbetreuung.

1) Nichtversicherte erhalten max. € 210 (siehe „Mutterschaft/Vaterschaft")
2) Ab 1.1.2007 erhalten Eltern, die für Erziehung ihres Kindes Berufstätigkeit unterbrechen, als Lohnersatz für 12 Monate ein Elterngeld (bisheriges Erziehungsgeld entfällt) von 67 % ihres bisherigen Nettolohns, max. € 1.800 mtl. Langzeitarbeitslose Sockelbetrag von € 300 mtl. ohne Anrechnung auf Arbeitslosengeld II. Vaterbonus: 2 zusätzl. Monate („Vätermonate"); bei Nichtinanspruchnahme € 300 für erziehende Mutter. Unter bestimmten Bedingungen erhöhtes Elterngeld für Alleinerziehende. Geschwisterbonus.
3) Alternativ für Eltern, die sich für verkürzte Dauer von 12 Monaten entscheiden, bis zu € 460 mtl.
4) 12 Monate anrechenbar in Rentenversicherung

1) Bei privater Kinderbetreuung Zuschuss von € 137, ggf. zuzüglich € 135 (einkommensabhängig) direkt an Betreuer/in

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Kindergeld** **-- Abstufung der Sätze (monatlich)** ***nach Einkommen***
Keine	Keine	Keine für Kindergeld, aber Abstufungen für Steuerfreibeträge (s. o. Sätze)	Keine	
Garantiertes Mindesteinkommen für Personen, die mindestens 1 Kind alleine erziehen oder schwanger sind, von monatlich € 542 + € 181 je Kind (Differenz zu vorhandenem Einkommen). Unterhaltsgeld (Vorschuss) maximal € 108 monatlich	Unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich € 3,67 je Kind	Grundsätzlich keine, aber für Bezieher von Arbeitslosen- oder Einkommensbeihilfe bei Bedürftigkeit keine Anrechnung von Unterhaltszahlungen bis GBP 10 (€ 14)[1]	Nach Bedürftigkeit, max. € 148,80 zuzüglich € 19,30 je Kind pro Woche	***für Alleinerziehende***
Geburts- oder Adoptionsprämie einmalig zahlbar zum 7. Monat der Schwangerschaft je (erwartetes) Kind oder bei Adoption eines Kindes unter 20 Jahren (Bedürftigkeitsprüfung)[1]	Für Entbindungskosten: € 767	Bei Bedürftigkeit als Sozialleistung GBP 500 (€ 707)	Geburtsbeihilfe von € 635 für Mehrfachgeburten. Wenn das vierte und zwölfte Lebensjahr vollendet wird, jeweils zusätzlich € 635	**Geburts-/Adoptionsbeihilfe**
Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung" – Familie). Erziehungsgeld (monatl.) ab 1 Kind unter 3 Jahren und Unterbrechung/Reduzierung der Erwerbstätigkeit: € 515/€ 392 bei Teilzeit: max. 50 %, € 296 zwischen 50 und 80 %.[2] Monatl. Zulage für häusl. Kinderbetreuung durch Dritte: Abhängig von Familieneinkommen Übernahme der Lohnkosten zwischen € 156 und € 364 für Kind unter 3 Jahren (50 % von 3 bis unter 6 Jahren) und der Sozialabgaben.[3] Zulage für Präsenz eines Elternteils wg. Unterbrechung oder Reduzierung der Berufstätigkeit zur Pflege eines schwer kranken Kindes: € 846, € 423 oder € 258[4]. Vollwaisen/Halbwaisen: € 108/€ 81 mtl. bei Alleinerziehung. Beihilfe zu Schuljahrsbeginn: € 265 pauschal[5]	Kinderzulagen für Rentenempfänger seit 1.1.1993 (bis 31.12.1992): 1. Kind: 8 % (20 %) 2. Kind: 10 % (15 %) ab 3. Kind: 12 % (10 %) Zuschläge für behinderte Kinder und Waisen: € 3, 67 monatlich	Sonderleistungen für behinderte Kinder (siehe „Behinderung" – Familie) Bei geringen Einkünften können einkommensabhängige Kinderbetreuungshilfen und beitragsunabhängige Leistungen an Familien gewährt werden. Neben Kindergeld Pflegschaftsgeld für Waisen (ggf. auch Halbwaisen) von maximal GBP 11,83 (€ 17) wöchentlich	Häusliches Pflegegeld für behinderte Kinder zwischen 2 und 16 Jahren: € 225 monatlich. Familienzulagen bei niedrigem Einkommen. Steuerliche Freibeträge	**Sonstige Leistungen** **-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld**
				Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**
Keine	Bei Ausnahmen für bestimmte Personen	Keine	Keine	
Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %. Ausnahmen: Beihilfe für Alleinerziehende und junge Behinderte	Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
–	Steuerbefreiung u.a. für Blinde und Querschnittsgelähmte	–	–	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Im Rahmen des Betreuungskonzeptes für Kleinkinder
2) Leistungsdauer: für 1 Kind 6 Monate, für weitere 3 Jahre
3) Für geprüfte Kinderpfleger/innen
4) Je nach Ausmaß der Erwerbstätigkeit
5) Pauschal bei Bedürftigkeit für Kinder zwischen 6 und 18 Jahren. Außerdem Wohngeld und Familienbeihilfe bei mind. 3 Kindern über 3 und unter 21 Jahren bei Bedürftigkeit: € 151

1) Wöchentlich.
Voraussetzung: Antrag auf „Kindesunterhaltsbeihilfe" für Kind eines abwesenden Ehegatten

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Kindergeld				
-- Abstufung der Sätze (monatlich) ***nach Einkommen***	Im umgekehrten Verhältnis zum Familieneinkommen, siehe oben „Sätze"	Keine	Keine	In der Regel keine außer Mehrkinderzuschlag (siehe oben „Sätze", Fußn. 5)
für Alleinerziehende	Ggf. Zulage zu Familienleistungen	Keine	Keine	Alleinerziehende und einkommensschwache Familien erhalten Zuschuss[1] zum Kinderbetreuungsbetrag (siehe unten) von € 6 täglich. Steuerfreibetrag von € 364
Geburts-/Adoptionsbeihilfe	Staatliche einkommensabhängige Leistungen an Familien mit 3 Kindern oder bei Adoptionen[1]: € 1.539 (insgesamt für 13 Monate). Kommunale Mutterschaftsbeihilfe[2] je Geburt/Adoption: € 1.420 (für 5 Monate).[3] Einkommensunabhängige staatliche Mutterschaftsbeihilfe Geburt/Adoption: € 1.714 (für 12 Monate)[4]	Geburtsbeihilfe von € 1.698 (vorausgesetzt, dass Wohnsitz in Luxemburg ist und vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen stattgefunden haben). Mutterschaftsbeihilfe für Frauen, die keinen Einkommensverlust durch Mutterschaftsurlaub haben	Keine	Keine
Sonstige Leistungen **-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld**	Ist Familienmitglied behindert, Anhebung des Familienfreibetrages um jährlich € 9.487	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung" – Familie) Erziehungsgeld für Elternteil, der Kind unter 2 Jahren erzieht (ohne regelmäßiges Einkommen oder einkommensabhängig) € 473 (50 % bei Teilzeit) mtl. Elternurlaub von 6 Monaten bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit zur Erziehung eines Kindes unter 5 Jahren: € 1.735 mtl. Beihilfe zu Schuljahresbeginn für Kinder über 6 Jahre (nach Zahl der Kinder und Alter gestaffelte Sätze zwischen € 110 und € 315)	Behinderte Jugendliche haben ggf. Anspruch auf Leistungen aus der Invaliditätsversicherung. Bei Hauspflege eines behinderten Kindes Beihilfe	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung" – Familien) Kinderbetreuungsgeld (Erziehungsgeld)[2] bei Zuverdienstgrenze von € 14.600 jährlich nach Wochengeld an Mutter oder Vater[3] bis maximal 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes: € 14,50[4] täglich und Zulagen für Alleinerziehende (s.o.). Wohn-/Mietbeihilfen für Bedürftige. Kinderabsetzbetrag von € 50,90 pro Kind und Monat werden mit Familienbeihilfen ausbezahlt
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	–	–	–

1) Frau muss Staatsangehörige eines EU-Landes oder aufenthaltsberechtigt sein
2) Leistung der Wohnsitzgemeinde, Staatsangehörigkeit usw. wie oben
3) Für jedes geborene oder adoptierte Kind einkommensabhängig (Einkommensgrenze 2004: € 29.569 jährl. für 3-Personen-Haushalt)
4) Mutterschaftsbeihilfen von Staat und Gemeinde sind nicht kompatibel (Günstigkeitsprinzip)

1) Unterhaltsvorschuss: vom anderen Elternteil zurückzuzahlen
2) 18 Monate werden in Pensionsversicherungen als Beitragszeiten angerechnet
3) Wenn der andere Elternteil mind. 6 Monate Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt
4) Für jedes Mehrlingskind (Zwillinge) Zuschlag von 50 % des Kinderbetreuungsgeldes

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Kindergeld
Siehe oben „Sätze“	Keine	Ab € 8.666 Familieneinkommen jährlich kein Kindergeld mehr. Ab 2. Kind erhöht sich dieser Satz um 15 % je Kind	**-- Abstufung der Sätze (monatlich)** ***nach Einkommen***
Keine	Garantiebetrag von SEK 1.173 (€ 131) mtl., entweder vom anderen Elternteil oder als Unterhaltsvorschuss	Keine	***für Alleinerziehende***
Keine	Beihilfe bei Adoption eines ausländischen Kindes SEK 40.000 (€ 4.456)	Geburtsbeihilfe ab 3. Kind: € 451	**Geburts-/Adoptionsbeihilfe**
Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie). Bestattungsbeihilfe von € 192 für verstorbenes Familienmitglied, sofern kein Anspruch auf Sterbegeld aus Sozialversicherung[1]. Beihilfe für Pflege durch Dritte € 77,77 mtl. Sonderzulage zum Kindergeld (bis16 Jahre) bei Bedürftigkeit. Ggf. Sondererziehungsgeld[2]	Sonderleistungen für behinderte Kinder (siehe „Invalidität“, „Behinderung“ – Familie) Wohngeld bei Bedürftigkeit	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familien)	**Sonstige Leistungen** **-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld**
Keine	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	**Besteuerung/Sozialabgaben** **-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
–	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Siehe „Krankheit“ – Sterbegeld
2) Zu Elterngeld siehe „Mutterschaft/Vaterschaft“ – Geldleistungen

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN **Kindergeld** **-- Abstufung der Sätze** (monatlich) ***nach Einkommen***	Keine	Keine	Keine	Jahreseinkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen wird maximal bis MTL 10.270 (€ 23.647) berücksichtigt[1]
für Alleinerziehende	Das 2-fache des Kindergeldes als Zulage zum allgemeinen Kindergeld	Keine	In Vorschuleinrichtungen um 50 % reduzierte Sätze	Kindergeld wird zum Höchstsatz gezahlt. Bei Sozialhilfe Zuschläge
Geburts-/Adoptionsbeihilfe	Einmalige Pauschalleistung, Geburtshilfe je Kind[1] 1. Kind: EEK 3.750 (€ 240) 2. Kind und folgende: EEK 3.000 (€ 192) Mehrlingsgeburt: EEK 3.750 (€ 240)	Geburtsbeihilfe an einen Elternteil oder Vormund für Kind unter 1 Jahr einmalig pauschal LVL 296 (€ 425). Ausgleichszahlung bei gerichtlich bestätigter Adoption einmalig pauschal LVL 1.000 (€ 1.436). Vor Bestätigung LVL 35 (€ 50) mtl. (nicht erwerbstätig oder Teilzeit)	Geburtsbeihilfe an einen Elternteil oder Vormund einmalig pauschal das 8-fache des Mindest-Lebensstandards[1]	Siehe „Mutterschaft/Vaterschaft“. Keine Regeln für Adoption
Sonstige Leistungen **-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld**	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie) Erziehungsgeld, Leistung an einen Elternteil (Grundbetrag EEK 1.200 [€ 77]) mtl.: 50 % je Kind unter 3 Jahren, 25 % je Kind zwischen 3 und 8 Jahren. Anspruchsberechtigt: Jedes Kind unter 3 Jahren. Kind von 3 bis 8 Jahren bei weiterem Kind unter 3 Jahren; jedes Kind von 3 bis 8 Jahren in Familie mit mind. 3 Kindern. Zusätzlich EEK 100 (€ 6,39) bei häuslicher Erziehung eines Kindes unter 1 Jahr. Elternschaftsgeld für 1 Jahr: 100 % des Referenzlohns, mind. EEK 2.200 (€ 141), max. EEK 15.741 (€ 1.006). Starthilfe für Waisen einmalig EEK 5.000 (€ 320)	Erziehungsgeld[1] jeweils mtl. bei Erziehung eines Kindes unter 1 Jahr für Arbeiter im Mutterschaftsurlaub: 70 % des durchschnittlichen Bruttoverdiensts[2], mind. LVL 56 (€ 80), max. LVL 392 (€ 563). Nicht Erwerbstätige: LVL 50 (€ 72). Für nicht in Vollzeit Beschäftigte bei Erziehung eines Kindes von 1 bis 2 Jahren: LVL 30 (€ 43). Zulage bei Mehrlingsgeburten für Personen, die Kinder unter 1 Jahr/von 1 bis 2 Jahren erziehen: LVL 50 (€ 72)/LVL 30 (€ 43) mtl. Geld- und Ausgleichszahlungen für Vormund und Pflegefamilien zwischen LVL 27 (€ 39) und LVL 70 (€ 101) mtl.	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie) Erziehungsgeld als Versicherungsleistung in Form von Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld (siehe „Mutterschaft/Vaterschaft“). Leistungen u.a. für Personen und Pflegefamilien in Höhe des 4-fachen des Mindest-Lebensstandards[1] je Waisen- oder Pflegekind. Wohnungsbeihilfe in besonderen Fällen	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie) Unterhaltsvorschüsse. Einkommensunabhängige Pauschale von MTL 12 (€ 28) pro Woche an anerkannte Fürsorgeeinrichtungen und Pflegeeltern für Kinder ohne Familie
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Keine	Keine	Leistungen (außer Elternschaftsleistungen) unterliegen nicht der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	–	Steuerfreibeträge u.a. für Personen mit 3 oder mehr Kindern, Alleinerziehende	–

1) 1. Kind: 25-fachen, 2. und folgende Kinder: 20-fachen, Mehrlingsgeburt: 25-fachen Kindergeldgrundbetrag von EEK 150 (€ 9,59)

1) Zweistufig: Pauschal- und einkommensabhängige Leistungen. Antragsteller dürfen kein Mutterschaftsgeld der staatlichen Sozialversicherung erhalten und bei Erziehung eines Kindes unter 1 Jahr nicht, von 1 bis 2 Jahren nicht Vollzeit beschäftigt sein
2) Grundlage: letzte 12 Monate

1) S.o. Kindergeld (Sätze)

1) Beispiel: Familie mit 3 Kindern und Jahreseinkommen von MTL 6.270 (€ 14.437). Auf Differenz zwischen Höchstbetrag und Einkommen = mtl. 4.000 (€ 9.210) wird für 3 Kinder maßgeblicher Prozentsatz (12 %) angewendet:
MTL 4.000 x 12 : 100 = MTL 480 jährl.
Monatsbetrag Kindergeld: MTL 40 (€ 92)

POLEN

LEISTUNGEN

Kindergeld

-- Abstufung der Sätze (monatlich)
nach Einkommen

Voraussetzung für Zahlung von Kindergeld: Pro-Kopf-Einkommen der Familie darf PLN 504 (€ 124) nicht überschreiten. Anhebung bei behinderten Kindern auf PLN 583 (€ 143) mtl.

für Alleinerziehende

Alleinerziehungsgeld: Leistungen von PLN 400 (€ 98) mtl. an Personen, die für Kindererziehung Erwerbstät8igkeit unterbrechen, für 36 Monate, max. bis Kind 7 Jahre alt ist. Alleinerziehungszulage[1]: PLN 170 (€ 42) je Kind, max. PLN 510 (€ 125) mtl. pro Familie

Geburts-/Adoptionsbeihilfe

Geburtsbeihilfe als Zulage zum Kindergeld: PLN 500 (€ 123) je Kind

Sonstige Leistungen

-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld

Sonderzulagen für behinderte Kinder (siehe „Behinderung" – Familie)
Leistungen von PLN 400 (€ 98) mtl. an Personen (Vater, Mutter, Pfleger, Vormund), die für Kindererziehung Erwerbstätigkeit unterbrechen, für 24 Monate (36 Monate Alleinerziehende (s.o.) oder Mehrlingsgeburten, 72 Monate bei behinderten Kindern). Pro-Kopf-Einkommen der Familie darf nicht höher sein als 25 % des nat. Durchschnittslohns. Zu Schuljahresbeginn einmalig PLN 90 (€ 22), bei auswärtigem Schul- oder Studienort PLN 80 (€ 20) mtl.

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Keine

-- Sozialabgaben

Von Erziehungszulage Sozialbeiträge zu Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditäts- und Krankenversicherung

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

–

1) Leistungen für Alleinerziehende (oder volljährige Studenten) ohne Unterhaltsanspruch. Bei Erziehung eines behinderten Kindes PLN 250 (€ 61), max. PLN 750 (€ 184) mtl. pro Familie
2) Zu Geldleistungen bei Pflege eines kranken Familienangehörigen siehe „Pflege" – Häusliche Pflege

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN **Kindergeld** **-- Abstufung der Sätze** (monatlich) ***nach Einkommen***	Keine	Siehe oben	Siehe oben	Keine
für Alleinerziehende	Keine, aber bei Bedürftigkeit staatlicher Unterhaltsvorschuss bis SKK 2.500 (€ 65) monatlich. Schuldner müssen Leistung zu 125 % erstatten	Erhöhung des Kindergelds um 10 %. Unterhaltsvorschuss für Kind unter 6 Jahren: SIT 14.167 (€ 59), zwischen 6 und 14 Jahren: SIT 15.583 (€ 66), über 14 Jahren: SIT 18.416 (€ 77), wenn Familieneinkommen 55 % unter nat. Durchschnitt liegt und rechtskräftig festgestelltter Unterhalt nichtgezahlt wird	Familienbeihilfe (siehe „Soziale Notlagen“)	Anspruch auf höheres Kindergeld (s.o.)
Geburts-/Adoptionsbeihilfe	Entbindungsgeld[1] pauschal SKK 4.320 (€ 112) je Kind; bei innerhalb von 2 Jahren wiederholten Zwillings- oder Mehrlingsgeburten (mind. 3) Erhöhung um 50 %[2]. Pauschaliertes Pflegschaftsgeld je nach Alter des Kindes: SKK 5.840 (€ 151), SKK 7.110 (€ 184) oder SKK 7.850 (€ 198)[3]. Weitere Leistungen für Pflegekinder nach Alter zwischen SKK 2.340 (€ 61) und SKK 3.070 (€ 79), monatl. Sätze zusätzlich: SKK 1.430 (€ 37)	Geburtsbeihilfe von SIT 57.190 (€ 239) bei ständigem Wohnsitz eines Elternteils in Slowenien	Geburtsbeihilfe an Mütter, ggf. Väter, Personen, die ein Kind unter 1 Jahr in Pflege nehmen: Für 1 Kind das 5-fache, für Zwillinge jeweils das 6-fache, für Drillinge oder mehr jeweils das 10-fache des „persönlichen Bedarfs“ der Kinder (siehe oben)	Siehe „Mutterschaft/Vaterschaft“
Sonstige Leistungen **-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld**	Sonderzulagen für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie) Elternschaftsgeld an Eltern, Pfleger und Adoptiveltern bei Vollzeitbetreuung von mind. 1 Kind bis 3, bei Krankheit bis 6 Jahre. Kind ist i.d.R. nicht im Kindergarten (Mutterschaftsgeld entfällt): SKK 4.110 (€ 108) oder SKK 1.800 (€ 34) monatl. bei Einkünften. Kinderbetreuungszuschuss zu Kindergarten bei Mehrlingsgeburten nach Alter, SKK 2.340 (€ 61), SKK 2.800 (€ 75) oder SKK 3.070 (€ 79) jährl. je Kind. Zahlreiche weitere Leistungen u.a. für Kinderbetreuung von Arbeitslosen, Steuerfreibeträge und Senkung des Arbeitnehmerbeitrags je Kind um 0,5 %, max. 4 % bis max. 26 Jahre	Sonderzulagen für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie) Kindergartengebühren: Elternbeitrag je nach Einkommen mind. 10 %, max. 80 %; Differenz zahlt Gemeinde. Sozialhifeempfänger (siehe „Soziale Notlagen“) beitragsfrei. Elternschaftsbeihilfe, wenn kein Anspruch auf Mutterschafts-/Vaterschaftsgeld besteht, für 1 Jahr ab Geburt: SIT 40.030 (€ 167) monatl. Voraussetzung: Beide Eltern EU-Bürger und Wohnsitz in Slowenien. Beihilfe für Familien mit mind. 3 Kindern pauschal SIT 80.070 (€ 234) jährlich[1]	Erziehungsgeld monatl. das 1,54-fache des „persönlichen Bedarfs“ des anspruchsberechtigten Elternteils von CZK 2.360 (€ 78). Voraussetzung: mind. 1 Kind bis zu 4 Jahren (bis zu 7 Jahren bei langfristiger Pflegebedürftigkeit) in Vollzeit erziehen. Besondere Zuschüsse für Pflegekinder/-eltern, Kfz-Beihilfe	Erziehungsgeld bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Elternteil (ggf. Großeltern) für Eriehung von Kindern unter 3 Jahre (bei Behinderung unter 10 Jahren, bei Zwillingen bis Schulpflicht) HUF 23.000 (€ 94) je Kind (bei Zwillingen verdoppelt). Erziehungsgeld für Kinderreiche (3 oder mehr Kinder), das jüngste zwischen 3 und 8 Jahren, wie oben. Kinderbetreuuungsgeld[1] im Anschluss am Mutterschaftsgeld. Arbeitnehmer und Selbstständige 70 % des durchschnittl. Tages-Bruttolohns, max. HUF 83.000 (€ 338) monatl.[2]
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Keine	Grundsätzlich keine	Keine	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Rentenversicherungsbeiträge von Erziehungsgeld und Kinderbetreuungsgeld
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	–	–	–

1) Nur für Einwohner mit ständigem Wohnsitz in Slowakei
2) Je Kind, das mindestens 28 Tage lebt (2 Kinder müssen überleben)
3) Leistung wird zwei Mal, am Anfang und am Ende der Pflegschaft (18. Lebensjahr) gezahlt

1) Im Rahmen der Altersgrenzen (s.o. Kindergeld). Ein Elternteil und Kind müssen ständigen Wohnsitz in Slowenien haben

1) Mindestens 180 Versicherungstage in letzten 2 Jahren
2) Zum Wohle des Kindes: Einkommenshilfen, u.a. bei Einkommen unter Mindestrente, HUF 5.434 (€ 22) monatl. und Unterhaltsvorschüsse unter gleichen Bedingungen

ZYPERN

Höhe Kindergeld abhängig von Kinderzahl und Jahreseinkommen (siehe oben)

Keine

Siehe „Mutterschaft/Vaterschaft“

Keine

Keine

Keine

–

LEISTUNGEN

Kindergeld

-- Abstufung der Sätze (monatlich)

nach Einkommen

für Alleinerziehende

Geburts-/Adoptionsbeihilfe

Sonstige Leistungen

-- u.a. Erziehungsgeld, Kindergeld

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

-- Sozialabgaben

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

LEISTUNGEN FÜR FAMILIEN[1]

EURO[2]

	2003	2000
L	2.191	1.563
DK	1.386	1.197
S	908	823
IRL	881	501
A	860	768
FIN	824	777
D	803	748
F	672	634
B	576	541
GB	502	469
NL	379	296
GR	260	212
SLO	256	234
I	235	189
H	202	127
CY	201[3]	–
P	194	126
CZ	118	95
E	113	76
M	110	139
EE	78	73
SK	77	68
LV	61	54
PL	51	49
LT	50	48
EU-25	461	414
EU-15	532	481

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

1) Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung
2) Ggf. mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 16)
3) Stand: 2002; keine Vergleichszahlen für 2000

MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

Die Gesetzgebung zum Mutterschutz schützt in allen EU-Mitgliedstaaten die im Arbeitsverhältnis stehende schwangere Frau und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz.

Die entscheidenden Voraussetzungen dafür hat die EU-Richtlinie (RL) mit dem überaus komplizierten Namen „RL 92/85 EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (EG-MutterschutzRL[1])“ geschaffen. Sie führte einheitliche Mindeststandards im technischen und sozialen Arbeitsschutz für schwangere Frauen ein, bewirkte eine Angleichung unterschiedlicher nationaler Regelungen und setzte EU-weit bezahlten Mutterschaftsurlaub durch.

Hier ist nur von den eigentlichen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Rede, die in allen Ländern durch die für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Systeme angewandt werden, in der Regel durch die gesetzlichen Krankenversicherungen, in einigen Ländern – zur Deckung der Sachkosten – auch durch die steuerfinanzierten öffentlichen Gesundheitsdienste (Finnland, Großbritannien, Irland, Lettland, Malta, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern).[2]

Die Sachleistungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe umfassen üblicherweise ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und kostenlose Versorgung während und nach der Geburt.

Außerdem werden in allen Ländern, in Umsetzung von Art. 11 der genannten Richtlinie, Geldleistungen zum Ausgleich für das während der gesetzlichen Mutterschutzfristen wegfallende Arbeitsentgelt gewährt. Zur unterschiedlichen Länge dieser Fristen, die mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub umfassen, geben die folgenden Tabellen eine Übersicht.

Auch die Höhe der meist als Mutterschafts- oder Wochengeld bezeichneten Leistungen schwankt je nach dem, ob die Leistungen, wie es die Richtlinie vorgibt, alternativ mindestens entweder nach dem bisherigen Verdienst oder auf der Basis des Krankengeldes erbracht werden. In Estland, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Portugal, Slowenien und Spanien werden 100 % des bisherigen Bruttolohns, in Deutschland (u.a. kombiniert mit Teil-Entgeltfortzahlung der Arbeitgeber), Österreich und Frankreich (dort allerdings mit Höchstsätzen) in der Regel 100 % des bisherigen Nettoentgelts gezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung der Sach- und Geldleistungen ist meistens eine bestimmte, wenn auch meist nur halbjährige Versicherungszeit in der zuständigen Einrichtung. In Deutschland besteht diese Voraussetzung nicht.

In einer Reihe von Ländern ist inzwischen auch ein Vaterschaftsgeld eingeführt worden, das in Ergänzung zum Mutterschaftsgeld unter bestimmten Bedingungen, die den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen sind, gezahlt wird (Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Slowenien). Die Überschrift dieses Kapitels wurde deshalb, dem Vorschlag von MISSOC folgend, um „Vaterschaft“ ergänzt.

[1] Amtsblatt (ABl) EG L 348, Seite 1 ff
[2] Zu Dänemark vgl. Einführung zu „Krankheit“ (Seite 58)

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Öffentlicher Gesundheitsdienst[1] (Sach- und Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Öffentlicher Gesundheitsdienst in kommunaler Trägerschaft mit Ergänzung durch private Anbieter (Sachleistungen). Gesetzliche Krankenversicherung (überwiegend Geld-, z.T. Sachleistungen)
GELTUNGSBEREICH	Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen und mitversicherte Familienangehörige. Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen. Geldleistungen: Väter und Mütter, die abhängig oder selbstständig tätig sind, einschließlich mithelfender Ehepartner	Arbeitnehmerinnen und mitversicherte Frauen[1] (Ehefrau und Töchter)	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen Geldleistungen: Alle Einwohner
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten			
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	–	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	–	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
Staat	Defizitdeckung	Steuerfinanziert[2]	€ 210 je Mutterschaftszahlung von Nichtversicherten. Im übrigen siehe „Krankheit“	Sachleistungen: steuerfinanziert und Patientengebühren Geldleistungen: Defizitdeckung
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Keine	Wie „Krankheit“	Wie „Krankheit“
LEISTUNGEN **Voraussetzung** **-- für Geldleistungen**	Mutterschaftsgeld: Versicherungszeit: 6 Monate	Arbeitnehmer: Mindestens 120 Stunden Tätigkeit in den 13 Wochen davor. Besondere Regelungen für Arbeitslose, Personen in flexibler Beschäftigung sowie nach Abschluss einer mindestens 18-monatigen Berufsausbildung. Selbstständige: Im Durchschnitt mind. 18 ½ Stunden pro Woche in mind. 6 der letzten 12 Monate, davon dem letzten vor Niederkunft	Mutterschaftsgeld: Bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, oder wenn während Schutzfristen kein Arbeitsentgelt	Mindestens 180 Tage vor Entbindung, bei Adoption vor Annahme des Kindes Wohnsitz in Finnland
-- für Sachleistungen	Mindestbeiträge im laufenden oder vergangenen Jahr 2004: bis 21 Jahre: € 3.559 ab 21 Jahren: € 4.745 Ausnahme: Wartezeit 6 Monate mit 120 Arbeitstagen	6 Wochen ständiger Wohnsitz in Dänemark	Keine	Wohnsitz in Finnland

1) Gemeinden tragen Kosten für Mutterschaftsleistungen, Erstattung zu 100 % vom Staat
2) Vgl. im übrigen unter „Krankheit“

1) Nichtversicherte: ggf. Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Allgemeines Sozialversicherungssystem (Geldleistungen)	Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Allgemeines Sozialversicherungssystem (Geldleistungen)	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Sachleistungen: Alle Personen mit Erwerbstätigkeit oder Wohnsitz in Frankreich Geldleistungen (Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld): Arbeitnehmer und Selbstständige	Sachleistungen: Versicherte Frauen, Ehepartner oder andere unterhaltsberechtigte Personen. Geldleistungen (Mutterschaftsgeld): Versicherte Arbeitneherinnen	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen Geldleistungen: Gesetzliches Mutterschaftsgeld, Vaterschaftsgeld, Adoptionsgeld: Arbeitnehmer/innen. Mutterschaftsbeihilfe: Frauen, auch Selbstständige, die kein gesetzliches Mutterschaftsgeld erhalten	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen Geldleistungen: versicherte Frauen (Mutterschaftsgeld; gegebenenfalls bei niedrigem Einkommen Mutterschaftsbeihilfe)	**GELTUNGSBEREICH**
		Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung[1] enthalten	**FINANZIERUNG**
Gemeinsamer Beitrag für Sach- und Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Invalidität und Tod (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**Arbeitnehmer**
Siehe „Krankheit“	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Bei Sachleistungen keine, bei Geldleistungen gegebenenfalls Ausgleichzahlungen (siehe „Krankheit“)	Zuschüsse[1]	Sachleistungen überwiegend steuerfinanziert[1]	Ca. 90 % der Sachleistungen. Defizitdeckung bei Geldleistungen	**Staat**
Keine	Wie „Krankheit“	Wie „Krankheit“	Wie „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
				LEISTUNGEN
				Voraussetzung
Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld: Versicherungszeit: Mind. 10 Monate vor voraussichtlichem Entbindungsdatum. Im übrigen siehe „Krankheit“	Mutterschaftsgeld: 200 Versicherungstage in den letzten 2 Jahren	Gesetzliches Mutterschaftsgeld[2] (Mindestleistung der Arbeitgeber): Am Ende der 15. Woche vor Geburt 26 Wochen bei gleichem Arbeitgeber tätig und Mindestverdienst GBP 79 (€ 112) pro Woche. Mutterschaftsbeihilfe: 26 Wochen Beitragszahlung während 66 Wochen vor Entbindung und durchschnittlicher Verdienst von mindestens GBP 30 (€ 42) pro Woche	Gesetzliches Mutterschaftsgeld: Arbeitnehmerinnen in der Regel Versicherungszeit: 9 Monate in den 12 Monaten vor dem ersten Tag des Mutterschaftsurlaubs. Selbstständige 52 entrichtete Wochenbeiträge im letzten oder vorletzten Steuerjahr	**-- für Geldleistungen**
Nachweis einer Mindestbeitragszahlung	50 Versicherungstage im vorangegangenen Jahr oder in 12 der letzten 15 Monate	Wohnsitz in Großbritannien	Wohnsitz in Irland	**-- für Sachleistungen**

1) Sozialversicherungssystem erhält für 2003-2008 global einen jährlichen Staatszuschuss von 1 % des BIP

1) Staat erstattet Arbeitgebern 92 % ihrer Aufwendungen für Mutterschaftsgeld. Volle Erstattung plus 4,5 % für Kleinbetriebe
2) Gilt auch entsprechend für gesetzliches Adoptionsgeld

1) Ohne Sachleistungen bei Krankheit

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Beitragsfinanziertes öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung (Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)
GELTUNGSBEREICH	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen Geldleistungen (Mutterschaftsgeld): Versicherte Arbeitnehmerinnen bzw. der Vater	Sachleistungen: Versicherte und mitversicherte (Ehe)Frauen Geldleistungen: Mutterschaftsgeld alle versicherten Arbeitnehmerinnen und Selbstständige. Mutterschaftsbeihilfe alle Frauen (Wohnsitzprinzip)	Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen und mitversicherte Ehefrauen und Töchter Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen (Versicherte Frauen)	Sachleistungen: Weibliche Versicherte und weibliche Angehörige von Versicherten. Geldleistungen (Wochengeld): Alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmerinnen, arbeitslose Frauen mit Leistungen aus Arbeitslosenversicherung und Reha-Teilnehmerinnen
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	–	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
Arbeitgeber	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
Staat	–	Zuschüsse, Geldleistungen und pauschale Leistungen für normale Geburten in voller Höhe	Eventuell Zuschüsse	70 % des Wochengeldes
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	Wie „Krankheit“	Wie „Krankheit“	Wie „Krankheit“
LEISTUNGEN **Voraussetzung** **-- für Geldleistungen**	Keine	Mutterschaftsgeld: 6 Monate Versicherungszeit im Jahr vor der Geburt Mutterschaftsbeihilfe: Ständiger Wohnsitz in Luxemburg und kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld	Keine	Keine
-- für Sachleistungen	Registrierung beim Nationalen Gesundheitsdienst	Keine	Keine	Keine

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung (Geldleistungen)	Öffentlicher Gesundheitsdienst in kommunaler und regionaler Trägerschaft (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung mit entgeltbezogenen Leistungen (Geldleistungen)	Öffentlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung (Geldleistungen)	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen[1] Geldleistungen: Versicherte Arbeitnehmerinnen	Sachleistungen: Alle Frauen Geldleistungen: Schwangerschaftsgeld alle Arbeitnehmerinnen und selbstständige Frauen. Elterngeld alle abhängig beschäftigten und selbstständigen Eltern	Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen, mitversicherte Unterhalts- und Rentenberechtigte Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“	–	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer**
Siehe „Krankheit“	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Sachleistungen voll steuerfinanziert. Keine Beteiligung an Geldleistungen	Sachleistungen überwiegend von Regionen und Gemeinden steuerfinanziert. Keine Beteiligung an Geldleistungen	Sachleistungen voll steuerfinanziert, sonst progressiv ansteigende Zuschüsse	**Staat**
Keine	Keine	Wie „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
Versicherungszeit: 6 Monate	Schwangerschaftsgeld, wenn in 60 Tagen vor errechneter Geburt Arbeit nicht mehr ausgeübt werden kann oder darf (Arbeitsschutz). Elterngeld: Für Anspruch auf mehr als SEK 180 (€ 20) tägl. (Grundbedarf) Abschluss einer Versicherung von mind. SEK 60 (€ 6,68) mind. 240 Tage vor Geburt[1]. Zeitweiliges Elterngeld bei Beurlaubung eines Elternteils zur Pflege eines kranken Kindes	Mutterschaftsgeld: 180 Beitragtage in den 5 Jahren vor der Entbindung bzw. ab Adoption	**LEISTUNGEN** **Voraussetzung** **-- für Geldleistungen**
Keine, aber Wohnsitz in Portugal erforderlich	Arbeit oder Wohnsitz in Schweden	Mitversicherte Unterhaltsberechtigte, deren Einkommen nicht höher ist als der doppelte Mindestlohn und die keine anderen Ansprüche auf Sachleistungen bei Krankheit haben	**-- für Sachleistungen**

1) Einschließlich Drittstaatsangehörige bei Gegenseitigkeit

1) Elternschaftsversicherung: Arbeitgeber und Selbstständige: 2,20 %

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Allgemeine Sozialversicherung (Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen mit Mutterschafts-versicherung)	Öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Allgemeine Sozialversicherung (Geldleistungen)
GELTUNGSBEREICH	Sachleistungen: Alle Frauen mit Wohnsitz in Estland Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer und Selbst-ständigen mit entgeltbezogenen Leistungen, alle Schwangeren ab 12. Woche	Sachleistungen: Alle Einwohner/innen, Ausländer und Staatenlose mit Aufenthaltsgenehmigung und mind. 6 Monaten Einkommensteuer. Geldleistungen: Mutterschafts- und Vaterschafts-geld: Arbeitnehmer/innen und Selbstständige[1)]	Sachleistungen: Versicherte Frauen (siehe auch „Krankheit“) Geldleistungen: Mutterschafts- bzw. Vaterschafts-geld: Versicherte Arbeitnehmer/innen und Gleichgestellte[1)]	Sachleistungen: Alle sozialversicherten Staats-angehörigen und Ehepartner Geldleistungen: Universelle Pauschalleistung an rechtmäßige Einwohner oder als Frau mit maltesischem Staatsangehörigen verheiratet
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten		Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“
Staat	Siehe „Krankheit“	Sachleistungen steuerfinanziert	Staat zahlt Beiträge für bestimmte Personen (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Keine	Keine
LEISTUNGEN **Voraussetzung** **-- für Geldleistungen**	Mutterschaftsgeld: Sozialversicherte Arbeitnehmer und Selbstständige mit Arbeitstätigkeit bis unmittelbar vor Niederkunft	Mutterschaftsgeld: Durch Arzt bestätigte Arbeitsunfähigkeit Vaterschaftsgeld: Keine	Mutterschaftsgeld: 3 Versicherungsmonate inner-halb der letzten 12, mind. 6 innerhalb der letzten 24 Monate Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld: 7 Versiche-rungsmonate innerhalb der letzten 12, mind. 10 inner-halb der letzten 24 Monate	Zahlbar an Frauen, die keinen vom Arbeitgeber bezahlten Mutterschaftsurlaub haben
-- für Sachleistungen	Keine	Keine	Keine	Sozialversichert

1) Personen, die entweder selbst Versicherungsbeiträge bezahlt haben oder für die sie bezahlt wurden

1) Freiwillige Versicherung für Selbstständige möglich

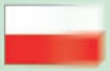

POLEN

VERSICHERUNGSSYSTEM

Gesetzliche Krankenversicherung

GELTUNGSBEREICH

Sachleistungen[1]: Alle krankenversicherten Frauen (Arbeitnehmerinnen, Selbstständige, Gleichgestellte) und Familienmitglieder
Geldleistungen: Alle krankenversicherten Frauen

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer

Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)

Arbeitgeber

–

Staat

Siehe „Krankheit“

BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)

Keine

LEISTUNGEN

Voraussetzung

-- für Geldleistungen

Keine

-- für Sachleistungen

Keine

1) siehe auch „Krankheit“ – Sach- bzw. Geldleistungen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung[1)]	Gesetzliche Krankenversicherung (Sachleistungen) Elternschaftsversicherung (Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)
GELTUNGSBEREICH	Sachleistungen: Alle Einwohner/innen Geldleistungen: Alle Arbeitnehmerinnen, Selbstständigen sowie freiwillig Versicherten	Sachleistungen: Versicherte Personen (erwerbstätige und mitversicherte Mütter) Geldleistungen: Alle versicherten Arbeitnehmer, Selbstständigen und Landwirte	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen und Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz in Tschechien Geldleistungen: Arbeitnehmer sowie versicherte Selbstständige	Sachleistungen: Versicherte Frauen (siehe auch „Krankheit“) Geldleistungen: Mutterschaftsgeld: Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständige) und Gleichgestellte Geburtsbeihilfe: Frauen nach der Entbindung mit ständigem Wohnsitz in Ungarn; Adoptiv-, Pflegeeltern
FINANZIERUNG		Mutterschaft – Geldleistungen[1)]		
Arbeitnehmer	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	0,10 % des Bruttoentgelts	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
Arbeitgeber	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	0,10 % des Bruttoentgelts, Selbstständige und Landwirte 0,20 % der Versicherungsgrundlage für Alters- und Invalidenrente	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
Staat	Defizitdeckung und Zuschüsse (siehe „Krankheit“)	92 % des Mutterschaftsgeldes	Staat zahlt Beiträge für bestimmte Personengruppen (siehe „Krankheit“)	Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Wie „Krankheit“	Keine	Wie „Krankheit“	Keine
LEISTUNGEN **Voraussetzung** **-- für Geldleistungen**	Mutterschaftsgeld: 270 Tage in 2 Jahren vor Geburt krankenversichert; bei Übernahme einer Pflegschaft Zahlung an pflegende Person. Lohnausgleich bei Mutterschaft: krankenversichert, verringertes Einkommen wg. schwangerschaftsbedingter Übernahme anderer Tätigkeit. Entbindungsgeld (siehe „Familie“)	Für Mutterschafts- Kinderpflege-, Vaterschafts- und Adoptionsgeld: Abschluss Elternschaftsversicherung ab 1. Urlaubstag. Mutterschaftsgeld auch an Vater oder andere versicherte Person bei Tod, Abwesenheit oder Erkrankung der Mutter. Zuschuss zu Babyausstattung (siehe „Familie“)	Mutterschaftsgeld: mindestens 270 Versicherungstage in 2 Jahren vor Niederkunft, Einkommensausfall	Mutterschaftsgeld: mind. 180 Versicherungstage währen ersten 2 Jahre vor (max. 42 Tage nach) Geburt Geburtsbeihilfe: i.d.R. mind. 4 vorgeburtliche Untersuchungen. Leistung auch bei Adoption
-- für Sachleistungen	Ständiger oder zeitweiser Wohnsitz in der Slowakei	Keine	Keine	Keine

1) Ergänzt durch weitere Gesetze (u.a. Sozialversicherungsgesetz, Entbindungsgesetz)

1) Im übrigen gemeinsame Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Sach- und Geldleistungen (siehe „Krankheit“)

ZYPERN

Öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Allgemeine Sozialversicherung (Geldleistungen)	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Sachleistungen: Bestimmte Gruppen mit Anspruch auf kostenlose oder gebührenreduzierte Leistungen (siehe „Krankheit“) Geldleistungen: Mutterschaftsgeld: Alle Arbeitnehmerinnen und Selbstständigen Geburtsbeihilfe: Versicherte Frauen und Ehefrauen von versicherten Männern	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung (ohne Sachleistungen Krankheit, Pflege, Mutterschaft) enthalten	**FINANZIERUNG**
Siehe „Krankheit“	**Arbeitnehmer**
Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Sachleistungen steuerfinanziert	**Staat**
Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
	LEISTUNGEN **Voraussetzung** **-- für Geldleistungen**
Mutterschaftsgeld: mind. 26 Versicherungswochen bis zu Zahlungsbeginn bzw. Entbindung bei Geburtshilfe. Tatsächliches Einkommen im Leistungsjahr 20-faches des Grundbetrages (CYP 77,47 (€ 123)) pro Woche	
Ständiger Wohnsitz in Zypern und Staatsangehörigkeit (gilt nicht für Sozialhilfeempfänger)	**-- für Sachleistungen**

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN **Geldleistungen**[1] **-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub**	Mutterschaftsgeld: 6 Wochen vor – 8 bei erwarteter Mehrlingsgeburt – und (obligat.) 9 Wochen nach Geburt[1], Geburtsbeihilfe	Mutterschaftsgeld während 4 Wochen vor und 14 nach der Geburt[1]. Männliche Arbeitnehmer, Selbstständige: 2 Wochen innerhalb der 14 Wochen. Nach 14. Woche teilen sich beide Elternteile Elternurlaub von 52 Wochen[2]. Weitere Differenzierung. Basis für Arbeitnehmer/innen: Tatsächlicher Stundenlohn. Für Selbstständige: tatsächliches Einkommen[3], ggf. Zahlung bei Adoption	Versicherte und mitversicherte Frauen: Mutterschaftsgeld 6 Wochen vor und 8 bzw. 12 bei Früh- und Mehrlingsgeburten, nach Geburt. Pauschalleistung für Nichtversicherte	Mutterschaftsgeld[1] an 105 Tagen (ohne Sonntage), davon 30-50 vor errechneter Geburt. Elterngeld an Mutter oder Vater nach Mutterschaftsgeld 158 Tage (ohne Sonntage). Verlängerung bei Mehrlingsgeburt für 2. und jedes weitere Kind 60 Tage. Vaterschaftsgeld i.d.R. 18 Tage, jedoch zusätzl. 1-12 Tage, wenn Vater mind. 12 der letzten Tage des Elterngeldes nimmt. Bei Adoption eines Kindes unter 7 Jahren Elterngeld für mind. 180 Tage
-- Höhe	Während der ersten 30 Tage des Mutterschaftsurlaubs 82 % des Bruttoverdienstes (ohne Bemessungsgrenze), ab 31. Tag und bei Verlängerung Mutterschaftsurlaub 75 % bzw. 60 % bis zu einer Höchstgrenze[2]	Höchstens DKK 3.267 (€ 439) wöchentlich, bzw. DKK 88,30 (€ 12) pro Stunde (37 Stunden pro Woche)	Nettoverdienst; arbeitstäglich € 13 übersteigende Beträge werden vom Arbeitgeber bzw. bei dessen Ausfall vom Bund getragen. Nichtversicherte erhalten einmalig € 210	Einkommensabhängig, mindestens jedoch € 15,20 pro Tag. Siehe im übrigen „Krankheit" – Geldleistungen
Sachleistungen	Wie bei „Krankheit"	Unentgeltliche Leistungen im Krankenhaus oder Entbindungsheim	Alle erforderlichen Leistungen einschließlich Vorsorgeuntersuchungen, Haushaltshilfe. Im übrigen Sachleistungen wie „Krankheit"	Ärztliche Kontrolluntersuchungen. Mutterschaftsbeihilfe: Paket mit Pflegemitteln für das Kind oder Pauschale von € 140 (siehe „Familie"). Im übrigen wie bei „Krankheit"
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Mutterschaftsgeld	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine (jedoch Progressionsvorbehalt)	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge zum Zusatzrentensystem und zum besonderen Sparsystem (SP)	Keine	Beiträge zur Krankenversicherung von gesamtem steuerpflichtigem Einkommen, keine sonstigen von Mutterschaftsleistungen
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Steuerermäßigung bei Einkommen unter einer bestimmten Schwelle	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen
1) Siehe auch „Familie": Geburts-/Adoptionsbeihilfe	1) Vor Entbindung nicht genommener Mutterschaftsurlaub kann nach den 9 Wochen nach der Geburt oder nach Krankenhausaufenthalt des Kindes genommen werden 2) Besondere Regelung für Arbeitslose und behinderte Menschen	1) Urlaubsgeld in Höhe des Mutterschaftsgeldes u.a. für Frauen ohne Anspruch auf volle Zahlung für kommendes Urlaubsjahr (1.5.–30.4.) 2) Aufschub, Aufteilung möglich, bis Kind 9 Jahre alt wird 3) Jeweils abzüglich Abgaben an Arbeitsmarktfonds		1) Besonderes Mutterschaftsgeld, wenn Schwangere gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt ist

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Geldleistungen**[1] **-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub**
Mutterschaftsgeld[1]: 16 Wochen (6 vor/10 nach Geburt); 26 (8/18) bei drittem Kind; 34 (12/22) bei Zwillingen; 46 (24/22) ab Drillingen[2]. Vaterschaftsgeld: 11 Tage (18 bei Mehrlingsgeburten) in den 4 auf Geburt folgenden Monaten. Leistungen nur bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	Mutterschaftsgeld: 56 Tage vor und 63 Tage nach Geburt	Gesetzliches Mutterschaftsgeld[1], Mutterschaftsbeihilfe, Adoptionsgeld: 26 Wochen nach Geburt Vaterschaftsgeld: 2 Wochen nach Geburt	Mutterschaftsgeld: 18 Wochen, davon mindestens 4 vor und 4 nach der Geburt	
Nettoverdienst, mindestens € 8,09, höchstens € 67,36 täglich. Bei Lohnfortzahlung zahlt Arbeitgeber Differenz zwischen Arbeitsentgelt und Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld	Höchstbeitrag ohne unterhaltsberichtigte Angehörige: € 40,17, bei 4 unterhaltsberechtigten Personen: € 56,23 täglich	Gesetzliches Mutterschaftsgeld: 90 % des Einkommens (ohne Obergrenze) für die ersten 6, für die verbleibenden 20 Wochen GBP 102,80 (€ 145), max. 90 % des durchschnittl. Einkommens (ebenso Vaterschaftsgeld für 2 Wochen). Adoptionsgeld und Mutterschaftsbeihilfe: je GBP 102,80 (€ 145), max. 90 % des durchschnittl. Einkommens	75 % des durchschnittl. Bruttowochenverdienstes. Mindestens € 165,60, höchstens € 249 oder Leistung bei Arbeitsunfähigkeit einschließlich Zulagen (gezahlt wird höherer Betrag)	**-- Höhe**
Volle Kostenübernahme, zusätzlich ärztliche Betreuung während der 4 letzten Schwangerschaftsmonate. Befreiung von 1 €-Pauschale für ärztl. Leistungen ab 7. Schwangerschaftsmonat und von Krankenhauspauschale. Im übrigen Sachleistungen wie „Krankheit“	Entbindungskosten in Höhe von mind. € 767[1]. Im übrigen wie „Krankheit“	Kostenlose Versorgung im Rahmen des staatlichen Gesundheitsdienstes	Kostenlose Entbindung, medizinische Versorgung vor und nach der Geburt und Krankenhauspflege von Säuglingen unter 6 Wochen	**Sachleistungen**
Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld unterliegen der Besteuerung	Bei Ausnahmen für bestimmte Personengruppen	Leistungen (außer Mutterschaftsbeihilfe) unterliegen der Besteuerung	Keine	**Besteuerung/Sozialabgaben** **-- Steuerpflicht**
Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % und zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %.	Keine	Volle Sozialabgaben für Leistungen (außer Mutterschaftsbeihilfe)	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Steuerbefreiung für bestimmte Personengruppen (u.a. Blinde und Querschnittsgelähmte)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Mutterschaftsgeld (für Zeitraum nach Entbindung) und Vaterschaftsgeld auch bei Adoption. Aufteilung möglich
2) 2 zusätzliche Wochen bei Schwangerschaftskomplikationen

1) Mindestens das 30-fache des Mindestlohns eines ungelernten Arbeiters

1) Gesetzliches Mutterschaftsgeld und Mutterschaftsbeihilfe: 26 Wochen (bezahlter) Urlaub; Arbeitnehmerinnen, die 14 Wochen vor Niederkunft mind. 26 Wochen bei gleichem Arbeitgeber: zusätzl. 26 Wochen Mutterschaftsurlaub. Adoptionsurlaub bis 52 Wochen (26 bezahlt)

1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe

LEISTUNGEN

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
Geldleistungen[1]				
-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub	Mutterschaftsgeld nur bei Einkommensverlust: 1 oder 2 Monaten vor und 3 oder 4 Monaten nach Geburt Fakultativ: 6 Monate Zusatzurlaub; zusätzlich fakultativ: Elternurlaub für Vater bei Verzicht der Mutter oder Sorgerecht	Nur bei Einkommensverlust: Mutterschaftsgeld für je 8 Wochen vor und nach Geburt. Für Stillende und bei Mehrlingsgeburten zusätzlich 4 Wochen. Mutterschaftsbeihilfe: 16 Wochen[1]	Bei Einkommensverlust: Mutterschaftsgeld in der Regel 16 Wochen, davon 4-6 vor errechnetem Geburtstermin und 10-12 Wochen danach. Gleiche Gesamtzeit bei Frühgeburt, Verlängerung über 16 Wochen bei später Geburt	Wochengeld[1]: je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Mehrlingsgeburten und Problemfällen 12 Wochen nach der Geburt
-- Höhe	80 % des ausgefallenen Bruttoeinkommens, bei über die gesetzliche Dauer (5 Monate) hinausgehendem Urlaub 30 %	Mutterschaftsgeld: 100 % des Lohns/Gehalts. Mutterschaftsbeihilfe: € 189 wöchentlich Geburtsbeihilfe: siehe „Familie“	100 % des Tagesarbeitsentgelts, höchstens € 167 täglich.	Durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor der Geburt. Für geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Versicherung und Personen mit freiem Dienstvertrag € 7,12 täglich
Sachleistungen	Wie bei „Krankheit“	Versorgung durch Hebamme und ärztliche Hilfe, Krankenhaus, Pauschale für Arzneien und Babynahrung. Im übrigen siehe „Krankheit“	Geburtshilfe durch Hebamme, evtl. Allgemeinarzt, ggf. Krankenhaus. Im übrigen siehe „Krankheit“	Alle mit der Geburt zusammenhängenden Leistungen. Im übrigen siehe „Krankheit“
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Geldleistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit, Pflege- und Rentenversicherung	Von Geldleistungen Beiträge für die meisten Zwecke der Sozialversicherung	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–

1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe

1) Nicht mit analogen Geldleistungen bei Mutterschaft und mit Erwerbseinkommen kumulierbar

1) Sofern keine Entgeltfortzahlung (nur für Arbeitnehmerinnen unter € 342 mtl.) vorliegt

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN
			Geldleistungen[1]
Mutterschaftsgeld: 120 Tage[1], nach Tot- oder Fehlgeburt: 14-30 Tage Elterngeld: Anspruch von Mutter oder Vater für 3 Monate zur Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren. Anrechnung bei Rentenberechnung. Adoptionsbeihilfe: 100 Tage zur Pflege kranker oder behinderter Kinder, bis 30 Tage Sonderurlaub im Jahr[2]	Schwangerschaftsgeld: max. 50 Tage während der letzten 60 Tage vor errechneter Geburt Elterngeld: 480 Tage je Kind. Zeitweiliges Elterngeld: max. 120 Tage pro Jahr (für Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren), 10 wie zeitweiliges Elterngeld bezahlte Vaterschaftstage.	Mutterschaftsgeld maximal 16 – bei Mehrlingsgeburten 18 – Wochen. Bei Berufstätigkeit beider Elternteile können 10 Wochen (Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld) dem Vater zufallen.	**-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub**
Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern-, Großeltern- und Adoptionsgeld: 100 % des durchschnittlichen Tageslohns, mindestens 50 % des Mindestlohns	Leistungen entsprechend Krankengeld: 80 % des Einkommens, mindestens SEK 180 (€ 20) täglich (Grundbetrag). Elterngeld: 390 Tage wie Krankengeld, 90 Tage Grundbetrag[1]	100 % des im Vormonat bezogenen Bruttoverdienstes. Bei Mehrlingsgeburten für 6 Wochen Sonderzahlung. Bei Risikoschwangerschaft 75 % Bruttoverdienst ab Eintritt des Risikos	**-- Höhe**
Alle mit Schwangerschaft und Geburt zusammenhängenden Leistungen. Im übrigen siehe „Krankheit“	Freie Mutterschaftsvorsorge Krankenhausversorgung siehe „Krankheit“	Umfassende ärztliche Betreuung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt. Im übrigen siehe „Krankheit“	**Sachleistungen**
			Besteuerung/Sozialabgaben
Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	**-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Geldleistungen sind beitragspflichtig	**-- Sozialabgaben**
–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Davon 90 obligatorisch nach Geburt; Vaterschaftsgeld 5 Tage im ersten Monat nach Geburt, u.a. auf Grund Elternentscheidung oder bei Verhinderung der Mutter. Weitere 15 Tage im Anschluss an Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub.
2) Mutterschaftsgeld bei besonderen Schwangerschaftsrisiken wg. Nachtarbeit oder Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Sonderunterstützung für Großeltern

1) Bei gemeinsamer Versorgung des Kindes hat jeder Elternteil Anspruch auf Hälfte der Tage. Übertragung auf anderen Elternteil möglich, außer 60 Tagen speziell für Vater bzw. Mutter

1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Geldleistungen[1]				
-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub	Mutterschaftsgeld: bis zu 140, bei Mehrlingsgeburt bis 154, bei Adoption bis 70 Tage	Mutterschaftsgeld: 112 Tage (56 Tage Schwangerschafts- und 56 Tage Geburtsurlaub), zusätzlich 14 Tage bei Komplikationen und Mehrlingsgeburt Vaterschaftsgeld: 10 Tage	Mutterschaftsgeld: 70 Tage vor und 56 Tage nach der Geburt; jeweils 70 Tage bei Komplikationen oder Mehrlingsgeburt. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld: für max. 3 Jahre nach Geburt	Mutterschaftsgeld: 13 Wochen, davon mind. 5 vor Geburt, zusätzlich 1 Woche unbezahlter Mutterschaftsurlaub möglich
-- Höhe	100 % des Referenzlohns (durchschnittlicher Bruttotagesverdienst im vorausgegangenen Kalenderjahr[1])	Mutterschaftsgeld: 100 % des durchschnittl. Bruttoeinkommens (Basis für 6 Beitragsmonate[1]). Vaterschaftsgeld: 80 % wie oben	Mutterschaftsgeld: 100 % „Kompensationslohn“, mind. 25 % des versicherten Durchschnittseinkommens des laufenden Jahres. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeld: 70 % des Kompensationlohns, mind. 1/3 des versicherten Durchschnittseinkommens[1]	Pauschal MTL 21,75 (€ 50) pro Woche
Sachleistungen	Kostenlose Entbindung und Krankenhauspflege. Im übrigen siehe „Krankheit“	Ärztliche Versorgung vor, bei und nach der Entbindung, ggf. im Krankenhaus. Im übrigen siehe „Krankheit“	Ärztliche Versorgung vor, bei und nach der Entbindung, ggf. im Krankenhaus, im übrigen siehe „Krankheit“	Prä- und postnatale Versorgung einschließlich kostenloser Entbindung und Versorgung im Krankenhaus. Im übrigen siehe „Krankheit“
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Keine	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–

1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe

1) Grundlage ist das für die „Sozialsteuer“ (Sozialversicherung) maßgebende Einkommen ohne Bemessungsgrenze

1) 6-Monate-Zeitraum endet 2 Monate vor Monat, in dem Abwesenheit von der Arbeit beginnt

1) Zahlung an Elternteil, der das Kind versorgt. Nach einem Jahr erfolgt Leistung durch Staat

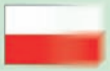

POLEN

LEISTUNGEN

Geldleistungen[1)]

-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub

Mutterschaftsgeld: beginnt ab 4 Wochen vor (errechneter) Geburt:
1. Kind und jedes weitere: 18 Wochen,
Mehrlingsgeburten: 26 Wochen

-- Höhe

Mutterschaftsgeld: 100 % des Bezugsentgelts monatlich. Bezugsentgelt: durchschnittliches beitragspflichtiges Bruttoentgelt der 6 Monate (12 bei freiwilliger Versicherung) vor Arbeitsunterbrechung

Sachleistungen

Prävention und Untersuchung während Schwangerschaft, prä- und postnatale Versorgung. Im übrigen Sachleistungen wie „Krankheit“

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Mutterschaftsgeld unterliegt Besteuerung

-- Sozialabgaben

Mutterschaftsgeld: Beiträge zu Kranken-, Renten-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln.
Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Geldleistungen[1]				
-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub	Mutterschaftsgeld: 6-8 Wochen vor (errechneter) Geburt und dauert für: normale Geburten: 28 Wochen[1] Alleinerziehende: 37 Wochen[2] Ersatzeltern: 22 Wochen Lohnausgleich bei Mutterschaft max. 9 Monate nach Geburt	Mutterschaftsgeld: 105 Tage, davon 28 vor (errechneter) Geburt. Kinderpflegegeld: 260 Tage[1] bei Mehrlingsgeburt, weitere 90 je zusätzl. Kind, ebenso bei Behinderung Vaterschaftsgeld: 90 Tage, davon 15 während Mutterschaftsurlaub, Rest jederzeit bis Kind 8 Jahre Adoptivelterngeld: 150 Tage bei Adoption eines Kindes zwischen 1 und 4, 120 zwischen 4 und 10 Jahren	Mutterschaftsgeld: 6-8 Wochen vor (errechneter) Geburt und dauert für: normale Geburten: 28 Wochen Alleinerziehende: 37 Wochen Mehrlingsgeburten: 37 Wochen Pflegekinder: 1 Kind 22 Wochen[1] Mehrlinge 31 Wochen	Mutterschaftsgeld: 24 Wochen, davon 4 vor und 20 nach Geburt, ggf. auch alle 24 nach Geburt (Wahl der Mutter). Geburtsbeihilfe pauschel
-- Höhe	Mutterschaftsgeld: 55 % der Bemessungsgrundlage (Einkommen pro Tag bis max. 1,5-facher nationaler Durchschnittslohn[3]) Lohnausgleich: 55 % Entgeltdifferenz nach Übernahme einer anderen Beschäftigung	Mutterschaftsgeld, Kinderpflegegeld, Adoptivelterngeld: 100 % des durchschnittl. Entgelts der ersten 12 Monate[2] Vaterschaftsgeld: 100 % für 15 Tage wie oben, Rest zahlt Staat	Mutterschaftsgeld: 69 % der tägl. Bemessungsgrundlage, abhängig vom monatl. Bruttoverdienst: bis CZK 480 (€ 16) 100 %, von CZK 480 (€ 16) bis CZK 690 (€ 23) 60% Einkommensverlustausgleich bei Mutterschaft durch Arbeitsplatzwechsel	Mutterschaftsgeld: 70 % des durchschnittlichen Bruttotageslohns des Vorjahrs Geburtsbeihilfe: Pauschalleistung[1] HUF 55.575 (€ 226) bzw. HUF 74.100 (€ 302) pro Kind bei Zwillingen
Sachleistungen	Regelmäßige Untersuchungen und besondere Pflege während Stillzeit. Kinderärztliche Betreuung während 1. Lebensjahr. Im übrigen siehe „Krankheit“	Medizinische Untersuchungen während Schwangerschaft, Krankenhaus für Entbindung, häusl. Pflege für Mutter und Kind. Im übrigen siehe „Krankheit“	Medizinische Versorgung vor und nach Niederkunft einschl. kostenloser Entbindung und Krankenhauspflege. Im übrigen siehe „Krankheit“	Vorsorgeuntersuchungen. Hausgeburt oder im Krankenhaus. Beratung, häusliche Hilfe. Im übrigen siehe „Krankheit“
Besteuerung/Sozialabgaben				Mutterschaftsgeld unterliegt Besteuerung
-- Steuerpflicht	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine	
-- Sozialabgaben	Keine	Von allen Geldleistungen (siehe oben „Finanzierung“)	Keine	Mutterschaftsgeld: Beiträge zur Rentenversicherung
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen
1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe	1) Bei Tod des Kindes kürzer, aber mindestens 14 Wochen 2) Bei Alleinerziehenden oder Betreuung von mindestens 2 Neugeborenen 31 Wochen 3) Basis: Vorjahr	1) Für Eltern mit bereits 2 oder mehr Kindern unter 8 Jahren Verlängerung um 30 Tage (2 Kinder), 60 (3) und 90 (4 oder mehr) 2) Mindestens 55 % des Mindestlohns, max. 250 % des nat. Durchschnittslohns; keine Obergrenze für Mutterschaftsgeld	1) Kürzerer Zeitraum bei Tod des Kindes, jedoch nicht weniger als insgesamt 14 Wochen	1) 225 % oder 300 % des Mindestbetrags der Altersrente

ZYPERN

LEISTUNGEN

Geldleistungen[1)]

-- Art und Dauer, u.a. während Mutterschaftsurlaub

Mutterschaftsgeld: Regelleistung für Mütter: 16 Wochen, davon ab 6. Woche vor (errechneter) Geburt.
Adoptivmütter: 14 Wochen ab Adoption, wenn Kind unter 12 Jahren.
Geburtsbeihilfe pauschal

-- Höhe

Mutterschaftsgeld: Grundbetrag/Zusatzleistung: 75 % des unteren/oberen Teils[1)] des durchschnittl. versicherten Einkommens pro Woche. Erhöhung Grundbetrag auf 80 %, 90 %, 100 % bei 1-3 abhängigen Familienmitgliedern.
Geburtsbeihilfe CYP 235 (€ 405) pro Kind

Sachleistungen

Ärztl. Versorgung im Krankenhaus, Medikamente etc.
Im übrigen siehe „Krankheit“

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Keine

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

–

1) Bis Bemessungsgrenze

1) Siehe auch „Familie“: Geburts-/Adoptionsbeihilfe

GESUNDHEIT, VORSORGE UND PFLEGE

Die Vorsorge gegen das Risiko „Krankheit“ stellt in allen EU-Ländern einen Schwerpunkt im System der sozialen Sicherung dar. Da es sich um einen besonders kostenintensiven Bereich handelt, sind in den letzten Jahren quer durch die EU durchgreifende Reformen in Gang gesetzt worden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Einschlägige gesetzliche Regelungen gehören – neben denen zur Absicherung im Alter – zu den ältesten überhaupt. In einigen Ländern reichen sie bis ins vorletzte Jahrhundert zurück. Gleichwohl bestehen erhebliche Unterschiede in Organisation und Leistung, auch wenn auf einigen Feldern, unabhängig vom jeweiligen System, sehr ähnliche, durch vergleichbare Rahmenbedingungen erzwungene Entwicklungen ablaufen. So haben steigende Gesundheitskosten in fast allen Mitgliedstaaten, abgemildert allerdings oft durch soziale Komponenten, zu spürbaren Leistungseinschränkungen und/oder Selbstbeteiligungen geführt. Das gilt durchweg für Arzneimittel; aber auch für Arztbesuche und stationäre Behandlungen im Krankenhaus sind in den meisten Ländern Zuzahlungen oder Selbstbeteiligungen erforderlich. Bei Zahnersatz sowie vielen Heil- und Hilfsmitteln sind Leistungen nicht selten stark eingeschränkt oder entfallen ganz.

Hinsichtlich des Vergleichs der Systeme selbst gilt Folgendes: An die Seite ursprünglich überwiegend versicherungsrechtlicher Regelungen sind in zahlreichen Ländern staatliche oder kommunale Organisationsformen getreten, für die der nach dem Zweiten Weltkrieg in Großbritannien eingeführte staatliche Gesundheitsdienst Pate stand. So haben in den 70er und 80er Jahren nacheinander Irland, Dänemark, Portugal, Italien und Spanien einen öffentlichen Gesundheitsdienst[1] eingerichtet, in Finnland und Schweden hat er schon eine lange Tradition. Von den zehn neuen Mitgliedstaaten sind drei, nämlich Lettland, Malta und Zypern, diesem Beispiel gefolgt[2].

Die Finanzierung der öffentlichen Gesundheitsdienste (in der Regel Sach- und Dienstleistungen[3]) erfolgt überwiegend aus öffentlichen Mitteln; ausgenommen Italien, wo das Gesundheitssystem, üblicherweise ohne staatliche Beteiligung, allein durch die Arbeitgeber beitragsfinanziert wird. Dabei ist meistens die öffentliche Hand auch Dienstherr des im Gesundheitsdienst eingesetzten Personals, einschließlich der Ärzte.

Dagegen werden die gesetzlichen Krankenversicherungen überwiegend durch die Beiträge der Versicherten (Arbeitnehmer, vielfach auch Selbstständige) und der Arbeitgeber finanziert.

Neben den Sachleistungen werden in allen Ländern auch Geldleistungen erbracht, die in erster Linie an die Stelle des durch die Krankheit ausgefallenen Arbeitsentgelts treten. Ihre Höhe hängt daher auch, abgesehen von Großbritannien, Irland und Malta, wo Festbeträge gezahlt werden, neben gegebenenfalls weiteren Voraussetzungen, dem Grunde nach vom zuvor bezogenen Entgelt ab. Zur Kostendeckung sind, sofern im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen Sach- und Geldleistungen nicht ohnehin unter einem Dach sind, durchweg beitragsfinanzierte obligatorische Systeme eingerichtet worden. Auch in Dänemark, das zuweilen als einziger Mitgliedstaat mit voller Steuerfinanzierung des gesamten Gesundheitssystems genannt wird, werden die Geldleistungen, wenn auch auf einem Umweg, de facto durch Beiträge aufgebracht: Die von Arbeitnehmern und Selbstständigen an einen Arbeitsmarktfonds entrichteten Beiträge decken die entsprechenden öffentlichen Ausgaben. Die öffentliche Hand refinanziert sich also aus den Mitteln des von den Beitragszahlern gespeisten Fonds.

Da inzwischen die meisten Länder einschließlich der neuen Mitglieder gesetzliche oder zumindest tarifvertragliche Regelungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kennen (siehe „Entgeltfortzahlung“), werden die entsprechenden Leistungen der Kassen erst nach Ablauf der Entgeltfortzahlung für einen bestimmten, von Land zu Land unterschiedlichen Zeitraum fällig. Auch gelten in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten Karenztage, und zwar in Belgien, Estland, Lettland und Schweden je 1 Tag, in Dänemark 2 (nur für Selbstständige), in Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, Österreich, Portugal, Spanien und Zypern je 3 Tage, bevor die entsprechenden Leistungen beginnen.

Als weitere Geldleistung wird in den meisten Ländern auch Sterbegeld bzw. eine Bestattungsbeihilfe gezahlt, soweit dies nicht im Rahmen anderer Zweige, insbesondere der Hinterbliebenenversorgung (siehe „Hinterbliebene“), anfällt.

In geraffter Zusammenfassung lässt sich feststellen, dass in den Mitgliedstaaten mit öffentlichem Gesundheitswesen (Italien ausgenommen – s.o.) ein Mischsystem besteht: Sachleistungen überwiegend steuer-, Geldleistungen überwiegend beitragsfinanziert, während in den Ländern mit umfassender gesetzlicher Krankenversicherung auch die Sachleistungen überwiegend durch Beiträge aufgebracht werden. Dabei gibt es eine Reihe von Ländern - es sind dies Belgien, Estland, Großbritannien, Irland, Lettland, Malta, Portugal, Spanien und Zypern -, die, unabhängig vom System, die einzelnen Risiken bedarfsabhängig über Globalbeiträge für alle Zweige der sozialen Sicherung finanzieren. Dagegen hat sich das Sachleistungsprinzip - Direktleistung an den Patienten - inzwischen auch in den Systemen mit gesetzlicher Kranken-

versicherung durchgesetzt und ist ebenfalls von den neuen Mitgliedstaaten übernommen worden. Nur Belgien, Frankreich und Luxemburg verfahren weiter nach dem Kostenerstattungsprinzip, bei dem der Patient zunächst in Vorleistung tritt (Honorarvorschuss) und seine Auslagen anschließend , unter Berücksichtigung von evtl. Selbstbeteiligung bzw. Zuzahlung, zurückerhält. Zum Systemvergleich einschließlich Kostenbeteiligung der Patienten wird im Übrigen auf die nebenstehende knappe Übersicht zu den Einzelregelungen auf die nachfolgenden Tabellen Bezug genommen.

Abschließend: Nachdem in Deutschland 2003 im Rahmen des Reformprogramms der Bundesregierung „Agenda 2010“ bereits ein Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, u.a. mit neuen Zuzahlungsregelungen, beschlossen worden ist, werden nunmehr 2006 die Weichen für eine umfassende Gesundheitsreform gestellt.

Hinweis: Wegen der wachsenden Bedeutung von Regelungen zur Absicherung des Risikos Pflegebedürftigkeit wird eine eigene Übersicht „Pflege“ seit der letzten Auflage dem Kapitel „Krankheit“ unmittelbar angefügt.

[1] Der nachfolgend durchgehend verwendete Oberbegriff „öffentlicher“ Gesundheitsdienst trifft, sieht man von den klassischen staatlichen Systemen in den angelsächsischen Ländern ab, die Organisationsform in der Regel genauer, weil nicht nur der Staat, sondern auch Regionen und Gemeinden Träger der Gesundheitsdienste sind, besonders in den skandinavischen Ländern.

[2] Eine ausgezeichnete Übersicht über die soziale Sicherung in den zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Bulgarien, Rumänien und Türkei in: Social Protection in the Candidate Countries, Country Studies; Schriftenreihe der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), Band 40-43; Köln 2003

[3] Nachfolgend durchgehend nur, wie üblich, verkürzt als „Sachleistungen“ verwendet.

SYSTEMVERGLEICH KRANKHEIT [1]

ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST [2]
Sachleistungen (S): überwiegend steuerfinanziert
Geldleistungen (G): überwiegend beitragsfinanziert

Land	Beiträge (%) AN	Beiträge (%) AG/SS [4]	Selbstbeteiligung [3]
CY [5][6]	6,3	6,3/11,6	A, K, M
DK	8,0 [7]	0/8,0 [7]	A [8], K [8], M [8]
E [5][6]	4,7	23,6	M
FIN	1,5	1,614	A, K, M
GB [5][6]	9,4 – 11,0	9,3 – 12, 8	A [9], M
I	0	2,88 [10]	A, M
IRL [5][6]	4,0	8,5 – 10,75	K [8], M [8]
LV [5][6]	9,0	24,9/30,5	A, K, M
M [5][6]	(MTL (€ 6,54) bis MTL 13,16 (€ 30)) [11]	wie AN [11]	A [12], M [12]
P [5][6]	11,0	23, 25	A, M
S	0	10,15/11,12	A, K, M

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG
Sach- (S) und Geldleistungen (G):
überwiegend beitragsfinanziert

Land	Beiträge (%) AN	Beiträge (%) AG/SS [4]	Selbstbeteiligung [3]
A	3,6 – 3,95	3,5 – 3,75	A, K, M
B [5][6]	13,3	32,35	A, K, M
CZ	4,5 (S) 1,1 (G)	9,0 (S) 3,3 (G)	M
D	7,1	7,1	A, K, M
EST [5][6]	0	33,0/33,0	A, K, M
F	0,75	12,8	A, K, M
GR	2,55	5,1	M
H	4,0	11,0	A [9], M
L	2,7 (S) 2,35 (G)	2,7 (S) 2,35 (G)	A, K, M
LT	0 (S) 0,5 (G)	3,0 (S) 2,8 (G) [13]	A [9] M
NL	14,9 [14]	6,75 [15]	A [16]
PL	8,5 (S) 2,45 (G)	0	M
SK	4,0 (S) 1,4 (G) [17]	10,0 (S) 1,4 (G) [17]	A, K, M
SLO	6,36	6,56/12,92	A, M

Quelle: MISSOC: Stand 1.1.2005
Abkürzungen: AN: Arbeitnehmer, AG: Arbeitgeber, SS: Selbstständige

[1] In der Regel einschließlich Mutterschaft.
[2] Die Länder mit öffentlichem Gesundheitsdienst haben ein Mischsystem: Sachleistungen überwiegend steuerfinanziert. Geldleistungen überwiegend beitragsfinanziert, i.d.R. über eine allgemeine Sozialversicherung oder gesetzliche Krankenversicherung.
[3] A: Arzt, K: Krankenhaus, M: Medikamente.
[4] Soweit eigenständig ausgewiesen.
[5] Globalbeiträge i.d.R. für alle Zweige der sozialen Sicherung (bei Ländern mit öffentlichem Gesundheitssystem ohne Sachleistungen bei Krankheit und Pflege).
[6] Für die einzelnen Zweige bedarfsabhängiger Anteil.
[7] Globalbeiträge an Arbeitnehmerfonds der u.a. die staatlichen Ausgaben für Geldleistungen deckt.
[8] Abhängig u.a. von (gewählter) Leistungsgruppe.
[9] Nur Zahnarzt.
[10] Nur Italien hat ein beitragsfinanziertes öffentliches Gesundheitssystem.
[11] Malta hat als einziges Land wöchentliche lohnabhängige Beiträge. Selbstständige: 15 % des Jahreseinkommens nach Steuern.
[12] Einkommensabhängig; unterhalb Obergrenze keine
[13] Selbstständige: 30 % von Einkommenssteuer.
[14] 13,45 % (AWBZ) + 1,45 % (ZfW).
[15] Nur ZfW (siehe Erläuterung bei Tabelle).
[16] Nur bei Medikamenten außerhalb „klassischem Sortiment“.
[17] Geringere Beiträge für behinderte Personen.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung	Öffentlicher Gesundheitsdienst[1]	Gesetzliche Krankenversicherung[1] (Pflegeversicherung[2])	Öffentlicher Gesundheitsdienst in kommunaler Trägerschaft mit Ergänzung durch private Anbieter[1] (Sachleistungen). Gesetzliche Krankenversicherung (überwiegend Geld-, z.T. Sachleistungen)
GELTUNGSBEREICH	Geldleistungen: Arbeitnehmer Zusätzlich für Sachleistungen: u.a. Arbeitslose, behinderte Menschen, Studenten, Rentner	Sachleistungen: Alle Einwohner Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen	Arbeitnehmer bis zur Versicherungspflichtgrenze (– siehe unten –). Für Sachleistungen insbesondere auch: Arbeitslose, Landwirte, Studenten, Künstler. Rentner und Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen. Seit 2005 Übernahme der Behandlung von Asylbewerbern und Sozialhilfeempfängern durch GKV möglich (steuerfinanziert)	Sachleistungen: Alle Einwohner Geldleistungen: Alle Einwohner von 16 bis 64 Jahren
FINANZIERUNG	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung[1]		Durchschnittlich	
Arbeitnehmer	13,07 % vom Bruttoverdienst[2]	–	7,10 % vom Bruttoverdienst (0,85 %)[3]	1,5 % des zu versteuernden Einkommens monatlich
Arbeitgeber	24,87 % vom Bruttoverdienst + 7,48 % Lohnkostendämpfung[3]	–	7,10 % vom Bruttoverdienst (0,85 %)[3]	Privatwirtschaft, Gemeinden und Kirchen 1,614 %
Staat	Defizitübernahme im Rahmen der Globalfinanzierung	Steuerfinanziert[2]	Sachleistungen: Beteiligung an Krankenhausfinanzierung. Sach- und Geldleistungen: Beteiligung des Bundes an versicherungsfremden Leistungen der Krankenkassen	Staat 2,864 % der Lohnsumme[2] Öffentlicher Gesundheitsdienst aus Steuern[3] und Patientengebühren
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Keine	€ 42.300[4]; gilt auch für Pflegeversicherung	Keine
(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)	(Keine)[4]	(Keine)	(€ 46.800[5]; € 42.300[6] für am 31.12.2002 privat Versicherte[7])	(Keine)
LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Krankengeld**[1]	Im Anschluss an Karenztag und Entgeltfortzahlung von 2 Wochen für Arbeiter und 1 Monat für Angestellte	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung (tarifvertraglich für mehrere Arbeitnehmergruppen geregelt)	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung von 6 Wochen	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung von mind. 9 Tagen
Bedingungen	Mindestarbeits- und Wartezeit: 6 Monate, davon 120 effektive Arbeitstage. Vom Arzt bescheinigte Krankmeldung in 2 Tagen	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit spätestens nach 1 Woche. Für Leistungen der Gemeinde: Mindestarbeitszeit 120 Stunden in den letzten 3 Monaten (Selbstständige 6 Monate). Für Leistungen des Arbeitgebers: mindestens 74 während der letzten 8 Wochen. Sonderregelungen u.a. für Arbeitslose, Personen in „flexiblen Arbeitsverhältnissen" und nach Abschluss einer Berufsausbildung	Vom 3. Krankheitstag an ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung"

1) Jeweils bedarfsabhängiger Anteil
2) Rentner: 3,55 % der Rente, sofern diese nicht unter monatlich € 1.252 bzw. € 1.093 bei Alleinstehenden sinkt. Beamte 3,55 % für Sachleistungen Krankheit + 3,8 % vom Staat, 5-10 % auf Kfz- und Krankenversicherungsprämien, Abgabe der Pharmaindustrie
3) Beiträge zu Lasten von Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten: 1,69 % Arbeitgeberbeitrag
4) Selbstständige sind nur gegen „große Risiken" pflichtversichert

1) Sach- und Geldleistungen: Finanzierung durch Gemeinden und Regionen. Geldleistungen vom Staat erstattet
2) Sach- und Geldleistungen steuerfinanziert. Bei Geldleistungen decken aber die von Arbeitnehmern u. Selbstständigen entrichteten Beiträge von 8 % des Bruttoverdienstes/Gewinns zum Arbeitsmarktfonds die staatlichen Ausgaben (Erstattung)

1) In der Fassung vom 01.01.2004 Sach- und Geldleistungen einsch. Mutterschaft
2) Siehe im einzelnen unter „Pflege"
3) Sachsen: 1,35 % ArbN, 0,35 % ArbG
4) 2006: € 42.750
5) 2006: € 47.250
6) 2006: € 42.750
7) Keine Versicherungspflicht im übrigen für geringfügig Beschäftigte (€ 400 mtl.). Versicherungsfrei insbes. Beamte, Richter, Berufssoldaten. Freiwillige Versicherung in bestimmten Fällen

1) Aufwendungen für private Leistungen teilweise von gesetzlicher Krankenversicherung erstattet
2) Staat trägt Aufwendungen für Mindesttagegeld und Defizitdeckung bei Geldleistungen, 2005 insg. ca. 28 % der Ausgaben
3) Staat gewährt Kommunen Zuschuss, 2005 ca. 33 % der Ausgaben

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Krankenversicherung[1]	Gesetzliche Krankenversicherung[1]	Öffentlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Allgemeines Sozialversicherungssystem mit Pauschalleistungen (Geldleistungen)	Öffentlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Allgemeines Sozialversicherungssystem mit Pauschalleistungen (Geldleistungen).	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Geldleistungen: Arbeitnehmer und gleichgestellte Personen Zusätzlich für Sachleistungen: Alle Personen mit Erwerbstätigkeit in Frankreich und alle Personen mit dauerhaftem Wohnsitz in Frankreich	Geldleistungen: Arbeitnehmer und Gleichgestellte Zusätzlich für Sachleistungen: Arbeitslose, Rentner	Sachleistungen: Alle Einwohner Gedleistungen: Arbeitnehmer und Selbstständige	Sachleistungen: Alle Einwohner Geldleistungen: Erwerbstätige über 16 Jahre einschl. Auszubildende. Zwei Grundkategorien: Volle Anspruchsberechtigung: Alle Personen ab 70 Jahren, ferner Personen unter bestimmten Einkommensgrenzen. Begrenzte Anspruchsberechtigung: Übrige Bevölkerung. Möglichkeit freiwilliger Versicherung für bestimmte Leistungen	**GELTUNGSBEREICH**
Beitrag einschließlich Invalidität, Mutterschaft und Todesfall[2] 0,75 % vom Bruttoverdienst 12,8 % vom Bruttoverdienst[3] Sachleistungen: – Geldleistungen: Ausgleich der Beitragsbefreiung aus beschäftigungspolitischen Gründen	 2,55 % vom Bruttoverdienst[2] 5,10 % vom Bruttoverdienst[2] Sozialversicherungssystem erhält von 2003-2008 global jährl. Staatszuschuss von 1 % des BIP	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung[1] 11 % (9,4 %[2]) auf Einkommen zwischen GBP 91 (€ 129) und GBP 610 (€ 862) je Woche[3] 12,80 %[4] auf Einkommen wie oben Nahezu vollständig steuerfinanzierte Sachleistungen	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung[1] außer Sachleistungen Krankheit und Mutterschaft 4 % vom Bruttoverdienst[2], Selbstständige 3 % 8,50 %[3]/10,75 %[3] bei Einkommen bis/über € 356 pro Woche. Ca. 90 % der Sachleistungen steuerfinanziert	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine (Keine)	€ 56.322[3] (Keine)	Arbeitnehmer: GBP 610 (€ 862) je Woche (Keine)	€ 44.180 (nur Arbeitnehmer) (Keine)	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)** (Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)
Im Anschluss an Karenztage, i.d.R. im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung	Im Anschluss an Karenztage (Verrechung mit Entgeltfortzahlung)	Im Anschluss an Karenztage und Entgeltfortzahlung. Soweit kein vom Arbeitgeber zu leistendes „gesetzliches Krankengeld“ (siehe „Entgeltfortzahlung“) gezahlt wird: „Leistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit“	Im Anschluss an Karenztage (Verrechnung mit eventueller Entgeltfortzahlung)	**LEISTUNGEN** **Geldleistungen** **-- Krankengeld[1]**
Bestimmte Beitragszahlung Arbeitsunfähigkeit	Vom Arbeitsamt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. 100 beitragspflichtige Arbeitstage während des letzten Jahres. 300 in den letzten beiden Jahren. 1.500 in den letzten 5 Jahren	Ausreichende Beitragszahlung in den letzten 2 Jahren, Bescheinigung durch Vertragsarzt.	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. 52 entrichtete Wochenbeiträge seit Erwerbstätigkeit, 39 entrichtete oder angerechnete[4] im Vorjahr oder anderen Leistunsjahren, 26 in jedem der beiden Vorjahre	***Bedingungen***

1) Sach- und Geldleistungen einschl. Mutterschaft
2) Zahlreiche weitere besondere Beiträge, u.a.: Allgemeiner Sozialbeitrag auf Erwerbseinkünfte (5,29 %), Alters- und Invalidenrenten (4,35 %), sonstiger Ersatzeinkommen (3,95 %), Kapitalerträge (7,25 %), Vermögen (5,95 %). 15 % auf Kfz-Vers.-Prämien, Alkoholsteuer, Tabaksteuer; Steuern auf Werbung (Medizin, Pharmazie); Abgaben des pharmazeutischen Großhandels
3) Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge für Niedriglöhne

1) Sach- und Geldleistungen einschl. Mutterschaft
2) Aufteilung der Beiträge:

	Sachleistungen	Geldleistungen
Arbeitnehmer	2,15 %	0,40 %
Arbeitgeber	4,30 %	0,80 %

3) Versicherungsbeginn ab 01.01.1993; zuvor: € 24.699

1) Geldleistungen (jeweils bedarfsabhängiger Anteil) bei Krankheit, Mutterschaft sowie Invalidität, Alter, Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit
2) Bei anerkanntem betrieblichen System
3) Weder Beitragspflicht noch Leistung für Arbeitnehmer unter GBP 79 (€ 112) pro Woche. Keine Beiträge ab Rentenalter
4) 9,30/11,80 % bei Mitgliedschaft in anerkanntem Altersversorgungssystem/Kapitalanlagesystem

1) Keine Versicherungspflicht u.a. für Arbeitnehmer mit weniger als € 38 pro Woche sowie Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst vor April 1995
2) Für Sachleistungen Krankheit Arbeitnehmer/Selbstständige bei Wochenverdiensten über € 400/Jahresverdiensten über € 29.800 je 2 % ohne Bemessungsgrenze. Befreiung von Beitragszahlung für einige Gruppen, z.B. Bezieher von Witwen/r-Renten, Alleinerziehende
3) Einschließlich 0,7 % Ausbidungsabgabe
4) Davon mind. 13 entrichtete Wochenbeiträge

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung“

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Beitragsfinanziertes öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung (Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung[1]	Gesetzliche Krankenversicherung: Sach- (ZFW), Geldleistungen (ZW)[1]. Allgemeines Gesetz über außergewöhnliche Krankheitskosten (AWBZ)	Gesetzliche Krankenversicherung[1]
GELTUNGSBEREICH	Sachleistungen: Alle Einwohner einschl. EU-Bürger, Angehörige und Familienangehörige aus Drittstaaten mit Aufenthaltsgenehmigung bzw. bei bilateralem Sozialversicherungsabkommen. Geldleistungen: Abeitnehmer	Geldleistungen: Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige) Zusätzlich für Sachleistungen: Empfänger einer sozialen Leistung	Sachleistungen gem. AWBZ: Alle Einwohner (einschl. in Niederlanden steuerpflichtige Ausländer); gem. ZFW: Alle Arbeitnehmer/Selbstständigen unter 65 Jahren mit Jahreseinkommen unter € 33.000/21.050, Arbeitslose, bestimmte Bezieher einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente; ab 65 Jahre bereits vorher ZFW-versichert oder freiwillig mit Haushaltseinkommen unter € 21.000. Geldleistungen gem. ZW: Alle Arbeitnehmer unter 65 Jahren	Geldleistungen: Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer[2], Arbeitlose, Teilnehmer an berufsfördernden Rehabilitations-Maßnahmen. Sachleistungen zusätzlich: Rentner, Lehrlinge, Wehr- und Zivildienstleistende, freiwillig Versicherte
FINANZIERUNG			AWBZ | ZFW[2]	
Arbeitnehmer	–	Sachleistungen 2,70 %[2] / Geldleistungen 2,35 %[3] vom Bruttoverdienst[1]	13,45 % (alle Einwohner) | 1,45 %	3,95 % (Arbeiter), 3,75 % (Angestellte), 3,60 % (freie Dienstnehmer) vom Bruttoverdienst[3]
Arbeitgeber	2,88 % vom Bruttoverdienst[1]	2,70 %[1]/2,35 %[3]	6,75 %	3,55 % (Arbeiter), 3,75 % (Angestellte), 3,50 (freie Dienstnehmer) vom Bruttoverdienst
Staat	–	37 % der auf Sachleistungen, 10 % der auf Geldleistungen entfallenden Beiträge	–	Zuschüsse für Krankenhausfinanzierung, 50 % Kosten für Jugendlichenuntersuchungen
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	€ 88.006	€ 30.357/€ 29.754	€ 43.560 und Sonderzahlungen € 7.620 (13. und 14. Gehalt)
(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)	(Keine)	(Keine)[4]	(Keine)	(Keine)[4]
LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Krankengeld[1]**	Im Anschluss an Karenztage und Entgeltfortzahlung (i.d.R. bis 6 Monate)	Arbeiter ab Arbeitsunfähigkeit, Angestellte im Anschluss an Gehaltsfortzahlung von mind. 3, max. 4 Monaten	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung von 52 Wochen	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung von unterschiedlicher Dauer
Bedingungen	Keine Vorzeiten, ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit	Keine Vorzeiten, ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 2. Tag	Keine Vorzeiten, Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und Einhaltung bestimmter Auflagen (u.a. Aufenthalt zu Hause bis Anmeldung Kontroll-Inspektor, Mithilfe bei Genesung)	Vom Arzt bestätigte Arbeitsunfähigkeit ab 4. Tag

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung“

1) Arbeitgeberbeitrag für Arbeiter. Enthaltener Beitrag für Mutterschaft (0,66 % Industrie, 0,44 % Handel) und für Geldleistungen Krankheit (2,20 % Industrie, 2,44 % Handel).
Zusätzlich für Angestellte 0,66 % Industrie, 0,44 % Handel

1) Sach- und Geldleistungen einschl. Mutterschaft
2) Sachleistungen: Arbeiter und Angestellte
3) Geldleistungen: Angestellte jeweils 0,10 %
4) Keine Versicherungspflicht bei nur gelegentlicher Tätigkeit (nicht mehr als 3 Monate im Jahr)

1) Krankengeldgesetz: Leistungen werden aus „Kündigungsabfindungsfonds“ (Wgf) finanziert. Beiträge sind in Sätzen unter „Arbeitslosigkeit“ enthalten
2) Selbstständige 8,20 %, Bemessungsgrenze: € 21.050. Rentner 8,20 % der allgemeinen Altersrente und 6,20 % evtl. Löhne oder Zusatzrenten. Neben Krankenversicherungsbeiträgen Pauschalbeitrag von € 384,72 (darin € 255 für Kuren) jährlich; Rückerstattung Restbeträge (durchschnittl. € 93)

1) Sach- und Geldleistungen einschl. Mutterschaft
2) Personen ohne Arbeitsvertrag, die wie Arbeitnehmer tätig (pers. Leistungserbringung)
3) Zusatzbeitrag für bestimmte Familienangehörige 3,40 %
4) Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (zur Zeit. € 323,46 monatlich)

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung (Geldleistungen)	Öffentlicher Gesundheitsdienst in kommunaler und regionaler Trägerschaft (Sachleistungen). Gesetzliche Krankenversicherung mit entgeltbezogenen Leistungen (Geldleistungen)	Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Gesetzliche Krankenversicherung (Geldleistungen)	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Sachleistungen: Alle Einwohner Geldleistungen: Arbeitnehmer Nicht EU-Ausländer nur bei Gegenseitigkeit	Sachleistungen: Alle Einwohner Geldleistungen: Arbeitnehmer und Selbstständige	Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer im Industrie- und Dienstleistungsbereich Zusätzlich für Sachleistungen: Arbeitslose, Rentner und Mittellose	**GELTUNGSBEREICH**
Globalbeitrag[1] für alle Zweige der sozialen Sicherung außer Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten 11,00 % vom Bruttoverdienst	–	Globalbeitrag für alle Zweige[1] der sozialen Sicherung[2] außer Arbeitsunfälle sowie Arbeitslosigkeit 4,70 % vom Bruttoverdienst[3]	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer**
23,25 % vom Bruttoverdienst[2]	10,15 % der Bruttolöhne, Selbstständige 11,12 %[1] (jeweils Geldleistungen)	23,60 % vom Bruttoverdienst[3]	**Arbeitgeber**
Sachleistungen voll steuerfinanziert; keine Beteiligung an Geldleistungen	Sachleistungen überwiegend steuerfinanziert; keine Beteiligung an Geldleistungen	Sachleistungen voll steuerfinanziert, im übrigen Zuschüsse	**Staat**
Keine	Keine	€ 33.761[4]	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
(Keine)	(Keine)	(Keine)	(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)
			LEISTUNGEN **Geldleistungen**
Im Anschluss an Karenztage und ggf. Entgeltfortzahlung	Ab 15. Krankheitstag im Anschluss an Karenztage und Entgeltfortzahlung	Im Anschluss an Karenztage und Entgeltfortzahlung ab 16. Tag	**-- Krankengeld[1]**
Ärztliches Zeugnis über Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 5 Tagen. 6 Monate Beitragszeit, davon 20 Tage in den letzten 4 Monaten	Sofortige Krankmeldung, ab 8. Tag ärztlich bescheinigt. Keine Vorversicherungszeiten, jedoch Mindestalter 16 Jahre und SEK 9.432 (€ 1.051) jährl. Mindesteinkommen	Ärztliches Attest innerhalb 5 Tagen. 180 beitragspflichtige Arbeitstage während der letzten 5 Jahre	***Bedingungen***

1) Für die einzelnen Zweige jeweils bedarfsabhängiger Anteil. Geldleistungen Krankheit im Globalbeitrag enthalten
2) Ermäßigte Beiträge für Arbeitgeber bei bestimmten Aktivitäten (z.B. in gemeinnützigen Organisationen, Einstellung von Jugendlichen und Beschäftigung von behinderten Menschen)

1) Plus Elternschaftsversicherung: Arbeitgeber und Selbstständige: 2,20 %

1) Jeweils bedarfsabhängiger Anteil
2) Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Tätigkeit
3) Beiträge für Geldleistungen sind in Globalbeitrag enthalten
4) Gilt für Mehrheit der Arbeitnehmer. Für weitere 11 Berufsgruppen unterschiedliche Grenzen

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung"

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen) einschl. Mutterschaft	Öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Allgemeine Sozialversicherung (Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen) einschl. Mutterschaft	Öffentliches Gesundheitssystem[1] (Sachleistungen) Allgemeine Sozialversicherung (Geldleistungen)
GELTUNGSBEREICH	Geldleistungen: Arbeitnehmer und Selbstständige. Für Sachleistungen zusätzlich: Personen, für die Staat „Sozialsteuer" (Versicherungsbeiträge) bezahlt, Kinder bis 19, Studenten bis 24 Jahre, Schwangere ab 12. Woche, Rentner. Ggf. freiwillige Versicherung	Sachleistungen: Alle Einwohner (Wohnsitzprinzip) Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen	Geldleistungen: Abeitnehmer und Gleichgestellte (freiwillige Versicherung für Selbstständige möglich). Sachleistungen zusätzlich: Selbstständige, Personen die über Staat krankenversichert sind (zahlt Beiträge)[1]	Sachleistungen: Alle ständigen Einwohner Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen vor Rentenalter
FINANZIERUNG	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung (außer Arbeitslosigkeit)	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung[1] ohne Sachleistungen Krankheit, Mutterschaft		Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung: Beiträge[2] auf Basis des wöchentl. Grundlohns der Arbeitnehmer, entgeltabhängig
Arbeitnehmer	–	9 % vom Bruttoverdienst	0 %[2] / 0,50 % vom Bruttoverdienst (Sach-/Geldleistungen)	mind. MTL 2,84 (€ 6,54), max. MTL 13,16 (€ 30)
Arbeitgeber	33 % der Bruttolöhne und -gehälter (gilt ebenso für Selbstständige)[1]	24,09 % vom Bruttoverdienst, Selbstständige 30,50 % des deklarierten Einkommens[2]	3 % / 2,80 % vom Bruttoverdienst (Sach-/Geldleistungen). Selbstständige u.a.[3]	mind. MTL 2,84 (€ 6,54), max. MTL 13,16 (€ 30) jeweils wöchentlich
Staat	Staat trägt Sozialsteuer für bestimmte Gruppen nicht erwerbstätiger Personen[2]	Sachleistungen: Steuerfinanziert Geldleistungen: –	Teilfinanzierung (Beitragszahlung für bestimmte Personengruppen, s.o.)	Staat trägt 50 % der Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Selbstständigen-Beiträge. Defizitdeckung
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	EEK 159.780 (€ 10.212)	LVL 19.900 (€ 28.576). Selbstständige: Mind. LVL 1.320 (€ 1.895), max. LVL 19.900 (€ 28.576)	Keine	Keine
(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)	nur für Selbstständige (Keine)	(Keine)	(Keine)	(Keine)
LEISTUNGEN **Geldleistungen**				
-- Krankengeld[1]	Im Anschluss an Karenztag	Im Anschluss an Karenztag und Lohnfortzahlung von 14 Tagen	Im Anschluss an Lohnfortzahlung von 2 Tagen	Im Anschluss an Karenztag und Lohnfortzahlung von unterschiedlicher Dauer
Bedingungen	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 2. Tag. Keine hinsichtlich Arbeits- und Versicherungszeit	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. Keine hinsichtlich Arbeits- und Versicherungszeit	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. Mindestversicherungszeit 3 innerhalb der letzten 12 oder 6 innerhalb der letzten 24 Monate. Keine Leistungen u.a. an Personen, die Gesundheit selbst geschädigt haben oder Folge von Alkohol oder Drogen (außer bei freiwilliger Entzugsbehandlung)	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. Mind. 50 Wochenbeiträge, davon 20 in letzten beiden Jahren
1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung"	1) Anteile: 13 % für Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung, 20 % für Rentenversicherung 2) Z.B.: Arbeitslose, kinderreiche Familien mit Erziehungsgeld, Personen, die behinderte Menschen pflegen	1) Bei freiwilliger Versicherung 25,26 %. Bemessungsgrundlage wie Selbstständige 2) Ehepartner: 31,20 %	1) Umfangreiche Liste, u.a.: Rentner, Arbeitslose, Frauen im Mutterschaftsurlaub, Eltern mit Kind unter 8 oder mind. 2 unter 18 Jahren und Personen unter 18 Jahre, Studenten, Sozialhilfeempfänger, behinderte Menschen, Personen mit bestimmten Krankheiten, Geistliche, rehabilitierte politische Gefangene und ehemalige Ghettobewohner 2) Jedoch 30 % der persönlichen Einkommenssteuer an Krankenversicherung 3) Selbstständige: 30 % der persönlichen Einkommenssteuer, mind. $^{1}/_{12}$ der Jahresbeiträge des Staates. Landwirte/Kleinbauern: 3,5 %/1,80 % des offiziellen Mindestlohns. Sonstige: 10 % des nat. Durchschnittslohns	1) Von Staat, Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziertes universelles System 2) Weitere Beiträge: Studenten, u.a. in bezahlten Vollzeit-Praktika: 10 %, max. MTL 1,88 (€ 4,33) unter 18, oder MTL 3,41 (€ 7,88) über 18 Jahre wöchentl. Selbstständige: 15 % des jährl. Einkommens (Mindestgrenze), mind. MTL 9,86 (€ 23) , max. MTL 19,75 (€ 45) entgeltbezogen wöchentl. Sonderregelungen

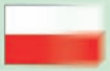

POLEN

VERSICHERUNGSSYSTEM

Gesetzliche Krankenversicherung
(Sach- und Geldleistungen)

GELTUNGSBEREICH

Geldleistungen: Abeitnehmer, freiwillige Versicherung für Selbstständige
Für Sachleistungen zusätzlich: Selbstständige, Arbeitslose, Reha-Teilnehmer Landwirte, Studenten, Sozialhilfeempfänger

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer

8,5 % / 2,45 % für Sach-/Geldleistungen vom Bruttoverdienst

Arbeitgeber

–

Staat

Defizitdeckung

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)

Keine

(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)

(Keine)

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Krankengeld[1)]

Im Anschluss an Lohnfortzahlung von 33 Tagen (je Kalenderjahr)

Bedingungen

Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. Wartezeit von 30 Tagen entfällt bei 10 Jahren Beitragszahlung, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, mind. 90 Versicherungstage von Hochschulabsolventen[1)]

1) Zusätzlich bei Versicherungslücke von nicht mehr als 30 Tagen oder auf Grund von unbezahltem Urlaub

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung“

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung (Sachleistungen) Sozialversicherungsgesetz u.a. (Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen)	Gesetzliche Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen einschl. Mutterschaft)
GELTUNGSBEREICH	Sachleistungen: Gesamte Bevölkerung Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen[1] sowie freiwillig Versicherte	Sachleistungen: In Slowenien legal tätige Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte (Geldleistungen: soweit sie Beiträge zahlen), Sozialhilfeempfänger, Rentner, Arbeitslose	Sachleistungen: Alle Einwohner Geldleistungen: Abeitnehmer[1], freiwillige Versicherung für Selbstständige	Geldleistungen: Erwerbstätige Bevölkerung: Abeitnehmer, Selbstständige und Gleichgestellte. Sachleistungen zusätzlich u.a.: Minderjährige, abhängige nahe Verwandte mit geringem Einkommen, Rentner, Studenten
FINANZIERUNG	Beiträge[2] als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage[3]	Beiträge für Sach-[1] und Geldleistungen		
Arbeitnehmer	4 % (2 % falls behindert) / 1,4 % für Sach-/Geldleistungen	6,36 % vom Bruttoverdienst oder Krankengeld	4,5 % / 1,1 % für Sach-/Geldleistungen vom Bruttoverdienst	4 % vom Bruttoverdienst
Arbeitgeber	10 % (5 % für behinderte Beschäftigte) / 1,4 % für Sach-/Geldleistungen Selbstständige: 14 % (7 % falls behindert)/4,4 %	6,56 % vom Bruttoverdienst oder Krankengeld Selbstständige: 12,92 % der Versicherungsgrundlage für Alters- und Invalidenrenten	9 % / 3,3 % für Sach-/Geldleistungen vom Bruttoverdienst Selbstständige: 13,5 % des Einkommens (Sachleistungen)[2]	11 % vom Bruttoverdienst[1]
Staat	Beitrag Staat zu Sachleistungen: SKK 575 (€ 15) mtl. pro Person[4], im übrigen Defizitdeckung	Staat zahlt u.a. Beiträge für bestimmte Personengruppen[2] und (mit Gemeinden) für öffentliche Gesundheitseinrichtungen	Staat zahlt Beiträge für bestimmte Personengruppen[3]	Defizitdeckung
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Mind. SSK 78.000 (€ 2.016), max. SKK 258.576 (€ .684), mit niedrigeren Mindestgrenzen (50 % bzw. 75 %) für behinderte Arbeitnehmer	Keine	CZK 486.000 (€ 16.007) Nur für Selbstständige	Keine
(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)	(Keine)	(Keine)	(Keine)	(Keine)
LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Krankengeld**[1]	Ab 11. Tag der Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an Lohnfortzahlung	Im Anschluss an Lohnfortzahlung von 30 Tagen	Ab Arbeitsunfähigkeit	Im Anschluss an Lohnfortzahlung bis zu 15 Tagen
Bedingungen	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit. Selbstständige und freiwillig Versicherte: In letzten 2 Jahren 270 Tage krankenversichert	Vom Arzt während ersten 30 Tagen, von Krankenversicherung anschließend bescheinigte Arbeitsunfähigkeit	Von Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. Keine hinsichtlich Arbeits- und Versicherungszeit.	Von Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit. Keine hinsichtlich Arbeits- und Versicherungszeit.

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung"

1) Keine Versicherungspflicht für Selbstständige mit Jahreseinkommen unter SKK 78.000 (€ 2.018)
2) Weitere Beiträge: Sicherungsfonds: Arbeitgeber: 0,25 % d. Bemessungsgrundlage, Bemessungsgrenze (s.o. Maximum). Solidaritäts-Reservefonds: Arbeitgeber, Selbstständige, freiwillig Versicherte: je 4,75 %. Staat: 2 % des Durchschnittslohns, mind. SKK 172 (€ 4,45) monatl. pro Person Bemessungsgrenze (s.o.)
3) Arbeitnehmer: Bruttomonatsgehalt; Arbeitgeber: Lohnsumme insgesamt; Selbstständige: 50 % steuerpflichtiges Vorjahres-Monatseinkommen
4) Basis: 4 % des monatl. Durchschnittslohns

1) Beiträge nur für Sachleistungen und Reisekosten bei Krankheit: 5,21 %; für Landwirte (18,78 % für Landwirte veranlagt nach bewirtschafteter Fläche) und Rentner
2) Z.B. Empfänger von beitragsunabhängiger Arbeitslosen- und von Sozialhilfe

1) Keine Versicherung bei Geringfügigkeit (CZK 400 (€ 13) monatl.) oder weniger als 7 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen monatl.
2) Selbstständige freiwillig 4,4 % für Geldleistungen. Zugrunde liegen jeweils 45 % der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben („erklärtes Einkommen")
3) 13,5 % eines fiktiven Monatsgehalts von CZK 3.556 (€ 117), z.B. für Rentner, Kinder, Studenten, gemeldete Arbeitssuchende, Frauen in Mutterschutz, Personen, die behinderte Menschen pflegen

1) Als Sonderbeitrag 1/3 der Krankengeldzahlung für Personen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausaufenthalt

ZYPERN

Öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) Allgemeine Sozialversicherung (Geldleistungen)	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Geldleistungen: Arbeitnehmer und Selbstständige. Sachleistungen zusätzlich u.a.: Aktive und pensionierte Beamte, Sozialhilfeempfänger, Alleinstehende und Familien unterhalb bestimmter Jahreseinkommen (kostenlos) sowie Personen mit reduzierten Gebühren, EU- und EWR-Bürger gem. VO 1408/71 einbezogen	**GELTUNGSBEREICH**
	FINANZIERUNG
Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung[1] ohne Sachleistungen Krankheit, Pflege, Mutterschaft[2] 6,30 % des versicherten Einkommens	**Arbeitnehmer**
6,30 %[3] des versicherten Einkommens Selbstständige: 11,60 % des fiktiven Einkommens[4]	**Arbeitgeber**
Sachleistungen: voll steuerfinanziert Geldleistungen: Globalbeitrag von 4,00 % des versicherten Einkommens	**Staat**
CYP 24.180 (€ 41.688)	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
(Keine)	(Versicherungspflichtgrenze) (jährlich)
	LEISTUNGEN **Geldleistungen**
Im Anschluss an Karenztage	**-- Krankengeld[1]**
Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 1. Tag. Mindestversicherungszeit 26 Wochen und bestimmte Einkommensvoraussetzungen: mind. das 20- bis 26-fache des Grundbetrages von CYP 77,47 (€ 134) pro Woche. Alter: 16 bis max. 65 Jahre. Keine Leistung bei Bezug eines vollen Entgelts während Krankheit	***Bedingungen***

1) Freiwillig Versicherte im Inland/Ausland 10 % des deklarierten/12,60 % des versicherten Einkommens
2) Bruttoverdienst als Beitragsgrundlage
3) Zuzüglich 2 % an sozialen Kohäsionsfonds
4) Fiktives Einkommen: Mindestwert des versicherten Einkommens. Deklariertes Einkommen: versichertes Einkommen des Vorjahres

1) Siehe auch Kapitel „Entgeltfortzahlung"

60

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Krankengeld				
Karenztage	1 Tag (Wegfall bei bes. Fällen)	Nur Selbstständige: 2 Wochen	Keine[1]	Keine[1]
Dauer	Max. 1 Jahr	52 Wochen in 18 Monaten, bei Rentenempfängern und Personen über 65 (67[1]) Jahre begrenzt auf 13 Wochen in 12 Monaten. Verlängerung möglich bei Rehabilitationsverfahren und Frührentenantrag. Nach 8 Wochen Kontrollen	Für ein und dieselbe Krankheit begrenzt auf 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren	Höchstens 300 Tage in 2 Jahren (ohne Sonntage) bei ein und derselben Krankheit
Höhe	60 % des Bruttoverdienstes (höchstens von € 101,21 pro Tag). Ab 31. Tag: 55 %. Krankengeld für Arbeitslose in ersten 6 Monaten nicht geringer als Arbeitslosengeld	Arbeitnehmer: 100 % des Bruttoverdienstes abzgl. Beiträge an Arbeitsmarktfonds, höchstens DKK 3.267 (€ 439) wöchentlich[2]. Selbstständige entsprechend Verdienst, gleiche Höchstgrenze wie Arbeitnehmer[3]. Arbeitslose erhalten ihre Bezüge weiter. Eltern eines schwer kranken Kindes unter 14 Jahren gleicher Anspruch wie bei eigener Krankheit	70 % des Regelentgelts, jedoch nicht mehr als 90 % des Nettoarbeitsentgelts. Regelentgelt: Regelmäßig in den letzten 3 Monaten erzieltes Entgelt, soweit es Beitragsberechnung unterliegt. Nach einem Jahr Anpassung gemäß Rentenerhöhung. Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren (hilfsbedürftig) Krankengeld für max. 10 Arbeitstage (Alleinerziehende: 20) pro Jahr. Für Arbeitslose bes. Regelung[2]	Tagessätze einkommensabhängig (Jahreseinkünfte): unter € 1.054 bei Arbeitsunterbrechung von über 55 Tagen: € 15,20 pro Wochentag. € 1.055 bis € 27.468: 70 % von 1/300 der Einkünfte. € 27.469 bis € 42.261: € 64,09 + 40 % von 1/300 der Einkünfte über € 27.468, darüber: € 83,52 + 25 % von 1/300 über € 42.251. Besonderes Krankengeld für Eltern(teil) bei Pflege und Reha eines Kindes unter 16 Jahren
-- Sterbegeld	€ 149	Bis DKK 8.250 (€ 1.109) entsprechend Höhe des Erbes. Personen unter 18 Jahren: DKK 6.900 (€ 928)	Keines	Keines
Sachleistungen				
-- zusätzlich Anspruchsberechtigte	Unterhaltsberechtigte Familienangehörige (u.a. Ehepartner, zusammenlebende Personen, Kinder unter 26 Jahren mit Einkommen unter € 701 monatl. (Bei Nachweis Zahlung der Mindestbeiträge im vergangenen Jahr)	Alle Einwohner, gilt auch für vor 1995 Versicherte in der Pflegeversicherung	Nicht anderweitig versicherte Ehegatten und Kinder mit mtl. Einkommen nicht über € 345 bzw. € 400. Altersgrenzen für Kinder beitragsfrei: i.d.R. bis 18 Jahre; bis 23, wenn Kind nicht erwerbstätig, bis 25 bei Schul- oder Berufsausbildung oder Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Keine Altersgrenze bei schwerbehindertem Kind (Grundsätzlich, außer ggf. Zahnersatz, keine, gilt auch für vor 1995 Versicherte in Pflegeversicherung[3])	Alle Einwohner
(Wartezeit)	(In der Regel keine)	(6 Wochen für Neubürger)		(Keine)
-- Ärzte				
Wahl	Freie Arztwahl	Wahl zwischen 2 Leistungsgruppen. Gruppe 1: Kostenlose ärztl. Versorgung bei freier Arztwahl nur unter Vertragsärzten (Allgemeinmedizin), Facharzt auf Überweisung. Gruppe 2: Freie Arztwahl, öffentl. Gesundheitsdienst trägt nur Teil der Kosten	Freie Arztwahl (unter Vertragsärzten)	Im öffentlichen Gesundheitsdienst nur begrenzte freie Arztwahl[2]. Für Fachärzte im öffentlichen Sektor Überweisung durch praktischen Arzt
Honorarvorschuss durch Patienten	Vorschuss durch Versicherten mit Kostenerstattung nach Gebührenordnung bzw. amtlichen Sätzen	Keiner	Keiner (Sachleistungsprinzip) Direktzahlung mit Kostenerstattung für freiwillg Versicherte möglich	Keiner in Gesundheitszentren und öffentlichen Krankenhäusern. Privatsektor: voller

1) Wenn 60. Lebensjahr vor 01.07.1999 vollendet
2) Oder DKK 86,57 (€ 12) pro Stunde bei 37 Stundenwoche
3) Bei freiwilliger Versicherung mind. 2/3

1) Vorausgesetzt, dass bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen besteht, oder nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit Notwendigkeit stationärer Behandlung
2) Zunächst Lohnfortzahlung durch Agentur für Arbeit, anschl. von Krankenkasse Krankengeld in bisheriger Höhe. Fortzahlung Arbeitslosengeld II durch zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende 6 Wochen, anschl. Krankengeld
3) Für ab 1996 Versicherte gelten in Pflegeversicherung stufenweise ansteigende Wartezeiten

1) Finnland gibt bei MISSOC 9 Karenztage an. Da es sich in der üblichen, auch hier verwendeten Terminologie bei Karenztagen um eine leistungsfreie Zeit handelt (Risiko liegt bei Arbeitnehmer), ist der Begriff angesichts Entgeltfortzahlung in den ersten 9 Tagen hier nicht anwendbar
2) Privatärzte freie Wahl, ebenso Fachärzte im privaten Sektor. Keine Überweisung erforderlich

76

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Krankengeld** ***Karenztage***
3 Tage	3 Tage	3 Tage	3 Tage	
12 Monate (360 Tage) innerhalb 3 aufeinander folgenden Jahren bis 36 Monate bei langwierigen Krankheiten	182, 360 oder 720 Tage je nach Vorbeschäftigung	28 Wochen, Verlängerung bis höchstens 52 Wochen möglich	Unbefristet (bis 66 Jahre) bei 260 Wochenbeiträgen, 52 Wochen bei 39 – 259 Wochenbeiträgen	***Dauer***
50 % des Bruttoverdienstes von höchstens € 41,93 täglich, mit 3 Kindern 66 ⅔ %, höchstens € 55,91 ab 31. Tag. Ab 7. durchgängigem Bezugsmonat 51,5 %, höchstens € 42,44, mind. € 7,94 plus Kinderzuschläge ab 3 Kindern	Tagessätze mit Familienzuschlägen. Für höchstens 4 Personen: In den ersten 15 Tagen € 12,53, danach € 24,87[1)]	2 Stufen: Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für die ersten 28 Wochen GBP 55,90 (€ 79), danach GBP 74,15 (€ 105), ab Rentenalter bis zu GBP 66,15 (€ 94) pro Woche[1)]	Grundbetrag von € 149 wöchentlich. Familienzuschläge: unterhaltsberechtigte Erwachsene: € 98,70, Kinder: je € 16,80 wöchentlich	***Höhe***
Keine Leistung der Krankenversicherung. Gemäß Sterbefallversicherung in Höhe des 90fachen des Tagesverdienstes unter bestimmten Bedingungen.	Mindestens € 643	Keines	Unter bestimmten Voraussetzungen: bis € 635	**-- Sterbegeld**
Unterhaltsberechtigte Familienangehörige, sonstige Personen, die seit 12 Monaten ununterbr. mit Vers. zusammengelebt haben und von ihm unterhalten werden.	Unterhaltsberechtigte Familienangehörige	Alle Einwohner	Voller/begrenzter Anspruch: Familienangehörige, soweit unterhaltsberechtigt mit geringem/ höherem Einkommen	**Sachleistungen** **-- zusätzlich Anspruchsberechtigte**
(Nachweis einer bestimmten Beitragszahlung)	(Grundsätzlich 50 beitragspflichtige Arbeitstage)	(Keine)	(Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Irland: keine)	**(Wartezeit)**
Freie Arztwahl, im Zuge der Gesundheitsreform seit 1.7.2005 mit folgender Maßgabe: Wahl eines behandelnden Arztes („Lotsenarzt", „Primärarzt-modell"), der ggf. an Facharzt überweist. Ohne Überweisung € 7 Praxisgebühr	Keine in ländlichen Gebieten. In Städten Wahl des Hausarztes aus Liste. Facharzt in regionalen Einrichtungen der Sozialversicherungsanstalt i.d.R. gem. Warteliste	Freie Wahl unter Vertragsärzten des öffentlichen Gesundheitswesens, ggf. Zuweisung an Praxis auf Liste der „Stelle für Grundversorgung". Fachärzte durch Überweisung eines praktischen Arztes	Personen mit voller Anspruchsberechtigung: Freie Wahl aus Liste der Allgemeinärzte des jeweiligen Bezirks. Personen mit begrenztem Anspruch: freie Wahl. Facharzt durch Überweisung des Hausarztes[1)]	**-- Ärzte** ***Wahl***
Vorschuss durch Versicherten mit Kostenerstattung gemäß Vereinbarung oder amtlicher Gebührenordnung	Keiner bei Vertragsärzten (Sachleistungsprinzip). Bei privaten Fachärzten Honorarvorschuss, Erstattung nach Tarif	Keiner	Bei begrenzter Anspruchsberechtigung Direktzahlung, sonst keine	***Honorarvorschuss durch Patienten***

1) Jeweils fiktiver Tageslohn in bestimmten Versicherungskategorien

1) Familien-/Alterszulagen zwischen GBP 34,60 (€ 49) und GBP 42,65 (€ 60) pro Woche. Kinderzulagen zwischen GBP 9,55 (€ 14) und GBP 11,35 (€ 16)

1) Zahlreiche Sonderleistungen: z.B. kostenlose Behandlung bei bestimmten chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Krankenhauspflege für Säuglinge unter 6 Wochen

62

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Krankengeld				
Karenztage	3 Tage (Ausnahme: Tbc)	Keine	Keine	3 Tage (bei verspäteter Krankmeldung erst ab Meldung)
Dauer	Maximal 6 Monate (Ausnahmefälle bis 2 Jahre)	Maximal 52 Wochen, Einstellung mit Zahlung einer Invalidenrente	104 Wochen	Gesetzlich mindestens 52 Wochen. Nach Satzungen der Versicherungen bis zu 78 Wochen.
Höhe	50 %, ab 21. Tag 66 $^{2}/_{3}$ % des Bruttoverdienstes. Bei Krankenhausaufenthalt für Ledige auf $^{2}/_{5}$ gekürztes Tagegeld[1].	100 % des fiktiven Verdienstes[1]	70 % des Bruttoverdienstes, höchstens € 167 täglich (wie Entgeltfortzahlung)	50 % (60 % ab 43. Krankheitstag) des Bruttoverdienstes von höchstens € 3.650 monatlich. Für freiwillig versicherte geringfügig Beschäftigte € 116,18 monatlich
-- Sterbegeld	Keines	€ 1.113[2]. Für Kinder unter 6 Jahren: 50 %, Totgeburten: 20 %	100 % des täglichen Arbeitseinkommens für einen Monat nach Todestag	Bei Bedürftigkeit bis € 436
Sachleistungen				
-- zusätzlich Anspruchsberechtigte	Alle Einwohner	Im Haushalt des Versicherten lebende Unterhaltsberechtigte (soweit nicht selbst versichert)[3]	Im Haushalt des Versicherten lebende Unterhaltsberechtigte, Kinder, Partner (bis 65 Jahre)	Mitversicherte Familienangehörige, Kinder (Altersgrenze), mithelfende Angehörige von Selbstständigen, Ehegatten nur bei aktueller oder früherer Kindererziehung und in Sonderfällen[1], sonst 3,4 % Zusatzbeitrag
(Wartezeit)	(Keine Wartezeit ab Einschreibung bei Nationalem Gesundheitsdienst)	(Keine, bis auf freiwillig Versicherte: 3 Monate)	(Keine bei Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung)	(I.d.R. keine[2], bis auf freiwillig Versicherte: 6 Monate)
-- Ärzte				
Wahl	Freie Wahl des praktischen Arztes unter den Vertragsärzten im Bezirk. Überweisung an Facharzt	Freie Arztwahl	Freie Arztwahl durch Registrierung bei Vertrags-Kassenarzt. Überweisung an Facharzt	Freie Arztwahl (unter Vertragsärzten), Fachärzte in der Regel nur durch Überweisung von praktischem Arzt
Honorarvorschuss durch Patienten	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Vorschuss durch Versicherten mit Kostenerstattung	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)

1) Bei Tbc: Kurtagegeld wie Krankengeld für 6 Monate, anschl. € 11 mit Zuschlägen für Familienmitglieder. Weitere Leistungen für Nachbehandlung, Kurbeihilfe

1) Bei Krankheit eines Kindes unter 16 Jahren Urlaub von 2 Tagen pro Jahr
2) Als Bestattungsbeihilfe
3) Auch Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte, die Haushalt Unverheirateter führen

1) Bei Empfang von Pflegegeld (mind. Stufe 4) oder Pflege des schwerbehinderten Versicherten (Pflegestufe 4)
2) Ausnahme: bestimmte Leistungen (Ermessen der Versicherungsträger)

78

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Geldleistungen
3 Tage (bei Krankenhausaufenthalt, Mutterschaft und Tbc: keine)	1 Tag (Selbstständige: 3 oder 30 Tage)	3 Tage	**-- Krankengeld** ***Karenztage***
3 Jahre (bei Tbc unbegrenzt)	Grundsätzlich unbegrenzt, jedoch Möglichkeit der Ablösung durch Invalidenrente	12 bis ausnahmsweise 18 Monate	***Dauer***
Von Dauer der Krankheit abhängiger Prozentsatz des durchschnittl. Tagesverdienstes der 6 Monate vor den 2 Monaten vor Krankheitsbeginn: 55 %[1] bis 30 Tage, 60 %[1] von 31-90, 70 % von 91-365, darüber 75 % (bei Tbc 80 % bzw. 100 %) mit mind. 2 Unterhaltsberechtigten. Mindestsatz: 30 % des Mindestlohns	80 % des Bruttoverdienstes[1]	Vom 4.-20. Tag[1] 60 %, ab 21. Tag 75 % des durchschnittl. täglichen Bruttoverdienstes im Monat vor Eintritt der Krankheit	***Höhe***
€ 187	Keines	€ 30	**-- Sterbegeld**
			Sachleistungen
Keine, da universelles System für alle Einwohner	Keine, da universelles System für alle Einwohner	Im Haushalt des Versicherten lebende Unterhaltsberechtigt, ggf. auch nach Trennung oder Scheidung anspruchsberechtigte frühere Ehegatten, Kinder	**-- zusätzlich Anspruchsberechtigte**
(Keine bei Wohnsitz in Portugal)	(Keine)	(Keine)	**(Wartezeit)**
Freie Wahl, auch Fachärzte (unter Amts- und Vertragsärzten)	Freie Arztwahl im öffentlichen Gesundheitswesen, ggf. private Vertragsärzte. Fachärzte in der Regel durch Überweisung	Freie Arztwahl am Ort, sofern „Listenkontingent" noch nicht erschöpft. Fachärzte i.d.R. durch Überweisung	**-- Ärzte** ***Wahl***
In der Regel keiner	Teilweise	Keiner	***Honorarvorschuss durch Patienten***

1) Erhöhung von jeweils 5 % bei Referenzlohn von max. € 500, Haushalt mit mind. 3 unterhaltsberechtigten Kindern sowie behinderten Kindern

1) Besonderes Rehabilitationsgeld bei Teilnahme an beruflichen Trainigsmaßnahmen nach Krankheit. Fortsetzung Zahlung Krankengeld für Arbeitslose

1) Vom 4.-15. Tag zahlt Arbeitgeber das Krankengeld

64

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Krankengeld				
Karenztage	1 Tag	1 Tag	Keine	3 Tage
Dauer	Bis 182 Tage pro Krankheitsfall. Bei Tuberkulose bis 240 Tage	52 Wochen, 78 Wochen innerhalb 3 Jahren bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit (Unterbrechungen)	Bis 120 Tage; für behinderte Menschen mit Invalidenrente max. 90 Tage pro Jahr	Bis 156 Arbeitstage; Verlängerung bis max. 312 Tage innerhalb von 2 Jahren, z.B. bei größeren chirurgischen Eingriffen und sonstiger langwieriger Behandlung
Höhe	60 %/80 %/100 % des Referenzlohns[1] bei Krankenhaus und stationärer Rehabilitation/ambulanter Behandlung und Reha/Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder anderen arbeits- oder gesellschaftlich bedingten Gesundheitsschäden. 80 %/80 %/100 % des Referenzlohns bis 14 Tage bei stationärer Pflege eines Kindes unter 12 Jahren/bis 10 Tage bei häusl. Pflege eines behinderten Kindes unter 16 Jahren bei Ausfall des Sorgeberechtigten/ 14 Tage bei häusl. Pflege eines Kindes bis 12 Jahre. 60 Tage Lohnausgleich wg. krankheitsbedingtem Arbeitsplatzwechsel	80 % des der Beitragszahlung zugrunde liegenden durchschnittlichen Bruttolohns für 6 Monate (bis 2 Monate vor Erkrankung)	85 % des „Kompensationslohns“ (der Beitragszahlung zugrunde liegender durchschnittl. Lohn eines Quartals, vor Quartal der Erkrankung), begrenzt auf das 3,5-fache, mind. 1/4 des versicherten nationalen Durchschnittslohns. Krankengeld an Personen, die krankes Familienmitglied pflegen: max. 7 Tage pro Jahr (Erwachsener), 14 Tage (Kinder unter 14 Jahren), 120 Tage bei stationärer Behandlung von Kindern unter 7 oder bei bestimmten schweren Erkrankungen unter 16 Jahren	Alleinerziehende oder Verheiratete mit nicht Vollzeit beschäftigtem Partner: MTL 6,53 (€ 15), Alleinstehende: MTL 4,23 (€ 9,74) pro Tag bis 6 Tage je Woche
-- Sterbegeld	Ggf. Bestattungsbeihilfe: EEK 2.200 (€ 141) (siehe „Hinterbliebene“)	Bestattungsbeihilfe bei Tod des Versicherten: 2-faches des durchschnittl. beitragspflichtigen Monatsentgelts[1], mind. des nat. Durchschnitts; eines abhängigen Familienmitglieds: 3-faches der staatl. Grundleistung, also LVL 105 (€ 151)	Pauschalleistung: LTL 750 (€ 217)	Keines
Sachleistungen				
-- zusätzlich Anspruchsberechtigte	Abhängiger Ehegatte	Alle Einwohner: Individuelle, keine abgeleiteten Ansprüche	Abhängige Elternteile, falls Kind unter 8 oder mind. 2 Kinder unter 18 Jahren. Abhängige Kinder unter 18 Jahre: eigener Anspruch	Direkter Anspruch nach Wohnsitzprinzip, keine abgeleiteten Ansprüche
(Wartezeit)	(14 Tage fürPersonen mit mehr als 1 Monat Arbeits-/Dienstvertrag oder Tätigkeit im öffentl. Dienst; 3 Monate für Personen, für die Staat Sozialsteuer zahlt und versicherte Selbstständige)	(Keine)	(Keine)	(Keine)
-- Ärzte				
Wahl	Freie Wahl des praktischen Arztes, Fachärzte nach Überweisung (ausgen. u.a. Psychiater, Gynäkologen, Haut- und Augenärzte)	Patienten dürfen praktischen Arzt (Hausarzt) bis zu 2 Mal jährlich wechseln. Fachärzte nach Überweisung (ausgen. u.a. Zahnärzte für Kinder, Psychiater, Hautärzte)	Freie Arztwahl	Freie Wahl eines praktischen Arztes. Fachärzte nach Überweisung durch staatlichen Arzt oder Hausarzt
Honorarvorschuss durch Patienten	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)

1) Referenzlohn: Durchschnittlicher versicherungspflichtiger Bruttotagesverdienst im vorangegangenen Jahr (keine Bemessungsgrenze)

1) Bei Sterbegeld anhand 6-Monate-Entgelt

80

POLEN

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Krankengeld

Karenztage

Keine

Dauer

6 Monate, mögliche Verlängerung um 3 Monate bei wahrscheinl. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. 9 Monate mit möglicher Verlängerung um 2 Monate bei Tuberkulose

Höhe

100 % des Bezugsentgelts[1] ab 91. Tag der Erwerbsunfähigkeit, bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Krankheit während Schwangerschaft; 70 % bei Krankenhausaufenthalt[2]; 80 % im übrigen. Rehabilitationsgeld nach Auslaufen des Krankengeldes bei günstiger Arbeitsprognose: 75 % (100 % u.a. bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) des Bezugsentgelts für max. 12 Monate

-- Sterbegeld

Bestattungsbeihilfe in Höhe des 2-fachen des monatlichen nat. Durchschnittslohns

Sachleistungen

-- zusätzlich Anspruchsberechtigte

Familienmitglieder des Versicherten (Ehegatte/in, Kinder bis 18 Jahre, Eltern, die Haushalt des Versicherten versorgen)
(Keine)

(Wartezeit)

-- Ärzte

Wahl

Freie Wahl eines Vertragsarztes (Allgemeinarzt) zur medizinischen Grundversorgung („Registrierung“, zwei Mal jährl. Wechsel möglich), sowie bestimmter Vertrags-Fachärzte (z.B. Gynäkologen, Psychiater, Dermatologen, Onkologen). Im übrigen Überweisung durch Allgemeinarzt

Honorarvorschuss durch Patienten

Keiner (Sachleistungsprinzip)

1) Durchschnittl. beitragspflichtiges Bruttoentgelt der 6 Monate (12 Monate bei freiwilliger Versicherung) vor Krankheit
2) Fortsetzung der Leistungen auch bei Arbeitslosigkeit

66

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Krankengeld				
Karenztage	Keine	Keine	Keine	Keine
Dauer	Höchstdauer: 52 Wochen	1 Jahr	1 Jahr (max. 84 Tage jährl. für erwerbstätige Rentner)	Max. 1 Jahr; bei darunter liegender Versicherungszeit entsprechende Dauer
Höhe	Arbeitnehmer: 55 % der Bemessungsgrundlage[1]. Selbstständige und freiwillig Versicherte: 25 % in ersten 3 Tagen, danach 55 % der Bemessungsgrundlage[2]. Pflegegeld in Höhe des Krankengeldes (55 %) für max. 10 Tage bei Pflege eines kranken Angehörigen	100 % des Bezugsentgelts[1] bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Sonderfällen (z.B. Kriegsopfer, Organspender); 90 % bei normaler Krankheit; 80 % bei privatem Unfall oder Pflege eines Familienangeh. (i.d.R. 7 Arbeitstage, 15 für Kind unter 7 Jahren oder bei Behinderung mit Verlängerungsmöglichkeit (Kinder bis 6 Monate, sonst bis 14 Tage)). Leistung darf nicht unter gesetzl. Referenzbetrag von SIT 54.385 (€ 227) netto monatl. liegen (Stand: August 2004)	25 % der tägl. Bemessungsgrundlage[1] für die ersten 3 Tage, anschließend 60 %. Unter bestimmten Bedingungen (i.d.R. gemeinsamer Haushalt) Beihilfe für Pflege von Familienangehörigen, sofern keine Alternative, für max. 9 Tage (16 für Alleinerziehende). Höhe: 69 % der tägl. Bemessungsgrundlage	Höhe abhängig von Versicherungszeit: mind. 2 Jahre: 70 % des Entgelts; unter 2 Jahre (oder stationärer Behandlung): 60 % ohne Bemessungsgrenze. Krankengeld bei Pflege eines kranken Kindes altersabhängig: unter 1–3 Jahre: 84 Tage, 3–6 Jahre: 42 Tage (Alleinerziehende: 84), 6-12 Jahre: 14 Tage (28). Krankengeld auch bei Schwangerschaft ohne Mutterschaftsgeld
-- Sterbegeld	Pauschalleistung von SSK 2.300 (€ 60). Wohnsitz des Verstorbenen und Begünstigten länger als 90 Tage in Slowakei	Sterbegeld: Pauschal mind. 100 %, max. 150 % des gesetzl. Referenzbetrags (s.o.). Bestattungsbeihilfe unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Kosten[2]	Pauschalleistung von CZK 5.000 (€ 165)	Keines
Sachleistungen				
-- zusätzlich Anspruchsberechtigte	Alle Einwohner	Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und andere vom Versicherten unterhaltene Familienangehörige (I.d.R. keine)[3]	Abgeleitete Rechte für Familienmitglieder gem. Verordnung (VO) EWG 1408/71	Abhängiger Ehegatte, Kinder (einschließl. adoptierte), Adoptiveltern, Geschwister, Lebenspartner
(Wartezeit)	(Keine)		(Keine)	(Keine)
-- Ärzte				
Wahl	Freie Wahl eines Vertragsarztes für ambulante Betreuung („Registrierung") von mind. 6 Monaten, Überweisung zum Facharzt	Freie Wahl bei Allgemeinmedizinern, Gynäkologen, Kinderärzten, Zahnärzten; im übrigen Überweisung durch praktischen Arzt	Anmeldung bei Allgemeinarzt freier Wahl, alle 3 Monate Wechsel möglich. Freie Facharztwahl ohne Einschränkung	Freie Wahl eines Allgemeinmediziners (angestellter oder Vertragsarzt), Wechsel einmal jährl. möglich. Facharzt nach Überweisung (ausgen. einige Spezialisten[1])
Honorarvorschuss durch Patienten	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)	Keiner (Sachleistungsprinzip)

1) Pro-Tag-Einkommen bis zum 1,5-fachen des nat. Durchschnittslohns (Vorjahr)
2) Sanktionen: Keine Leistung bei vorsätzl. gesundheitswidrigem Verhalten; Suspendierung für 30 Tage bei Verstoß gegen Behandlung; 50 % Kürzung bei Folge von Alkohol und Drogen

1) Prozentualer Anteil des durchschnittl. Bruttoentgelts im Vorjahr („Basisjahr")
2) Wartezeit: Sterbegeld 1 Monat bzw. 2 Monate im Vorjahr versichert
3) Bis zu 6 Versicherungsmonate für orthop. Hilfsmittel, Brillen, Prothesen, ausgenommen z.B. Kinder; Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten

1) Die tägliche Bemessungsgrundlage ist abhängig vom monatl. Bruttoverdienst: Einkommen bis CZK 480 (€ 16) in ersten 14 Tagen 90 %, dann 100 % des Einkommens. Einkommen von CZK 480 (€ 16) bis CZK 690 (€ 23) 60 % des Einkommens, darüber keine Berücksichtigung

1) Z.B. Haut-, Frauen-, Augenärzte; Unfallchirurgen, Onkologen, Psychiater

82

ZYPERN

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Krankengeld

Karenztage

Arbeitnehmer: 3 Tage, Selbstständige: 18 Tage (3 Tage bei Krankenhaus wg. Unfall)

Dauer

Grundleistung und Zusatzleistung (siehe „Höhe der Leistungen"): 156 Tage, bei günstiger Rehabilitationsprognose bis 312 Tage

Höhe

Grundleistung: 60 % des unteren Teils[1] des durchschnittl. versicherten Einkommens im Leistungsjahr[2], zzgl. 1/3 für erstes und 1/6 für jedes weitere abhängige Familienmitglied (bis max. 3)[3]. Zusatzleistung: 50 % des oberen Teils[4], max. in Höhe des Grundbetrags

-- Sterbegeld

Pauschalleistung: CYP 319 (€ 550) bei Tod einer versicherten Person oder eines Rentners. CYP 159,50 (€ 275) bei Tod eines abhängigen Familienmitglieds

Sachleistungen

-- zusätzlich Anspruchsberechtigte

Ehegatten, ledige Kinder unter 18 Jahren

(Wartezeit)

(Ständiger Wohnsitz und Staatsbürgerschaft, gilt nicht für Sozialhilfeempfänger)

-- Ärzte

Wahl

Freie Wahl unter staatlichen Ärzten. Fachärzte nach Überweisung

Honorarvorschuss durch Patienten

Keiner (Sachleistungsprinzip)

1) Versichertes Einkommen unterhalb Einkommensgrundbetrag von CYP 77,47 (€ 134) pro Woche
2) Von Juli bis Juli
3) Einschließl. Ehegatte ohne Einkommen
4) Versichertes Einkommen über Grundbetrag (s.o.)

68

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN **Sachleistungen** **-- Ärzte** ***Selbstbeteiligung***	Max 25 %[1], aber Ausnahmen (Befreiungen oder Ermäßigungen) für bes. Begünstigte (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, niedriges Haushaltseinkommen)[2]. Bei einigen (z.B. technischen) Leistungen keine Selbstbeteiligung	Gruppe 1: Keine Gruppe 2: Betrag, der Leistungen für Gruppe 1 übersteigt	Praxisgebühr von € 10 beim Arzt (Zahnarzt separate Praxisgebühr). Kinder unter 18 Jahren keine. Heilmittel als Bestandteil der ärztl. Behandlung 10 % zzgl. € 10 je Verordnung[1]	Gesundheitszentren: € 11 für die ersten 3 Konsultationen oder € 22 Jahresgebühr[1], ausgenommen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; im übrigen Selbstbeteiligung bis max. € 590. Privatärztl. Krankenversicherung erstattet 40 % des Grundhonorars[2].
-- Zahnärzte ***Zahnersatz***	Behandlungskosten (Prophylaxe, konservierende Behandlung, Kieferchirurgie, Zahnersatz u.a.) mit Selbstbeteiligung wie Ärzte. Materialkosten erst ab 50 Jahre bis 100 % (Vertrauensarzt). Zahnersatz i.d.R. nur für Personen ab 50 Jahre	Zahnbehandlung: Selbstbeteiligung in beiden Gruppen: 35 bis 60 %, bei in Gebührenordnung nicht aufgelisteten Leistungen 100 % (behinderte Menschen teilweise, Kinder ganz befreit). Zahnersatz: keine Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes	Volle Kostenübernahme bei notwendiger konservierender und chirurgischer Behandlung, bis 18 Jahre auch bei Kieferorthopädie und umfassender Prophylaxe. Seit 1.1.2005 befundbezogene Festzuschüsse von 50 % der Regelversorgung. Erhöhung um 20-30 % bei ausreichender Prophylaxe	Festgelegte Tarife, jedoch niedriger als die privater Zahnärzte. Jugendliche unter 18 Jahren kostenlos. Krankenversicherung erstattet 60 % der Behandlung durch private Zahnärzte. Zahnersatz in beiden Systemen nicht erstattet, ausgenommen Sonderfälle
-- Krankenhaus ***Wahl***	Freie Wahl der amtlich zugelassenen Krankenhäuser	Freie Wahl unter regionalen öffentlichen Krankenhäusern; bei Wartezeiten von mehr als 2 Monaten auch Behandlung in Privatklinik in Dänemark oder im Ausland möglich	Freie Wahl unter Vertragskrankenhäusern. Bedingung in der Regel Einweisung durch einen Arzt	Öffentliche Krankenhäuser: Überweisung Freie Wahl der Privatkliniken
Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung	Kostenerstattung (Mehrbettzimmer) bei Selbstbeteiligung von € 12,56 (€ 4,46 für unterhaltsber. Kinder und andere Begünstigte[3]) tägl. Bei mehr als 5 Jahren in psychiatrischer Klinik € 20,93 (€ 12,56 für Begünstigte und unterhaltsber. Familienangehörige) tägl. Pauschalbeträge für Heime (z.B. Alten- und Pflegeheime) sowie € 39,83 bei Aufnahme	In öffentlichen Krankenhäusern: keine In nicht zugelassenen Privatkliniken: 100 % Selbstbeteiligung[1]	Volle Kostenübernahme für Mehrbettzimmer in Vertragskrankenhäusern, jedoch je Tag in den ersten 28 Tagen € 10 Selbstbeteiligung (ausgenommen Kinder unter 18 Jahren)	Öffentliche Krankenhäuser: stationäre Behandlung € 26 pro Tag[3]; ambulante Behandlung € 22 pro Konsultation, Chirurgie € 72[3]. Privatkliniken: Teilweise Kostenerstattung durch Krankenversicherung
-- Arzneimittel ***Selbstbeteiligung***	Entsprechend Schwere der Krankheit und Medikament[4]: Kategorie A: keine; Kategorie B: 25 % bis € 10 (Großpackung € 15,10), Kategorie C: 50 % bis € 16,70; im übrigen 60 – 80 %. Bei Generika um 26 % reduzierte Erstattung. Rezeptgebühr € 1,10 bzw. € 2,20 (entfällt bei chronischen und schweren Erkrankungen). Ermäßigte Selbstbeteiligung für „Begünstigte der Vorzugsregelung" (s.o.)	Selbstbeteiligung abhängig von Ausgaben während eines Jahres[2]	10 % des Abgabepreises, mind. € 5, max. € 10[2] (ausgenommen Kinder und Härtefälle). Wenn Festbeträge, sind diese maßgebend, ggf. muss Versicherter zusätzl. Differenz zwischen Festbetrag und Arzneimittelpreis zahlen. Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente nur noch ausnahmsweise[3]. Bei Bagatell- und Lifestyle-Arzneimitteln 100 % Selbstbeteiligung.	Nur Krankenversicherung: € 10 plus 50 % der übersteigenden Kosten. Bei schweren und chronischen Erkrankungen nach Selbstbeteiligung von pauschal € 5 Erstattung von 75 – 100 % der Kosten für Listen-Medikamente. Selbstbeteiligung auf € 607 pro Kalenderjahr begrenzt
	1) Nach Einkommen gestaffelte Selbstbeteiligung (jährl.): Min.: bis € 14.178: € 450 Max.: ab € 52.480: € 2.500 2) U.a. Rentner, Invaliden, Witwen und Waisen, Sozialhilfeempfänger, behinderte Menschen, Arbeitslose ab 50 Jahre, wenn Familieneinkünfte unter € 12.986 jährl., zzgl. € 2.404 pro Unterhaltsberechtigtem 3) „Begünstigte der Vorzugsregelung": u.a. auch Arbeitslose 4) A: schwere Krankheit, B: notwendige, C: weniger notwendige, CS: Bagatell-Arzneimittel (60 %), CX: z.B. Empfängnisverhütung (80%). Bei Krankenhausaufenthalt € 0,82 pro Tag	1) Selbstbeteiligung entfällt bei Anordnung der Unterbringung 2) Ausgaben bis DKK 520 (€ 70): 100 % (50 % für Personen unter 18 Jahren), zwischen DKK 520 (€ 70) und DKK 1.260 (€ 169): 50 %, bis DKK 2.950 (€ 397): 25 %, darüber 15 % Selbstbeteiligung	1) Befreiung von Zuzahlungen bei Erreichen der Belastungsgrenze von 2 % (1 % chronisch Kranke) des Bruttoeinkommens. Bei Bonusmodellen, Früherkennung Ermäßigung 2) Nicht mehr als Kosten des Medikaments. Ab 1.7.2006 Wegfall der Zuzahlung bei verordneten Medikamenten, die mind. 30 % unter Festpreisgrenze liegen 3) Z.B. bei notwendiger Standardtherapie bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklunsstörungen	1) Die meisten anderen Leistungen sind kostenlos. Für Hausbesuche nachts oder an Wochenenden € 15 2) Bei Behandlung durch anderes medizinisches Personal Selbstbeteiligung von € 13,46 zzgl. 25 % des über Tarif hinausgehenden Betrags 3) In psychiatrischer Abteilung € 12 pro Tag 4) Patienten bis 18 Jahre zahlen nur ersten 7 Behandlungstage pro Jahr

84

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	LEISTUNGEN Sachleistungen
25–30 % bei Arzthonoraren (im Krankenhaus bei ambulanter Behandlung 20–30 %, bei stationärer Behandlung 25 %)[1]. Pauschal € 1 pro ärztl. Leistung bis max € 50 pro Jahr Praxisgebühr bei Facharzt, s.o.	Keine	Keine	In der Regel keine. Private Behandlung auch in öffentlichen Krankenhäusern 100 % Selbstbeteiligung	-- **Ärzte** ***Selbstbeteiligung***
Wie für Ärzte. Zahnersatz: Kostenerstattung nach Tarif, Selbstbeteiligung 30 %	Wie für Ärzte. Zahnersatz: 25 % Selbstbeteiligung	Nationaler Gesundheitsdienst trägt grundsätzlich 80 % der Kosten bis GBP 378 (€ 534). Anteilige (20 %) Selbstbeteiligung für Zahnbehandlungen und Kontrolluntersuchungen[1]. Gilt auch für Zahnersatz	Keine bei voller Anspruchsberechtigung (gilt auch für Zahnersatz), Kindern unter 6 Jahren und Schülern öffentlicher Schulen bis 16 Jahre; sonst begrenzte, bei Zahnersatz 50 % Selbstbeteiligung	-- **Zahnärzte** ***Zahnersatz***
Freie Wahl unter öffentlichen und Vertragskrankenhäusern	Keine	Auswahl und Überweisung durch praktischen Arzt mit folgenden Änderungen: Ab 01/2005 (abgeschlossen bis 12/2005) erhalten Patienten für Kataraktchirurgie und Herzoperationen (z.B. Bypass) stufenweise erweiterte Wahlmöglichkeiten zwischen 4-5 Anbietern (neben Einrichtungen des Nationalen Gesundheitsdienstes auch Privatkliniken)	Überweisung durch Arzt	-- **Krankenhaus** ***Wahl***
Kostenbeteiligung 15-25 % in den ersten 30 Tagen (keine in schweren Fällen). Krankenhauspauschale: € 14 (€ 10 in psychiatrischen Einrichtungen) täglich (einschließlich Entlassungstag)[1]	Keine	Keine, außer bei medizinisch nicht erforderlichen Sonderleistungen (100 %)	Keine bei vollem Anspruch und ansteckenden Krankheiten. Bei begrenztem Anspruch € 55 täglich im Mehrbettzimmer, höchstens € 550 in 12 Monaten[1]. In privaten Krankenhäusern grundsätzlich 100 % Selbstbeteiligung	***Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung***
30 % (bzw. 70 % für Mittel gegen leichtere Erkrankungen und 100 % für Bagatellmedikamente). Keine bei chronischen Erkrankungen	25 % für ärztlich verordnete Medikamente (10 % für Rentner mit Mindestrente und bei bestimmten Krankheiten, wie z.B. Parkinson). Keine bei chronischen Krankheiten, Arbeitsunfällen und Schwangerschaft	Grundsätzlich GBP 6,40 (€ 9,05) je Medikament oder Pauschalgebühr von GBP 33,40 (€ 47) pro 4 Monate bzw. GBP 91,80 (€ 130) pro Jahr. Zahlreiche soziale Ausnahmen. Regionale Abweichungen[2]	Keine für zugelassene und verordnete Medikamente bei vollem Anspruch, geistigen Erkrankungen bzw. Behinderungen (nur für Jugendliche unter 16 Jahren) und chronischen Erkrankungen; Selbstbeteiligung max. € 85 monatlich für Einzelpersonen und Familien	-- **Arzneimittel** ***Selbstbeteiligung***

1) Selbstbeteiligung entfällt u.a. bei Beziehern einer Invalidenrente oder aus sozialen oder medizinischen Gründen

1) Keine Selbstbeteiligung: Schwangere oder Frauen bis 12 Monate nach Entbindung, Jugendliche unter 18 Jahre, unter 19 Jahre in Vollzeitausbildung; Rentner, Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe bei Einkommen unter GBP 14.600 (€ 20.643). Keine Selbstbeteiligung bei Zahnbehandlung (außer Prothesen und Brücken) durch Krankenhäuser oder zahnärztl. Dienste der Gemeinden
2) Z.B. keine Zuzahlung für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, Schwangere, Sozialhilfeempfänger in England und Schottland

1) Ausnahmen, z.B. Mutterschaft, Säuglinge bis 6 Wochen, behinderte Kinder, Infektionskrankheiten, ggf. Langzeitpatienten, sozale Härtefälle

70

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN **Sachleistungen** **-- Ärzte** ***Selbstbeteiligung***	Bis € 36 pro Verordnung[1] besonderer Untersuchungen oder je Besuch bei Fachärzten. Keine u.a. für alle Kinder unter 6, Personen über 60 Jahre mit geringem Einkommen, behinderte Menschen, Empfänger Mindestrente und von Sozialhilfe. Teilweise Kostenbefreiung u.a. bei Schwangerschaft und Mutterschaft	20 % für 1. Behandlung in 4 Wochen. Für weitere Behandlungen 5 % bis € 50,14 (max. € 2,51 pro Besuch)[1]. Keine bei Dialyse, Chemo- und Strahlentherapie, Vorsorgeuntersuchungen	Keine[1]	Krankenschein pro Quartal € 3,63 (gilt auch für Zahnarzt), ausgenommen Kinder, Rentner, Bedürftige. Bei Behandlung durch Psychotherapeuten und klinischen Psychologen 20 % des jeweiligen Vertragshonorars
-- Zahnärzte ***Zahnersatz***	Regelleistungen in staatlichen Gesundheitszentren bzw. bei Vertragszahnärzten kostenlos. Zahnersatz keine Versicherungsleistung (100 % Selbstbeteiligung)	Volle Erstattung bis € 41,66 jährlich, darüber zu 95 %[2]. Bei Zahnersatz volle Erstattung, regelmäßige Vorsorge vorausgesetzt, ansonsten 80 % Selbstbeteiligung. Keine Versicherungsleistung bei nicht medizinisch notwendigen Maßnahmen	Volle Kostenübernahme[2], Voraussetzung: jährliche Kontrolluntersuchung. Bei Zahnersatz 25 % Selbstbeteiligung	Nach Satzung der Versicherung[1]. Bei Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung Eigenbeteiligung zwischen 25 und 50 %. Bei außervertraglichen Leistungen (z.B. Kronen) Zuschuss zwischen € 24 und € 215 pro Einheit
-- Krankenhaus ***Wahl***	Freie Wahl	Freie Wahl (im Ausland mit Zustimmung der Kasse)	Freie Wahl unter zugelassenen Krankenhäusern, Genehmigung durch Kasse	I.d.R. freie Wahl unter öffentlichen Krankenhäusernhäuser
Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung	Keine im Mehrbettzimmer	Selbstbeteiligung an Verpflegungskosten € 11,45 täglich für max. 30 Tage	Keine bei Standardunterbringung	In der allgemeinen Gebührenklasse max. € 16,11 pro Tag, 10 % Selbstbeteiligung für Anstaltspflege eines Angehörigen, jeweils nur für 28 Tage im Kalenderjahr
-- Arzneimittel ***Selbstbeteiligung***	3 Kategorien: Grundlegende Medikamente bei schweren Erkrankungen (A): keine; notwendige bei ernsten Erkrankungen (B): 50 %[2]; sonstige und nicht verschreibungspflichtige (C): 100 % Selbstbeteiligung. Mindestens Rezeptgebühr	Je nach Medikamentenkategorie 100 %, 60 %, 20 % oder keine Selbstbeteiligung	Bei Vertragsapotheken und für zugelassene Medikamente eines „qualitativ hochwertigen Sortiments“ volle Erstattung, bei sonstigen Medikamenten bis Durchschnittspreis Standardpackung aus „klassifiziertem Sortiment“ Zuzahlung (Selbstbeteiligung)	Rezeptgebühr von € 4,45 pro Verschreibung (nicht bei ansteckenden Krankheiten und Bedürftigkeit). Kostenübernahme grundsätzlich nur für zugelassene und im Heilmittelverzeichnis aufgeführte Medikamente.
	1) „Pro Verordnung“ = maximal 8 Leistungen der gleichen Fachrichtung bzw. 6 in Sportmedizin und Reha. 2) Ausnahmen: Invaliden und unter „Ärzte“-Selbstbeteiligung genannter Personenkreis (s.o.)	1) Selbstbeteiligung darf in 1 Jahr 3 % des beitragspflichtigen Einkommens nicht überschreiten 2) Behandlung umfasst u.a. präventive, konservierende und kieferorthopädische Leistungen	1) Ausnahmen: häusliche Pflege und Psychotherapie 2) Bei Kindern umfassende Prophylaxe und chirurgische Eingriffe, bei Erwachsenen Zahnprothesen und spezielle Chirurgie in zahnärztliche Leistung einbezogen	1) Zahnbehandlung umfasst konservierende, chirurgische und kieferorthopädische Leistungen

86

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Sachleistungen
Unterschiedlich je nach Konsultationsart[1] sowie diagnostischem und therapeutischem Aufwand. Ermäßigung u.a. für Schwangere, Kinder bis 12 Jahre, Personen mit unterhaltsberechtigten behinderten Kindern, Bedürftige	SEK 100 (€ 11) bis SEK 150 (€ 17) je Arztbesuch. Facharzt: SEK 200 (€ 22) bis SEK 300 (€ 33), Notfälle SEK 200 (€ 22) bis SEK 300 (€ 33). Unter 20jährige: keine. Selbstbeteiligung an Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens und für Ärzte max. SEK 900 (€ 199) in 1 Jahr	Keine	-- **Ärzte** ***Selbstbeteiligung***
Freie Wahl unter privaten Fachärzten (Erstattung nach amtlichen Gebührensätzen). Zahnersatz: 25 % Selbstbeteiligung	Jugendliche (bis 19 Jahre) kostenlos. Für Grundversorgung[1] Festbeträge, darüber Selbstbeteiligung	Nur normale Zahnbehandlung. Bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit durch Kiefer-/Gesichtschirurgie gedeckt. Zuschuss bei Zahnersatz möglich	-- **Zahnärzte** ***Zahnersatz***
Freie Wahl unter öffentlichen, ggf. staatlich anerkannten Krankenhäusern	Freie Wahl unter öffentlichen und zugelassenen privaten Häusern	Keine	-- **Krankenhaus** ***Wahl***
Keine in Krankensälen oder in vom Arzt verordneten Zimmern. Volle Selbstbeteiligung in Einzelzimmern oder Privatkliniken	Max. SEK 80 (€ 8,91) pro Tag	Keine in genehmigten Fällen	***Kosten für den Patienten/Selbstbeteiligung***
0%, 30 %, 60 % oder80 % an Medikamenten in amtlicher Liste je nach Art der Erkrankung. Erhöhung der Leistungssätze um 10 % bei Generika, 15 % für Rentner auf Basis Mindestlohn	100 % für Medikamente bis SEK 900 (€ 100) pro Jahr; 50 % von SEK 901 (€ 100) bis SEK 1.700 (€ 189), darüber 25 % bis SEK 3.300 (€ 368), 10 % bis SEK 4.300 (€ 479). Über SEK 4.300 keine	40 % bis 90 %, höchstens € 2,64. Keine für Rentner und Arbeitslose	-- **Arzneimittel** ***Selbstbeteiligung***

1) Z.B. Hausbesuch, Konsultation in Krankenhaus oder Gesundheitszentrum

1) Kontrolluntersuchungen, Füllungen, Wurzel- und Notfallbehandlungen. Grundversorgung auch möglich mit Festbetrag für 2 Jahre („Subskriptionsbasis“)

72

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN **Sachleistungen** **-- Ärzte** ***Selbstbeteiligung***	Bis EEK 50 (€ 3,20) pro Hausbesuch oder für Facharzt	Erwachsene: Ambulanz: LVL 0,50 (€ 0,72), Hausbesuch: LVL 2 (€ 2,87), stationär: gem. Liste[1]	Grundsätzlich keine, da medizin. Versorgung kostenfrei, aber Liste mit Ausnahmen, z.B.: Schwangerschaftsabbruch (nicht medizin. indiziert): LTL 70 (€ 20) bis LTL 115 (€ 145), kosmetische Operation: LTL 500 (€ 145) bis LTL 1.500 (€ 434)[1]	Keine
-- Zahnärzte ***Zahnersatz***	Kostenlose Behandlung für Kinder bis 19 Jahre; erhöhter Leistungssatz für Schwangere, Mütter von Kindern unter 1 Jahr, Personen mit erhöhtem zahnmedizinischem Bedarf. Rentner alle 3 Jahre Zuschuss für Prothesen	Kostenlos für Personen unter 18 Jahren, ausgen. z.B. Kieferorthopädie[2]. Keine Versicherungsleistung bei Zahnersatz (100 % Selbstbeteiligung). Selbstbeteiligung im übrigen wie bei Ärzten	Kostenlos nur für Personen unter 18 Jahren, sonst Selbstbeteiligung. Zahnersatz nur für behinderte Menschen und Rentner einmal in 3 Jahren als Versicherungsleistung	Kostenlos für Personen, die an in Liste aufgeführten Krankheiten (z.B. Krebs, Diabetes) leiden oder geistig behinderte Menschen, ferner bestimmte Gruppen (u.a. Ordensmitglieder, Bedienstete im Gesundheitswesen, Polizei und Streitkräfte, Personen in karitativen Einrichtungen) sowie Inhaber einer „Pink Card" nach unmfassender Vermögensprüfung[1]. Schulkinder erhalten kostenlos Prophylaxe, Zahnerhalt und -ersatz. Zu Zahnersatz sonst keine näheren Angaben
-- Krankenhaus ***Wahl***	Überweisung durch praktischen Arzt oder Facharzt	Freie Wahl unter Vertragskrankenhäusern nach Überweisung durch Hausarzt oder Facharzt	Überweisung durch praktischen Arzt oder Facharzt	Wg. begrenzter Anzahl Krankenhäuser[2] keine Wahlfreiheit. Überweisung d. praktischen oder Facharzt
Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung	Bei Standardunterbringung für max. 10 Tage max. EEK 25 (€ 1,60) pro Tag Ausnahmen: Intensivbehandlungen, Schwangerschaft/Geburt, Minderjährige	Unterkunft und Verpflegung[3]: LVL 5 (€ 7,18) Aufnahmegebühr zzgl. LVL 1,50 (€ 2,15) täglich[4] ab 2. Tag, max. LVL 25 (€ 36). Gesamtzuzahlung zu Behandlungen max. LVL 80 (€ 115) pro Jahr. Keine Selbstbeteiligung für bestimmte Fälle (s.o. unter „Ärzte")	Keine	Keine
-- Arzneimittel ***Selbstbeteiligung***	Generell (Sockelbetrag) EEK 50 (€ 3,20) + 50 % des Restbetrags für verschriebene Arzneimittel, EEK 20 (€ 1,28) bei aufgelisteten chronischen Erkrankungen[1]	Selbstbet. nach Schwere der Krankheit[5]: Keine u.a. bei Grünem Star, Krebs, Drüsen-, Infektions- und Stoffwechselerkrank.; keine bis 25 % u.a. bei Magen/Darm-, Knochen- und Gelenkerkrank.; 25 % u.a. bei Herz- und Gefäß- sowie Hauterkrankungen	Keine für Personen unter 18 Jahren, behinderte Menschen der Stufe 1 sowie während stationärer Behandlung; 10 %, 20 % oder 50 % bei bestimmten Erkrankungen gemäß Liste; 50 % u.a. für Rentner und behinderte Menschen der Stufe 2	Keine für Inhaber der „Pink Card", weitere o.a. Gruppen (s.o. unter „Zahnärzte"), Bedürftige, Personen mit bestimmten Krankheiten gem. Liste (u.a. Krebs, Diabetes) sowie während stationärer Behandlung. Für alle übrigen Personen 100 % Selbstbeteiligung

1) Zahlreiche Ausnahmen: 100 % des Restbetrags bei schweren Erkrankungen (z.B. Krebs, HIV, Diabetes, Tuberkulose); 90 % für Kinder bis 10 und Personen ab 63 Jahre; 75 % z.B. bei Bluthochdruck

1) Keine Selbstbeteiligung u.a. für Personen unter 18 Jahren und in karitativen Einrichtungen, Bedürftige, Behandlung bei Schwangerschaft, Geburt und Nachsorge, bei Infektionskrankheiten (z.B. Aids, Tbc), Notfällen
2) Tschernobyl-Opfer: 50 % Kostendeckung sowie Zahnersatz
3) Geringere Selbstbeteiligung in Tageseinrichtungen (u.a. nur 50 % Aufnahmegebühr)
4) Zuzüglich weiterer Zuzahlungen gemäß Liste
5) Reduzierung u.a. für Personen in psychiatrischer und onkologischer Behandlung

1) Jeweils volle Selbstbeteiligung gem. Gebührenordnung

1) So darf z.B. das Kapitalvermögen MTL 6.000 (€ 13.815) bei Ledigen und je MTL 10.000 (€ 23.026) bei Ehe- und Lebenspartnern nicht überschreiten
2) Malta verfügt nur über zwei Allgemeinkrankenhäuser, ein psychiatrisches und ein Krankenhaus für Langzeitbehandlung Schwerkranker sowie eine Reha-Klinik

88

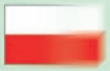

POLEN

LEISTUNGEN

Sachleistungen

-- Ärzte

Selbstbeteiligung

Keine bei Grundbehandlung im Rahmen des vom Gesundheitsministerium festgelegten Behandlungsumfangs durch gewählten Allgemein- oder (Vertrags-)Facharzt, ggf. nach Überweisung. Darüber hinaus Privatbehandlung

-- Zahnärzte

Zahnersatz

Grundbehandlung und Materialien gem. Liste des Gesundheitsministeriums kostenlos. Erstattung der Kosten für Zahnersatz einmal alle 5 Jahre

-- Krankenhaus

Wahl

Freie Wahl eines Vertragskrankenhauses. Überweisung durch Vertragsarzt

Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung

Keine

-- Arzneimittel

Selbstbeteiligung

Arzneimittelliste mit 3 Kategorien: 1. Grundlegende Medikamente: Standardpreis. Patienten zahlen max. 0,5 % des Mindestlohns. 2. Zusatzmedikamente: 30–50 % Selbstbeteiligung. 3. Sonstige: 100 % Selbstbeteiligung. Keine für Medikamente im Krankenhaus

74

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Sachleistungen				
-- Ärzte				
Selbstbeteiligung	SKK 20 (€ 0,52) pro Arztbesuch, SKK 20 (€ 0,52) pro Verordnung, SKK 2 (€ 0,05) pro km Krankenfahrt. Keine für Arztbesuch, u.a. für Kinder unter 1 Jahr, geistig behinderte Personen, Jugendliche unter 18 Jahren in klinischer Behandlung, für Transport u.a. behinderter Menschen und zur Behandlung schwerer Erkrankungen	5 – 75 %[1], keine u.a. bei Kindern, entwicklungsgestörten Jugendlichen, Studenten, Sozialhilfeempfängern, dringender Behandlung von Schwerbehinderten und Personen über 75 Jahre, Behandlung und Reha von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, schweren Erkrankungen (z.B. Krebs), Gesundheitsvorsorge für Frauen (einschl. Familienplanung)	Keine	I.d.R. keine aber Kostenbeteiligung u.a. bei Nichtbeachtung der Überweisungspflicht, eigenmächtiger Therapieänderung. Sonderleistungen an Unterbringungs- und Pflegekosten[1]
-- Zahnärzte				
Zahnersatz	Freie Wahl unter Vertragszahnärzten. Erstattung der Leistungen gem. besonderer Gebührenliste. Bei Materialien über verordnetem Standard 100 % Selbstbeteiligung. Durchschnittl. Selbstbeteiligung an Zahnersatz 26 %, bei Kosten für kompletten Zahnersatz je nach Material zwischen SKK 3.600 (€ 93) und SKK 15.000 (€ 388)	Freie zahnärztliche Behandlung für Kinder und Studenten, sonst 15 %; bei Zahnprothesen für Erwachsene 75 % Selbstbeteiligung. Freiwillige Zusatzversicherung möglich	Zahnärztliche Untersuchungen ohne Selbstbeteiligung, im übrigen – auch für Zahnersatz – Erstattung nach bes. Gebührenordnung. Höherwertiges Material zahlt Patient	Behandlung kostenfrei u.a. für Personen unter 18 Jahren und in Ausbildung, ab Schwangerschaft bis 3 Monate nach Geburt, Notfallbehandlungen, konservierende und chirurgische Behandlung. Selbstbeteiligung bei Zahnklammern (unter 18 Jahren) und Zahnersatz. Höhe legt jeweils Leistungserbringer fest
-- Krankenhaus				
Wahl	Freie Krankenhauswahl. Ärztliche Überweisung	Freie Wahl eines öffentlichen oder Vertragskrankenhauses. Überweisung durch praktischen Arzt	Freie Wahl nach Überweisung durch Fach- oder Hausarzt	Keine freie Wahl (außer Notfälle). Überweisung durch praktischen Arzt oder Facharzt
Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung	Pauschal SKK 50 (€ 1,29) pro Tag, max. 21 Tage, unbegrenzt im Pflegeheim	I.d.R. keine[1]	Keine	I.d.R. keine. Zu Ausnahmen s.o. unter „Ärzte“
-- Arzneimittel				
Selbstbeteiligung	Gemäß Arzneimittellisten vollständige oder teilweise Erstattung. Durchschnittliche Selbstbeteiligung: ca. 8 %. Keine jährlichen Obergrenzen	Arzneimittelliste mit 3 Kategorien: Positivliste: 25 % Selbstbeteiligung, ausgenommen Kinder und weitere Personen[2]. Zwischenliste: 75 % und Negativliste (sowie nicht aufgelistete Medikamente): 100 % Selbstbeteiligung. Keine für Medikamente im Krankenhaus	Zuzahlung zwischen 0 % und 100 % je nach Kategorie: Volle Erstattung in 1. Kategorie (jeweils günstigste und wirksamste Präparate), in 2. und 3. Kategorie teilweise oder volle Selbstbeteiligung[1]	Keine für alte Menschen mit niedrigem Einkommen, bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie während stationärer Behandlung. Im übrigen bis 50 % Selbstbeteiligung an in Liste aufgeführten Medikamenten

1) 100 % Selbstbeteiligung bei kosmetischer Chirurgie oder Homöopathie
2) Behinderte Menschen mit physischer Behinderung (70 %) oder Pflegegeldanspruch und Sozialhilfeempfänger

1) In jeder Arzneimittelgruppe ein Medikament ohne Zuzahlung

1) Reduzierung von Zuzahlungen aus Billigkeitserwägungen

90

ZYPERN

LEISTUNGEN

Sachleistungen

-- Ärzte

Selbstbeteiligung

Personen mit reduzierten Gebühren[1]: CYP 3 (€ 5,17) bzw. CYP 4 (€ 6,90) bei Allgemeinmediziner pro Besuch, bei Facharzt zzgl. 50 % für bestimmte Untersuchungen. Personen mit „kostenfreier Versorgung“[2] nur CYP 1 (E 1,72) in Ambulanz[3]

-- Zahnärzte

Zahnersatz

Personen mit kostenfreier Versorgung (s.o.): keine Selbstbeteiligung bei Füllungen, Zahnextraktionen sowie Prophylaxe bei Schulkindern. Personen mit reduzierten Gebühren (s.o.): 50 % Selbstbeteiligung. Kostenloser Zahnersatz nur für bestimmte einkommensschwache Gruppen

-- Krankenhaus

Wahl

Überweisung durch behandelnden Arzt des staatlichen Krankenhauses

Kosten für den Patienten / Selbstbeteiligung

Bestimmte Gruppen (u.a. Beamte, Beschäftigte in Bildung und Polizei sowie deren abhängige Familienangehörige): Selbstbeteiligung zwischen CYP 3 (€ 5,17) und CYP 10 (€ 17) pro Tag. Personen mit reduzierten Gebühren max. 50 % der o.a. Sätze[4]

-- Arzneimittel

Selbstbeteiligung

Personen mit reduzierten Gebühren 50 % Selbstbeteiligung an Medikamenten aus Positivliste

1) S.o. unter Geltungsbereich
2) S.o. unter Geltungsbereich
3) Befreiung/Ermäßigung durchweg u.a. für Personen über 65 Jahre, Sozialhilfeempfänger, medizinisches Personal, Invalidenrente
4) Volle Kostenerstattung bei Militärangehörigen und medizinischem Personal

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
-- Sonstiges ***u.a. Heil- und Hilfsmittel*** ***(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)***	Erstattung der Vertragssätze, bei Brillen nur Gläser ab einer bestimmten Stärke. Sonstige Leistungen, z.B. für Erholungsheime und Feriendörfer geistig behinderter Kinder u.a. aus besonderem Solidaritätsfonds	Heil- und Hilfsmittel im Rahmen stationärer Behandlung kostenlos, behinderte Menschen erhalten sie vom Krankenhaus. Kostenlose Hauspflege auf Verordnung. In bestimmten Fällen teilweise Kostenübernahme für Krankentransport u.a. (z.B. Psychotherapie)	Erstattung von Hilfsmitteln zu Festbeträgen, Vertragspreise abzgl. 10 %, mind. € 5, max. € 10 Selbstbeteiligung. Bei Heilmitteln 10 % der Kosten zzgl. € 10 je Verordnung (außer Kinder und Härtefälle). Sehhilfen nur noch bis 18 Jahre oder bei schwerer Sehbehinderung. Keine Leistungsbegrenzung für therapeutische Sehhilfen bei Augenverletzung oder Augenerkrankung[1]. Zu Leistungen der Pflegeversicherung siehe „Pflege“	Gesundheitszentren: i.d.R. Prothesen und Hörgeräte kostenlos Krankenversicherung: Erstattung notwendiger Fahrt- und Transportkosten (Selbstbeteiligung jeweils € 9,25), ggf. Unterbringungskosten bis € 20,18 pro Übernachtung. Volle Erstattung Fahrtkosten bei mehr als € 157,28 Selbstbeteiligung pro Jahr
Kuren	eventuell gemäß Satzung	Keine	U.a. Kostenübernahme der medizinischen Leistungen bei ambulanten, volle Kostenübernahme mit Selbstbeteiligung von € 10 pro Tag bei stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen (außer Kinder und Härtefälle, siehe oben)	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben **(gilt nur für Geldleistungen)**				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber unterliegt der Besteuerung. Keine für Leistungen der Krankenversicherung (gilt auch für Leistungen der Pflegeversicherung), aber Progressionsvorbehalt	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge zum Zusatzrentensystem und zum bes. Sparsystem (SP)	Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber ist sozialversicherungspflichtig. Von Krankengeld Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	Keine
-- Einkommensgrenze / Steuerermäßigung **(jährlich)**	Durch Steuerermäßigung und entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen. Steuerbefreiung, wenn keine sonstigen Einkünfte erzielt werden, und Leistung $^{10}/_{9}$ des Höchstbetrags des Arbeitslosengeldes nicht übersteigt	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Sonstige Leistungen, u.a. Häusliche Krankenpflege (Zuzahlung 10 % der tägl. Kosten für ersten 28 Tage im Jahr zzgl. € 10 je Verordnung); Haushaltshilfe in besonderen Fällen (Zuzahlung 10 %, mind. € 5, max. € 10), jeweils ausgenommen Kinder und Härtefälle. In bestimmten Fällen Rettungs- und Krankentransporte (Zuzahlung je Fahrt wie zuvor)

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Nach vorheriger Genehmigung der Kasse Erstattung von 60-70 % der Tarife und 100 % für große Prothesen. Kostenerstattung von Transport zum Krankenhaus, Vorsorgemaßnahmen, ggf. zusätzliche Leistungen aus sozialen Gründen	Maximal 25 % Selbstbeteiligung, ggf. Krankentransportkosten	Hörgeräte und Prothesen des staatlichen Gesundheitsdienstes sowie Krankentransporte kostenlos. Brillen i.d.R. kostenpflichtig[1], jedoch Gutschein für Kinder, Jugendliche und Personen mit geringem Einkommen[2]	Bei voller Anspruchsberechtigung in der Regel 100 % Erstattung, ebenso bei Kindern unter 6 Jahren und Schülern an öffentlichen Schulen; sonst ggf. begrenzte Selbstbeteiligung. Zahlreiche weitere Leistungen[1]	**LEISTUNGEN** **-- Sonstiges** ***u.a. Heil- und Hilfsmittel*** ***(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)***
Thermalkuren: In genehmigten Fällen Erstattung der Arzt- und Behandlungskosten. Sanatorium nach Genehmigung ohne Selbstbeteiligung	Keine	In der Regel keine	In der Regel keine	***Kuren***
Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Gesetzliches Krankengeld und Leistungen ab 29. Woche sind steuerpflichtig	Ab Leistungsdauer von 6 Wochen mit Ausnahme von Kinderzuschlägen	**Besteuerung/Sozialabgaben** **(gilt nur für Geldleistungen)** **-- Steuerpflicht**
Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % und Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %	Keine	Gesetzliches Krankengeld sozialversicherungspflichtig	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Steuerbefreiung für bestimmte Personengruppen (u.a. Kriegsopfer, Blinde, Querschnittsgelähmte)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze / Steuerermäßigung** **(jährlich)**

1) Patienten von Augenkliniken erhalten Zuschüsse
2) Für diese wie auch bei bestimmten Augenkrankheiten (z.B. Glaukom) Sehtests kostenlos

1) Z.B. ambulante und stationäre Behandlung behinderter oder chronisch kranker Kinder, Krankenhauspflege für Säuglinge bis 6 Wochen, ggf. kostenloser Krankentransport, Impfungen, Prophylaxe und Nachuntersuchung von Schulkindern

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
-- Sonstiges ***u.a. Heil- und Hilfsmittel*** ***(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)***	Grundsätzlich keine Erstattung. Prothesen werden für verschiedene Gruppen von Invaliden von lokalen Gesundheitsdiensten geliefert.	Nach Genehmigung durch Kasse Erstattung nach Gebührenordnung, unter bestimmten Bedingungen auch von Krankentransporten	Nach Genehmigung volle Kostenerstattung, ausgenommen orthopädische Schuhe (Selbstbeteiligung € 56,50 bis 16 Jahre, danach € 113) und Hörhilfen (Selbstbeteiligung € 467 bis 6 Jahre, € 558 bis 7 Jahre, danach € 648,50). Zahlreiche sonstige Leistungen[1]	10 %, mindestens € 24,20 Kostenbeteiligung des Versicherten (keine bei Bedürftigkeit), mind. € 72,60 für Brillen (ausgenommen Kinder). Höchstbetrag der Versicherungsleistung bis € 968, für Prothesen bis € 2.420. Zahlreiche weitere Leistungen[1]
Kuren	Thermalkuren: In genehmigten Fällen bis auf Selbstbeteiligung von € 3,10 je Verordnung zuzüglich 50 % der Sätze bis € 36 je Kur	Keine	Keine	Können gewährt werden. Kostenbeteiligung von € 6,33 bis € 16,11 pro Tag (Ausnahmen bei sozialer Härte)
Besteuerung/Sozialabgaben **(gilt nur für Geldleistungen)**				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Lohnfortzahlung und Krankengeld unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit, Pflege- und Rentenversicherung	Beiträge für die meisten Zwecke der Sozialversicherung	Lohnfortzahlung beitragspflichtig
-- Einkommensgrenze / Steuerermäßigung **(jährlich)**	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Z.B. allgemeinärztliche und paramedizinische Versorgung, Pflege bei Mutterschaft, Rehabilitation, psychiatrische Versorgung, Pflege geistig behinderter Menschen sowie von Blinden und Sehbehinderten. Krankentransporte für bestimmte Gruppen

1) Z.B. Vorsorge-, Mutter-/Kind-Untersuchungen, Erstattung von notwendigen Transport- und Reisekosten

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN -- **Sonstiges** ***u.a. Heil- und Hilfsmittel*** ***(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)***
Erstattung von 75 % für Sehhilfen (amtl. Gebührensätze) und 80 % für Prothesen (gemäß amtl. Liste), ggf. Fahrtkosten	Unter bestimmten Bedingungen werden Hilfsmittel von regionalen Behörden gestellt; ggf. Krankentransporte.	Volle (Prothesen, orthopädische Hilfsmittel und Behindertentransporte) oder teilweise (Brillen, Hörgeräte) Erstattung – ggf. Krankentransport	
Thermalkuren: In genehmigten Fällen Erstattung amtlicher Sätze	Keine	Thermalkuren möglich	***Kuren***
			Besteuerung/Sozialabgaben **(gilt nur für Geldleistungen)** -- **Steuerpflicht**
Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	
Keine	Keine	Geldleistungen beitragspflichtig	-- **Sozialabgaben**
–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	-- **Einkommensgrenze / Steuerermäßigung** **(jährlich)**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
-- Sonstiges ***u.a. Heil- und Hilfsmittel*** ***(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)***	Prothesen und technische Hilfsmittel bei Sozialhilfe. In Sonderfällen Überweisung zur Behandlung im Ausland möglich	Keine Versicherungsleistungen außer alle Arten von Endoprothesen	Prothesen, Brillen und Hörhilfen von staatlicher Patientenkasse kostenlos, sonst 100 % Selbstbeteiligung. Fahrtkosten für behinderte Menschen	Sehhilfen und Brillen sowie Hörhilfen nur für Inhaber der „Pink Card“. Kostenlos u.a. Sehtests, Impfungen, Pflege älterer Menschen ohne Rente
Kuren	Keine	Keine	Sanatoriumsaufenth. für Kinder unter 7 und behinderte Menschen unter 18 J. zu 90 %, Reha für Pers. unter 18 J., behinderte Menschen der Stufe 1 und für Erholung nach schwerer Krankheit Erstattung zu 100 %	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben **(gilt nur für Geldleistungen)**				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze / Steuerermäßigung **(jährlich)**	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

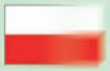

POLEN

Volle Kostenübernahme für Prothesen, Hörhilfen und Rollstühle; 50 – 70 % für Brillengestelle und Kontaktlinsen. Erneuerung alle 3 – 5 Jahre. Kostenlos: Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern, ggf. Krankentransporte, häusl. Pflege, finanz. Unterstützung Bedürftiger

LEISTUNGEN

-- Sonstiges

u.a. Heil- und Hilfsmittel

(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)

Keine

Kuren

Leistungen unterliegen der Besteuerung

Besteuerung/Sozialabgaben

(gilt nur für Geldleistungen)

-- Steuerpflicht

Entgeltfortzahlg. Arbeitgeber sozialversicherungspfl.

-- Sozialabgaben

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

--

Einkommensgrenze / Steuerermäßigung

(jährlich)

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
-- Sonstiges				
u.a. Heil- und Hilfsmittel ***(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)***	Begrenzte Kostenübernahme gemäß Liste für Heil- und Hilfsmittel. In bestimmten Fällen (z.B. Unterschenkelprothese, Hörgerät) volle oder teilweise Kostenübernahme. Kostenlos für alle Altersgruppen: Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, ambulante Versorgung	Volle Kostenübernahme u.a. für Kinder und Studenten; 85 % u.a. für orthopädische Hilfsmittel, Prothesen, Hörhilfen; 25 % für Brillen für Erwachsene. Kostenlos: Vorsorgeuntersuchungen u.a. für Kinder, Studenten, Frauen, Versicherte über 25 Jahre, häusliche Pflege, ggf. Krankentransporte und Reisekosten	Volle oder teilweise Kostenübernahme für Prothesen, Brillen, Hörgeräte. Selbstbeteiligung gemäß Liste. Präventivmaßnahmen (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), Reha und Psychotherapie kostenlos	Erstattung von Prothesen je nach Art zwischen 50 % und 100 %. Volle Kostendeckung für Prothesen nach Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Zuschüsse zu Festbeträgen. Umfassende Vorsorgeuntersuchungen, Heimpflege, Reha, Krankentransporte i.d.R. kostenlos
Kuren	Erholungsaufenthalte für bestimmte Berufe und Reha. Bei Kuren in Heilbädern Selbstbeteiligung zwischen SKK 50 (€ 1,29) bis SKK 220 (€ 5,69) pro Tag	Keine	Thermalbehandlungen wie oben	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben **(gilt nur für Geldleistungen)**				
-- Steuerpflicht	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Krankengeldbezug ist sozialversicherungspflichtig	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze / Steuerermäßigung **(jährlich)**	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

ZYPERN

Zuschüsse gem. finanz. Situation des Patienten für Hörhilfen von Personen unter 18 und über 65 Jahre. Prothesen, Herzschrittmacher und Krankentransporte unentgeltlich für Personen mit kostenfreier Versorgung, 25 % bzw. 50 % Selbstbeteiligung für Personen mit reduzierten Gebühren. Im übrigen kostenlose psychiatrische Hauspflege und umfassende Vorsorgeuntersuchungen

Keine

Keine

Keine

–

LEISTUNGEN FÜR KRANKHEIT[1]

EURO[2]

	2003	2000
L	3.073	2.415
S	2.520	2.408
NL	2.438	1.903
IRL	2.300	1.512
F	2.272	1.884
GB	2.161	1.743
DK	2.146	1.841
D	2.112	2.003
B	1.987	1.478
A	1.977	1.825
FIN	1.802	1.475
I	1.475	1.249
E	1.096	883
SLO	963	780
GR	941	761
P	854	742
CY	625[3]	–
CZ	558	385
M	504	453
H	463	270
SK	305	268
EST	251	197
PL	222	185
LT	186	162
LV	131	86
EU-25	1.636	1.390
EU-15	1.886	1.614

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

1) Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung
2) Ggf. mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 16)
3) Stand: 2002; keine Vergleichszahlen für 2000

LEISTUNGEN
-- **Sonstiges**
u.a. Heil- und Hilfsmittel
(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)

Kuren

Besteuerung/Sozialabgaben
(gilt nur für Geldleistungen)
-- **Steuerpflicht**

-- **Sozialabgaben**

--
Einkommensgrenze / Steuerermäßigung
(jährlich)

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Kein eigenes Sicherungssystem. Bestimmte Leistungen über Kranken-, Invaliditäts- oder Mindestsicherung. Zusätzlich Leistungen über Kommunen	Kein eigenes, aber Teil des universellen Sicherungssystems in kommunaler Trägerschaft (Gesetz über die Leistungen der Sozialdienste)	Gesetzl. Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch – SGB – 11. Buch). Sozialhilfe (SGB – 12. Buch) in Trägerschaft der Landkreise, kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte, ggf. Regionen	Kein eigenes Sicherungssystem: Teil der von den Kommunen getragenen Gesundheits- und Sozialdienste
GEDECKTES RISIKO	Bedarfsabhängige Hilfe für Personen, die Aufgaben des täglichen Lebens nicht allein verrichten können.	Individuell erforderliche Hilfe für Personen, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht zu notwendigen Verrichtungen (Haushaltsführung, Körperpflege u.a.) imstande sind	Gesetzl. Pflegeversicherung: Personen, die wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer und regelmäßig in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen. Sozialhilfe: Wie oben, zusätzl. u.a. Hilfe für kranke und behinderte Menschen mit voraussichtl. Pflegebedarf unter 6 Monaten.[1] Daneben medizin. Leistungen der Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Personen, die ständig und regelmäßig (mind. ein mal pro Woche) Betreuung und Pflege benötigen
GELTUNGSBEREICH	Leistungsempfänger von Kranken-/Invaliditätsversicherung Mindestsicherung: Behinderte Menschen ab 21 Jahren mit Wohnsitz in Belgien	Alle Einwohner	Gesetzl. Pflegeversicherung: Nahezu gesamte Bevölkerung versichert. Sozialhilfe: Nicht pflegeversicherte Personen; Versicherte, die bestimmte Kriterien (s.o.) nicht erfüllen; Versicherte, die ergänzende Leistungen erhalten (u.a. weil Leistungen der Pflegeversicherung z.B. bei kostenintensiver Schwerstpflege nicht ausreichen)	Alle Einwohner
FINANZIERUNG	Keine eigenen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten			
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	–	0,85 % vom Bruttoverdienst[2]	–
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	–	0,85 % vom Bruttoverdienst[2]	–
Staat	Siehe „Krankheit“ Mindestsicherung: Steuerfinanziert	Steuerfinanziert von Kommunen (bei Selbstbeteiligung)	0,25 % Zuschlag für kinderlose Versicherte Pflegeversicherung: Keine Sozialhilfe: Steuerfinanziert durch Kommunen, ggf. Regionen und Bundeszuschuss	Steuerfinanziert von Kommunen
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	–	Siehe „Krankheit“[3]	–
ALTERSGRENZE	Siehe „Krankheit“, „Invalidität“; Mindestsicherung: ab 21 Jahren	Keine (Kinder sind einbezogen)	Gesetzl. Pflegeversicherung und Sozialhilfe: Keine	Keine
WARTEZEIT	Siehe „Krankheit“[1], „Invalidität“[2]; Mindestsicherung: keine	Keine	Gesetzl. Pflegeversicherung: 5 Jahre (für versicherte Kinder, wenn Vorversicherungszeit eines Elternteils erfüllt). Leistungsdauer, solange Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Sozialhilfe: Keine	Keine

1) Krankheit – Geldleistungen: Bedingungen
2) Invalidität: Wartezeit

1) Für stationäre oder teilstationäre Einrichtung nur, wenn wg. Besonderheit des Einzelfalls erforderlich
2) Sonderregelung in Sachsen: Arbeitnehmer: 1,35 %, Arbeitgeber: 0,35 %. In Sachsen ist der Buß- und Bettag als gesetzlicher Feiertag erhalten geblieben
3) Gesetzl. Pflegeversicherung folgt Krankenversicherungspflicht und Bemessungsgrundlage. Siehe dort auch Bemessungsgrundlage und Versicherungspflichtgrenze für 2006

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Kein eigenständiges Sicherungssystem. Bestimmte Leistungen über Invaliditäts-, Arbeits- oder Unfallversicherung, Allgemeines System bzw. Sozialhilfe	Kein eigenes Sicherungssystem, ggf. Leistungen aus Invaliditäts- oder Altersversicherung. Mindestsicherung (Sozialfürsorge)	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Beitragsunabhängige staatliche Finanzierung	Staatlich finanzierte Pflege: Häusliche Pflege[1] und Pflegegeld; Beihilfen für Pflegepersonen. Obligatorisches Sozialversicherungssystem: Dauerpflegegeld und Pflegegeld für Pflegepersonen	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Personen, die bei wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe Dritter angewiesen sind	Alter und Invalidität: Rentenempfänger und Sozialversicherte, vollständig erwerbsunfähig, gelähmt, die ständiger Betreuung, Pflege und Unterstützung Dritter bedürfen. Mindestsicherung: Pflegebedürftige ältere Menschen	Pflegebeihilfe: Personen ab 65 Jahren, die wegen körperlicher oder seelischer Behinderung auf persönliche Pflege angewiesen sind. Unterhaltsbeihilfe für Behinderte bis 65 Jahre: Dauerpflegegeld für Personen mit 100 % Erwerbsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Beihilfe für Schwerstbehinderte: Beihilfe für Pflegepersonen mit Einkünften unter GBP 79 (€ 112) wöchentlich (mind. 35 Wochenstunden Betreuung)	Häusliche Pflege: Allgemeine Dienste für ältere Personen. Häusliches Pflegegeld für schwerbehinderte Kinder. Beihilfe für Pflegepersonal: Bedürftigkeitsabhängige Leistung für ganztägige Pflege eines Behinderten Dauerpflegegeld: Für Empfänger des Behindertengeldes. Pflegegeld für Pflegepersonen, die Beruf für mind. 6 Wochen bis 15 Monate für Pflegezwecke aufgeben	**GEDECKTES RISIKO**
Zulage für ständige Pflege: Empfänger von Invaliden-, ggf. Alters- und Unfallrenten. Sonderzulage für behinderte Kinder bis 20 Jahre[1] und persönliche Pflegebeihilfe für ältere Menschen mit Wohnsitz in Frankreich (jeweils Allgemeines System). Ausgleichszahlung für Pflege durch Dritte: Behinderte Menschen ab 16 Jahren[1] (Sozialhilfe)	Alter und Invalidität: Sozialversicherte Mindestsicherung: Alle Einwohner mit ständigem Wohnsitz in Griechenland	Alle Einwohner mit unbeschränktem Aufenthaltsrecht	Häusliche Pflege und Pflegeheimbeihilfe: Alle Einwohner; im übrigen s.o.	**GELTUNGSBEREICH**
Keine eigenen Beiträge[2], ggf. in Beiträgen für andere Zweige der sozialen Sicherung („Invalidität", „Arbeitsunfall", „Alter" – siehe jeweils dort) enthalten. Zuschüsse aus Steueraufkommen	Keine eigenen Beiträge, ggf. in Invaliditäts- oder Alterssicherung enthalten Siehe „Alter" Siehe „Alter" Siehe „Alter" Mindestsicherung: Steuerfinanziert	 – – Steuerfinanziert	Dauerpflegegeld[2] und Pflegegeld für Pflegepersonen in Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit" Siehe „Krankheit" Sonstige Leistungen steuerfinanziert; Defizitdeckung	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Siehe oben	Siehe „Alter"	–	Siehe „Krankheit"	**BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)**
Sonderzulage und Ausgleichszahlung s.o. (Geltungsbereich); Zulage für ständige Pflege unter 65 Jahre; persönliche Pflegebeihilfe ab 60. Lebensjahr (ständiger Wohnsitz in Frankreich)	Keine	Pflegebeihilfe: Personen ab 65 Jahre Unterhaltsbeihilfe: unter 65 Jahre Dauerpflegegeld: ab 16 Jahre Schwerstbehinderte: ab 16 Jahre Pflegepersonen: unter 65 Jahre	Häusliche Pflege und Pflegeheimbeihilfe: Keine Altersbegrenzung; häusliches Pflegegeld bis 16 Jahre; Pflegegeld und Beihilfe für Pflegepersonen ab 18 Jahren Dauerpflegegeld: ab 16 Jahren	**ALTERSGRENZE**
Keine	Alter und Invalidität: Versicherungszeit von 4.050 Tagen Mindestsicherung: Keine	Pflegebeihilfe: Invalidität mind. 6 Monate. Unterhaltsbeihilfe mind. 3 Monate vor Antragstellung. Im übrigen: Keine, aber Prognose auf Fortbestand der Anspruchsvoraussetzung	Pflegegeld für Pflegepersonen: Mind. 156 Wochenbeiträge. Im übrigen: keine	**WARTEZEIT**

1) Behinderungsgrad jeweils mind. 80 %
2) Aber Solidaritätsbeitrag der Arbeitgeber in Höhe von 0,3 % des Lohns

1) Einschließlich Pflegeheimbeihilfe
2) Bei voraussichtlich mind. 6 Monaten Pflegebedürftigkeit

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe	Soziale Pflegeversicherung	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Risiko im wesentlichen über Krankenversicherung (AWBZ) abgedeckt	Bundespflegegeldgesetz (BPGG) und entsprechende Pflegegeldgesetze der 9 Länder (Geldleistungen). Versorgung mit sozialen Diensten durch öffentliche und private Anbieter auf verschiedenen Rechtsgrundlagen, z.B. Sozial- und Behindertengesetze der Länder (Sachleistungen)
GEDECKTES RISIKO	Invaliditätsversicherung: Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente, die auf die Hilfe eines Dritten angewiesen sind Mindestsicherung: Nicht erwerbstätige behinderte Personen Regionale Programme: Sehr alte Personen, die häusliche Unterstützung (Sachleistung) oder häusliche Pflege benötigen	Pflegebedürftig sind Personen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit/ Behinderung regelmäßig Hilfe eines Dritten benötigen	Personen bei langem Krankenhausaufenthalt, ältere, körperlich und geistig behinderte Menschen	Sachleistungen: Bedarf an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten. Geldleistungen: Ständiger Pflegebedarf von mehr als 50 Std. monatlich, mindestens 6 Monate
GELTUNGSBEREICH	Siehe oben	Alle Versicherten der Krankenversicherung	Alle Einwohner	Alle Einwohner
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	Keine eigenen Beiträge, ggf. in Beiträgen für andere Zweige der sozialen Sicherung (insbesondere „Invalidität" – siehe dort) enthalten.	Sonderbeitrag der Versicherten von 1% der Erwerbseinkünfte, Ersatzeinkommen und Einkünften aus Vermögen	Im Beitragssatz für Krankheit und Mutterschaft (AWBZ) enthalten	–
Arbeitgeber	Zuschüsse; Sozialhilfe steuerfinanziert	–	Siehe „Krankheit"	–
Staat		45 % der gesamten Pflegeversicherung	Siehe „Krankheit"	Steuerfinanziert von Bund und Ländern
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	Keine	Siehe „Krankheit"	–
ALTERSGRENZE	Invaliditätsversicherung: Keine, im übrigen bedarfsabhängig	Keine	Keine	Keine
WARTEZEIT	Invaliditätsversicherung: Nachweis eines Mindestbeitrags für 5 Jahre. Im übrigen: Keine	Keine. Ausnahme: Bei freiwillig Versicherten 1 Jahr	Keine	Sachleistungen: Bei Wohnsitzwechsel in anderes Bundesland ggf. Mindestdauer des Aufenthalts für stationäre Unterbringung (außer Härtefälle) Geldleistungen: Keine

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Im Rahmen der Sozialversicherung beitragsabhängige und der Mindestsicherung beitragsunabhängige Geldleistungen. Soziale Aktion und Krankenversicherung: Sachleistungen	Allgemeines (kein eigenständiges) Sicherungssystem, finanziert durch Gemeinden (Gesetz über soziale Dienste)	Kein eigenständiges Sicherungssystem; Sozialversicherung, Mindestsicherung	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Personen, die für Verrichtungen des täglichen Lebens die Hilfe von Dritten benötigen	Personen, die Betreuung und Pflege benötigen	Sozialversicherung: Dauernd erwerbsunfähige Arbeitnehmer, die auf fremde Hilfe angewiesen sind (Schwerstbehinderung). Mindestsicherung: Personen zwischen 18 und 65 Jahren mit Behinderung oder Krankheit entsprechend Invaliditätsgrad von 75 %, die auf Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten Zulage von 50 % zur Invalidenrente (beitragsunabhängig)	**GEDECKTES RISIKO**
Sozialversicherung und Mindestsicherung: Empfänger einer Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente und von Familienleistungen. Soziale Aktion: Personen, die körperlich, geistig oder sozial vorübergehend oder dauernd pflegebedürftig sind	Alle Einwohner	Sozialversicherung: Empfänger bestimmter Renten wg. vollständiger Erwerbsunfähigkeit. Mindestsicherung: 5 Jahre Wohnsitz in Spanien, davon 2 Jahre direkt vor Antrag	**GELTUNGSBEREICH**
In Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Teilweise steuerfinanziert	 – – Steuerfinanziert von Kommunen	Keine eigenen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“. Mindestsicherung: Steuerfinanziert	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	–	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
Keine	Keine	Sozialversicherung: Keine Mindestsicherung: 18 – 65 Jahre	**ALTERSGRENZE**
Keine	Keine	Sozialversicherung: Siehe „Invalidität“ Mindestsicherung: Empfänger einer beitragsunabhängigen Invalidenrente	**WARTEZEIT**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Verschiedene steuerfinanzierte Leistungen	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Gesetz über die sozialen Dienste. Trägerschaft von Staat und Kommunen	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Gesetz über die sozialen Dienste und Einrichtungen des Gesundheitswesens	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Universelles System auf Grundlage des Wohnsitzes. Deckung Pflegerisko durch Geld- und Sachleistungen[1]
GEDECKTES RISIKO	Personen, die nicht für ausreichenden Lebensunterhalt für sich (und ggf. Familie) sorgen können. Förderung von sozialer Integration	Personen, die u.a wegen Alter, gesundheitlichen Problemen, Behinderung nicht für sich (und ggf. Familie) sorgen können. Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge	Personen, die u.a wegen Alter, gesundheitlichen Problemen oder Behinderung Pflege durch Dritte benötigen: Bis 8 Stunden täglich amulante Dienste oder Tageseinrichtungen; über 8 Stunden bis max. 30 Tage Kurzzeitpflege, darüber Langzeitpflege in stationären Einrichtungen	Personen über 60 Jahre und/oder mit Behinderung, die ständig Hilfe durch Dritte benötigen. Leistungen abhängig von Bedürftigkeit und Art der Erkrankung
GELTUNGSBEREICH	Alle Einwohner	Staatsbürger und Nicht-Staatsangehörige mit „persönlichem Identifizierungscode“ (außer Personen mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung)	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	Alle Einwohner mit ständigem Wohnsitz
FINANZIERUNG				Keine eigenen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten
Arbeitnehmer	–	–	–	Siehe „Krankheit“
Arbeitgeber	–	–	–	Siehe „Krankheit“
Staat	Sachleistungen steuerfinanziert von Staat und Kommmunen	Steuerfinanziert von Staat und Kommmunen	Steuerfinanziert von Staat und Kommmunen	Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	–	–	–	Keine
ALTERSGRENZE	Keine	Keine	Keine	In der Regel erst ab 60 Jahre (siehe oben)
WARTEZEIT	Keine	Keine	Keine	Keine

1) U.a. Gesetz über soziale Sicherheit und Sonderverordnung über staatliche Einrichtungen und Heime

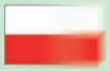

POLEN

Kein eigenständiges Sicherungssystem. Bestimmte Leistungen über Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung und Sozialhilfe[1)]	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung: Rentenempfänger, die auf ständige fremde Hilfe angewiesen sind. Sozialhilfe: Erwerbsunfähige Personen, die nur mit fremder Hilfe in geschützter Werkstatt tätig sein können (Schwerbehinderung)	**GEDECKTES RISIKO**
Rentenempfänger; ständige Einwohner	**GELTUNGSBEREICH**
Keine eigenen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung (s.o.) enthalten. Teilfinanzierung durch Staat, ggf. Regionen	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
Keine	**ALTERSGRENZE**
Keine (Ausländer ab Aufenthaltsgenehmigung)	**WARTEZEIT**

1) Zentrales, regional ergänztes System

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Bestimmte Leistungen über Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Teilweise spezifische Gesetzgebung; Sozialhilfe[1)]	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Bestimmte Leistungen über Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherung. Familiengesetzgebung; Sozialhilfe	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Verschiedene steuerfinanzierte Leistungen	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Deckung des Pflegerisikos über Sozialverwaltung und Sozialhilfe
GEDECKTES RISIKO	Notwendigkeit der Pflege durch Dritte bei Funktionsstörung von mindestens 50 %	Hilfen für Personen, die auf ständige Hilfe angewiesen sind	Pflegebedürftig sind Personen, die Aufgaben des täglichen Lebens („Ankleiden, Körperpflege, Einkaufen…“) nicht ohne fremde Hilfe erledigen können	Schwere Behinderungen: blind/stark sehbehindert, taub/stark hörbehindert, geistige Behinderung ab Geburt oder vor 14. Lebensjahr; schwere körperliche Behinderung mit notwendiger Hilfe durch Dritte
GELTUNGSBEREICH	Alle Einwohner	Arbeitnehmer und Selbstständige; Rentner und Sozialhilfeempfänger; Arbeitslose; ständige Einwohner ohne anderweitige Versicherung oder in Abhängigkeit von o.a. Personen	Alte Menschen, Kinder und Erwachsene mit körperlicher oder geistiger Behinderung; Familien. Dienste für spezielle Grupen (z.B. Drogenabhängige) durch NGOs	Siehe oben
FINANZIERUNG	Keine eigenen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung (s.o.) enthalten.	Keine eigenen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung (s.o.) enthalten.		
Arbeitnehmer		Siehe „Krankheit“	–	–
Arbeitgeber		Siehe „Krankheit“	–	–
Staat	Zuschüsse u.a. zur häuslichen Pflege und für persönliche Hilfeleistungen	Kostentragung für stationäre Behandlung behinderter Menschen bei Bedürftigkeit	Steuerfinanzierte Leistungen, i.d.R. durch Kommunen	Sachleistungen steuerfinanziert von Staat und Kommunen
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	–	–	–	–
ALTERSGRENZE	Geldleistungen: Bei häuslicher Pflege Mindestalter 6, Pflegeperson 18 Jahre Pflegegeld: Personen zwischen 6 und 65 Jahren	Sachleistungen (häusliche und stationäre Pflege): Personen über 65 Jahre sowie für behinderte Menschen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)	Keine	Beihilfe für Pflegepersonen, wenn pflegebedürftige Person unter 18 Jahre oder schwerbehindert. Bei stationärer Pflege verschiedene Altersgrenzen
WARTEZEIT	Keine	Keine	Keine	Keine

1) Zentral organisiertes System

1) Zentral organisiertes System

ZYPERN

VERSICHERUNGSSYSTEM

Kein eigenständiges Sicherungssystem.
Deckung des Pflegerisikos über gesetzliche Regelungen (u.a. Wohlfahrtsdienst, Sozialhilfe, Heime, psychiatrische Versorgung)

GEDECKTES RISIKO

Pflege auf Grund von neutralen oder physischen Problemen oder sozialer Not durch sozialen Wohlfahrtsdienst bzw. Krankenpflege

GELTUNGSBEREICH

Alle bedürftigen (legalen) Einwohner Zyperns mit Anspruch auf Sozialhilfe. Zu Krankenpflege siehe „Krankheit“

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer
–
Arbeitgeber
–
Staat
Steuerfinanziert von Staat (Sozialer Wohlfahrtsdienst) und Kommunen (Krankenpflege)

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)

–

ALTERSGRENZE

In der Regel keine

WARTEZEIT

Sozialer Wohlfahrtsdienst: Keine
Krankenpflege: Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen

92

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Sachleistungen				
-- Häusliche Pflege	Kranken-/Invaliditätsversicherung: Pauschalleistungen, Pflegestufe mit/ohne Vorzugsregelung: A: € 14,33/ € 10,91, B: € 27,42/€ 20,73, C: € 37,50/€ 28,35 täglich	– Körperpflege – Häusliche Hilfe – Rehabilitationshilfe – Begleitpersonen (für schwerbehinderte Menschen 15 Stunden pro Monat)	Gesetzl. Pflegeversicherung: Monatliche Sachleistungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch ambulante Pflegeeinrichtungen oder Einzelpfleger) im Wert von: Pflegestufe I: bis € 384; Pflegestufe II: bis € 921; Pflegestufe III: bis € 1.432; besondere Härtefälle: bis € 1.918 Sozialhilfe: Leistungen bis zur Höhe des Bedarfs	Kommunen erbringen häusliche Pflegedienste sowie Leistungen für behinderte Menschen (u.a. Transport, persönliche Betreuung). Pflege durch Nahestehende
-- Teilstationäre Pflege	Keine	Leistungen können zur Entlastung der Pfleger behinderter Menschen oder Sterbender gewährt werden	Gesetzliche Pflegeversicherung: Monatliche Sachleistungen für Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zur Ergänzung der häuslichen Pflege im Wert von: Pflegestufe I: bis € 384; Pflegestufe II: bis € 921; Pflegestufe III: bis € 1.432 Sozialhilfe: Leistungen bis zur Höhe des Bedarfs	Bedarfsabhängige Unterbringung durch Kommunen
-- Stationäre Pflege	Kranken-/Invaliditätsversicherung: Altenpflegeheime, psychiatrische Heime, Altenwohn- oder Altenheime: Pauschalbeiträge, die von Heimen festgelegt werden; durchschnittlich € 1,10 bis € 50,50 täglich	Unterbringung in Heimen oder in behinderten- oder altersgerechten Wohnungen	Gesetzliche Pflegeversicherung: Übernahme der Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, medizinische und soziale Betreuug als monatliche Sachleistung:[1] Pflegestufe I: € 1.032, Pflegestufe II: € 1.279, Pflegestufe III: € 1.432, besondere Härtefälle: bis € 1.688 Sozialhilfe: Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionen. Bei Bedarf ergänzende Leistungen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung für o.a. Pflegebedarf nicht ausreichen.	Bedarfsabhängige Unterbringung durch Kommunen
-- Sonstige Leistungen	Keine	– Wohnungsanpassung – Vertretung und Entlastung von Personen, die Ehepartner zu Hause pflegen – 24-Stunden-Pflege im Bedarfsfall	Gesetzliche Pflegeversicherung: Pflegeerleichternde Hilfsmittel (subsidiär); Pflegekurse für Angehörige und andere ehrenamtliche Pflegepersonen. Pflegevertretung: Für max. 28 Tage Leistung für Ersatzpflegekraft zu Hause: bis € 1.432; Kurzzeitpflege in vollstationärer Einrichtung u.a. bei Ausfall der Pflegeperson: Für max. 28 Tage jährlich bis € 1.432 Sozialhilfe: Hilfsmittel, Kurzzeitpflege	Bei Bedarf technische Ausstattung
Geldleistungen				
-- Häusliche Pflege	Keine	Ggf. Zuschüsse, um behinderten Menschen Eigenvorsorge zu ermöglichen	Gesetzliche Pflegeversicherung: Pflegegeld anstatt der häuslichen Pflegesachleistungen[2] monatlich: Pflegestufe I: € 205; Pflegestufe II: € 410; Pflegestufe III: € 665. Kombination aus Geld- und Sachleistungen ist möglich. Sozialhilfe: gleiche Leistungen wie Pflegeversicherung	Pflegegeld für Rentner: € 51,79; erhöhter Satz € 129, spezieller Satz: € 258, jeweils monatlich Betreuungsgeld für behinderte Kinder und Invaliditätsbeihilfe: Je nach Belastung drei monatliche Sätze: € 77,32, € 180 und € 335

1) Mit befristeter Abstufung
2) Auf Antrag des Pflegebedürftigen

108

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Sachleistungen** **-- Häusliche Pflege**
Persönliche Pflegebeihilfe: Abhängig von Pflegekosten und Mitteln des Empfängers	– Medizinische Versorgung und Anspruch auf Hausbesuche – Häusliche Versorgung durch Krankenschwestern, Psychologen, Sozialarbeiter und Physiotherapeuten	Kommunen können häusliche Pflege, Essen auf Rädern, besondere Hilfsmittel, bedarfsgerechten Umbau der Wohnung und Betreuung in Tagespflegeeinrichtungen bereitstellen	Beihilfe für Pflegepersonen: Kostenloser Transport, Befreiung von Telefon- u.a. Gebühren. Häusliche Pflege: – Pflege durch öffentliches Gesundheiswesen – Haushaltshilfe und Essen auf Rädern – Physiotherapie u.ä. – Krankenhausleistungen einschl. Rehabilitation	
Keine besonderen Regelungen	Möglichkeit der Tagesbetreuung in einer Spezialeinrichtung, vor allem für schwer körperbehinderte oder geistig behinderte Kinder	Keine	In Tagesstätten: Mittagstisch, Bademöglichkeiten, Physiotherapie u.a.	**-- Teilstationäre Pflege**
Persönliche Pflegebeihilfe: Abhängig von Pflegekosten und Mitteln des Empfängers	Unterbringung in öffentlichem Krankenhaus, Spezialklinik oder Fürsorgezentrum, wenn kein Anspruch mehr auf Heimunterbringung besteht	Aufnahme in Senioren- oder Pflegeheim durch Kommunen. Kostenübernahme, soweit Pflegebedürftiger sie nicht selbst tragen kann. Alle direkten Pflegekosten vom öffenlichen Gesundheitsdienst übernommen	Bei Bedürftigkeit kostenlose Pflege in einer staatlichen Pflegeeinrichtung	**-- Stationäre Pflege**
Keine	320 Zentren für ältere Personen: Freizeitaktivitäten und Nutzung medizinischer oder sozialer Leistungen	Zeitlich begrenzte Vertretungspflege bei Heimunterbringung; ggf. Unterstützung bei Zahlung von Rezepten, Transportkosten usw. für Personen mit niedrigem Einkommen	Keine	**-- Sonstige Leistungen**
Zulage zu Renten für ständige Pflege durch Dritte: 40 %, mindestens € 965 monatlich. Erziehungssonderzulage zum Erziehungsgeld: 6 Kategorien von € 96,73 bis € 965 monatlich. Ausgleichzahlung für Pflege durch Dritte: Einkommensabhängig zwischen € 386 und € 772	Alter und Invalidität: Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit Erhöhung der Invalidenrente um 50 % Mindestsicherung: Für behinderte Personen 7 Grundleistungen von € 142 bis € 490 und 3 Zusatzleistungen von € 58 bis € 131	Pflegebeihilfe: unterer Satz[1] GBP 39,35 (€ 56), höherer Satz: GBP 58,80 (€ 83). Unterhaltsbeihilfe für behinderte Menschen: a) Pflegebedarf (3 Sätze): GBP 15,55 (€ 22), GBP 39,35 (€ 56), GBP 58,80 (€ 83) b) Mobilität (2 Sätze): GBP 15,55 (€ 22), GBP 41,05 (€ 58) Dauerpflegegeld: GBP 24,05 (€ 34), GBP 48,10 (€ 68), GBP 96,20 (€ 136). Beihilfe für Schwerstbehinderte: GBP 48,10 (€ 68), für Pflegepersonen: GBP 44,35 (€ 63), jeweils pro Woche	Häusliches Pflegegeld: Max. € 225 monatlich für jedes behinderte Kind. Dauerpflegegeld: € 163,70 wöchentlich. Pflegegeld für Pflegepersonen: Pflege einer Person € 163,70, mehrerer Personen € 245,60 wöchentlich. Beihilfe für Pflegepersonen (Höchstsatz): Bei einem Pflegebedürftigen € 153,60, bei mehreren € 230,40 wöchentlich	**Geldleistungen** **-- Häusliche Pflege**

1) Alle Sätze abhängig vom Grad des Pflegebedarfs

94

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Sachleistungen				
-- Häusliche Pflege	Regionale Programme: Unterschiedliche Regelungen mit Grundleistungen (Haushaltshilfe, Essen auf Rädern, medizinische Versorgung und Krankenpflege)	Leistungen professioneller Pflegedienste entsprechend Bedarf der pflegebedürftigen Person. Wert: € 50 pro Stunde	Notwendige Pflege und sonstige häusliche Betreuung und Beratung in Verbindung mit Krankheit, Alter, Tod oder psychosozialen Problemen; einschließlich Pflegeausstattung bis zu 26 Wochen	Ambulante Dienste: – Heimhilfe – Fachpflegehilfe – Besuchsdienst – organisierte Nachbarschaftshilfe – mobile therapeutische Dienste – Familienhilfe – Angehörigenberatung – Verleih von Pflegebehelfen – Persönliche Assistenz sowie zahlreiche weitere Dienstleistungen wie Wäsche-, Reinigungs-, Reparatur- und Fahrtendienst
-- Teilstationäre Pflege	Je nach Region unterschiedliche Regelungen	Möglichkeit des Aufenthalts in einer speziellen Tagespflegeeinrichtung	Tagespflege in Pflegeheim, sofern notwendige häusliche Versorgung nicht gewährleistet ist	Unterbringung z.B. in Tagesheimen
-- Stationäre Pflege	Je nach Region unterschiedliche Programme und Regelungen	Gemäß Bedarf von professionellen Pflegediensten. Wert der Leistung: € 37,80 pro Stunde	Pflege in Pflegeheim oder Heim für Körperbehinderte mit medizinischer Betreuung und umfassender Pflege einschließlich Reha, Physio- und Beschäftigungstherapie	Unterbringung z.B. in Pflegeheimen
-- Sonstige Leistungen	Regionale Programme: Wohnraumvermittlung	Bereitstellung technischer Hilfsmittel und Anpassung der Wohnung	Besondere Leistungen für bestimmte Patientengruppen (u.a. psychiatrische Behandlung, Versorgung Gehörloser und Sehbehinderter)	Beratung, Information
Geldleistungen				
-- Häusliche Pflege	Invaliditätsversicherung: Monatlicher Pflegezuschuss (Mindestsicherung € 200). Regionale Programme: Unterschiedliche Regelungen. Generell Geldleistungen nach Bedarfslage	Ersatz von Sach- durch Geldleistungen oder Kombination möglich. Vergütung von Pflepepersonal außerhalb professioneller Pflegedienste: € 25 pro Stunde	Keine	Pflegegeld (pro Monat): Stufe 1: € 148; Stufe 2: € 273; Stufe 3: € 422; Stufe 4: € 633; Stufe 5: € 859; Stufe 6: € 1.172; Stufe 7: € 1.562

110

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Sachleistungen
Häusliche Pflege vorhanden; Pflegefamilien	Werden in den Kommunen erbracht	Sozialversicherung: Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung für Rentner, erwerbsgeminderte oder behinderte Personen. Mindestsicherung: Geld- und Sachleistungen nach Maßgabe des Haushalts und der verfügbaren Plätze für behinderte und ältere Menschen ohne ausreichendes Einkommen und schwieriger sozialer oder familiärer Lage	**-- Häusliche Pflege**
Keine	Pflegebedarfsabhängige Unterbringung in speziellen Einrichtungen	Siehe oben „Häusliche Pflege“	**-- Teilstationäre Pflege**
Zahlreiche Angebote stationärer Unterbringung in Pflege-, Nachtpflege- und Wohnheimen, in Heimen für Lebenshilfe (bei dauernder geistiger Behinderung), für geschütztes Leben (Voraussetzung: dauerhafte psychische Schäden), für autonomes Leben sowie Heime für befristete Notaufnahme	Pflegebedarfsabhängige Unterbringung in speziellen Einrichtungen	Siehe oben „Häusliche Pflege“	**-- Stationäre Pflege**
Tagesstätten für ältere Menschen, beschützte Werkstätten für Schwerbehinderte, Foren für soziale und Beschäftigungsmaßnahmen, Pflegeheime für vorübergehende Aufnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen (6 – 16 Jahre), Bereitstellung technischer Hilfen sowie integrierte Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialmaßnahmen für Kinder unter 6 Jahren mit Behinderungen oder Entwicklungsrückständen (Prophylaxe)	Keine	Pharmazeutische Produkte kostenfrei	**-- Sonstige Leistungen**
			Geldleistungen
Keine	Keine	Sozialversicherung: Mindestrente € 658, mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner € 786 monatlich Höchstrente: € 2,159 monatlich. Mindestsicherung: Bei beitragsunabhängiger Invalidenrente Zulagen von 50 % (2005: € 6.065 pro Jahr)	**-- Häusliche Pflege**

96

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Sachleistungen				
-- Häusliche Pflege	Haushaltshilfe, Betreuung durch Sozialarbeiter	Pflege durch Fachkraft, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern (kostenlos). Beratung von pflegenden Familienangehörigen durch Kommunen	Haushaltshilfe, ambulante Helfer. Betreuung durch Sozialarbeiter der kommunalen Sozialämter	Häusliche Pflegehilfe, Essen auf Rädern, Handwerkerdienstleistungen und medizinische Betreuung
-- Teilstationäre Pflege	In Tagespflegeeinrichtungen und sozialen Pflegeheimen, u.a. Physiotherapie, Ergotherapie	Tagespflegeeinrichtungen für verschiedene Gruppen (siehe oben „Gedecktes Risiko“) in Trägerschaft von Kommunen und NGOs. Tägliche Stundenzahl nach Bedarf, Ziel u.a. Einbeziehung der Patienten in körperliche und geistige Aktivitäten	Pflegeleistungen und Freizeitprogramme in Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Zu Gruppen und Dauer siehe oben „Gedecktes Risiko“	In teilstationären Einrichtungen (8.30 – 16.00 Uhr) Angebot u.a. von Beschäftigungsherapie
-- Stationäre Pflege	In Trägerschaft der Kommunen	Pflegeheime in Trägerschaft von Staat, auch Kommunen, für Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge; Rentner sowie körperlich behinderte und blinde Personen; Kinder und Erwachsene mit mentalen Störungen	Stationäre Pflegeeinrichtungen in Trägerschaft von Regionen und Kommunen für verschiedene Gruppen (siehe oben „Gedecktes Risiko“)	Je eine zentrale Einrichtung für ältere Personen (mit weiteren dezentralen Altenpfegeheimen), für psychisch Kranke und für Schwerkranke
-- Sonstige Leistungen	Staatlich finanzierte technische Hilfsmittel (u.a. Prothesen), lokale Hilfen für psychisch Kranke. Hausbesuche durch Sozialarbeiter der Gemeinden	Bereitstellung technischer Hilfsmittel für behinderte und alte Menschen	Bereitstellung technischer Hilfsmittel	Keine
Geldleistungen				
-- Häusliche Pflege	Keine	Geldleistungen als Ersatz für häusliche Pflege; ggf. für pflegende Familienangehörige	Geldleistungen als Ersatz für (nicht erbringbare) häusliche Pflege: Pflegegeld: für schwer behinderte Personen bzw. ihre Pfleger in Höhe von 150 % der staatlichen Grundrente von LVL 35 (€ 50) monatlich. Besonderer Ausgleich an Invaliden der Gruppen I / II (siehe „Invalidität“) von 50 %/100 % der Grundrente	Rente an alleinstehende oder verwitwete Pflegepersonen, die allein Ganztagspflege eines kranken Verwandten übernehmen: MTL 34,27 (€ 79) wöchentlich

112

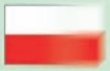

POLEN

LEISTUNGEN

Sachleistungen

-- Häusliche Pflege

Pflege durch Fachkräfte; Haushaltshilfe, verschiedene Therapien, Essen auf Rädern

-- Teilstationäre Pflege

Staatliche Tagesstätten (mind. 8 Stunden täglich), alle Arten von Therapien je nach Pflegeeinrichtung

-- Stationäre Pflege

Vollzeitpflege in staatlichen Pflegeeinrichtungen: Altenpflegeheime, psychiatrische Pflegeheime und Heime bei chronischen Erkrankungen

-- Sonstige Leistungen

Wohnungsanpassung, besondere Hilfsmittel

Geldleistungen

-- Häusliche Pflege

An Pflegebedürftigen für Fachkraft oder pflegendes Familienmitglied PLN 144,25 (€ 25) als staatliche Leistung

98

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Sachleistungen				
-- Häusliche Pflege	Umfassende Leistungen der häuslichen Pflege, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern, Vorlesen für Blinde, Begleitung	Lokal organisierte Dienste, max. 4 Stunden täglich oder 20 Stunden pro Woche: Persönliche Pflege, Haushaltsilfe, Kontaktförderung in Gruppen, medizinische Leistungen. Alternativ ggf. Familenhelfer (Entlohnung: SIT 117.500 (€ 490) monatlich brutto)	Hilfe durch ausgebildetes Personal, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern, Einkaufsdienste. Vertretungspflege	Grundversorgung: Mahlzeiten, Haushaltshilfe, Familienbetreuung. Besondere Dienste: Für Patienten der Psychiatrie und Suchtkranke
-- Teilstationäre Pflege	In Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Tagespflege während der Woche (Wochenende zu Hause)[1]. Pflegeheim, Reha-Zentrum, Kinderpflegeheim, Altenpflegeheim, Unfallkrankenhaus	Lokal organisierte Pflegezentren, u.a. soziale Integration, Mahlzeiten. Tagespflege in staatlich anerkannten Privat- und Wohlfahrtseinrichtungen	Zwischen 4 und 6 Stunden täglich in Tagespflegeeinrichtungen für behinderte Kinder und Erwachsene sowie Bedürftige (Obdachlose): Kombination aus Sozialfürsorge und therapeutischen Maßnahmen	Spezialisierte Tagespflege für behinderte Menschen, Alte, Patienten der Psychiatrie, Suchtkranke, Obdachlose
-- Stationäre Pflege	Langzeitpflege[2] in Einrichtungen wie oben. Zusätzlich: Beschützende Einrichtung, Heim für Alleinerziehende, Kinderheim und Heim für Pflegekinder. Vorübergehende Pflege[3] u.a. in Reha-Zentrum, Kinderpflegestation, Krisenzentrum, Zentrum für Resozialisierung	Öffentliche Pflegeeinrichtungen für alte Menschen; Kinder und Erwachsene mit Behinderungen: Altenwohnheime, Wohnheime für geistig und körperlich behinderte Erwachsene, Ausbildungseinrichtungen für geistig und körperlich schwerbehinderte Kinder	In Trägerschaft der Kommunen	Angebot in Lang- und Kurzzeit-Wohnheimen sowie Reha-Einrichtungen für Personenkreis wie oben
-- Sonstige Leistungen	Je Sozialarbeiter mind. SKK 25.000 (€ 6.467); je ambulantem Patienten in Krisenzentren mind. SKK 35.000 (€ 905) jeweils pro Jahr	Volle Kostenübernahme für bestimmte Hilfsmittel, u.a. für häusliche Pflege (z.B. Spezialbetten) an mindestens 70 % behinderte Menschen oder Senioren über 75 Jahre	Beratungsdienste	Keine
Geldleistungen				
-- Häusliche Pflege	Bis SKK 6.000 (€ 155) monatlich wenn eine, bis SKK 8.000 (€ 207) monatlich, wenn 2 Personen Leistungen der häuslichen Pflege erhalten. Zulage für schwerbehindertes Kind SKK 1.500 (€ 39) monatlich, wenn Pflegeperson ohne sonstiges Einkommen	Pflegezulage, wenn ständig/meistens auf Hilfe angewiesen: 20 % – 30 %/10 % – 20 % des durchschnittlichen nationalen Netto-Arbeitnehmereinkommens. Pflegegeld (siehe „Invalidität"). Pflegegeld für behinderte Kinder und Lohnersatzleistungen für pflegende Elternteile (siehe „Behinderung" – Familie)	Beihilfe für Pflegepersonen (Ganztagstätigkeit) an Familienmitglieder oder Dritte, die pflegebedürftige Person (einschließlich langfristig schwerkranker Kinder) betreuen: Bei einem Pflegebedürftigen CZK 3.776 (€ 124), bei zwei oder mehr CZK 6.490 (€ 214) monatlich; ggf. Zulagen	Kommunale Beihilfe für Pflegepersonen: Bei Anspruch aus eigenem Recht (für Pflege schwer behinderter Menschen oder chronisch Kranker unter 18 Jahren): mind. HUF 24.700[1] (€ 101) monatlich; bei Anspruch auf Grund Ermessens der Kommune: mind. HUF 19.760[2] (€ 80) monatlich

1) Jährliche Mindesthöhe der Sachleistungen je Pflegebedürftigem nach Einrichtung zwischen SKK 30.000 (€ 776) und SKK 150.000 (€ 3.880)
2) Zwischen SKK 33.000 (€ 854) und SKK 185.000 (€ 4.786)
3) Zwischen SKK 60.000 (€ 1.552) und SKK 185.000 (€ 4.786)

1) Mindestsatz der Altersrente
2) 80 % des Mindestsatzes

114

ZYPERN

LEISTUNGEN

Sachleistungen

-- Häusliche Pflege

Sozialer Wohlfahrtsdienst: Pflegepersonal für Hausarbeit, persönliche Pflegedienste.
Krankenpflege: Psychiatrische Betreuung

-- Teilstationäre Pflege

Sozialer Wohlfahrtsdienst: Tagespflegeeinrichtungen in Wohnheimen für Sozialhilfeemfänger (u.a. Physiotherapie, Mahlzeiten).
Krankenpflege: u.a. geriatrische Tagespflege, medizinische Versorgung

-- Stationäre Pflege

Sozialer Wohlfahrtsdienst: Stationäre Pflege für Senioren und geistig oder körperlich behinderte Menschen sowie kleine Gemeinschaftsheime.
Krankenpflege: In öffentlichen Altenheimen, psychiatrischen Einrichtungen und Zentren für schwer kranke Personen

-- Sonstige Leistungen

Sozialer Wohlfahrtsdienst: u.a. Trainingskurse für private Pfleger.
Krankenpflege: Bereitstellung technischer Hilfsmittel (u.a. Rollstühle)

Geldleistungen

-- Häusliche Pflege

Sozialer Wohlfahrtsdienst: Leistungen an Privatpersonen (u.a. Familien, Freunde, NGO-Mitglieder), die Sozialhilfeemfänger zu Hause pflegen, mind. CYP 25 (€ 43), max. CYP 200 (€ 345) monatlich

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Teilstationäre Pflege	Keine	Siehe oben: Sachleistungen „Teilstationäre Pflege“	Gesetzliche Pflegeversicherung und Sozialhilfe: Keine Geldleistungen	Keine
-- Stationäre Pflege	Kürzung der Eingliederungsbeihilfe um 1/3 und der Pflegebeihilfe für ältere Menschen um 2/3 (Beträge s. u.)	Siehe oben: Sachleistungen „Stationäre Pflege“	Gesetzliche Pflegeversicherung und Sozialhilfe: Keine Geldleistungen	Keine
-- Sonstige Leistungen	Kranken-/Invaliditätsversicherung: Höhere Leistungen für Bezieher von Invaliditätsgeld (Alleinstehende oder mit Partner) bei anerkannter Pflegebedürftigkeit (65 % statt 45 %/40 %). Für Bezieher des höheren Invaliditätsgeldes mit Angehörigen für Hilfe durch Dritte: € 5,37 täglich. Mindestsicherung (Jahresbeträge): Einkommensersatzbeihilfe zwischen € 6.735 (Alleinstehende) und € 8.980 (mit Unterhaltsberechtigten[1]). Eingliederungsbeihilfe: Zwischen € 906 (Stufe I) und € 7.185 (Stufe IV). Pflegebeihilfe für ältere Menschen: Zwischen € 774 (Stufe 0) und € 1.596 (Stufe IV)	Ausnahmsweise Leistungen an Personen ohne Volksrente. Möglichkeit für Erwerbstätige zu 6-monatiger Anstellung bei Kommune zur Pflege einer nahe verwandten behinderten Person	Gesetzliche Pflegeversicherung: Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtliche Pflegepersonen sowie beitragsfreier Unfallversicherungsschutz. Sozialhilfe: Alterssicherung von Pflegepersonen oder einer besonderen Pflegekraft, sofern nicht anderweitig sichergestellt; angemessene Aufwendungen der Pflegeperson; angemessene Beihilfen	Keine
Selbstbeteiligung	Keine, siehe aber oben Geldleistungen „Stationäre Pflege“	Vorübergehende häusliche Pflege: Abhängig von Finanzsituation bis 100 %. Dauerpflegebedarf: Keine. Versicherter trägt u.a. Miet-, Strom-, Heiz- und Verpflegungskosten bei Unterbringung in Altenheim oder behinderten- oder altengerechten Wohnungen	Gesetzliche Pflegeversicherung: Keine. Sozialhilfe: Abhängig von Einkommen und Vermögen	Bei öffentlich organisierter Langzeitpflege (mehr als 3 Monate): Einkommensabhängig bis 80 % der Nettoeinkünfte. € 80 Taschengeld müssen verbleiben
Kumulierung	Mit „sonstigen Leistungen“ (Mindestsicherung) keine	Leistungsüberschneidungen sind nicht zulässig	Gesetzliche Pflegeversicherung: Leistungen ruhen, soweit Bezug von Entschädigungsleistungen wg. Pflegebedürftigkeit oder vergleichbarer Leistungen aus dem Ausland. Sozialhilfe: Mindestsicherung wird ergänzend gewährt	Leistungsanspruch unabhängig von Einkommen und Vermögen
Besteuerung	Keine für Pflegebedürftigen	In der Regel keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen	Keine

1) Ehepartner € 4.490

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Teilstationäre Pflege**
Erziehungssonderzulage: Während des Aufenthalts des Kindes in der Familie	Kostenübernahme bei vorübergehender Einweisung in Krankenhaus oder spezielle Einrichtung	Einstellung von Pflege- und Unterhaltsbeihilfe für Behinderte nach 28 Tagen bei Pflege in staatlichem oder kommunalem Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung. Weiterzahlung der Mobilitätskomponente	Keine Geldleistungen	
Zulage für ständige Pflege durch Dritte und Erziehungssonderzulage: Bis Ende des auf Heimunterbringung folgenden Monats. Ausgleichszulage für Pflege durch Dritte: Erste 45 Tage der Heimunterbringung	Regelmäßige Geldleistungen bei ständiger Unterbringung in Krankenhaus. Aussetzung der Zahlungen bei Unterbringung in Hospital für unheilbar Kranke von mehr als 30 Tagen	Bei Bedürftigkeit Sozialhilfe und Beihilfe bei Heimunterbringung	Pflegeheimbeihilfe: je nach Grad der Pflegebedürftigkeit 3 Sätze: € 114,30, € 152,40, € 190,50 wöchentlich	**-- Stationäre Pflege**
Keine	Keine	Finanzielle Unterstützung von Schwerbehinderten für persönliche und häusliche Pflege aus Fonds „Unabhängiges Leben“	Beihilfen zur Vertretungspflege. Jährliche Zulagen zum – Pflegegeld und zur Beihilfe für Pflegepersonen: € 1.000, – häuslichen Pflegegeld: € 1.000 je Kind (max. 2)	**-- Sonstige Leistungen**
Persönliche Pflegebeihilfe: Einkommensabhängiger Beitrag zu Pflegekosten	In der Regel keine	Angemessene Beteiligung, einkommensabhängig	Nur bei Kosten, die über Betreuung im Pflegeheim (Pflegeheimbeihilfe) hinausgehen	**Selbstbeteiligung**
Ausgleichszahlung und persönliche Pflegebeihilfe: Keine untereinander und mit Zulage für ständige Pflege- und Haushaltshilfe. Im übrigen i.d.R. keine, aber evtl. Zahlung eines Differenzbetrages	Möglich	Beihilfen und Dauerpflegegeld zusätzlich zu beitragsabhängigen Leistungen für Krankheit, Invalidität, Alter und Hinterbliebene	Nur bei Dauerpflegegeld möglich	**Kumulierung**
Keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen	Pflegegeld und Pflegebeihilfe für Pflegepersonen und Dauerpflegegeld	**Besteuerung**

102

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Teilstationäre Pflege	Je nach Region unterschiedliche Programme und Regelungen	Möglichkeit der Kombination von Geldleistung und stationärer Unterbringung	Keine	In Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen: Pflegegeld
-- Stationäre Pflege	Je nach Region unterschiedliche Programme und Regelungen	Bei vollstationärer Plfege keine Möglichkeit für Ersatz von Sachleistungen durch Geldleistungen	Keine	Maximal 80 % des Pflegegeldes gehen auf Kostenträger über. Garantiertes Taschengeld von € 42,20 monatlich
-- Sonstige Leistungen	Regionale Programme: Leistungen für Erwerb von medizinischen Hilfsmitteln (z.B. Prothesen), behindertengerechte private Transportmittel, sonstige Hilfsmittel	Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge; Wechsel der informellen Pflegeperson innerhalb 3 Wochen	Keine	Seit 1.1.2004 bei Pflegestufe 4 und sozialer Härte Zuschuss an seit mindestens 1 Jahr pflegenden nahen Angehörigen bei Verbindung zur Organisation einer Ersatzpflege möglich
Selbstbeteiligung	Keine	Keine	Bei Heimunterbringung von über 18-Jährigen einkommensabhängig hoher/niedriger Beitrag: max. € 1.728/€ 697 monatlich. Bei Kurzzeit in Einrichtung für geistig behinderte Menschen oder häuslicher Pflege: € 11,80 pro Stunde, max. € 537 in 4 Wochen	Kostenbeteiligung an Sachleistungen aus Pflegegeld und sonstigem Einkommen. In einigen Bundesländern Regress gegen Angehörige
Kumulierung	Bei Mindestsicherung möglich	Keine mit Leistungen der Unfallversicherung und Kriegsopferentschädigung	Innerhalb AWBZ-System in der Regel möglich	Mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit möglich
Besteuerung	Keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Geldleistungen
Keine	Keine	Siehe oben „Häusliche Pflege“	**-- Teilstationäre Pflege**
Keine	Keine	Siehe oben „Häusliche Pflege“	**-- Stationäre Pflege**
Sozialversicherung und Mindestsicherung: Pflegezulagen, Beihilfe für Pflege durch Dritte, Sonderleistungen für behinderte Kinder	Keine	Keine	**-- Sonstige Leistungen**
Sozialversicherung und Mindestsicherung: Keine. Soziale Aktion: Abhängig von eigenem und Familieneinkommen	Hilfeleistungen auf Grundlage einer Bedürftigkeitsprüfung	Keine	**Selbstbeteiligung**
Keine	Keine	Sozialversicherung: möglich Mindestsicherung: nicht möglich	**Kumulierung**
Keine für Pflegebedürftigen	Nicht anwendbar, keine Geldleistungen	Keine für Pflegebedürftigen	**Besteuerung**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Teilstationäre Pflege	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Stationäre Pflege	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Sonstige Leistungen	Seit 1.4.2005: Direktbeihilfe an Pflegepersonen durch Kommunen	Im Ermessen der Kommunen	Teilweise Erstattung von Wohnnebenkosten (z.B. Heizung) für bedürftige Familien	Keine
Selbstbeteiligung	Feste Sätze für Unterbringung und Verpflegung in sozialer Wohlfahrtseinrichtung; für technische Hilfsmittel zwischen 10 % und 50 %	Heranziehung aller Leistungen der sozialen Sicherheit für Aufenthalt in Pflegeeinrichtung, ausgenommen 15 % der Rente oder sozialen Grundleistung	In stationären Einrichtungen: Max. 80 % des Einkommens, aber nicht mehr als das Doppelte der Grundrente. Behinderte Menschen in Tagespflegeeinrichtungen: 50 % ihrer Rente. Bei ambulanter Pflege: Einkommensabhängig	Umfangreiche Liste: Häusliche Pflege je nach Familienstand und Leistung zwischen MTL 1,0 (€ 2,30) und MTL 2,25 (€ 18) wöchentlich; daneben Beteiligung an Einzelleistungen. Teilstationäre Pflege pauschal zwischen MTL 1,0 (€ 2,30) und MTL 2,50 (€ 5,76) monatlich. Stationäre Pflege: In Altenheimen 60 % des Nettoeinkommens, max. MTL 6,0 (€ 14) täglich, wenn Jahreseinkommen mind. MTL. 550 (€ 1.266)
Kumulierung	Nicht anwendbar; keine Geldleistungen	Mit Rentenleistung möglich	Nicht mit Renten oder Erwerbseinkünften	Nicht anwendbar
Besteuerung	Nicht anwendbar; keine Geldleistungen	Keine	Keine	Keine

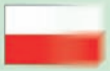

POLEN

	LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Teilstationäre Pflege**
Keine	
Keine	**-- Stationäre Pflege**
Keine	**-- Sonstige Leistungen**
Von Kommunen festgelegte Kostenbeteiligung an Sachleistungen bei Einkommen über PLN 461 (€ 113) monatlich	**Selbstbeteiligung**
Bei Heimunterbringung entfällt Pflegezulage	**Kumulierung**
Keine für Pflegebedürftigen	**Besteuerung**

106

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Teilstationäre Pflege**	Staat trägt Differenz zwischen Kosten der Leistung und Selbstbeteiligung bei niedrigen Einkommen	Kommunen decken Kosten in Tagespflegeheimen bei Bedürftigkeit	Keine	Keine
-- Stationäre Pflege	Siehe oben	Kommunen decken Kosten in stationären Pflegeheimen bei Bedürftigkeit, stets bei geistig oder körperlich behinderten Kindern	Keine	Keine
-- Sonstige Leistungen	Siehe „Soziale Notlagen“	Keine	Beihilfe für Blinde: Für Wohungs- und Kfz-Anpassung, Unterhalt eines Kfz, gestiegene Lebenshaltungskosten	Keine
Selbstbeteiligung	Einkommens- und vermögensabhängig	Bei häuslicher und stationärer Pflege einkommens- und vermögensabhängig. Leistungsempfänger und behinderte Menschen nur bei stationären Pflegeleistungen	Keine	Abhängig von Bedarf und Einrichtung. Leistungen kostenfrei, wenn weder Pflegebedürftiger noch Familienangehörige ausreichendes eigenes Einkommen
Kumulierung	In der Regel möglich	Pflegegeld mit Renten kumulierbar	Keine Kumulierung der Beihilfe für Pflegepersonen mit Rente des Empfängers. Arbeitseinkommen des Empfängers begrenzt zulässig	Beihilfe für Pflegepersonen mit Einkommen aus Teilzeitarbeit (max. 4 Stunden täglich) kumulierbar
Besteuerung	Keine für Pflegebedürftigen	Einkommensersatzleistung für pflegende Elternteile unterliegt Besteuerung	Keine für Pflegebedürftigen	Keine für Pflegebedürftigen und Beihilfe für Pflegepersonen

ZYPERN

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Teilstationäre Pflege

Sozialer Wohlfahrtsdienst zahlt dauernd pflegebedürftigem Sozialhilfeempfängern Zuschuss zu Kosten für Unterbringung in Tagespflegeeinrichtung bis CYP 60 (€ 108) monatlich

-- Stationäre Pflege

Sozialer Wohlfahrtsdienst: Zur Deckung der Kosten für Vollzeitpflege in bestimmten Pflegeheimen mind. CYP 265 (E 457) und CYP 316 (€ 545) monatlich

-- Sonstige Leistungen

U.a. Wohnnebenkosten (Heizung), Reparaturen

Selbstbeteiligung

80 % der Sozialhilfe für stationäre Pflege; bei häuslicher Pflege Berücksichtigung des Einkommens[1)]

Kumulierung

Alle Einkommensarten werden auf monatliche Leistung angerechnet

Besteuerung

Keine für Pflegebedürftigen

1) Selbstbeteiligung teilweise durch staatliche Beihilfen gedeckt (s.o.)

LOHN UND GEHALT BEI KRANKHEIT

Bei der Entgeltfortzahlung, in der Bundesrepublik Deutschland meist nur „Lohnfortzahlung" genannt, handelt es sich um arbeitsrechtliche Regelungen und nicht um Leistungen der Sozialversicherung. Da die Entgeltfortzahlung jedoch der Krankengeldzahlung vorangeht bzw. sie in einigen Ländern ergänzt, wird sie gleichwohl in diesem Zusammenhang aufgeführt.

Die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber gehört in den meisten EU-Ländern (Ausnahmen: Estland, Tschechien und weitgehend Zypern) zum Grundbestand der Arbeitnehmerrechte. Sie ist ein Kernstück der sozialen Sicherung. Allerdings sind Rechtsgrundlage, Höhe und Dauer der Arbeitgeberleistungen recht unterschiedlich. In einer ganzen Reihe von Ländern wie Deutschland, Großbritannien, Italien, Luxemburg (dort aber nur für Angestellte), den Niederlanden, Österreich, Schweden und den meisten der neuen Mitgliedstaaten ist die Entgeltfortzahlung gesetzlich, in anderen allein tarifvertraglich geregelt. Typische Beispiele dafür sind Belgien, Dänemark und Frankreich mit landesweit verbindlichen Tarifverträgen, wobei in Frankreich im Anschluss an drei Karenztage unmittelbar die Krankengeldzahlung der Sozialversicherung einsetzt, aber durch die Arbeitgeber ganz oder teilweise bis zur Höhe des bisherigen Bruttoverdienstes aufgestockt wird.

Auch dort, wo die Entgeltfortzahlung gesetzlich abgesichert ist, spielen ergänzende tarifvertragliche Regelungen oft eine wichtige Rolle. Üblicherweise handelt es sich, wie bei den Bestimmungen des deutschen Entgeltfortzahlungsgesetzes, um Mindeststandards. Durch freiwillige Absprachen, Arbeits- oder Tarifverträge kann in Deutschland zum Beispiel die Dauer der gesetzlichen Lohn- und Gehaltsfortzahlung über die obligatorischen sechs Wochen hinaus verlängert, jedoch, wegen des Verbots der Schlechterstellung, nicht verkürzt werden. In Finnland ist Praxis, dass die für die ersten neun Tage verpflichtende Entgeltfortzahlung auf Grund tarifvertraglicher Zusatzvereinbarungen je nach Betriebszugehörigkeit in der Regel auf ein bis zwei Monate aufgestockt wird. Eine entsprechende Besserstellung der Arbeitnehmer durch Tarifverträge gibt es auch in einer Reihe anderer Mitgliedstaaten.

Die Höhe der Leistungen reicht, soweit quantifizierbar, von 100 % in Dänemark, Deutschland, Luxemburg (siehe aber oben), Malta, Österreich über 80 % in Litauen (dort aber nur für zwei Tage), Polen und Schweden bis zu 25 % in der Slowakei. In Großbritannien gilt ein Festbetrag. Wie bei der Dauer gibt es auch bei der Höhe der Leistungen zum Teil deutliche tarifvertragliche Zuschläge. Beispielsweise wird in den Niederlanden die gesetzlich auf 70 % für 52 Wochen begrenzte Entgeltfortzahlung teilweise auf 100 %, die in Belgien durch landesweiten Tarifvertrag ab siebentem Tag von 100 % auf 60 % abgesenkte Leistung auf Grund ergänzender Vereinbarungen für einen Monat unverkürzt fortgesetzt. Im übrigen schwankt die Höhe der Leistungen erheblich, je nach Berechnungsgrundlage. Bei der Mehrzahl der Länder ist dies der Bruttoverdienst zum Zeitpunkt des Eintritts der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, bei anderen, vor allem den meisten der neuen EU-Mitglieder, etwa ein zum Teil nach oben begrenztes, zuweilen mit anderen Elementen gekoppeltes Durchschnittseinkommen in einem bestimmten Zeitraum.

Im allgemeinen wird die Entgeltfortzahlung systemgerecht ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert. Aber auch hier gibt es einige Varianten. So haben die Arbeitgeber in Großbritannien, insbesondere in Kleinbetrieben, bei außergewöhnlich hohem Krankenstand einen Anspruch auf staatliche Zuschüsse. In Dänemark und Malta findet eine Anrechnung des gesetzlichen Krankengeldes statt. Ähnliche Verfahren kennen auch Griechenland und Irland. In Deutschland haben Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigten einen Erstattungsanspruch bis zu 80 % gegen die gesetzlichen (außer landwirtschaftlichen) Krankenkassen.

Insgesamt zeigt sich bei der Entgeltfortzahlung die auch bei den meisten anderen arbeits- und sozialrechtlichen Sachverhalten übliche Regelungsvielfalt in der EU. Dies ist beim Ländervergleich an Hand der folgenden Tabellen zu berücksichtigen.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Landesweiter Tarifvertrag	Keine gesetzlichen, aber tarifvertragliche Regelungen für mehrere Arbeitnehmergruppen	Gesetzliche[1], z.T. ergänzende tarif- und einzelvertragliche Regelungen	Gesetzliche, z.T. ergänzende tarif- und einzelvertragliche Regelungen
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer und zu Ihrer Berufsausbildung Beschäftigte	
FINANZIERUNG **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**	Ausschließlich	Ausschließlich (siehe aber unten)	Ausschließlich	Ausschließlich
LEISTUNGEN **für Arbeiter**	Bis 7. Tag: 100 %, bis 14. Tag: 60 % vom Bruttolohn bis Bemessungsgrenze und Ergänzungszulage; tarifliche Aufstockung i.d.R. auf 100 % (s.u.)	100 % des tatsächlichen Bruttoverdienstes[1] für 2 Wochen, höchstens DKK 3.267 (€ 439) wöchentlich bzw. DKK 88,30 (€ 12) pro Stunde (37-Stunden-Woche)	100 % des regelmäßigen Bruttolohns bzw. -gehalts während der ersten 6 Wochen.	100 % des Bruttoverdienstes während der ersten 9 Tage, wenn Arbeitsverhältnis seit mind. 1 Monat besteht, sonst 50 %
für Angestellte	100 % des Bruttogehalts für einen Monat	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter
Ergänzende Bemerkungen	Für Arbeiter (tariflich): Bis zum 30. Tag Zuschuss in Höhe des Unterschieds zwischen Krankengeld und früherem Nettolohn.	Im Rahmen der tarifvertraglichen Regelung haben Arbeitgeber Anspruch auf das Krankentagegeld der Versicherung	Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigten haben gegen die gesetzlichen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, Krankenkassen Anspruch auf Erstattung von bis zu 80 % des an die o.g. Berechtigten fortgezahlten Arbeitsentgelts	Auf Grund von Tarifverträgen i.d.R. volle Entgeltzahlung für 1 – 2 Monate
Eventuelle Voraussetzungen	Arbeiter: 1 Monat Beschäftigung Angestellte: Ablauf der Probezeit		4 Wochen Arbeitsverhältnis	Siehe oben „Leistungen“

1) Abzüglich der Beiträge an Arbeitsmarktfonds

1) Entgeltfortzahlungsgesetz in der Fassung vom 1.12.2003

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Allgemeinverbindlich erklärte tarifvertragliche Regelungen	Keine gesetzlichen, ggf. tarifvertragliche Regelungen	Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen	Keine gesetzlichen, ggf. tarif- oder einzelvertragliche Regelungen	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	**GELTUNGSBEREICH**
Ausschließlich	Ausschließlich	In der Regel ausschließlich Zuschuss bei außergewöhnlich hohem Krankenstand	Ausschließlich	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Entsprechend nationalem Abkommen über die monatliche Lohnzahlung oder den jeweiligen Tarifvertrag: Ganze oder teilweise Zahlung der Differenz zwischen Arbeitsentgelt und Krankengeld	Bei einem Jahr Betriebszugehörigkeit höchstens 50 % des Bruttoverdienstes für max. 1 Monat, bei weniger als einem Jahr für ½ Monat	Bei mindestens 4tägiger Krankheit max. 28 Wochen gesetzliches Krankengeld: GBP 66,15 (€ 94) wöchentlich. Bei Bruttowochenverdienst unter GBP 79 (€ 112) keine Zulagen einschließlich Familienzulagen	Unterschiedliche vertragliche Regelungen	**LEISTUNGEN** **für Arbeiter**
Wie für Arbeiter, jedoch z.T. tarifvertragliche Verbesserungen	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter	**für Angestellte**
Viele Tarifverträge enthalten Verbesserungen, insbesondere für Angestellte – oft für die ersten 3 Krankenmonate volles Gehalt	Gesetzliches Krankengeld wird angerechnet	Arbeitgeber hat ggf. Anspruch auf Zuschuss gegenüber den staatlichen Versicherungen. Fast alle Arbeitnehmer sind durch Tarifverträge besser gestellt	Arbeitgeber kann gesetzliches Krankengeld anrechnen	**Ergänzende Bemerkungen**
Dauer der Betriebszugehörigkeit	Mind. 10 Tage Beschäftigung; im übrigen siehe oben „Leistungen“			**Eventuelle Voraussetzungen**

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche und ggf. ergänzende tarifvertragliche Regelungen	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung; tarifvertragliche Ergänzungen	Gesetzliche Regelung
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer	Angestellte	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
FINANZIERUNG **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**	Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich
LEISTUNGEN **für Arbeiter**	Gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung des Bruttoverdienstes für bis zu 180 Tage, je nach Betriebszugehörigkeit	Kein Anspruch	Fortzahlung von 70 % des Bruttoverdienstes für 52 Wochen bis Obergrenze von € 167 pro Tag. Tarifvertraglich z. T. auf 100 % aufgestockt	100 % des Bruttoverdienstes je nach Beschäftigungsdauer für 6 bis 12 Wochen, anschließend 50 % für weitere 4 Wochen
für Angestellte	Wie für Arbeiter	Für den Monat des Beginns der Erkrankung und die drei folgenden volle Gehaltsfortzahlung	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter
Ergänzende Bemerkungen	In besonderen Fällen auch weitere 180 Tage Entgeltfortzahlung im Folgefall		In Tarifverträgen oft Verlängerung der Fortzahlungsdauer oder Aufstockung des gesetzlichen Krankengeldes	Krankengeld ruht während 100 %iger Entgeltfortzahlung, bei 50 %iger zur Hälfte
Eventuelle Voraussetzungen	Dauer der Betriebszugehörigkeit			14 Tage Beschäftigung

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Keine gesetzlichen, ggf. tarifvertragliche Regelungen	Gesetzliche Regelung	Keine gesetzlichen, aber tarifvertragliche Regelungen	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	**GELTUNGSBEREICH**
Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistung: 1 Monat	2. bis 14. Tag der Krankheit 80 % des Bruttoverdienstes	Vom 4. bis 15. Tag der Krankheit zahlt der Arbeitgeber das Krankengeld (60 % des Entgelts)	**LEISTUNGEN** **für Arbeiter**
Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter	**für Angestellte**
			Ergänzende Bemerkungen
			Eventuelle Voraussetzungen

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung
GELTUNGSBEREICH		Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
FINANZIERUNG **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**		Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich (siehe aber unten)
LEISTUNGEN **für Arbeiter**		Mindestens 75 % des durchschnittlichen Bruttoverdienstes (ohne Bemessungsgrundlage) für 2. und 3., mindestens 80 % vom 4. – 14. Tag	Mindestens 80 % des Kompensationslohns für 1. und 2. Tag	100 % des Bruttoverdienstes für gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte unterschiedliche Anzahl von Tagen
für Angestellte		Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter
Ergänzende Bemerkungen	Leistung nur aus Sozialversicherung	„Durchschnittlicher Bruttoverdienst“ basiert auf Beitragszahlung für 6 Monate. Zeitraum endet 2 Monate vor Erkrankung	„Kompensationslohn“ ist der der Beitragszahlung zu Grunde liegende durchschnittlicher Bruttoverdienst eines Quartals vor Erkrankung	Arbeitgeber hat Anspruch auf Abführung des Krankengelds oder des gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Betrags der Lohnfortzahlung
Eventuelle Voraussetzungen				

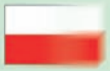

POLEN

VERSICHERUNGSSYSTEM

Gesetzliche Regelung

GELTUNGSBEREICH

Arbeitnehmer

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer
Arbeitgeber
Staat

Ausschließlich

LEISTUNGEN

für Arbeiter

80 % des Bezugsentgelts für die ersten 33 Tage. Bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erkrankung während Schwangerschaft volle Übernahme durch Krankenversicherung

für Angestellte

Wie für Arbeiter

Ergänzende Bemerkungen

„Bezugsentgelt“: Durchschnittlicher beitragspflichtiger Bruttoverdienst der 6 Monate (bei freiwilliger Versicherung 12 Monate) vor Erkrankung

Eventuelle Voraussetzungen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen	Gesetzliche Regelung
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer		Arbeitnehmer
FINANZIERUNG **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**	Ausschließlich	Ausschließlich		Ausschließlich
LEISTUNGEN **für Arbeiter**	25 % der Bemessungsgrundlage für die ersten 3, 55 % ab 4. – 10. Tag	Abhängig von Art der Erkrankung (siehe „Krankheit" – Geldleistungen: Krankengeld, Höhe) für 30 Tage		80 % des durchschnittlichen täglichen Brutto-verdienstes (ohne Bemessungsgrundlage) für bis zu 15 Arbeitstage jährlich
für Angestellte	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter		Wie für Arbeiter
Ergänzende Bemerkungen	„Bemessungsgrundlage": Einkommen pro Tag auf Grundlage des Vorjahres mit Obergrenze		Leistung nur aus Sozialversicherung	Berechnung des Durchschnittsverdienstes beruht auf versicherten Tagesbruttolöhnen seit 1. Januar des vorangegangenen Jahres
Eventuelle Voraussetzungen				Dauer der Betriebszugehörigkeit

ZYPERN

Keine gesetzlichen, in Einzelfällen tarifvertragliche Regelungen

VERSICHERUNGSSYSTEM

Arbeitnehmer

GELTUNGSBEREICH

Ausschließlich

FINANZIERUNG
Arbeitnehmer
Arbeitgeber
Staat

Keine Einzelangaben

LEISTUNGEN
für Arbeiter

Keine Einzelangaben

für Angestellte

Ergänzende Bemerkungen

Eventuelle Voraussetzungen

BEI ARBEITSLOSIGKEIT VERSICHERT

In den Mitgliedstaaten der EU bestehen durchweg Versicherungssysteme zur Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Damit haben alle EU-Länder im Zuge einer meist langen Tradition Vorkehrungen getroffen, um Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Die hohe Arbeitslosigkeit in den meisten Mitgliedstaaten hat in den letzten Jahren tiefgreifende Reformen der Systeme beschleunigt.

In der Regel sind alle Arbeitnehmer auf gesetzlicher Grundlage pflichtversichert. Nur in Dänemark und Schweden besteht eine freiwillige Versicherung, der in beiden Ländern jeweils rund 90 % der Arbeitnehmer und Selbstständigen angehören. In Luxemburg als einzigem EU-Mitgliedstaat sind die Leistungen über einen öffentlichen Beschäftigungsfonds ausschließlich steuerfinanziert.

Die Versicherungsleistungen bestehen in Lohnersatzleistungen, die anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und ggf. Selbstständige als Arbeitslosengeld erhalten. Sie werden in 12 der 25 EU-Länder durch öffentliche Unterstützungssysteme wie Arbeitslosenhilfe, Grundsicherung (Deutschland seit 2005 – s.u.- und Schweden seit 1998) oder Notstandshilfe (Österreich) ergänzt. Solche Systeme bestehen nicht in Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg und acht der neuen Mitgliedstaaten (ausgenommen Estland und Slowenien).

Die Finanzierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfolgt in erster Linie durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Öffentliche Mittel werden zusätzlich zur Defizitdeckung der Systeme, insbesondere in Zeiten überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (vgl. nebenstehenden Vergleich der Arbeitslosenquoten in der EU, Stand: April 2006), herangezogen. Nur in Malta, den Niederlanden, Portugal und Tschechien ist die öffentliche Hand an der Finanzierung nicht beteiligt. Soweit im Anschluss an das Arbeitslosengeld Leistungen der ergänzenden Unterstützungssysteme fällig werden, werden diese in der Regel nur aus Steuermitteln aufgebracht.

Der Anspruch auf Leistungen ist in allen Ländern von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese sehen im Allgemeinen vor:
- eine Registrierung bei der zuständigen Arbeitsagentur,
- den Nachweis einer vor der Arbeitslosigkeit liegenden versicherungspflichtigen Tätigkeit während eines bestimmten Mindestzeitraums und
- die Vermittlungsfähigkeit, also die Bereitschaft des Arbeitslosen, jede ihm zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Schließlich darf die Arbeitslosigkeit nicht durch den Arbeitnehmer selbst herbeigeführt oder verschuldet sein.

Zu den Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, die von Sperrzeiten über Leistungskürzungen bis zum vollständigen Anspruchsverlust reichen, wird auf die tabellarische Übersicht verwiesen.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld sind die Arbeitslosen im Allgemeinen verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen bei der Arbeitsagentur zu melden. Diese Pflicht ist in den einzelnen Ländern allerdings unterschiedlich streng. In Belgien und Luxemburg müssen sich Arbeitslosengeldempfänger einmal wöchentlich und in Großbritannien zweimal im Monat melden. In den übrigen Ländern – mit Ausnahme von Deutschland – haben sich Arbeitslose einmal im Monat zu melden. In Deutschland gilt die Meldepflicht aufgrund einer Vorladung.

Die Höhe der Leistungen hängt in den meisten Ländern von dem zuletzt bezogenen Arbeitseinkommen ab. Der Anteil, der dem Arbeitslosen davon als Arbeitslosengeld zusteht, schwankt jedoch von Land zu Land ganz beträchtlich, wie sich im Einzelnen aus der Übersicht ergibt. Nur in Großbritannien, Irland und Malta werden Festbeträge ohne Bezug zum früheren Einkommen gezahlt. Aufschlussreich ist auch hier ein Blick auf die Pro-Kopf-Leistungen für Arbeitslosigkeit in den einzelnen EU-Ländern. Während Spitzenreiter Dänemark jährlich pro Kopf € 1.030 aufgewendet, sind dies für die drei baltischen Länder am Ende der Skala zwischen € 11 und € 16.

Die Höhe der Leistungen ist jedoch nur ein Faktor für die unterschiedliche Absicherung der Arbeitslosen in der EU. Hinzu kommen noch Abweichungen zu Beginn (Karenztage) und hinsichtlich der Dauer des Leistungsbezuges.

Die Leistungsdauer ist in allen Ländern – wenn auch recht unterschiedlich – limitiert. Die Leistungen werden jedoch fast durchweg umso länger gewährt, je älter die Arbeitslosen sind, teilweise bis Rentenbezug. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Arbeitsvermittlung mit zunehmendem Alter schwieriger wird.

In Deutschland wurde im Zuge der Arbeitsmarktreformen auch das System der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit grundlegend geändert. Zum 1. Januar 2005 ist das Zweite Buch Sozialgesetzbuch SGB II (sogenanntes „Hartz IV“- Gesetz) in Kraft getreten. Mit der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende, die an die Stelle der früheren Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige tritt, erhalten alle erwerbs-

fähigen Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach SGB III („Arbeitslosengeld I“) haben, und ihre Angehörigen bedarfssichernde Leistungen: das Arbeitslosengeld II (ALG II). Auf die Berechnung der Leistungen haben auch Einkommen und Vermögen der Menschen, die mit unter einem Dach, also in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben, Einfluss. Anders als die frühere Arbeitslosenhilfe ist das ALG II weder beitragsabhängig noch entgeltbezogen noch notwendigerweise Anschlussleistung an das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung. Es wird gezahlt, wenn und solange Bedürftigkeit vorliegt, auch für lange Zeit der Arbeitslosigkeit.

Bedürftige Nichterwerbsfähige sowie bedürftige Personen über 65 Jahre können weiterhin Sozialhilfe erhalten, d.h. insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (siehe Kapitel „Soziale Notlagen“).

Zu Zielsetzung und Einzelheiten der umfassenden Neuregelungen, u.a. zu Regel- und Zusatzleistungen, auf Grund höherer Freibeträge verbesserten Zuverdienstmöglichkeiten sowie den Rechtsfolgen einer Ablehnung zumutbarer Arbeit, wird auf die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.bmas.bund.de (Stichworte: „Arbeitslosengeld“, „Arbeitslosengeld II“, „Sozialhilfe“) verwiesen.

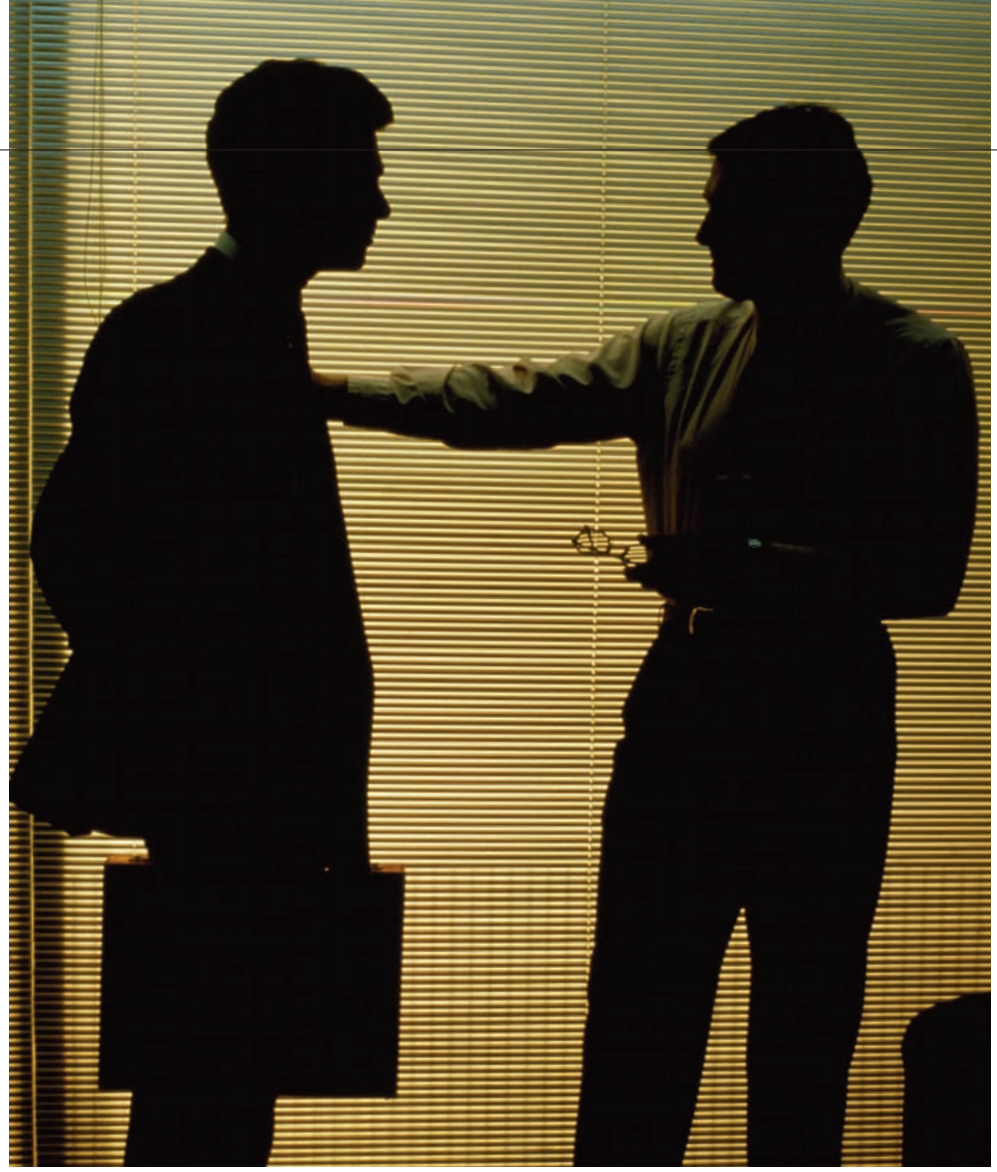

Quelle: EUROSTAT-Pressestelle (Juli 2006)
[1] Angaben in Prozent (Anteil an Erwerbspersonen)
[2] Noch keine saisonbereinigten Daten verfügbar. Angaben von Bundesagentur für Arbeit, Homepage Juli 2006
[3] Stand Februar 2006
[4] Stand Dezember 2005
[5] Vorläufige Daten. Saisonbereinigte Daten in Deutschland basieren auf Telefonumfrage des Statistischen Bundesamtes. Für europäische Aggregate werden seit 2003 „geglättete saisonbereinigte Daten” aus Deutschland verwendet.

Hinweis: Gewisse Abweichungen gegenüber nationalen Angaben beruhen auf europäischem Erhebungssystem („harmonisierte” Arbeitslosenquoten) unter Berechnung sämtlicher nationaler und europäischer Aggregate. (Erfassung der Arbeitslosen in Großbritannien und Spanien 16-74 Jahre). Trotzdem bleiben zahlreiche nationale Besonderheiten (z.B. bei Stichprobengröße) erhalten, so dass keine volle Vergleichbarkeit herstellbar ist.

ARBEITSLOSENQUOTE IM VERGLEICH MIT DER EU[1]

	April 2006	April 2005
EU-25	8,3	(8,9)
EU-12	8,0	(8,7)
USA	4,7	(5,1)
Japan	4,1	(4,4)

ARBEITSLOSENQUOTE IN DER EU (Saisonbereinigt)

	April 2006	April 2005
NL	3,8	(4,9)
DK	4,3	(5,1)
IRL	4,3	(4,4)
S	[4,6][2]	[(5,6)]
L	4,8	(4,4)
A	4,9	(5,2)
EST	5,1	(8,3)
GB	5,1[3]	(4,6)
LT	6,0	(9,2)
CY	6,3	(5,2)
SLO	7,0	(6,2)
H	7,4	(7,2)
CZ	7,5	(8,1)
FIN	7,5	(8,5)
P	7,6	(7,4)
I	7,7[4]	(7,7)
LV	7,8	(9,4)
D	8,2[5]	(9,9)
E	8,3	(9,5)
B	8,4	(8,5)
M	8,5	(7,3)
F	8,9	(9,7)
GR	9,6[4]	(9,9)
SK	15,5	(16,4)
PL	16,5	(18,1)

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Freiwillige Arbeitslosenversicherung[1] auf gesetzlicher Grundlage	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Überwiegend beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen. Grundsicherung für Arbeitssuchende:[1] Steuerfinanziert	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Überwiegend beitragsfinanziertes einkommensbezogenes Arbeitslosengeld (freiwillige Versicherung) oder Basis-Arbeitslosengeld (Grundsicherung) Mischfinanzierung. Arbeitslosenhilfe: steuerfinanziert
GELTUNGSBEREICH	Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Jugendliche, die nach Abschluss ihrer Ausbildung arbeitslos sind	Freiwillig Versicherte (u.a. Arbeitnehmer und Selbstständige, Personen mit mind. 18-monatiger Berufsausbildung) zwischen 18 und 63 Jahren	Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld): Alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende einschl. jugendlicher behinderter Menschen). Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II): Grundsätzlich alle arbeitsfähigen Hilfebedürftigen; Sozialgeld für alle nicht erwerbsfähigen Angehörigen (siehe im Einzelnen unten: „Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe“)	Arbeitslosenversicherung: Basis-Arbeitslosengeld; Arbeitnehmer und Selbstständige zwischen 17 und 64 Jahren. Einkommensbezogenes Arbeitslosengeld zusätzlich: Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenkasse. Arbeitslosenhilfe: Siehe unten („Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe“)[1]
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten	Arbeitnehmer und Selbstständige: Jährlich festgesetzte Pauschalbeiträge[2] plus 8 % vom Bruttoverdienst bzw. Gewinn an Arbeitsmarktfonds[3]. Pauschalbeitrag eines bestimmten Anteils an Umsatzsteuer und Lohnsumme des Unternehmens an Arbeitsmarktfonds		Arbeitslosenkassen: Mitgliedsbeiträge
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“[1]		3,25 % vom Bruttoverdienst	Zusätzlicher Beitrag: 0,5 % des Bruttoverdienstes[2]
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“. Zuschläge für Vorruhestandsrenten[2]		3,25 % vom Bruttoverdienst	Arbeitslosenkassen: Lohn- und Gehaltssumme bis € 840.940: 0,7 %, darüber 2,8 %
Staat	Siehe „Krankheit“. Anteil an Staatszuschuss	Defizitdeckung (soweit Mittel des Arbeitsmarktfonds nicht ausreichen)	Defizitdeckung der Arbeitslosenversicherung. Kosten Grundsicherung, soweit Leistungen von Bundesagentur für Arbeit oder Kommunen. Zuschuss von rund 30 % zu Unterkunftskosten	Basis-Arbeitslosengeld (Grundsicherung): 87 %[3] Einkommensbezogenes Arbeitslosengeld: Grundfinanzierung der ersten 500 Tage und Versicherungskostenzuschuss. Arbeitslosenhilfe: voll steuerfinanziert
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	Keine	€ 62.400 monatlich in alten, € 52.800 in neuen Bundesländern	Keine
LEISTUNGEN				
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)				
-- Voraussetzungen	Keine Vergütung, arbeitsfähig, als Arbeitssuchender gemeldet	Unfreiwillig arbeitslos, aktive Arbeitssuche, bei Arbeitslosigkeit gemeldet, arbeitsfähig	Beschäftigungslos und beschäftigungssuchend, persönliche Meldung bei Agentur für Arbeit	Wohnsitz Finnland, bei Arbeitsamt gemeldet, auf Arbeitssuche (Vollzeit), arbeitsfähig, verfügbar
-- Mindestversicherungszeit	Je nach Alter zwischen 312 Arbeitstagen innerhalb der letzten 18 Monate und 624 Arbeitstagen innerhalb der letzten 36 Monate	1 Jahr bei der Kasse versichert und mindestens 52 Wochen innerhalb der vorhergehenden 3 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt	12 Monate beitragspflichtige Beschäftigung während der letzten 3 Jahre	Bei Erstbezug: 43 Wochen Beschäftigung mit mind. 18 Stunden in letzten 28 Monaten. Bei wiederholtem Bezug: 34 Wochen mit mind. 18 Stunden in letzten 24 Monaten (Selbstständige: 24 in letzten 18 Monaten). Einkommensbezogenes Arbeitslosengeld zusätzlich, je nach Arbeitslosenkasse bestimmte Beschäftigungsbedingungen
(Höchstalter)	(Männer: 65, Frauen: 63)[3]	(63)	(65)	(65)

1) Grundsätzlich Abzug von 1–3 % der vorgezogenen Altersrente und allg. Abzug von 3,5 %
2) Pauschal auf tarifvertraglicher Basis € 25 bis € 112 je nach Kategorie. Ausgleichsbeiträge bei vorgezogenen Renten in Höhe von 50 % (33 % bei Beschäftigung eines Arbeitslosen seit 1 Jahr), der Ergänzungszulage zum Arbeitslosengeld
3) Steigt bis 2009 auf 65 Jahre

1) Ca. 90 % der dänischen Arbeitnehmer und Selbstständigen sind versichert. Die 35 Kassen werden von den für die einzelnen Berufszweige zuständigen Gewerkschaften verwaltet
2) 2005: 4,8-facher Höchstsatz des Tagesgeldes jährlich
3) Beitrag an Arbeitsmarktfonds (auch von Nichtversicherten) schließt u.a. Geldleistungen bei Krankheit und Invalidität ein und deckt die entsprechenden Ausgaben des Staates

1) Seit 1.1.2005 (SGB II vom 24.12.2003) für arbeitsfähige bedürftige Arbeitssuchende. Sozialgeld für nicht arbeitsfähige Angehörige

1) Kein Anspruch (Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe) für 17-jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung und 18–24-jährige, die Teilnahme an Arbeitsmarktmaßnahmen abgeleht oder sich nicht um Ausbildungsplatz bemüht haben
2) Von Arbeitnehmern, die keiner Kasse angehören
3) Staat trägt Verantwortung für Grundsicherung, Mitfinanzierung aber durch Beitrag der Arbeitnehmer, die keiner Kasse angehören

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung:[1] Überwiegend beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen. Arbeitslosenhilfe: Mischsystem	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanziert mit Pauschalleistungen. Arbeitslosenhilfe: Steuerfinanziert	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanziert mit Pauschalleistungen. Arbeitslosenhilfe: Steuerfinanziert	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld): Alle Arbeitnehmer. Arbeitslosenhilfe: Siehe unten („Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“)	In Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer, Jugendliche zwischen 20 und 29 Jahren, die noch nicht gearbeitet haben	Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld): Arbeitnehmer (Ausnahme: verheiratete Frauen, die sich vor 1977 befreien ließen). Arbeitslosenhilfe: Siehe unten („Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“)	Arbeitslosenversicherung[1] (Arbeitslosengeld): Arbeitnehmer und Auszubildende ab 16 Jahren. Arbeitslosenhilfe: Alle Einwohner ab 16 Jahren (siehe im Einzelnen unten „Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“)	**GELTUNGSBEREICH**
		Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten	**FINANZIERUNG**
2,40 % vom Bruttoverdienst[2]	1,33 % vom Bruttoverdienst	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**Arbeitnehmer**
4,00 % vom Bruttoverdienst	3,67 % vom Bruttoverdienst	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Staatlicher Pauschalzuschuss zur Finanzierung des Solidarsystems	Defizitdeckung	Arbeitslosenhilfe steuerfinanziert	Defizitdeckung. Arbeitslosenhilfe steuerfinanziert	**Staat**
€ 120.728	Für Versicherte ab 1.1.1993: € 56.322 bis 31.12.1992: € 24.699	Keine	Keine	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
				LEISTUNGEN
Unfreiwillige Arbeitslosigkeit, aktive Arbeitssuche, Arbeitsfähigkeit, Meldung oder Teilnahme an angeordneter Ausbildungsmaßnahme	Unverschuldete Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, als Arbeitssuchender gemeldet und verfügbar	Arbeitsfähigkeit, Aufenthalt in GB und Verfügbarkeit, aktive Arbeitssuche, Arbeitslosenvereinbarung, keine Tätigkeit von 16 und mehr Wochenstunden, nicht in Tarifkonflikt und kein Vollzeitstudium	Meldung als Arbeitsloser, Arbeitsfähigkeit, als Arbeitssuchender für Vollzeitarbeit zur Verfügung stehend	**Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit) -- Voraussetzungen**
Mindestens 6 Monate (182 Tage) Versicherungsmitgliedschaft in den letzten 22 Monaten	125 Arbeitstage in den letzten 14 Monaten oder 200 Arbeitstage in den letzten 2 Jahren, bei erstmaligem Anspruch mind. 80 Arbeitstage jährlich in den letzten 2 Jahren	Beiträge im betreffenden Steuerjahr müssen dem 25-fachen Mindestbeitrag dieses Jahres und für beide Steuerjahre dem 50-fachen Mindestbeitrag entsprechen	39 Wochenbeiträge während des vorausgegangenen Beitragsjahrs, 26 Wochenbeiträge in jedem der beiden vorangegangenen Fiskaljahre	**-- Mindestversicherungszeit**
(60 bis 65)	(65, Verlängerung möglich)	(Männer: 65, Frauen: 60)	(66)	**(Höchstalter)**

1) I.d.F. vom 1.1.2004
2) Solidarbeitrag der Beamten: 1 %. Für Zusatzrenten Beitrag von 3 % des früheren Entgelts erhoben, wenn Arbeitslosenleistung € 25,01 pro Tag übersteigt

1) Ausgenommen u.a. Personen mit wöchentlichen Einkünften unter € 38

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Staatlicher Beschäftigungsfonds	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (WW) mit 2 Komponenten: Allgemeiner Arbeitslosenfonds (AWf) und Kündigunsabfindungsfonds (Wgf): kurzfristige, entgeltbezogene und Ausschlussleistung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanzert mit entgeltbezogenen Leistungen. Notstandshilfe: Teilweise steuerfinanziert
GELTUNGSBEREICH	Arbeitslosengeld: Alle Arbeitnehmer. Besonderes Arbeitslosengeld: Bauwirtschaft. Mobilitätsunterstützung: Alle Arbeitnehmer außer Bauwirtschaft, die Lohnergänzungen erhalten	Alle Arbeitnehmer, arbeitssuchende (bisher) Selbstständige und Jugendliche, die nach Berufsausbildung arbeitslos sind	Alle Arbeitnehmer unter 65 Jahren	Arbeitslosengeld und Notstandshilfe: Alle Arbeitnehmer und gleichgestellte Gruppen, Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen.[1] Zur Notstandshilfe siehe im Einzelnen unten („Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe“)
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	0,30 % vom Bruttoverdienst in Handel und Industrie[1]	–	5,85 % vom Bruttoverdienst für AWf	3 % vom Bruttoverdienst[2]
Arbeitgeber	2,21 % (Handel), 4,41 % (Industrie) vom Bruttoverdienst	–	2,45 % vom Bruttoverdienst für AWf + 1,75 % für Wgf[1]	3 % vom Bruttoverdienst[2]
Staat	Zuschüsse	Steuerfinanziert	–	Ausfallhaftung des Bundes
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	–	€ 167 pro Tag für WW. Beitragsfrei € 58 pro Tag	€ 43.560 Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt): € 7.260
LEISTUNGEN				
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)				
-- **Voraussetzungen**	Arbeitsamt zur Verfügung stehen. Besonderes Arbeitslosengeld: Entlassung u.a. wg. Beendigung der Arbeiten, Personalabbau, betriebl. Krise	Unverschuldete Arbeitslosigkeit, arbeitsfähig, verfügbar, gemeldet, bereit zur Annahme angemessener Arbeit	Bei Arbeitsamt gemeldet, arbeitsfähig, verfügbar, keine zumutbare Arbeit abgelehnt	Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen; arbeitslos, arbeitswillig, arbeitsfähig; Bezugsdauer noch nicht erschöpft
-- **Mindestversicherungszeit**	2 Versicherungsjahre, in denen mind. 52 Wochenbeiträge gezahlt wurden. Besonderes Arbeitslosengeld: 10 monatl. bzw. 43 wöchentl. Beitragszahlungen in letzten 2 Jahren. Mobilitätsunterstützung: 12 Versicherungsmonate, davon mind. 6 Monate beschäftigt	Im letzten Jahr mindestens 26 Wochen in einem Beschäftigungsverhältnis	Kurzfristige Leistung: in den letzten 39 Wochen mind. 26 Wochen Beschäftigungsverhältnis (26-Wochen-Bedingung). Entgeltbezogene Leistung: 26-Wochen-Bedingung + Beschäftigung in mindestens 4 der letzten 5 Jahre mit mehr als 52 bezahlten Arbeitstagen (4-von-5-Regelung)	52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate. Für Jugendliche unter 25 Jahren halbieren sich diese Zeiten.
(Höchstalter)	(Keines)	(65)	(65)	(65/60)[3]

1) Handel und Industrie: Jeweils mehr als 50 Beschäftigte

1) Aus unterschiedlichen Beiträgen der einzelnen Wirtschaftszweige errechneter Durchschnittswert

1) Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (2005: € 323,46 monatlich)
2) Für Frauen ab 56 und Männer ab 58 Jahren entfallen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
3) Männer/Frauen

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanzierte entgeltbezogene Leistungen und Arbeitslosenhilfe	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Überwiegend beitragsfinanziert mit 2 Elementen: Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld (freiwillige Versicherung) und Grundsicherung (ersetzt Arbeitslosenhilfe) mit Pauschalleistungen	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen. Arbeitslosenhife: Überwiegend steuerfinanziert	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe: Alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Zu Arbeitslosenhilfe siehe im einzelnen unten („Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe“)	Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld: Arbeitnehmer und Selbstständige, soweit selbst versichert (Mitglied einer Arbeitslosenkasse)[1]. Grundsicherung: Siehe unten („Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“)	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld): Arbeitnehmer. Arbeitslosenhife: Arbeitslose mit abgelaufenem oder ohne Anspruch auf beitragsabhängige Leistungen; siehe im Einzelnen unten („Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“)	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten			**FINANZIERUNG**
Siehe „Krankheit“	–[2]	1,65 % vom Bruttoverdienst[1]	**Arbeitnehmer**
Siehe „Krankheit“	4,45 % vom Bruttoverdienst (Selbst. 1,91 %)	7 % vom Bruttoverdienst[2]	**Arbeitgeber**
–	Staatszuschüsse	Übernahme der nicht aus Beiträgen finanzierten Leistungen, u.a. Arbeitslosenhilfe	**Staat**
Keine	Keine	€ 33.760	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
			LEISTUNGEN
Meldung bei Arbeitsamt, arbeitsfähig und verfügbar, keine Invaliden- oder Altersrente	Unfreiwillig arbeitslos, bei Arbeitsamt gemeldet, arbeitsfähig (mind. 3 Stunden tägl., 17pro Woche), mit Arbeitsvermittlung für individuellen Entwicklungsplan zusammenarbeiten, aktiv arbeitssuchend	Unverschuldete Arbeitslosigkeit, Verpflichtung zu aktiver Arbeitssuche; gemeldet und verfügbar. Keine Einkünfte, die 75 % des Mindestlohns überschreiten	**Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)** -- **Voraussetzungen**
18 Monatsbeiträge innerhalb der letzten 24 Monate, 9 Monatsbeiträge im Rahmen des Beschäftigungsprogramms in letzten 12 Monaten	Mindestens 6 Monate Erwerbstätigkeit mit 70 Arbeitsstunden/Monat oder in 6 Monaten mindestens 450 Stunden, davon mindestens 45 Stunden /Monat in den letzten 12 Monaten. Nach abgeschlossener Ausbildung in folgenden 10 Monaten mindestens 90 Tage Erwerbstätigkeit. Mindestens 12 Monate Mitglied einer Kasse[3]	Mindestens 360 Tage in den 6 vorhergehenden Jahren	-- **Mindestversicherungszeit**
(65)	(64)	(65)	**(Höchstalter)**

1) Ca. 90 % sind freiwillig versichert. Arbeitslosenkassen werden von Gewerkschaften verwaltet
2) SEK 3,185 Mrd. (€ 354,84 Mio.) als Sonderbeitrag der Mitglieder der Arbeitslosenkassen
3) Anrechnung von 2 Monaten auf Mindestversicherungszeit von Elternurlaub oder Wehrdienst

1) Einschließlich Berufsausbildungsabgabe von 0,1 %
2) Einschließlich Berufsausbildungsabgabe von 0,6 % und Lohngarantiefonds von 0,4 %

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen. Arbeitslosenhilfe: Steuerfinanziert	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Überwiegend beitragsfinanziert mit entgeltbezogenem Leistungen	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung[1]: Teilweise beitragsfinanziert mit entgeltbezogenem Leistungen	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung[1]: Teilweise beitragsfinanziert mit Pauschalleistungen
GELTUNGSBEREICH	Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) und Arbeitslosenhilfe: Alle Einwohner, Ausländer mit temporärer Aufenthaltsgenehmigung, legale Flüchtlinge	Arbeitnehmer und Personen, für die Staat Beiträge bezahlt hat[1]	Alle Arbeitnehmer einschließlich Beamten, Soldaten und Arbeitslosen nach Erziehungsurlaub für Kind von 1 bis 3 Jahren	Arbeitnehmer
FINANZIERUNG		Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten		Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten
Arbeitnehmer	1 % vom Bruttoverdienst	Siehe „Krankheit“	–	Siehe „Krankheit“
Arbeitgeber	0,5 % vom Bruttoverdienst	Siehe „Krankheit“	1,5 % vom Bruttoverdienst	Siehe „Krankheit“
Staat	Arbeitslosenhilfe steuerfinanziert	Staat zahlt Pflichtbeiträge für bestimmte Personengruppen (s.o.)	Defizitdeckung und Zahlung von Beiträgen für bestimmte Personengruppen	Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Siehe „Krankheit“	Keine	Keine
LEISTUNGEN **Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)** **-- Voraussetzungen**	Erwerbslos, arbeitssuchend, arbeitslos gemeldet	Arbeitslos gemeldet	Meldung als Arbeitssuchender, arbeitsfähig, aktive Bemühung um Beschäftigung; Bereitschaft, Arbeitsangebot anzunehmen oder an aktiver Arbeitsmarktmaßnahme teilzunehmen	Bei Arbeitsamt gemeldet, arbeitsfähig und verfügbar.
-- Mindestversicherungszeit	Mindestens 12 Versicherungsmonate in letzten 24 Monaten	Mind. ein Jahr Mitglied in der Versicherung; mind. 9 Monate Beiträge in letzten 12 Monaten	Mind. 18 Versicherungsmonate in letzten 3 Jahren[2]	Mind. 50 Wochenbeiträge, davon 20 in den letzten 2 Jahren
(Höchstalter)	Gesetzliches Rentenalter[1]	(62/60)[2]	(62,5/59,5)[3]	(61/60)[2]
	1) 2005: Männer: 63 Jahre, Frauen: 59,5 Jahre (bis 2016 stufenweise 63 Jahre)	1) U.a. Wehrdienst- und Wehrdienstersatzleistende, Personen, die ein Kind unter 1 ½ Jahren erziehen oder mit Erziehungsgeld für ein adoptiertes Kind 2) Männer/Frauen (schrittweise Erhöhung auf 62)	1) In Kombination mit einer Reihe anderer Sozialgesetze 2) Ausnahmeregelungen, u.a. für Arbeitslose, die Beiträge gezahlt aber nicht erfoderliche Versicherungszeit haben 3) Männer/Frauen (stufenweise Anhebung auf 60 Jahre)	1) In Kombination mit Beschäftigungs- und Ausbildungsgesetzen 2) Männer/Frauen

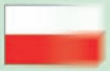

POLEN

VERSICHERUNGSSYSTEM

Gesetz über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen: Überwiegend durch Arbeitgeberbeiträge finanziertes solidarisches Versicherungssystem mit Pauschalleistungen

GELTUNGSBEREICH

Angehörige des Sozialversicherungssystems (auf Grund Beschäftigung, Erwerbstätigkeit außerhalb Landwirtschaft, sonstiger entgeltbezogener Tätigkeiten) sowie Einkommen nicht unter nationalem Mindestlohn

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer

–

Arbeitgeber

2,45 % vom Bruttoverdienst

Staat

Defizitdeckung

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)

Keine

LEISTUNGEN

Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)

-- Voraussetzungen

Polnischer Staatsbürger oder Bürger eines EU-/EWR-Landes; unfreiwillige Arbeitslosigkeit, arbeitsfähig und -willig, als arbeitslos gemeldet, ohne Renten oder sonstige Sozialleistungen

Beschäftigung von mind. 365 Tagen in letzten 18 Monaten

-- Mindestversicherungszeit

(65/60)[1)]

(Höchstalter)

1) Männer/Frauen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Sozialversicherungssystem: Überwiegend beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung, teilweise beitrags-, überwiegend steuerfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe)	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (Beschäftigungsgesetz): Beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen
GELTUNGSBEREICH	Pflichtversicherung für Arbeitnehmer mit Krankenversicherungspflicht sowie freiwillig Versicherte bis 16 Jahre und Wohnsitz in Slowakei	Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe: Arbeitnehmer und Auszubildende. Freiwillige Versicherung u.a. Selbstständige. Zu Arbeitslosenhilfe im Einzelnen siehe unten „Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe“	Alle Staatsbürger und EU-Bürger mit ständigem Wohnsitz	Alle Arbeitnehmer
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	1 % vom Bruttoverdienst[1]	0,14 % vom Bruttoverdienst	0,4 % vom Bruttoverdienst	Arbeitsmarktfonds 1 % vom Bruttoverdienst
Arbeitgeber	1 % vom Bruttoverdienst	0,06 % vom Bruttoverdienst	1,2 % vom Bruttoverdienst Selbstständige 1,6 % des Einkommens[1]	3 % vom Bruttoverdienst Selbstständige 4 % vom Bruttoverdienst, mind. vom Mindestlohn
Staat	Defiztdeckung und Kosten für Arbeitsförderung Arbeitsloser	90 % steuerfinanziert	–	–
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Mind. SKK 78.000 (€ 2.016) Max. SKK 517.140 (€ 13.380)	Keine	CZK 486.000 (€ 16.007) nur für Selbstständige	Keine
LEISTUNGEN				
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)				
-- **Voraussetzungen**	Als arbeitslos gemeldet, kein Rentenbezug	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit, als arbeitslos gemeldet, arbeitsfähig, Arbeitsamt mind. 3 Stunden täglich zur Verfügung	Keine Erwerbstätigkeit, kein Studium, als arbeitssuchend gemeldet, keinen Anspruch auf Altersrente	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit, kein Rentenanspruch, Arbeitssuche und Zusammenarbeit mit Arbeitsvermittlung
-- **Mindestversicherungszeit**	Beitragszahlung von mind. 3 während der letzten 4 Jahre	Mind. 12 Beschäftigungsmonate während der letzten 18 Monate	Mind. 12 Monate beitragspflichtige Beschäftigung in letzten 3 Monaten	Mind. 200 Beschäftigungstage in letzten 4 Jahren
(Höchstalter)	(62)	(63/61)[1]	(gesetzliches Rentenalter)[2]	(62)

1) 2 % freiwillig Versicherte

1) Männer/Frauen

1) Zugrunde liegen 40 % der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben („erklärtes Einkommen“)
2) Männer: 61 ½ (schrittweise Erhöhung auf 63 Jahre)
Frauen: abhängig von Kinderzahl (zwischen 59 Jahre 8 Monate (kinderlos) bis 55 Jahre 8 Monate bei 5 Kindern (schrittweise Erhöhung)): Siehe im Einzelnen „Alter“

ZYPERN

Allgemeine Sozialversicherung: Überwiegend beitragsfinanziert mit entgeltbezogenen Leistungen	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Alle Arbeitnehmer. Freiwilige Versicherung möglich[1]	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten Siehe „Krankheit“	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer**
Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Siehe „Krankheit“	**Staat**
Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
Freiwillige oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit, bei Arbeitsamt gemeldet, arbeitsfähig und verfügbar	**LEISTUNGEN** **Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)** **-- Voraussetzungen**
–	**-- Mindestversicherungszeit**
(65)[2]	**(Höchstalter)**

1) Für Personen, die im Ausland für zyprische Arbeitgeber tätig sind
2) Bergarbeiter: 63

128

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN **Arbeitslosengeld** (Vollarbeitslosigkeit) **-- Karenztage**	Keine	Nur Selbstständige 4 Wochen	Keine	7 Werktage innerhalb zusammenhängender 8 Wochen. 5 Monate für Berufsanfänger ohne abgeschlossene Berufsausbildung
-- Dauer	In der Regel unbegrenzt	4 Jahre. Für Arbeitslose ab 55 Jahren Verlängerung bis zum 60. Lebensjahr möglich, wenn Eintritt in Frührente. Leistungsbegrenzung ab 60. Versicherte mit Anspruch auf Volksrente: Dauer begrenzt auf 12 Monate innerhalb 18 Monaten	Leistungsdauer (L) abhängig von Dauer der Versicherung (V) und z.T. vom Alter (A) – in Monaten – V A L | V A L | V A L 12 - 6 | 32 45 16 | 52 52 26 16 - 8 | 36 45 18 | 56 57 28 20 - 10 | 40 47 20 | 60 57 30 24 - 12 | 44 47 22 | 64 57 32 28 45 14 | 48 52 24 Gem. Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wird für Personen, bei denen ab 1.2.2006 Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht, die max. Bezugsdauer ab 55 Jahren auf 18, im übrigen auf 12 Monate verkürzt. Zum ggf. anschließenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II s.u. „Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“	500 Kalendertage. Personen ab 57 Jahre bis zum Alter von 60 Jahren. Für vor 1950 geborene Langzeitarbeitslose zwischen 60 und 64 Jahren Rente wegen Arbeitslosigkeit in Höhe der Invalidenrente.1950 oder später: Rente wird durch Arbeitslosengeld ersetzt
-- Höhe des Arbeitslosengeldes ***Bezugsentgelt***	Durchschnittliches Tagesentgelt	Durchschnittliches Entgelt der letzten 3 Monate unter Abzug der Beiträge an Arbeitsmarktfonds	Durchschnittliches Wochenentgelt des letztenJahres	Basis-Arbeitslosengeld: Kein Bezug zum Einkommen (Pauschalleistung). Einkommensbezogenes Arbeitslosengeld: In der Regel Durchschnittsverdienst der letzten 43 Wochen (Arbeitnehmer) bzw. der letzten 24 Monate (Selbstständige)
(von höchstens …)	(€ 65,76 pro Tag). Für ältere Arbeitnehmer zwischen 50 und 58 Jahren Vorruhestandsrente auf tariflicher Basis möglich	(–)	(höchstens € 5.200 pro Monat in den alten, € 4.400 in den neuen Bundesländern)	(In der Regel keine Bemessungsgrenze, siehe aber unten „Satz“)
Satz	Abhängig von Familiensituation: Haushaltsmitglied mit Unterhaltsberechtigten: 60 % (mind. € 33,74, max. € 39,45); Alleinstehende: 60 % im 1. Jahr (mind. € 28,34, max. € 39,45), 50 % ab 2. Jahr (max. € 32,88); Haushaltsmitglied ohne Kind: 55 % im 1. Jahr (mind. € 21,25, max. € 36,17); nach 1 Jahr Arbeitslosigkeit für über 50-jährige mit mind. 20 Beschäftigungsjahren mit Zuschlägen mind. € 24,59, max. € 43,36. Wartegeld nach früherer Ausbildung und Übergangsgeld bei Teilzeit-Schupflicht[1]	90 % (höchstens DKK 3.270 (€ 440) wöchentlich). Jugendliche unmittelbar nach Berufsausbildung oder Militärdienst höchstens DKK 2.680 (€ 360) wöchentlich. Für ältere Arbeitslose zwischen 60 und 65 Jahren freiwilliges Frührentensystem mit 91 % des Arbeitslosengeldes, max. DKK 2.975 (€ 400) wöchentlich[1]	Arbeitslose mit Kindern: 67 %, ohne Kinder: 60 % des durchschnittlichen Nettolohns (Tabellensätze)[1]. Für ältere Arbeitslose ab 55 Jahren mit mind. 15 Wochenstunden und über € 400 monatl. Altersteilzeit tarifvertraglich oder durch Betriebs- oder Einzelvereinbarungen[2]. Für Arbeitslose von 60 Jahren: Altersruhegeld (Bedingungen siehe „Alter“ – vorgezogene Rente)[3]	Basis-Arbeitslosengeld: pauschal € 23,24 pro Tag Einkommensbezogenes Arbeitslosengeld (Eink.-Alg): wie Basis-Arbeitslosengeld + 45 % der Differenz zu Arbeitsentgelt (nur 20 %, falls Arbeitsentgelt über € 2.092 monatlich) pro Tag. Erhöhtes Eink.-Alg: + 55 % der o.a. Differenz, falls Arbeitslosigkeit aus wirtschaftl. oder produktionsbezogenen Gründen und 5 Jahre Mitglied der Arbeitslosenkasse sowie 20 Beschäftigungsjahre. Unterhaltshilfe bei Berufsausbildung: € 8 pro Tag

1) Tarifvertraglich vereinbarte Vorruhestandsrente bei Entlassung; Altersteilzeitgeld. Altersgrenzen zwischen 52 und 58 Jahren je nach betrieblichen Bedingungen. Vom Arbeitgeber gezahlte Ergänzungszulage

1) Voraussetzungen u.a. mind. 25 Jahre Arbeitslosenversicherung in letzten 30 Jahren, Wohnsitz in Dänemark oder EU-Mitgliedsstaat. Ähnliche Regelungen für flexibel Beschäftigte

1) Einkommen aus Nebentätigkeit (weniger als 15 Wochenstunden) mindert Anspruch. Freibetrag von 20 % des Arbeitslosengeldes, mind. € 165
2) Bei Aufstockung des Arbeitsentgelts um mind. 20 %, mind. auf 70 % des bisherigen Nettoentgelts (pauschaliert) und Entrichtung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzl. Rentenversicherung mind. in Höhe des Pflichtbeitrags erstattet Bundesagentur für Arbeit bei Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes Aufstockungsbeitrag und Weiterversicherungsbeitrag
3) Vorgezogenes Altersruhegeld läuft zum 31.12.2011 aus. Ab 1.1.2006: Anhebung des Renteneintrittsalters für alle nach 1948 Geborenen von 60 auf 63 Jahre (mit Abschlägen), für alle zwischen 1946 und 1948 Geborenen erfolgt dies stufenweise. Jahrgang 1951 wird als letzter diese Rente noch in Anspruch nehmen können

144

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	LEISTUNGEN
				Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)
Bezahlter Urlaub plus 7 Tage plus Sperrfrist bei Abfindung	6	3	3	-- **Karenztage**
Nach Versicherungszeit und Alter 7 bis 42 Monate. An ältere Arbeitslose (Mindestalter i.d.R. 57 Jahre) kann unter bestimmten Bedingungen Vorruhestandsgeld[1] in Höhe von 65 % des Bezugslohns gezahlt werden (voller Satz: € 30,23 tägl.). Beihilfen zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Mindestalter 55 Jahre, 1 Jahr Betriebszugehörigkeit und 15 Jahre bestimmter Tätigkeiten)	Abhängig von Vorbeschäftigung (VB) und (ab 49 J.) vom Alter (A) VB – A – Monate: 125 Tage – 5; 150 Tage – 6; 180 Tage – 8 VB – A – Monate: 220 Tage – 10; 250 Tage – 12; 210 Tage 49 J. 12 Zusätzlich 3 (nach 4.050 Arbeitstagen: 12) Monate zu verringertem Satz. Für Jüngere, die erstmalig auf den Arbeitsmarkt kommen, Leistung für 5 Monate.	182 Tage während einer Arbeitslosigkeitsperiode	Höchstens 390 Tage. Hat Antragsteller das 65. Lebensjahr erreicht, Arbeitslosengeld bis 66 (Rentenalter), falls 156 Wochenbeiträge entrichtet wurden	-- **Dauer**
Beitragspflichtiges Entgelt der letzten 12 Monate	Entgelt zur Zeit des Arbeitsplatzverlustes	Keines: Pauschalleistungen ohne Beziehung zum früheren Einkommen	Keines: Pauschalleistungen ohne Beziehung zum früheren Einkommen	-- **Höhe des Arbeitslosengeldes** ***Bezugsentgelt***
(75 % des früheren Tagesentgelts bis zum Vierfachen der monatlichen Bemessungsgrenze von € 10.064)	(70 % des fiktiven Entgelts der Beitragsklasse des Versicherten)	(–)	(–)	***(von höchstens …)***
57,4 % des Bezugs-Tagesentgelts oder 40,4 % + € 10,25 täglich bis max. 75 % des Bezugsentgelts (jeweils günstigere Lösung), jedoch mind. € 25,01 pro Tag. Leistungen an ältere Arbeitslose siehe oben („Dauer“)	40 % (Arbeiter) bzw. 50 % (Angestellte) des Tageslohns bzw. des Monatsgehalts, jedoch mindestens $^2/_3$ des Mindesttagelohnes; Zuschlag von 10 % je Unterhaltsberechtigten, Höchstsatz 70 % des täglichen Entgelts. Besondere Zulagen zu Weihnachten und zu Ostern. Für ältere Arbeitslose über 49 Jahre ggf. Unterstützungsangebot, falls 210 Arbeitstage in letzten 14 Monaten (wie Arbeitslosengeld)	Pauschal: Alter 25 und mehr: GBP 55,65 (€ 79), 18 – 24: GBP 44,05 (€ 62), 16 – 17: GBP 33,50 (€ 47) wöchentlich. Anrechnung von Einkünften (Erwerbstätigkeit, Renten) über GBP 50 (€ 71) wöchentlich	Pauschale von € 148,80 wöchentlich. Zuschlag für unterhaltsberechtigte Angehörige: je € 98,70, für Kinder je € 16,80 wöchentlich. Vorruhestandsgeld für ältere Arbeitslose zwischen 55 und 66 Jahren bei Bedürftigkeit max. € 148,80 wöchentlich	***Satz***

1) Steuerfinanziert

130

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)				
-- **Karenztage**	Keine	Keine	Keine	Keine (Anspruch ruht 4 Wochen bei selbstverursachter Arbeitslosigkeit)
-- **Dauer**	Arbeitslosengeld: 180 Tage, 270 für Arbeitslose ab 50 Jahren. Besonderes Arbeitslosengeld: 90 Tage mit Verlängerungsmöglichkeit. Mobilitätsunterstützung: 3 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit: bis 4 Jahre	365 Tage im Zeitraum von 24 Monaten, zusätzlich 182 Tage bei schwer zu vermittelnden Personen. Für 50-Jährige und ältere: Verlängerung um 12, 9 und 6 Monate bei 30, 25 und 20 Jahren Mitgliedschaft in der Rentenversicherung	Kurzfristige Leistung: 6 Monate. Entgeltbezogene Leistung: nach Vorbeschäftigung 4 Jahre: 6 Monate 5 – 10 Jahre: 9 Monate 10 – 15 Jahre: 12 Monate 15 – 20 Jahre: 18 Monate 20 – 25 Jahre: 24 Monate 25 – 30 Jahre: 30 Monate 30 – 35 Jahre: 36 Monate 35 – 40 Jahre: 48 Monate über 40 Jahre: 60 Monate	Abhängig von Versicherungszeit (VZ) und Alter VZ — Alter — Wochen 52 Wochen in 2 Jahren — unter 40 — 20 156 Wochen in 5 Jahren — unter 40 — 30 312 Wochen in 10 Jahren — ab 40 — 39 468 Wochen in 15 Jahren — ab 50 — 52 Bei Teilnahme an Nachschulungs-, Umschulungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie speziellen Ausbildungsmaßnahmen Verlängerung um 156 bzw. 209 Wochen
-- **Höhe des Arbeitslosengeldes**				
Bezugsentgelt	Früheres Arbeitseinkommen bis zu einer Bemessungsgrenze (außer Besonderes Arbeitslosengeld)	Bruttolohn der letzten 3 Monate	Siehe Höhe der Leistung (Satz)	Durchschnittliches Entgelt des letzten vollen Kalenderjahres einschließlich Sonderzahlung wie 13. und 14. Monatsgehalt
(von höchstens …)	(Arbeitslosengeld und Mobilitätsunterstützung je € 1.745 monatlich)	(€ 3.667, nach ½ Jahr € 2.934, für ergänzende Leistung € 2.200 monatlich)		(€ 3.270 monatlich)
Satz	Arbeitslosengeld: 40 % der durchschnittlichen Vergütung der letzten 3 Monate; monatlicher Höchstbetrag € 807/€ 970 bei Einkommen unter/über € 1.745. Besonderes Arbeitslosengeld: 80 % der letzten Vergütung, max: € 970. Mobilitätsunterstützung: Im ersten Jahr 100 %, danach 80 % der Lohnzulage mit gleichen Bemessungsgrenzen wie Arbeitslosengeld; ggf Wohnkostenbeihife	80 % des Bezugsentgelts (85 % bei Kindern). Vorruhestandsgeld für ältere Arbeitslose ab 57 Jahren: 85 %/80 %/75 % in den ersten 12/in den folgenden 12/in den nächsten 12 Monaten	Kurzfristige Leistung: 70 % des gesetzlichen Mindestlohns. Entgeltbezogene Leistung: 70 % des vorherigen Einkommens bis Obergrenze von € 167 täglich. Zur Anschlussleistung siehe unten („Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe“)	55 % des täglichen Nettolohns[1] (Untergrenze ggf. € 22,10), mindestens € 6,10, höchstens € 38,49. Familienzuschlag € 0,97 pro Tag und Person einschließlich Lebenspartner[2]. Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit: Grundbetrag Arbeitslosengeld + 25 % + Familienzuschläge. Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit siehe „Alter“[3]

1) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (bis max. € 323,46 monatl.) mindert Anspruch nicht. Darüber hinaus erlischt er vollständig (einige Sonderregelungen)
2) Für Ehegatten und Lebenspartner nur bei Familienzuschlägen für minderjährige Kinder und Enkel
3) Sonderregelung für ältere Arbeitnehmer ab 52 Jahren im Bergbau

146

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN **Arbeitslosengeld** (Vollarbeitslosigkeit)
Keine	5	In der Regel keine	-- **Karenztage**
Nach Alter gestaffelt: Jünger als 30 Jahre: 12 Monate 30 – 40 Jahre: 18 Monate 40 – 45 Jahre: 24 Monate über 45 Jahre: 30 Monate	300 Tage, Verlängerung auf bis zu 600 Tage möglich	Abhängig von beitragspflichtiger Beschäftigungszeit in den letzten 6 Jahren; Leistungsgewährung zwischen 4 Monaten und 2 Jahren	-- **Dauer**
Durchschnittlicher Tageslohn des Jahres, das der Arbeitslosigkeit 2 Monate vorausgeht	Vorausgegangener durchschnittlicher Tagesverdienst, für Selbstständige versteuertes Einkommen der letzten 3 Jahre	Durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage der letzten 6 Monate	-- **Höhe des Arbeitslosengeldes** ***Bezugsentgelt***
(–)		(–)	***(von höchstens …)***
65 % (jedoch höchstens das Dreifache des garantierten Mindestlohns, mindestens das Einfache). Vorgezogene Altersrente für ältere Arbeitslose (siehe „Alter“)	80 % des Bezugsentgelts, höchstens SEK 730 (€ 81) pro Tag während der ersten 100 Tage, max. SEK 680 (€ 76) während der restliche Leistungsdauer. Bei Annspruch auf Altersrente vor 65. Lebensjahr ggf. gekürzte Arbeitslosenleistungen	70 % des Bezugsentgelts in den ersten 6 Monaten, danach 60 %. Höchstsatz: 170 %, 195 %, 220 % je nach Kinderzahl; mindestens 100 % (mit Kindern) und 75 % (ohne Kinder) des gesetzlichen Mindestlohns. Für ältere Arbeitslose ab 64 Jahre: vorgezogener Ruhestand, ab 55 Jahre (ggf. bis 65): Leistungen wg. Umstrukturierungen, ab 60: Teilruhestand, jeweils auf Grund Tarifvertrag oder Einzelvereinbarung[1].	***Satz***

1) Ab gesetzl. Altersgrenze: 100 % der entsprechenden Leistung; 55 – 60 Jahre: 80 % des Durchschnittsentgelts der letzten 6 Monate vor Umstrukturierung; 60 – 65 Jahre: 75 % des Durchschnittsentgelts vor vorgezogenem Ruhestand. Gleiche Berechnung wie bei Rente

132

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)				
-- **Karenztage**	7	Keine bei freiwilliger, 60 bei freiwilliger Arbeitdslosigkeit oder fristloser Kündigung	7 bei unverschuldeter, 90 bei verschuldeter Arbeitslosigkeit	Keine bei unfreiwilliger, 180 Tage bei freiwilliger Arbeitslosigkeit oder wegen Fehlverhaltens
-- **Dauer**	Abhängig von Versicherungsdauer: 180 Tage für Versicherungsdauer bis zu 5 Jahren, 270 von 5 – 10 Jahren, 360 für mehr als 10 Jahre	9 Monate	Abhängig von Beschäftigugnsjahren: Unter 25 Jahre: 6 Monate 25 – 30 Jahre: 7 Monate 30 – 35 Jahre: 8 Monate über 35 Jahre: 9 Monate Erhöhung um 2 Monate ab 5 Jahre vor Rentenalter. In Vorruhestandsalter (2 Jahre vor Rentenalter) bis Rentenbeginn	Maximal 156 Tage. Leistungsbezug darf Anzahl der Wochenbeiträge auf Grund Arbeitsvertrag nicht übersteigen
-- **Höhe des Arbeitslosengeldes**				
Bezugsentgelt	Durchschnittliches beitragspflichtiges Tagesentgelt in letzten 12 Monaten	Durchschnittliches versicherungspflichtiges Bruttoentgelt in letzten 6 Monaten (bis 2 Monate vor Arbeitslosigkeit)	Feste (Basis: staatliche Einkommensunterstützung) und variable Komponente (abhängig von versichertem Entgelt in letzten 36 Monaten und nat. Durchschnittslohn)	Pauschalleistungen ohne Beziehung zum früheren Einkommen
(von höchstens …)	(weniger als dem 3-fachen des nationalen Durchschnittslohns im vorigen Jahr)	(–)	(70 % des nat. Durschschnittslohns: LTL 693 (€ 201))	(–)
Satz	50 % des Bezugsentgelts für bis zu 100 Tage, 40 % danach. An ältere Arbeitslose Fortsetzung der Arbeitslosenhilfe (s.u. „Grundsicherung/ Arbeitslosenhilfe“) von EEK 400 (€ 26) monatlich bis Rentenalter	Von Versicherungsdauer abhängiger Prozentsatz des beitragspflichtigen Entgelts: 1 – 9 Jahre: 50 % 10 – 19 Jahre: 55 % 20 – 29 Jahre: 60 % über 30 Jahre: 65 % Reduzierung des Arbeitslosengeldes mit Bezugsdauer: 100 % (des o.a. Prozentsatzes) in ersten 3 Monaten, 75 % vom 4. – 6. Monat, 50 % vom 7. – 9. Monat	Feste Komponente: LTL 135 (€ 39) monatlich. Variable Komponente: max. LTL 693 (€ 201) monatlich (zugleich Höchstgrenze für Arbeitslosengeld): 100 % in ersten 3 Monaten, in verbleibenden Monaten (siehe oben: Dauer) Kürzung der variablen Komponente um 50 %	Pauschal: Verheiratete[1]: MTL 3,97 (€ 9,14) Alleinstehende: MTL 2,59 (€ 5,96) Leistung wöchentlich jeweils pro Tag für 6 Tage. Besonderes Arbeitslosengeld (bei Bedürftigkeit) als Familienzulage: Verheiratete oder Alleinerziehende: MTL 6,65 (€ 15); Sonstige: MTL 4,34 (€ 6,99) pro Tag

1) Keine Vollzeittätigkeit des Ehepartners

148

POLEN

LEISTUNGEN

Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)

-- Karenztage

7

-- Dauer

Abhängig von Arbeitslosenquote in einzelnen Regionen zwischen 6 Monaten bis 125 % und 18 Monaten bis 200 % des nationalen Durchschnitts, sofern 20-jährige Versicherungszeit oder Unterhaltsverpflichtungen

-- Höhe des Arbeitslosengeldes
Bezugsentgelt

Pauschalleistungen ohne Beziehung zum früheren Einkommen

(von höchstens …)

(–)

Satz

Abhängig von Dauer der Erwerbstätigkeit (pauschal):
1 – 5 Jahre: 80 %
5 – 20 Jahre: 100 %
über 20 Jahre: 120 %
des Grundbetrages von PLN 504 (E 124) pro Monat. Für ältere Arbeitslose von mind. 55 oder 61 Jahren (Männer) und mind. 50 oder 56 Jahren (Frauen) optional Vorruhestandsgeld, abhängig von Beschäftigungs- und Versicherungszeit; ggf. auch bei Arbeitslosigkeit durch Umstrukturierung oder Insolvenz

134

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)				
-- **Karenztage**	Keine während 1. Phase; 3 Jahre nach Streichung aus Register für Arbeitssuchende	Keine	Keine	Keine bei unfreiwilliger, 90 bei freiwilliger Arbeitslosigkeit oder fristloser Kündigung
-- **Dauer**	6 Monate. Beendigung auch mit Streichung aus Register für Arbeitssuchende (siehe unten „Sanktionen“)	Abhängig von Versicherungszeit und ggf. Alter: Versicherungszeit: 1 – 5 Jahre: 3 Monate 5 – 15 Jahre: 6 Monate 15 – 25 Jahre: 9 Monate 25 und mehr Jahre: 12 Monate für Personen über 50 Jahre: 18 Monate für Personen über 55 Jahre: 24 Monate	6 Monate bis Ende der Umschulung	Max. 270 Tage (für je 5 Tage Beschäftigung 1 Tag Arbeitslosengeld)
-- **Höhe des Arbeitslosengeldes**				
Bezugsentgelt	Durchschnittliches Entgelt während der letzten 3 Jahre	Durchschnittl. Monatsentgelt der letzten 12 Monate einschl. Lohnersatzleistungen; ggf. fiktives Entgelt	Durchschnittl. monatl. Nettoeinkommen im letzten Quartal. Für Personen, die noch nicht beschäftigt waren, gilt persönlicher Bedarf als Bezugsentgelt	Durchschnittl. Bruttoentgelt der letzten 4 Kalenderquartale
(von höchstens …)	(SKK 43.085 (€ 1.115))	(–)	(–)	(–)
Satz	50 % des Bezugsentgelts, max. 35 % des Höchstbetrages. Familienzulagen für Unterhaltspflichtige, die an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen (s.u. Kindergeld)	In ersten 3 Monaten 70 %, in folgenden 60 % des Bezugsentgelts, mind. 100 % des gesetzlichen Referenzbetrages[1], max. das Dreifache des Mindestsatzes. Für ältere Arbeislose Verlängerung der Bezugsdauer (s.o.)	50 % des Bezugsentgelts in ersten 3 Monaten, 45 % in folgenden 3 Monaten; 60 % während Umschulung; max. CZK 10.750 (€ 354)[1] monatl. für Einpersonenhaushalt, CZK 12.040 (€ 397) während Umschulung. Für ältere Arbeitslose 2 Jahre vor normalem Rentenbeginn nach 25 Versicherungsjahren und seit 180 Tagen als arbeitssuchend gemeldet: Vorübergehend um 1,3 % gekürzte vorzeitige Altersrente	65 %, mind. HUF 22.230 (€ 91)[1], max. HUF 44.460 (€ 181)[2], jeweils monatlich

1) SIT 54.385 (€ 227) monatlich

1) 2,5-faches (bei Umschulung 2,8-faches) des Mindestbedarfs für Lebensunterhalt

1) 90 % des Mindestbetrags der Altersrente
2) 180 % des Mindestbetrags der Altersrente

150

ZYPERN

LEISTUNGEN

Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)

-- Karenztage

3; 30 für freiwillig Versicherte

-- Dauer

156 Tage bei versichertem Einkommen von mind. dem 26-fachen des wöchentl. Grundbetrages. Nach Ablauf des Leistungsanspruchs können über 60-jährige bereits nach 13 (statt der üblichen 26) Wochen erneut Anspruch erwerben

-- Höhe des Arbeitslosengeldes

Bezugsentgelt

Versichertes Entgelt des vorangegangenen Jahres

(von höchstens …)

(Höchstgrenze siehe unten)

Satz

Grundleistung: 60 % des unteren Teils des durchschnittl. wöchentl. versicherten Entgelts. Erhöhung um 1/3 für 1. und um 1/6 für jedes weitere (bis max. 3) abhängige Familienmitglied. Zusatzleistung: 50 % des oberen Teils des o.a. Entgelts, max. des Einkommensgrundbetrages von CYP 77,47 (€ 134) pro Woche[1)]

1) Unterer Teil: versichertes Einkommen unterhalb, oberer Teil: versichertes Einkommen oberhalb des Einkommensgrundbetrages

136

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Teilarbeitslosigkeit				
-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung	Unterbrechung der Vertragserfüllung	Um mindestens 7,4 Stunden wöchentlich verkürzte Arbeitszeit	Teilarbeitslosigkeit: Verlust einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die mind. 12 Monate in den letzten 2 Jahren neben einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt worden ist. Kurzarbeit: vorübergehender wirtschaftlich unvermeidbarer Arbeitsausfall für mindestens 1/3 der Belegschaft bei Ausfall von mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts. Witterungsbedingter Arbeitsausfall: Vorübergehender Arbeitsausfall im Baugewerbe (1.11. – 31.3)	Um mindestens 25 % verkürzte Gesamtarbeitszeit sowie u.a. Nebenbeschäftigung nach Verlust der Haupterwerbstätigkeit. Voraussetzungen wie bei Vollarbeitslosigkeit
-- Leistungssatz	60 % des Bezugsentgelts für Alleinstehende oder Zusammenlebende (55 % ohne Unterhaltsverpflichtung). Gleiche Höchst- und Mindestbeträge wie bei Vollarbeitslosigkeit	Normaler Satz wird proportional zur Arbeitszeitverkürzung verringert	Teilarbeitslosengeld (6 Monate), Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld: wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall). Finanzierung: Teilarbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld (Differenz zwischen Kurzlohn bei Arbeitsausfall und Bruttolohn bei Vollarbeit und daraus folgender Nettolohndifferenz) ab 1. Ausfallstunde, Winterausfallgeld (wie Kurzarbeitergeld) nach Umlage ab 101. Ausfallstunde aus Arbeitlosenversicherung	Modifiziertes Arbeitslosengeld für max. 36 Monate: monatl. – 50 % oder abzüglich sonstigen Arbeitseinkommens
Kindergeld	Allgem. Regelung, jedoch ab 7. Monat Zuschläge (1. Kind: € 38,46; 2. Kind: € 23,84; 3. Kind und folgende: € 4,18)	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Zulage zum Kindergeld: Für Kinder unter 18 Jahren pro Tag: 1. Kind € 4,40, 2 Kinder € 6,46, 3 und mehr Kinder € 8,34. Beschäftigungsbeihilfe: s.o. „Satz“
Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe				
-- Geltungsbereich	Keine	Keine	Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II – ALG II –): Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, soweit kein Leistungszuschuss wg. besonderer Umstände. Sozialgeld: Nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ohne Anspruch auf Leistungen nach 4. Kap. SGB XII	Arbeitslose, die Voraussetzungen für Versicherung nicht oder nicht mehr erfüllen: Personen zwischen 17 und 24 Jahren während beschäftigungsfördernder Maßnahmen
-- Voraussetzungen	–	–	ALG II: Alter zwischen 15 und 64 Jahren, erwerbsfähig (d.h. imstande, mind. 3 Stunden tägl. zu arbeiten), hilfebedürftig, gewöhlicher Aufenthalt in Deutschland, kein Ausschluss u.a. wg. stationärer Unterbringung von mehr als 6 Monaten, Altersrente, Bafög. Einkommensbedingung: Bedürftigkeitsprüfung mit grunds. Anrechnung von Einkommen/Vermögen, ausgenommen u.a. Freibeträge für Altersvorsorge, bes. Schutz von Kindesvemögen. Seit 1.10.2005: pauschaler Grundfreibetrag von € 100 monatl. für Hinzuverdienst und Ersatz bisheriger Absetzbeträge (Versicherungen, Riester-Rente, Werbungskosten)[1]. Sozialgeld: s.o. Anwartschaftszeit jeweils keine Voraussetzung	Voraussetzungen wie für Arbeitslosengeld (s.o.) einschl. Wartezeit von 5 Monaten für Berufsanfänger ohne Ausbildungsabschluss. Im Übrigen: Karenz: 5 Werktage in 8 zusammenhängenden Wochen. Bedürftigkeitsprüfung, ausgenommen u.a.Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und 55- bis 64-Jährige unter bestimmten Bedingungen

1) Zuverdienstmöglichkeit durch 1-Euro-Jobs ohne Anrechnung auf ALG II („Mehraufwandsentschädigung“ gem. § 16 Abs. 3 SGB II): Jobs müssen im öffentl. Interesse liegen und – zur Vermeidung von Verdrängungseffekten – zusätzl. angeboten werden

152

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Teilarbeitslosigkeit** **-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung**
Verkürzung der normalen Arbeitszeit aus wirtschaftlichen, unfallbedingten, konjunkturellen oder technischen Gründen. Keine saisonbedingte oder auf direkter Streikwirkung beruhende Arbeitslosigkeit. Wöchentliches Arbeitsentgelt von mind. dem 18-fachen des Mindest-Stundenlohns	Arbeitslosigkeit auf Grund saisonaler Schwankungen (z.B. Bauwirtschaft, Tourismus). Leistungsvoraussetzung: mind. 50 – 210, max. 240 Arbeitstage im letzten Jahr. Sonderunterstützung bei Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzungen	Jeder Tag der Arbeitslosigkeit, an dem normalerweise voll gearbeitet würde	Wochenarbeitszeit unter der normalen Arbeitszeit der betreffenden Beschäftigung (3 oder weniger Wochenarbeitstage, z.B. bei Kurz- oder Teilzeitarbeit)	
Arbeitgeber zahlt 50 % des ausgefallenen Bruttoverdienstes (mindestens € 4,42 pro Stunde). Staat erstattet dem Arbeitgeber € 2,44 pro Stunde	Teilarbeitslosengeld proportional zum Arbeitsausfall. Sonderunterstützung als Pauschalleistung	Wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall)	Kurzarbeit: Für jeden ausgefallenen Tag (max. 5 Tage) 1/5 des wöchentlichen Arbeitslosengeldes Teilzeitarbeit: 1/6 der wöchentlichen Rate des Arbeitslosengeldes	**-- Leistungssatz**
Allgemeine Regelung	Grundsätzlich allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	**Kindergeld**
Arbeitslosenhilfe: Besondere Solidaritätsbeihilfe für Arbeitslose ohne (bzw. mit beendetem) Anspruch auf Versicherungsleistungen und Sondergruppen	Keine	Arbeitslosenhilfe: Arbeitslose, deren Einkünfte unter einer bestimmten Grenze liegen	Arbeitslosenhilfe: Alle Einwohner von 16 – 66 Jahren	**Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe** **-- Geltungsbereich**
Keine Wartezeiten. Bedürftigkeitsprüfung. Obergrenzen für das monatl. Einkommen. Besondere Solidaritätsbeihilfe: Alleinstehende: € 980 (€ 1.407: erhöhter Betrag), Paare: € 1.540 (€ 2.211). Eingliederungsbeihilfe: Alleinstehende: € 887, Paare: € 1.745	–	Voraussetzungen wie für Arbeitslosengeld (s.o.) einschl. 3 Karenztage. Im Übrigen: Bedürftigkeitsprüfung: kein Vermögen über GBP 8.000 (€ 11.311); Partner darf nicht mehr als 24 Wochenstunden arbeiten. Gewöhnlicher Aufenthalt in Großbritannien[1)]	Bedürfnisprüfung, 3 Karenztage (außer bei Anschlussarbeitslosenhilfe). Meldung als Arbeitsloser, Arbeitsfähigkeit, als Arbeitssuchender für Vollzeitarbeit zur Verfügung stehen	**-- Voraussetzungen**

1) Sonderregelungen für Personen unter 18 Jahren

138

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Teilarbeitslosigkeit				
-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung	Normalfall: Stilllegung oder Arbeitszeitverkürzung aus betrieblichen oder vorübergehenden Gründen. Genehmigung durch Versicherung. Sonderfall: Umstrukturierung, sektorale oder lokale Krise. Genehmigung durch Arbeitsministerium	Verkürzung der normalen Arbeitszeit oder mindestens 2 arbeitslose Tage wöchentlich bei witterungsbedingter, betrieblich bedingter oder konjunkturell/struktureller Arbeitslosigkeit	Keine besonderen Bestimmungen	Kurzarbeitsunterstützung und Schlechtwetter-entschädigung auf Grund von Tarifverträgen, Weiterbildungsgeld, Altersteilzeit (ATZ)
-- Leistungssatz	80 % des ausgefallenen Bruttoverdienstes für höchstens 40 Stunden wöchentlich. Im Normalfall höchstens 1, im Sonderfall höchstens 3 Jahre	80 % des Bruttoverdienstes (höchstens das 2 ½-fache des Mindestsoziallohns von € 8,48 pro Stunde). 1 Karenztag monatlich, 2. Tag im Monat zu Lasten des Arbeitgebers	Wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall)	Kurzarbeit: mindestens 0,125 % des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes je ausgefallene Arbeitsstunde Schlechtwetter: 60 % des Tariflohns. Weiterbildungsgeld: € 14,53 täglich für 3 – 12 Monate[1]. ATZ und ggf. Kurzarbeitergeld: Ersatz der Aufwendungen des Arbeitgebers
Kindergeld	Allgemeine Regelung	Kinderzulage siehe oben (Satz)	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung
Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe				
-- Geltungsbereich	Keine	Keine	„Anschlussleistung“: Arbeitnehmer unter 65 Jahren	Sogenannte „Notstandshilfe“ bei Notlage (Bedürftigkeitsprüfung) für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist
-- Voraussetzungen	–	–	Wie Arbeitslosengeld: Entgeltbezogene Leistung (4-von-5-Regelung, siehe oben)	Notlage: Anrechnung eigenen und des Einkommens des Partners mit Freibetrag: € 447 monatlich; € 894 bei Arbeitslosen über 50, € 1.341 über 55 Jahre. Erhöhung der Freibeträge bei Unterhaltsverpflichtungen

1) Für Personen ab 45 Jahren wie Arbeitslosengeld, mind. € 14,53 täglich

154

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN **Teilarbeitslosigkeit** **-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung**
Kurzarbeit: Verringerung der Arbeitszeit aus konjunkturellen, wirtschaftlichen oder technologischen Gründen, ggf. Naturkatastrophen. Teilzeitarbeit (TZA): Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 20 % und 75 % von Vollzeit mit Leistungen der Arbeitslosenversicherung	Im Vergleich zu früher geringere als erwünschte wöchentliche Arbeitszeit. Bereitschaft, mindestens 3 Stunden täglich und 17 Stunden wöchentlich zu arbeiten.	Arbeitszeit um mindestens 1/3 gekürzt. Genehmigung durch zuständige Arbeitsverwaltung im Rahmen eines Anpassungs-/Umstrukturierungsplans	
TZA: Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen um 25 %[1] erhöhtem Arbeitslosengeld und Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung. Kurzarbeit: Lohnfortzahlung bis Obergrenze	Proportional zur Arbeitszeitverkürzung (Tabellensätze)	Wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall)	**-- Leistungssatz**
Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	**Kindergeld**
Arbeitslosenhilfe: Arbeitnehmer	Pauschalierte „Grundsicherung“: Personen ab 20 Jahren	Arbeitslosenhilfe: Arbeitslose mit Familienangehörigen (16 – 65 Jahre): Beitragsabhängige Leistungen erschöpft oder kein Anspruch, aber mind. 3 Beitragsmonate; ohne Familienangehörge: ab 45 Jahren u.a. ohne Anspruch auf beitragsabhängige Leistungen, aber 6 Beitragsmonate. Andere Gruppen: u.a. Arbeitslose über 52 Jahre mit allen Bedingungen für Altersrente	**Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe** **-- Geltungsbereich**
Wie Voraussetzungen für Arbeitslosengeld (s.o.). Im übrigen mind. 180 Beschäftigungstage in letzten 12 Monaten. Einkommen bis höchstens 80 % des garantierten Mindestlohns	Entweder nicht versichert oder die Voraussetzungen der Versicherung (12 Monate Mitglied) noch nicht erfüllt; Wartezeit (Voraussetzung der Erwerbstätigkeit) oder Ausbildungsvoraussetzung erfüllt	Im allgemeinen keine, in bestimmten Fällen 3 oder 6 Monate Wartezeiten (s.o.). Keine über 75 % des nationalen Mindestlohns hinausgehenden sonstigen Einkünfte. Bei Arbeitsamt angemeldet, aktive Arbeitssuche, verfügbar	**-- Voraussetzungen**

1) 35 % für Arbeitslose im Rahmen des Beschäftigungsprogramms

140

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Teilarbeitslosigkeit				
-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung	Keine besonderen Bestimmungen	Keine besonderen Bestimmungen	Keine besonderen Bestimmungen	Keine besonderen Bestimmungen
-- Leistungssatz	–	–	–	–
Kindergeld	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Familienzulage siehe oben (Satz)
Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe				
-- Geltungsbereich	Wie Arbeitslosenversicherung (s.o.)	Keine	Keine	Keine
-- Voraussetzungen	Einkommen unterhalb der Sätze der Arbeitslosenhilfe; 180 Beschäftigungstage oder entsprechende Tätigkeiten in letzten 12 Monaten	–	–	–

156

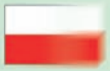

POLEN

Keine besonderen Bestimmungen

–

Allgemeine Regelung

Keine

–

LEISTUNGEN

Teilarbeitslosigkeit

-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung

-- Leistungssatz

Kindergeld

Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe

-- Geltungsbereich

-- Voraussetzungen

142

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Teilarbeitslosigkeit				
-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung	Keine besonderen Bestimmungen	Bei weniger als 4 Stunden täglich trotz Suche nach Vollzeit-Arbeit Anspruch auf Arbeitslosengeld (gleiche Voraussetzungen und Mindestversicherungszeit)	Teilarbeitslosigkeit (i.d.R. max. 6 Monate): a) bei Annahme unterqualifizierter oder verkürzter Beschäftigung; b) wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer vorübergehend weniger als 10 % der gesetzl. Wochenstunden beschäftigt	Keine besonderen Bestimmungen
-- Leistungssatz	–	Normaler Satz des Arbeitslosengeldes wird proportional verringert	Teilarbeitslosengeld proportional zum Arbeitsausfall	–
Kindergeld	Zusatzleistungen ür Kinderbetreuung: Unter 6 Jahren bis SSK 1.200 (€ 31) für 1. und bis SKK 900 (€ 23) pro Monat für jedes weitere Kind	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung
Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe				
-- Geltungsbereich	Keine	Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und bei Familieneinkommen von weniger als 80 % des gesetzl. Referenzbetrags von SIT 54.385 (€ 227) monatl.	Keine	Keine
-- Voraussetzungen	–	Grundsätzlich wie für Arbeitslosengeld. Im Übrigen siehe oben.	–	–

158

ZYPERN

Keine besonderen Bestimmungen

LEISTUNGEN

Teilarbeitslosigkeit

-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung

–

-- Leistungssatz

Familienzulage siehe oben (Satz)

Kindergeld

Keine

Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe

-- Geltungsbereich

–

-- Voraussetzungen

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN **Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe** **-- Dauer**	–	–	Arbeitslosengeld II: Bei Vorliegen der Voraussetzungen unbegrenzt bis Altersgrenze (65 Jahre)	Unbegrenzt
-- Höhe ***Bezugsentgelt***	–	–	Arbeitslosengeld II: Kein Bezugslohn. Bezugspunkt ist das sozialkulturelle Existenzminimum. Sozialgeld: ebenso	Pauschalleistung ohne Bezug zum früheren Einkommen
Satz	–	–	1. Grundsicherung für Arbeitssuchende: a) – ALG II –: Regelleistung Alleinstehende: € 345 monatl.[1], Partner über 18 Jahre jeweils 90 %, sonstige erwerbsfähige Angehörige 80 % der Regelleistung[2]. Mehrbedarfe u.a. für Schwangerschaft, Alleinerziehende, Behinderung; angemessene Kosten u.a. für Unterkunft und Heizung b) einen auf 24 Monate befristeten gestaffelten Zuschlag 2. Sozialgeld einschl. angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung: Zwischen 60 % und 90 %.	€ 23,24 (voller Satz) pro Tag bei Monatseinkommen unter € 253 (Alleinstehende) bzw. € 848 (Verheiratete; für jedes Kind unter 18 Jahren erhöht sich der Betrag um € 106). Darüber verringert sich der Satz um 50 %/75 % für Verheiratete/Alleinstehende; bei jungen Menschen, die zu Hause wohnen, z.T. abhängig von Elterneinkommen[1]
notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung) **Siehe auch „Soziale Notlagen"**	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte	Ja, bis Ende der Notlage, Anrechnung aller Einkommen und Vermögen (Freibeträge)	Ja, unbegrenzte Dauer als „letztes Mittel"
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine (jedoch Progressionsvorbehalt)	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Solidaritätsbeitrag von 1 oder 3 % und 3,5 % von Vorruhestandsrente	Beiträge zum Zusatzrentensystem	Keine	Beiträge zur Krankenversicherung
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist vielfach keine Steuer zu zahlen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen
Sanktionen	Bei vorgetäuschter oder absichtlich herbeigeführter Arbeitslosigkeit von Rückzahlung über Leistungsausschluss bis strafrechtliche Ahndung	Suspendierung der Leistung, im Wiederholungsfall Ausschluss aus der Kasse	Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht bis zu 12 Wochen, z.B. bei unberechtigter Ablehnung zumutbarer Arbeit. Minderung des Anspruchs auf ALG II je nach Pflichtverletzung bis 30 % für 12 Wochen (wiederholbar). Jugendliche zw. 15 und 25 Jahren, die angebotene Arbeit oder Fortbildung ablehnen, verlieren für 3 Monate Anspruch sofort (Sach- ersetzen Geldleistungen). Ab 1.8.2006: Wer dreimal in einem Jahr eine angebotene Arbeitsstelle oder Qualifizierung ablehnt, verliert Anspruch	Suspendierung für 2 Monate bei grundloser Verweigerung einer Stelle, für 3 Monate bei grundloser Arbeitsaufgabe oder selbstverschuldeter Kündigung

1) Seit 1.7.2006, zuvor € 345 in alten und € 331 in neuen Bundesländern
2) Seit 17.2.2006: ALG II-Bezieher unter 25 Jahren werden grundsätzlich in Bedarfsgemeinschaften der Eltern einbezogen und erhalten nur noch 80 % des Regelsatzes

1) Voller Satz bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe**
Besondere Solidaritätsbeihilfe: 6 Monate Eingliederungsbeihilfe max. 1 Jahr	–	Unbegrenzt	Unbegrenzt bis zum Rentenalter (66)	**-- Dauer**
Pauschalbetrag, je nach Einkommen ganz oder als Differenzialleistung	–	Pauschalleistungen ohne Bezug zum früheren Einkommen	Pauschalleistungen ohne Bezug zum früheren Entgelt. Bedürfnisprüfung berücksichtigt tatsächliches Einkommen	**-- Höhe** ***Bezugsentgelt***
Besondere Solidaritätsbeihilfe: € 14 (Zulage von € 6,10) pro Tag. Eingliederungsbeihilfe: € 9,86 pro Tag	–	Grundbeträge: Paar (beide unter 18): GBP 66,50 (€ 94), (beide über 18): GPB 87,30 (€ 123) pro Woche; für Alleinstehende: wie Arbeitslosengeld. Bisherige Kinderzulagen werden seit 2005 durch Steuerabsatzbeträge ersetzt	Kurz- und langfristig € 148,80 wöchentlich. Familienzulagen wie bei Arbeitslosenversicherung. Brennstoffbeihilfe von € 9 wöchentl. für 29 Wochen	***Satz***
3 Monate bis 1 Jahr, Anrechnung aller Familieneinkünfte	–	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung nahezu aller Einkünfte	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte und Vermögen	**notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung)** **Siehe auch „Soziale Notlagen“**
				Besteuerung/Sozialabgaben
Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Leistungen unterliegen nach gewissen Grenzen der Besteuerung	Arbeitslosengeld: Bis auf € 13 wöchentlich. Arbeitslosenhilfe: Keine	**-- Steuerpflicht**
Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % und Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %	Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Steuerbefreiung für bestimmte Personnengruppen (u.a Blinde und Querschnittsgelähmte)	Persönliche Freibeträge. Bei Überschreitung keine Leistungskürzung, aber Mitteilung an Finanzamt	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**
Bei fehlenden Bemühungen um Arbeitssuche zeitweilige oder völlige Aussetzung; ggf. strafrechtliche Verfolgung	Einstellung der Leistung nach dreimaliger Verweigerung einer Beschäftigung oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe können u.a. bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitsverweigerung, Nichtantritt oder Abbruch von Trainings-/beschäftigungspolitischen Maßnahmen, mangelnder Arbeitsbereitschaft zwischen 1 und 28 Wochen ausgesetzt werden	Zahlungseinstellungen bei gravierenden Verstößen	**Sanktionen**

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN **Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe**				
-- Dauer	–	–	2 Jahre. Bei Arbeitslosigkeit mit 57 Jahren Anschlussleistung bis zum 65. Lebensjahr	Unbegrenzt
-- Höhe ***Bezugsentgelt***	–	–	Mindestlohn	Arbeitslosengeld
Satz	–	–	70 %	92 %, in einigen Fällen 95 %
notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung) **Siehe auch „Soziale Notlagen“**	Ja, zunächst begrenzt, aber verlängerbar. Kumulation mit anderen Sozialleistungen möglich	Ja, unbegrenzt. Ausschöpfung vorrangiger Sozialeistungen	Ja, unbegrenzt. Anrechnung aller Einkünfte, ggf. Aufstockung auf Sozialhilfeniveau	Ja, unbegrenzt nach Ausschöpfung anderer Sozialleistungen und Verwertung eigenen Vermögens
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Sozialleistungen: Krankheit, Pflegeversicherung und Rentenversicherung	Beiträge für die meisten Zweige der sozialen Sicherung	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–
Sanktionen	Keine Leistungen bei freiwilliger Arbeitslosigkeit (Ablehnung einer geeigneten Arbeit)	Leistung entfällt für 7, bei Wiederholung 30 Tage, wenn Arbeitsloser nicht bei Arbeitsvermittlung erscheint	Vollständiger oder teilweiser Leistungswegfall bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Regelungen	Bei Arbeitsverweigerung 6 Wochen, bei Wiederholung 8 Wochen Anspruchsverlust

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN **Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe**
Nach Alter gestaffelt (wie für Arbeitslosengeld). Erweiterter Anspruch für Arbeitslose ab 45 Jahren	Wie Arbeitslosengeld	6 Monate, bis 18 Monate, in bestimmten Fällen darüber hinaus verlängerbar. Für über 52jährige bis Rentenbezug möglich	**-- Dauer**
Mindestlohn	Pauschalleistungen ohne Bezug zum früheren Einkommen	75 % des geltenden Mindestlohns	**-- Höhe** ***Bezugsentgelt***
100 % des Mindestlohns mit unterhaltsberechtigten Angehörigen; 80 % für Alleinstehende	Lohngrenze: Pauschal SEK 20.100 (€ 2.239) pro Monat oder SEK 913 (€ 102) pro Tag während der ersten 100 Tage	75 %. Bei Langzeitarbeitslosen ab 45 Jahren mit früherem Anspruch auf beitragsabhängige Leistungen für 720 Tage, je nach Familiengröße bis 125 % des geltenden Mindestlohns für 6 Monate	***Satz***
Ja, 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit. Gesetzlich festgelegtes Einkommens-Minimum darf nicht überschritten werden	Ja, unbegrenzt bei vorrangigem Einsatz des Vermögens	Ja, 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit, Anrechnung aller Familieneinkünfte	**notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung)** **Siehe auch „Soziale Notlagen“**
			Besteuerung/Sozialabgaben
Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen Besteuerung	**-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Sozialbeiträge für Krankenversicherung; für Familienleistungen und bei Personen über 52 Jahre auch für Rentenversicherung	**-- Sozialabgaben**
–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**
Bei unterlassener Meldung beim Arbeitsamt, mangelndem Arbeitswillen, falschen Angaben: Bußgelder von € 25 bis € 299, ggf. auch für Arbeitgeber (bis € 1.097)	Aussetzung der Leistung für 9 Wochen bei grundloser Aufgabe des Arbeitsplatzes, 40 Tage bei Ablehnung von Vermittlungsangeboten. Nach erster Weigerung Leistungskürzung um 25 %, im zweiten Fall um 50 %. Nach dritter Verweigerung entfällt Leistung	Festlegung durch Arbeitsverwaltung auf Grund gesetzlicher Regelungen	**Sanktionen**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN **Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe**				
-- Dauer	In der Regel bis 270 Tage. Verlängerung bei weniger als 180 Tagen bis Renteneintrittsalter, weniger als 70 Tagen bis Niederkunft, bei Erziehung von 3 oder mehr Kindern bis 18 Jahre um bis zu 90 Tage	–	–	–
-- Höhe ***Bezugsentgelt***	Pauschalleistung ohne Bezug zu früherem Entgelt	–	–	–
Satz	Pauschalleistung: EEK 400 (€ 26) monatlich	–	–	–
notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung) **Siehe auch „Soziale Notlagen"**	Ja, 1 Monat mit fortlaufender Verlängerungsmöglichkeit nach Ausschöpfung aller Einkommensquellen	Ja, für zunächst 3 und max. 9 Monate nach Ausschöpfung aller anderen Einkommensquellen	Ja, für zunächst 3 Monate, ggf. unbegrenzt; abhängig von Familieneinkommen	Ja, unbegrenzt. Besonders Arbeitslosengeld (s.o.) nur bei Bedürftigkeit
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Arbeitslosengeld unterliegt, Arbeitslosenhilfe unterliegt nicht der Besteuerung	Keine	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Übernahme der Zahlung von jeweils 13 % für Krankenversicherung: Bei Arbeitslosengeld durch Arbeitslosenversicherung, bei Arbeitslosenhilfe durch Arbeitsverwaltung	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen
Sanktionen	Einstellung des Arbeitslosengeldes bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder nicht mind. einmal im Monat Präsenz bei örtlichem Arbeitsamt. In diesen Fällen Arbeitslosenhilfe	Einbehaltung von Arbeitslosengeld u.a. wg. falscher/unvollständiger Angaben und Nichtinformation über Veränderung leistungsrelevanter Umstände (in letztem Fall max. 10 % monatl. Kürzung)	Wegfall des Arbeitslosengeldes u.a. bei Ablehnung angebotener zumutbarer Arbeit, Weigerung, an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen teilzunehmen, mangelnder Kooperation mit Arbeitsvermittlung	Administrative Sanktionen: Einstellung der Leistungen. Strafrechtliche Sanktionen: Geld- und Freiheitsstrafen

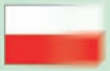

POLEN

–	**LEISTUNGEN** **Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe** **-- Dauer**
–	**-- Höhe** ***Bezugsentgelt***
–	***Satz***
Ermessensanspruch auf dauernde oder zeitweilige Hilfe nach Ausschöpfung anderer Leistungsansprüche	**notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung)** **Siehe auch „Soziale Notlagen“**
Arbeitslosen- und Vorruhestandsgeld unterliegt der Besteuerung	**Besteuerung/Sozialabgaben** **-- Steuerpflicht**
Arbeitslosengeld: Beiträge für Kranken-, Renten-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Vorruhestandsgeld: Krankenversicherungsbeiträge	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung** **(jährlich)**
Rückzahlungspflicht für unberechtigte Leistungen	**Sanktionen**

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe				
-- Dauer	–	Max. 15 Monate; ggf. 3 Jahre, wenn in dieser Zeit Bedingungen für Altersrente erfüllt sind	–	–
-- Höhe				
Bezugsentgelt	–	Gesetzlicher Referenzbetrag (s.o.)	–	–
Satz	–	80 % des gesetzlichen Referenzbetrags vor Steuern und Versicherungsbeiträgen	–	–
notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung) **Siehe auch „Soziale Notlagen"**	Ja, 24 Monate von Staat, anschließend von Kommunen nach Ausschöpfung anderer Leistungsansprüche	Ja, 3 Monate bei erstmaligem Anspruch, Verlängerung bis zunächst max. 12 Monate, ggf. auf Dauer nach Ausschöpfung anderer Leistungsansprüche	Ja, unbegrenzt nach Ausschöpfung aller Einkommensquellen	–
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Arbeitslosengeld unterliegt der Besteuerung	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Von Arbeitslosengeld 5,78 % für Krankenversicherung	Keine	Alle Sozialbeiträge
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung **(jährlich)**	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen
Sanktionen	Streichung aus Register für Arbeitssuchende, die nicht mit Arbeitsamt zusammenarbeiten oder wg. illegaler Arbeit im Ausland für 6 Monate. Danach Neuregistrierung möglich	11 Gründe für Wegfall des Leistungsanspruchs, u.a. Ablehnung von Arbeits-, Zeitarbeits-, Aus- und Weiterbildungs- oder beschäftigungsfördernden Angeboten	Bei Nichterfüllung der Bedingungen Streichung aus Register der Arbeitsvermittlung. Danach neue Antragstellung möglich	Wegfall des Arbeitslosengeldes u.a. bei Ablehnung angebotener zumutbarer Arbeit, bei Verschulden des Arbeitslosen. Zeitweiser Wegfall bei mangelnder Kooperation mit Arbeitsvermittlung

ZYPERN

–

–

–

Ja, unbegrenzt. Nachrangig gegenüber allen anderen Leistungen

Keine

Keine

–

Verwaltungsstrafen: Streichung, Aussetzung, Rückforderung aller Leistungen; ggf. strafrechtliche Sanktionen

LEISTUNGEN FÜR ARBEITSLOSIGKEIT UND ARBEITSBESCHAFFUNG[1]

EURO[2]

	2003	2000
DK	1.030	961
B	915	721
FIN	710	651
D	657	593
F	587	475
S	564	692
L	522	307
NL	478	333
A	475	357
E	474	360
IRL	463	352
GR	203	177
GB	199	206
P	162	86
CY	145[3]	–
M	130	111
I	116	84
SLO	92	108
CZ	60	38
SK	54	37
H	44	39
PL	43	43
LV	16	20
EST	14	8
LT	11	9
EU-25	378	322
EU-15	443	378

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

1) Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung
2) Ggf. mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 16)
3) Stand: 2002; keine Vergleichszahlen für 2000

LEISTUNGEN
Grundsicherung/Arbeitslosenhilfe
-- Dauer

-- Höhe
Bezugsentgelt

Satz

notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung)
Siehe auch „Soziale Notlagen"

Besteuerung/Sozialabgaben
-- Steuerpflicht

-- Sozialabgaben

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Sanktionen

ARBEITSUNFALL UND BERUFSKRANKHEIT

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen soziale Einrichtungen zur Deckung des Risikos „Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" von Arbeitnehmern. Die Organisation dieser Einrichtungen ist jedoch recht unterschiedlich.

Zur vorbeugenden Bekämpfung des Gefährdungsrisikos am Arbeitsplatz gibt es in allen EU-Mitgliedstaaten umfangreiche gesetzliche Schutzvorschriften. Dabei ist der Bereich des Arbeitsschutzes – in kontinuierlichen Schritten seit 1962 – inzwischen weitgehend durch EU-Recht vereinheitlicht[1]. Zu den bekanntesten einschlägigen europäischen Rechtsakten gehört – neben dem Schutz vor Asbest – die Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12.6.1989 (89/391/EWG), die zu einer Reihe von wichtigen Folgerichtlinien, u.a. zu Maschinen, Bildschirmarbeit, Lasten, chemischen Arbeitsstoffen, Feinstaub und Lärmschutz geführt hat. Auch der soziale Arbeitsschutz, wie etwa der Jugendarbeitsschutz, hat im Gemeinschaftsrecht immer eine zentrale Rolle gespielt.

Diese vielfältigen Schutzgesetze haben wesentlichen Anteil am Rückgang der Arbeitsunfälle durch Prävention. So ist, wie EUROSTAT in seinem Jahrbuch 2004 mitteilt, die Zahl der Arbeitsunfälle in EU-15 (also noch ohne die neuen Mitgliedstaaten der Osterweiterung) zwischen 1994 und 2001um 15%, die der tödlichen Unfälle sogar um 31% gesunken. In Deutschland haben, ausweislich der Angaben der Berufsgenossenschaften vom Juni 2005[2], von 2003 auf 2004 Arbeits- und Wegeunfälle um 3,6%, die tödlichen Unfälle um 14,7%, im EU-Vergleich jeweils weit überdurchschnittlich, abgenommen.

Trotz dieser Fortschritte sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten weiterhin leider eine feste Größe im Arbeitsleben: In EU-15 gab es 2001 noch immer 5 Mio. schwerere Arbeitsunfälle, davon 5.000 mit tödlichem Ausgang. Rund 300.000 Arbeitnehmer gehen jährlich nach einem Arbeitsunfall oder als Folge einer Berufskrankheit vorzeitig in Rente. Diese Fakten belegen nachdrücklich, wie wichtig für jeden Arbeitnehmer eine ausreichende Absicherung gegen die Risiken am Arbeitsplatz ist.

Dies geschieht überwiegend durch gesetzliche Unfallversicherungen, in Deutschland durch selbst verwaltete gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften organisiert. In Estland, Großbritannien, Griechenland, Irland, Malta, den Niederlanden und Zypern besteht keine eigenständige Unfallversicherung. Die Unfallrisiken werden von der Kranken-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung (Estland, Griechenland, Niederlande), den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen (Irland, Malta und Zypern) oder aus Steuermitteln (Großbritannien, ebenso Irland und Zypern bei Sachleistungen) abgedeckt. Private Versicherungen sind in Dänemark und Portugal eingeschaltet.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt mit wenigen Ausnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber. In den meisten Ländern sind die Unternehmen nach Gefahrenklassen eingeteilt und haben entsprechend unterschiedliche Beiträge zu zahlen, die in der Regel in Form eines bestimmten Anteils der Lohn- und Gehaltssumme erhoben werden.

Die Leistungen bestehen im Ersatz des Schadens, der einer Person durch einen Arbeitsunfall entsteht. Dabei muss der Unfall mit einer versicherten Tätigkeit ursächlich zusammenhängen. So gilt in den meisten Ländern auch ein Unfall auf dem Weg von und zur versicherten Tätigkeit als Arbeitsunfall. In allen Ländern werden auch Berufskrankheiten – 2001 rund 53.000 Fälle in EU-15 [3] – durch die Unfallversi-

[1] Vgl. dazu: Angela Schieder, Evaluation von EU-Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit; Vortrag auf 2. Arbeitsschutztagung Sachsen vom 6.7.2006 (elektronisch) und Otto Schulz, Grundlagen und Perspektiven einer Europäischen Sozialpolitik; Köln 2003, insbes. S. 20ff

[2] Zitiert bei Ärzte-Zeitung vom 9.6.2005 (elektronisch)

[3] Angaben zu Berufskrankheiten in der EU bei:
Antti Karjalainen und Elodie Niederlaender in: Statistik kurzgefasst – Bevölkerung und soziale Bedingungen – 15/2004 (elektronisch)

cherung oder die entsprechenden Sicherungssysteme entschädigt.

Allerdings muss zuvor nachgewiesen werden, dass bestimmte schädigende Einwirkungen im Berufsleben generell geeignet sind, eine bestimmte Krankheit zu verursachen. Ist dieser Nachweis erfolgt, wird die Krankheit durch Verordnungen zu einer Berufskrankheit erklärt und in eine entsprechende Liste eingetragen. Die Annahme einer einheitlichen Europäischen Liste der Berufskrankheiten war 1990 Gegenstand einer Empfehlung der Europäischen Kommission (90/326/EWG), die 2003 aktualisiert wurde. Sie ist zwar nicht verbindlich, hat aber – bei fortbestehender großer Vielfalt im Einzelnen – zu einer gewissen Konvergenz der Kernregelungen beigetragen.

Neben den verschiedenen Sachleistungen (siehe Übersicht), die im Wege des Schadenersatzes im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen erbracht werden, stehen auch laufende vorübergehende oder endgültige Geldleistungen. Hierfür wird – außer in Großbritannien, Irland und Malta: einkommensunabhängige Festbeträge – der Bruttoverdienst (nur in Slowenien das Nettoeinkommen) vor oder zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ganz oder teilweise der Bemessung zugrunde gelegt. In den Ländern, in denen die Arbeitgeber bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verpflichtet sind, das Entgelt fortzuzahlen (siehe „Entgeltfortzahlung"), gilt dies analog auch für Arbeitsunfälle.

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung besteht in der Regel Anspruch auf Krankengeld der Krankenversicherung oder Verletztengeld der Unfallversicherung bzw. der entsprechenden Sicherungssysteme.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche und private Unfallversicherung[1]	Gesetzliche Unfallversicherung[1]	Gesetzliche Unfallversicherung
GELTUNGSBEREICH	Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Auszubildende; bei Berufskrankheiten zusätzlich ggf. auch Schüler, Studenten und Praktikanten	Arbeitnehmer, Praktikanten, ggf. Schüler und Studenten, behinderte Kinder. Freiwillige Versicherung für Selbstständige möglich	Arbeitnehmer, bestimmte Selbstständige, Schüler und Studenten, Kindergartenkinder, Rehabilitanden u.a. Für nicht pflichtversicherte Unternehmer und ähnliche freiwillige Versicherung möglich	Arbeitnehmer, Landwirte, z.T. Studenten und Auszubildende. Selbstständige freiwillige Versicherung möglich
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten			
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	–	–	–
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“. Versicherungsprämie zu Lasten des Arbeitgebers[1]	Risikoabhängige Prämie	Festsetzug risikoabhängiger Beiträge je nach Gewerbezweig (Gefahrenklassen) durch die Berufsgenossenschaften	Risikoabhängige Prämien, durchschnittlich 1,1 % der Bruttoverdienste
Staat	Wie „Krankheit“	–	Zuschüsse des Bundes für Landwirtschaft. Unfallversicherung der öffentlichen Hand: Bund, Länder und Gemeinden	32,95 % der Unfallversícherung für Landwirte
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Keine	Höchstbetrag nach Satzung	Keine
LEISTUNGEN für Arbeitsunfälle	Während und infolge des Arbeitsvertrags	Bei der Arbeit als Folge der Arbeitsbedingungen plötzlich oder innerhalb von 5 Tagen auftretende Verletzung	In ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit	Beschäftigungsbedingte Unfälle während oder im Zusammenhang mit der Arbeit
für Wegeunfälle	Ja	Ja bei Sonderfällen	Ja	Ja
für Berufskrankheiten	In Liste erfasste oder nachweislich direkt durch den Beruf bedingte Krankheiten. Beweislast bei Betroffenem bzw. Angehörigem	In Liste erfasste (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)	Liste von 68 Krankheiten[2] (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)	In Liste erfasste (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)
Sachleistungen				
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern	Freie Wahl (soweit nicht betriebsärztlicher Dienst)	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	Grundsätzl. keine freie Wahl. Von Berufsgenossenschaften beauftragte „Durchgangsärzte“ (Anlaufstelle) und Fachärzte	Grundsätzl. freie Wahl unter Vermeidung unnötiger Kosten
-- Selbstbeteiligung	Arbeitsunfälle: Kostenerstattung im Rahmen der Tarife; betriebsärztlicher Dienst kostenlos. Berufskrankheiten: Keine	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen[2]	Keine	Keine
-- Kostenträger	Betriebsärztlicher Dienst, ansonsten Kostenerstattung (s.o.)	Versicherung	Zuständiger Versicherungsträger	Zuständige Versicherung
-- Dauer	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt

1) Nur für Arbeitsunfälle

1) Gesetzliche Regelung vom 10.6.2003 für Arbeitsunfälle ab 1.1.2004 und Berufskrankheiten ab 1.1.2005
2) Kosten von Prothesen, künstlichen Gliedmaßen, orthopädischen Hilfsmitteln und Rollstühlen können von Unfallversicherung übernommen werden

1) Ausnahmen von der Versicherungspflicht: Personen, die auf Grund anderer Vorschriften versichert sind wie Beamte und bestimmte Selbstständige (z.B. Ärzte, Apotheker)
2) Anl. 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31.10.1997, i.d.F. vom 2.9.2002

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Unfallversicherung	Keine eigenständige Versicherung (die entsprechenden Risiken sind durch Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung abgedeckt)	Staatliches beitragsunabhängiges Leistungssystem	Keine eigenständige Versicherung. Zusammenfassendes Gesetz über die soziale Sicherheit	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer; freiwillige Versicherung möglich für Personen, die nicht pflichtversichert sind.	Arbeitnehmer (und ihnen Gleichgestellte)	Alle Arbeitnehmer	Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen in Ausbildung[1]	**GELTUNGSBEREICH**
–	Im Krankenversicherungsbeitrag mitenthalten	–	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten	**FINANZIERUNG**
Von Beschäftigtenzahl und Risikograd abhängige Beiträge[1]	Siehe „Krankheit“	–	Siehe „Krankheit“	**Arbeitnehmer**
	Siehe „Krankheit“	–	Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Ausgleich der aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgten Beitragsbefreiungen	Defizitdeckung[1]	Steuerfinanziert	Defizitdeckung	**Staat**
Beitragsbemessung nach dem gesamten Einkommen	Keine	–	Keine	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
Aufgrund oder in Zusammenhang mit Beschäftigung (ursachenunabhängig)	Infolge oder während der Beschäftigung	Körperverletzung infolge oder während der Beschäftigung	Persönliche Schäden infolge und während der Beschäftigung	**LEISTUNGEN für Arbeitsunfälle**
Ja	Ja	Im allgemeinen: Nein	Ja	**für Wegeunfälle**
Liste von 98 Krankheiten (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)	In Liste erfasste	Liste von über 70 Krankheiten (mit Sonderregelungen)	Liste von 56 Krankheiten[2]	**für Berufskrankheiten**
Freie Wahl	Keine (Behandlung durch örtlich zuständigen Kassenarzt)	Freie Wahl unter Ärzten und Krankenhäusern des öffentlichen Gesundheitsdienstes	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	**Sachleistungen** -- **Wahl von Ärzten und Krankenhäusern**
Keine (innerhalb der Leistungsgrenzen), auch nicht im Krankenhaus	Keine	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	Grundsätzlich keine	-- **Selbstbeteiligung**
Direkte Übernahme durch zuständige Ortskasse der sozialen Sicherheit	Zuständige Versicherung	Öffentlicher Gesundheitsdienst	Versicherung	-- **Kostenträger**
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	-- **Dauer**

1) Tarifliche, individuelle oder gemischte Beitragsfestsetzung. Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge für Niedriglöhne

1) Versicherungsbeginn ab 1.1.1993: Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer erhält von 2003 bis 2008 als Zusatzfinanzierung Staatszuschuss von 1 % des BIP

1) Ausnahme von der Versicherungspflicht: Selbstständige und Angehörige der Streitkräfte
2) Bestimmte nicht in Liste aufgeführte Krankheiten müssen als berufsbedingt nachgewiesen werden

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung	Keine eigenständige Versicherung. Die entsprechenden Risiken sind durch Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung abgedeckt	Gesetzliche Unfallversicherung
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen von Selbstständigen	Personen, die eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Auszubildende, Teilnehmer an Wiedereingliederungslehrgängen[1]	–	Alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer, Lehrlinge, Gewerbetreibende und deren mithelfende Familienangehörige; gleichgestellte Selbstständige; freie Dienstnehmer; Schüler und Studenten[1]
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	–	–	–	–
Arbeitgeber	0,5 % bis 16 % der Bruttoverdienste entsprechend Risikograd	Nach Risikograd 0,64 % bis 6 % der Bruttoverdienste	–	1,4 % der Bruttoverdienste
Staat	–	Zuschüsse für Verwaltungskosten	–	€ 4,36 Millionen für Schüler und Studenten aus Familienausgleichsfonds sowie grundsätzl. Ersatz des Pflegegeldes
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	Minimum € 1.467 monatl., Maximum € 88.006 jährl.	–	€ 43.560. Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt): € 7.260 jeweils jährlich
LEISTUNGEN				
für Arbeitsunfälle	Aufgrund gewaltsamer Einwirkung im Zusammenhang mit der Arbeit	Aufgrund oder im Zusammenhang mit der Arbeit	–	Örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit Beschäftigung
für Wegeunfälle	Bis auf Ausnahmen: Nein	Ja	–	Ja
für Berufskrankheiten	Liste von 58 Krankheiten für Industrie und 27 für Landwirtschaft. Sonderregelungen für Silikose und Asbestose (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)	Liste von 55 Krankheiten und Schadstoffen	–	Liste von 52 Krankheiten (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)
Sachleistungen				
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern	Siehe „Krankheit" – Sachleistungen[2]	Freie Wahl	–	Grundsätzlich freie Wahl (in erster Linie Krankenversicherung zuständig)
-- Selbstbeteiligung	Siehe „Krankheit" – Sachleistungen[2]	Keine	–	Geringfügig im Krankenhaus, dgl. für Ärzte, Zahnärzte und Medikamente (siehe „Krankheit" – Sachleistungen)
-- Kostenträger	Nationale Arbeitsunfallversicherung, ggf. Rückgriff auf Nationalen Gesundheitsdienst	Versicherung	–	In den ersten 4 Wochen die Kranken-, danach die Unfallversicherung
-- Dauer	Unbegrenzt für italienische Staatsbürger; sonst Aufenthaltsgenehmigung	Unbegrenzt	–	Unbegrenzt

1) Versicherungsschutz weit gefasst: auch bestimmte Aktivitäten, Bildung, soziale Tätigkeiten, Hilfs- und Rettungsdienste; ehrenamtliche soziale Tätigkeit

1) Freiwillige Versicherung für nicht pflichtversicherte Selbstständige und deren mitarbeitende Familienangehörige möglich.

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Gesetzliche und private Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung[1]	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten: Private Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Selbstständige/gesetzliche Pflichtversicherung für Arbeitnehmer (freiwillig für Selbstständige)	Jede erwerbstätige Person	Arbeitnehmer	**GELTUNGSBEREICH**
			FINANZIERUNG
– Entsprechend Gefahrenklassen Für Berufskrankheiten 0,5 % der Bruttoverdienste –	– 1,68 % der Bruttoverdienste (ebenso Selbstständige) –	– Durch Verordnung festgelegte Beiträge gemäß Gefahrenklassen –	**Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	Keine	Keine	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
Unmittel- oder mittelbare Körperverletzung am Arbeitsplatz während Arbeitszeit	Jeder Unfall und jede Krankheit im Zusammenhang mit der Arbeit (Nachweissystem)	Bei Ausübung der Berufstätigkeit	**LEISTUNGEN** **für Arbeitsunfälle**
In der Regel: Ja	Ja	Ja	**für Wegeunfälle**
In Liste erfasste (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)	Keine Liste, Nachweissystem wie bei Arbeitsunfällen	In Liste erfasste[2]	**für Berufskrankheiten**
Keine (durch Versicherungsträger bzw. bei Berufskrankheiten durch öff. Gesundheitsdienst)	Siehe „Krankheit" – Sachleistungen	Freie Wahl des Arztes, aber nicht des Krankenhauses	**Sachleistungen** **-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern**
Keine	Siehe „Krankheit" – Sachleistungen	Keine, auch nicht für Kauf und Erwerb von Rollstühlen und Prothesen	**-- Selbstbeteiligung**
Siehe oben	Medizinische Behandlung: Siehe „Krankheit" – Sachleistungen[1]	Versicherung	**-- Kostenträger**
Unbegrenzt	Unbegrenzt bis zum 65. Lebensjahr	Unbegrenzt	**-- Dauer**

1) Kosten, die für eine Behandlung im Ausland unvermeidbar sind, sowie Kosten für Zahnbehandlung und spezielle Hilfen für Behinderte werden von der Unfallversicherung übernommen

1) Ausnahmen von Versicherungspflicht: Selbstständige und geringfügig Beschäftigte
2) Bestimmte nicht in Liste aufgeführte Krankheiten müssen als berufsbedingt nachgewiesen werden

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Keine eigenständige Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Risikoabdeckung s.u.)	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung	Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit und Arbeitsschutzgesetz
GELTUNGSBEREICH	Alle Arbeitnehmer	Alle Arbeitnehmer	Arbeitnehmer und diesen Gleichgestellte	Arbeitnehmer und Selbstständige
FINANZIERUNG	Risiken abgedeckt durch Kranken- und Invaliditätsversicherung	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten		Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	–	–	Siehe „Krankheit“
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“[1]	0,3 % der Bruttoverdienste	Siehe „Krankheit“
Staat	Siehe „Krankheit“[1]	–	Defizitdeckung[1]	Siehe „Krankheit“[1]
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Keine	Siehe „Krankheit“
LEISTUNGEN für Arbeitsunfälle	Verletzung und Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit Arbeitsvertrag	Beschäftigungsbedingte Unfälle während oder im Zusammenhang mit der Arbeit	Beschäftigungsbedingte Unfälle während oder im Zusammenhang mit der Arbeit	Verletzung oder Krankheit während oder im Zusammenhang mit der Arbeit
für Wegeunfälle	Ja	Nein (außer bei Transport durch Arbeitgeber)	Ja	Nein, außer bei jedem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten oder bezahlten Transportmittel
für Berufskrankheiten	In Liste erfasste	In Liste erfasste	In Liste erfasste	In Liste erfasste (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)
Sachleistungen				
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	Freie Wahl	Freie Wahl	Freie Arztwahl; keine bei Krankenhäusern (kostenfrei nur staatliche Einrichtungen)
-- Selbstbeteiligung	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	Keine	Keine	Keine
-- Kostenträger	Siehe „Krankheit“ – Sachleistungen	Kranken- bzw. Unfallversicherung	Kranken- bzw. Unfallversicherung	Sozialversicherung
-- Dauer	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt

1) Volksrente steuerfinanziert. Staat übernimmt bei Insolvenzen zivilrechtl. Haftung des Arbeitgebers (Schadensausgleich)

1) Nur Beiträge der Arbeitgeber (keine: Arbeitnehmer; keine Beteiligung des Staates): Auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten entfallen 0,09 % der Bruttoverdienste im Rahmen des Globalbeitrags

1) Auslaufend (nur für Fälle vor 1.1.2000): Teilweise Beteiligung des Staates an Leistungen für Opfer von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bei Bankrott

1) Volksrente steuerfinanziert. Staat übernimmt bei Insolvenzen zivilrechtl. Haftung des Arbeitgebers (Schadensausgleich)

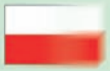

POLEN

Gesetzliche Unfallversicherung

VERSICHERUNGSSYSTEM

Arbeitnehmer

GELTUNGSBEREICH

FINANZIERUNG

–
0,97 % – 3,86 % der Bruttoverdienste
Defizitdeckung

Arbeitnehmer
Arbeitgeber
Staat

Keine

BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)

LEISTUNGEN
für Arbeitsunfälle

Unfälle während oder im Zusammenhang mit der üblichen Beschäftigung

Nein

für Wegeunfälle

In Liste erfasste (kein Mischsystem)

für Berufskrankheiten

Siehe „Krankheit" – Sachleistungen

Sachleistungen
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern

Keine

-- Selbstbeteiligung

Nationbaler Gesundheitsdienst

-- Kostenträger

Unbegrenzt

-- Dauer

72

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Unfallversicherung	Arbeitsschutzgesetz mit Leistungen aus gesetzlicher Kranken-, Renten- und Invaliditätsversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung u.a.
GELTUNGSBEREICH	Alle Arbeitnehmer, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistenden, Sondergruppen	Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte u.a. in Renten- und Invaliditätsversicherung; Studenten, Praktikanten; behinderte Kinder und Erwachsene	Alle Arbeitnehmer	Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständige) und Gleichgestellte. Empfänger von Einkommenshilfen (u.a. Arbeitslosengeld)
FINANZIERUNG			Risikoabhängige Versicherungsprämie	
Arbeitnehmer	–	–	–	–
Arbeitgeber	0,8 % der Bruttoverdienste	0,53 % der Bruttoverdienste (ebenso Selbstständige und Landwirte) für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit[1]	0,2 % – 1,2 % der Bruttoverdienste	5 % der Bruttoverdienste[1]
Staat	Defizitdeckung und Kuren	Vorübergehende/dauernde Erwerbsunfähigkeit siehe „Krankheit"/„Alter"	–	Defizitdeckung
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Keine	Keine	Keine
LEISTUNGEN für Arbeitsunfälle	Unverschuldete Unfälle während oder im Zusammenhang mit der Beschäftigung	Unfälle, die als Folge von oder während der Arbeit auftreten	Im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit	Unfälle bei oder in Zusammenhang mit der Arbeit einschl. ehrenamtliche Tätigkeit
für Wegeunfälle	Nein	In der Regel: Ja	Nein	Ja
für Berufskrankheiten	Liste von 47 Berufskrankheiten (kein Mischsystem)	In Liste erfasste	In Liste erfasste (Mischung aus Listen- und Nachweissystem)	In Liste erfasste[2]
Sachleistungen				
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern	Freie Wahl mit Ausnahme von Vorsorgeleistungen in eigenen Gesundheitszentren der Unternehmen	Siehe „Krankheit" – Sachleistungen	Freie Wahl mit Ausnahme der in betriebsärztlichen Zentren durchgeführten Präventivmaßnahmen	Freie Wahl (nach Überweisung)
-- Selbstbeteiligung	Keine	Keine	Grundsätzlich keine	Keine
-- Kostenträger	Arbeitgeber	Krankenversicherung	Versicherung	Krankenversicherung
-- Dauer	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt

1) Dauernde Erwerbsunfähigkeit in Beiträgen für „Alter" (siehe dort) enthalten

1) Betrifft nur Unternehmen, die Rentenempfänger beschäftigen bzw. private Unternehmer (Rentenempfänger), die zusätzlichen Arbeitsaktivitäten nachgehen
2) Z.B. Gehörverlust anerkannt, wenn Lärmpegel 5 Jahre lang einen bestimmten Pegel überschreitet

176

ZYPERN

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber**
Siehe „Krankheit“	**Staat**
Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
Unfälle während oder im Zusammenhang mit der Arbeit	**LEISTUNGEN** **für Arbeitsunfälle**
Ja	**für Wegeunfälle**
In Liste erfasste	**für Berufskrankheiten**
Freie Wahl staatlicher Ärzte und Krankenhäuser	**Sachleistungen** **-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern**
Keine	**-- Selbstbeteiligung**
Zuständiger Sozialversicherungsträger	**-- Kostenträger**
Unbegrenzt	**-- Dauer**

162

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Vorübergehende Leistungen (Kranken-/ Verletztengeld)				
Karenztage	Arbeitsunfall: Keine Berufskrankheiten: Mind. 15 Tage Arbeitsunfähigkeit	Keine	Keine	Keine (es sei denn, Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeit unter 3 Tagen: Keine Leistung)
Dauer	Bis Heilung oder späterem Rentenbezug	52 Wochen in 18 Monaten (im übrigen siehe „Krankheit" – Sachleistungen)	Bis Heilung oder Rentenbezug, höchstens 78 Wochen	1 Jahr
Betrag	Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit 90 % des Bruttoverdienstes im Jahr vor dem Unfall[1], höchstens € 32.748. Für Auszubildende mindestens € 5.338 (jeweils jährl.). Ab Volljährigkeit entsprechendes Entgelt eines Erwachsenen als Grundlage	Arbeitnehmer: 100 % des Bruttoverdienstes, höchstens DKK 3.267 (€ 439) wöchentlich. Selbstständige und Arbeitslose: siehe „Krankheit"	Wie Krankengeld (Höhe), aber unter Berücksichtigung einer besonderen Höchstgrenze (zur Höhe siehe „Krankheit" – Sachleistungen)	Während der ersten 4 Wochen entsprechend Krankengeld (siehe „Krankheit"), ab 5. Woche täglich 360. Teil des früheren Jahresverdienstes
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit	Arbeitsunfälle: Vereinbarung zwischen Versicherung und Betroffenem. Bestätigung durch Arbeitsunfallfonds. Berufskrankheiten: Amtliche Feststellung durch Fonds für Berufskrankheiten	Staatliches Versicherungsamt	Durch Versicherung nach fachärztlichem Gutachten	Zuständige Versicherung. Jahresverdienst muss um mindestens 5 % vermindert sein
(Mindestsatz)	(Keiner)	(15 %)	(20 % über die 26. Woche nach Arbeitsunfall)	(10 %)
Revision der Feststellung	Nach 3 Jahren (Berufskrankheiten jederzeit)	Bei erheblichen Änderungen innerhalb der ersten 5 Jahre	In ersten 3 Jahren jederzeit, danach nur in Jahresabständen bei mind. 5 % Änderung	Jederzeit möglich
Bemessungsgrundlage für Rente ***(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")***	Bruttoverdienst im Jahr vor Unfall, höchstens € 32.748 jährl.	Bruttoverdienst im Jahr vor Unfall, höchstens DKK 387.000 (€ 52.036), mind. DKK 145.000 (€ 19.497) jährl.	Tatsächliches Arbeitsentgelt im Jahr vor Unfall, mind. 60 % (über 18 Jahre) bzw. 40 % (unter 18 Jahre) der maßgeblichen Bezugsgröße für 2005 von € 28.980 (West) und € 24.360 (Ost) jährlich. Höchstarbeitsverdienstgrenzen zwischen € 62.400 und € 84.000 pro Jahr je nach Berufsgenossenschaft[1]	Ohne Unfall wahrscheinlich erzielter Jahresverdienst, mind. € 9.470 jährl.
Rentenbeträge bzw. -formel[1]	BG mal MdE (Bei MdE unter 10 % gekürzte Renten)	80 % der BG mal MdE	66 ⅔ % der BG mal MdE	BG mal 0,85 (ab 66 Jahren: 0,7) MdE
Rechenbeispiele: ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***	Rente = 100 % der BG 50 % der BG 20 % der BG	Rente = 80 % der BG (DKK 309.600 (€ 52.036) jährl.) Teilweise MdE proportional Unter 50 % siehe „Abfindung" Schadensausgleich für ständige Benachteiligung bei voller Erwerbsunfähigkeit: DKK 645.000 (€ 86.727); in Sonderfällen bis max. DKK 774.000 (€ 104.073)	Rente = 66,7 % der BG 33,3 % der BG 13,3 % der BG Ggf. ergänzende Sachleistungen	Rente = 85,0 % der BG, bzw. ab 66 Jahren: 70 % der BG 42,5 % der BG, bzw. ab 66 Jahren: 35 % der BG 17,0 % der BG, bzw. ab 66 Jahren: 14 % der BG Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit Schadensausgleich. Höchstsatz: 60 % des durchschnittl. Mindestjahresverdienstes (Grundlage für Geldleistungen)

1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

1) Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit Differenz zwischen früherem Entgelt und Teilzeitarbeit

1) Für Kinder altersabhängige Festlegung eines Jahresarbeitsverdienstes

178

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	LEISTUNGEN Geldleistungen
				-- **Vorübergehende Leistungen** (Kranken-/ Verletztengeld) ***Karenztage***
Keine	Keine	3 Tage	3 Tage	
Bis Heilung oder spätere Rentenbezüge. Berufliche Reha einschließlich Umschulung auf Kosten der Kasse	182, 360 oder 720 Tage je nach Vorbeschäftigung (siehe „Krankheit" – Geldleistungen)	28 Wochen für Krankengeld, 52 Wochen für vorübergehende Geldleistung	156 Tage (Sonntage ausgenommen)	***Dauer***
60 %, nach 28 Tagen 80 % des Bezugslohns (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt)[1], höchstens € 151 bzw. € 201 täglich	Wie Krankengeld (Höhe). Siehe „Krankheit"	Wie Krankengeld (Höhe). Siehe „Krankheit" – Geldleistungen	Arbeitsunfallgeld: € 149 wöchentlich, Zuschläge für Unterhaltsberechtigte	***Betrag***
				-- **Endgültige Leistung (Rente)**
Durch Versicherung nach ärztlichem Gutachten	Durch Versicherung nach Gutachten eines Ärzteausschusses	Ärzteausschuss und Berufungsgericht	Ministerium nach ärztlicher Unterrichtung	***Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit***
(Keiner)	(50 %)	(14 %, bei besonderen Krankheiten 1 %)	(1 %)	***(Mindestsatz)***
In ersten 2 Jahren jederzeit, danach in Abständen von mindestens 1 Jahr	Alle 6 Monate (auf Antrag des Betroffenen)	Bei Änderung des Zustandes oder neuen Beweismitteln	Am Ende des vorl. Feststellungszeitraumes, früher bei Änderung der Verhältnisse	***Revision der Feststellung***
Tatsächlicher Bruttoverdienst im Jahr vor Unfall, mindestens € 15.974, höchstens € 31.948 jährl. Entgeltteil zwischen € 31.948 und € 127.790 wird nur zu 1/3 berücksichtigt	Versicherungsbeginn ab 1.1.1993: Bruttoverdienst der letzten 5 Jahre. Wertanpassung jährlich gemäß Beamtenpensionen[1]	Entfällt, da Leistungen einkommensunabhängig	Entfällt, da Leistungen einkommensunabhängig	***Bemessungsgrundlage für Rente*** ***(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")***
BG mal MdE (MdE unter 50 % wird jedoch nur zur Hälfte angesetzt). Bei MdE unter 10 % siehe „Abfindung" Rente = 100 % der BG 25 % der BG 10 % der BG Soderregelungen für ehemalige Asbestarbeiter über 50 Jahre	Versicherungsbeginn ab 1.1.1993: Mindestrente = 70 % des tarifvertraglich festgelegten Mindestlohns eines Vollzeit beschäftigten verheirateten Arbeiters[2]	GBP 113 (€ 230) wöchentlich (Festbetrag) mal MdE, bis 13 % MdE in der Regel keine Rente. 14 bis 19 % MdE werden wie 20 % behandelt. Rente (wöchentlich) = GBP 120 (€ 170) GBP 60 (€ 85) GBP 24 (€ 34) Zahlung i.d.R. ab 91. Tag nach Eintritt des Versicherungsfalls. Zusatzleistung: Beihilfe bei Einkommensreduktion nur noch für vor dem 1.1.1990 Anspruchsberechtigte	Behindertengeld: Von % der MdE abhängiger Anteil eines wöchentlichen Festbetrags (€ 179). Bei MdE unter 20 % siehe „Abfindung" Rente (wöchentlich) = € 179 (90 – 100 %) € 89,50 € 35,80 Verschiedene Zusatzleistungen wie Behindertengeld (siehe „Krankheit" – Geldleistungen), ggf. Zulage wegen fehlender Beschäftigungsfähigkeit	***Rentenbeträge bzw. -formel***[1] ***Rechenbeispiele:*** ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***
1) Als Tageslohn 1/30/1/28 des vorherigen Entgelts, wenn dies monatlich/wöchentlich ausgezahlt wird	1) Bis 31.12.1992: Fiktives Arbeitsentgelt der jeweiligen Versicherungsklasse 2) Bis 31.12.1992: 60 % der BG			***1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit***

164

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Vorübergehende Leistungen** **(Kranken-/ Verletztengeld)**				
Karenztage	4 Tage (einschl. des Unfalltages). In der Praxis erfolgt Erstattung durch den Arbeitgeber: 100 % Unfalltag, 60 % für die folgenden 3 Tage	Keine	–	3 Tage für Krankengeld
Dauer	Bis Heilung oder späteren Rentenbezug	Krankengeld bis Heilung oder Konsolidierung, nach 13 Wochen Bewilligung einer Rente	–	Längstens 2 Jahre (danach Dauerrente)
Betrag	Bezugsbasis: Durchschnittl. Bruttoverdienst in den letzten 15 Tagen. Davon: 60 % für die ersten 90 Tage, 75 % anschließend	100 % des Bruttoverdienstes	–	Für die ersten 26 Wochen siehe „Krankheit" – Geldleistungen, wobei der Arbeitgeber Lohn für mind. 8 Wochen weiter zu gewähren hat
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)	Nach Tabellenwerten bzw. (bei Berufskrankheiten) vertrauensärztliche Gutachten (11 % bei Unfällen vor 25.7.2000. Seitdem: 16 %[1]. Kein Minimum bei Silikose, Asbestose und Tbc)	Paritätische Kommission aufgrund Untersuchung der Versicherungsärzte (Keiner)	–	Unfallversicherungsträger (20 %, bei Schülern und Studenten: 50 %)
Revision der Feststellung	In ersten 4 Jahren jährlich, dann alle 3 Jahre. Nach 10 Jahren nicht mehr möglich	Nur während der ersten 3 Jahre bei mind. 10 %iger Verschlechterung	–	Bei wesentlichen Änderungen in ersten 2 Jahren jederzeit. Danach jährlich höchstens einmal
Bemessungsgrundlage für Rente ***(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")***	Durchschnittlicher Bruttoverdienst im Jahr vor dem Unfall, mind. € 12.361, max. € 22.955 jährlich in der Industrie. In der Landwirtschaft Pauschalsatz von € 34,84 tägl. für 300 Tage. Kürzung der BG bei 10 % – 64 % MdE auf 50 % – 98 %, 65 % – 100 % MdE: 100 %	Bruttoverdienst im Jahr oder durchschnittl. Tagesverdienst vor Unfall (jeweils günstigerer Betrag)[1], mindestens sozialer Mindestlohn, höchstens € 7.334 monatlich	–	Jahresarbeitsentgelt im Jahr vor Unfall, höchstens € 50.820 jährl. plus jährl. Sonderzahlungen: € 7.260
Rentenbeträge bzw. -formel[1] ***Rechenbeispiele:*** ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***	BG mal MdE Rente = 100 % der BG 50 % der BG 10 % der BG	85,6 % der BG mal MdE Rente = 85,6 % der BG 42,8 % der BG 17,1 % der BG	–	BG mal 66 $^{2}/_{3}$ % mal MdE. Ist MdE mind. 50 %: Zusatzrente von 20 %; ist MdE mind. 70 %: Zusatzrente von 50 % der Rente. Rente (14 Monatsbeiträge) = 80 % der BG 40 % der BG 13,36 % der BG Integritätsabgeltung: Bei grob fahrlässiger Verletzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechend Beeinträchtigung pauschal max. € 96.600

1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

1) Bis 6 % MdE keine Entschädigung; 6 % – 15 %: Entschädigung für körperlichen Schaden durch Kapitalabfindung, keine für materielle Schäden

1) Multipliziert mit in Betrieb geleisteter Durchschnittszahl an Arbeitstagen

180

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN Geldleistungen -- Vorübergehende Leistungen (Kranken-/ Verletztengeld) *Karenztage*
Keine	1 Tag (Selbstständige 3 oder 30 Tage) wie „Krankheit" – Geldleistungen	Keine	
Während ärztlicher Behandlung oder Rehabilitation	Unbegrenzt	12 bis 18 Monate (danach beginnt dauernde Erwerbsunfähigkeit)	*Dauer*
Arbeitsunfälle: Bezugsgröße Tagesentgelt oder 1/30 Monatsentgelt. Leistung: Bei vollständiger MdE 70 %, bei teilweiser proportional reduziert. Berufskrankheit: Bezugsgröße durchschnittl. Tagesentgelt (einschl. Zulagen). Leistung: Bei vollständiger MdE 70 % in ersten 12 Monaten, dann 75 %; bei teilweiser proportional reduziert	Wie Krankengeld (Höhe). Siehe „Krankheit" – Geldleistungen	75 % des Bruttoverdienstes	*Betrag*
Arbeitsunfälle: Arbeitsgericht Berufskrankheiten: Nat. Zentrum (Tabellenwerte)	Sozialversicherungskasse (1/15)	Gutachterausschuss (33 %)	-- Endgültige Leistung (Rente) *Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)*
Jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen	Bis 65 Jahre jederzeit	Bis zum Mindestrentenalter jederzeit möglich	*Revision der Feststellung*
Arbeitsunfälle: Jahreseinkommen (einschl. Weihnachts- und Urlaubsgeld und sonstiger Zulagen). Berufskrankheiten: Durchschnittl. Monatseinkommen (1/12 des Jahreseinkommens einschl. Weihnachts- und Urlaubsgeld)	Früheres Einkommen (BG für Krankengeld), mind. SEK 9.500 (€ 1.058), max. SEK 295.500 (€ 32.922) jährl.	Tatsächlicher Bruttoverdienst zur Zeit des Unfalls inklusive aller Zulagen	*Bemessungsgrundlage für Rente* *(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")*
Bei 100 % MdE 80 % der BG Bei geringerem Satz 2/3 der BG Bei vollständiger Berufsunfähigkeit: Rente zwischen 50 und 70 % des Bezugseinkommens je nach verbleibender Fähigkeit zur Ausübung eines anderen zumutbaren Berufes. 14 Monatsbeträge. Verschiedene Zusatzleistungen: Für Schwerbehinderte Teilnahme an Rehabilitation u.a. Bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder MdE von 70 % einmaliger Betrag in Höhe 12-facher Mindestlohn	100 % des Verdienstausfalls Gleichzeitiger Bezug von Behindertenbeihilfe (siehe „Invalidität") möglich	Rente (14 Monatsbeträge) = 100 % der BG (= dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit) 55 % der BG (= dauernde vollständige Berufsunfähigkeit)[1] Schwerstbehinderung: 100 % der BG + 50 % Zuschlag für Pflegeperson. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit 24 Monatsbeträge der BG. Entschädigungen für bestimmte dauernde Beeinträchtigungen von € 216 bis € 4.039	*Rentenbeträge bzw. -formel*[1] *Rechenbeispiele:* *MdE = 100 %* *MdE = 50 %* *MdE = 20 %*

1) Arbeitnehmer über 55 Jahre ggf. + 20 %

1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

166

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Vorübergehende Leistungen (Kranken-/ Verletztengeld)				
Karenztage	Siehe „Krankheit" – Geldleistungen	Keine	Keine	Keine
Dauer	Siehe „Krankheit" – Geldleistungen	52 Wochen mit Verlängerung bis 3 Jahre. Erste 14 Tage Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber	Bis Heilung oder Feststellung dauerhafter Behinderung	Unfallgeld: 1 Jahr, die ersten 3 Tage Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber
Betrag	100 % des Bezugslohns	80 % des durchschnittl. Bruttoverdienstes für 6 Monate (Basis für Beitragszahlung)	100 % des durchschnittl. monatl. „Kompensationslohns"[1]. Pauschale Ausgleichszahlung bei weniger als 20 % MdE. Bei 20 % – 30 % MdE: 20 % des 24-fachen monatl. Kompensationslohns[2]	Unfallgeld entsprechend Zahl der Wochenarbeitstage nach folgenden Sätzen (pauschal): Verheiratete: MTL 9,60 (€ 23) Alleinstehende: MTL 7,38 (€ 17) pro Tag
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)	Feststellung durch ärztliche Kommission (Invalidenrente: 40 %, Schadensausgleich: 10 %)	Feststellung durch ärztliche Kommission (10 %)	Feststellung durch ärztliche und soziale Kommission. (30 %)	Feststellung durch ärztlichen Rat für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Unfallentschädigung 1 – 19 %; Grundrente: 20 – 89 %; Invalidenrente: mind. 90 %)
Revision der Feststellung	Siehe „Invalidität"	Keine regelmäßige Überprüfung, Mögl. auf Antrag Leistungsempfänger oder der Versicherung	Keine regelmäßige Überprüfung, Mögl. auf Antrag	Bei Veränderungen
Bemessungsgrundlage für Rente (Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")	Invalidenrente siehe „Invalidität". Schadensausgleich: Durchschnittl. Bruttoentgelt der letzten 12 Monate	Durchschnittlicher beitragspflichtiger Bruttoverdienst in letzten 6 Monaten	Siehe unten „Rentenbeträge"	Pauschalleistungen ohne Bezug auf früheres Einkommen
Rentenbeträge bzw. -formel[1] ***Rechenbeispiele:*** ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***	Invalidenrente siehe „Invalidität". Schadensausgleich: Der dem Grad der MdE entsprechende Prozentsatz des Bezugslohns abzüglich der staatlichen Rente	80 % der BG mal MdE 80 % der BG 55 % der BG (MdE 50 – 59 %) 30 % der BG (MdE 15 – 24 %)	Monatliche Ausgleichszahlung für Verlust der Erwerbsfähigkeit nach Formel, die auf Grad der MdE, durchschnittl. versichertem Bruttoverdienst des laufenden Jahres, einem Ausgleichskoeffizienten und einem Kompensationskoeffizienten bei chronischen Berufskrankheiten beruht	Unfallentschädigung: Bei MdE von 1 – 19 % Einmalzahung zwischen MTL 80 (€ 184) und MTL 1.521 (€ 3.503) Grundrente: Bei MdE von 20 – 89 % max MTL 23,08 (€ 53) pro Woche (proportionale Kürzung) Invalidenrente (siehe „Invalidität") bei MdE von mind. 90 %

1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

1) Durchschnittliches versichertes Einkommen des vorletzten Quartals
2) Verdreifachung der Pauschale bei dauernder Erwerbsunfähigkeit

182

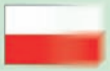

POLEN

LEISTUNGEN
Geldleistungen

-- Vorübergehende Leistungen
(Kranken-/ Verletztengeld)

Keine	***Karenztage***
6 Monate, bei günstiger Arbeitsprognose 3 weitere Monate	***Dauer***
100 % des Bezugsentgelts (durchschnittl. beitragspflichtiger Brutoverdienst der letzten 6, bei Selbstständigen 12 Monate)	***Betrag***

-- Endgültige Leistung (Rente)

Ärztlicher Sachverständiger der Sozialversicherungsanstalt (Keiner)	***Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)***
Bei Veränderungen, aber keine regelmäßige Überprüfung	***Revision der Feststellung***
Entweder Durchschnittsverdienst aus 10 zusammenhängenden in 20 Jahren oder den besten 20 Jahren, max. 250 % des nat. Durchschnittsentgelts	***Bemessungsgrundlage für Rente*** ***(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität“)***
Arbeitsunfallrente wie für Invalidenrente (siehe „Invalidität“), mind. 80 % der BG bei Voll-, mind. 60 % bei Teilinvalidität, stets mind. 120 % der Mindestrente bei Invalidität	***Rentenbeträge bzw. -formel[1)]*** ***Rechenbeispiele:*** ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***

1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

168

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- **Vorübergehende Leistungen** (Kranken-/ Verletztengeld)				
Karenztage	Keine	Keine	Keine	Keine
Dauer	Verletztengeld max. 1 Jahr	1 Jahr	Unbegrenzt	1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit bis 2 Jahre
Betrag	Verletztengeld als Zulage zum Krankengeld: 55 % der tägl. Bemessungsgrundlage[1)] für ersten 3, 25 % während der folgenden Tage der Erwerbsunfähigkeit	100 % des durchschnittl. monatl. Bruttoverdienstes im letzten Jahr (Krankengeld), mind. SIT 54.385 (€ 227)	Differenz zwischen vorherigem Durchschnittseinkommen und vollem Satz der Leistungen der gesetzl. Krankenversicherung (siehe „Krankheit" – Geldleistungen)	100 % des durchschnittl. Bruttoverdienstes als Bemessungsgrundlage für Krankengeld (siehe „Krankheit" – Geldleistungen)
-- **Endgültige Leistung (Rente)**				
Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)	Ärztlicher Sachverständiger der Sozialversicherungsanstalt (10 %)	Auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigen durch Rentenversicherungsanstalt (Kein Höchstbetrag)	Durch Versicherung nach amtsärztlichem Gutachten (vollständige Invalidität: 66 %, Teilinvalidität: 33 %)	Medizinische Expertenkomitees der Krankenversicherung (Arbeitsunfallrente: 16 %, Erwerbsunfähigkeitsrente: 67 %, 50 % bei Silikose oder Asbestose)
Revision der Feststellung	Jederzeit möglich	Bei Veränderungen, aber keine regelmäßige Überprüfung	Nicht möglich	Alle 2 Jahre
Bemessungsgrundlage für Rente *(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")*	Durchschnittl. tägl. Bruttoverdienst im letzten Jahr	Monatl. duchschnittl. Nettoeinkommen über 18 zusammenhängende Jahre, soweit Rentenversicherungsbeiträge entrichtet	Durchschnittlicher Bruttoverdienst in den letzten 3 Monaten	Beitragspflichtiges durchschnittl. Bruttomonatsentgelt des vorangegangenen Jahres
Rentenbeträge bzw. -formel[1)] ***Rechenbeispiele:*** ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***	Unfallrente als monatl. Leistung nach Formel: 30,4167 x 0,8 x BG (Verhältnis der Einkünfte und Zahl der Tage im letzten Jahr) x MdE/100	Festsetzung in Abhängigkeit von tatsächlicher Versicherungszeit und Zurechnungszeit bis 58 Jahre. Invalidenrente wie Basis Altersrente (siehe „Alter"). Bei nur teilweise durch Beschäftigung bedingter MdE Einzelrechnung mit Höchstgrenze. Zu Invaliditätsgeld, Behindertenbeihilfe und Rehabilitationsgeld siehe „Invalidität"	Arbeitnehmer wird – unter Berücksichtigung einer evtl. Invalidenrente – so gestellt wie vor Eintritt des Schadensfalls (Prinzip des Schadensausgleichs). Ausgleichszahlungen (Schmerzensgeld, materieller Schaden, Behandlungskosten) nach bestimmtem Punktesystem	Arbeitsunfallrente: MdE BG 16 – 25 %: 8 % 26 – 35 %: 10 % 36 – 49 %: 15 % 50 – 66 %: 30 % Erwerbsunfähigkeitsrente (entsprechend Invalidenrente, siehe „Invalidität"): Stufe I: 70 %, mind. HUF 29.650 (€ 121) Stufe II: 65 %, mind. HUF 26.050 (€ 106) Stufe III: 60 %, mind. HUF 24.800 (€ 101) monatl. Erhöhung um 1 % je volles Beschäftigungsjahr bis Durchschnittsverdienst (Obergrenze)

1) BG = Bemessungsgrundlage, MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

1) Durchschnittl. tägl. Bruttoverdienst im letzten Jahr

184

ZYPERN

LEISTUNGEN
Geldleistungen

-- Vorübergehende Leistungen
(Kranken-/ Verletztengeld)

3 Tage	***Karenztage***
1 Jahr	***Dauer***
Arbeitsunfallgeld: Grundleistung 60 % des wöchentl. Einkommensgrundbetrages des Leistungsjahrs, erhöht um 1/3 bei 1 und 1/6 für jedes weitere abhängige Familienmitglied (max. 3); Zusatzeistungen	***Betrag***

-- Endgültige Leistung (Rente)

Feststellung durch ärztliche Kommissionen (Arbeitsunfallrente: 20 %, Invaliditätsentschädigung: 10 %)	***Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)***
Bei Veränderung der Verhältnisse	***Revision der Feststellung***
Grundrente: Versichertes Einkommen des laufenden Jahres (CYP 77,47 (€ 134) pro Woche). Zusatzrente: Versichertes Einkommen seit vorletztem Jahr pro Woche	***Bemessungsgrundlage für Rente*** ***(Kumulierung mit Invalidenrente vgl. „Invalidität")***
Arbeitsunfallrente: Grundrente: 60 % der BG mit Erhöhungen wie oben „Betrag" Zusatzrente: 60 % des oberen Teils der BG (Einkommen oberhalb des Grundbetrags von CYP 77,47 (€ 124) pro Woche) Invaliditätsentschädigung pauschal gem. 10 Invaliditätsgraden: von 10 %: CYP 1.692 (€ 2.917) bis 19 %: CYP 3.215 (€ 5.543)	***Rentenbeträge bzw. -formel[1)]*** ***Rechenbeispiele:*** ***MdE = 100 %*** ***MdE = 50 %*** ***MdE = 20 %***

1) BG = Bemessungsgrundlage,
MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Zuschläge für Pflege	Entsprechend Bedürftigkeitsgrad bis zum 12fachen des garantierten Monatseinkommens. Keine Leistungen nach 91. Krankheitstag	Keine	Je nach individuellem Fall von € 286 (West) bzw. € 246 (Ost) bis € 1.143 (West) bzw. € 983 (Ost) monatlich	Falls Pflege durch Dritte erforderlich, höchstens € 23,63 pro Tag
Familienzuschläge	Keine	Keine	Keine	Keine
Abfindung *(Kapitalisierung der Rente)*	Bei Arbeitsunfällen von mindestens 16 % MdE kann Rente bis zu 1/3 des Kapitalwerts abgefunden werden. Bei Berufskrankheiten keine Abfindung möglich	Bei MdE unter 50 % pauschale Abfindung obligatorisch, bei höherer MdE auf Wunsch für halbe Rente. Für Personen, die vor 1.7.1999 das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird Rente mit 67 Jahren durch 2 Jahresrenten, nach dem 1.7.1999 mit 65 Jahren durch vier Jahresrenten abgelöst.[1]	Bei MdE unter 40 % auf Antrag. Bei höherer MdE nur für 10 Jahre möglich.	Bei Renten unter 20 % der Vollrente auf Antrag pauschale Abfindung
Hinterbliebenenversorgung *(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*	Witwen/r: 30 %, Halbwaisen 15 % der BG (höchstens 45 % für alle Kinder) Vollwaisen: 20 % der BG (höchstens 60 % für alle Kinder)[1]	Witwen/r: 30 % des Jahresentgelts des Verstorbenen bis zur BG von DKK 387.000 (€ 52.036) für max. 10 Jahre. Voraussetzung: Witwe/r muss von Verstorbenem unterhalten worden sein und Ehe mind. 2 Jahre bestanden haben (gleiche Regeln für Lebenspartner)[2]. Halbwaisen: 10 %, Vollwaisen: 20 % der BG[3]	Witwen/r: 30 % für max. 24 Monate (über 45 Jahre oder erwerbsgemindert oder mind. 1 Kind: 40 %). Halbwaisen: 20 %, Vollwaisen: 30 % der BG. Einkommensanrechnung siehe „Hinterbliebene". Ggf. 20 % (Ehepaar 30 %) für Eltern und Großeltern, jedoch Vorrecht für Eltern	Witwen/r: 40 % (ohne zu versorgende Waisen, ansonsten Degression). Halb- und Vollwaisen (unter 18, bzw. 24 Jahren bei Studium oder Behinderung): 1. Kind 25 %, 2 Kinder insgesamt 40 %, 3 Kinder 50 %, 4 und weitere Kinder 55 %, jeweils der BG
(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)	(s.o.)	(70 % der BG)	(80 % der BG)	(70 % der BG)
Rentenanpassung	Eventuell jährliche Anpassung von niedrigen Renten	Jährlich gemäß allgemeinem Anpassungssatz	Entsprechend Altersrenten durch Verordnung	Jährlich gemäß gesetzlich festgelegtem Index
Sterbegeld	Bestattungskosten: 30faches des durchschnittl. Tagesentgelts, mind. wie Kranken- und Invaliditätsversicherung. Tatsächliche Überführungskosten	Pauschalbetrag von DKK 121.500 (€ 16.337) für hinterbliebenen Ehe-/Lebenspartner	1/7 der Bezugsgröße (€ 4.140 [West] bzw. € 3.480 [Ost]), Überführungskosten	Bestattungsbeihilfe: € 3.680
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Laufende Renten. Abfindungen: Keine	Leistungen der gesetzl. Rentenversicherung unterliegen nicht der Besteuerung; kein Progressionsvorbehalt	Renten und Tagegelder unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	13,07 %	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen.	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Wie Altersrenten (siehe „Alter")

1) Unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen an Eltern oder andere Verwandte

1) Bei vor dem 1.7.1999 bewilligten Renten beläuft sich die Abfindung unabhängig vom Alter des Opfers auf 4 Jahresbeträge
2) Muss z. Zt. des Unfalls und mind. 2 Jahre vor Tod mit Versicherter/m zusammengelebt haben
3) Unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen an Eltern oder andere Verwandte

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Geldleistungen** **-- Endgültige Leistung (Rente)** ***Zuschläge für Pflege***
40 % der Jahresrente, mindestens € 11.577. Wegfall bei Krankenhausaufenthalt nach 1 Monat.	Versicherte ab 1.1.1993:[1] Bei voller MdE entspricht Rentenzuschlag für Pflege durch Dritten 1/4 des durchschnittlichen BSP/pro Kopf 1991 mit Anpassung entsprechend der Erhöhung der Beamtenpension	Dauerpflegegeld bei 100 % MdE; Beihilfe für Pflegepersonen und für Schwerstbehinderte (siehe „Pflege“)	Dauerpflegegeld bei 100 % MdE: € 163,70 wöchentlich je nach Schwere des Falles	
Keine	Versichert ab 1.1.1993:[2] 1. Kind: 8 % der Rente 2. Kind: 10 % der Rente 3. Kind und folgende: 12 % der Rente	Keine	Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Behinderung) Erwachsene € 98,70, Kinder je € 16,80	***Familienzuschläge***
Bei MdE unter 10 % oder geringfügiger Rente obligatorisch. Darüber u.U. teilweise oder ganz nach frühestens 5 Jahren	Keine	Keine	Bei MdE unter 20 % in der Regel Abfindung; maximal € 12.590	***Abfindung*** ***(Kapitalisierung der Rente)***
Ehepartner bzw. Partner in häuslicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft: 40 % (über 55 Jahre oder mind. 50 % MdE: 20 %). Halbwaisen: 1. Kind: 25 %, 2 Kinder: 50 %, 3 Kinder: 70 %. Vollwaisen: je 30 % der BG. Kumulation mit Familienleistungen möglich. Für Eltern und Großeltern je 10 %, max. 30 % (85 % der BG)	Keine Sonderregelung (siehe „Hinterbliebene“), jedoch keine Fristen in Bezug auf die Dauer der Ehe (Siehe „Hinterbliebene“)	Keine Sonderregelung (siehe „Hinterbliebene“) (Kein Höchstbetrag)	Witwen/r: € 177,60, ab 66 Jahren € 183,70 wöchentlich. Zuschlag für Halbwaisen: € 21,60, Vollwaisen: € 121 wöchentlich. Eltern, falls vom Verstorbenen unterhalten, zwischen € 85,90 und € 177,60 wöchentl. (Kein Höchstbetrag)	***Hinterbliebenenversorgung*** ***(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*** ***(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)***
Jährlich durch Verordnung zum 1. Januar	Anpassung jährlich in der Regel nach dem Verbraucherpreisindex	Gesetzlich mindestens jährlich an Preisentwicklung	Normalerweise jährlich	***Rentenanpassung***
Begrenzte Erstattung der Beerdigungskosten (höchstens € 1.258) abzüglich Sterbegeld (siehe „Hinterbliebene“)	Siehe „Krankheit“ – Geldleistungen	Siehe „Hinterbliebene“	€ 635	***Sterbegeld***
				Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**
Keine	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Nur Leistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (höherer Satz)	Leistungen unterliegen mit Ausnahme des Kinderzuschlages nach 6 Wochen der Besteuerung	
Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % (ermäßigter Satz: 3,8 %) des Tagegeldes	Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
–	Steuerbefreiung für bestimmte Personengruppen (u.a. Blinde und Querschnittsgelähmte)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung** **(jährlich)**

1) Versicherte bis 31.12.1992: max. Zuschlag von € 511 monatl.
2) Versicherte bis 31.12.1992: 1. Kind 20 %, 2. Kind 15 %, 3. Kind und folgende 10 %

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Zuschläge für Pflege	Hilfszulage von € 407 monatlich	Keine	–	Bei ständigem Betreuungsbedarf Pflegegeld als Zulage zur Rente in 7 Stufen zwischen € 148 und € 1.562 monatlich (im Einzelnen siehe „Pflege“)
Familienzuschläge	5 % Zulage für Ehepartner und jedes unterhaltsberechtigte Kind[1)]	Zulage von 10 % für jedes unterhaltsberechtigte Kind, falls mind. 50 % MdE	–	10 % der Rente (inkl. Zusatzrente), wenn mind. 50 % MdE, für jedes Kind bis 18 (bei Berufsausbildung/ Studium bis 26 Jahre) bis max. € 76 monatlich
***Abfindung** (Kapitalisierung der Rente)*	Bei MdE zwischhen 11 % und 15 % obligatorisch, sonst u. U. möglich	Bei MdE unter 10 % obligatorisch, bis 40 % möglich	–	Bei MdE bis 25 % auf Antrag generell, darüber u. U. möglich
***Hinterbliebenenversorgung** (Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*	Witwen/r: 50 % Halbwaisen/Vollwaisen für jedes Kind bis 18 Jahre (26 bei Studium): 20 %/40 % der Rente des Versicherten[2)]	Witwen/r: 42,8 % (bei mind. 50 % MdE: 53,5 %), Halbwaisen und Vollwaisen: 21,4 % der BG	–	Witwen/r: über 60/65 Jahren 40 %, ansonsten 20 %, Halbwaisen: 20 %, Vollwaisen: 30 %, jeweils der BG, 14mal jährlich (Pflegegeld: 12 mal). Leistungen an Eltern oder Geschwister, wenn Verstorbener Unterhalt bestritten, bei Bedürftigkeit max. 20 %
(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)	(100 % der BG)	(85,6 % der BG)	–	(80 % der BG)
Rentenanpassung	Jährlich automatisch an Entwicklung der Industrielöhne	Jährlich automatisch an Preisentwicklung, wenn Index plus 2,5 %; an Lohnentwicklung wie Altersrenten	–	Jährlich am 1.1. grundsätzlich entsprechend der Entwicklung der Nettolöhe (2005: 1,5 %)
Sterbegeld	Pauschal € 1.631	1/15 des Jahresarbeitsverdienstes	–	1/15 des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens € 995
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen für Voll- oder Teilinvalidität, soweit Lohnersatzeinkommen, für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit voll	Alle Leistungen (außer Renten in den ersten 13 Wochen)	–	Mit Ausnahme des Pflegegeldes
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	–	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Kumulierbar mit Familienleistungen
2) Falls keine vorrangigen Rentenberechtigten 20 % der Rente für Eltern oder andere Verwandte

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Geldleistungen
Bis zur Obergrenze des für Haushaltshilfen geltenden Mindestlohns	Keine	Zuschlag von 50 % zur Rente bei Schwerstbehinderung oder Einweisung in Pflegeheim	**-- Endgültige Leistung (Rente)** ***Zuschläge für Pflege***
Bei 100 % MdE für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied 10 % der BG (bis Obergrenze 100 %)	Keine	Keine	***Familienzuschläge***
Bei MdE unter 30 % obligatorisch, wenn Betrag das 6-fache des nat. Mindestlohns nicht übersteigt	Keine	In bestimmten Fällen begrenzt möglich	***Abfindung*** *(Kapitalisierung der Rente)*
Witwen/r: über 65 Jahre 40 %, sonst 30 %; Halbwaisen: 20 %, 40 % oder 50 % für 1, 2 oder mehrere Kinder unter 18 Jahren; für Vollwaisen entsprechend 40 %, 80 % oder 100 %, jedoch begrenzt auf Maximalbetrag	Witwen/r: 20 % (45 %, wenn Kinder vorhanden). Halb- und Vollwaisen: 40 % für erstes Kind. Plus 20 % für jedes weitere. Jeweils der BG. (Anspruchsvoraussetzungen siehe „Hinterbliebene“)	Witwen/r: 52 % oder 70 % bei unterhaltsberechtigter Person; Renten für jeden Waisen 20 %. Erhöhung entsprechend Witwen/r-Rente auf 52 % der 70 %, falls kein hinterbliebener Ehepartner jeweils der BG. Zu Leistungen an Eltern oder andere Verwandte siehe „Hinterbliebene“	***Hinterbliebenenversorgung*** *(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*
(80 % der BG)	(100 % der BG)	(100 % der BG)	***(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)***
Anpassung durch Regierungsbeschluß	Jährlich entsprechend Grundbetrag	Automatische Anpassung zu Beginn des Kalenderjahres entsprechend voraussichtlicher Preissteigerung	***Rentenanpassung***
Sterbegeld: 12facher nat. Mindestlohn, Bestattungsbeihilfe entsprechend tatsächl. Kosten	SEK 11.820 (€ 1.317)	€ 30, ggf. Sonderpauschale in Höhe von 6 Monatsrenten	***Sterbegeld***
			Besteuerung/Sozialabgaben
Keine	Außer Behinderten- und Bestattungsbeihilfe	Kranken- und Verletztengeld unterliegen, endgültige Renten unterliegen nicht der Besteuerung	**-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Keine, außer bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	**-- Sozialabgaben**
–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Zuschläge für Pflege	Invalidenrente: Keine. Schadensausgleich bis Höhe eines monatl. Mindestlohns für Pflegekraft	Zuschlag von 50 % oder Pflegekraft von Sozialversicherung	Keine	Keine
Familienzuschläge	Keine	Keine	Keine	Keine
Abfindung *(Kapitalisierung der Rente)*	Keine	Bei MdE um 10 – 24 % sofortige Abfindung auf Antrag. Einmalzahlung entspricht 3 – 18-fachem des durchschnittl. Monatsverdienstes	Keine	Keine
Hinterbliebenenversorgung *(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*	Siehe „Hinterbliebene“	Witwen/r: bis 25 % der BG, sofern nicht erwerbsfähig und voll oder teilweise unterhaltsberechtigt. Halbwaisen[1] zwischen einem Kind: 25 % und vier oder mehr Kindern: 55 %; Vollwaisen entsprechend zwischen 40% und 70 % der BG. Leistung bis 25 % an Eltern oder andere Verwandte u.a. wenn unterhaltsberechtigt	Witwen/r: Anspruch auf Versicherungsleistung entsprechend Zahl der Leistungsberechtigten unter bestimmten Bedingungen (u.a. keine Erwerbstätigkeit und Sorge für Kinder (Enkel) unter 8 Jahren). Waisenrente bis 18 Jahre (Studium: 24 Jahre) anteilig wie oben[1]	Witwen/r: Anspruch auf eine erhöhte Rente, Waisen siehe „Hinterbliebene“
(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)	(Siehe „Hinterbliebene“)	(80 % der BG)	(100 % der BG)	(⅔ des nat. Mindestlohns)
Rentenanpassung	Invalidenrente siehe „Invalidität“; Schadensausgleich jährlich entspr. Verbraucherpreisen	Jährlich an Verbraucherpreise und Einkommen	Entsprechend Lohnentwicklung	Unfallgeld entsprechend nat. Mindestlohns
Sterbegeld	Siehe „Hinterbliebene“	Bestattungsbeihilfe: LVL 175 (€ 251)	Pauschale in Höhe des 100-fachen des durchschnittl. versicherten Einkommens (aufgeteilt an Witwe/r, Kinder, ggf. Eltern)	Keines
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Mehrzahl der Renten unterliegen nicht, Schadensausgleich unterliegt der Besteuerung	Nur Krankengeld	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung **(jährlich)**	Renten bis zum 3-fachen des steuerfreien Einkommensmimimums, d.h. bis EEK 61.200 (€ 3.911) jährl. bzw. EEK 5.100 (€ 326) im Monat unterliegen nicht der Besteuerung	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) 18 Jahre, bei Studium 24 Jahre. Keine Altersbegrenzung bei Behinderung vor 18. Lebensjahr

1) Wenn gegenüber Verstorbenem unterhaltsberechtigt, haben auch Eltern und Geschwister Anspruch auf Versicherungsleistung (anteilig)

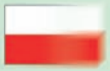

POLEN

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Endgültige Leistung (Rente)

Zuschläge für Pflege

Bei Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bei ständiger Hilfsbedürftigkeit Pflegezulage: PLN 144,25 (€ 35)

Familienzuschläge

Keine

Abfindung ***(Kapitalisierung der Rente)***

Keine

Hinterbliebenenversorgung

(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)

Witwen/r: mind. 120% des Mindestbetrags der Hinterbliebenenrente (siehe „Hinterbliebene"). Gilt ebenso für Waisen

(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)

(Kein Höchstbetrag)

Rentenanpassung

Jährlich gemäß Verbraucherpreisen (nur ab mind. + 5 %)

Sterbegeld

Pauschale Bestattungsbeihilfe. Sterbegeld: Einmalige Zahlung durch Arbeitgeber an Witwe/r oder Kind: PLN 39.626 (€ 9.718), bei mehreren Berechtigten Erhöhung je PLN 7.705 (€ 1.890)

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Außer Pflegezulage und Bestattungsbeihilfe

-- Sozialabgaben

Beiträge zur Krankenversicherung

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung

(jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Geldleistungen				
-- Endgültige Leistung (Rente)				
Zuschläge für Pflege	Erstattung tatsächlicher Pflegekosten (siehe auch „Pflege“)	Für Bezieher von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente bei ständiger Hilfsbedürftigkeit. Pflegegeld von mind. 70 % der Mindestrente für ständig hilfsbedürftige Peronen (u.a. Blinde und Immobile)	Keine	Beihilfe an Pflegepersonen, mind. 80 % der Mindest-Altersrente (HUF 19.760 (€ 80) monatl.)
Familienzuschläge	Siehe Invalidität“	Keine	Keine	Keine
Abfindung *(Kapitalisierung der Rente)*	Bei MdE zwischen 10 % und 40 % obligatorisch	Keine	Keine	Keine
Hinterbliebenenversorgung *(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*	Witwen/r- und Waisenrente siehe „Hinterbliebene“. Einmalige Ausgleichszahlung (auf Grundlage BG) bis höchstens Maximalbetrag	Witwen/r- und Waisenrente siehe „Hinterbliebene“	Pauschalleistungen[1]: Ehepartner: CZK 50.000 (€ 1.647), Waise (mit Rentenanspruch): CZK 80.000 (€ 2.635), Elternteil des/der Verstorbenen unter bestimmten Bedingungen: CZK 50.000 (€ 1.647)	Witwen/r: Befristete Witwen/r-Rente 50 % der Arbeitsunfall- oder Berufskankheitsrente des Verstorbenen für 12, max. 18 Monate (bei Erziehung eines Kindes[1]). Dauerhafte Witwen/r-Rente und Waisenrente siehe „Hinterbliebene“[2]
(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)	(Ausgleichszahlung: Witwe/r SKK 1 Mio. (€ 25.870), alle Kinder gleicher Betrag. Hinterbliebenenrente: Gesamtsumme darf Höhe der Unfallrente nicht überschreiten)	(Siehe „Hinterbliebene“)	(Kein Höchstbetrag)	(Kein Höchstbetrag)
Rentenanpassung	Jährlich entsprechend Lohn- und Verbraucherpreisentwicklung	Zweimal jährlich an nationalen Durchschnittslohn	Siehe „Invalidität“	Jährliche Anpassung gem. Verbraucherpreisindex
Sterbegeld	Pauschale Bestattungsbeihilfe insgesamt bis max. SKK 100.000 (€ 2.586). Sterbegeld: Siehe „Krankheit“ – Geldleistungen	Bestattungskosten	Siehe „Hinterbliebene“	In Abhängigkeit von Einkommenssituation der Hinterbliebenen
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Außer Behindertenbeihilfe und Ergänzungszulage	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Nur Arbeitsunfallrente
-- Sozialabgaben	Keine	Außer von Behindertenbeihilfe und Ergänzungszulage 5,76 %	Keine	Von Arbeitsunfallrente
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung **(jährlich)**	Keine	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Vgl. im Übrigen „Hinterbliebene“

1) Bei Behinderung bis zum 3. Geburtstag des Kindes
2) Ggf. auch für Eltern oder andere Verwandte

ZYPERN

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Endgültige Leistung (Rente)

Zuschläge für Pflege

Zuschlag von CYP 25,28 (€ 44) pro Woche bei ständigem Pflegebedarf

Familienzuschläge

Erhöhung der Grundrente in Relation zur Zahl der abhängigen Familienmitlieder

Abfindung *(Kapitalisierung der Rente)*

Keine

Hinterbliebenenversorgung

(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)

Witwen/r: Grundrente 60 % des Einkommensgrundbetrags von CYP 77,47 (€ 134) pro Woche entsprechend um 1/3, 1/6, 1/6 (für max. 3) abhängige Familienmitglieder erhöht. Zusatzrente: 60 % der Zusatzrente zur Arbeitsunfallrente. Waisenrente: siehe „Hinterbliebene“[1)]

(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)

(Witwen/r-Grundrente 100 %. Zusatzrente: kein Höchstbetrag. Waisenrente: Grundrente CYP 31 (€ 53) pro Woche. Zusatzrente: 50 % der Zusatz-Witwen/r-Rente bei 2 oder mehr Kindern 100 %)

Rentenanpassung

Jährliche Anpassungen je nach Leistungsart an Löhne und Gehälter oder Lebenshaltungsindex

Sterbegeld

CYP 319 (€ 550)

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Nur Arbeitsunfallrente

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung
(jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) An Eltern, wenn Verstorbener ohne Ehegatten und Kinder (Grundrente CYP 30,99 (€ 53) wöchentlich). Zusatzrente: 30 % der Zusatzrente bei Vollinvalidität

BEI VERMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT SOZIAL ABGESICHERT

Die soziale Sicherung im Fall der Invalidität, nach deutschem Sprachgebrauch: Verminderte Erwerbsfähigkeit, erfolgt in den meisten EU-Ländern durch die für die Altersicherung zuständigen Systeme, d.h. durch die gesetzlichen Rentenversicherungen.

Ausnahmen sind Belgien und Frankreich, wo die gesetzliche Krankenversicherung die Invalidität mit abdeckt. In den Niederlanden wiederum, wo es keine eigene Unfallversicherung gibt, ist eine eigene Invaliditätsversicherung eingerichtet worden. Steuerfinanziert ist, analog zur Altersversorgung, die Invalidenrente in Dänemark, Estland, Italien, Slowenien und Spanien, soweit sie als Teil der Volks-, Mindest- oder Sozialrente organisiert ist.

Entsprechend ist auch die Finanzierung des Risikos „Invalidität" durch die genannten Systeme geregelt (siehe „Alter"). Art und Höhe der Leistungen hängen in allen Ländern zunächst vom Grad der Invalidität, das heißt von der Fähigkeit der Betroffenen ab, ihren früheren Beruf oder eine Erwerbstätigkeit nur noch zu einem gewissen Grad ausüben oder dies auf Dauer nicht mehr zu können. Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Renten – soweit nicht einheitliche Sätze oder Mindestbeträge vorgeschrieben sind – ähnlich wie die der Altersrenten. Auch sind in den meisten Ländern gewisse, wenn auch in der Regel gegenüber den Altersrenten kürzere Wartezeiten vorgeschrieben (Ausnahme: die Niederlande).

Grundsätzlich werden die Invalidenrenten mit Erreichung der Altersgrenzen in Altersrenten umgewandelt. Auch die – meist jährliche – Anpassung der Invalidenrenten erfolgt entsprechend den Regeln und Sätzen für die Altersrente.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Krankenversicherung	Staatliche Versorgung im Rahmen der Volksrente[1]	Gesetzliche Rentenversicherung	Duales System: Volksrente: Garantierte pauschale Mindestrente. Gesetzliche Rentenversicherung: Einkommensbezogene Rente
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer	Alle Einwohner mit dänischer Staatsbürgerschaft	Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte), voll erwerbsunfähige behinderte Menschen[1]	Volksrente: Alle Einwohner von 16 – 65 Jahren. Rentenversicherung: Alle versicherten Arbeitnehmer und Selbstständigen von 18 – 68 Jahren
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[1]		Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	–	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	–	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
Staat	Zuschuss	Steuerfinanziert: Staat trägt 35 %[2], Kommunen 65 % der Renten an Personen ab 65 Jahren	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	–	Siehe „Alter“	Keine für Arbeitnehmer. Für Selbstständige und Landwirte nach 4monatiger Selbstständigkeit Versicherungspflicht bei Jahreseinkommen über € 5.628 (Selbstständige) und € 2.829 (Landwirte)
LEISTUNGEN **Rentenarten und Voraussetzungen**	Invalidenrente: Nicht mehr als 1/3 der normalen Einkunftserzielung	Rentenbeginn ab 1.1.2003: Verringerung der Arbeitsfähigkeit, so dass Lebensunterhalt nicht selbst betritten werden kann. Bis 31.12.2002: Arbeitsfähigkeit ständig und mindestens um die Hälfte vermindert; aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen vorgezogene Altersrente ab 50. Lebensjahr möglich	– Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zwischen 3 und 6 Stunden – Rente wegen voller Erwerbsminderung: Restleistungsvermögen von weniger als 3 Stunden[2] jeweils täglich	Volksrente und vorgezogene Ruhestandsrente: Kein Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit. Invalidenrente: 60 %; Teilinvalidenrente: 40 %
-- **Wartezeit**	6 Monate mit 120 Arbeitstagen	Mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Dänemark im Alter zwischen 15 und 65 Jahren[3]. Ausländer: mindestens 10 Jahre Wohnsitz, davon 5 unmittelbar vor Beantragung der Rente	60 Beitragsmonate, davon 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren. Erwerbsunfähige behinderte Menschen 240 Versicherungsmonate. Keine bei Arbeitsunfall oder durch bestimmte andere Ereignisse verminderte Erwerbsfähigkeit	Volksrente: 3 Jahre ständiger Wohnsitz in Finnland. Einkommensbezogene Rente: Arbeitnehmer: Keine, Selbstständige: 4 Monate.
-- **Dauer**	Nach Ablauf der „primären Arbeitsunfähigkeit“ (bis 1 Jahr) bis Altersgrenze	Ab Antragsprüfung durch die Kommune bis 7 Jahre, dann Umwandlung in Altersrente	Ab Erfüllung der Bedingungen. Bei Erreichung 65. Lebensjahr Umwandlung in Altersrente	Volksrente und einkommensbezogene Rente: Invalidenrente nach Krankengeld (max. 300 Tage) bis Rentenalter (65 Jahre Volksrente, sonst 63 Jahre). Rehabilitationsgeld nach Krankengeld = befristete Invalidenrente. Vorgezogene Ruhestandsrente: Mit 65 Jahren Umwandlung in Altersrente

1) Der Abdeckung des Risikos der Invalidität fließt ein Teil des Beitrages von 5 % bzw. 10 % aus Kfz-Versicherungsprämien zu

1) Konsolidiertes Gesetz vom 28.1.2004 über Volksrenten
2) Refinanziert durch Arbeitsmarktfonds (Finanzierung durch Beiträge von Arbeitnehmern und Selbstständigen von jeweils 8 %)
3) 67 Jahre bei Vollendung des 60. Lebensjahrs vor 1.7.1999

1) Keine Versicherungspflicht u.a. bei geringfügiger Beschäftigung (bis € 400 monatl.)
2) Ab 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als soziale Leistung für Personen ab 18 Jahre, die dauerhaft erwerbsgemindert sind (auch Personen ab dem 65. Lebensjahr). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): www.bmas.bund.de

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung[1]	Allgemeines Sozialversicherungssystem mit pauschalen Leistungen	Allgemeines Sozialversicherungssystem	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer, Selbstständige	Arbeitnehmer (und ihnen Gleichgestellte)	Arbeitnehmer und Selbstständige[1]	Arbeitnehmer, Auszubildende ab 16 Jahren, nach 6.4.1995 eingestellte öffentliche Bedienstete[1]	**GELTUNGSBEREICH**
Im Krankenversicherungsbeitrag enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Ausgleich der aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgten Beitragsbefreiungen	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Sozialversicherungssystem erhält von 2003 – 2008 als Zusatzfinanzierung einen jährl. Staatszuschuss von 1 % des BIP	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Defizitdeckung	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Zuschüsse zur Defizitdeckung	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
3 Stufen der Invalidität: 1. Kategorie: verminderte Erwerbsfähigkeit; 2. Kategorie: Erwerbsunfähigkeit; 3. Kategorie: Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit. Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit: 66,66 %	Invalidenrente: Während mindestens 1 Jahr nicht mehr als 1/5 des normalen Einkommens. Bei nicht mehr als 1/3 (1/2) des normalen Einkommens 75 % (50 %) der Rente, Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit: 50 %	Invalidenrente: Nach Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld von 52 Wochen	Invalidenrente: Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlich dauernd (nach mind. 12 Monaten Krankengeld). Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit: 100 %	**LEISTUNGEN** **Rentenarten und Voraussetzungen**
Mind. 12 Monate Versicherung vor Eintritt der Invalidität und Nachweis einer Mindestbeitragszahlung von mind. 2.030 Stundenlöhnen des Mindestlohns mit weiteren zeitlichen Differenzierungen	Versicherte bis 31.12.1992: 4.500 versicherte Arbeitstage oder altersabhängige Beitragstage. Ab 1.1.1993: 4.500 Arbeitstage und nach Beitrag gestaffelte Beitragszeiten (300 Beiträge bis 21 Jahre = 1 Versicherungsjahr). Keine weiteren bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	52 Wochen Krankengeld	Mindestens 260 effektive Wochenbeiträge, davon 48 im Jahr vor Eintritt der Invalidität	-- **Wartezeit**
Ab Feststellung der Invalidität oder nach max. 3 Jahren Krankengeld. Mit 60 Jahren Umwandlung in Altersrente	Ab Feststellung der Invalidität unbegrenzt, aber Kontrolluntersuchungen	Bis zum Erreichen des Rentenalters (Männer/Frauen: 65/60 Jahre)	Ab Feststellung der Invalidität (frühestens nach 12 Monaten Krankengeld) unbegrenzt (kein Höchstalter)	-- **Dauer**

1) In der Fassung vom 12.2.2004

1) Außer verheiratete Frauen, die sich vor April 1977 für Nichtbeitritt entschieden haben. Weder Beitragspflicht noch Leistungen für Arbeitnehmer mit wöchentl. Einkommen unter GBP 79 (€ 112) bzw. Selbstständige mit Jahreseinkommen unter GBP 4.215 (€ 5.960)

1) Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit Einkommen unter € 38 wöchentl., Selbstständige und Beamte vor o.a. Stichtag

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Eigenständige gesetzliche Regelung: Invaliditätsversicherungsgesetz (WAO), Gesetz für arbeitsunfähige junge Behinderte (Wajong)	Gesetzliche Rentenversicherung
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer der Privatwirtschaft	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige) und freiwillig Versicherte	Arbeitnehmer, Selbstständige, mithelfende Ehegatten und Freiberufler unter 65 Jahren	Alle Arbeitnehmer und bei Selbstständigen mitarbeitende Familienangehörige, Lehrlinge, freie Dienstnehmer und freiwillig Versicherte[1]
FINANZIERUNG	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten		Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	–	Siehe „Alter“
Arbeitgeber	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	5,6 % Basisbetrag[1]	Siehe „Alter“
Staat	Zuschüsse	1/3 des Gesamtbeitrags und 50 % der Verwaltungs- und Personalkosten	Gesetz zur Hilfe für arbeitsunfähige junge Behinderte (Wajong) voll steuerfinanziert	Siehe „Alter“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Siehe „Alter“	Arbeitgeber: € 167 pro Tag	Siehe „Alter“
LEISTUNGEN				
Rentenarten und Voraussetzungen	– Berufsunfähigkeitsrente (BU) (Invalidengeld): Erwerbsunfähigkeit 60 % – Erwerbsunfähigkeitsrente (EUF) (Invalidenrente): Auf Dauer nicht mehr erwerbsfähig (100 %)	Invalidenrente: Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden	Völlig oder teilweise arbeitsunfähig, wer nicht mehr normalen Verdienst erzielen kann. Mindestgrad: WAO: 15 %, Wajong: 25 %	Berufsunfähigkeit: Arbeitsfähigkeit eines Facharbeiters oder Angestellten auf Hälfte gesunken. Erwerbsunfähigkeit: Mit keiner Tätigkeit mind. die Hälfte eines entsprechenden normalen Verdienstes erzielbar. Invalidität: Ab 57 Jahren nicht mind. 120 von bisher 180 Monaten. Mindestgrad der MdE: 50 %
-- **Wartezeit**	BU: keine, EUF: 5 Beitragsjahre, davon 3 während der letzten 5 Jahre	12 Versicherungsmonate in den letzten 3 Jahren. Keine nach Unfall gleich welcher Art oder Berufskrankheit	Keine	„Ewige Anwartschaft“ oder 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (nach 50. Lebensjahr laufende Erhöhung bis auf 180 bzw. 360 Monate mit 60 Jahren). Keine Wartezeit u.a. bei Invalidität als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
-- **Dauer**	Ab Feststellung, längstens bis zum Rentenalter	Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit sofort, bei vorübergehender im Anschluss an Krankengeld, sonst nach 6 Monaten. Mit 65 Jahren Umwandlung in Altersrente	WAO-Leistung: Im Anschluss an Krankengeld. Dauer altersabhängig: bis 32 Jahre keine Leistung; ab 33 – 58 Jahre stufenweise von 6 Monaten bis 6 Jahre; ab 59 Jahre Anschlussleistung bis 65. Wajong: nach 104 Wochen Erwerbsunfähigkeit bis 65 Jahre	Ab Monatsersten nach Invalidität 24 Monate. Danach jeweils Neubeantragung; auch bei Erreichung der Altersgrenze. Umwandlung in Altersrente auf Antrag

1) Differenzierter zusätzlicher Beitrag abhängig von Zahl der Beschäftigten mit WAO-Leistungen: durchschnittl. 1,67 %

1) Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (z.Zt. € 323,46 monatlich)

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Allgemeines Sozialversicherungssystem	Garantierter Ausgleich (u.a. Mindestrente) pauschal. Allgemeine Sozialversicherung entgeltbezogen	Allgemeines Sozialversicherungssystem	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer	Alle versicherten Einwohner zwischen 19 (Ausnahme behinderte Kinder) und 64 Jahren	Arbeitnehmer[1]	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Mindestrenten teilweise steuerfinanziert	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Volksrente (Garantierter Ausgleich), Behindertenbeihilfe, Pflegebeihilfe für behinderte Kinder teilweise steuerfinanziert	In Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Vorwiegend steuerfinanziert. Staat trägt Kosten der garantierten Mindestbeträge der beitragsabhängigen Renten. Beitragsunabhängige Renten: 100 %	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
Invalidenrente: Es kann nicht mehr als 1/3 des normalen Einkommens erzielt werden	Leistungsarten: Aktivitätsausgleich (19 – 29 Jahre); Krankheitsausgleich (30 – 64 Jahre); Pflegebeihilfe für behinderte Kinder unter 16 Jahre an versorgenden Elternteil; Behindertenbeihilfe (16 – 64 Jahre) bei bes. Hilfsbedürftigkeit. Mindestens 25 % Erwerbsunfähigkeit	Invalidenrente (auf Dauer): Wenn nach vorgeschriebener Behandlung Erwerbsfähigkeit zu mind. 33 % oder völlig eingeschränkt bleibt	**LEISTUNGEN** **Rentenarten und Voraussetzungen**
5 Beitragsjahre (Ausnahmen nach 1.095 Tagen, Krankengeldbezug möglich). Kürzere Zeiten bei schweren chronischen Erkrankungen (z.B. Krebs, HIV)	Garantierter Ausgleich: Aufenthaltsdauer/Wohnsitz. Einkommensbezogener Aktivitäts-/Krankheitsausgleich: Mind. 1 Jahr rentenrelevantes Einkommen mit Abhängigkeit vom Alter bei Invalidität zwischen 5 Jahren bei 53 Jahren oder mehr und 8 Jahren bis 64. Pflegebeihilfe und Behindertenbeihilfe. Wohnsitz	Nach Alter und Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gestaffelt. 20 % des Beitragszeitraumes muss in den 10 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles liegen. Längere Wartezeiten bei nicht regelmäßig Versicherten, keine bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten	-- **Wartezeit**
Nach Feststellung dauerhafter Invalidität bis zum Erreichen des Rentenalters	Siehe oben „Rentenarten“	Ab Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit unbegrenzt	-- **Dauer**

1) Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeines Sozialversicherungssystem
GELTUNGSBEREICH	Alle Einwohner, Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, legale Flüchtlinge	Arbeitnehmer und Selbstständige[1]	Arbeitnehmer und Selbstständige[1]	Arbeitnehmer und Selbstständige[1]
FINANZIERUNG **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Sozialsteuer für bestimmte Gruppen (siehe „Krankheit“). Volksrente, Beihilfen voll steuerfinanziert	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“[2] Siehe „Krankheit“	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Defizitdeckung und Beiträge für bestimmte Personengruppen	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Keine	Siehe „Krankheit“
LEISTUNGEN **Rentenarten und Voraussetzungen**	Dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in 2 Stufen: Vollständige MdE , wenn nicht mehr für Lebensunterhalt gesorgt werden kann (100%). Teilweise MdE bei Unvermögen, voll zu arbeiten (40 Stunden/Woche). Mindestgrad: 10% (bis max. 90%)	3 Kategorien: I und II: 100% MdE, I zusätzlich Hilfsbedürftigkeit; III: mittelschwere MdE Mindestgrad: 25% MdE	Invalidenrente: Keine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft möglich. Seit 1.4.2004 3 Invaliditätsstufen: a) für Personen unter 18 Jahren: schwere, mittlere, leichtere Behinderung; b) über 18 Jahre: Stufe I: pflegeabhängig, II: zeitweise auf fremde Hilfe angewiesen, III: teilweise MdE. Mindestgrad: 35%	2 Kategorien: I.: MdE schließt angemessene Voll- oder Teilzeitarbeit aus; II.: Dauerhafte, aber noch nicht endgültige MdE von mindestens 3 Jahren. Mindestgrad: 33%
-- **Wartezeit**	Abhängig vom Alter bei Beginn der MdE und Beitragsdauer. Zwischen 21 – 23 Jahren : 1, bis 60 – 62 Jahre: 14 – 16 Beitragsjahre[1]	3 Versicherungsjahre[3]	Altersabhängige Versicherungszeit: Teilrente: von 23 – 26 Jahren: 1, bis 35 Jahre und älter: 5 Versicherungsjahre. Volle Rente: unter 24 Jahren: 1 Versicherungsjahr. Verlängerung um je 4 Monate bis 38 Jahre, anschließend jeweils um 1 Versicherungsjahr	Mindestens 5 Beitragsjahre
-- **Dauer**	Beginn frühestens mit 16 Jahren bis spätestens Renteneintrittsalter	Ab 16 Jahren bis Rentenalter	Während gesamter Dauer der Invalidität	Während gesamter Dauer der Invalidität bis Rentenalter (Wahlfreiheit für Altersrente)

1) 16 – 20 Jahre: keine; 63 Jahre: 15 Beitragsjahre

1) Freiwillige Versicherung u.a. für Ehegatten von Selbstständigen
2) Auf Invalidität entfallen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 3,17% vom Bruttoverdienst
3) Bei Nichterfüllung Grundleistung von LVL 35 (€ 50) monatlich

1) Pflichtversicherung für Personen, deren Jahreseinkommen mehr als 12 Mindestmonatslöhne beträgt

1) Keine Versicherungspflicht für Personen unter 16 und über 65 Jahren

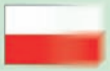

POLEN

Gesetzliche Rentenversicherung	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte, Empfänger von Arbeitslosengeld und Personen im Elternurlaub	**GELTUNGSBEREICH**
Gemeinsame Beiträge für Hinterbliebene und Invalidität 6,5% vom Bruttoverdienst 6,5% vom Bruttoverdienst Defizitdeckung	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
30-facher nationaler Durchschnittslohn	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
Vollständige Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE): Dauerhafte Unfähigkeit zu Arbeit jeder Art. Teilweise MdE: Geringer qualifizierte Arbeit ist möglich. Kein Mindestgrad	**LEISTUNGEN** **Rentenarten und Voraussetzungen**
Mindestversicherungszeit altersabhängig: von unter 20 Jahren: 1, bis 30 Jahre und älter: 5 Versicherungsjahre	-- **Wartezeit**
Gesamte Zeit ab Erwerbsunfähigkeit ohne Altersgrenze	-- **Dauer**

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Allgemeines Sozialversicherungssystem	Gesetzliche Renten- und Invaliditätsversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer und Selbstständige mit Krankenversicherungspflicht; Personen, die Kinder bis zum Alter von 6 (Behinderung 7 Jahren) betreuen	Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Elternteil mit Anspruch auf Elternschaftsleistungen oder Pflege eines behinderten Kinds unter 3 Jahren, Familienhelfer u. a.	Arbeitnehmer und Gleichgestellte (z.B. Studenten, Arbeitslose, Personen in Kinderbetreuung); Selbstständige. Freiwillige Versicherung möglich	Arbeitnehmer, Selbstständige und Gleichgestellte
FINANZIERUNG	Beiträge als Prozentsatz der Bemessungsgrenze	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten[1]	In Grundrentenversicherungsbeiträgen enthalten	In Rentenversicherungsbeiträgen („Erste Säule“) enthalten
Arbeitnehmer	3 %[1]	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
Arbeitgeber	3 %[1]; Selbstständige: 6 %	Siehe „Alter	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
Staat	Defizitdeckung und Beitragszahlung u.a. für Personen, die für Kinder bis 6 (7 Jahren) sorgen (je SKK 517 (€ 13) monatlich)	Siehe „Alter“	–	Siehe „Alter“
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Mindestens SKK 6.500 (€ 168), max. SKK 43.095 (€ 1.115) monatl.	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
LEISTUNGEN				
Rentenarten und Voraussetzungen	Invalidenrente: Vollinvalidität: MdE mind. 70 %, sonst mind. 40 %	3 Kategorien: I: vollständige Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; II: Reduktion um mindestens 50 %; III: keine Vollzeit-, aber Halbtagstätigkeit oder Reduktion der Fähigkeit, im gelernten Beruf zu arbeiten, um weniger als 50 % oder Vollzeit nach Umsetzung. Kein Mindestgrad	Vollständige Invalidität: MdE mind. 66%. Teilinvalidität: Minderung der Fähigkeit für ständige Erwerbstätigkeit: mind. 33 %	3 Kategorien: I und II: 100 % MdE, I zusätzlich Pflegebedürftigkeit; III: mind. 67 %
-- **Wartezeit**	Erforderliche Beschäftigungsdauer altersabhängig: von unter 20 Jahren: 1, bis 28 Jahre und älter: 5 Beschäftigungsjahre. Keine Wartezeit bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	Mindestversicherungszeit abhängig vom Alter bei Eintritt der Invalidität: ab 30 Jahren: Erwerbstätigkeit für mind. $^2/_3$, zwischen 21 und 29 Jahren für mind. $^1/_4$ der Zeit zwischen 20 Jahren und Eintritt der Invalidität. Bei Kat. I unter 21 Jahren: 3 Versicherungsmonate oder pflichtversichert. Keine Wartezeit bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	Abhängig vom Alter bei Beginn der Invalidität: zwischen 20 – 22 Jahren: 1 Jahr,[1] bis 28 Jahre und älter: 5 Jahre. Invalidität unter 16 Jahren: Keine	Vom Alter bei Beginn der Invalidität abhängige Versicherungszeit: von unter 22 Jahren: 2, bis 55 Jahre und älter: 20 Versicherungsjahre
-- **Dauer**	Ab Diagnose bis Altersrente	Gesamte Zeit ab Erwerbsunfähigkeit ohne Altersgrenze. Wahl zwischen Alters- und Invalidenrente	Ab Eintritt der Invalidität bis Rentenalter mit Wahl zwischen Alters- oder Invalidenrente	Ab Feststellung der Invalidität bis Rentenalter. Altersrente schließt Invalidenrente aus

1) Keine Beiträge, wenn MdE über 70 %

1) Einschließlich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

1) Unter 20 Jahren: weniger als 1 Jahr

ZYPERN

Allgemeines Sozialversicherungssystem	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
Vollinvalidität: MdE 100 % (100 % (volle) Invalidenrente). Teilinvalidität: 3 Stufen: I: bei MdE 50 % – 66,65 % und Alter zwischen 60 und 63 Jahren: 60 %; II: 66,66 % – 75 %: 75 %; III: 76 % – 99 %: 85 % der vollen Invalidenrente. Mindestgrad: 50 %	**LEISTUNGEN** **Rentenarten und Voraussetzungen**
Mind. 156 Versicherungswochen. Bei Invalidität durch Unfall mind. 26 Wochen, jeweils unter Berücksichtigung von Einkommensteilen ober- und unterhalb des Einkommensgrundbetrages (s.u. „Rentenhöhe…“) von CYP 77,47 (€ 134) wöchentlich	-- **Wartezeit**
Ohne Mindestalter bis 63 Jahre	-- **Dauer**

LEISTUNGEN

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
Rentenarten und Voraussetzungen				
-- Rentenhöhe bzw. -berechnung	Bis zur Bemessungsgrenze von € 103,24 pro Tag. Anteil des früheren Verdienstes: 65 % bei Unterhaltsverpflichtung, 50 % bei Alleinstehenden, 40 % als Haushaltsmitglied. Mindestrente entsprechend: € 38,73, € 31,23, € 27,73 täglich. (Bei Teilzeitbeschäftigung € 31,67 für Personen mit, € 23,75 ohne Unterhaltsberechtigen). Höchstrente: s.o. Bemessungsgrenze	Rentenbeginn ab 1.1.2003: Invalidenrente (Einkommensobergrenze: Alleinstehende: DKK 170.086 (€ 22.869), nicht Alleinstehende: DKK 144.552 (€ 19.437) pro Pers., jeweils jährl. Bis 31.12.2002: Rente abhängig von Grad der Erwerbsunfähigkeit (MdE)[1]: Alleinstehende/Verheiratete (pro Pers.): MdE mind. 50 %: DKK 114.228 (€ 15.359)/DKK 83.628 (€ 11.245); 67 % – 99 %: DKK 142.200 (€ 19.080)/DKK 107.208 (€ 14.416); 100 %: DKK 180.396 (€ 24.216)/DKK 134.844 (€ 18.132), jeweils jährl. Zuschlag für Rentenbezieher unter 60 Jahren (Risikoverrentungsanlage): DKK 14.472 (€ 1.946) jährl. Sonstige Leistungen: Ab 1.1.2003: Kompensation aller zusätzl. Ausgaben mind. DKK 6.000 (€ 807) jährl. Bis 21.12.2002: Verschiedene Zuschläge (Pflege, Invalidität): Zwischen DKK 22.620 (€ 3.042) und DKK 57.696 (€ 7.758) jährl. Zuschläge für Gesundheit und Heizung. Mindestrente: $^{3}/_{40}$, Höchstrente: $^{40}/_{40}$ der o.a. Sätze	Referenzeinkommen: Versichertes Entgelt bis Beitragsbemessungsgrenze (s.o.) Teilweise Erwerbsminderung (MdE): PEP x 0,5 x AR; volle MdE: PEP x 1,0 x AR (= persönl. Entgeltpunkte x Rentenfaktor x aktueller Rentenwert) siehe „Alter“. Hinzuverdienstgrenze: Volle Rente wegen voller MdE: € 350; volle Rente wegen teilweiser MdE: € 811 (West), € 713 (Ost), jeweils monatl.[1]	Volksrente: Höhe abhängig von Dauer des Wohnsitzes, Betrag der einkommensbezogenen Rente, Familienstand und Kommune: Voller Satz Invalidenrente zwischen € 421 und € 498[1]. Einkommensbezogene Rente: Invalidenrente entspricht zu erwartender Altersrente: 1,5 % Rentenanspruch des jährl. Erwerbseinkommens[2] ab 18 Jahren; 1,9 % ab 53 Jahren. Bei Invalidität während Beschäftigung Erhöhung der Anwartschaft durch Zurechnungszeiten. Teilinvalidenrente: 50 % der vollen Rente. Vorgezogene Ruhestandsrente wie Invalidenrente. Zusätzl. u.a. Pflegegeld zwischen € 52 und € 259. Wohngeld. Invaliditätsbeihilfe nach Behinderung zwischen € 77,61 und € 336
-- Zuschläge für Familienangehörige	Bei unterhaltsberechtigten Familienangehörigen erhöhter Satz von 65 % (siehe „Rentenhöhe“), zusätzl. wenn pflegebedürftig: € 5,37 tägl. Kinder: Siehe „Familie“	Bis 31.12.2002 genehmigte Renten: Je Kind pro Monat (einkunftsabhängig): Wenn beide Elternteile/ein Elternteil Rentner max.: DKK 1.371 (€ 184)/DKK 902 (€ 121)	Keine. Zu Anrechnung von Kindererziehungszeiten siehe „Alter“	Ehepartner: Volksrente und einkommensbezogene Rente: Keine; Kinder: Volksrente: monatl. Zulage € 18,47 je Kind unter 16 Jahren. Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Studium siehe „Alter“
-- Rentenanpassung	Automatische Anpassung der Leistungen um 2 %, wenn sich Index der Verbraucherpreise um 1,02 in Relation zum vorausgegangenen Index erhöht hat	Volksrenten und andere Sozialleistungen einmal jährlich gemäß Lohnentwicklung	Bei Anpassung zum 1.7.2005 erstmalige Anwendung des sog. „Nachhaltigkeitsfaktors“ (siehe „Alter“)	Wie Altersrente (siehe „Alter“)
-- Kumulierung mit				
a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung	a) Begrenzt möglich	a) Begrenzt möglich, jedoch meistens Leistungskürzung	a) Bei Zusammentreffen mit Rente aus Unfallversicherung höchstens bis früheres Nettoeinkommen	a) Volksrente: Anteilige Kürzung bei Kumulierung mit anderen Renten des staatl. Versorgungssystems. Einkommensabhängige Rente ist nachrangig, d.h. Arbeitsunfallleistung wird angerechnet. Keine Invalidenrente vor Ausschöpfung d. Krankengeldes
b) Erwerbseinkommen	b) Begrenzt nach vertrauensärztlicher Genehmigung möglich	b) Begrenzt möglich, jedoch Leistungskürzung	b) Bei Überschreiten bestimmter Hinzuverdienstgrenzen Kürzung bis Wegfall der Rente (s.o. „Rentenhöhe bzw. Berechnung“)	b) Volksrente: In der Regel Einstellung. Einkommensabhängige Rente: Umwandlung in Teilrente, bei über 60 % des Referenzeinkommens der Rente: Einstellung.
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Rentenbeginn ab 1.1.2003: Leistungen unterliegen der Besteuerung. Bis 31.12.2002: Leistungen unterliegen außer bestimmten Zulagen der Besteuerung	Schrittweiser Übergang zum System der nachgelagerten Besteuerung bis 2040	Mit Ausnahme von geringen Renten (Volksrente) sowie Invaliditätsbeihilfe, Pflegegeld, Wohngeld
-- Sozialabgaben	Solidarbeitrag von 0 – 2 %; Abzug von 3,5 %, sofern Rente dadurch nicht unter € 1.115 (Alleinstehende) und € 1.321 mit Unterhaltspflichtigen sinkt	Keine	Krankenversicherungsbeitrag: 7,1 % (durchschnittl.). Pflegeversicherung: 1,7 %, für ab 1940 geborene kinderlose Rentner: 1,95 %	Krankenversicherungsbeitrag von 1,5 % der Rente
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach „Besteuerungsanteil“; Bestandsrenten sowie Rentenbeginn 2005: 50 % mit stufenweiser Anhebung bis 2040 auf volle Höhe	Wie Altersrente (siehe „Alter“)

1) Elemente: Grundbetrag (Einkommensrente) zusätzl. je nach MdE: Invaliditätsbetrag, Erwerbsunfähigkeitsbetrag, Rentenzulage

1) Im einzelnen zu Rente wg. Erwerbsminderung und Zuverdienstmöglichkeiten siehe Internetseite: www.bmas.bund.de

1) Voller Satz, wenn 80 % der Zeit nach 18. Lebensjahr wohnhaft in Finnland
2) Für zugerechnete Jahre gelten ab 2006 die 5 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls, davor weiter die letzten 10 Jahre

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Rentenarten und Voraussetzungen**
3 Kategorien der Invalidität (s.o.): 1. Kategorie: 30 % des durchschnittl. Jahreseinkommens der 10 besten Versicherungsjahre bis Bemessungsgrenze von € 30.192; 2. Kategorie: 50 % wie oben; 3. Kategorie (Pflegebedürftigkeit): Rente der 2. Kategorie + 40 % Zuschlag, mind. € 11.570 jährl. Mindestrente: € 2.956, Minimum (Bedürftigkeit): € 4.238 jährl. Höchstrente: 30 % der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung: € 9.057, 50 %: € 15.096 jährl.	Versicherte ab 1.1.1993[1]: Rentenhöhe abhängig von Anzahl der Versicherungsjahre (je 2 % des anrechnungsfähigen Einkommens[2]: Arbeitsentgelt der letzten 5 Jahre) und Grad der Erwerbsunfähigkeit: Schwere Invalidität: volle Rente, Teilinvalidität: 50 %, normale Invalidität: 75 % der Rente. Bei voller Erwerbsunfähigkeit: 25 % des durchschnittl. monatl. BSP je Einwohner. Mindestrente: € 420; Höchstrente: € 1.885 monatl.	Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit GBP 74,15 (€ 105) plus Zuschlag gemäß Alter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit: unter 35 Jahren GBP 15,55 (€ 22), zwischen 35 und 44 Jahren GBP 7,80 (€ 11) wöchentl. Bis April 2001 (Besitzstandswahrung bei unverändert mind. 80 % Behinderung für vor diesem Zeitpunkt Anspruchsberechtigte): GBP 44,80 (€ 63) wöchentl. mit Alterszulage. Pflegegeld, Beihilfe für Pflegepersonen (s. „Pflege“)	Pauschalleistungen (Festbeträge): Entsprechend Alter wöchentlich: Unter 65 Jahren € 154,30 65-80 Jahren € 179,30 über 80 Jahren € 185,70 Zulage für alleinlebende Rentner ab 66 Jahren: € 7,70 wöchentl. Unentgeltliche Beförderung, ggf. Anspruch auf Heizungshilfe und Befreiung von Gebühren	
Keine, aber grundsätzlich Anrechnung von Mutterschaftszeiten	Versicherte seit 1.1.1993: Kinder siehe „Familie“; bis 31.12.1992: Partner: € 31, Kinder: siehe „Familie“. Anrechnung (Nachversicherung) von Erziehungsurlaub für 3 Monate je Kind	Für Ehepartner (über 60 Jahre oder mit Kindern) kurzfristig: GBP 34,60 (€ 49), langfristig GBP 44,35 (€ 63) wöchentlich. Für Kinder GBP 9,55 (€ 14) für 1., GBP 11,35 (€ 16) für jedes weitere Kind	Ehepartner bis 66/ab 66 Jahre: € 110/€ 138,50 pro Woche. Je Kind: € 19,30 pro Woche. Anrechnung von Mutterschaftszeiten	**-- Zuschläge für Familienangehörige**
Jährlich durch Verordnung	Jährlich i.d.R. entsprechend Entwicklung der Verbraucherpreise	Mindestens jährlich durch Gesetz entsprechend Preisentwicklung	Normalerweise einmal jährlich	**-- Rentenanpassung**
a) Unfallrente bis max. Lohn der gleichen Berufsgruppe	a) Möglich bis zur Gesamtsumme aller Renten von € 3.115 monatl.	a) Bis auf bestimmte Zulagen nicht möglich	a) Außer mit Behindertengeld nicht möglich	**-- Kumulierung mit** ***a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung***
b) Einstellung der Rente, wenn durchschnittliches Quartalseinkommen im letzten Kalenderjahr zweimal hintereinander überschritten	b) Möglich, aber Deklarierungspflicht. Aussetzung, wenn bestimmte Grenze überschritten	b) Nicht möglich	b) Nicht möglich	***b) Erwerbseinkommen***
				Besteuerung/Sozialabgaben
Invalidenrente unterliegt außer Pflegezulage der Besteuerung	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Überwiegend (außer einige Beihilfen)	Leistungen unterliegen der Besteuerung	**-- Steuerpflicht**
Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,6 % (reduziert 3,8 %) + 0,5 % (Tilgung der Sozialschuld)	Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Steuerbefreiung für besondere Personengruppen, u.a. Blinde und Querschittsgelähmte	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Bis zum 31.12.1992: Schwere Invalidität: volle Rente; Minderung 50 %: Kürzung um 50 %, bei 67 % um 25 %. Bei 100 % + Pflegebedürftigkeit Zuschlag von 50 %, max. € 511. Mindest-/Höchstrente: € 412/€ 1.885 monatl.
2) Bei 65 – 67 Jahren je Versicherungsjahr über 35 Jahre: + 3 %

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN **Rentenarten und Voraussetzungen** **-- Rentenhöhe bzw. -berechnung**	– BU-Rente: 2 % mal Zahl der Versicherungsjahre (höchstens 40) mal Durchschnittsverdienst[1] bis Bemessungsgrenze. Für Verdienste darüber Degression des Satzes bis 0,9 % – EUF-Rente: gleiche Formel, ggf. Pflegezulage – „Neues System“: Anrechnung von Beiträgen für 33 % der Einkünfte mit altersabhängigem (57-65 Jahre) Koeffizienten – Mindestrente (bis 31.12.1995 erstmalig Beschäftigte): € 5.460 jährl.; Aufstockung der EUF-Rente auf Mindestrente einkommensabhängig. „Neues System“: Keine Mindestrente mehr	2 Elemente: 1. Von Versicherungsdauer abhängige Pauschalleistung (1/40 je Versicherungsjahr): bei 40 Versicherungsjahren € 344,75 monatl. 2. Einkommensabhängiger Teil: 1,85 % der zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Einkünfte, mind. € 1.467, max. € 7.334 monatl. Anpassung an Invaliditätseintritt unter 55 Jahren: pauschale Zurechnungszulage von 1/40 je Jahr bis 65 Jahre (bis max. 40/40) und Zurechnungszulage von 1,85 % des Durchschnittseinkommens (ab Alter von 25 Jahren) von Eintritt der Invalidität bis 55 Jahre. Mindestrente: Bei 40 Versicherungsjahren mind. 90 % des Referenzbetrages (s.o.): € 1.320[1]. Höchstrente: € 6.113 monatl.	WAO: Anfangsleistung je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 15 % – über 80 %: 14 % – 70 % des bisherigen Tagesverdienstes (max. € 167). Anschlussleistung: Ab 15 Jahren Erhöhung des Mindestlohns um 2 % der Differenz zum früheren Einkommen. Jährl. Urlaubsgeld von 8 %. Wajong: Tagegeld gem. MdE (25 % – über 80 %): 21 % – 70 % des gesetzl. Mindestlohns für junge Menschen. WAO (keine Mindestleistung) und Wajong (keine Mindestrente): Zuschläge bei Bedürftigkeit. Höchstrente: WAO: 70 % von € 167 tägl. Wajong: 70 % des Mindestlohns für junge Menschen. Sterbegeld: Bruttobetrag eines Monats	Abhängig von Höhe des Einkommens und Versicherungszeiten. Für Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben Rentenkontensystem mit jährl. Festschreibung des Rentenanspruchs (siehe „Alter“). Am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr vollendet: Es gilt Recht zum 31.12.2004 weiter (siehe „Alter“). Mindestrente: Alleinstehende/mit Ehepartner: € 663/€ 1.030. Erhöhung Ausgleichszahlung je Kind bis 18 Jahre (27 Studium oder Berufsausbildung); kein Alterslimit bei Behinderung: € 70,50 jeweils monatl. Rente wird 14 mal jährlich gezahlt
-- Zuschläge für Familienangehörige	Keine	Keine. Anrechnung von Kindererziehungszeiten siehe „Alter“	Keine	Ehegatten: Keine Kinder: € 29 bis 18 bzw. 27 Jahre (bei Studium u.a.) Anrechnung von Kindererziehungszeiten siehe „Alter“
-- Rentenanpassung	Jährlich an Lebenshaltungskosten in 3 Stufen einkommensabhängig (75 %, 90 %, 100 %)	Automatische Anpassung an die Preisentwicklung sobald sich Index um 2,5 % ändert	Zweimal jährlich: (zum 1.1. und 1.7.) an Entwicklung der durchschnittlichen Tariflöhne	Jährlich am 1.1., grundsätzlich entsprechend Entwicklung der Nettolöhne (2005: 1,5 %)
-- Kumulierung mit ***a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung*** ***b) Erwerbseinkommen***	a) Grundsätzlich nicht (mehr) möglich, ausgenommen Unterschiedsbetrag zwischen Invaliden- und Unfallrente b) Grundsätzlich nicht möglich	a) Höchstens bis früheres Einkommen (Durchschnitt der höchsten 5 Jahreseinkommen) b) Hinzuverdienst zulässig bis Durchschnitt der höchsten 5 Jahreseinkommen. Darüber proportionale Rentenkürzung	WAO und Wajong: a) Kürzung Invalidenrenten, wenn wg. gleicher MdE Leistung eines anderen Staates b) Möglich; aber ggf. Änderung der MdE mit Leistungskürzung	a) Möglich b) Proportionale Anrechnung, wenn Erwerbseinkommen Geringfügigkeitsgrenze von € 323,46 überschreitet[1]
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Lohnersatzleistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Renten unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Für 13 Monate mtl.: € 0,01 an das Nationale Ruhestandswerk	Beitragserhebung für Sachleistungen bei Krankheit und Pflegeversicherung	WAO und Wajong: Beiträge zu den meisten Zweigen der sozialen Sicherung	4,85 % Krankenversicherungsbeitrag
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung **(jährlich)**	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Referenzeinkommen: Für Personen mit 15 Beschäftigungsjahren vor 31.12.1992: Durchschnittseinkommen der letzten 5, mit weniger als 15 der letzten 10 – 15 Jahre, für erstmalig ab 1.1.1996 Beschäftigte („Neues System“) auf Basis aller Beiträge

1) Kürzung um 1/40 je fehlendes Jahr

1) Bis zu einem Gesamteinkommen von € 935 keine Kürzung der Rente

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN **Rentenarten und Voraussetzungen**
Invalidenrente ist abhängig von versichertem Entgelt und Dauer der Beitragszahlung; Mindest-/Höchstrente: Berechnung jeweils wie Altersrente (siehe „Alter"). 14 Monatsrenten im Jahr. Sonstige Leistungen: Pflegezulage bei ständiger Hilfsbedürftigkeit je nach Pflegestufe	Aktivitäts-/Krankheitsausgleich je nach Invaliditätsgrad. Leistungshöhe kann 100, 75, 50 oder 25 % der früheren Bezüge betragen. Höchstbeträge: Aktivitätsausgleich von unter 21 Jahren: SEK 6.895 (€ 768) stufenweise bis 29 – 30 Jahre: SEK 7.716 (€ 860). Krankheitsausgleich: mind. SEK 7.740 (€ 862), max. SEK 15.780 (€ 1.756) monatl. Pflegebeihilfe: SEK 8.208 (€ 914); Behindertenbeihilfe: SEK 2.266 (€ 252); monatl. Mindest-/Höchstrente: Vom Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit abhängige Pauschalbeträge. Zuatzleistungen: Pflegebeihilfe in bes. Fällen, Kfz-Beihilfe als Mobilitätsvoraussetzung SEK 60.000 (€ 6.685), max. SEK 100.000 (€ 11.341) einkommensabhängige Wohnzulage	Rentenhöhe abhängig von Invaliditätsgrad, Berechnungsgrundlage (BG: Basis-Entgelte der letzten 2 Jahre bei Bemessungsgrundlage von € 30.228 jährl.) und dem der MdE entsprechenden Satz: Dauernde vollständige Berufsunfähigkeit (BU) 55 % der BG, für Arbeitslose unter 55 Jahren Kapitalabfindung möglich. Dauernde teilweise BU: Pauschalleistung von 24 Monatsbeiträgen. Dauernde volle MdE: 100 % der BG (Schwerstbehinderung + 50 %). Mindestrente: Dauernde vollständige BU über 65 Jahre: Alleinstehende/mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner: € 439/€ 524 monatl., ebenso dauernde vollständige MdE (ohne Altersgrenze). Schwerstbehinderung: € 658/€ 786. Höchstrente: € 2.159 monatl. Jeweils 14 Montsrenten im Jahr	**-- Rentenhöhe bzw. -berechnung**
Ehegatten: € 32,39 monatlich Kinder: Keine Anrechnung von Mutterschaftszeiten	Ehefrauen: Übergangsregelung für bestimmte Frauen unter 65 Jahre Kinder: Keine (2005 auslaufend)	Ehegatten siehe oben „Rentenhöhe bzw. -berechnung": Mindestrente Kinder: Keine. Anrechnung des 1. Jahres des Elternschaftsurlaubs	**-- Zuschläge für Familienangehörige**
In der Regel jährlich durch Regierungsbeschluss in Anlehnung an Preisentwicklung	Grundbetrag jährlich entsprechend Preisentwicklung	Automatisch zu Jahresanfang entsprechend der zu erwartenden Preisentwicklung	**-- Rentenanpassung**
a) Innerhalb bestimmter Grenzen möglich b) Möglich bis Höhe des Referenzlohns	a) Möglich mit Behinderten- und Pflegebeihilfe b) Nicht möglich	a) Grundsätzlich nicht möglich b) Begrenzt möglich (wenn keine Änderung des Invaliditätsgrades impliziert)	**-- Kumulierung mit** ***a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung*** ***b) Erwerbseinkommen***
			Besteuerung/Sozialabgaben
Invalidenrenten unterliegen nach eigenen Regeln der Besteuerung	Außer Behindertenbeihilfe, Wohnzulage und Teil des Pflegegeldes	Leistungen außer vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder Schwerstbehinderung unterliegen der Besteuerung	**-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung erst ab € 10.768 jährlich	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Rentenarten und Voraussetzungen				
-- Rentenhöhe bzw. -berechnung	Berechnungsbasis ist höherer der beiden folgenden Beträge: 1. Altersrente auf Berechnungsgrundlage (BG) der versicherten Beschäftigungsjahre (bis 31.12.1998; ab 1.1.1999: Zahlungen der Sozialsteuer) und des persönlichen Rentenkoeffizienten (siehe „Alter"). 2. Altersrente nach 30 Jahren versicherter Beschäftigung: Höhe der Invalidenrente aus Prozentsatz der Berechnungsbasis, der MdE entspricht, mindestens Volksrentenbetrag von EEK 990 (€ 639) monatl. Zulagen für behinderte Menschen, Opfer politischer Verfolgungen und Naturkatastrophen	Rentenberechnung gemäß der 3 Kategorien nach Referenzeinkommen (in der Regel durchschnittl. Brutto der letzten 36 Monate) und Versicherungszeit mit bestimmten Koeffizienten. Kat. III: Grundleistung: LVL 35 (€ 50) monatl.; Mindestrente: Kat. I: 1,6-fache, Kat. II: 1,4-fache Grundleistung. Zulagen: u.a. Mobilitätsbeihilfe, Bestattungsbeihilfe (zwei Monatsrenten)	Invalidenrente mit 2 Elementen: 1. Basisrente: Stufe I: das 1,5-fache, II: das 1-fache, III: ½ der Grundrente (siehe „Alter"). Teilrente proportional. 2. Zusatzrente: Zurechnung der Jahre bis Rentenalter zu Versicherungszeit bis zum Zeitpunkt der Invalidität (proportionale Kürzung, wenn Wartezeit für Invalidenrente noch nicht erfüllt). Darauf Anwendung der Rentenformel (siehe „Alter"). Zulagen: Pflegegeld für schwerbehinderte Personen 150 % der Grundrente, Mobilitätsbeihilfe	Pauschalleistung ohne Bezug zum früheren Einkommen. Höchstrente: Verheiratete: MTL 46,56 (€ 107); Alleinstehende: MTL 40,28 (€ 93) wöchentl., abhängig von Beitragsjahren. Mindestrente: Verheiratete: MTL 30,59 (€ 70); Alleinstehende: MTL 30,15 (€ 69) wöchentl. Rentenkürzung bei Betriebsrente. Bei Bedürftigkeit Gesundheitsbeihilfe zwischen MTL 5,35 (€ 12) und MTL 7,55 (€ 17) wöchentl.
-- Zuschläge für Familienangehörige	Keine. Zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten siehe „Alter"	Keine. Zu Anrechnung von Kindererziehungszeiten siehe „Alter"	Keine. Zu Anrechnung Kindererziehungszeiten siehe „Alter"	Rentensatz für Verheiratete auch zahlbar bei Erwerbstätigkeit des Ehepartners. Keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten
-- Rentenanpassung	Jährlich u.a. an Verbraucherpreise	Jährlich an Verbraucherpreise und Einkommensentwicklung abhängig von Höhe der Rente	Grundrente auf Regierungsbeschluss. Zusatzrente gemäß Einkommensentwicklung	Jährlich um ⅔ der Anpassung an Anstieg der Lebenshaltungskosten
-- Kumulierung mit				
a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung	a) Keine	a) Bei mehr als einer wird höchste Rente gezahlt	a) Mit Hinterbliebenen-, Waisenrente, staatlicher Rente und Familienbeihilfe möglich	a) Invalidenrente entfällt bei anderer höherer beitragsabhängiger Rente
b) Erwerbseinkommen	b) Uneingeschränkt möglich	b) Siehe „Alter"	b) Uneingeschränkt möglich	b) Keine
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	In der Regel keine	Renten vor 1.1.1996: Keine. Renten danach unterliegen der Besteuerung	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Seit 1.1.1996 Freibeträge: Kat I und II: LVL 1.500 (€ 2.154), III: LVL 1.440 (€ 2.068)	Besondere Freibeträge für erwerbstätige behinderte Menschen: Stufe I: LTL 430 (€ 125), II: LTL 380 (€ 110)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

POLEN

LEISTUNGEN

Rentenarten und Voraussetzungen

-- Rentenhöhe bzw. -berechnung

Elemente für Berechnung der vollen Rente: Grundbetrag in Höhe des nationalen Durchschnittslohns, Bezugslohnkoeffizient (Bezugseinkommen = durchschnittl. Entgelt in den 20 besten oder 10 zusammenhängenden innerhalb von 20 Jahren) und Höchstgrenze: 25 % des nat. Durchschnittslohns plus Beitrags- und Zurechnungszeiten. Teilrente: 75 % der vollen Rente. Mindestrente: Vollinvalidität: PLN 563 (€ 138), Teilinvalidität: PLN 433 (€ 106) monatl. Höchstrente: 100 % des Bezugseinkommens. Sonderleistungen für Personen, deren Invalidität vor 18 Jahren (vor 25 bei Studium) eintrat: pauschal PLN 453 (€ 116). Pflegezulage in bestimmten Fällen: PLN 144,25 (€ 35), jeweils monatl. Bestattungsbeihilfe. 2-facher nationaler Monatsdurchschnittslohn

-- Zuschläge für Familienangehörige

Keine. Zu Anrechnung von Elternurlaub siehe „Alter"

-- Rentenanpassung

Gemäß Verbraucherpreisindex (mindestens 5% Preiserhöhung)

-- Kumulierung mit

a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung

b) Erwerbseinkommen

a) In der Regel nicht möglich

b) Bis zu bestimmten Grenzen, abhängig von nat. Durchschnittslohn (evtl. mit Kürzung), möglich. Bei mehr als 130 % Wegfall der Rente

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Invaliden- und Sozialrente unterliegen der Besteuerung

-- Sozialabgaben

Beiträge zur Krankenversicherung

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Rentenarten und Voraussetzungen				
-- Rentenhöhe bzw. -berechnung	Leistungen abhängig von Grad der MdE und Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens während der Berufszeit (seit 1998) unter Berücksichtigung der persönlichen Entgeltpunkte (2005: max. 2,3) mal aktuellem Rentenwert (2005: SKK 195,31 (€ 5,05). Keine Mindestrente. Zusätzliche Leistungen für Sozialdienste sowie Schmerzensgeld	Rentenberechnungsbasis abhängig von Versicherungszeit und fiktiver Zurechnungszeit bis Rentenalter: 2/3 zwischen Eintritt der Invalidität und Vollendung des 58. Lebensjahrs und 1/2 zwischen 58 Jahren und Vollendung des 63. (Männer) und 61. Lebensjahrs (Frauen). Auf dieser Basis Bestimmung Rentenhöhe wie Altersrente (siehe „Alter"): Männer: 35 % – 45 %, Frauen: 38 % – 48 % der Berechnungsbasis. Referenzeinkommen: Nettoverdienst. Mindestrente: 35 % der Mindest-Rentenberechnungsbasis. Zusätzliche Leistungen: Invaliditätsgeld: Für Kat. II und III unter bestimmten Bedingungen zwischen 20 % und 80 % der Invalidenrente, auf die bei Eintritt der Invalidität Anspruch. Behindertenbeihilfe: abhängig von Grad der Behinderung: zwischen 10 % und 24 % der Mindestrente. Pflegegeld und bedarfsabhängige Ergänzungszulage.	Rente besteht aus 2 Elementen: 1. Grundbetrag: pauschal CZK 1.470 (€ 51)[1] monatl. 2. Prozentualer Betrag anhand der persönlichen Bemessungsgrundlage (BG: Berücksichtigung monatlicher Bruttoverdienste wie folgt: bis CZK 8.400 (€ 277): 100 %, bis CZK 20.500 (€ 675): 30 %, darüber: 10 %) und Anzahl der Versicherungsjahre[2]: Invalidenrente: 1,5 % der BG pro Versicherungsjahr (kein Maximum); Teilrente: 0,75 % der BG pro Versicherungsjahr. Mindestrente zu 1. = Grundbetrag; zu 2.: CZK 770 (€ 25) monatl. Keine sonstigen Leistungen	Höhe der Leistung: weniger als 25 Versicherungsjahre: 37,5 % – 63 % des Referenzlohns; über 25 Versicherungsjahre: Berechnung nach Formel für Altersrente (siehe „Alter"). Kat. II: 5 %, I: 10 % höher als III. Referenzeinkommen: durchschnittl. Nettoentgelt ohne Bemessungsgrenze seit 1988 (proportional); bei unter 30 Tagen Mindestlohn. Mindestrente: Kat. I: HUF 26.800 (€ 109), II: HUF 25.850 (€ 105), III: HUF 24.700 (€ 101) monatl. Höchstrente entspricht Beitragsbemessungsgrenze. Sonstige Leistungen: u.a. Invalidenleibrente bei 100 % Verlust der Erwerbsfähigkeit vor 25. Lebensjahr: HUF 27.180 (€ 111) monatlich, Beihilfe für Pflegepersonen
-- Zuschläge für Familienangehörige	Keine. Zur Anrechnung von Zeiten der Mutterschaft, Kinderbetreuung und Pflege kranker Familienangehöriger siehe „Alter"	Keine. Zu Anrechnung von Zeiten der Mutterschaft siehe „Alter"	Keine. Zu Anrechnung von Kindererziehungszeiten siehe „Alter"	Keine. Zu Anrechnung von Mutterschafts- und Kindererziehungszeiten siehe „Alter"
-- Rentenanpassung	Jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts an Lohnentwicklung, im übrigen an Verbraucherpreise	Zweimal jährlich an nationale Durchschnittslöhne	Jährlich mindestens in Höhe des Preisanstiegs	Jährlich an Verbraucherpreise und Lohnentwickung
-- Kumulierung mit				
a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung	a) Bei mehr als einer gleichartigen wird höhere Rente gezahlt; bei anderer Leistungsart (z.B. Hinterbliebenenrente): höhere Leistung plus 50 % der niedrigeren	a) Mit Behindertenbeihilfe, Pflegegeld und Ergänzungszulage möglich	a) Bei mehr als einer gleichartigen wird höhere Rente gezahlt; bei anderen Leistungen (z.B. Hinterbliebenenrente): höhere Leistung plus 50 % der niedrigeren	a) Bei eigenem Anspruch eines hinterbliebenen Ehegatten auf Invalidenrente gekürzte Witwen-/Witwerrente
b) Erwerbseinkommen	b) Uneingeschränkt möglich	b) Bei Kat. III Anspruch auf Teilzeitarbeit und Teilrente	b) Vollständige Invalidität: keine Einschränkungen; Teilinvalidität: Kürzungen oberhalb bestimmter Grenzen	b) Keine
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Invalidenrenten	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	5,76 % als Gesundheitsabgabe	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–

1) Ab 2006
2) Seit 1996: Von Basis Durchschnittsbruttoverdienst der letzten 10 Jahre stufenweise Verlängerung um 1 Jahr (bis 30 Jahre erreicht sind: z.B. deckt Berechnungszeitraum alle Einkommen seit 1985 ab.)

ZYPERN

LEISTUNGEN

Rentenarten und Voraussetzungen

-- Rentenhöhe bzw. -berechnung

Vollinvalidität: 1. Grundrente: 60 % des „unteren Teils“ des versicherten Einkommens (mind. 156-facher Einkommensgrundbetrag von CYP 77,47 (€ 134) wöchentl.) Zu Familienzuschlägen siehe unten. 2. Zusatzrente: 1,5 % des „oberen Teils“ des tatsächlichen und angerechneten Einkommens (über o.a. Grundbetrag) während gesamten Berufslebens plus zusätzlich zugerechnetes (fiktives) Einkommen zwischen Eintritt der Invalidität und 63 Jahren. Referenzeinkommen: Bemessungsgrenze: CYP 2.015 (€ 3.474) monatl. Zur Höhe der vollen Invalidenrente und der Teilinvalidenrente siehe oben: „Rentenarten und Voraussetzungen“. Mindestrente: 85 % der vollen Grundrente (Basis: maximaler Einkommensgrundbetrag). Höchstrente: Grundrente: 100 % des „unteren Teils“ des versicherten Einkommens (einschl. Zulagen). Zusätzlich kostenlose medizinische Behandlung in staatlichen Einrichtungen

-- Zuschläge für Familienangehörige

Grundrente wird um 1/3, 1/6 und 1/6 für das 1., 2. und 3. abhängige Familienmitglied erhöht; für verheiratete Frauen Erhöhung um je 1/6 für max. 2 Kinder unter 15 Jahren (unter 25 bei unverheirateten Söhnen unter Berücksichtigung des Wehrdienstes, unter 23 bei unverheirateten Töchtern jeweils in Vollausbildung). Zu Anrechnung von Mutterschafts- und Kindererziehungszeiten siehe „Alter“

-- Rentenanpassung

Einkommensgrundbetrag an Einkommensentwicklung, Renten an Lebenshaltungskosten

-- Kumulierung mit

a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung

a) Mit Hinterbliebenen- und Arbeitsunfallrente nur für Fälle vor Okt. 1980 möglich

b) Erwerbseinkommen

b) Bei Teilinvalidität proportionale Kürzungen

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Renten unterliegen der Besteuerung

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

LEISTUNGEN FÜR ARBEITSUNFALL UND INVALIDITÄT[1]

EURO[2]

	2003	2000
L	1.658	1.272
DK	1.410	1.092
S	1.360	1.134
FIN	954	862
NL	854	762
GB	685	644
A	683	649
D	594	553
B	486	569
I	364	298
F	361	313
P	339	294
IRL	280	193
E	263	248
SLO	245	228
GR	181	139
H	160	93
PL	132	128
CZ	128	94
M	125	104
CY	95[3]	–
LT	90	46
SK	83	59
EST	74	41
LV	49	67
EU-25	460	413
EU-15	523	472

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

1) Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung
2) Ggf. mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 16)
3) Stand: 2002; keine Vergleichszahlen für 2000

MIT BEHINDERUNG LEBEN

Etwa 45 Millionen Menschen mit Behinderung leben in den 25 EU-Mitgliedstaaten, ca 10 % aller Bürger der Europäischen Union sind von einer Behinderung betroffen.

Menschen mit Behinderung erhalten die allgemeinen sozialen Leistungen in allen Ländern unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Bürger, so dass ihre Förderung sich über fast alle Leistungsbereiche und Sozialsysteme erstreckt.

Für diese Übersicht wurde es als zweckmäßig angesehen, die Behinderung in einem gesonderten Überblick zusammengefasst darzustellen, um

- die in ihrem Ausmaß und in ihrer Art in den einzelnen Ländern abweichenden zusätzlichen Leistungen für Menschen mit Behinderung in den einzelnen Zweigen der sozialen Sicherung besser einander gegenüberstellen zu können und
- vor allem die außerhalb der hier dargestellten Sozialleistungszweige im engeren Sinne liegenden Bemühungen um die Eingliederung der Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben und in die gesellschaftliche Umwelt, die in allen Ländern das primäre Anliegen der Behindertenpolitik ist, gleichfalls erfassen zu können.

Bei dieser Vorgehensweise sind Überschneidungen naturgemäß unvermeidlich.

Im Gegensatz zu den übrigen Bereichen ist die Finanzierung der Maßnahmen für Menschen mit Behinderung in der Übersicht nicht ausgewiesen. Soweit es sich um Leistungen im Rahmen allgemeiner Zweige der sozialen Sicherung handelt, erfolgt sie aus den für diese Zweige jeweils zuständigen Quellen. Die im Einzelnen aufgeführten zusätzlichen Sozialleistungen dürften jedoch – auch soweit sie im Rahmen von überwiegend mit Beiträgen finanzierten Versicherungszweigen anfallen – in der Regel mit Hilfe staatlicher Zuschüsse erbracht werden, wenn auch eine genaue Zurechnung meist nicht möglich ist.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die – vor allem in den Ländern, die keine staatlichen Einheitsversicherungen kennen – nicht zu den von den gesetzlichen Sozialversicherungszweigen erfassten Personenkreisen zählen, werden ebenfalls aus öffentlichen Mitteln, meist über Sozialhilfeeinrichtungen, finanziert. Eine staatliche Finanzierung gilt ganz allgemein auch für die meisten Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Eine Ausnahme hiervon bilden die aus Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber (im Falle der Nichterfüllung gesetzlich vorgeschriebener Einstellungsquoten für schwerbehinderte Menschen) finanzierten Maßnahmen. Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, ab einer bestimmten Zahl von Arbeitsplätzen – in Deutschland ab 20 – einen festen Anteil an Menschen mit Behinderung einzustellen, besteht, meist auf gesetzlicher zum Teil auf tarifvertraglicher Grundlage, inzwischen in 15 Ländern, davon in sechs der neuen EU-Mitgliedstaaten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung werden oft erhebliche Ausgleichszahlungen fällig.

Wie die Gegenüberstellungen im Einzelnen zeigen, bestehen in der EU – trotz der generell anerkannten und auch in der EU-Grundrechtecharta niedergelegten Prinzipien, alle

MIT BEHINDERUNG LEBEN

Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung, bei ihrer beruflichen und sozialen Eingliederung durch konkrete ergänzende Maßnahmen zu fördern – noch erhebliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der Definition der Menschen mit Behinderung als auch der Rechtsnatur ihrer Förderung.

Erst recht unterschiedlich sind die Leistungen und Fördermaßnahmen im Einzelnen, wobei es in den Gegenüberstellungen jedoch nicht möglich ist, alle Einzelheiten, sondern oft nur Beispiele aufzuführen. Da angesichts der vielfältigen Formen und unterschiedlichen Auswirkungen der körperlichen und geistigen Behinderungen die Hilfen häufig individuell gezielt geleistet werden und nicht wie die meisten anderen Sozialleistungen nach rechtlich mehr oder weniger genau und einheitlich vorgegebenen Regeln erfolgen, sind meist auch keine exakten Angaben über Dauer, Höhe und Anpassung der Leistungen zu machen.

Aber es geht nicht nur um die unmittelbare finanzielle und berufliche Förderung von Menschen mit Behinderung: Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 01. Mai 2002 wird ihrem gewandelten Selbstverständnis Rechnung getragen. Damit wurde in Deutschland ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung und Barrierefreiheit getan. Denn Menschen mit Behinderung sollen sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können.

Ein wichtiges Signal für Menschen mit Behinderung hat die Europäische Union gesetzt: Die Kommission hatte auf Vorschlag des Rates das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Behinderten“ erklärt. Damit wurde eine Forderung des Europäischen Rates von Nizza (Dezember 2000) im Zusammenhang mit der Annahme der Sozialagenda umgesetzt. Ziel der Initiative war es, die Öffentlichkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und die Diskussion über die Verbesserung der Chancengleichheit anzuregen. Daran anknüpfend hat die Union für 2007 das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle ausgerufen.

Auch wenn Behindertenpolitik in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, so haben doch die flankierenden Maßnahmen der EU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Gemeinschaftsinitiative EQUAL (2000 – 2006) zur Integration von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt und zur Bekämpfung der Diskriminierung ihren Beitrag geleistet.

Schließlich ist auf eine weitere europäische Initiative hinzuweisen, mit der auch die Rechte von Menschen mit Behin-

[1] Eingeführt durch den Vertrag von Amsterdam (1997)
[2] Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 303/16 vom 2.12.2000
[3] Bundesgesetzblatt vom 17.8.2006

derung weiter gestärkt werden: Gestützt auf den Antidiskriminierungs-Artikel 13 des EG-Vertrages[1)] war im November 2000 die Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verabschiedet worden[2)]. Sie verfolgt das Ziel (Art. 1), „. . . einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf . . . zu schaffen". Diese Richtlinie muss bis 2006 in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland ist dies durch das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) geschehen[3)]. Unabhängig davon, ob verfassungsrechtliche oder sonstige nationale gesetzliche Regelungen in den Mitgliedstaaten ein Diskriminierungsverbot aussprechen, ist mit der Umsetzung der Richtlinie in allen 25 EU-Ländern die Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung) von Menschen mit Behinderung Teil des nationalen Rechts geworden.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
DEFINITION **(Als behinderte Menschen gelten …)**	Alle, deren tatsächliche Arbeitskraft um mind. 30 % (bei Körperbehinderung) bzw. um mind. 20 % (bei geistiger Behinderung) verringert ist. Schwerbehinderte: Grad der Behinderung mind. 60 %	Keine Definition. Jedoch können alle, die Unterstützung zur Entwicklung oder zum Wiedererlangen ihrer beruflichen Fähigkeiten, Pflege oder eine spezifische Behandlung benötigen, eine Hilfe erhalten. Dies schließt körperliche, geistige, seelische und soziale Behinderungen mit ein	Alle Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Schwerbehinderte Menschen: Grad der Behinderung 50 % oder höher	Allgemein (Behindertengesetz von 1987)[1]: Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit langfristig die normalen täglichen Funktionen nicht ausüben können. Für Sozialversicherungsträger ist eine Person behindert, deren Arbeits- und Erwerbsfähigkeit entscheidend verringert ist.
RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT	Gesetzlich begründeter Grundsatz der Chancengleichheit in bezug auf berufliche und soziale Eingliederung	Keine ausdrückliche Erwähnung in Gesetzen. Jedoch zielt die Politik darauf ab, jedem zu einer möglichst „normalen" Existenz zu verhelfen. Vorzugsrecht von behinderten Menschen bei gleicher Qualifikation	Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3), gesetzlich verankertes Recht auf die notwendigen Hilfen zur Verwirklichung der Chancengleichheit	Allgemeines gesetzliches Diskriminierungsverbot schließt Behinderung ausdrücklich ein. Schwerbehinderte genießen bes. gesetzlichen Schutz
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG **Invalidität**	Umschulung in Spezialeinrichtungen nach ärztlicher Entscheidung.[1] Auf fremde Hilfe/Pflege Angewiesene erhalten € 161 monatlich	Unterhaltsbeihilfen während beruflicher Rehabilitation und bes. medizinische Leistungen. Rentenbeginn ab 1.1.2003: Geldleistungen zur Kompensation aller Einzelleistungen (s.u.) unter Festsetzung je Einzelfall von mind. DKK 6.000 (€ 807) jährl. Rentenbeginn bis 31.12.2002: Pflegebeihife (Pflege durch Dritte oder starke Sehbehinderung): DKK 28.908 (€ 3887) oder Dauerpfegegeld DKK 57.698 (€ 7.758) jährl. Invaliditätsbeihilfe, wenn kein Rentenanspruch, max. DKK 27.672 (€ 3.721) jährl., ggf. Pflegezulage	Die Leistungen zur Teilhabe der verschiedenen Rehabilitationsträger sind im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zusammengefasst. Hauptanliegen des SGB IX ist die Koordination der Leistungen und Kooperation der Leistungsträger. Vorrang von Prävention vor Rehabilitation und Rehabilitation vor Renten-, Pflege- und Sozialleistungen. Es gibt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschl. Früherkennung und Frühförderung, zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation). Die Leistungen werden in der Regel als Sachleistungen erbracht und durch Unterhaltsleistungen ergänzt.	Rehabilitationsbeihilfe und -geld bis zur Höhe der Invalidenrente. Invaliditätsbeihilfe gemäß Grad der Behinderung zwischen € 77,61 und € 336 monatl.[2] Stets muss durch Rentenanstalt Möglichkeit beruflicher Eingliederung geprüft werden
Arbeitsunfall (ggf. auch „Krankheit")	Funktionelle und soziale Rehabilitationsmaßnahmen[1]	Berufliche Umschulung im Anschluss an Heilbehandlung. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit Ausgleich von DKK 645.000 (€ 87.727), in besonders schweren Sonderfällen max. DKK 774.0000 (€ 104.073)		Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen; Ausgleich von Verdienstausfall. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird eine Beihilfe als Schadensausgleich gezahlt
Familie	Für bis 1.1.1986 Geborene: Zusätzliche Beihilfen je Kind unter 21 Jahren mit mind. 66 % Behinderung zwischen € 340 und € 398 monatl. Nach 1.1.1986 Geborene: Zwischen € 66,25 und € 442 monatl., jeweils je nach Behinderungsgrad (Autonomiepunkte)	Leistungen zum Ausgleich entgangenen Einkommens bei häuslicher Pflege eines behinderten Kindes	–	Für schwerbehinderte Kinder bis zu 16 Jahren kann je nach Schwere des Falles ein monatl. Kinderbetreuungsgeld von € 77,61, € 181 oder € 336 bezahlt werden (je nach Belastung für die Familie)
EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Gesetzliche Regelung***	Für föderalen öffentlichen Dienst besteht Beschäftigungspflicht; darüber hinaus Kompetenz bei den drei Gemeinschaften (dort keine gesetzlich normierte Beschäftigungspflicht)	Ja, subsidiär im öffentlichen Dienst, Sozialklauseln in Tarifverträgen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt	Ja, Teil 2 SGB IX	Bevorzugung bei jeder Beschäftigung

1) Informationen erteilen die Fonds für Behinderte der drei (französischen, flämischen und deutschsprachigen) Gemeinschaften und der Fonds für Berufskrankheiten

1) Subjektives Recht auf Leistungen
2) Besondere Hilfe für Einwanderer seit 2002: 16- bis 65-Jährige mit mind. 5 Jahren Aufenthalt in Finnland erhalten je nach Familienstand zwischen € 420,70 und € 498

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Alle, deren Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz zu er- oder behalten, wegen eines Mangels oder einer Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten tatsächlich eingeschränkt sind	15 – 65-jährige Personen, die wegen einer dauerhaften Erkrankung oder Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Art nur beschränkte Möglichkeiten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben	Alle, die wegen einer Beeinträchtigung, einer Krankheit oder eines angeborenen Gebrechens wesentlich eingeschränkte Möglichkeiten haben, um einen Alter, Erfahrung und Qualifikationen entsprechenden Arbeitsplatz zu er- oder behalten	Alle, die durch eine Beeinträchtigung oder eine Invalidität an der Erfüllung einer für sie normalen Rolle be- oder verhindert sind. Die Beeinträchtigung betrifft seelische oder körperliche Funktionen.	**DEFINITION** **(Als behinderte Menschen gelten …)**
Keine ausdrückliche Erwähnung in Gesetzen	Durch die Verfassung wird Personen, die besonderer Hilfen bedürfen, eine verstärkte Unterstützung des Staates zugesichert	Diskriminierungsverbot im Disability Discrimination Act	Das Gesundheitsgesetz fordert von den Gesundheitsämtern Dienste zur Förderung der beruflichen Bildung und Vermittlung behinderter Menschen	**RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT**
Nach Eignungsprüfung betriebliche oder schulische Rehabilitation unter vollständiger oder teilweiser Fortzahlung der Renten	Altersunabhängige Sonderrente für Blinde und Menschen mit schweren Lähmungen (Quadraplegie-Paraplegie) mit 4.050 Versicherungstagen. Sonderleistung für Versicherte und Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen: € 511 monatl.	Medizinische und berufliche Rehabilitation; unterstützte Beschäftigungsmaßnahmen einschl. Werkstätten und Arbeitsvermittlung mit Beihilfen. Schwerbehindertenhilfe[1]: GBP 44,80 (€ 63) wöchentl. plus Alterszulagen. Zus. Pflegegeld (Pflegehilfe) für schwerbehinderte Menschen ab 65 Jahre. Unterhaltsbeihilfe für behinderte Menschen und Mobilitätsbeihilfen siehe „Pflege“	Nach Prüfung Ausübung einer Tätigkeit zu Rehabilitations- oder therapeutischen Zwecken oder Umschulung unter Fortzahlung der Rente	**ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG** **Invalidität**
Wie bei „Invalidität“ sowie Prämien zum Abschluss der Umschulung von € 755 – € 2.014 und „Ehrendarlehen“ für Existenzgründung bis € 45.324	–	Berufliche Rehabilitation durch Ausbildungs- und Unternehmensräte. Spezialdienste für behinderte Menschen; erleichterter Zugang zu Arbeitsvermittlung. Im übrigen wie „Invalidität“	Funktionelle Rehabilitationsmaßnahmen; Behindertengeld bei Arbeitsunfähigkeit, ggf. Zulagen wegen fehlender Beschäftigungsfähigkeit	**Arbeitsunfall** (ggf. auch „Krankheit“)
Erziehungsgeld für junge Behinderte unter 20 Jahren mit Behinderungsgrad von mind. 50 %: € 115,64 monatl. (einkommensunabhängig). Zuschläge mit Behinderungsgrad von mind. 80 % oder 30 – 80 %, wenn Heimbetreuung, zwischen € 86,73 und € 965 monatl.	Zusätzliche Beihilfe für Eltern mit behindertem Kind: € 3,67 monatlich	Unterhaltsbeihilfe für behinderte Menschen (s.o. „Invalidität“). Zulagen zu Schwerbehindertenbehilfe für Unterhaltsberechtigte: Erwachsene: GBP 26,65 (€ 38); Kinder: GBP 9,55 (€ 14) für das 1., GBP 11,35 (€ 16) für jedes weitere Kind, jeweils wöchentlich	Häusliches Pflegegeld für Kinder zwischen 2 und 16 Jahren, max. € 225 monatl.	**Familie**
Ja	Bevorzugte Beschäftigung bestimmter Gruppen (z.B. Blinde)	Ja	Nein, nur im öffentlichen Dienst angewandt	**EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN** **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Gesetzliche Regelung***

1) Seit April 2001 keine neuen Anträge (bisherige Leistungsbezieher behalten ihren Anspruch). Stattdessen können jungen Menschen unter 20 Jahren (25 in Ausbildung) Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit erheben.

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
DEFINITION **(Als behinderte Menschen gelten …)**	Alle, deren Arbeitsfähigkeit wegen körperlicher, psychischer oder sensorischer Gebrechen dauerhaft beschränkt ist	Arbeitsunfallopfer, Kriegsversehrte und Personen, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit muss mindestens 30 % betragen	Alle, die eine Invalidenrente beziehen, sowie Personen, die durch besondere Maßnahmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt werden	Alle EU- und EWR-Bürger sowie Asylbewerber mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT	Das Recht der behinderten Menschen auf Bildung und berufliche Eingliederung ist in Artikel 38 der Verfassung[1] verankert	Keine ausdrückliche Erwähnung und kein „individuelles Recht" auf Förderung	Nach dem Gesetz über die Beschäftigung behinderter Menschen müssen Arbeitgeber und Gewerkschaften die Chancengleichheit aller behinderten Menschen bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung fördern	Verfassungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit als „Querschnittsmaterie". Erfolgreiche Rehabilitationsmaßnahmen (Reha gemäß Definition der WHO und ILO) im Bundesbehindertengesetz vorgeschrieben
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG **Invalidität**	Medizinische Rehabilitation, finanziert vom Nationalen Institut für soziale Sicherheit, stationäre Behandlung von der Region	Bis 50. Lebensjahr Verpflichtung zu Rehabilitation und ggf. Umschulung (Sanktion: Kürzung oder Ruhen der Rente)	Berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen. Übergangsgeld (60 % der Invalidenrente). Stets gilt: „Rehabilitation vor Pension".[1]
Arbeitsunfall (ggf. auch „Krankheit")	Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen. Nachteilsausgleich: Übergangsrente für behinderte Menschen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 % für 1 Jahr	Bevorrechtigte Zuweisung von geeigneten Arbeitsplätzen. Bewilligung einer Übergangsrente bei Umsetzung von Arbeitsplatz, der schädlichen, ggf. eine Berufskrankheit auslösenden Stoffen ausgesetzt ist	Leistungen werden im Rahmen von „Krankheit" und „Invalidität" erbracht	Grundsätzlich wie Invalidität (s.o.).[2] Während Ausbildung oder Umschulung Übergangsgeld von mind. 60 % des früheren Einkommens. Integritätsabgeltung bei wesentl. Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften einmalig bis max. € 96.600
Familie	Je behindertes Familienmitglied wird die Familieneinkommensgrenze um € 9.487 jährlich angehoben	Zusätzliche Beihilfe je Kind unter 18 Jahren und mind. 50 % Behinderung von € 181 monatlich. Ohne Altersgrenze, wenn erwerbsunfähig und kein sonstiger Rentenbezug	Doppeltes Kindergeld für behinderte Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben (zu Kindergeld siehe „Familie"). Behinderte Jugendliche ab 18 Jahren ggf. anspruchsberechtigt aus Invaliditätsversicherung	Zuschlag für erheblich behinderte Kinder (mind. 50 % Behinderung) als erhöhte Familienbeihilfe: € 138,30 monatlich
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Gesetzliche Regelung***	Ja	Ja, je nach Größe des Unternehmens	Reintegrationsgesetz: Finanzielle Anreize für Arbeitgeber, behinderte Arbeitnehmer einzustellen sowie Hilfsmittel für behinderte Arbeitnehmer zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit[1]	Ja

1) „Jeder Bürger, der nicht in der Lage ist, eine Arbeit zu verrichten und nicht über die notwendigen Lebensgrundlagen verfügt, hat Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe und Sozialhilfe"

1) Ergänzendes Behindertenhilfegesetz zur Verbesserung der Lebenssituation

1) Zu Pflegegeld siehe „Pflege"
2) Berufswechsel möglich als
– Maßnahme der beruflichen Rehabilitation
– präventive Maßnahme zur Ermöglichung des Übergangs in einen anderen Beruf bei voraussichtlicher Verschlechterung der Berufskrankheit

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Alle, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigung, einer Missbildung oder eines Gebrechens dauerhaft verringerte Fähigkeiten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben, sowie diejenigen, die wegen ihrer Behinderung Schwierigkeiten haben, einen angemessenen Arbeitsplatz zu erhalten	Alle, die auf Grund einer Verletzung oder einer Krankheit ständig körperlich, seelisch oder geistig in ihren funktionellen Fähigkeiten beeinträchtigt sind, uabhängig davon, ob angeboren, erworben oder prognostiziert	Alle, die wegen einer dauerhaften Einschränkung ihrer körperlichen, geistigen oder sensorischen Fähigkeiten – unabhängig davon, ob angeboren oder erworben – nur begrenzte Möglichkeiten zur Teilnahme an Bildung, Berufsleben und gesellschaftlichem Leben im allgemeinen haben	**DEFINITION** **(Als behinderte Menschen gelten …)**
Körperlich und geistig behinderte Menschen genießen in der Verfassung verankerte Rechte in vollem Umfang; ausgeschlossen sind geistig behinderte Menschen, die unter Vormundschaft stehen. Der Staat verpflichtet sich, für die Konkretisierung dieser Rechte Sorge zu tragen	Sanktionsbewehrtes gesetzliches Verbot direkter oder indirekter Diskriminierung von behinderten Menschen im Arbeitsleben unter Aufsicht eines Ombudsmanns und einer Antidiskriminierungskommission. Deren Entscheidungen können teilweise vor Arbeitsgerichten angefochten werden	Gemäß der Verfassung ist die öffentliche Hand gehalten, eine Rehabilitations- und Integrationspolitik durchzuführen und die Geltendmachung der Rechte, die allen Bürgern zustehen (Recht auf Arbeit, Bildung, Umschulung) zu garantieren	**RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT**
Pflegezulage, gekoppelt an beitragsunabhängige Sozialrente, bei Erfordernis ständiger Hilfe: Pflegestufe I: € 82; Pflegestufe II: € 148	Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen; eine Kombination aus Berufsausbildung (Jobtraining) und Teilinvalidenrente ist möglich. Pflegebeihilfe für Schwerbehinderte mit mind. 20 Std. Pflegebedarf pro Woche. Kraftfahrzeugbeihilfe SEK 60.000 (€ 6.685); ggf. einkommensabhängige Zulage von SEK 40.000 (€ 4.456)	Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen einschl. Umschulung. Rehabilitationsbeihilfe	**ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG** **Invalidität**
Für unter 55-jährige Beihilfen für Berufsausbildungskurse	Bei beruflicher Rehabilitation Leistungen in Höhe des Krankengeldes. Tarifverträge sehen bis 85 % des Arbeitslohns vor	Neben den für „Invalidität" vorgesehenen Maßnahmen spezielle Einrichtungen für Arbeitsunfälle; ggf. Ausgleich für Einkommensverluste bei krankheitsbedingtem Arbeitsplatzwechsel	**Arbeitsunfall** (ggf. auch „Krankheit")
Zusätzliche Beihilfe je behindertes Kind unter 14 Jahren € 52,34, unter 18 Jahren € 76,22 und unter 24 Jahren € 102; ab 24 Jahren: € 156, ab 70 Jahren: € 186 monatlich. Zulagen bei Besuch von Sonderschulen und Dritthilfe	Behindertenbeihilfe an behinderte Personen ab 16 Jahren, die besondere Hilfe benötigen oder als Ausgleich für besondere Aufwendungen: SEK 2.266 (€ 252) monatlich. Pflegebeihilfe für behinderte Kinder: SEK 8.208 (€ 914)	Zusätzliche Beihilfe je Kind: unter 18 Jahren und mindestens 33 % Behinderung € 48, über 18 Jahren und mindestens 65 % Behinderung € 286, mindestens 75 % Behinderung und Dritthilfe erforderlich € 428 monatlich	**Familie**
Beschränkt auf Opfer von Arbeitsunfällen	Keine, aber tarifvertragliche Regelungen. Eingliederung von behinderten Menschen in das Arbeitsleben ist Querschnittsaufgabe („mainstreaming")	Ja	**EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN** **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Gesetzliche Regelung***

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
DEFINITION **(Als behinderte Menschen gelten …)**	Personen mit dem Verlust oder einer Abnormität in der anatomischen, physiologischen oder mentalen Struktur ihrer Persönlichkeit. Es werden 3 Stufen unterschieden: leicht, mittel und schwer, abhängig vom Grad der benötigten Betreuung	Keine Definition. Üblicherweise wird Terminus der Invalidität verwendet.	Keine Definition. In Gesetzen werden die Termini Invalidität, physische oder mentale Behinderung bzw. spezielle Bedürfnisse verwendet	Behinderte Menschen: geistig schwere Anomalie; schwere körperliche Behinderung; schwere Folgen eines Schlaganfalls; Sehbehinderung
RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT	Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot (Art. 12 estn. Verfassung)	Diskriminierungsverbot in Art. 91 der lettischen Verfassung; besonderer Schutz behinderter Kinder in Art. 110	Allgemeines Gleichbehandlungsgebot in Art. 29 der litauischen Verfassung	Diskriminierungsverbot unter ausdrücklicher Erwähnung von Behinderungen in Art. 45 Abs. 3 der maltesischen Verfassung
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG **Invalidität**	Die Festlegung erfolgt auf Basis der Rentenansprüche des Bewerbers[1]: 1. Gesundheitliche Diagnose, 2. Erstellung eines individuellen Rehabilitationsplans, 3. Feststellung des verbliebenen Grades der Behinderung, 4. Entscheidung über Arbeitsunfähigkeitsrente oder zusätzl. finanzielle Beihilfen zum Ausgleich u.a. der Reha-Maßnahmen	Staatlich finanzierte Reha-Geld- und Sachleistungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit einschl. Bereitstellung von technische und Mobilitätshilfen. Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation einschl. Umschulung mit vorrangigem Ziel, behinderte Menschen in berufliches und gesellschaftliches Leben zu (re)integrieren	Medizinische Rehabilitation und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (siehe unten)
Arbeitsunfall (ggf. auch „Krankheit")	s.o.	Anspruch auf medizinische und berufliche Rehabilitation und Umschulung	Siehe oben „Invalidität"	Siehe oben „Invalidität"
Familie	Grundbetrag (GB): EEK 400 (€ 26); bis 16. Lebensjahr 255 % – 215 % des GB, ab 16. Lebensjahr abhängig von Grad der Behinderung 160 % – 50 % des GB. Studienbeihilfe für Schüler im 10. – 12. Schuljahr 25 % – 100 % des GB, ausgabenabhängig (10 mal im Jahr)	Zuschlag zur staatlichen Familienleistung von je LVL 50 (€ 72) für behinderte Kinder bis 18 Jahre	Beitragsunabhängige Zusatzleistungen an behinderte Kinder bis 24, ggf. bis 26 Jahre, Eltern und Pflegeeltern unter bestimmten Bedingungen bei häuslicher Pflege eines behinderten Kindes von durchschnittl. LTL 172 (€ 50) monatl.	Kindergeldzulage (einkommensabhängig) für behinderte Kinder: durchschnittl. MTL 5 (€ 12) wöchentl., mind. MTL 52 (€ 120) jährl. pro Haushalt
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Gesetzliche Regelung***	Keine	Keine	Ja, in Zusammenarbeit von Arbeitgebern und lokalen Behörden	Ja, auf der Grundlage des Gesetzes über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

1) Höhe der Volksrente entspr. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Basis EEK 990 (€ 63) monatl.

POLEN

DEFINITION
(Als behinderte Menschen gelten …)

Alle Personen mit wesentlicher (leichter, mittlerer, schwerer) körperlicher, seelischer oder geistiger Beeinträchtigung, die sie am eigenen Lebensunterhalt hindert

RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT

Diskriminierungsverbot in Art. 32 der polnischen Verfassung

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG
Invalidität

Rehabilitation nach Ausschöpfung des Krankengeldbezugs. Zahlung von Rehabilitationsgeld in Höhe von 75 % des vorherigen Einkommens für max. 6, bei Arbeitsunfällen bis 9 Monate

Arbeitsunfall (ggf. auch „Krankheit")

Siehe oben „Invalidität"

Familie

Pflegegeld von PLN 420 (€ 101) monatl. als einkommensunabhängige Leistung an ständig pflegebedürftige Kinder bis zu 16 Jahren; über 16 Jahre mit mittlerer Behinderung (wenn vor 16 Jahre eingetreten) und an schwerbehinderte Menschen ohne Altersbegrenzung. Zulagen für Ausbildung und Reha behinderter Kinder bis 24 Jahre an Erziehungsberechtigten von PLN 50 (€ 12) je Kind unter 5 und PLN 70 (€ 17) von 5 – 24 Jahren

EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN
Berufliche Eingliederung

-- **Beschäftigungspflicht**

Gesetzliche Regelung

Ja

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
DEFINITION **(Als behinderte Menschen gelten …)**	Keine Definition. Bürger mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit	Keine Definition. Maßgebend u.a. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (s.o. „Invalidität“)	Keine Definition. Maßgebend u.a. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (s.o. „Invalidität“)	Keine Definition. Anlehnung an Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (s.o. „Invalidität“)
RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT	Diskriminierungsverbot in Art. 12 der slowakischen Verfassung	Recht auf Nichtdiskriminierung sowie Schutz und Förderung behinderter Menschen gem. Art. 52 der slowenischen Verfassung	Art. 3 der tschechischen Verfassung unter Einbeziehung der Erklärung der Grund- und Freiheitsrechte	Diskriminierungsverbot in Art. 70A der ungarischen Verfassung; insbes. soziale Sicherheit bei Invalidität oder sontigen Fällen der Arbeitsunfähigkeit gem. Art. 70E
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG **Invalidität**	Medizinische Rehabilitation mit speziellen Kuraufenthalten, ggf. verpflichtend zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit	Rehabilitation im Zusammenwirken von Arbeitgeber und Rentenversicherungsanstalt. Rehabilitationsgeld i.d.R. 100 % der Invalidenrente. Ausgleich für Einkommensverluste bei behinderungsbedingtem Arbeitsplatzwechsel	Komplette Vorsorge- und Rehabilitationsprogramme einschl. erforderlicher Spezialbehandlungen	Medizinische Maßnahmen, Kuren und technische Hifsmittel. Zahlreiche Rehabilitations- und Umschulungsangebote für Menschen mit weniger als 50 % Minderung der Erwerbsfähgkeit und dem Ziel, 80 % des früheren Verdienstes wieder zu erreichen
Arbeitsunfall (ggf. auch „Krankheit“)	Rehabilitationsgeld bzw. Umschulungsgeld in Höhe von 80 % des früheren Durchschnittseinkommens	Invaliditätsgeld, Behindertenbeihilfe und Rehabilitationsgeld wie „Invalidität“ (s.o.)	Siehe oben „Invalidität“	Siehe oben „Invalidität“
Familie	Pflegegeld bei Bedürftigkeit SKK 55 (€ 1,42) je Stunde bis 20 Stunden tägl., max. SKK 13.740 (€ 355) monatl.	Pflegegeld für behinderte Kinder bis 18, bei Ausbildung bis 26 Jahre, von SIT 20.950 (€ 86); bei voller Pflegebedürftigkeit SIT 41.180 (€ 172) monatl. Einkommensersatzleistung an pflegende Elternteile bei Arbeitsaufgabe: SIT 117.500 (€ 990) monatl.	Familienbeihilfen bei geringem Einkommen nach Behinderungsgrad für Erziehung eines langfristig schwer behinderten, langfristig behinderten bzw. chronisch kranken Kindes. Längere Anspruchsberechtigung auf Erziehungsgeld für Elternteil, der langfristig pflegebedürftiges Kind bis zu 7 Jahren in Vollzeit erzieht	Für behindertes Kind in Pflegeheim oder bei Pflegeeltern HUF 7.200 (€ 29) monatl.; im übrigen erhöhte Kindergeldbeträge
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Gesetzliche Regelung***	Ja	Bevorzugte Beschäftigung von behinderten Menschen	Gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung angemessener Arbeitsplätze für behinderte Menschen	Ja

ZYPERN

DEFINITION
(Als behinderte Menschen gelten …)

Keine Definition. Maßgebend u.a. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (s.o. „Invalidität“)

RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT

Diskriminierungsverbot in Art. 28 der zypriotischen Verfassung

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG

Invalidität

Verpflichtung zur Teilnahme an Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, finanziert von Sozialversicherung. Während Rehabilitation wird Rente auf Satz von 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit erhöht

Arbeitsunfall (ggf. auch „Krankheit“)

Siehe oben „Invalidität“

Familie

Keine besonderen Leistungen

EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN

Berufliche Eingliederung

-- **Beschäftigungspflicht**

Gesetzliche Regelung

Keine[1)]

1) De-facto-Beschäftigungspflicht nur teilweise im öffentlichen Dienst

208

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht**				
Geltungsbereich	Föderaler öffentlicher Dienst/außerhalb des öffentlichen föderalen Dienstes	Siehe oben	Privater und öffentlicher Sektor	Privater und öffentlicher Sektor
(ab … Arbeitsplätze)	(ab 20/1 – 50)	(–)	(20)	(–)
Anspruchsberechtigte	–	Behinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen	Behinderte Menschen
Pflichtquote	–	–	5 %	Keine
Sanktionen	–	–	Von € 105 bis € 260 monatl. je unbesetztem Platz; gestaffelt nach Beschäftigungsquote	Keine
-- Finanzielle Hilfen und Anreize für … ***die Berufsausbildung***	Übernahme sämtlicher Kosten für Unterbringung in Internaten, Beobachtungszentren oder in Gastfamilien. Finanzielle Hilfen zur Förderung der Eingliederung in allgemeine Ausbildungsgänge und Beitrag zu den Kosten einer pädagogischen Hilfe bei höherer Schulbildung. Übernahme der Ausbildungskosten und Gewähr von Beihilfen zur Kompensation von Lohnzahlungen während der Ausbildung	Beihilfen für behinderte Menschen, die an einer Berufsausbildung an Arbeitsplätzen auf dem freien Arbeitsmarkt teilnehmen. Im Rahmen einer Rehabilitation durchgeführte Ausbildung kann aus öffentlichen Fonds finanziert werden	Ermöglichung einer qualifizierten Berufsberatung und ggf. Förderung der Berufsvorbereitung. Soweit möglich Aus- und Fortbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten in Betrieben und Verwaltungen mit Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung. Ansonsten geförderte Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Maßnahmen und Unterhaltszahlungen)	Versicherungsträger gewähren Rehabilitationsgeld (Höhe entspricht Invalidenrente zzgl. 33 % für aktive Reha) und technische Hilfen zur Berufsausbildung. Außerdem werden Versicherungsbeiträge während der Ausbildung bezahlt. Dauert Rehabilitation über 30 Tage: 10 % Zuschlag zur Volksrente
Anpassung der Arbeitsplätze	Übernahme der gesamten Kosten für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und für die Arbeitsgeräte	Finanzielle Hilfen für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und den Kauf von Geräten und spezieller Ausstattung	Zuschüsse zur behindertengerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes	Arbeitsministerium und Sozialversicherungsträger gewähren Zuschüsse zur Anpassung von Maschinen und Arbeitsplätzen
Löhne und Lohnkosten	Subventionen für Löhne und Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (maximale Dauer: 1 Jahr). Hilfen zum Ausgleich des Unterschieds zwischen tatsächlicher Leistung und Tariflohn	Arbeitgeber, die ältere, leicht behinderte Personen einstellen, erhalten Lohnbeihilfen. Übernahme von bis zu 40 % der Lohnausgaben bei Personen, die keinen Anspruch auf die soziale Frührente haben. Bei Rentnern wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestlohns als Hilfe gezahlt. Für Neuausgebildete ohne Berufserfahrung: Ausgleichszahlung von DKK 102,90 (€ 13,84) je Stunde an Arbeitgeber	Zuschüsse bis 70 % des Lohns von schwerbehinderten und sonstigen behinderten Menschen bis zu 2 Jahren, von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 3 Jahren, ab dem 55. Lebensjahr bis zu 8 Jahren. Kostenerstattung für eine Probebeschäftigung von hochgradig behinderten Menschen bis zu 3 Monaten; Gewährung von 1 Woche Zusatzurlaub (zu Lasten des Arbeitgebers) und auf Verlangen Freistellung von Überstunden für schwerbehinderte Menschen	Behinderte Arbeitslose erhalten die Leistungen länger als sonstige Arbeitslose (bis zu zwei Jahren)
Gründung selbstständiger Existenzen	Behinderte, die sich selbstständig machen wollen, können Darlehen und Darlehensbürgschaften erhalten	Für die Gründung einer selbstständigen Existenz erhalten Behinderte nach Prüfung ihres speziellen Falles eine finanzielle Unterstützung	Behinderte Menschen, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für max. 6 Monate ein Überbrückungsgeld oder einen monatl. Existenzgründungszuschuss für bis zu 3 Jahre erhalten. Desweiteren können sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.	Während Startphase zur Selbstständigkeit (5 – 7 Monate) erhalten behinderte Menschen monatliche Zuschüsse

224

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung**
Privater und öffentlicher Sektor	Privater und öffentlicher Sektor	Privater und öffentlicher Sektor[1]	Öffentlicher Sektor	-- **Beschäftigungspflicht** ***Geltungsbereich***
(20)	(–)	(20)	(–)	***(ab … Arbeitsplätze)***
Begünstigte schwerbehinderte Menschen	Bestimmte Gruppen (s.o. zusätzliche Leistungen „Invalidität“)	Registrierte behinderte Menschen	Registrierte schwerbehinderte Menschen	***Anspruchsberechtigte***
6 %	–	3 %	Bis 3 %	***Pflichtquote***
Freiwillige Leistungen zur Abgeltung[1]	–	Geldbußen möglich	–	***Sanktionen***
Fördermittel für die Ausbildung in allgemeinen Berufsbildungszentren. Finanzielle Hilfe für Umschulungslehrgänge in spezialisierten Einrichtungen	Subventionen für die Einrichtung von speziellen Ausbildungsprogrammen und finanzielle Hilfe für Stiftungen und Stellen, die ähnliche Programme durchführen	–	–	-- **Finanzielle Hilfen und Anreize für …** ***die Berufsausbildung***
Finanzielle Hilfe für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten	Finanzielle Hilfe für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen	Subventionen für die Umgestaltung der Einrichtungen und Arbeitsplätze. Leihweise Überlassung von Ausstattungen; technische Unterstützung	Finanzierung technischer Arbeitshilfen und notwendiger Ausstattung	***Anpassung der Arbeitsplätze***
Dem Arbeitgeber kann es gestattet werden, untertarifliche Löhne zu zahlen, was durch eine Einkommensgarantie für den Behinderten ausgeglichen wird	Arbeitgeber, die behinderte Menschen einstellen, erhalten Zuschüsse für die Dauer eines Jahres	Wöchentliche Lohnbeihilfen während der Einarbeitungszeit	Im Rahmen des Projekts zur Arbeitseignungsfeststellung werden Arbeitgebern Beihilfen gewährt	***Löhne und Lohnkosten***
Subventionen für die Gründung einer selbstständigen Existenz, die mit anderen Beihilfen kumulieren. „Ehrendarlehen“ für Existenzgründung bis € 45.324	Behinderte Menschen, die sich selbstständig machen wollen, erhalten eine finanzielle Hilfe	Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen zum Kauf der notwendigen Ausrüstung. Finanzielle Zuschüsse für Ausbildung und Anfangskapital. Finanzielle Hilfe zur Sicherung eines Mindesteinkommens.	–	***Gründung selbstständiger Existenzen***

1) Durch Auftragsvergabe an Werkstätten für behinderte Menschen kann Beschäftigungsquote bis zur Hälfte angerechnet werden

1) Freie Stellen für Bedienungspersonal von Parkplätzen und Personenaufzügen reserviert für behinderte Menschen

210

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN				
Berufliche Eingliederung				
-- Beschäftigungspflicht				
Geltungsbereich (ab … Arbeitsplätze)	Privater Sektor[1] (50)	Privater und öffentlicher Sektor (keine Angaben)	Privater und öffentlicher Sektor (–)	Privater und öffentlicher Sektor (25)
Anspruchsberechtigte	Mindestens 40 % Minderung der Erwerbsfähigkeit	Registrierte behinderte Menschen	Invalidenrentner	Begünstigte behinderte Menschen: mind. 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit
Pflichtquote	2 %	Keine Angaben	– [1]	4 %
Sanktionen	Möglich	Möglich	–	Ausgleichsabgaben je unbesetztem Platz von € 201 monatlich an den „Ausgleichstaxfonds“
-- Finanzielle Hilfen und Anreize für …				
die Berufsausbildung	Die berufliche Bildung von behinderten Menschen in bestimmten Einrichtungen wird von den Regionen organisiert. Außerdem sind finanzielle Hilfen für Unternehmen vorgesehen, die Ausbildungsgänge organisieren.	Finanzielle Anreize für behinderte Jugendliche für die Teilnahme an Erstausbildungsmaßnahmen. Dauer: 3 Jahre. Wird eine Umschulung für erforderlich erachtet, so übernimmt der Staat oder die Unfallversicherung die Kosten.	Beihilfen für die Umgestaltung von Schulgebäuden und für Lernmittel	Arbeitgeber können bei Einrichtung eines neuen Ausbildungsplatzes für Behinderte bis zu 3 Jahren unterstützt werden. Stärkung der Mobilität u.a. von Studierenden durch technische Hilfen
Anpassung der Arbeitsplätze	Einige Regionen leisten Hilfe bei der Umgestaltung des Arbeitsplatzes	Finanzielle Anreize für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes	Finanzielle Hilfe für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und der Einrichtungen	Fachkräfte für Ergonomie und der Arbeitsinspektion sowie technische Hilfsmittel stehen für behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen zur Verfügung
Löhne und Lohnkosten	In einigen Regionen werden Arbeitgebern Beihilfen zum Lohn oder zu den Sozialabgaben gezahlt. Behinderte Arbeitnehmer haben ein Recht auf den gleichen Lohn wie andere Arbeitnehmer.	Degressive Zuschüsse zu den Lohnkosten. Zahlung während 3 Jahren. Beihilfen für den Ausgleich des Produktivitätsverlustes und für die Sicherung eines Mindesteinkommens	Arbeitgebern kann es gestattet werden, Lohn entsprechend der Leistung eines Behinderten zu zahlen; in diesem Fall kann der Behinderte einen Zuschlag zu seiner Invaliditätsentschädigung für die Dauer von max. 2 Jahren in Anspruch nehmen. Auf Grundlage des Reintegrationsgesetzes Lohnzuschüsse für Arbeitgeber, die einen behinderten Arbeitnehmer beschäftigen	Einstellungsbeihilfen sowie Zuschüsse zu Lohn- und Ausbildungskosten können gewährt werden
Gründung selbstständiger Existenzen	Einige Regionen gewähren finanzielle Unterstützung	Vollständige oder teilweise Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbstständige mit Behinderungen	Für Vereinigungen, die behinderten Menschen für die Gründung einer selbstständigen Existenz finanzielle Hilfen gewähren, gibt es staatliche Zuschüsse	Berechtigte behinderte Menschen können als Startförderung einmalige Zuschüsse und Darlehen erhalten
-- Förderung der Berufsausbildung				
Institutionell	Die berufliche Bildung behinderter Menschen wird dezentral von den Regionen organisiert. Die Lehrgänge umfassen spezielle Kurse für behinderte Menschen oder integrierte, allgemeine Ausbildungsgänge.	Praktische Ausbildungsprogramme, die auf die örtlichen Gegebenheiten abzielen	Spezielle Zentren vermitteln Berufsausbildungen in den Sparten Feinmechanik, Zeichnen, Elektronik, Verwaltung und Gartenbau	Überwiegend für behinderte Menschen tätige Vereine sowie Volkshochschulen und andere Einrichtungen der Weiterbildung können Leistungen aus dem Nationalfonds (Ausgleichstaxfonds) Behinderung erhalten. Zusätzliche Förderung der Qualifizierung behinderter Menschen durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF): individuelle Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen in Ausbildungseinrichtungen

1) Öffentlicher Sektor: Keine Angaben

1) Neue gesetzliche Regelung zum 1.1.2006 (Work and Income According to Labour Capacty Act – WIA) ersetzt bisheriges Gesetz zur Beschäftigung behinderter Menschen. Vgl. im Einzelnen Internetseite des SZW (Ministerium für Soziales und Beschäftigung der Niederlande): Policy Agenda 2006

226

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN Berufliche Eingliederung
Privater Sektor[1] (10)	Keine gesetzlichen Regelungen[1]	Privater und öffentlicher Sektor (50)	-- **Beschäftigungspflicht** ***Geltungsbereich*** ***(ab … Arbeitsplätze)***
Opfer von Arbeitsunfällen im eigenen Betrieb	–	Registrierte behinderte Menschen	***Anspruchsberechtigte***
–	–	2 %	***Pflichtquote***
–		Möglich	***Sanktionen***
Subventionen für private Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und für Unternehmen, die Berufsausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen entwickeln	Lokale Behörden gewähren Beihilfen für Berufsausbildung und Studium	Tagegeld für Jugendliche unter 25 Jahren, die an einem Ausbildungsgang teilnehmen. Hilfe in Höhe von 75 % des gesetzlich garantierten Mindestlohns für Langzeitarbeitslose über 25 Jahren. Beihilfen auch für andere Gruppen.	-- **Finanzielle Hilfen und Anreize für …** ***die Berufsausbildung***
Subventionen für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung baulicher Hindernisse	Beihilfen für Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Beseitigung von Barrieren	Subventionen für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung baulicher Hindernisse	***Anpassung der Arbeitsplätze***
Zahlungen entsprechend dem Leistungsstand während der Einarbeitungsphase. 50 % Senkung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung für einen Dauerarbeitsplatz. Finanzielle Hilfe für einen Arbeitsplatz im Handwerk	(Lohn-)Zuschüsse an Arbeitgeber, die behinderte Menschen auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigen	Bei Einstellungen Zuschuss für einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Vergütung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (70 % für Personen unter 45 Jahren und 90 % für die anderen). Spezielle Beschäftigungszentren: Hilfe für die Weiterbeschäftigung (max. 50 % des Mindestlohns) und Übernahme des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben.	***Löhne und Lohnkosten***
Bei der direkten Übernahme eines Betriebs werden Subventionen für den Kauf, die Ausrüstung und Modernisierung gezahlt	Beihilfen in der Startphase	Finanzielle Unterstützung bei Investitionen und Zinszuschüsse für Fremdmittel	***Gründung selbstständiger Existenzen***
Private Wohlfahrtseinrichtungen führen neben staatlichen Rehabilitationszentren und privaten, staatlich subventionierten Zentren Ausbildungsgänge und berufsvorbereitende Programme durch	Im Rahmen der staatlich geförderten „Initiative für Erwachsenenbildung“ starke Einbindung der (Heim-) Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Weiterbildung in Angebote für die berufliche Qualifizierung behinderter Menschen	Ausbildung u.a. für Tätigkeiten in Verwaltung, Konfektion, Informatik, Elektronik und als Bürogehilfe	-- **Förderung der Berufsausbildung** ***Institutionell***

1) Keine Angaben für öffentlichen Sektor

1) Aber zahlreiche tarifvertragliche Regelungen (s.o.). Gilt auch für die folgenden Rubriken

212

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Geltungsbereich (ab … Arbeitsplätze)***	(–)	(–)	Öffentlicher und privater Sektor (50)	(20)
Anspruchsberechtigte	Behinderte Menschen	–	Behinderte Menschen	Bei Arbeitsvermittlung als behindert registriert
Pflichtquote	Keine	–	2 % – 5 %	2 %
Sanktionen	Keine	–	LTL 500 (€ 145) monatlich je unbesetztem Platz an den Beschäftigungsfonds	Keine
-- Finanzielle Hilfen und Anreize für … ***die Berufsausbildung***	Rehabilitationsbeihilfe bis 200 % der GB jährl., zahlbar vom 16. – 65. Lebensjahr bei Ausbildung in staatlich anerkannter Einrichtung	Staatlich finanzierte Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration durch Bildungs- und Umschulungsangebote	Hilfestellung bei Maßnahmen der beruflichen Bildung und Umschulung	Finanzielle Anreize für Arbeitgeber zur Ausbildung bzw. Umschulung von behinderten Arbeitnehmern
Anpassung der Arbeitsplätze	Keine Angaben	Keine Angaben	Zuschüsse aus Beschäftigungsfonds	Verpflichtung des Arbeitgebers, angepasste Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen
Löhne und Lohnkosten	Befristete Beschäftigungssubvention an Arbeitgeber, die behinderte Menschen einstellen. Staatlicher Zuschuss zu der vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialsteuer (Sozialbeiträge)	Keine Angaben	Subventionierung jedes über die Quote hinaus geschaffenen Arbeitsplatzes für die ersten 12 Monate in voller Höhe, in den folgenden 6 Monaten mit 50 % des nationalen Mindestlohns	Befreiung des Arbeitgebers von Sozialabgaben unter bestimmten Bedingungen. Finanzielle Anreize zur Beschäftigung von behinderten Menschen über 40 Jahre
Gründung selbstständiger Existenzen	Keine Angaben	Zuschüsse möglich	Zuschüsse aus Beschäftigungsfonds. Hilfe beim Erwerb von Fachwissen zum Aufbau eines eigenen Geschäfts	Zuschüsse möglich
-- Förderung der Berufsausbildung ***Institutionell***	Bei höherer Schulbildung (10. – 12. Klasse) für höhere Kosten, die aus der Bildung resultieren, 25 % – 100 % des GB	Unterstützungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit	Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung zur Wiedereingliederung von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt	Qualifizierungsprogramme zur Förderung der Beschäftigung von behinderten Menschen durch Bildungs- und Umschulungsmaßnahmen in beschützenden Werkstätten und in Betrieben (einschließl. besonderer Alphabetisierungsangebote)

228

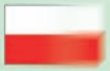

POLEN

Privater und öffentlicher Sektor (25)	**EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN** **Berufliche Eingliederung** **-- Beschäftigungspflicht** ***Geltungsbereich (ab … Arbeitsplätze)***
Schwerbehinderte Menschen	***Anspruchsberechtigte***
6 %	***Pflichtquote***
41 % des Durchschnittslohns (= max. 2,5 % der Lohnsumme) je unbesetztem Platz an den staatlichen Fonds für Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen	***Sanktionen***
Zuschüsse aus Fonds für Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen	**-- Finanzielle Hilfen und Anreize für …** ***die Berufsausbildung***
Verpflichtung der Arbeitgeber zur Schaffung geeigneter barrierefreier Arbeitsplätze	***Anpassung der Arbeitsplätze***
Zuschüsse aus o.a. Fonds unter bestimmten Bedingungen, z.B. für Projekte	***Löhne und Lohnkosten***
Zuschüsse aus o.a. Fonds möglich	***Gründung selbstständiger Existenzen***
Berufsbildungs- und Umschulungsprogramme für behinderte Menschen, finanziert u.a. aus o.a. Fonds	**-- Förderung der Berufsausbildung** ***Institutionell***

214

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN				
Berufliche Eingliederung				
-- Beschäftigungspflicht				
Geltungsbereich (ab … Arbeitsplätze)	Privater und öffentlicher Sektor (20)	(–)	Privater und öffentlicher Sektor (20)	Privater Sektor[1] (20)
Anspruchsberechtigte	Behinderte Arbeitnehmer	Behinderte Arbeitnehmer	S.o.	Behinderte Menschen
Pflichtquote	3,2 %	Keine	5 %[1]	5 %
Sanktionen	SKK 19.500 (€ 504) je unbesetztem Platz[1]	Keine	Zahlung von 50 % des monatl. Durchschnittseinkommens je unbesetztem Platz an Staat	Seit 2005 je unbesetztem Platz 8 % der durchschnittl. Bruttolöhne aller Beschäftigten in den letzten 2 Jahren[2] an Unterfonds für Rehabilitation des Arbeitsmarktfonds
-- Finanzielle Hilfen und Anreize für …				
die Berufsausbildung	Zuschüsse für Unterhaltung der beschützenden Werkstätten einschl. Beförderung der Arbeitnehmer bis zum 7-fachen der monatl. Mindestarbeitskosten jährl. je behindertem Arbeitnehmer	Zuschüsse zur Beschäftigung und Ausbildung behinderter Menschen.[1] Organisation durch Arbeitgeber und Rentenversicherungsanstalt, die auch Kosten trägt	Umschulungsmaßnahmen werden grundsätzl. staatlich finanziert, einschl. erforderlicher Mobilitäts-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten. Schwerpunkt: beschützende Werkstätten und Arbeitsplätze. Arbeitgeber erhält Kostenerstattung	Umschulung und betriebliche Weiterbildung mit Unterstützung des Arbeitsmarktfonds
Anpassung der Arbeitsplätze	Zuschüsse	Zuschüsse	Staatliche Zuschüsse und Steuervorteile: Steuerfrei jährl. CZK 7.140 (€ 235) bis CZK 50.040 (€ 1.648)	Verpflichtung des Arbeitgebers
Löhne und Lohnkosten	Arbeitgeber zahlen niedrigere Krankenversicherungsbeiträge für behinderte Arbeitnehmer: 5 % statt 10 %. Hilfen in Höhe von max. 24-fachen monatl. Mindestarbeitskosten je Behindertenarbeitsplatz	Siehe oben	Keine Subventionierung der Löhne und keine Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge	Arbeitsmarktunterstützung für Arbeitgeber bei Einstellung eines behinderten Arbeitnehmers mit mind. 40 % Minderung der Erwerbsfähigkeit und ohne Invalidenrente, für mind. 1 Jahr gestaffelt: erstes Drittel: Zahlung der gesamten Lohn- und Lohnnebenkosten; zweites Drittel: Löhne; letztes Drittel: Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
Gründung selbstständiger Existenzen	Existenzgründungshilfen bis zum 24-fachen der monatl. Mindestarbeitskosten und Erstattung zusätzlicher Kosten	Zuschüsse möglich	Pauschalzuschüsse bis CZK 100.000 (€ 3.294)	Existenzgründungshilfe
-- Förderung der Berufsausbildung				
Institutionell	Umfassendes System der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für behinderte Menschen. Zuschüsse zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	Kostenübernahme von Maßnahmen der Berufsausbildung und Umschulung durch Rentenversicherungsanstalt, möglichst in Betrieben	Vorbereitung auf Wiedereingliederung in das Berufsleben in beschützenden Werkstätten oder auf beschützten Arbeitspätzen (s.o. „Finanzielle Hilfen und Anreize“)	Umschulungsbeihilfen und besondere Beihilfen im Rahmen von Integrationsprogrammen
	1) Statt Einstellung behinderter Arbeitnehmer können Arbeitgeber auch Aufträge an behinderte Menschen erteilen	1) Keine Quantifizierungen	1) Davon 0,5 % für behinderte Menschen mit hochgradig eingeschränkter Arbeitsfähigkeit	1) Keine Angaben zum öffentlichen Sektor 2) Bis 31.12.2004: HUF 131.700 (€ 536) pro nicht eingestelltem behinderten Menschen jährlich

230

ZYPERN

	EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung**
(–)	**-- Beschäftigungspflicht** ***Geltungsbereich (ab … Arbeitsplätze)***
–	***Anspruchsberechtigte***
–	***Pflichtquote***
–	***Sanktionen***
Zuschüsse für Ausbildung und Berufsausrüstung bis CYP 500 (€ 862)	**-- Finanzielle Hilfen und Anreize für …** ***die Berufsausbildung***
Keine Angaben	***Anpassung der Arbeitsplätze***
Keine Angaben	***Löhne und Lohnkosten***
Keine Angaben	***Gründung selbstständiger Existenzen***
Keine Angaben	**-- Förderung der Berufsausbildung** ***Institutionell***

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Förderung der Berufsausbildung** ***Institutionell***	Die Ausbildung zielt auf die körperliche und geistige Entwicklung, soziale Eingliederung und die Ausübung eines Berufs oder einer Beschäftigung in geschützten Arbeitsstätten ab	Die Berufsausbildung in einer Sondereinrichtung findet häufig an einem geschützten Arbeitsplatz statt	Wenn wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Leistungen zur Teilhabe erforderlich, findet die Aus- und Weiterbildung in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie sonstigen überbetrieblichen Einrichtungen mit fast 137.000 Teilnehmern statt	Für behinderte Menschen stehen sowohl die 485 allgemeinen Ausbildungseinrichtungen mit 200.000 Plätzen (mit gemischten wie Spezialgruppen) als auch 16 Spezialeinrichtungen mit 1.500 Plätzen zur Verfügung
Betrieblich	Besondere Ausbildungsverträge in Betrieben mit dem Ziel der beruflichen Rehabilitation. Schnellkurse für die Ausbildung und Umschulung in Berufsbildungszentren für Erwachsene	Ausbildungsprogramme zur Förderung der Berufsausbildung im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarktes	Soll im Vordergrund der Bemühungen stehen und zu einem anerkannten Beruf führen. Auch behinderungsbedingte Weiterbildung möglichst in Betrieben (z.B. auch durch Integrationsprojekte und -firmen)	Insbesondere für jüngere Behinderte ohne Arbeitsvertrag werden Zuschüsse gewährt
-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung ***Entlassung***	Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nach 6 Monaten: Die Entlassung eines schwerbehinderten Menschen bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen (Integrationsämter), die die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung prüfen.	Gesetzlich geregelt
Wiedereinstellung	Stahlindustrie: Vertrag zwischen Sozialpartnern, um eine Weiterbeschäftigung im selben Unternehmen zu fördern	Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, behinderte Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen; ggf. tarifvertragliche Vereinbarungen	Für schwerbehinderte Menschen gelten die im Zweiten Teil des SGB IX vorgesehenen bevorzugten Einstellungsmöglichkeiten	Ggf. tarifvertragliche Vereinbarungen
-- Sonstige Förderung ***Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten***[1)]	20.000	10.000	194.029. Zusätzlich im Berufsbildungsbereich: 31.193. Förderbereich: 5.432 mit und 9.776 ohne Sozialversicherung. Geamt: 240.430[1)]	3.300
-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen	Schwerbehinderte erhalten Steuerermäßigungen, verbilligte Telefon- und Verkehrstarife, u.U. Erlass der Radio- und Fernsehgebühren. Vergünstigungen bei Vergabe von Sozialwohnungen. Unter bestimmten Bedingungen finanzielle Beihilfen: Einkommensersatz (je nach Familienstand) zwischen € 400 und € 794 monatlich, Eingliederungsbeihilfe (je nach Invaliditätsgrad) zwischen € 942 und € 8.480. Unterstützung älterer Menschen (je nach Invaliditätsgrad) zwischen € 65 und € 433 monatlich	Einkommensersatz: 91 % des Höchstbetrages des Arbeitslosengeldes. Gemeinden müssen Personen mit dauerhaft eingeschränkter Arbeitsfähigkeit eine flexible Beschäftigung („Flexjob") anbieten	Für schwerbehinderte Menschen: Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr, z.T. unentgeltliche Beförderung und/oder Kfz-Steuerermäßigung. Schaffung behindertengerechter Wohnungen und zusätzliches Wohngeld. Bei Bedürftigkeit Befreiung von Gebühren (insbes. Radio und Fernsehen). Allgemein: Beseitigung von Mobilitätshemmnissen in der Öffentlichkeit (Verkehr, Gebäude, Behörden). Steuerermäßigungen (nach dem Grad der Behinderung gestaffelt). Förderung der Freizeit (Urlaub und Behindertensport). Im Rahmen des seit 1.1.2005 wirksamen Leistungsgesetzes der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelleistung[2)]	Insbesondere Vergünstigungen im Verkehr und Wohnungswesen. Beihilfen für Pflegepersonen, Beschaffung von Arbeitsgeräten, Spezialbekleidung und -lebensmittel. Steuervergünstigungen entsprechend Grad der Behinderung und für Motorfahrzeuge

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

1) Stand: 2005
2) Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): www.bmas.bund.de

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN
				Berufliche Eingliederung
–	10 % der Ausbildungsplätze in den Berufsschulen und den Schnellkursen der Berufsbildungsprogramme sind für behinderte Menschen reserviert. Spezifische Ausbildungsgänge für behinderte Menschen, die nicht in die allgemeinen Bildungsgänge integriert werden können, werden durch eine Stiftung und unabhängige Träger gefördert.	Bei den Ausbildungsprogrammen werden örtliche Gegebenheiten, neue Technologien, kombinierte Schul- und berufspraktische Ausbildungen, Lehrgänge nach dem Baukastenprinzip berücksichtigt.	Die Zentren des Rehabilitationsinstituts bieten Ausbildungslehrgänge in den Bereichen Elektronik, Handel und Banken, technisches Zeichnen usw. Staatlich geförderte Selbsthilfegruppen (job clubs) betreuen geistig behinderte und hörbehinderte Menschen	**-- Förderung der Berufsausbildung** ***Institutionell***
Unternehmensvereinbarungen zur Förderung der Ausbildung in allgemeinen Bildungsgängen. Ausbildungsprojekte u.a. für Fernarbeit	Keine Angaben	Freiwillige Initiativen (Unternehmensvereinbarungen, Verhaltenskodizes) zur Integration behinderter Menschen in die Betriebe, im wesentlichen über Ausbildungsprogramme. Wichtige Rolle spielt das „Employers' Forum on Disability" als Brücke zwischen Unternehmen und behinderten Menschen	Ausbildungsprogramme zur Integration behinderter und nichtbehinderter Arbeitsloser. Beratungsgremien der Arbeitgeber fördern die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Ausbildungseinrichtungen	***Betrieblich***
Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	Entlassungen im Rahmen des Quotensystems unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen	Die Ausschüsse für Beschäftigung behinderter Menschen können ersucht werden, über die unbegründete Entlassung eines registrierten Behinderten Bericht zu erstatten	Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	**-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung** ***Entlassung***
Arbeitsunfallopfern wird ihr Arbeitsplatz bis zu ihrer Wiederherstellung garantiert	–	Ein Verhaltenskodex für gute Praktiken enthält Empfehlungen	Ein Verhaltenskodex für gute Praktiken enthält Empfehlungen	***Wiedereinstellung***
113.302 (16.650 in geschützten Werkstätten, 96.650 in Centres d'aide par le travail)	–	27.500[1)]	–	**-- Sonstige Förderung** ***Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten[1)]***
Behindertengerechte Gestaltung öffentlicher Verkehrsmittel und Gebäude. Mindestens 80 % Dauerbehinderte zwischen 20 und 60 Jahren mit geringen Einkünften erhalten € 600 monatlich	Wohngeld und Heizkostenbeihilfen; mehrere individuelle Programme	Schwerbehindertenbeihilfe von GBP 44,80 (€ 63) mit altersabhängigen zusätzlichen Leistungen zwischen GBP 5 (€ 7) und GBP 15,55 (€ 22), jeweils wöchentl.,[2)] ggf. Unterhalts- und Pflegebehilfe für behinderte Menschen. Steuerabsetzbeträge (einkommensabhängig) für behinderte Kinder von GBP 42,60 (€ 60) für Kosten der Kinderbetreuung, max. GBP 135 (€ 191) bei 1 und max. GBP 200 (€ 283) bei 2 und mehr Kindern wöchentl.	Einkommensersatzbeihilfe für nichtarbeitsfähige behinderte Menschen: € 148,80, Zuschläge für abhängige Erwachsene (€ 98,70) und Kinder (€ 16,80), jeweils wöchentlich	**-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen**

1) Stand: 2004
2) Leistung wird unter Besitzstandswahrung abgeschafft. Seit 6.4. 2001 keine neuen Anträge mehr

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Förderung der Berufsausbildung** ***Betrieblich***	Die Regionen organisieren in Abstimmung mit den Unternehmen Ausbildungslehrgänge in den Unternehmen oder in Berufsbildungsstätten	Berufsberatungskurse und Berufserstausbildung in den Betrieben. Der Fonds für Beschäftigung fördert die praktische Ausbildung in den Betrieben.	Stärkung der innerbetrieblichen Ausbildungsprogramme für behinderte Menschen zur besseren Integration in die Unternehmen. Staat ermöglicht durch flexible Beihilfen breites Spektrum von Maßnahmen in der Verantwortung der Unternehmer	Mit Unterstützung des ESF fördern die Bundessozialämter Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen in Unternehmen der freien Wirtschaft (u.a. in sogenannten „integrativen Betrieben") und innerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen. Ebenfalls unter finanzieller Beteiligung des ESF erfolgt durch die Bundessozialämter flächenddeckender Ausbau der Arbeitsassistenten für behinderte Menschen
-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung ***Entlassung***	Im Rahmen des Quotensystems sind Entlassungen nur dann zulässig, wenn durch die Behinderung die Gesundheit der Arbeitskollegen oder die Sicherheit der Einrichtungen gefährdet wird, oder wenn es keine andere Beschäftigungsmöglichkeit gibt	Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	Ein Arbeitnehmer, der länger als zwei Jahre krank ist, kann nur mit Zustimmung des regionalen Arbeitsamts entlassen werden. Ein Arbeitnehmer, der teilweise arbeitsunfähig ist, muss den Nachweis erbringen, dass er die vereinbarte Arbeit teilweise erfüllen kann, um nicht entlassen zu werden.	Mindestens 50 % behinderte Menschen genießen gesetzlichen Kündigungsschutz. Sie können nur entlassen werden, wenn der Behindertenausschuss beim örtlich zuständigen Sozialamt zugestimmt hat. Es besteht auch die Möglichkeit, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen. In diesem Fall kein besonderer Kündigungsschutz
Wiedereinstellung	Die Wiedereingliederung von entlassenen Behinderten in das selbe Unternehmen, in dem sie vorher beschäftigt waren, wird erleichtert. Für lange Abwesenheitszeiten aus Krankheits- oder Unfallgründen ist eine Beschäftigungsgarantie vorgesehen	Arbeitsunfallopfer haben vorrangig Anspruch auf einen verfügbaren Arbeitsplatz im selben Unternehmen	In bestimmten Fällen muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine seiner Arbeitsfähigkeit entsprechende Arbeit auftragen, und zwar vom ersten Krankheitsjahr an (siehe auch „Entlassung")	Siehe oben „Entlassung"
-- Sonstige Förderung ***Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten***[1)]	17.000[1)]	200	100.000[1)]	1.300 (1.100 davon behindert)
-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen	Invaliden, Taubstumme sowie Blinde und stark Sehbehinderte in Heimen können bei Bedürftigkeit monat. € 234 (Blinde außerhalb von Heimen € 253) erhalten. Außerdem Mobilitäts- und Kommunikationshilfen von € 161,30 (teilw. erblindete Personen), € 223,38 (Taubstumme), € 669 (Blinde), € 444 (sonstige behinderte Menschen). Pflegebeihilfen	Keine Mindestleistung; gedeckt durch das garantierte Mindesteinkommen	Finanzielle Unterstützungen für behindertengerechte Verkehrsmittel und Wohnungen. Ergänzungsleistungen je nach Familienstand bis 100 % des Mindestlohns[2)] mit Obergrenzen	Bei Notwendigkeit eines PKW Steuerermäßigung (auch bei Kauf und Versicherung sowie Taxikosten). Bereitstellung von Behindertenparkplätzen an der Arbeitsstelle und an der Wohnung. Flächendeckendes Informationswerk für behinderte Menschen.[1)] Keine sonstige besondere beitragsunabhängige Mindestleistung; gedeckt durch Sozialhilfe. Bei Pflegebedürftigkeit gelten die 7 Stufen des Pflegegeldes (siehe „Pflege")

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

1) Stand: 1997

1) Stand: 2005
2) Stand 1.1.2006: € 1.273

1) Vgl. hierzu und zu weiteren Einzelheiten die Internetseite des österreichischen Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN
			Berufliche Eingliederung
–	Förderung der Ausbildung und Einstellung behinderter Menschen in die Betriebe durch Vereinbarungen der Sozialpartner. Wichtige Rolle bei beruflicher Integration spielt die u.a. von Gewerkschaften und Arbeitgebern gemeinsam mit Behindertenverband gegründete Stiftung zur Information über die Qualifizierung und Einstellung von behinderten Menschen („Lika Villkor")	Im Rahmen des Nationalen Plans wird die Integration behinderter Menschen in allgemeinen Programmen zusammen mit Nichtbehinderten gefördert. Keine Altersbegrenzung für die betriebliche Ausbildung	**-- Förderung der Berufsausbildung** ***Betrieblich***
Arbeitsunfallopfer müssen weiterbeschäftigt werden, wenn das Unternehmen mehr als 10 Beschäftigte hat und wenn die Behinderung vorübergehender Art ist und weniger als 50 % ausmacht	Kein besonderer Kündigungsschutz, aber unter Beachtung des Diskriminierungsverbots Vorrang von Rehabilitations- und Anpassungsmaßnahmen vor Entlassung	Bei geschützten Werkstätten muss die Unfähigkeit eines behinderten Arbeitnehmers, sich gewandelten Anforderungen seines Arbeitsplatzes anzupassen, vom Nationalen Institut für Soziale Dienste festgestellt werden	**-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung** ***Entlassung***
Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind verpflichtet, Personen, die bei der Arbeit in dem Unternehmen Opfer eines Unfalls geworden sind, für Tätigkeiten, die mit ihrer Behinderung vereinbar sind, bevorzugt einzustellen	Vielfach durch Vereinbarungen der Sozialpartner geregelt. Diskriminierungsverbot ist strikt zu beachten	Erleidet ein Arbeitnehmer eine dauerhafte Teilbehinderung, so hat er ein Recht auf Wiedereingliederung im selben Unternehmen – entweder am selben Arbeitsplatz oder an einem auf seine Leistungsfähigkeit abgestimmten Arbeitsplatz. Bei Wiedererlangen seiner vollen Leistungsfähigkeit kann er seinen ursprünglichen Arbeitsplatz oder den ersten freien Arbeitsplatz in seiner Kategorie wieder einnehmen, wenn er das Unternehmen wegen seiner Behinderung verlassen hat	***Wiedereinstellung***
400	31.000[1)] in Werkstättenorganisation „Samhall" für schwerbehinderte Menschen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Ca. 50.000 in geförderter Beschäftigung	3.000	**-- Sonstige Förderung** ***Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten[1)]***
Steuervergünstigungen und Vorteile im Verkehr (Park- und Sitzplätze). Arbeitsunfähige behinderte Menschen ab 18 Jahren erhalten Invaliditätssozialrente von € 164 monatlich	Finanzielle Unterstützung für behindertengerechtes Wohnen, z.T. mit Unterstützung von Assistenten. Besonderer Mobilitätsservice der Gemeinden. Kostenloser Zugang zu technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle). Wohnzulage für Rentner: 91 % der Wohnkosten, max. SEK 4.500 (€ 501) monatl.	Subventionen für den Erwerb geeigneter Fortbewegungsmittel und Anpassung öffentlicher Verkehrsmittel. Behinderte Menschen ohne Rentenanspruch erhalten Beihilfen von € 337 (ab 65 % Behinderung) bzw. € 505 (ab 75 % Behinderung und ständiger Hilfsbedürftigkeit), jeweils monatlich	**-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen**

1) Stand: 2001

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung** **-- Förderung der Berufsausbildung** ***Betrieblich***	Bei behinderten Menschen in Arbeit sind Trainings- und Qualifizierungskosten bis zum 24-fachen GB innerhalbl von 3 Jahren (bis EEK 9.000 [€ 585]) zahlbar	Siehe oben „Institutionell“	Siehe oben „Institutionell“	Siehe oben „Institutionell“
-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung ***Entlassung***	Behinderte unterliegen bei Anstellung keiner Probezeit	Keine Angaben	Arbeitnehmer dürfen wegen Behinderung grundsätzl. nicht entlassen werden (Konsequenz aus Beschäftigungspflicht)	Arbeitnehmer dürfen wg. Behinderung nicht entlassen werden. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Schaffung alternativer Beschäftigung
Wiedereinstellung	Keine Regelung	Keine Angaben	Siehe oben „Entlassung“	Siehe oben „Entlassung“
-- Sonstige Förderung ***Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten***[1]	Keine Angaben	Keine Werkstätten, aber 28 geistig behinderte Menschen in Projekten[1]	Werkstätten vorhanden[1]	Beschützende Werkstätten vorhanden[1]
-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen	Insbesondere Förderung pflegender Personen: – Unterstützung von Erziehungsberechtigten für 1 behindertes Kind: 75 % (3 – 16 Jahre) – 60 % (16 – 18 Jahre), bei schwerer Behinderung 100 % der GB – Pfleger oder Betreuer nach 18. Lebensjahr des behinderten Menschen: 60 % des GB – Eltern oder Pflegeeltern, je nach Alter und Grad der behinderung: Zwischen 60 % und 100 % der GB. Weitere Leistungen für Pfleger und Betreuer bei Arbeitsausfall und für behinderte Erziehungsberechtigte. Spezielle Beförderungsmöglichkeiten, Wohnungsanpassung, persönliche Hilfen für behinderte Menschen	Unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Mobilitätsbeihilfe von LVL 28 (€ 40) für jeweils 6 Monate und Zuschüsse für Spezialfahrzeuge. Bei Nichterfüllung der Wartezeit staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit von LVL 35 (€ 50) monatlich	Staatliches Pflegegeld für schwerbehinderte Menschen und Vollzeitpflegepersonen in Höhe von 150 % der Grundrente (siehe „Alter“) zusätzl. zur Invalidenrente. Transportausgleich (Mobilitätsbeihilfe) von monatl. LTL 125 (€ 36) sowie für eigenes Spezialfahrzeug alle 6 Jahre Pauschalzahlung in Höhe des 32-fachen Mindestlebensstandards. Ermäßigungen im öffentlichen Personenverkehr	Mobilitätsbeihilfe. Gesundheitsbeihilfe bei Bedürftigkeit für Rentner von MTL 7,55 (€ 17), für jedes weitere Haushaltsmitglied MTL 5,35 (€ 12) wöchentl.

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

1) Stand: 2003

1) Keine Zahlenangaben

1) Keine Zahlenangaben

POLEN

EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN

Berufliche Eingliederung

-- Förderung der Berufsausbildung

Betrieblich

Siehe oben

-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung

Entlassung

Bei Behinderung durch Arbeitsunfall Verpflichtung des Arbeitgebers, innerhalb von 3 Monaten geeigneten Arbeitsplatz anzubieten. Bei Entlassung Zahlung von 15 Monatsgehältern an o.a. staatlichen Fonds

Wiedereinstellung

Keine Regelung, siehe aber oben „Entlassung“

-- Sonstige Förderung

Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten[1)]

190.000

-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen

Pflegezulage für Invalidenrente bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit von monatl. PLN 144,25 (€ 35)

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN **Berufliche Eingliederung**				
-- Förderung der Berufsausbildung ***Betrieblich***	Verzahnung von institutioneller und betrieblicher Förderung der Berufsausbildung (einschl. Rehabilitation und ggf. Umschulung)	Siehe oben	Siehe oben. Im übrigen Verpflichtung der Arbeitgeber, Ausbildungsangebote im Betrieb zur Verfügung zu stellen	Förderung betrieblicher Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme durch Arbeitsmarktfonds
-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung ***Entlassung***	Behinderte Arbeitnehmer dürfen wegen Behinderung nicht entlassen werden (Konsequenz der Beschäftigungspflicht: s.o.)	Behinderte Arbeitnehmer dürfen wg. Behinderung nicht entlassen werden	Aus Beschäftigungspflicht folgt, dass Entlassungen wg. Behinderung i.d.R. ausgeschlossen sind	Grundsätzlich keine Entlassung wegen Behinderung
Wiedereinstellung	Keine Regelung	Keine Regelung, siehe aber oben „Entlassung“	Siehe oben „Entlassung“	Keine Regelung, siehe aber oben „Entlassung“
-- Sonstige Förderung ***Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten***[1)]	2.097, davon 967 in Werkstätten oder auf geschützten Arbeitsplätzen für Selbstständige[1)]	Ca. 2.100 geistig behinderte Menschen[1)]	4.679; 66.907 in Jobcentern	Beschützende Werkstätten Teil des Integrationskonzepts für behinderte Menschen[1)]
-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen	Hilfe zur Betreuung durch einen Assistenten bei der Arbeit: Max. 90 % der Lohnkosten. Beihilfen u.a. zum Erwerb von medizinischen Geräten bis SKK 260.000 (€ 6.726), eines Kfz sowie zur Wohnraumanpassung jeweils bis SKK 250.000 (€ 6.467). Beförderungsgeld sowie Zulagen wg. spezieller Diät. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration	Zulage zum Invaliditätsgeld in Höhe von 35 % des durchschnittl. nationalen monatl. Nettoentgelts für von Geburt an oder vor 18. Lebensjahr (26. in Ausbildung) schwer körperlich oder geistig behinderte Menschen zzgl. Pflegegeld	Für schwerbehinderte Menschen soziale Dienste, Geld-, Sachleistungen, zinsfreie Darlehen. Mobilitäts-, Unterbringungs- und sonstige spezielle Hilfen	Einkommensbeihilfe für behinderte Menschen bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 67 % oder Anspruch auf Blindengeld bzw Behindertenbeihilfe, wenn Pro-Kopf-Einkommen der Familie max. HUF 19.760 (€ 80): Differenz zwischen tatsächlichem Einkommen und 80 % des Mindestbetrags der Altersrente (80 % von HUF 24.700 [€ 101]) monatl.)

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

1) Stand: 2005

1) Stand: 2001

1) Keine Zahlenangaben

ZYPERN

EINGLIEDERUNGS-MASSNAHMEN

Berufliche Eingliederung

-- **Förderung der Berufsausbildung**
Betrieblich

Keine Angaben

-- **Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung**
Entlassung

Keine Angaben

Wiedereinstellung

Keine Angaben

-- **Sonstige Förderung**
Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten[1)]

Keine Angaben

-- **Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen**

Besondere Rentenzulage für behinderte Menschen bei Rente unter CYP 500 (€ 862), abhängig von Höhe der Rente, zwischen CYP 38 (€ 66) und CYP 54,17 (€ 93). Keine Berücksichtigung von Erwerbseinkünften behinderter Menschen im Rahmen der Sozialhilfe von CYP 100 (€ 172) monatl.

1) In EU-15 insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 2002

SICHERHEIT IM ALTER

Auch die Altersversorgung gehört – neben der Kranken- und Unfallversicherung – zu den ältesten, in einigen Ländern bereits zu Ende des 19. Jahrhunderts erstmals geregelten Sozialversicherungseinrichtungen.

Dabei sind die Systeme der Alterssicherung in der EU durch eine große Vielfalt geprägt; dies in Übereinstimmung mit der pluralistischen und subsidiären Grundstruktur der europäischen Sozialpolitik, die auch nach Maastricht, Amsterdam und Nizza zuallererst Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist.

Gleichwohl stehen sie alle vor der gleichen Herausforderung, den Menschen in alternden Gesellschaften auch in Zukunft eine verlässliche Perspektive für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben zu geben. Wie die nach Risiken und Tatbeständen gegliederte Sozialleistungsstruktur (Seite 14-15) im Einzelnen auflistet, entfiel im Jahre 2003 (bereits unter statistischer Einbeziehung der 10 neuen Mitgliedstaaten) fast die Hälfte, nämlich 45,7% der Sozialschutzausgaben in der EU, auf die Funktion Alter und Hinterbliebene[1]; nur auf Alter 41,1%. Am höchsten ist der Anteil in Italien (61,8%) und Polen (58,5%), mit Abstand am niedrigsten in Irland (23,2%). Die Pro-Kopf-Ausgaben beliefen sich 2003 auf € 2.372 (Seite 259). Die Zahlen spiegeln eindrucksvoll einen wichtigen Aspekt der demografischen Entwicklung in der EU wider.

Die Instrumente zur Sicherung der Altersversorgung haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts in der Union deutlich angenähert. Konnten frühere Auflagen dieser Publikation noch im wesentlichen an der Unterscheidung zwischen überwiegend steuerfinanzierten staatlichen Systemen mit einheitlicher Grundversorgung einerseits und den mehr oder weniger nach Versicherungsprinzipien organisierten beitragsabhängigen Systemen der gesetzlichen Rentenversicherungen andererseits anknüpfen, so stellen wir heute – auch nach der Osterweiterung – fest: Die Finanzierung der Altersversorgung durch Beiträge, in der Regel von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, überwiegt deutlich den Staatsanteil. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Systeme handelt, die einen Globalbeitrag für alle oder die meisten Zweige der sozialen Sicherung mit bedarfsabhängiger Zuweisung an die einzelnen Funktionen erheben, oder ob die einzelnen Zweige eigenständig finanziert werden; unabhängig auch davon, ob am Ende eine pauschale oder eine einkommensabhängige Rente gezahlt wird. Besonders prägnant zeigt sich diese Entwicklung am Reformprozess in Schweden, wo die Staatsquote von fast 40% Mitte der 90er Jahre schon 2001 auf nur noch 6% gesunken ist.

Die einzigen Mitgliedstaaten, die an einer voll steuerfinanzierten Grundrente festhalten, sind Dänemark und Estland (Volksrente), Slowenien (Mindestrente) sowie Italien und Spanien, soweit es sich um die beitragsunabhängige Sozialrente (in Italien zusätzlich die vorgezogene Altersrente) handelt. Hier gibt es allerdings zum Teil fließende Übergänge zur Sozialhilfe. Großbritannien kann insoweit außer Betracht bleiben, als die steuerfinanzierte „staatliche Rente“ nur subsidiär an Personen über 80 Jahre gezahlt wird. Auf der anderen Seite stehen die Niederlande und Tschechien. In beiden Ländern hat sich der Staat gänzlich aus der Mitfinanzierung der Altersversorgung zurückgezogen, in Frankreich beschränkt er sich auf den Ausgleich der aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erfolgten Beitragsbefreiungen. In ähnliche Richtung tendiert die öffentliche Hand auch im Zusammenhang mit den so genannten „Zwei-Säulen-Systemen“, in denen eine

ebenfalls auf Pflichtversicherung beruhende in der Regel kapitalgedeckte Zusatzrente neben eine umlagefinanzierte Grundrente tritt. Diesem von den skandinavischen Ländern zuerst eingeschlagenen Weg sind inzwischen auch die meisten neuen Mitgliedsländer, und zwar die drei baltischen Staaten, Polen, die Slowakei, Ungarn und Zypern, gefolgt[2]. In Dänemark, Polen und Ungarn beteiligt sich der Staat nicht an der Finanzierung der Zusatzrenten, im Übrigen beschränkt er sich auf Zuschüsse mit abnehmender Tendenz. Damit hat das Kapitaldeckungsverfahren deutlichen Auftrieb erhalten. Waren es in EU-15 nur drei, so sind es nach der Osterweiterung 10 Länder, die ein Mischsystem aus Umlage und Kapitaldeckung praktizieren (vgl. Übersicht zur Finanzierungsstruktur der Altersversorgung, Seite 257).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Staat in den meisten Ländern durch variable Zuschüsse zur Defizitdeckung beiträgt; in einigen, wie Luxemburg (ein Drittel), auch mit festen Sätzen. Am höchsten ist der Anteil in Dänemark, Italien und Spanien, am niedrigsten, wenn von den Sonderfällen Niederlande und Tschechien abgesehen wird, in Schweden. In Deutschland beträgt der Staatszuschuss zu den Gesamtausgaben der Rentenversicherung 32% (2005)[3], wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rentenversicherung über so genannte versicherungsfremde Leistungen eine Reihe gesamtgesellschaftlicher Aufgaben erfüllt.

Ein Blick auf die Zusammensetzung der Beiträge zeigt, dass mit Ausnahme von Deutschland, Luxemburg und Polen, wo Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gleich hoch sind,

die letzteren die ersteren zum Teil beträchtlich übersteigen. Einen anderen Weg gehen auch hier die Niederlande, in denen die Beiträge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausschließlich von den Arbeitnehmern aufgebracht werden. Dies gilt auch für Ungarn hinsichtlich der Zusatzrente („zweite Säule").

Die Gewährung von Leistungen ist in allen Ländern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, und zwar an Wartezeiten, d.h. eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten/-jahren [4] (keine Wartezeit in Belgien und den Niederlanden) bzw. Aufenthaltszeiten für den Bezug der Volks- oder garantierten Renten in den drei skandinavischen Ländern, und an Regelaltersgrenzen. Diese sind inzwischen in den meisten alten Mitgliedsländern (EU-15) für Männer in der Regel auf 65 Jahre festgelegt, ausgenommen Frankreich (60 Jahre, bei Zusatzrente allerdings ebenfalls 65), Dänemark (67 Jahre für Personen, die vor einem bestimmten Stichtag 60 Jahre alt geworden sind) und Irland (66 Jahre für Altersrente). Bei den neuen Mitgliedstaaten (EU-10) hingegen liegt die Altersgrenze nur in Polen und Zypern bei 65, im Übrigen zwischen 61 und 63 Jahren. Bei Frauen ergibt sich ein recht differenziertes Bild. Während in EU-15 grundsätzlich die Frauen nur noch in Belgien, Großbritannien, und Österreich früher als die Männer in Rente gehen können, ist dies in EU-10 durchweg der Fall. Im Zuge der allgemeinen Tendenz zur stufenweisen Angleichung beider Altersgrenzen ist in mehreren Ländern dieser Prozess bereits im Gange (Belgien, Estland, Lettland, Litauen und Tschechien) oder geplant (Großbritannien, Österreich). Italien mit seinem „neuen System" (seit 1999) lässt für Frauen (bisher noch 60 Jahre) und Männer gleitenden Übergang in den Ruhestand zwischen 57 und 65 Jahren, jedoch mit Abschlägen bei der Rente, zu. (Einzelheiten sind den Tabellen und der Übersicht auf Seite 257, insbesondere Erläuterung 5), zu entnehmen.

Die Regelaltersgrenzen sind allerdings meist nicht starr, sondern werden durchaus flexibel gehandhabt. So ist es, mit Ausnahme von Griechenland, Großbritannien, Irland, Malta und den Niederlanden, möglich, den Bezug der Rente unter bestimmten, z.B. an Geburtsdatum oder sonstigen Stichtagen mit entsprechenden Übergangsfristen anknüpfenden Voraussetzungen, dann aber mit teilweise erheblichen Abschlägen, vorzuziehen. Umgekehrt kann, außer in Griechenland, Irland und den Niederlanden, der Rentenbezug aufgeschoben werden[5] was in der Regel mit Rentenzuschlägen honoriert wird. In einigen Ländern wie in Deutschland wird eine weitere Flexibilisierung durch meist tarifvertraglich vereinbarte Regelungen über Altersteilzeit erreicht. Daneben gibt es zahlreiche in der Person (z.B. Behinderung, verminderte Erwerbsfähigkeit) oder dem Arbeits- und Familienumfeld liegende Absenkungen der gesetzlichen Altersgrenzen.

Inzwischen wird in der EU, auch in den einschlägigen Ratsgremien, intensiver über die Verlängerung der Lebensarbeitszeit diskutiert. So hat die britische Regierung im Mai 2006 einen Plan vorgelegt, von 2012 bis 2044 schrittweise eine Anhebung auf 68 Jahre vorzunehmen. In Dänemark, wo das gesetzliche Rentenalter auf 67 Jahre heraufgesetzt, dann aber für die Volksrente wieder auf 65 Jahre gesenkt worden

1) In den meisten Ländern werden, wie in Deutschland, „Alter" und „Hinterbliebene" als gemeinsame Funktionsgruppe – organisiert und finanziert (vgl. im Einzelnen Übersicht zur Finanzierungsstruktur der Altersversorgung, Seite 257)
2) Zusatzrente in Frankreich; mehrstufige Systeme auch in Großbritannien und Irland; aber jeweils Umlageverfahren
3) 2005: € 78 Mrd: Im Bundeshaushalt für 2007 sind Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von € 78,4 Mrd. eingesetzt
4) Vielfach wird auch der Begriff „Beitragsjahre" verwendet
5) Differenzierung aber teilweise in den „Zwei-Säulen-Systemen" zwischen Grund- und Zusatzrente
6) Zitiert bei Le Monde, Ausgabe vom 27.5.2006, Seite 9
7) Siehe im Einzelnen Website des BMAS: www.bmas.bund.de

war, wird die Rückkehr zu 67 Jahren erwogen. Zu der von der Bundesregierung 2006 beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze von 2012 bis 2029 auf 67 Jahre wird auf die Internet-Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): **www.bmas.bund.de** verwiesen.

Die Diskussion über die gesetzlichen Altersgrenzen ist von der Frage nach dem tatsächlichen Renteneintrittsalter nicht zu trennen. Ein Blick auf Daten der OECD von 2004 [6] zeigt bei acht ausgewählten Ländern folgendes Bild: Am längsten wird mit 62,8 Jahren in Irland, am kürzesten in Luxemburg und Polen mit je 57,7 Jahren gearbeitet. Dazwischen liegen Dänemark und Großbritannien (je 62,1), Deutschland (61,3), Italien (61)und Frankreich (58,9 Jahre). In EU-15 ist zwar die Zahl derer, die zwischen 55 und 64 Jahren erwerbstätig sind, bis 2004 im Vergleich zu 1995 um 6% auf 42% gestiegen, liegt damit aber noch erheblich unter der Zielvorgabe von 50%.

Die Höhe der Leistungen weicht in den einzelnen Ländern nicht nur deutlich voneinander ab, sie unterscheidet sich auch grundsätzlich hinsichtlich ihrer Festlegung. Die Einheitsrenten sind – anders als die lohnbezogenen Renten – für alle Bezieher grundsätzlich gleich (häufig aber differenziert nach dem Familienstand). Bei den einkommensabhängigen Renten bestehen erhebliche Abweichungen bezüglich des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Lohns. In der Regel sind es die letzten Jahre vor Eintritt in den Ruhestand, wobei die Indexierung der Jahresverdienste unterschiedlich gelöst ist. Einzig in Deutschland werden die Bruttoverdienste des gesamten Arbeitslebens zugrunde gelegt, wobei durch die Rentenformel gewährleistet ist, dass das Wachstum der Produktivität berücksichtigt wird. Praktisch alle Länder haben zudem Mindestrenten festgesetzt (in Deutschland allerdings nur eingeschränkt in Form der „Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“ und der Grundsicherung ab 1. Januar 2003).

In allen Ländern wird die Höhe der Leistungen in der Regel jährlich (in den Niederlanden halbjährlich) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die Anpassung orientiert sich am Index der Verbraucherpreise oder, wie in Deutschland, an der Lohnentwicklung. Bei der Rentenanpassung in Deutschland wurde zum 1. Juli 2005 erstmals der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor angewandt. Dadurch wird die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden sowohl die Auswirkungen der verlängerten Lebenserwartung als auch die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigkeit auf die Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Teil auf die Rentnerinnen und Rentner übertragen. Eine Schutzklausel verhindert, dass es durch die Anwendung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrags der Rente („Bruttorente“) kommt.[7]

Trotz der oben angedeuteten Tendenz einer Annäherung der Altersversorgungssysteme in der EU lässt die Vielgestaltigkeit der Regelungen im Einzelnen nur grobe Vergleiche zu. Sie werden weiter dadurch erschwert, dass die Mitgliedstaaten die Renten überwiegend – nach naturgemäß sehr unterschiedlichen Sätzen – besteuern, teilweise mit Sozialabgaben belegen, Kumulierungen mit Erwerbseinkommen in der Mehrzahl uneingeschränkt, im Übrigen bis zu bestimmten Höchstgrenzen oder gar nicht (Spanien) zulassen, vielfach ein Geflecht von Familien-, Alters- oder sonstigen Zulagen entwickelt haben, oder, wie Österreich, Portugal und Spanien, 14 Monatsrenten zahlen. Auch die unterschiedlich beantwortete Frage, ob und ggf. bis zu welcher Einkommensschwelle eine Beitragsbemessungsgrenze festgelegt wird, hat erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen der Rentenkassen und die Rentenansprüche. Schließlich spielt es eine wichtige Rolle, inwieweit anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten (z.B. in den meisten Ländern Kindererziehungszeiten) der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

Ähnlich wie die Krankenversicherung kommen die Altersversorgungssysteme, wie oben beispielhaft dargestellt, durch die demografische Entwicklung immer stärker unter finanziellen Druck. Dieser Sachverhalt erfordert weit in die Zukunft weisende Antworten. So sind bereits in einigen Ländern, besonders deutlich in den Niederlanden, Italien und Schweden, aber auch in Griechenland, Großbritannien, Portugal, Dänemark und Deutschland, tiefgreifende Reformen durchgeführt, in anderen Ländern in Angriff genommen worden. Auch bei den neuen Mitgliedstaaten sind zum Teil weitreichende Reformen in Gang gekommen. Die Instrumente zur Sicherung der Altersvorsorgung leistungsfähig zu erhalten, wird weiterhin EU-weit hohe Priorität haben.

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung	Staatliche Versorgung: Einheitsrente (Volksrente)[1] Zusatzrente: Gesetzliches Rentensystem[2]	Gesetzliche Rentenversicherung[1]	Duales System: Staatliche Versorgung (Volksrente) und Gesetzliche Rentenversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit (Erwerbsrente)
GELTUNGSBEREICH	Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen[1]	Volksrente: Alle dänischen Staatsbürger. Zusatzrente: Arbeitnehmer zwischen 16 und 66 Jahren[3] sowie u.a. für Personen in Beschäftigungsförderung, Tagegeldempfänger wg. Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Bezieher von Invalidenrente[4]	Arbeitnehmer und einzelne Gruppen von Selbstständigen[2]. Freiwillige Versicherung ab 16 Jahren für alle in Deutschland wohnenden Personen möglich	Volksrente: Alle Einwohner von 16-65 Jahren. Erwerbsrente: Alle versicherten Arbeitnehmer und Selbstständigen[1] von 18 – 63 Jahren
FINANZIERUNG **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[2] Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Defizitdeckung	Volksrente: / Zusatzrente (monatlich): – – Aus Steuern DKK 74,42 (€ 10) DKK 148,84 (€ 20) –	9,75 % vom Bruttoverdienst 9,75 % vom Bruttoverdienst Zuschüsse (rund 32 % der Gesamtausgaben der Rentenversicherung)	Volksrente: / Erwerbsrente: – 1,366/3,566/4,4466%[2] 4,4 %/5,8 % ab 53 Jahre (jew. der Bruttoverdienste) Branchenunterschiede[3] Volksrente: 29 % und Defizitdeckung[4]; Erwerbsrenten: Defizitdeckung für Selbstständige, Landwirte und Seeleute (9 %/76 %/33%, jeweils 2005)
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	Keine	€ 62.400 (West)[3]/€ 52.800 (Ost)	Keine
LEISTUNGEN **Altersrente** **-- Altersgrenze**	Männer: 65 Jahre Frauen: 64 Jahre (steigt bis 2009 auf 65 Jahre)	Volksrente: 65 Jahre (67 Jahre bei Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem 1.7.1999). Zusatzrente: 67 Jahre[5]	In der Regel 65 Jahre (unter bestimmten Voraussetzungen: früher. Siehe „Vorgezogene Rente“)	Volksrente: 65 Jahre Erwerbsrente: flexibel zwischen 63 und 68 Jahren[5]
-- Wartezeit	Keine	Volksrente: Mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Dänemark zwischen 15. und 65. Jahr (67 s.o.). Ausländer: 10 Jahre Wohnsitz in Dänemark, davon 5 unmittelbar vor Rentenantrag. Zusatzrente: Keine	5 Versicherungsjahre	Volksrente: 3 Jahre Wohnsitz in Finnland (ab 16 Jahre). Erwerbsrente: Arbeitnehmer 1 Monat (bei Entgelt über einem bestimmten Minimum), Selbstständige und Landwirte ab Beginn der Versicherung

1) Freiwillige Versicherung nicht möglich
2) Weitere besondere Beiträge (Alter/Hinterbliebene): Abzug von 3,5 % von Invaliditätsgeld und Vorruhestandsrenten (Abzug entfällt ganz oder teilweise bei bestimmten Obergrenzen). Arbeitgeberbeitrag von monatlich € 25 je Empfänger einer vorgezogenen Altersrente. Gestaffelter Solidarbeitrag zwischen 0 und 2 % von Renten über einer bestimmten Grenze. Beitrag von 8,86 % auf Gruppenversicherungsprämien

1) In der Fassung vom 28.1.2004
2) In der Fassung vom 24.8.2004
3) Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung (bis 9 Wochenstunden)
4) Freiwillige Versicherung möglich (u.a. in vorgezogenem Ruhestand, bei Sozialhilfe)
5) Bei 60 Jahren vor 1.7.1999 Rente mit 65 mit Abschlägen möglich

1) SGB Sechstes Buch, eingeführt durch Rentenreform vom 18.12.1989 i.d.F. vom 20.12.2001
2) Keine Versicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung (bis € 400 monatlich und bei kurzfristiger Beschäftigung bis zu 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen/Jahr mit monatlicher Obergrenze wie oben)
3) 2006: € 63.000

1) Versicherungspflicht für Selbstständige und Landwirte oberhalb eines versicherungspflichtigen Jahreseinkommens von € 5.658 bzw. € 2.829
2) Je nach Höhe und Zusammensetzung der Lohnsumme zusätzlich: lokale Behörde und Kirche: 3,15 %, Staat: 3,95 % der Lohnsumme
3) Privatwirtschaft (Durchschnitt): 16,80 %, Staat: 20,48 %, lokale Behörden: 17,70 %, Kirchen: 26,74 %, Selbstständige und Landwirte: 21,40 %, Seeleute, Arbeitnehmer und Arbeitgeber: je 11 %
4) Staatsanteil insgesamt 35 % + 13 % aus Mehrwertsteueraufkommen (2005)
5) Niedrigere Altersgrenzen für öffentlichen Sektor

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Rentenversicherung: Allgemeines System und Zusatzrentensysteme	Gesetzliche Rentenversicherung[1]	Staatliches Altersrentensystem: Beitragsfinanzierte pauschale Grundrente, (proportionales) Altersruhegeld und zweite Staatsrente[1]. Beitragsunabhängige staatliche Rente	Allgemeines Sozialversicherungssystem mit (pauschalierter) Ruhestands- und beitragsabhängiger Altersrente	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Allgemeines System: Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Zusatzrentensysteme: Arbeitnehmer und leitende Angestellte	Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte	Grundrente: Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen[2] mit ausreichender Beitragszahlung. Altersruhegeld/ Zusatzrente: Alle Arbeitnehmer, die von April 1961 – April 1975/April 1978 – April 2002 entgeltbezogene Beiträge geleistet haben. Zweite Staatsrente: Wie oben, aber bessere Versorgung unterer Einkommensbezieher, Pflegepersonen und behinderter Menschen. Staatliche Rente für bedürftige Personen über 80 Jahre	Mit wenigen Ausnahmen alle Personen von 16-66 Jahren in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis und Selbstständige[1]	**GELTUNGSBEREICH**
Allgemeines System: 6,66 % / 9,80 %[4] jeweils vom Bruttoverdienst Zusatzrentensysteme[1][2]: 3 %[3] / 4,50 %[3][4] Ausgleich der aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgten Befreiungen	Für Versicherungen ab 1.1.1993 (gleicher Satz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bis 31.12.1992) 6,67 % vom Bruttoverdienst[2] 13,33 % vom Bruttoverdienst[2] Versicherungen ab 1.1.1993: Sozialversicherungssystem für 2003 bis 2008. Zusatzfinanzierung von insg. 1 % des BIP	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[3] Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Staatliche Rente steuerfinanziert	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Defizitdeckung	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Allgemeines System: € 30.192, zusätzl. Arbeitgeberbeitrag von 1,6 % (Arbeitnehmer 0,1 %) ohne Beitragsbemessungsgrenze Zusatzrentensysteme: € 30.192, zusätzl. 1,2 % Arbeitgeber und 0,8 % Arbeitnehmer[5]	Ab 1.1.1993: € 56.322 (bis 31.12.1992: € 24.699)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)**
Allgemeines System: 60 Jahre Zusatzrentensysteme: 65 Jahre (unter best. Bedingungen: 60 Jahre)	Versicherung ab 1.1.1993: 65 Jahre (Versicherung bis 31.12.1992: Männer: 65 Jahre, Frauen: 60 Jahre)	Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre (ab 2010 bis 2020 stufenweise Anhebung auf 65 Jahre)	Ruhestandsrente: 65 Jahre Altersrente: 66 Jahre	**LEISTUNGEN** **Altersrente** **-- Altersgrenze**
Allgemeines System: Entstehung des Anspruchs durch Beitragszahlung für mindestens 1 anrechenbares Versicherungsquartal. Erwerb durch Nachweis eines Arbeitsentgelts von 200 der zum 1. Januar geltenden Stundensätze des Mindestlohns, d.h. € 1.522[5]	15 Versicherungsjahre oder 4.500 beitragspflichtige Arbeitstage	Grundrente: Mind. 10 – 11 Jahre Beiträge. Proportionales Altersruhegeld: Zwischen 1961 und 1975 bestimmte entgeltbezogene Beiträge (Einheiten[4]). Zusatzrente: „Mehreinkommen“, d.h. in mindestens 1 Jahr von 1978 – 2002 Einkünfte über der jährl. unteren Einkommensgrenze. Verkürzung der Wartezeit u.a. bei Kindererziehung, Pflegetätigkeit, Arbeitsunfähigkeit und geringen Einkünften	Ruhestandsrente: Versicherungsbeginn vor Vollendung des 55., Altersrente des 56. Lebensjahres: je 260 beitragspflichtige Arbeitswochen, durchschnittl. mind. 24 bzw. 10 entrichtete oder angerechnete Beiträge pro Jahr seit 1953 oder erster Beschäftigung bis 65 bzw. 66 Jahre	**-- Wartezeit**

1) Arbeitnehmer (außer leitende Angestellte der Stufen 2 und 3)
2) Für leitende Angestellte von 2. – 8. Stufe 20 % (7,5 %/12 %) + 0,35 % (0,13 %/0,22 %) zeitlich begrenzt
3) + 0,2 % mit Bemessungsgrenze (0,8 %/1,2 %) + 2,2 % für Renten
4) Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge für Niedriglöhne
5) 2006: € 1.606

1) In der Fassung vom 12.2.2004
2) Höhere Beiträge bei gefährlichen Arbeiten

1) Seit 2002 anstelle der früheren entgeltbezogenen Zusatzrente (1978 – 2002)
2) Ausgenommen verheiratete Frauen, die sich vor April 1977 gegen Versicherung entschieden haben
3) Weder Beitragspflicht noch Leistungen für Arbeitnehmer unter GBP 73 (€ 112) wöchent. und Selbstständige unter GBP 4.215 (€ 5.960) jährl. Einkommen
4) Mit jeder Beitragszahlung von GBP 7,50 (€ 11) Männer und GBP 9,00 (€ 13) Frauen entsteht Anspruch auf eine „Einheit“

1) Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit weniger als € 38 wöchentlich und Selbstständige mit weniger als € 3.174 jährl. Einkommen sowie Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die vor April 1995 eingestellt wurden. Selbstständige fallen nicht in den Anwendungsbereich der Ruhestandsrente

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung[1]	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeines Sicherungssystem (Allgemeines Altersrentengesetz – AOW –). Zusatzrentensystem auf Grund von Tarifverträgen[1]	Gesetzliche Rentenversicherung[1]
GELTUNGSBEREICH	Alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Sondersystem u.a. für Landwirte, Handwerker und Kaufleute[2]	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige[1]) sowie freiwillig Versicherte	Alle Einwohner unter 65 Jahren, unabhängig von Höhe des Einkommens und Nationalität. Keine Ausnahmen von Versicherungspflicht	Alle Arbeitnehmer, Lehrlinge, in Betrieben Selbstständiger mitarbeitende Familienangehörige, freie Dienstnehmer[2], freiwillig Versicherte[3]
FINANZIERUNG				
Arbeitnehmer	8,89 % vom Bruttoverdienst	8 % vom Bruttoverdienst	19,15 % vom Erwerbseinkommen (17,9 % Vers. gem. AOW, 1,25 % gem. Hinterbliebenengesetz)	10,25 % vom Bruttoverdienst
Arbeitgeber	23,81 % vom Bruttoverdienst	8 % vom Bruttoverdienst	–	12,55 % vom Bruttoverdienst
Staat	Sozial- und Frührenten, Aufstockung zur Mindestrente und Zuschüsse zu übrigen Renten	8 % vom Bruttoverdienst, 50 % der Verwaltungs- und Personalkosten	–	Ausfallhaftung des Bundes[4]
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	€ 88.006	€ 30.357	€ 50.820 Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt:) € 7.260
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- **Altersgrenze**	Männer: 65 Jahre[3] Frauen: 60 Jahre[3] Bei Erwerbsminderung um 80 % und für Blinde: Männer: 60 Jahre, Frauen: 55 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre (stufenweise Erhöhung auf 65 Jahre zwischen 2024 und 2033)
-- **Wartezeit**	20 Beitragsjahre Neues System: 5 Beitragsjahre seit 1.1.1996	120 effektive Versicherungsmonate (andernfalls Beitragserstattung)	Keine	Für Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben: „Ewige Anwartschaft" bei 180 Beitrags- oder 300 Versicherungsmonaten (Ersatzzeiten zählen erst ab 1.1.1956) oder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate. Für Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch keinen Versicherungsmonat/bereits 1 Versicherungsmonat erworben haben: 180 Versicherungsmonate, mind. 84 aus Erwerbstätigkeit/jeweils günstigere Lösung

1) In der Fassung vom 23.8.2004
2) Ausnahmen von der Versicherungspflicht: Auf Antrag 50 % für Handwerker und Gewerbetreibende im Ruhestand
3) Neues System (seit Dezember 1999): zwischen 57 und 65 Jahre, Leistung abhängig vom Alter

1) Keine Versicherungspflicht bei Bruttoverdiensten, die niedriger sind als 1/3 des sozialen Mindestlohns (Selbstständige) sowie bei vorab festgelegter Begrenzung nicht regelmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Beschäftigung auf höchstens 3 Monate pro Kalenderjahr

1) Mit Versicherungspflicht für die meisten Arbeitnehmer

1) Allgemeines Pensionsgesetz vom 18.11.2004 mit Reformen zum 1.1.2005
2) Personen ohne Arbeitsvertrag, aber wie Arbeitnehmer tätig
3) Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (€ 323,46 monatlich)
4) Bundesmittel 2005: 27 % der Gesamtaufwendungen

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Allgemeines Sozialversicherungssystem	Neues Altersrentensystem[1] mit 3 Elementen: 1. Entgeltbezogene Altersrente (Umlageverfahren), 2. Kapitalgedeckte Zusatzrente (allgemeine Versicherungsprinzipien), 3. Garantierte Rente für alle Einwohner mit keinen oder geringen Ansprüchen gem. 1. und 2.	Staatliche Versorgung und allgemeines Sozialversicherungssystem	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Alle Arbeitnehmer und Selbstständigen	Alle Einwohner ab 16 Jahre[2]. Ab 61 Jahre flexibler Rentenbeginn	Alle Arbeitnehmer[1]. Sondersystem für Selbstständige	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Beteiligung bei Finanzierung der Mindestrenten	Altersrentensystem[3] 7 % vom versicherungspflichtigen Einkommen (allgemeiner Rentenbeitrag) 10,21 % (Selbstständige: 10,21 %) Defizitdeckung	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Überwiegend steuerfinanziert; Staat trägt Kosten der garantierten Mindestbeträge der beitragsabhängigen Renten. Beitragsunabhängige Renten: 100 %	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	Nur allgemeiner Rentenbeitrag: SEK 341.361 (€ 38.031)	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
65 Jahre	65 Jahre mit Möglichkeit zur Weiterarbeit bis 67 Jahre	65 Jahre	**LEISTUNGEN** **Altersrente** **-- Altersgrenze**
15 Beitragsjahre (pro Jahr mindestens 120 bezahlte Tage)	Nur für garantierte Rente: Mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Schweden	Im allgemeinen 15 Beitragsjahre	**-- Wartezeit**

1) 1999 in Kraft getreten. Entsprechende Rentenzahlungen seit 2001 mit Übergangsbestimmungen bis 2016
2) Einkommen unter SEK 16.700 (€ 1.861): Keine Anwartschaft bei entgeltbezogenen Renten
3) Entgeltbezogene Altersrente mit festem Beitragssatz von 16 %. Zusatzrente mit Beiträgen von 2,5 % bis Beitragsbemessungsgrenze wie oben. Garantierte Rente ersetzt ab 1.1.2003 bisherige Volksrente

1) Geringfügige Beschäftigung nicht versicherungspflichtig

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung 1. Säule: Umlageverfahren; Altersrente (beitrags-) Volksrente (steuerfinanziert) 2. Säule: Kapitaldeckung; Zusatzrente	Gesetzliche Rentenversicherung 1. Säule: Umlageverfahren mit beitragsabhängigem Einkommen und Versicherungszeit 2. Säule: Abhängig von Rentenkapital (Kapitaldeckung)	Gesetzliche Rentenversicherung 1. Säule: Umlageverfahren mit pauschalen und entgeltbezogenen Leistungen 2. Säule (seit 2004): Abhängig von angesammeltem Kapital (Kapitaldeckung)	Allgemeines Sozialversicherungssystem
GELTUNGSBEREICH	1. Säule: Pflichtversicherung für alle Einwohner 2. Säule: Pflichtversicherung für alle nach 1983 Geborenen. Davor freiwillige Mitgliedschaft möglich	1. Säule: Arbeitnehmer, Selbstständige mit eigenen oder staatlichen Beitragszahlungen 2. Säule: Pflichtversicherung für alle am 1.7.2001 unter 30-jährigen[1]	Arbeitnehmer und Selbstständige (obligatorisch für alle mit mehr als 12 Mindestmonatslöhnen)[1]	Erwerbstätige Bevölkerung
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[1]	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[2]	Beiträge für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente:	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	2,5 % vom Bruttoverdienst	Siehe „Krankheit“
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	23,5 % vom Bruttoverdienst. Selbstständige: 50 % der Grundrente und 15 % des Einkommens	Siehe „Krankheit“
Staat	Volksrente und einige Zulagen sowie Beiträge für bestimmte Gruppen (siehe insoweit „Krankheit“). Steuerfinanziert	Pflichtbeiträge 20 % von LVL 50 (€ 72) monatl. für bestimmte Gruppen[3]	Defizitdeckung und Beiträge für bestimmte Gruppen	Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Keine	Keine
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- **Altersgrenze**	Männer: 63 Jahre Frauen: 59,5 Jahre; schrittweise Erhöhung bis 2016 auf 63 Jahre	Männer: 62 Jahre Frauen: 60 Jahre; ab 1.1.2004 schrittweise Erhöhung um 6 Monate pro Jahr bis 62 Jahre	Männer: 62,5 Jahre Frauen (2005): 59,5 Jahre; schrittweise Erhöhung um 6 Monate pro Jahr auf 60 Jahre (2006)	Männer: 61 Jahre Frauen: 60 Jahre
-- **Wartezeit**	1. Säule: 15 Beitragsjahre in Estland 2. Säule: 5 Beitragsjahre (Rentenzahlung frühestens ab 2009)	10 Versicherungsjahre	15 Versicherungsjahre	Durchschnittlich mind. 15 Wochenbeiträge seit 1956 oder 1965 oder ab 19 Jahren und vor Ruhestand mind. 10 Jahre abhängig oder selbstständig beschäftigt

1) Außer Arbeitslosigkeit. Globalbeitrag fasst die Bereiche Gesundheitsfürsorge, Krankenversicherung und Rentenversicherung zusammen. Auf Renten entfallen für Arbeitgeber und Selbstständige je 20 %; keine Arbeitnehmerbeiträge

1) Freiwillige Versicherung für alle 30 – 49-jährigen. Ehegatten von Selbstständigen können sich ebenfalls freiwillig versichern
2) Auf die Bereiche „Alter“ und „Hinterbliebene“ entfallen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 25,26 % vom Bruttoverdienst
3) U.a. bei Mutterschaft, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Behinderung

1) Keine Versicherungspflicht für Selbstständige mit Jahreseinkommen unter 12 Mindestmonatslöhnen und bestimmte Landwirte

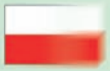

POLEN

VERSICHERUNGSSYSTEM

Gesetzliche Rentenversicherung
Zwei-Säulen-System (nach Geburtsjahrgängen)[1]

GELTUNGSBEREICH

Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte, Arbeitslosengeldempfänger, Personen in Elternurlaub

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer
9,76 % vom Bruttoverdienst

Arbeitgeber
9,76 % vom Bruttoverdienst

Staat
1. Säule: Defizitdeckung; 2. Säule: –

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)

30-faches des nationalen Durchschnittslohns

LEISTUNGEN

Altersrente

-- Altersgrenze
Männer: 65 Jahre
Frauen: 60 Jahre

-- Wartezeit
Vor 1.1.1949 Geborene: Männer: 25, Frauen: 20 Jahre Beitrags- und beitragsfreie Zeiten. Rentenbezug möglich für Männer nach 20, für Frauen nach 15 Jahren (kein Anspruch auf garantierte Mindesrenten). Nach 31.12.1948 Geborene: Keine Mindestzeiten, aber für garantierte Mindestrente Beitrags- und beitragsfreie Zeiten wie oben

1) Gesetz über Renten des Sozialversicherungsfonds. Gesetz über Sozialversicherungssystem

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung Zwei-Säulen-System	Gesetzliche Renten- und Invaliditätsversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung 1. Säule: Renten der Sozialversicherung 2. Säule: Private Pflichtversicherung
GELTUNGSBEREICH	1. Säule: Pflichtmitgliedschaft für Arbeitnehmer, bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Personen in Kinderbetreuung u.a.[1] 2. Säule: Pflichtmitgliedschaft für junge Menschen neu auf Arbeitsmarkt	Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte, Arbeitslosengeldempfänger, Elternteil mit Anspruch auf Elternschaftsleistungen oder Pflege eines behinderten Kindes unter 6 Jahren u.a.	Arbeitnehmer und Gleichgestellte (u.a. Studenten, Arbeitslose, Versorgung von Kindern und behinderten Menschen), Selbstständige. Freiwillige Versicherung für Arbeitslose und Studenten, soweit nicht pflichtversichert[1]	Arbeitnehmer, Selbstständige und Gleichgestellte; Empfänger von Arbeitslosengeld und Familienleistungen
FINANZIERUNG	Beiträge als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:	Gemeinsame Beiträge für Alters- und Invalidenrente (einschl. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie Hinterbliebenenrente	Grundrentenversicherung umfasst Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente	1. Säule: Beiträge für Alter, Hinterbliebene, Invalidität / 2. Säule
Arbeitnehmer	4 %	15,5 % vom Bruttoverdienst	6,5 % vom Bruttoverdienst	8,5 % vom Bruttoverdienst[1] / 8 % vom Bruttoverd.
Arbeitgeber	14 % (davon evtl. 9 % für 2. Säule) Selbstständige 18 %	8,85 % vom Bruttoverdienst. Selbstständige: 24,35 % der Versicherungsgrundlage[1]	21,5 % vom Bruttoverdienst. Selbstständige: 28 % des Einkommens[2]	18 % vom Bruttoverdienst / –
Staat	Defizitdeckung, u.a. Beiträge für Kinderbetreuung	U.a. Defizitdeckung, Mndestrente	–	Defizitdeckung / –
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Mind. SKK 6.500 (€ 168) (Mindestlohn), max. SKK 43.095 (€ 1.115), jeweils monatl.[2]	Nur Selbstständige: max. Rentenbemessungsgrundlage	CZK 486.000 (€ 16.007) nur für Selbstständige	Nur Arbeitnehmer: max. HUF 16.440 (€ 67) pro Tag (beide Säulen)
LEISTUNGEN **Altersrente** **-- Altersgrenze**	62 Jahre	Männer: 63 Jahre Frauen: 61 Jahre	Männer: 61 Jahre und 6 Monate, Frauen abhängig von Zahl der großgezogenen Kinder: zwischen keine: 59 Jahre und 8 Monate und 5 oder mehr: 55 Jahre und 8 Monate. Schrittweise Erhöhung des Rentenalters jährl. um 2 Monate bei Männern und 4 Monate bei Frauen mit Ziel: 63 Jahre für Männer und kinderlose Frauen und 59 – 62 Jahre für Frauen mit Kindern	1. und 2. Säule: 62 Jahre
-- Wartezeit	Altersrente und Frührente: 10 Versicherungsjahre	15 Versicherungsjahre	20 Versicherungsjahre bei Beginn des Ruhestandes oder mind. 15 Jahre bei Vollendung des 65. Lebensjahres	1. Säule: Teilrente: 15 – 19, volle Rente: 20 Versicherungsjahre 2. Säule: Keine, aber Rentenalter erreicht

1) Freiwillige Versicherung ab 16 Jahren möglich
2) Niedrigere Mindestgrenzen für Jugendliche und behinderte Menschen

1) Versicherungsgrundlage: Gewinne nach Abzug der Versicherungsbeiträge. Landwirte: 15,5 % der Versicherungsgrundlage

1) Freiwillige Versicherung für max. 10 Jahre: Personen über 18 Jahre, die mind. 1 Jahr pflichtversichert waren
2) Zugrunde liegen 45 % der Differenz zwischen Einnahmen und Ausnahmen („erklärtes Einkommen")

1) 0,5 % für Arbeitnehmer, die in beiden Säulen versichert sind

ZYPERN

Allgemeines Sozialversicherungssystem	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer und Selbstständige. Freiwillige Versicherung für bestimmte Gruppen	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten	**FINANZIERUNG**
Siehe „Krankheit“	**Arbeitnehmer**
Siehe „Krankheit“	**Arbeitgeber**
Siehe „Krankheit“	**Staat**
Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)**
	LEISTUNGEN
65 Jahre Bergarbeiter: 63 Jahre	**Altersrente** **-- Altersgrenze**
Grund- und Zusatzrente: Mind. 156 Versicherungswochen. Unterer Teil des vesicherten Einkommens mind. 166-fache des wöchentl. Einkommensgrundbetrages (CYP 77,47 [€ 134]) über mind. 3 Jahre und Wochendurchschnitt des unteren Teils des beitragspflichtigen oder angerechneten Einkommens von 1964 bis Anspruchsberechtigung mind. 25 % des Grundbetrages. Bei Unfalltod (außer Arbeitsunfall) u.a. mind. 26 Versicherungswochen	**-- Wartezeit**

236

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- Rentenberechnung				
Berechnungsgrundlage (BG)	Für Jahre – bis 1954: pauschal je € 11.911 – 1955 – 1980: Bruttoverdienst (Angestellte für 1955 – 1957 nur bis zur Bemessungsgrenze) – ab 1980: beitragspflichtiger Bruttoverdienst bis zur Bemessungsgrenze von (2004) € 41.564 jährl.	Nicht anwendbar. Kein Bezug zu früherem Einkommen	Persönliche Entgeltpunkte (PEP). Sie sind das Verhältnis der persönlichen Bruttoverdienste (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten des jeweiligen Jahres. Entspricht der persönliche Verdienst dem jeweiligen Durchschnittsverdienst, ergibt dies 1 PEP. Liegt er z.B. um 50 % über dem Durchschnittsverdienst, sind dies 1,5 PEP.	Volksrente: Pauschalleistung. Kein Bezug zu früherem Einkommen Erwerbsrente: Rentenhöhe ergibt sich unmittelbar aus jährl. Erwerbseinkommen
(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)	(€ 3.408)	(–)	(€ 5.200 [West], € 4.400 [Ost])[1]	(Keine)
Mindestrente/Höchstrente (monatlich)	Nach 15 Versicherungsjahren und Rentenobergrenzen garantierte Mindestrente: Haushaltssatz: € 1.083 Alleinstehende: € 866 Max. seit 2004: Alleinstehende Männer/Frauen: € 1.518/ € 1.554	Volksrente $^{1}/_{40}$ des Grundbetrags: DKK 121 (€ 16,25)[1] Zusatzrente: DKK 103 (€ 13,85) / Volksrente $^{40}/_{40}$ des Grundbetrags: DKK 4.836 (€ 648). Rentenzulage: DKK 2.273 (€ 305). Zusatzrente: DKK 1.828 (€ 245)	Keine (jedoch „Rente nach Mindesteinkommen“ und Anrechnung von Mindestwerten für bestimmte Beitragszeiten)[2] / Keine	Volksrente: Voller Satz zwischen € 420,70 und € 498 monatl. je nach Familienstand und Gemeinde, entspricht für diejenigen, die keine sonstigen (Renten-) Einkünfte haben, einer Mindestrente. Gilt bei 40 Jahren Wohnsitz in Finnland, sonst proportionale Kürzung. Bei Bezug einer Erwerbsrente oder sonstiger Renten über € 561 monatl. Kürzung der Volksrente um 50 % / Keine
Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge	Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente: Erwerbstätigkeit Männer: 45 Jahre; Frauen: 43 Jahre (schrittweise Anhebung: 2006 – 2008: 44 Jahre; ab 2009: 45 Jahre) Für jedes anrechnungsfähige Jahr a) Alleinstehende und Verheiratete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner: Männer: 60 % der BG mal $^{1}/_{45}$ Frauen: 60 % der BG mal $^{1}/_{44}$[1] b) Verheiratete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner: Männer: 75 % der BG mal $^{1}/_{45}$ Frauen: 75 % der BG mal $^{1}/_{44}$[1]	Volksrente: Grundbetrag $^{1}/_{40}$ des Jahresbetrags von DKK 58.032 (€ 7.779) pro Jahr Wohnsitz zwischen 15 und 65 (67) Jahren, max. $^{40}/_{40}$ Vollrente. Zulage: $^{1}/_{40}$ von je DKK 27.276 (€ 3.656) für zusammenlebende (Ehe)Paare, DKK 58.037 (€ 7.780) für alleinstehende Rerntner bis max. $^{40}/_{40}$. Kürzung entsprechend Einnahmen des Partners. Zusatzrente: DKK 22.300 (€ 2.989) pro Jahr, wenn seit 1964 versichert und ununterbrochen vollzeitbeschäftigt. Zusätzlich zu Volksrente: Gesundheits-, Heizungs- und Sonderzulagen (einkommensabhängig)	Summe der PEP mal aktuellem Rentenwert (= monatliche Altersrente bei Durchschnittsverdienst für ein Kalenderjahr, 2005 und 2006 € 26,13/€ 22,97 (West/Ost). Dieser Wert wird (wie die laufende Rente – siehe unten) jährlich angepaßt	Volksrente: Höhe siehe oben („Mindestrente“), außerdem Zulagen: Pflegegeld und Wohngeld für Rentner Erwerbsrente: Für jedes Beschäftigungsjahr ab 18 Jahren: 1,5 %, ab 53 Jahren: 1,9 %, von 63 – 68 Jahren: 4,5 % der BG (Referenzeinkommen)
-- Zuschläge für Familienangehörige	Empfänger mit unterhaltsberechtigten Ehegatten (Haushaltssatz von 75 % siehe oben „Rentenformel“). Kinder, wenn Rente Haupteinkommen ist, zusätzlich zum Kindergeld ab 7. Monat: 1. Kind: € 82,74 2. Kind: € 23,84 3. und jedes weitere Kind: € 4,18[2]	Ehegatten: Keine Kinder: Zuschläge zum allgemeinen Kindergeld von DKK 902 (€ 121) (1 Elternteil ist Rentner) bzw. DKK 1.018 (€ 137) (beide Eltern sind Rentner) monatl. je Kind. In Abhängigkeit von Einkommen ggf. weitere Zulagen je Kind von DKK 353 (€ 47), wenn beide Eltern Rentner sind	Ehegatten: Keine Kinder: Keine	Volksrente und Erwerbsrente: für Ehegatten: keine Volksrente: monatliche Kinderzulage von € 18,47 je Kind unter 16 Jahren[1]
(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)	(Mutterschaftsurlaub)[2]	(Keine)	(Anrechnung von Kindererziehungszeiten: 1 Jahr; für Geburten ab 1992: 3 Jahre, mit 100 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten)[3]	(Zeiten von Erziehungsgeld bei Kindern unter 3 Jahren und eines abgeschlossenen Studiums bis 5 Jahre)

1) Ab 2006
2) Anrechnung weiterer beitragsfreier Zeiten, u.a. Arbeitslosigkeit, Vorruhestandsrente, Studium

1) Angaben für 2006 (gilt auch für folgende Beträge)

1) 2006: € 5.250 (West), € 4.400 (Ost)
2) Seit 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als neue soziale Leistung für Personen ab dem 65. Lebensjahr (und Personen ab dem 18. Lebensjahr, die dauerhaft erwerbsgemindert sind). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.bmas.bund.de, Stichwort: Grundsicherung
3) Weitere beitragsfreie Zeiten u.a. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Reha, nach 17. Lebensjahr liegende schulische Ausbildung

1) Zusätzlich zu allgemeinem Kindergeld (siehe „Familie)

252

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	LEISTUNGEN Altersrente -- Rentenberechnung *Berechnungsgrundlage (BG)*
Allgemeines System: Durchschnittl. Bruttoverdienst bis jährl. Bemessungsgrenze (2005: € 30.192). Bei Versicherten Jahrgang 1946: Durchschnitt der 23 besten Jahre. Für spätere Jahrgänge: Je 1 zusätzl. Jahr bis 25 Jahre (2008). Zusatzrentensysteme: Wert eines Punktes pro Jahr: € 1,1104 (Arbeitnehmer), € 0,3940 (leitende Angestellte)	Versicherte ab 1.1.1993: Durchschnittlicher Bruttoverdienst der letzten 5 Jahre (bis 31.12.1992: „fiktiver" Bruttoverdienst der letzten 5 Jahre)[1]	Zusatzrente: Durchschnittl. preisangepasste Bruttoverdienste (1978 – April 2002). Zweite Staatsrente: Durchschnittl. preisangepasstes Bruttoeinkommen zwischen unterer und oberer Einkommensgrenze seit 2002; für Geringerverdienende (s.o. „Wartezeiten") fiktives Einkommen im Niedriglohnbereich	Keine. Erwerbseinkünfte sind nicht ausschlaggebend (Mindestzahl geleisteter Beiträge pro Jahr seit Sozialversicherungsbeginn)	
(€ 2.156)[1]	(Keine)	(Keine)	(–)	*(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)*
Allgemeines System: € 563 bei Anspruch auf vollen Satz. Bei Bedürftigkeit: € 360 / Allgemeines System: 50 % der BG: € 2.589. Zusatzrentensysteme: Arbeitnehmer bis 3-fache, leitende Angestellte bis 8-fache Bemessungsgrenze der Sozialversicherung	Versicherte ab 1.1.1993: € 436 (versichert bis 31.12.1992: € 429) / Alle Versicherten: € 2.233	Grundrente: Mind. 25 % der vollen Rente von GBP 79,60 (€ 113) = GBP 18,13 (€ 12) wöchentl. bei mind. 11 – 12 Beitragsjahren / Grundrente: Volle Rente (s.o.) bei 44 (Männer) und 39 (Frauen) Beitragsjahren. Zusatzrente: GBP 140,44 (€ 199) wöchentl.	Ruhestandsrente: € 189,50; Altersrente: € 96,70, jeweils wöchentl. / Ruhestandsrente und Altersrente: € 193,30 wöchentl.	*Mindestrente/Höchstrente (monatlich)*
Allgemeines System[2]: Rentenberechnungssatz: voller Satz von 50 % der BG nach 160 Versicherungsquartalen. Kürzung degressiv bei nicht erreichter Versicherungszeit 5 % pro Jahr (vor 1944 Geborene) bis 2,5 % (nach 1952 Geborene). Keine Kürzung u.a. bei Erwerbsminderung von 50 %, bei Erziehung von 3 Kindern. Zusatzrentensysteme: Summe der Rentenpunkte x Wert eines Punkts	Versicherte ab 1.1.1993: Rentenhöhe abhängig von Versicherungsjahren (je Jahr 2 % der BG). Vollrente ohne Altersbegrenzung nach 37 Versicherungsjahren oder 11.100 Arbeitstagen. Geringere Anforderungen bei schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit (ab 60 Jahren mit 15 Versicherungsjahren oder 4.500 Arbeitstagen); für Mütter eines minderjährigen oder behinderten Kindes (ab 55 Jahren nach 20 Versicherungsjahren oder 6.000 Arbeitstagen). Bis 31.12.1992: Vollrente (Grundrente): 70 % – 30 % der BG (invers zur Verdiensthöhe ohne Altersbegrenzung wie oben)[2]	Grundrente: Pauschal 100 % = GBP 79,60 (€ 113) wöchentl. bei 44 (Männer) und 39 (Frauen) Beitragsjahren, sonst entsprechende Kürzungen. Altersruhegeld gemäß Einheiten[1]: Zusatzrente: Je Versicherungsjahr 1,25 % des durchschnittl. preisangepassten Mehreinkommens (1978 – April 2002) zwischen unterer und oberer Einkommensgrenze[2]. Zweite Staatsrente: Wie Zusatzrente mit (verstärkter) Einbeziehung der Niedrigeinkommensschwelle. Beitragsunabhängige staatliche Rente: GBP 47,90 (€ 68) wöchentl.	Ruhestandsrente: Max. € 193,30 wöchentlich. Bei weniger als 48 (mind. 24) Beitragswochen pro Jahr: Kürzung. Altersrente wie oben; Kürzung bei weniger als 48 (mind. 10) Beitragswochen. Zulagen: Für allein lebende Rentner ab 66 Jahren: € 7,70; für über 80jährige: € 10, jeweils wöchentlich. Unentgeltliche Nutzung von Verkehrsmitteln, ggf. unentgeltliche Elektrizität	***Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge***
Ehegatten: Wenn über 65 (bei Arbeitsunfähigkeit über 60) Jahre nach Bedürfnisprüfung bis höchstens € 51 monatl. Arbeitnehmerzusatzrentensystem: 5 % je Kind unter 25 Jahren (Kinderzulage: 10 % der Rente bei mind. 3 großgezogenen Kindern[3] sowie für Mütter Anrechnung von 2 Jahren pro Kind, Zeiten von Mutterschaft und bis zu 3 Jahren Elternurlaub)[4]	Versicherte ab 1.1.1993 | bis 31.12.1992 Ehegatten: – | € 38,34 monatl. Kinder: 1. Kind 8 % | 20 % der Rente 2. Kind 10 % | 15 % der Rente ab 3. Kind 12 % | 10 % der Rente (Für jedes ab 1.1.2003 geborene Kind: 1. Kind: 1, 2. Kind 1 ½, 3. Kind: 2 Jahre, max. 4 ½ Jahre)[3]	Grundrente: Ehegatten: GBP 44,65 (€ 67) wöchentl. Kinder je GBP 11,35 (€ 16) (mit normalem) bzw GBP 9,55 (€ 14) (mit höherem Kindergeldanspruch) (Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Betreuungs-[Pflege-]zeiten)[3]	Ruhestands- und Altersrente: Ehegatten: unter 66 Jahren € 122,20, über 66 Jahre € 149,30 wöchentl. Jedes Kind € 19,30 wöchentl. (Bis zu 20 Jahre Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten[1]; Zeiten von Mutterschaft)[2]	**-- Zuschläge für Familienangehörige** **(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)**

1) 2006: € 2.589
2) Rentenformel: BG x Rentenberechnungssatz x Anzahl der anrechenbaren Versicherungsquartale
3) Für jeden Elternteil mit Altersrente. Zusätzlich Pflegezuschlag von mind. € 982 monatlich
4) Anrechnung weiterer beitragsfreier Zeiten, u.a. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Militärdienst

1) Ab 2005 können die 5 besten der letzten 10 Versicherungsjahre als BG gewählt werden
2) Im übrigen kürzere Wartezeiten
3) Außerdem Anrechnung u.a. von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosen- und Krankengeld

1) Mit jeder Beitragszahlung von wöchentl. GBP 7,50 (€ 11) Männer und GBP 9 (€ 13) Frauen entsteht Anspruch auf eine „Einheit" (= GBP 0,0963/€ 0,14), zugleich Mindestsatz; Höchstsätze GBP 8,28 (€ 12) bzw. GBP 6,93 (€ 9,80) Männer/Frauen
2) Reduzierung auf 1 % für Personen mit Rentenalter ab 6.4.2000
3) Außerdem Anrechnung von Zeiten für Krankheit, Arbeitsunfall und Arbeitslosigkeit. Durch Anrechnungszeiten dürfen mind. 20 Versicherungsjahre für volle Rente nicht unterschritten werden

1) In denen die versicherte Person Kinder unter 12 Jahren erzogen hat
2) Ebenfalls Anrechnung von bis zu 20 Jahren bei Pflege eines behinderten Menschen. Im übrigen u.a. Zeiten von Geldleistungen für Krankheit und Arbeitslosigkeit

238

LEISTUNGEN

Altersrente

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
-- **Rentenberechnung**				
Berechnungsgrundlage (BG)	Dem Preisindex angepasstes durchschnittliches Arbeitsentgelt: Personen mit mind. 15 Erwerbsjahren vor 1993: in den letzten 5 Jahren. Personen mit weniger als 15 Erwerbsjahren vor 1993: zwischen den letzten 5 und 10 Jahren. Bei erstmaliger Beschäftigung ab 1.1.1996 BG Gesamtheit aller Beiträge	Zwei Komponenten: 1. Pauschalleistung (1/40 je Versicherungsjahr) 2. Einkommensabhängiger Teil (Arbeits- bzw. Erwerbseinkommen) mit Mindest- und Höchstgrenzen)	Entfällt, da einkommensunabhängig. Voraussetzung für Vollrente: 50 Versicherungsjahre, sonst Kürzung um 2 % je fehlendes Versicherungsjahr	Bis 31.12.2005: Durchschnitt der (aufgewerteten) Erwerbseinkommen bis zur jeweiligen Höchstgrenze der besten 17 Versicherungsjahre[1] Ab 1.1.2005: Pensionskontosystem mit jährl. Feststellung der Höhe des Rentenanspruchs gem. Erwerbseinkommen des gesamten Erwerbslebens. Für volle Regelrente: 45 Versicherungsjahre (am 1.1.2005 50 Jahre alt: schrittweise bis 2009 von 40 auf 45 Versicherungsjahre)
(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)	(€ 3.217; neues System: € 6.997)	(Mind. € 1.467, max. € 7.334)	(–)	(€ 3.100)
Mindestrente/Höchstrente ***(monatlich)***	€ 425[1] wenn steuerpflichtiges Jahreseinkommen weniger als das Doppelte der Mindestrente beträgt. Alters- (ab 70 Jahre) und einkommensabhängige Zulage für Bezieher einer Mindestrente von € 134 + 13. Monatszulage / Keine	€ 1.320 bei 40 Versicherungsjahren. Sonst Kürzung um 1/40 je fehlendes Jahr / € 6.113	Keine, da Pauschalrente	Alleinstehende: € 663; Verheiratete: € 1.030; je Kind bis 18 Jahre (27 in Ausbildung oder Studium[2]): Erhöhung der Ausgleichszulage je Kind € 70,56, jeweils monatl. / € 2.480
Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge	2 % der BG je Versicherungs-(Beitrags-)jahr (höchstens 40 Vollrente). Bei einem über die Höchstgrenze von € 3.008 hinausgehenden Verdienst sinkt der Satz stufenweise bis auf 0,9 % (letzteres ab € 73.346 jährl.) Neues System: Jedes Beitragsjahr entspricht einem vereinbarten Beitrag von 33 % des Arbeitsentgelts. Jährlich Anpassung entsprechend durchschnittlicher Erhöhung des BIP in den letzten 5 Jahren[2]	Pauschalleistung: Bei 40 Versicherungsjahren (Vollrente): € 344,75 monatlich. Kürzung um 1/40 je fehlendes Jahr Einkommensabhängiger Teil: 1,85 % der BG. Zulage zum Jahresende nach 40 Versicherungsjahren: € 564 (sonst proportionale Kürzung wie oben). Für jedes Jahr beruflicher Tätigkeit ab 55. Lebensjahr Erhöhung des einkommensabhängigen Teils um 0,01 %	Vollrente (monatlich): Alleinstehende: € 925; Verheiratete und Unverheiratete (einschließlich gleichgeschlechtliche Paare) ab 65 Jahre: € 632 pro Person Für Rentenempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren: Bei Bewilligung der AOW vor dem 1.2.1994: € 925, ab 1.2.1994: € 632 pro Person. Kürzung für Versicherungszeiten unter 50 Jahren s.o. (BG)	Am 1.1.2005 noch nicht 50 Jahre: Rentenkontensystem; jährl. Festschreibung des erworbenen Rentenanspruchs im Kalenderjahr bis Höchstbeitragsgrundlage, davon jeweils Gutschrift von 1,78 %. Anwendung pro-rata-temporis-Methode nach neuem und altem Recht. Am 1.1.2005 50 Jahre alt: Fortgeltung des alten Systems mit 1,92 % jährl. aus höchstem Erwerbseinkommen (s.o. „Rentenberechnung“). Schrittweise Senkung bis 2009 auf 1,78 %. Renten ab 1.1.2004 dürfen max. 5 % (bis 2024 schrittweise 10 %) niedriger sein als zu 31.12.2003. 14 jährl. Rentenzahlungen
-- **Zuschläge für Familienangehörige**	Keine	Keine	Ehepartner und Gleichgestellte: Bei Bewilligung der AOW-Rente vor 1.2.1994: Rentenempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren mit Bruttoarbeitsentgelt von weniger als € 698 monatl. haben Anspruch auf Zuschlag bis 30 % des Mindestlohns (€ 338,76). Ab 1.2.1994: Bei Bruttoarbeitsentgelt von weniger als € 1.137 Anspruch auf Zuschlag bis zu 50 % der Brutto-AOW-Rente für Verheiratete von € 632[1]. Urlaubszulage monatl.: Paare: € 61,03 (€ 30,53 je Partner); Alleinstehende: € 42,74; Alleinerziehende: € 4,95; Kinder: Keine	Ehegatten: keine (außer bei „Mindestrente“, siehe dort). Kinder bis 18 Jahre (27 Jahre in Ausbildung oder Studium)[2]: € 29
(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)	(Zeiten der Mutterschaft)[3]	(Anrechnung von Kindererziehungs- und Ausbildungszeiten, Betreuung [Pflege])[1]	(Keine)	(Anrechnung ab 1.1.2005/bis 31.12.2004: Beitragszeiten mit Beiträgen aus öffentl. Mitteln: Kindererziehungszeiten max. 4 (bei Mehrlingsgeburten: 5) Jahre je Kind; Mutterschaftsurlaub/o.a. Zeiten beitragsfrei als gleichgestellte Zeiten mit Rentenwert (s.o. „Rentenformel“); gilt auch wenn am 1.1.2005 50 Jahre alt. Nur für Kindererziehungszeiten feste BG von € 690 mit schrittweiser Erhöhung bis 2028)[3]

1) Bei Verheirateten Aufstockung der Rente bis Höhe des Mindestbetrags abhängig von Familieneinkommen. Für Personen, die erstmalig ab 1.1.1996 versichert sind, keine Mindestrente mehr
2) Rentenhöhe durch Multiplikation der Beitragshöhe mit vom Alter (mind. 57, höchstens 65 Jahre) abhängigem Koeffizienten
3) Weitere Anrechnung u.a. von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit

1) Weiterhin u.a. Anrechnung von Zeiten des Bezugs einer Invalidenrente

1) Monatliche Rente einschl. Zuschlag

1) Erhöhung dieses Zeitraums jährl. um 12 Monate bis 2028: 40 Versicherungsjahre
2) Kein Alterslimit bei Behinderungen
3) Anrechnung auch Militär- und Zivildienst, Zeiten von Arbeitslosen- bzw. Krankengeld

254

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN Altersrente -- Rentenberechnung *Berechnungsgrundlage (BG)*
Durchschnittlicher Monatsverdienst in der gesamten Versicherungszeit bis max. 40 Beitragsjahre (volle Rente). Für Entgelte vor 31.12.2001 Anpassung gem. Verbraucherpreisindex, ab 1.1.2002 gewichtete Anpassung an Verbraucherpreisindex (75 %) und Index der Lohnentwicklung (25 %)	Entgeltbezogene Rente (Bezug ab 61 Jahren möglich): Summe der gemäß Index gewichteten Lebenseinkommen ab 16 Jahre, Alter bei Rentenbeginn, Lebenserwartung der Alterskohorte, ökonomische Entwicklung (norm. Lohnanstieg: 1,6 %). Zusatzrente: allgemeine Versicherungsprinzipien Garantierte Rente: 40 Jahre Wohnsitz in Schweden (Vollrente), sonst Kürzungen	Beitragspflichtiger Bruttoverdienst der letzten 15 Jahre geteilt durch 210 (die ersten 13 dieser 15 Jahre werden an die Preissteigerung angepasst)	
(Keine)	(Keine)	(€ 2.519)[1]	*(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)*
30 % des durchschnittlichen Monatseinkommens; für Rentner bis 15 Beitragsjahre: € 216,79 monatl.; zwischen 15 und 40 Beitragsjahren: Koppelung an gesetzlichen Mindestlohn abzüglich Beitragsanteil der Arbeitnehmer	Keine / Keine	Unter 65 Jahren: € 435 (€ 539 mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten) Über 65 Jahre: € 467 (€ 566) / € 2.233	*Mindestrente/Höchstrente (monatlich)*
Bis 20 Versicherungsjahre: 2 % der monatlichen BG je Versicherungsjahr. Über 20 Versicherungsjahre: Variable degressive Sätze zwischen 2,30 % und 2,00 % für Teilbeträge der BG. Höchstrente zwischen 80 % und 92 %, je nach anwendbarem Satz. Für vor dem 31.12.2001 Versicherte Günstigkeitsprinzip. 14 jährliche Rentenzahlungen	Siehe oben (BG). Im übrigen einkommensabhängige Wohnzulage für Rentner bis SEK 4.500 (€ 501) monatl.	50 % der BG für die ersten 15 Beitragsahre. Für jedes weitere Jahr zusätzlich 3 % bis zum 25. und 2 % ab 26. Lebensjahr (100 % nach 35 Beitragsjahren). Für ab 65jährige mit mehr als 35 Beitragsjahren plus 2 % je zusätzl. Jahr. 14 jährliche Rentenzahlungen	*Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge*
Ehegatten: Keine Kinder: Keine	Nach Übergangsbestimmungen für Frauen unter 65 Jahren	Ehegatten: nur bei Mindestrente (siehe oben) Kinder: keine	-- **Zuschläge für Familienangehörige**
(Mutterschaft, Kinderbetreuungsurlaub)[1]	(Kindererziehungszeiten)[1]	(1 Jahr des Elternurlaubs)	**(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)**

1) Ebenfalls anrechenbar Krankheit, Arbeitslosigkeit, Militärdienst u.a.

1) Ebenfalls anrechenbar Wehrdienst, Ersatzdienst, Zeiten für Leistungen der sozialen Sicherung

1) 2006: € 2.605

240

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- **Rentenberechnung**				
Berechnungsgrundlage (BG)	Bis 31.12.1998: Jahre der versicherten Beschäftigung. Seit 1.1.1999: Gesamtsumme der während des Berufslebens für Einkommen gezahlten Sozialsteuer (Beiträge)	Durchschnittl. beitragspflichtiges Bruttoeinkommen über 48 Monate in Folge zwischen 1996 und 1999 (für Übergangszeit). Bei mind. 30 Versicherungsjahren, aber Einkommen unter nat. Durchschnitt bis 20 % BG = nat. Druchschnitt. BG 40 % des nat. Durchschnitts unter bestimmten Bedingungen (z.B. Arbeitslosigkeit)	Keine, da einkommensunabängige Pauschalleistungen (1. Säule: Vollrente 30 Versicherungsjahre; 2. Säule: Kapitaldeckung)	Arbeitnehmer: Nettoeinkommen der besten 3 Jahre in Folge in letzten 10 Jahren. Selbstständige: Durchschnitt der Nettoeinkünfte der letzten 10 Jahre
(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)	(Keine)	(Keine)	(–)	(Keine)
Mindestrente/Höchstrente (monatlich)	100 % des Volksrentenbetrags: EEK 990 (€ 63) / Keine	Bei 20 – 30 Versicherungsjahren: LVL 45,50 (€ 65), bei mehr als 30 : LVL 52,50 (€ 75) / Keine	Keine / Max. 5-faches nat. Durchschnittseinkommen	Verheiratete: MTL 46,56 (€ 107), Alleinstehende: MTL 40,28 (€ 93) wöchentl. / MTL 87,70 (€ 202) wöchentl. (Höchstsatz einer $^{2}/_{3}$ (Standard-)Rente)
Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge	Altersrente: Summe von 3 Elementen: Grundbetrag: EEK 664 (€ 42) monatl.. Beschäftigungskomponente: Anzahl der Versicherungsjahre vor 31.12.1998 x Wert eines Beschäftigungsjahres; seit 2004: EEK 37,51 (€ 2,38). Versicherungskomponente: Seit 1999 Zahlungen der Sozialsteuer x Wert eines Beschäftigungsjahres (s.o.) Rentenzulage u.a. für Teilnehmer des estnischen Unabhängigkeits- und des Zweiten Weltkriegs, zu 40 % Arbeitsunfähige wg. Unfalls in Zusammenhang mit Kernenergie zwischen 10 % und 100 % der Volksrente von EEK 990 (€ 63)	1. Säule: Rentenformel: Jahresrente = Rentenkapital der versicherten Person und voraussichtliche Dauer der Rentenzahlung. Übergangszeit: Durchschnitt des beitragspflichtigen Einkommens (BG s.o.)[1] 2. Säule: Bei Erreichen des Rentenalters Wahl zwischen Übertragung des angesammelten Rentenkapitals auf 1. Säule oder Privatversicherung	1. Säule: Monatliche Altersrente: Grundrente von mind. 110 % des Existenzminimums plus Versicherungszeiten bis und seit 1994 plus Relation von individuellem und nat. Durchschnittseinkommen. Bei weniger als für Vollrente erforderlichen Versicherungsjahren proportionale Kürzung der Grundrente. Bei Entscheidung für 2. Säule Kürzung des Zusatzrententeils entsprechend Beiträgen für Zusatzrente und Kapitalgedecktes System. Beihilfen für Heizung und Wasser bedarfsabhängig	Zwei-Drittel-Rente ($^{35}/_{50}$ von $^{2}/_{3}$ des rentenfähigen Einkommens [BG]) ist Standardrente[1]
-- **Zuschläge für Familienangehörige**	Keine	Keine	Keine	Keine
(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)	(Mindestens 8 Jahre dauernde Erziehung von Kindern)[1]	(Erziehung von Kindern unter 8 Jahren durch die Mutter; Studium)[2]	(Mutterschaftszeiten)[1]	(Witwenschaft)[2]
	1) Weitere Zurechnungszeiten ua. Arbeitslosengeld, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Studium, Militärdienst	1) Vollrente: Berücksichtigung aller Versicherungs- und Beitragsjahre 2) Weitere Anrechnungszeiten u.a. Arbeitslosengeld, Militärdienst	1) Weitere Anrechnungszeiten u.a. Arbeitslosigkeit	1) Vollrente: Mind. 50 Wochenbeiträge pro Jahr seit 1956 oder 1960 oder ab 19 Jahren und 10 Jahre abhängig oder selbstständig erwerbstätig 2) Weitere Anrechnungszeiten u.a. Invalidität, Arbeitslosigkeit

256

POLEN

LEISTUNGEN

Altersrente

-- **Rentenberechnung**

Berechnungsgrundlage (BG)

Bezugseinkommen:
Vor 1.1.1949 Geborene: Durchschnittl. Entgelt in 10 aufeinander folgenden der letzten 20 Jahre oder der besten 20 Versicherungsjahre.
Nach 31.12.1948 Geborene: Angesammeltes Kapital

(250% des nat. Durchschnittseinkommens)

(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)

PLN 562,58 (€ 138) / 100 % des Bezugseinkommens

***Mindestrente/Höchstrente** (monatlich)*

Vor 1.1.1949 Geborene: Rentenformel: Grundbetrag (nat. Durchschnittslohn) x Bezugslohnkoeffizient (Verhältnis des Bezugseinkommens zu entsprechendem nat. Durchschnitt) x Beitragszeiten
Nach 31.12.1948 Geborene: Allgemeine Versicherungsprinzipien (Kapitaldeckung)
Pflegezulage PLN 144,25 (€ 35) monatl. Bestattungsbeihilfe (2-facher monatl. Durchschnittslohn)

Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge

Keine

(Elternurlaub, Pflege eines Familienmitglieds, Studium)

-- **Zuschläge für Familienangehörige**

(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)

242

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- **Rentenberechnung**				
Berechnungsgrundlage (BG)	Alters- und Frührente: Erwerbseinkommen mit Versicherungsbeiträgen seit 1994	Bezugseinkommen: Monatl. Durchschnittseinkommen von 18 Versicherungsjahren in Folge nach 1.1.1970 Volle Rente: Ab 65 Jahren (Männer) und 63 (Frauen): 15 Beitragsjahre; ab 63 bzw. 61: 20 Versicherungsjahre; ab 58: 40 bzw. 38 Versicherungsjahre	Bezugseinkommen 1996: Durchschnittl. Bruttoverdienst der letzten 10 Jahre. Verlängerung jährlich um 1 Jahr bis Ziel: 30 Jahre (z.Zt. seit 1985 abgedeckt)	1. Säule: Durchschnittl. monatl. Nettoentgelt seit 1988 2. Säue: Kapitaldeckung (abhängig von individuellem Rentenkonto)
(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)	(Keine)	(SIT 396 [€ 1.652])	(Einkommensabhängig: 100 % bis CZK 8.400 [€ 277], 30 % bis CZK 20.500 [€ 675], darüber 10 % Einbeziehung)	(Keine)
Mindestrente/Höchstrente (monatlich)	Keine / Keine	SIT 99 (€ 413) / Keine	Grundbetrag: Pauschal CZK 1.400 (€ 46). Prozentualer Betrag: CZK 770 (€ 25) / Keine	1. Säule: Mindestrente der Sozialversicherung 2005: HUF 24.700 (€ 101). 2. Säule: Keine / Rente darf Durchschnittseinkommen der BG nicht überschreiten
Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge	1. Säule: Altersrente monatl. Leistung. Rentenformel: Persönliche Entgeltpunkte (Verhältnis des jährl. Bruttoverdiensts zu nat. Durchschnittseinkommen) x Rentenversicherungszeit x aktuellem Rentenwert (1,25 % des nat. durchschnittl. Monatseinkommens; 2005: SKK 195,31 [€ 5,05]) 2. Säule: Allgemeine Versicherungsprinzipien (Kapitaldeckung)	Männer: 35 % der BG bei 15 Versicherungsjahren; Erhöhung um 1,5 % der Basis für jedes weitere Jahr, max. 72,5 % (nach 40 Jahren). Frauen: 38 % der BG bei 15 Versicherungsjahren, max. wie Männer (nach 38 Jahren). Ergänzungszulage bei Bedürftigkeit, Pflegegeld, Behindertenbehihilfe	2 Elemente: Grundbetrag: Pauschal CZK 1.400 (€ 46) Prozentualer Betrag: einkommensabhängig gemäß BG und Anzahl der Versicherungsjahre: 1,5 % der persönlichen BG je Versicherungsjahr	1. Säule: Betrag abhängig von Versicherungszeit und BG: 33 % für ersten 10 Versicherungsjahre + 2 % für jedes weitere von 11 – 25, + 1 % von 26 – 36, + 1,5 für jedes ab 36 Versicherungsjahre[1] 2. Säule: Persönliches Rentenkonto
-- **Zuschläge für Familienangehörige**	Keine	Keine	Keine	Keine
(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)	(Mutterschafts-, Kindererziehungs- und Betreuungszeiten für pflegebedürftige Angehörige)[1]	(Kindererziehungszeiten, Studium)[1]	(Erziehungszeiten für Kinder bis 4 Jahre [bei Schwerbehinderung bis 18] und für Zeiten der Pfege eines nahen Verwandten)[1]	(Nur 1. Säule: Zeiten des unbezahlten Erziehungsurlaubs für ein Kind unter 3 (bei Behinderung unter 10) Jahren; des Anspruchs auf Mutterschafts-, Erziehungs- und Kinderbetreuungsgelds)[2]
	1) Außerdem Anrechnung u.a. von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Militärdienst	1) Außerdem Anrechnung u.a. von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Militärdienst	1) Außerdem Anrechnung u.a. von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Ausbildung und Studium, Militärdienst	1) Vollrente: 1. Säule: ab 62 Jahren und mind. 20 Versicherungsjahre; 2. Säule: ab 62 Jahren 2) Weitere Anrechnungszeiten u.a. Kranken-, Unfall-, Arbeitslosengeld

258

ZYPERN

LEISTUNGEN
Altersrente

-- **Rentenberechnung**

Berechnungsgrundlage (BG)

Versicherungspflichtiges Einkommen

(CYP 2.015 [€ 3.474])

(ggf. monatliche Bemessungsgrenze)

---

85 % der vollen Grundrente (Basis: max. Einkommensgrundbetrag) / Grundrente: 100 % des unteren Teils des versicherten Einkommens; Zusatzrente: Keine

***Mindestrente/Höchstrente** (monatlich)*

Grundrente: 60 % des versicherten Einkommens (s.o. „Wartezeit"), erhöht um 1/3, 1/6 und 1/6 für 1., 2. und 3. abhängiges Familienmitglied[1)]
Zusatzrente: 1,5 % der Gesamtsumme des oberen Teils der tatsächlichen und angerechneten Einkommen (BG)

Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden, Beträge

Siehe oben „Rentenformel"

(Bis zu 156 Wochen je Kind bis 12. Lebensjahr für Frauen mit Rentenanspruch ab 1.1.1993; Mutterschaft)[2)]

-- **Zuschläge für Familienangehörige**

(ggf. Anrechnung von Kindererziehungszeiten u.a.)

1) Bei verheirateter Frau je Kind 1/6 (max. 2 Kinder)
3) Weitere Anrechnungszeiten u.a. Arbeitslosigkeit, Invalidität, Ausbildung, Militärdienst

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- Rentenanpassung	Autom. um 2 %, wenn sich Preisindex um 2 % erhöht. Daneben wird Steigerungsbetrag gemäß Entwicklung des allgem. Lebensstandards jährl. festgesetzt	Volksrente: Einmal jährlich aufgrund der Lohnentwicklung Zusatzrente: Nur bei ausreichenden Rücklagen	Jährlich (zum 1.7.) an Lohnentwicklung des Vorjahres orientiert. Bei Anpassung zum 1.7.2005 erstmals Anwendung des „Nachhaltigkeitsfaktors“[1]	Volksrente: Jährlich entspr. Preisindex der Lebenshaltungskosten. Erwerbsrente: Entspr. Preis- und Lohnentwicklung in unterschiedlicher Gewichtung
-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)	Bei erstmaliger Rentenzahlung 2006 zulässig, wenn Bruttoverdienst nicht höher als € 618 bzw. € 1.299 (je nachdem, ob Rentenalter erreicht ist). Für Selbstständige: € 495 bzw. € 1.039 (Nettoverdienst). Erhöhung bei Kindern. Rente wird bei Überschreiten um bis 15 % gekürzt, darüber Wegfall	Volksrente: Zulässig. Kürzung des Grundbetrages um 30 % des Erwerbseinkommen oberhalb von DKK 20.542 (€ 2.754). Kürzung der Rentenzulage entsprechend[1] Zusatzrente: Uneingeschränkt zulässig	Bei Altersrente (ab 65 Jahren) unbegrenzt zulässig, bei vorgezogener Rente Verdienstbeschränkung (höchstens € 350 brutto monatl.). Innerhalb eines Kalenderjahres zweimaliges Überschreiten bis zum Dopelten zulässig. Bei Teilrente neben allgemeiner eine individuelle Hinzuverdienstgrenze abhängig von Entgelt der letzten 3 Jahre	Möglich
Vorgezogene Rente	Mit 60 Jahren (Männer und Frauen) nach mind. 35 Berufsjahren. Gesetzliche Grundlage für Teilrente seit 1996 (Durchführungsbestimmungen fehlen noch)	Volksrente: Nur noch bei Rentenbeginn bis 31.12.2002 für über 50-jährige aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen. Ab 60. Lebensjahr unter bestimmten Bedingungen Teilrente für Arbeitnehmer und Selbstständige möglich Zusatzrente: Bei 60. Lebensjahr nach 1.7.1999 Rentenbezug vor 67, jedoch nicht vor 65 Jahren (sonst anteilige Kürzung)	Männer und Frauen: Ab 63 Jahren (schwerbehind. Menschen ab 60) nach 35, ab 60 für vor 1952 Geborene nach mind. 15 Versicherungsjahren[2]. Vor 1952 geborene Frauen: Nach 10 von mind. 15 Versicherungsjahren nach 40. Lebensjahr. Ausgleich: Kürzung vor 65 Jahren (schwerbehind. Menschen vor 63) je Monat um 0,3 % (max. 18 %). Anhebung Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre bis Ende 2008[3]. Teilrente ($^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ der Vollrente) möglich	Vorgezogene Altersrente ab 62 Jahren möglich, aber dauerhafte Kürzung der Rente um 0,4 % (Erwerbsrente um 0,6 %) pro Monat. Teilrente (nur bei Erwerbsrente) im Alter von 58 – 67 Jahren bei Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 16 – 28 Stunden und des Einkommens auf 35 – 70 %
Aufgeschobene Rente	Keine	Volksrente: Nach Rentenalter Aufschub bis 120 Monate jederzeit. Rentenerhöhung nach mathemat. Prinzipien je nach Dauer. Zusatzrente: Ab 67 bis 70 Jahre. Erhöhung um festen Prozentsatz je Monat	Unbegrenzt möglich. Für jeden Monat Aufschub nach dem 65. Lebensjahr erhöht sich die Rente um 0,5 % je Monat	Für jeden Monat Aufschub ab 68 Jahren ohne Höchstgrenze Erhöhung der Rente um 0,4 % monatlich
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine, wenn außer Rente keine Einkünfte und nicht höher als max. Arbeitslosengeld	Renten unterliegen der Besteuerung	Schrittweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung mit 35-jähriger Übergangszeit (2005 – 2040)	Renten unterliegen der Besteuerung. Bei niedrigen Renten jedoch Freibetrag, so dass z. B. alleiniger Bezug der Volksrente steuerfrei bleibt.
-- Sozialabgaben	Abzug von 3,55 %, sofern monatl. Rente dadurch nicht unter € 1.137 (€ 1.348 bei Unterhaltsverpflichtungen) sinkt. Solidaritätsbeitrag von 0 – 2 % auf alle Renten je nach Bruttoeinkommen und Unterhaltsverpflichtungen	Keine	Krankenversicherungsbeitrag entsprechend unterschiedlichem Beitragssatz der Krankenkassen. 2006 durchschnittl. 6,65 % + 0,9 %. Pflegeversicherung: 1,7 %. Ab 1940 geborene kinderlose Rentner + 0,25 %	Krankenversicherungsbeitrag von 1,5 % des Rentnereinkommens
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach „Besteuerungsanteil“: Für Bestandsrenten und Rentenbeginn 2005: 50 %. Anhebung des Besteuerungsanteils für jeden neuen Rentnerjahrgang bis 2020 jährl. um 2 %, bis 2040 um jeweils 1 %. Steuerfrei bis € 18.900 (Verheiratete: Verdoppelung)	Steuerfreibeträge: Alleinstehende € 6.810, Verheiratete je € 5.530. Staatssteuern: € 1.430 für alle. Die Freibeträge vermindern sich um 70 % der übersteigenden Renten, so dass sie bei Jahresrenten von € 16.583 (Alleinstehende) bzw. je € 14.158 (Ehepartner) entfallen

1) Kürzung der Rentenzulage um 30 % jeglicher Einkünfte (sowohl des Rentners als auch seines Partners) oberhalb der monatlichen Grenze von DKK 8.925 (€ 1.196) pro Person bei Verheirateten bzw. DKK 4.416 (€ 595) bei Alleinlebenden. Ist Ehepartner kein Rentner, keine Anrechnung seiner Einkünfte bis DKK 13.908 (€ 1.864). (Beträge Stand 2006)

1) Berücksichtigung des Verhältnisses von Leistungsbeziehern und Beschäftigten. Seit 1.7.2005 maßgebende Rentenwerte unverändert
2) In letzten 10 Jahren mind. 8 versichert und bei Rentenbeginn oder nach Alter von 58,5 Jahren arbeitslos oder 2 Jahre Altersteilzeit
3) Vertrauensschutz u.a. für Versicherte, die vor 1.1.2004 über Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses (z.B. Altersteilzeit) entschieden hatten

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	LEISTUNGEN
Jährlich (zum 1.1.) entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise	Jährlich ntsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise	Mindestens einmal jährlich durch Gesetz entsprechend allgemeiner Preisentwicklung	Normalerweise einmal jährlich	**Altersrente** **-- Rentenanpassung**
Zulässig, wenn Summe aus Arbeitsentgelt, Grundrente und obligatorischer Zusatzrente nicht höher als letztes Arbeitseinkommen vor Renteneintritt	Rentenbeginn ab 5.1.1999: Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unter 55 Jahren ruht Rente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres; ab 55 Jahre: Kürzung des Teils der Rente um 70 %, der € 734 übersteigt Rentenbeginn vor 5.1.1999: Kürzungen wie oben ohne Altersbegrenzung	Ab Erreichen des gesetzlichen Rentenalters uneingeschränkt zulässig (keine Rentenkürzung)	Ruhestandsrente: Ab 66. Lebensjahr zulässig Altersrente: Ohne Einschränkungen zulässig	**-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)**
Allgemeines System: Ab 56 Jahren (55 bei schweren Behinderungen) bei Erfüllung bestimmter Bedingungen (u.a. Versicherungszeit) möglich. Berechnung nach allgemeinen Regeln. Zusatzrentensysteme: Ab 55 Jahren mit Abschlag (7 % pro Jahr von 55 – 59, 5 % bei 60 – 62 und 4 % ab folgendem Jahr), ab 56 Jahren ohne Abschlag möglich. Teilrente: Ab 60 Jahren bei Weiterarbeit (Erwerb weiterer Rentenansprüche) möglich. Höhe: 30 %/50 %/70 % der Rente bei Teilzeit von 60 % – 80 %/40 % – 60 %/weniger als 40 % einer Vollzeitbeschäftigung	Versicherte ab 1.1.1993: Männer (ab 60 Jahre), Frauen (ab 55 Jahre) nach 35 Versicherungsjahren oder 10.500 Arbeitstagen jeweils Kürzung um $^1/_{267}$ je fehlendem Monat bis 65 Jahre. Gleiche Kürzung u.a. für Mütter eines minderjährigen Kindes ab 50 Jahren bis 55 Jahre. Bis 31.12.1992: Grundsätzlich gleicher Abschlag bei günstigeren Alters- oder Versicherungsbedingungen	Keine	Keine	**Vorgezogene Rente**
Allgemeines System: Ab 60 Jahren bei mehr als 40 Beschäftigungsjahren für jedes zusätzliche Quartal Zulage von 0,75 % der Rente. Ab 65 Jahren ohne erforderliche Beitragsleistung Erhöhung der Versicherungszeit um 2,5 % je Quartal ab 2004 Zusatzrentensysteme: keine Regelung	Keine	Seit April 2005 unbegrenzt möglich. Für jedes Jahr 7,5 % Zuschlag	Keine	**Aufgeschobene Rente**
Grundrente und Zusatzrenten unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Bis auf Kinderzuschläge	Leistungen unterliegen der Besteuerung (einschließlich Zulagen)	**Besteuerung/Sozialabgaben** **-- Steuerpflicht**
Allgemeiner Sozialbeitrag 6,6 % (reduzierter Satz: 3,8 %). Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %, zusätzlich für Zusatzrentensysteme 1 %	Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Steuerbefreiung für bestimmte Personengruppen, u.a. Blinde und Querschnittsgelähmte	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- Rentenanpassung	Einmal jährlich in drei Stufen an Lebenshaltungskosten; niedrige Renten werden zu 100 %, höhere nur zu 90 bzw. 75 % angepaßt	Automatisch bei Preissteigerungen von mindestens 2,5 %, ggf. Angleichung an Einkommensentwicklung	Zweimal jährlich (zum 1.1. und 1.7.) an Entwicklung der durchschnittlichen Tariflöhne	Jährlich zum 1.1. (erstmalig ab 2. Jahr nach Renteneintritt). 2005: Erhöhung um 1,5 % bis € 687; höhere Renten pauschal um € 10,30
-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)	Ohne Einschränkung bis Höhe Mindestrente zulässig. Darüber liegender Teil der Rente ist zu 70 % kumulierbar. Seit 2003: Ohne Einschränkung mit vorgezogener Rente nach 37 Beitragsjahren	Mit normalen Altersrenten möglich Bei vorgezogener Rente: vgl. unten	Zulässig. Höhe des Rentenzuschlags abhängig von Erwerbseinkommen des Partners unter 65 Jahre	Altersrenten: unbeschränkt möglich. Vorgezogene Renten entfallen bei Erwerbstätigkeit mit über € 302 monatlichen Bezügen
Vorgezogene Rente	Ab 57 Jahre bei mindestens 35 Versicherungs-(Beitrags-)jahren, ohne Altersvoraussetzung bei 37 Beitragsjahren. In wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen bis 5 Jahre vor normalem Rentenbeginn möglich. Sonderbedingungen für Arbeitnehmer mit frühem Beginn des Erwerbslebens.[1] Seit 1996: Berufe mit besonderen Risiken, „mobile“[2] Arbeitnehmer und nicht erwerbstätige Mütter. Keine Teilrente	Ab 60 Jahre, wenn 40 effektive oder gleichgestellte, ab 57 Jahre, wenn 40 effektive Versicherungsjahre vorliegen	Keine	62 Jahre, frühestens 60 für Schwerarbeiter. Am 1.1.2005 50 Jahre alt und jünger mit mind. 1 Versicherungsmonat zusätzlich: 743 (Lebens-)Monate für Männer, 683 für Frauen. Stufenweise Anhebung von 2004 bis 2014 von 61 ½ auf 65 bzw. 56 ¼ auf 60 Jahre. Differenziert bei sehr langen Versicherungsleistungen bzw. belastenden Arbeitsbedingungen. Je Jahr vorgezogenen Renteneintritts Kürzung um 4,2 % (Schwerarbeiter max. 2,1 %), max. 15 %
Aufgeschobene Rente	Möglich, wenn 40 Versicherungsjahre nicht erreicht sind, jedoch längstens bis 65 Jahre. Jährliche Rentenerhöhung um – je nach Alter – 3 % oder 3,5 %. Bei Arbeitnehmern mit Vollrente (40 Versicherungsjahre) Aufschub mit Rentenzulagen möglich	Bei Erwerbstätigkeit über 65 Jahre Rückerstattung der Versicherungsbeiträge zum Jahresende	Keine	Unbegrenzt möglich. Je Jahr des Aufschubs über die Altersgrenze für die Regelaltersrente erhöht sich die Rente um 4,2 %, max. 12,6 %
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Renten unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Renten unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Für 13 Monate € 0,1 an Nationales Ruhestandswerk	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit und für Pflegeversicherung	Beiträge gemäß Hinterbliebenengesetz und für Krankenversicherung	4,85 % Krankenversicherungsbeitrag
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Mind. 52 Wochen Beitragszahlung im Alter zwischen 14 und 19 Jahren
2) „Mobil“, d.h. mit ständig wechelndem Einsatzort

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Altersrente
In der Regel jährlich entsprechend Preisentwicklung	Garantierte Rente jährlich entsprechend Preisentwicklung. Anpassung der Zusatzrenten entsprechend der durchschnittlichen Einkommensentwicklung (bis 1,6 %)	Automatisch (zum 1.1.) entsprechend der erwarteten Preisentwicklung im Jahr	-- **Rentenanpassung**
Zulässig, Verdienst jedoch beitragspflichtig. Rente erhöht sich um 1/14 des Betrages, der 2 % des angemeldeten Jahresarbeitsentgelts entspricht	Immer ohne Rentenkürzung möglich	Vollrente ruht, wenn weiterhin Erwerbstätigkeit erfolgt. Bei Teilrente bis zu einem gewissen Grad möglich	-- **Kumulierung mit Verdiensten** (monatlich)
Grundsätzlich bei 30 Versicherungsjahren ab 55. Lebensjahr möglich. Rentenabschlag pro Jahr 4,5 %, geringer nach mehr als 30 Versicherungsjahren. Kürzung entfällt für Arbeitslose ab 60. und bei schwerer oder gesundheitsschädigender Arbeit ab 55. Lebensjahr	Keine vorgezogene Altersrente mehr. Zusatzrente des früheren umlagefinanzierten Systems wurde mit 65 Jahren um je 0,5 % je vorgezogenen Monat gekürzt	Als Übergangsmaßnahme für bereits vor 1967 Versicherte ab 60 Jahren möglich. Außerdem bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten und seit 2002 unter bestimmten Bedingungen mit 61 Jahren. Vorgezogene Rente wird zwischen 6 % bei 40 und 8 % bei 30 Beitragsjahren gekürzt	**Vorgezogene Rente**
Aufschub. Rentenerhöhung pro Jahr um 10 %	Unbegrenzt möglich. Für jedes Jahr Aufschub nach Vollendung des 65. Lebensjahrs Erhöhung um 0,7 %	Möglich. Für jedes Jahr späteren Rentenbezugs 2 % Rentensteigerung bis höchstens 100 % BG.	**Aufgeschobene Rente**
			Besteuerung/Sozialabgaben
Nach eigenem Verfahren (nicht wie Arbeitseinkommen)	Renten unterliegen (außer Zulagen und Beihilfen) der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	-- **Steuerpflicht**
Keine	Keine	Keine	-- **Sozialabgaben**
Besteuerung erst ab Jahreseinkommen von € 8.283	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	-- **Einkommensgrenze/Steuerermäßigung** (jährlich)

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- Rentenanpassung	Jährliche Anpassung abhängig von Verbraucherpreisen und Einnahmen aus Sozialsteuer	Jährliche Anpassung an Preisentwicklung, abhängig von Höhe der Renten	Grundrente auf Regierungsbeschluss. Zusatzrente an Einkommensentwicklung	Jährliche Anpassung an Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommensentwicklung
-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)	Altersrente: Uneingeschränkt möglich[1] Vorgezogene Altersrente: Keine	Bei vorgezogener Rente nicht möglich. Ab Rentenalter unbeschränkt	Uneingeschränkt möglich	Ab 65. Lebensjahr uneingeschränkt möglich. Davor Aussetzung der Rente, wenn Einkommen Mindestlohn von MTL 55,63 (€ 128) übersteigt
Vorgezogene Rente	Vorgezogene Altersrente bis zu 3 Jahren vor gesetzlichem Rentenalter. Bei Altersrente „unter günstigen Bedingungen" oder „bei Erreichen besonderer Altersgrenzen"[1] vorgezogene Rente zwischen 5 und 10 Jahren möglich. Abschläge zwischen 0,4 % und Reduzierung des Werts eines versicherten Beschäftigungsjahrs um 9,6 %. Keine Teilrente	Ab 2 Jahre vor Rentenalter möglich mit Abschlag von 20 %, danach wieder voller Satz. Keine Teilrente	Seit Juni 2004 ab 5 Jahre vor Rentenalter möglich, wenn 30 Versicherungsjahre und länger als 12 Monate arbeitslos. Rentenkürzung um 0,4 % je Monat vorzeitigen Bezugs. Keine Teilrente	Keine, auch keine Teilrente
Aufgeschobene Rente	Bei Altersrente unbegrenzt möglich. Für jeden Monat 0,9 % Zuschlag	Unbegrenzt möglich. Berücksichtigung in Rentenformel	Nach Erfüllung der Versicherungsbedingungen möglich. Für jedes Jahr 8 % Zuschlag	Ab 65 Jahren unbeschränkt möglich. Kein Bonus
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Renten bis zum 3-fachen des Existenzminimums, d.h. bis zu EEK 5.100 (€ 326) monatl. werden nicht besteuert. Das gilt für Mehrzahl der Renten	Erst Renten ab 1.1.1996 unterliegen der Besteuerung	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Siehe oben	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Bei Sonderformen der Altersrente („unter günstigen Bedingungen", u.a. bei Erziehung eines behinderten Kindes oder von mehr als 5 Kindern; bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, z.B. Bergleute) keine Kumulierung bei Weiterarbeit im alten Beruf

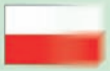

POLEN

Im Vergleich
FINANZIERUNGSSTRUKTUR ALTER[1]

	Beiträge (%)[2]		Steuern	Altersgrenze[3]	Finanzierungs-system
	AN	*AG*	*Staat*[4]	*M/F*	*U/K*
A	10,25	12,55	Ausfallhaftung (100 %)	65/60[5]	U
B	(13,07) (0–2,00 %)[6]	(24,87)	Zuschüsse	65/64[5]	U
CY	(6,30)	6,30 (Selbstst. 11,60)	Globalbeitrag für alle Leistungen der sozialen Sicherheit in Höhe von 4 % des vers. Einkommens	65	U U/K
CZ	6,5	21,5	0	61 ½/55[5] – 59	U
D	9,75	9,75	Zuschüsse (ca. 32 %)	65	U
DK	0 DKK 74[8] (€ 10)	0 DKK 149[8] (€ 20)	100 %[7] 0	65 (67)[9] 67	U U/K
E	(4,70)	(23,60)	überw.[7] nicht beitragsabhängige Renten (100 %), sonst garantier-ter Mindestbetrag, Zuschüsse	65	U
EST	(0) (0)	(0) (20 %)	100 %[7] Zuschüsse	63/59,5[5]	U U/K[8]
F	6,66 3,00[8]	9,80 16,80[8]	Zuschüsse	60 65	U
FIN	0 4,60[8]	1,37 – 4,45 4,50[8]	29 % und Zuschüsse 20,48 % und Zuschüsse	65 flexibel: 63 – 68	U U/K
GB	(11,40)/ (9,40)[10]	(12,80/11,80) (9,30)[10]	beitragsunabhängige Alters-rente (100 %), Zuschüsse	65/60[5]	U
GR	6,67[11]	13,33[11]	Zusatzfinanzierung i.H.v. 1 % BIP für Sozialvers. insgesamt	65	U
H	8,50 18,00[8]	8,00 0	Zuschüsse 0	62	U K
I	8,89	23,81	Sozial- und Frührenten (100 %)[7], Zuschüsse	65/60[5]	U
IRL	(4,0)	(8,50) (Selbstst. 3,00)	Zuschüsse	65[5]	U
L	8,00	8,00	8,00 % und 50 % der Verwaltungs- u. Personalkosten	65	U
LT	2,50 2,50[8]	23,50 23,50	Zuschüsse, Finanzierung bestimmter Gruppen	62,5/60 (ab 2006)	U K
LV	(9,00) (25,26)[8]	(24,09) (Selbstst. 30,50)	20 % der Pflichtbeiträge für bestimmte Gruppen	62/60[5]	U K
M	(MTL 2,94 (€ 6,54) – MTL 13 (€ 30) pro Woche	wie AN Selbstst.: MTL 9,86 (€ 23) MTL 1.973 (€ 46) pro Woche	50 % der Beiträge von AN, AG und Selbstst., Zuschüsse	61/60	U
NL	19,15 (davon 1,25 Hinterbliebene)	0	0	65	U
P	(11,00) (25,26)[8]	(23,50) (Selbstst. 30,50)	Teilw. Finanzierung der Mindestrenten	65	U
PL	9,76[8]	9,76[8]	1. Säule (vor 1948 Geb.) Zuschüsse 2. Säule (nach 1948 Geb.) 0	65/60	U K
S	7,00	10,21 Selbstst.: 10,21	Zuschüsse	65 (Weiterarbeit bis 67 möglich)	U/K[8]
SK	4[8]	5,00 9,00[8]	Zuschüsse, u.a. Kinderbetreuung	62	U K
SLO	15,50	8,85 Selbstst. 24,35	Mindestrente (100 %)[7], Zuschüsse	63/61	U

1) Gemeinsame Finanzierung Alter, Hinterbliebene, Invalidität: A, CZ, D, FIN, GR, H, I, L, LT, SLO; Alter und Hinterbliebene: DK, F, NL; Alter und Invalidität. S; nur Alter: PL, SK. Globalbeiträge für alle Zweige der sozialen Sicherung mit jeweils bedarfsabhängigem Anteil der einzelnen Zweige: B, CY, EST E, GB, IRL, LV, M, P: diese Mitgliedstaaten sind mit Klammern ( ) gekennzeichnet

2) Üblicherweise vom Bruttoverdienst (Arbeitgeber von Brutto-Lohnsumme). DK und M Festbeträge

3) Regelaltersgrenze

4) Einschließlich anderer Gebietskörperschaften (Kommunen u.a.)

5) Schrittweise Angleichung Regelaltersgrenze Frauen an Männer:
A zwischen 2024 und 2033; B: bis 2009; EST bis 2016; GB: 2010 bis 2020; LV: seit 2004 im Gange. Schrittweise Anhebung Männer/Frauen: CZ: jährlich um 2 Monate bis 63/ jährlich um 2 Monate bis 63 für kinderlose Frauen (wie Männer); um 4 Monate bis 59-62 je nach Kinderzahl. Sonderregelungen: IRL: Altersrente 66 ; I: nach neuem System seit Dez. 1999: von 57-65 Jahren mit Abschlägen

6) Solidarbeitrag für Rentner über einer bestimmten Rentenhöhe

7) Volksrente in DK und EST, Sozialrente in E und I, Mindestrente in SLO voll steuerfinanziert

8) Zwei Säulen-Systeme mit Zusatzrenten (Pflichtversiche-rung) unterschiedlicher Bezeichnungen; i.d.R. Kapital-deckung. F: Umlage. EST: Volksrente, beitragsabhängige Altersrente und kapitalgedeckte Zusatzrente. S: Misch-system aus Umlage- (entgeltbezogene Altersrente) und Kapitaldeckungsverfahren (Zusatzrente: 2,5 % des versicherungspflichtigen Einkommens)

9) 67 für Personen, die vor 1.7. 1999 60. Lebensjahr vollendet haben

10) Geringere Sätze bei anerkannten betrieblichen Alterssystemen

11) Höhere Beiträge bei gefährlichen Arbeiten

AN: Arbeitnehmer, AG: Arbeitgeber; M: Männer, F: Frauen; U: Umlageverfahren, K: Kapitaldeckungsverfahren

Quelle: MISSOC 2005

LEISTUNGEN

Altersrente

-- Rentenanpassung

Jährlich an Verbraucherpreisindex bei mindestens 5 % Preissteigerung

-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)

Uneingeschränkt möglich

Vorgezogene Rente

Möglich für vor 1.1.1949 Geborene ohne Abschlag, u.a.: Frauen ab 55 Jahre mit 30 Versicherungsjahren; voll erwerbsunfähige und Personen in gesundheits-gefährdender oder erschwerter Tätigkeit (gemäß Liste) zwischen 5 und 15 Jahre vorgezogene Rente. Für nach 31.12.1948 Geborene: Keine

Aufgeschobene Rente

Möglich. Berücksichtigung in Rentenformel

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Außer Pflegerzulage und Bestattungsbeihilfe

-- Sozialabgaben

Krankenversicherungsbeiträge

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Altersrente				
-- Rentenanpassung	Jährliche Anpassung von aktuellem Rentenwert und Leistungen an Lohnentwicklung	Zweimal jährlich an Lohnentwicklung unter Berücksichtigung Verbraucherpreisindex	Jährlich mind. in Höhe des Preisanstiegs	1. Säule: Jährlich an Verbraucherpreisindex und Entwicklung des Nettoeinkommens 2. Säule: Auf Beschluss der Pensionskasse
-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)	Uneingeschränkt möglich	Erwerbseinkommen vor gesetzlicher Altersgrenze wird zwischen 5 % und 31 % von Rente abgezogen	Altersrente: Uneingeschränkt möglich Frührente: Nicht möglich	Uneingeschränkt möglich
Vorgezogene Rente	1. Säule: Möglich u.a. bei Mindestversicherung von 10 Jahren und Mindestleistungssumme (1,5-faches Existenzminimum) 2. Säule: Möglich bei Bezug einer Frührente aus 1. Säule und Erreichen von 60 % des Existenzminimums, jeweils ohne Altersbedingungen	Grundsätzlich keine. Soweit ausnahmsweise möglich, Kürzung von monatl. 0,25 % ab 58 Jahre, 0,20 % ab 60, 0,15 % ab 61, 0,10 % ab 62. Teilrente bei mind. Halbtagsstelle möglich	Vorübergehend gekürzte vorzeitige Rente: 2 Jahre vor gesetzl. Rentenalter bei bestimmten Voraussetzungen (u.a. mind. 25 Versicherungsjahre) Kürzung um 1,3 % je 90 Tage. Ab Rentenalter wieder normaler Satz. Auf Dauer gekürzte vorzeitige Rente: Bis zu 3 Jahre vor gesetzl. Rentenalter jederzeit möglich mit Dauerabschlag von 0,9 % je 90 Tage[1]. Keine Teilrente	Nur 1. Säule: Vorzeitige Ruhestandsrente bei bestimmten schweren körperlichen oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten (Männer mind. 10, Frauen mind. 8 Jahre) 2 Jahre vor gesetzl. Rentenalter (bei längerer entsprechender Tätigkeit weitere Absenkung). Vorgezogene Rente im übrigen für Frauen gem. Geburtsjahr und Beschäftigungsjahren bis 5 Jahre; Männer ab 60 Jahren. Rentenberechnung siehe „Rentenformel“. Keine Teilrente
Aufgeschobene Rente	Ohne Altersbegrenzung möglich. Berücksichtigung in Rentenformel	Ohne Altersbegrenzung möglich. Bei Erfüllung Wartezeit Rentenerhöhung je aufgeschobenem Jahr degressiv (1. Jahr: 3 %, ab 5. Jahr: 1,5 %). Bei Nichterfüllung der Wartezeit geringfügige Anhebung	Uneingeschränkt möglich. Für je 90 Tage 1,5 % Zuschlag	1. Säule: Unbegrenzt möglich. Zuschlag von 0,5 % je 30 zusätzliche Beschäftigungstage 2. Säule: Keine Regelung
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Keine	Außer Ergänzungszulage, Pflegegeld und Behindertenbeihilfe	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	5,76 % u.a. für Gesundheitsleistungen	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–

1) Voraussetzung mind. 25 Versicherungsjahre

ZYPERN

LEISTUNGEN

Altersrente

-- Rentenanpassung

Jährlich an Entwicklung von Einkommen und Lebenshaltungsindex

-- Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)

Keine Regelung

Vorgezogene Rente

Ab 63 Jahren möglich, wenn Beitragsbedingungen erfüllt und unmittelbar davor oder zwischen 63 und 65 Jahren Anspruch auf Invalidenrente[1] (ohne Abschläge). Keine Teilrente

Aufgeschobene Rente

Höchstens bis Vollendung des 68. Lebensjahrs. Zuschag von 0,5 % je Monat

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Renten unterliegen der Besteuerung

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Sondrregelung für Bergarbeiter (frühestens ab 58 Jahren)

LEISTUNGEN FÜR ALTER [1]

EURO[2]

	2003	2000
DK	3.895	3.470
A	3.740	3.383
S	3.627	3.313
L	3.256	3.502
D	3.158	2.891
GB	3.028	3.036
I	2.953	2.614
F	2.721	2.535
NL	2.697	2.404
B	2.519	2.656
FIN	2.387	1.977
GR	1.686	1.333
E	1.460	1.283
SLO	1.285	1.101
CY	1.192 [3]	–
P	1.115	872
IRL	995	712
M	978	885
CZ	632	476
PL	581	467
H	559	345
SK	356	279
EST	347	267
LV	286	292
LT	283	249
EU-25	2.372	2.160
EU-15	2.718	2.497

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

1) Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung
2) Ggf. mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 16)
3) Stand: 2002; keine Vergleichszahlen für 2000

VERSORGUNG VON HINTERBLIEBENEN

Die Leistungen, die an Hinterbliebene gezahlt werden, hängen von Voraussetzungen ab, die sowohl an die Person des Verstorbenen als auch an die des hinterbliebenen Ehegatten anknüpfen.

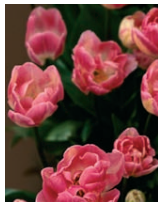

Wie im Fall der Invalidität sind auch für die Versorgung von Hinterbliebenen überwiegend die in den einzelnen Ländern für die Alterssicherung zuständigen Einrichtungen verantwortlich. Entsprechend wird die Finanzierung durch Beiträge bzw. staatliche Mittel geregelt. Soweit nicht Globalbeiträge für alle oder die meisten Zweige der sozialen Sicherung mit bedarfsabhängigen Zuweisungen an die einzelnen Funktionen erhoben oder die Renten steuerfinanziert werden [1], tragen unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel gemeinsame Beiträge zur Absicherung der Risiken Alter und Hinterbliebene, oft unter Einbeziehung der Invalidität, bei. Ausnahmen sind die Niederlande, die, ebenso wie bei Invalidität, ein eigenes und eigenständig finanziertes Sicherungssystem aufgebaut haben. Einen anderen Weg geht auch Polen, das gemeinsame Beiträge für Hinterbliebene und Invalidität erhebt. Zur Systematik wird im Übrigen auf die Einführung zum Kapitel „Alter" Bezug genommen.

Die Leistungen an Hinterbliebene hängen von Voraussetzungen ab, die sowohl an die Person des Verstorbenen als auch an die des hinterbliebenen Ehegatten anknüpfen. Erfüllte der Verstorbene die geforderten Voraussetzungen, bezog aber selbst noch keine (Invaliden- oder Alters-)Rente, muss eine solche unter Zugrundelegung seiner bis zum Zeitpunkt des Todes erworbenen Anwartschaften errechnet werden. Diese fiktiven bzw. die bereits tatsächlich bezogenen Renten sind – zumindest in den Ländern, die keine Einheitsbetragsregelung kennen – Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrenten.

Die Höhe der Witwen- oder Witwerrenten liegt, zumindest wenn die Begünstigten ein gewisses Alter überschritten haben und/oder selbst nicht mehr erwerbsfähig sind bzw. noch Kinder betreuen müssen, in der Regel zwischen 40 % und 80 % der Bemessungsgrundlage. In einigen Länder wie Dänemark und Schweden werden auch Lebenspartnerschaften einbezogen. Bei Halbwaisen schwanken diese Sätze meist zwischen 10 % und 20 %, bei Vollwaisen liegen sie oft erheblich darüber. In den meisten Fällen sind allgemeines Kindergeld und Waisenrente kumulierbar. In manchen Ländern, z.B. Belgien, wird zwar keine Waisenrente, dafür aber im Rahmen der Familienleistungen eine Beihilfe je Kind mit Alterszuschlägen gemäß besonderer Kindergeldregelung gezahlt, in Frankreich werden Halbwaisen beim Unterhaltsgeld für Alleinerziehende berücksichtigt. Ähnlich verfahren einige der neuen Mitgliedstaaten (Estland, Litauen, Zypern), indem die Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten durch besondere Familienzuschläge aufgestockt werden. Dänemark zahlt Sonderbeihilfen und sieht seit 2004 bei den Zusatzrenten eine Abfindung vor. Für die Dauer der Waisenrenten oder der entsprechenden Familienzuschläge gelten durchweg die Fristen für den Betrag des Kindergeldes.

In den meisten Ländern wird eine Rente des Verstorbenen noch für eine kurze Zeit (meist zwei bis drei Monate, in Frankreich bis 2 Jahre) in voller Höhe an die Hinterbliebenen weiter- und – soweit dies nicht durch die Krankenversicherung erfolgt – mit abnehmender Tendenz ein Sterbegeld gezahlt.

Im Falle der Wiederverheiratung, in den Niederlanden auch bei sonstigen neuen Partnerschaften, fällt die Hinterbliebenenrente in fast allen Ländern sofort weg (mit Ausnahme von Belgien und Estland, wo sie noch ein Jahr, und Polen, wo sie unberenzt weitergezahlt wird). Jedoch werden in einigen Ländern zumindest Abfindungen in Höhe von zwei (Deutschland und Italien) oder drei (Finnland, Österreich: 35 Monate) bzw. bis zu fünf (Luxemburg) Jahresrenten gewährt. Der Abfindungspraxis sind auch einige der neuen Mitgliedstaaten gefolgt.

In die allgemeine Diskussion über die Sicherung der Rentensysteme wird die Hinterbliebenenversicherung zunehmend einbezogen, besonders in Dänemark und den Niederlanden (Beschränkung auf besondere Bedarfssituationen). Fast alle Mitgliedstaaten haben entsprechende Reformen in Angriff genommen.

[1] Neben den in der Einführung zum Kapitel „Alter" genannten Mitgliedstaaten wird auch in Finnland die Volksrente als Hinterbliebenenrente voll steuerfinanziert.

LEISTUNGEN FÜR HINTERBLIEBENE [1]

Land	Euro [2] 2003	2000
L	1.364	287
B	751	649
I	589	531
F	506	391
NL	409	350
IRL	280	215
FIN	271	237
GB	251	296
S	216	199
P	204	165
GR	118	96
D	113	112
A	108	112
E	105	98
H	84	55
CY	53 [3]	–
PL	53	44
SLO	50	50
M	35	34
CZ	16	12
LV	15	16
LT	13	11
SK	9,80	7,05
EST	6,60	12
DK	3,50	3,80
EU-25	265	237
EU-15	307	276

Quelle: EUROSTAT, European Social Statistics 2003

[1] Pro Kopf der Bevölkerung

[2] Ggf. mit Wechselkursen umgerechnet (vergl. Erläuterungen S. 16)

[3] Stand 2002, keine Vergleichszahl für 2000

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung	Staatliche Versorgung: Einheitsrente (Volksrente). Zusatzrente	Gesetzliche Rentenversicherung[1]	Duales System: Staatliche Versorgung (Volksrente) und Rentenversicherung auf Grund Erwerbstätigkeit (Erwerbsrente)
GELTUNGSBEREICH	Alle Arbeitnehmer	Alle Einwohner (Volksrente); Zusatzrente für Arbeitnehmer	Arbeitnehmer und einzelne Gruppen von Selbstständigen	Volksrente: Alle Einwohner. Erwerbsrente: Arbeitnehmer sowie Selbstständige und Landwirte[1] ab 18 Jahren
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten	Siehe „Alter“	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten	Volksrente als Hinterbliebenenrente / Erwerbsrente
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“[1]	Für Zusatzrente im entsprechenden Beitrag enthalten (siehe „Alter“)[1]	Siehe „Alter“	– / siehe „Alter“
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“		Siehe „Alter“	– / siehe „Alter“
Staat	Siehe „Krankheit“	Volksrente (100 %)	Siehe „Alter“	zu 100 % steuerfinanziert / siehe „Alter“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Keine	Keine	Siehe „Alter“	Keine
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Voraussetzungen**				
seitens des Verstorbenen	Versichert sein (ohne Zeitbegrenzung)	Rente oder Kapitalabfindung: 10 Versicherungsjahre (2 Jahre nach neuem System) und Bestand der Ehe seit mindestens 10 Jahren. Bei Tod nach dem 1.7.92 muss der Verstorbene mindestens 67 Jahre alt gewesen sein	Mindestversicherungszeit von 60 Monaten. Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte infolge bestimmter Ereignisse (z.B. Arbeitsunfall) gestorben ist	Volksrente: Nach 16 Jahren mind. 3 Jahre und zum Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in Finnland. Jünger als 65 Jahre zum Zeitpunkt der Eheschließung. Erwerbsrente: Zum Zeitpunkt des Todes versichert
seitens des hinterbliebenen Ehegatten	Mindestens 1 Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet und 45 Jahre alt oder ein Kind erziehen. Keine Erwerbstätigkeit, es sei denn, geringfügig und genehmigt. Personen unter 65 Jahren, die nur eine Hinterbliebenenrente erhalten, können mehr dazu verdienen als Bezieher einer Altersrente	Mit verstorbener Person verheiratet (gewesen) sein (Neues System: Ehe oder Zusammenleben in 2 Jahren vor Tod und als Anspruchsberechtigter eingesetzt). Bei Scheidung von Verstorbenem, wenn bis Tod Unterhaltszahlungen geleistet und Ehe 5 oder 10 Jahre (kapitalisierte Hinterbliebenenrente) bestanden hat	Zum Zeitpunkt des Todes mindestens 1 Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet oder vor dem 1.7.1977 geschieden und unterhaltsberechtigt. Bei Scheidung ab dem 1.7.1977 erfolgt Versorgungsausgleich = Aufteilung der Ansprüche und Leistungen der Partner	Volksrente: Nach 16 Lebensjahren, mind. 3 Jahre Wohnsitz in Finnland. Jünger als 65 Jahre und gemeinsames Kind oder zum Zeitpunkt des Todes mind. 50 Jahre alt, Ehe davor eingegangen und mind. 5 Jahre verheiratet. Erwerbsrente: Witwe/r mit gemeinsamem Kind: Eheschließung, bevor Verstorbene(r) 65 Jahre alt; ohne Kind: mind. 50 Jahre alt, Ehe mind. 5 Jahre, bevor Verstorbene(r) 65 Jahre und Hinterbliebene(r) 50 Jahre alt oder Invalidenrente bezog

1) Zu zusätzlichen Beiträgen für Alter und Hinterbliebene siehe „Alter“ (Fußnote)

1) Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit weniger als 9 Stunden Arbeitszeit pro Woche

1) Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch SGB VI vom 18.12.1989

1) Versicherungspflicht für Selbstständige und Landwirte oberhalb eines versicherungspflichtigen Jahreseinkommens von € 5.658 bzw. € 2.829

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Gesetzliche Rentenversicherung: Allgemeines System und Zusatzrentensysteme	Gesetzliche Rentenversicherung[1]	Gesetzliche Rentenversicherung[1] mit Pauschalleistungen[2] und entgeltbezogener Zusatzrente	Allgemeines Sozialversicherungssystem mit pauschalen Leistungen	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Allgemeines System: Arbeitnehmer und Gleichgestellte Zusatzrentensysteme: Arbeitnehmer und leitende Angestellte	Arbeitnehmer und Gleichgestellte	Alle beitragspflichtigen Arbeitnehmer und Selbstständigen	Mit wenigen Ausnahmen alle Arbeitnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr in Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis; Selbstststständige	**GELTUNGSBEREICH**
In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Siehe „Alter“	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Siehe „Alter“	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[3] Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Defizitdeckung	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[1] Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Defizitdeckung	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
				LEISTUNGEN **Hinterbliebenenrente**
Allgemeines System: Bezug einer Rente oder Nachweis von mindestens einem Versicherungsquartal zum Zeitpunkt des Todes. Zusatzrentensysteme: Versichert sein	Beitragszahlungen für mind. 4.500 Arbeitstage oder 1.500 Versicherungstage, davon 300 während der letzten 5 Jahre vor Todesfall	Für Witwen(r)rente und Beihilfen grundsätzlich Beitragszahlungen in mind. 25 % der Jahre im arbeitsfähigen Alter (ab 16 Jahre bis Tod oder Erreichung des Rentenalters), für Trauergeld (Sterbegeld) in einem beliebigen Steuerjahr	Mind. 156 Versicherungswochen und bestimmte Wochenbeiträge im Jahresdurchschnitt[2]	-- **Voraussetzungen** ***seitens des Verstorbenen***
Allgemeines System: Hinterbliebenenrente: Mind. 2 Jahre mit Verstorbenem/r verheiratet (Ausnahme: Kind/er) und 55 Jahre, bedürftig. Invaliden-/Altersrente: Erwerbsunfähigkeit des/der Hinterbliebenen und mind. 55 Jahre. Zusatzrentensysteme: Nicht wieder verheiratet, mind. 55 (Arbeitnehmer) bzw. 60 (leitende Angestellte) Jahre; keine Altersbedingungen bei 2 Kindern oder Behinderung	Neuregelung ab 5.1.1999: Witwe/r 3 Jahre Anspruch ohne Altersbedingung; bei über 40 Jahren Weiterzahlung, falls weder erwerbstätig noch anderer Rentenbezug (sonst i.d.R. 50 % Kürzung). Ab 65 Jahren wieder volle Rente, bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit oder anderer Rente Kürzung auf 70 %. Versicherungsbeginn zwischen 1.1.1993 und 4.1.1999: Witwe/r bei Invalidität 67 %, bei höherem Einkommen (über 40fachem des Mindestlohns + Kinderzuschlag) Kürzungen[2]	Trauergeld: Entweder Alter unter dem gesetzl. Rentenalter oder, falls höher, kein Anspruch des Ehegatten auf Ruhestandsrente Kat. A zum Todeszeitpunkt. Nur unterhalb des Rentenalters: Trauerbeihilfe zum Todeszeitpunkt zwischen 45 Jahren und Rentenalter. Beihilfe für verwitwete Elternteile: Entweder Kinder (Kindergeld) oder bei Frauen, die Kind von Verstorbenem erwarten. Für Frauen, die vor April 2001 Witwen wurden: Beihilfe für verwitwete Mütter mit Kind oder die Kind erwarten (s.o.). Witwenrente: Mind 45 Jahre oder zum Ende der Beihilfe für verwitwete Mütter (Übergangsbestimmungen)	Witwe/r des/der Verstorbenen darf nicht mit einer Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben	***seitens des hinterbliebenen Ehegatten***

1) Zusätzlich 0,10 % für Hinterbliebene (nur Arbeitnehmer ohne Bemessungsgrundlage)

1) In der Fassung vom 12.2.2004
2) Bis 31.12.1992: Witwe/r, falls erwerbsunfähig oder bedürftig und Ehe mindestens 6 Monate (bei Tod eines Rentners: 2 Jahre) bestanden hat

1) Gesetz über die Reform der sozialen Sicherheit und der Renten von 1999 (Hinterbliebenengesetz)
2) Leistungen pauschal: Trauergeld, Trauerbeihilfe, Beihilfe für verwitwete Elternteile. Beihilfe für verwitwete Mütter und Witwenrente (Übergangsbestimmungen)
3) Weder Beitragspflicht noch Leistungen für Arbeitnehmer mit weniger als GBP 79 (€ 113) wöchentl. und Selbstständige mit weniger als GBP 4.215 (€ 5.960) jährl.

1) Ausnahmen von Versicherungspflicht: weniger als € 38 wöchentlich, Selbstständige Jahreseinkommen unter € 3.174
2) Ausreichend, wenn einer der Ehepartner Bedingungen erfüllt

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeines Hinterbliebenengesetz (AnW)	Gesetzliche Rentenversicherung[1]
GELTUNGSBEREICH	Alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Sondersystem u.a. für Landwirte, Handwerker und Kaufleute	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige)[1]. Freiwillige Versicherung möglich	Alle Einwohner unter 65 Jahren, unabhängig von Einkommen und Nationalität[1]	Alle Arbeitnehmer, Lehrlinge, in Betrieben Selbstständiger mitarbeitende Familienangehörige, freie Dienstnehmer, freiwillig Versicherte[2]
FINANZIERUNG	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten		In den unter „Alter" aufgeführten Beiträgen enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Alter"	Siehe „Alter"	1,25 % vom Bruttoverdienst gemäß AnW[2]	Siehe „Alter"
Arbeitgeber	Siehe „Alter"	Siehe „Alter"		Siehe „Alter"
Staat	Siehe „Alter"	1/3 der Beiträge und 50 % der Verwaltungs- und Personalkosten		Siehe „Alter"
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Keine	Siehe „Alter"	€ 30.357	Siehe „Alter"
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Voraussetzungen**				
seitens des Verstorbenen	Normale Rente: 5 Beitragsjahre, davon mind. 3 Jahre während der letzten 5 Jahre oder insg. 15 Beitragsjahre. Privilegierte Rente: Bei Tod im Beruf ohne Entschädigung als Arbeitsunfall: keine Beitragsvoraussetzungen	12 Versicherungsmonate in letzten 3 Jahren. Keine Wartezeit bei Tod wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit	Versichert zum Zeitpunkt des Todes	„Ewige Anwartschaft" (siehe „Alter") oder 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (nach Vollendung des 50. Lebensjahrs Anhebung der Wartezeit). Maximum bei Vollendung des 60. Lebensjahrs 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate
seitens des hinterbliebenen Ehegatten	Mit Verstorbenem(r) verheiratet. Geschiedener Partner kann durch Gerichtsentscheid Hinterbliebenenrente erhalten	Mindestens 1 Jahr mit dem/der Verstorbenen verheiratet (Ausnahme bei Unfalltod oder ein Kind aus dieser Ehe). Geschiedener Ehepartner nur, wenn keine neue Ehe eingegangen wurde	Partner(in) mit ledigem, unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um 45 % oder vor 1.1.1950 geboren	Mit dem Verstorbenen verheiratet oder bei Scheidung Unterhaltsanspruch

1) Keine Versicherungspflicht bei Bruttoverdiensten unter 1/3 des sozialen Mindestlohns sowie bei vorab festgelegter Begrenzung der Beschäftigung auf max. 3 Monate pro Kalenderjahr

1) Außerdem alle Personen unter 65 Jahren, die in Niederlanden als Arbeitnehmer arbeiten und Lohnsteuer zahlen
2) Gemeinsame Beiträge für „Alter" und „Hinterbliebene" von 19,5 %, davon 1,25 % für Hinterbliebene (siehe „Alter")

1) Allgemeines Pensionsgesetz vom 18.11.2004
2) Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (z.Zt. € 343,46 monatlich)

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Allgemeines Sozialversicherungssystem	Gesetz über Hinterbliebenenrenten als Anpassungsrenten mt 2 Elementen[1]: Garantierte Rente; Einkommensbezogene Rente	Staatliche Versorgung und allgemeines Sozialversicherungssystem[1]	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Alle Arbeitnehmer	Alle Einwohner	Alle Arbeitnehmerr[2]	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Beteiligung nur bei Finanzierung der Mindestrente	– 1,70 % (Selbstständige: 1,70 %) Teilweise steuerfinanziert	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Überwiegend steuerfinanziert: Staat trägt Kosten der garantierten Mindestbeträge der beitragsabhängigen Renten. Beitragsunabhängige Renten: 100 %	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Keine	Keine	Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)**
36 Versicherungsmonate	Garantierte Rente: Mind. 5 Jahre Wohnsitz in Schweden[2] Einkommensbezogene Rente: 3 Jahre mit versicherungspflichtigem Einkommen	Versichert gewesen sein oder über 15 Jahre Beiträge gezahlt oder Invaliden- oder Altersrente bezogen oder in den 5 Jahren vor Tod mind. 500 Tage Beiträge entrichtet haben (Ausnahme: Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit)	**LEISTUNGEN** **Hinterbliebenenrente** **-- Voraussetzungen** ***seitens des Verstorbenen***
Mind. 1 Jahr mit Verstorbenem verheiratet (Ausnahmen Kind/er oder Unfalltod) und mind. 35 Jahre, sonst Beschränkung Rentenanspruch auf 5 Jahre (Ausnahmen Kind/er oder dauernde Arbeitsunfähigkeit)	Anpassungsrente: 12 Monate, wenn Hinterbliebene(r) unter 65 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre mit dem/der Verstorbenen zusammengelebt hat oder solange, wie er/sie mit unterhaltsberechtigtem Kind unter 12 Jahren in gleichem Haushalt lebt	Mit Verstorbenem/r regelmäßig zusammengelebt (bei Trennung oder Scheidung wird Rente entsprechend Dauer des Zusammenlebens aufgeteilt)	***seitens des hinterbliebenen Ehegatten***

1) Neue Regelung zur Hinterbliebenrente seit 1.1.2003 in Kraft (i.v.m. Gesetz über allgemeine Sozialversicherung)
2) 40 Jahre für volle Garantierente

1) In der Fassung vom 27.12.2001
2) Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERSICHERUNGSSYSTEM	Gesetzliche Rentenversicherung Volksrente (steuerfinanziert)	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetz über Hinterbliebenenrenten[1]
GELTUNGSBEREICH	Alle Einwohner Estlands, Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, legale Flüchtlinge	Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Personen mit staatlichen Beitragszahlungen[1]	Arbeitnehmer und Selbstständige (obligatorisch für alle mit mehr als 12 Mindestmonatslöhnen)[1]	Arbeitnehmer und Selbstständige
FINANZIERUNG	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[1]	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten[2]	In Rentenversicherungsbeiträgen enthalten	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“
Arbeitgeber	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“
Staat	Siehe „Krankheit“	Staat zahlt 20 % von LVL 50 (€ 72) für bestimmte Gruppen (siehe „Alter“)	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“
BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE (jährlich)	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	Keine	Keine
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Voraussetzungen**				
seitens des Verstorbenen	Beitragszeitraum abhängig von Alter des/der Versicherten: zwischen 16 – 23 Jahre: Keine bis 63 Jahre: 15 Versicherungsjahre	Tatsächliche Versicherungszeit und die verbleibende Zeit bis zum Rentenalter, mind. 10 Jahre	Anspruch auf Bezug von Invaliden- oder Altersrente zum Zeitpunkt des Todes	Durchschnittl. zwischen 20 und 50 wöchentl. Beiträge pro Jahr und mind. 156 Beiträge insgesamt
seitens des hinterbliebenen Ehegatten	Anspruch, wenn Witwe(r) nicht arbeitet und unter 3-jähriges gemeinsames Kind erzieht, bei mind. 1-jähriger Ehe im Rentenalter oder dauerhaft erwerbsunfähig ist; bei Schwangerschaft ab 12. Woche. Geschiedene(r) hat Anspruch, wenn während Ehe oder 1 Jahr danach dauerhaft erwerbsunfähig oder 3 Jahre danach im Rentenalter und Ehe 25 Jahre Bestand hatte	Keine Leistungen	Ehe seit mind. 5 Jahren, Erziehung der Kinder des/der Verstorbenen mit Anspruch auf Waisenrente, arbeitsunfähig oder 5 Jahre vor Rentenalter. Wenn kein hinterbliebener Ehegatte ggf. Lebenspartner(in) anspruchsberechtigt bei Kindererziehung wie oben	Witwe(r) hatte Unterhaltsanspruch. Bei eigener Erwerbstätigkeit nur bei Kindern unter 18 Jahren oder 65 Jahre alt oder Einkünfte unter nationalem Mindestlohn

1) Außer Arbeitslosigkeit. Globalbeitrag fasst die Bereiche Gesundheitsfürsorge/Krankenversicherung und Rentenversicherung zusammen. Auf Renten entfallen für Arbeitgeber und Selbstständige 20 %. Keine Arbeitnehmerbeiträge

1) Freiwillige Versicherung u.a. für Ehegatten von Selbstständigen
2) Auf die Bereiche „Alter“ und „Hinterbliebene“ entfallen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 25,26 % vom Bruttoverdienst

1) Entsprechend keine Versicherungspflicht unter 12 Mindestmonatslöhnen

1) In Verbindung mit Gesetz über die soziale Sicherheit

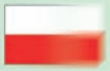

POLEN

Gesetzliche Rentenversicherung[1]	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer, Selbstständige, Landwirte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Personen im Elternurlaub	**GELTUNGSBEREICH**
Gemeinsamer Beitrag für Invalidität und Hinterbliebene Siehe „Invalidität“ Siehe „Invalidität“ Defizitdeckung	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Siehe „Invalidität“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
	LEISTUNGEN **Hinterbliebenenrente** -- **Voraussetzungen** ***seitens des Verstorbenen***
Bezieher oder Anspruchsberechtigter einer Alters- oder Invalidenrente. Bei Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Rente unabhängig von Dauer der Erwerbstätigkeit	
50 Jahre und älter, voll erwerbsunfähig, Kind mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder unter 16 Jahre (18 Jahre bei Studium) oder Erziehung eines behinderten Kindes (ohne Alterseinschränkung)	***seitens des hinterbliebenen Ehegatten***

1) Gesetz über Renten des Sozialversicherungsfonds i.V. mit Gesetz über das Sozialversicherungssystem

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERSICHERUNGSSYSTEM	Allgemeines Sozialversicherungssystem	Gesetzliche Renten- und Invaliditätsversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung
GELTUNGSBEREICH	Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen von Selbstständigen[1]. Möglichkeit freiwilliger Versicherung	Arbeitnehmer, Selbstständige[1], Empfänger von Arbeitslosengeld. Elternteil mit Anspruch auf Elternschaftsleistungen oder behindertes Kind unter 3 Jahren u.a.	Arbeitnehmer und Gleichgestellte (u.a. Studenten, Arbeitslose, Versorgung von Kindern und behinderten Menschen), Selbstständige. Freiwillige Versicherung für Arbeitslose und Studenten, soweit nicht pflichtversichert[1]	Arbeitnehmer, Selbstständige und Gleichgestellte. Empfänger von Arbeitslosengeld und Familienleistungen
FINANZIERUNG	In den unter „Alter“[2] aufgeführten Beiträgen enthalten	In den unter „Alter“ aufgeführten Beiträgen enthalten	Grundrentenversicherung umfasst Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten	In Rentenversicherungsbeiträgen („1. Satz“) enthalten
Arbeitnehmer	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
Arbeitgeber	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
Staat	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (jährlich)	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Voraussetzungen**				
seitens des Verstorbenen	Bezieher oder Anspruchsberechtigte (Anzahl von Versicherungsjahren) einer Alters- oder Invalidenrente. Bei Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit keine Wartezeit	Mind. 5 Versicherungsjahre oder mind. 10 Jahre Wartezeit; Bezieher oder Anspruchsberechtigter einer Alters- oder Invalidenrente. Bei Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit keine Wartezeit	Verstorbene(r) bezog oder hatte Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Teilinvalidenrente oder starb wg. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	Bezug einer Alters- oder Invalidenrente oder Erfüllung Wartezeit für Invalidenrente bei Tod
seitens des hinterbliebenen Ehegatten	Witwen(r)rente: Verheiratet zum Zeitpunkt des Todes. Dauer der Leistung: 1 Jahr; Weiterzahlung nur, wenn Hinterbliebene(r) zu mehr als 70 % erwerbsunfähig oder unterhaltspflichtiges Kind betreut oder Rentenalter erreicht hat. Rente für Geschiedene: Anspruch nur, wenn Verstorbene(r) vor 1.1.2004 Unterhalt geleistet	Witwe(r): Mind. 53 oder 48 Jahre alt[2] oder voll erwerbsunfähig oder Kind mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Witwe: Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht später als 300 Tage nach Tod des Ehemannes. Lebenspartner(in): 3 Jahre in nichtehelicher Gemeinschaft oder das letzte Jahr und gemeinsames Kind	Witwen(r)rente für 1 Jahr. Weitergewährung, wenn Hinterbliebene(r) mind. 58 Jahre (Männer) bzw. 55 Jahre (Frauen) oder Vollinvalide oder bei Versorgung eines minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindes oder bei Pflegebedürftigkeit eines Elternteils. Kumulation mit Erwerbsrente uneingeschränkt möglich	Bei Heirat im Rentenalter nur Anspruch nach 5 Jahren Ehe oder bei gemeinsamem Kind. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft müssen mind. 1 Jahr zusammengewohnt und 1 Kind haben, sonst 10 Jahre. Geschiedene(r) nach Trennung von mehr als 1 Jahr nur Anspruch, wenn von dem/der Verstorbenen Unterhalt

1) Keine Versicherungspflicht für Selbstständige mit Einkommen unter SKK 78.000 (€ 2.018) jährl.
2) Da gemeinsames System für Alter, Hinterbliebene und Invalidität vgl. von Fall zu Fall auch „Invalidität“

1) Ausnahmen von Versicherungspflicht u.a. Landwirte mit niedrigem Einkommen
2) Mind. 48 Jahre alt und nicht versichert

1) Freiwillige Versicherung bis max. 10 Jahre: Personen über 18 Jahre, die mind. 1 Jahr pflichtversichert waren

ZYPERN

Allgemeines Sozialversicherungssystem	**VERSICHERUNGSSYSTEM**
Arbeitnehmer und Selbstständige. Freiwillige Versicherung für bestimmte Gruppen	**GELTUNGSBEREICH**
Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“	**FINANZIERUNG** **Arbeitnehmer** **Arbeitgeber** **Staat**
Siehe „Krankheit“	**BEITRAGSBEMESSUNGS-GRENZE** (jährlich)
	LEISTUNGEN **Hinterbliebenenrente**
Mind. 156 Versicherungswochen. Unterer Teil des versicherten Einkommens bei Tod mind. 156-facher wöchentl. Einkommensgrundbetrag von CYP 77,47 (€ 134) über mind. 3 Jahre und Wochendurchschnitt des beitragspflichtigen oder angerechneten Einkommens von 1964 bis Anspruchsberechtigung mind. 25 % des Grundbetrages. Bei Unfalltod (außer Arbeitsunfall) u.a. mind. 26 Versicherungswochen	-- **Voraussetzungen** ***seitens des Verstorbenen***
Witwe(r) muss vom Verstorbenen abhängig gewesen sein und mit ihm zusammengelegt oder Unterhalt bezogen haben	***seitens des hinterbliebenen Ehegatten***

262

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Leistungen an *hinterbliebenen Ehegatten***	80 % der tatsächlichen bzw. zu errechnenden Rente des verstorbenen Ehepartners. Mindestbetrag bei vollem Erwerbsleben des/der Verstorbenen: € 10.032 jährl. Pro-rata-Beträge bei kürzerer Erwerbstätigkeit (bei Erreichen von mindestens $^2/_3$ des Erwerbslebens)	Zusatzrente: Bei Tod vor 30.6.1992 und Alter des/der Hinterbliebenen von mind. 62 Jahren: 50 % der tatsächlichen bzw. zu errechnenden Rente des/der Verstorbenen. Bei Tod nach 1.7.1992 oder wenn Hinterbliebene/r unter 62 Jahren statt Hinterbliebenenrente einmalige Kapitalabfindung (Kapitalisierung zu 35 % oder 50 % der Rente des/der Verstorbenen). Kürzung der Kapitalabfindung in Abhängigkeit von eigener Zusatzrente. Neues Systerm ab 2004: Abfindung von DKK 40.000 (€ 5.378); wenn Verstorbene/r zwischen 56 und 69 Jahren stufenweise Kürzung. Leistung entfällt ab 70 Jahren[1].	Nach neuem Hinterbliebenenrecht (für Ehepaare, die nach 31.12.2001 heiraten oder beide nach 1.1.1962 geboren)[1]: 55 % („altes" Recht: 60 %) der Rente, auf die Verstorbene(r) Anspruch hätte, ab 45 Jahren Erwerbsminderung oder Kind unter 18 Jahren[2] („große" Witwen(r)-Rente), sonst 25 % für max. 24 Monate[3] („kleine" Wintwen(r)-Rente. Für „altes" und „neues" Recht gilt: Verstirbt Versicherter vor 63 Jahren, Verminderung der Hinterbliebenenrente um 0,3 % monatl., max. 10,8 % (nach Übergangsfrist frühestens ab 1.1.2004). Bei Tod vor 60 Jahren Zuschläge („rentensteigernde Zurechnungszeit"). Auf Renten Anrechnung des Erwerbseinkommens (nach „altem" Recht keine Vermögensanrechnung): Bei Überschreiten eines Freibetrages von € 690 (West) bzw. € 606 (Ost) ggf. Zuschlag für Waisenberechtigte; Kürzung Witwen(r)-Rente um 40 % des übersteigenden Betrags. Nach „neuem" Recht zusätzl. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten durch dynamischen Zuschlag zu persönlicher Entgeltpunktzahl (vgl. dazu „Alter")	Volksrente: In den ersten 6 Monaten je nach Höhe sonstiger Einkünfte zwischen € 220 und € 498 monatl.[1], danach mit mind. € 86 und max. € 413 nur, wenn Kind(er) unter 18 Jahren zu unterhalten sind. Erwerbsrente: je nach Anzahl der Kinder zwischen 17 % und 100 % (bei zwei Kindern) der Rente des Verstorbenen. Falls dieser noch keine Rente bezogen hatte, wird fiktive Invalidenrente zugrunde gelegt. Bei Überschreiten eines Höchstbetrages wird Hinterbliebenenrente gekürzt. Geschiedener früherer Ehepartner: Teilung der Rente abhängig von bisheriger Unterhaltszahlung
(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)	(Keiner)	(Keiner)	(Keiner)	(Volksrente: Keine Begrenzung. Erwerbsrente: Höchstens 100 % der Rente des Verstorbenen)
Halbwaisen	Keine Waisenrente, aber Beihilfe von € 290,20 monatl. je Kind mit Alterszuschlägen gemäß besonderer Kindergeldregelung	Volksrente: Sonderbeihilfe von DKK 1.018 (€ 137) je Monat. Zusatzrente: Bei Todesfällen ab 1.7.1992 einmalige Leistung an Kinder unter 18 Jahren in Höhe einer Jahresrente. Neues System ab 2004: Einmalige Zahlung pro Kind unter 21 Jahren DKK 40.000 (€ 5.378)	10 % der Rente des Verstorbenen bis 18 (27 bei Schul- und Berufsausbildung) Jahren plus Zuschlag, errechnet nach der Zahl der Versicherungsjahre des Verstorbenen. Gleitende Einkommensanrechnung ab 18. Lebensjahr entsprechend Hinterbliebenenrente (s. o.). Verminderung der Hinterbliebenenrente um 0,30 % für jeden Monat, den Versicherter vor Vollendung des 63. Lebensjahres verstirbt (s.o.)	Volksrente: Grundbetrag für Kinder unter 18 Jahren (bis 20 im Studium): € 50,26 monatl. mit Zulage (nur für unter 18 Jahre). Voller Betrag von € 67,15 monatl. wird bei Bezug anderer Hinterbliebenenrenten gekürzt. Erwerbsrente: Altersgrenze 18 Jahre. Rentenhöhe entspricht 33 % bis 83 % der Rente, die Verstorbener bezogen hat, je nach Anzahl der Kinder (wenn noch keine Rente, s.o.)
Vollwaisen	Wie Halbwaisen	Wie Halbwaisen, jedoch Sonderbeihilfe von DKK 2.036 (€ 274) monatl.	20 % der Rente beider Elternteile, sonst wie für Halbwaisen. Gleitende Einkommensanrechnung ab 18. Lebensjahr entsprechend Hinterbliebenenrente (s. o.). Anrechnung von Einkommen (seit 1.7.2003: € 460 [West], € 404 [Ost]) für Waisen und Halbwaisen wie bei Hinterbliebenenrente [s.o.])	Volksrente: Gesonderte Renten für jeden Elternteil. Erwerbsrente: Wie Volksrente. Zulage in Höhe von $^2/_{12}$ des Gesamtbetrags aus beiden Renten für alle Kinder
		1) Mindest-/Höchstrente wie Alter (siehe „Alter")	1) Für alle anderen gilt bisheriges Recht weiterhin 2) Ohne Altersbegrenzung bei Kindern, die sich wg. einer Behinderung nicht selbst unterhalten können 3) Nach „altem" Recht: unbegrenzt	1) Volle Sätze; Anpassung an Dauer des Wohnsitzes in Finnland

278

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	LEISTUNGEN Hinterbliebenenrente -- Leistungen an
				hinterbliebenen Ehegatten
Allgemeines System: 54 % der Altersrente, die Verstorbene(r) erhalten hat (Invaliden-/Altersrente) oder hätte, mind. € 2.994 jährl. bei 15 Versicherungsjahren, sonst entsprechende Kürzung. 10 % Zuschlag bei Erziehung von mind. 3 Kindern unter 16 Jahren, 9 Jahre lang. Zuschlag von € 84,60 monatl. je Kind unter 16 Jahren. Zusatzsysteme: 60 % der Rente. Bei nicht wiederverheiratetem geschiedenem Ehepartner Aufteilung entsprechend Ehejahren	Ab 1.1.1993 Versicherte: 50 %, mind. € 337 monatl. der Rente des verstorbenen Ehepartners Bis 31.12.92 Versicherte: 70 %, mind. € 371 monatl.	Beihilfe für verwitwete Elternteile mit Kind unter 16 Jahren (bis 19 Jahren in Ausbildung) bis GBP 79,60 (€ 113)[1] wöchentl. plus Zulage je Kind. Trauerbeihilfe max. 52 Wochen. Volle Rente wie oben ab 55 Jahren. Zwischen 45 und 55 Jahren Kürzung um 7 % pro Jahr. Renten auf Grund Übergangsbestimmungen (s.o. „Voraussetzungen hinterbliebener Ehegatte"): Beihilfe für verwitwete Mütter mit Kind unter 16 (19) Jahren bis 65 Jahre: bis GBP 79,60 (€ 113). Witwenrente: Leistungssatz wie oben; bis 65 Jahre: Kürzung zwischen 45 und 54 Jahren um 7 % pro Jahr. Trauergeld: Einmalig GBP 2.000 (€ 2.828). Zusatzrente: Wöchentl. Rente, abhängig von Arbeitsentgelt des verstorbenen Ehegatten. Kumulierbar mit anderen Renten. Ab 6.10.2002 Höchstbetrag (je nach Alter des/der Verstorbenen zwischen 50 % und 100 %)	Höhe hängt ab von der Anzahl der durchschnittlich entrichteten Wochenbeiträge und dem Alter: Unter 66 Jahre: € 154,30 mindestens € 148,80 Ab 66 Jahre: € 179,30 mindestens € 171,60 jeweils wöchentlich Zulage für Alleinstehende: € 7,70 wöchentl.	
(Allgemeines System: 54 % der maximalen Altersrente (€ 679 monatl.). Zusatzsysteme: Keiner)	(100 % der Altersrente)	(Keiner)	(Keiner)	***(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)***
Allgemeines System: Keine Waisenrente, aber Unterhaltsgeld je Kind von € 81,31 monatl. für Alleinerziehende. Zusatzsysteme: Keine	Versicherte ab 1.1.1993: 25 % (bis 31.12.1992: 20 %) der Altersrente bis 18 Jahre (24 bei Ausbildung/Studium, unbegrenzt bei Erwerbsunfähigkeit)	Beihilfe für verwitwete Elternteile bzw. für verwitwete Mütter: Erhöhung um GBP 11,35 (€ 16) wöchentl. je anspruchsberechtigtes Kind. Kürzung auf GBP 9,55 (€ 13) bei höherem Kindergeldsatz; evtl. bedarfsabhängige Sonderbeihilfen	Zuschlag zur Rente von € 21,60 wöchentlich je Kind unter 18 (22 bei Vollzeitausbildung) Jahren. Zusätzlich allgemeines Kindergeld	***Halbwaisen***
Allgemeines System: Unterhaltsgeld € 108,41 monatl. Zusatzsysteme: Unabhängig von ihrer Anzahl: 50 % (Arbeitnehmer) und 30 % (leitende Angestellte) der Rente	Versicherte ab 1.1.1993: 50 % (bis 31.12.1992: 60 %) der Altersrente. Bei mehreren Kindern nicht über 100 %. Im übrigen wie Halbwaisen	Pflegschaftsgeld an Vormund von GBP 11,85 (€ 17) wöchentl., vorausgesetzt dass Empfänger Recht auf Kindergeld hat und ein Elternteil ständigen Wohnsitz in Großbritannien hatte. Kürzung wie bei Halbwaisen	Beitragsabhängiges Waisengeld je Kind € 121 wöchentl. (an Erziehungsberechtigte). Altersgrenzen wie Halbwaisen. Voraussetzung jedoch, dass ein Elternteil mind. 26 Wochenbeiträge geleistet hat. Zusätzlich allgemeines Kindergeld	***Vollwaisen***

1) Mind. GBP 19,90 (E 28) wöchentl. Gilt auch für Trauerbeihilfe einschl. 7 % Kürzung und für Renten in Übergang (nur Frauen, die vor April 2001 Witwen wurden)

264

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN **Hinterbliebenenrente** **-- Leistungen an *hinterbliebenen Ehegatten***	60 % bzw. 70 % (falls einziger Empfänger ein Kind ist) der Invaliden- oder Altersrente des Versicherten. Falls noch kein Rentenbezug: Siehe „sonstige Leistungen". Mindestrente: € 420 monatl.	2 Elemente: 1. Pauschalleistung, abhängig von Dauer der Versicherung: 1/40 je Versicherungsjahr, 100 % nach max. 40 Versicherungsjahren: € 344,75 monatl. und pauschale Zurechnungszulage, auf die Verstorbene(r) Anspruch gehabt hätte. 2. Einkommensabhängige Teilrente: 75 % von 1,85 % der Summe der beitragspflichtigen Einkünfte und einkommensabhängige Zurechnungszulage[1]. Zulage zum Jahresende: € 564 bei 40 Versicherungsjahren. Kürzung wie Pauschalleistung 1/40 je fehendes Jahr. Mindestrente bei 40 Versicherungsjahren: € 1.320 monatl. Sonst ebenfalls Kürzung wie oben	€ 990 monatl. Urlaubszuschlag von € 54,40 monatl.[1] Mit Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt die Altersrente gemäß AOW an die Stelle der Hinterbliebenenrente	Zwischen 0,00 % und 60 % der Invaliden- oder Altersrente, die der Verstorbene hatte bzw. gehabt hätte. Prozentsatz abhängig vom Verhältnis des bisherigen Einkommens des Verstorbenen zu dem des Hinterbliebenen. Je höher letzteres, um so niedriger der Satz. Bei gleichem Einkommen beider Partner: 40 %. Wenn Hinterbliebenenrente und sonstiges Einkommen unter € 1.526 monatl., entsprechender Differenzbetrag bis max. 60 %[1]. Mindestrente: Ausgleichszahlung in Höhe Differenzbetrag, wenn monatl. Rente einschl. sonstiger (Familien-)Einkünfte € 663 monatl. nicht erreicht. Erhöhung je Kind (bis 18, ggf. 27 Jahre, ohne Limit bei Behinderung) € 70,56 monatl. Höchstrente: € 2.480 monatl. Alle Renten werden 14-mal jährlich gezahlt. Rente an geschiedenen Ehegatten begrenzt auf Unterhaltsleistung
(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)	(100 % der Rente des/der Verstorbenen)	(100 % der Rente der/des Versicherten)	(Keiner)	(Keiner)
Halbwaisen	20 % der Rente je Kind (ab 3. Kind 40 % geteilt durch Zahl der Kinder). Anspruch auf Kindergeld nur, wenn Elternteil arbeitet. Bezieht überlebender Ehepartner keine Rente: Leistung je Kind 40 %, ab 3 Kindern 100 % der fiktiven Rente geteilt durch Kinderzahl	1/3 von Pauschalleistung und Zulage. 1/4 des einkommensabhängigen Rententeilbetrags	Für Kind unter 18 Jahren Anspruch auf € 223,23 monatl.	Je Kind bis 18 Jahre (27 bei Ausbildung oder Studium, keine Grenze bei Behinderung) 40 % der auf 60 % berechneten Hinterbliebenenrente, mind. € 247,61, nach dem 24. Lebensjahr € 440
Vollwaisen	1. und 2. Kind je 40 %, ab 3 Kindern insgesamt 100 % der Rente beider Elternteile	Doppelter Betrag der Halbwaisenrente. Zusätzlich allgemeines Kindergeld	Altersabhängig: unter 10 Jahre: € 312, 10 bis 16 Jahre: € 475, 16 bis 21 Jahre[2] (Studium): € 634 monatl. Außerdem Urlaubszuschlag und allgemeines Kindergeld	Je Kind bis 18 Jahre (27, s.o.) 60 % der auf 60 % berechneten Hinterbliebenenrente, mind. € 372, nach dem 24. Lebensjahr € 663

1) Zu Begriffen „pauschale" und „einkommensabhängige Zurechnungszulage" siehe „Invalidität" – Rentenhöhe bzw. -berechnung

1) Erwerbseinkünfte und Ersatzleistungen werden begrenzt angerechnet. Bei Bruttoeinkommen von € 632 keine, bis € 2.118 monatl. entsprechende proportionale Kürzung. Darüber hinaus entfällt AnW-Rente
2) Übergangsbestimmungen: bis 27 (bei Studium)

1) Rente nur für 30 Monate, wenn hinterbliebener Ehegatte jünger als 35 ist (Ausnahme: mind. 10 Ehejahre) oder Ehe erst nach Eintritt in Rente (Rentenalter) geschlossen. Keine Limitierung bei gemeinsamem Kind oder Invalidität bei Fristablauf

280

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			LEISTUNGEN **Hinterbliebenenrente** **-- Leistungen an** ***hinterbliebenen Ehegatten***
60 % der Alters- oder Invalidenrente, die Verstorbene(r) erhalten hat oder hätte. Jedoch nur 70 % davon, wenn noch ein rentenberechtigter früherer Ehepartner des Verstorbenen lebt[1] Zu Mindestrente siehe „Alter“	Garantierte Rente: Jährl. das 2,13-fache des Grundbetrages, bei höherer einkommensbezogener Rente entspr. gekürzt (Grundbetrag 2005: SSK 39.400 [€ 4.391])[1] Einkommensbezogene Rente: 55 % der Rentenbasis des/der Verstorbenen[2]	52 % der Bemessungsgrundlage (BG): Durchschnittl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt an den/die Verstorbene(n) innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Monaten in den letzten 15 Jahren, geteilt durch 28 (70 % in bestimmten Fällen unterhaltsberechtigter Personen). Mindestrente: über 65 Jahre: € 438,71 60 bis 65 Jahre: € 408,78 unter 60 Jahren: € 326,20 unter 60 Jahren mit Angehörigen: € 408,78 14 Monatsbeträge im Jahr Höchstrente: € 2.159 monatlich	
(100 % bzw. 110 % – bei 2 berechtigten Partnern im Falle der Scheidung – der Rente des Versicherten)	(100 % der Rente des/der Verstorbenen)	(100 % der Rente des/der Versicherten)	***(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)***
1 Kind 20 %, 2. Kind 30 %, 3. und mehr Kinder 40 % der Rente des Verstorbenen (Altersgrenze 18, 25 und 27 je nach Ausbildung; keine Altersgrenze bei dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit)	Je Kind unter 18 Jahren (20 bei Studium) 30 % des Grundbetrages plus 30 % der einkommensbezogenen Rente des/der Verstorbenen. Für jedes weitere Kind Erhöhung um 20 %, und dann zu gleichen Teilen unter Kindern aufgeteilt	Rente je Kind unter 18 Jahren oder 22 Jahren bei geringem Einkommen:[1] 20 % der BG, mind. € 132,62 monatl. 14 Monatsbeiträge. Zusätzlich allgemeines Kindergeld	***Halbwaisen***
Beträge für Halbwaisen verdoppeln sich, wenn es keinen anspruchsberechtigten früheren Ehepartner gibt	Verdoppelung[3] der Beträge für Halbwaisen	Unter 24 Jahren bei geringem Einkommen entsprechend Witwen(r)rente erhöht sich o.a. Satz auf 52 % oder 70 % der BG, mind. € 132,62 plus € 326,20 monatl., geteilt durch Zahl der anspruchsberechtigten Waisen. 14 Monatsbeträge. Zusätzlich allgemeines Kindergeld	***Vollwaisen***

1) Berechtigt von verstorbenem Versicherten unterhaltene Eltern, falls kein überlebender Ehepartner

1) Grundbetrag Basis der Rentenberechnung der garantierten Rente (Einkommensgrundbetrag siehe Fußnote 2)
2) Einkünfte, die den Einkommensgrundbetrag (2005: SKK 43.300 [€ 4.827] jährl.) um das 7,5-fache übersteigen, werden bei Rentenberechnung nicht berücksichtigt
3) Rente insgesamt beträgt für jeden Elternteil immer mind. 40 % des Grundbetrags und niemals mehr als 100 % der Rente des/der Verstorbenen

1) Keine Altersbegrenzung bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder Schwerstbehinderung

266

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Leistungen an *hinterbliebenen Ehegatten***	Berechnungsgrundlage (BG) ist höherer der beiden Beträge: Altersrente auf Basis der versicherten Beschäftigungsjahre und Rentenkoeffizient (siehe „Alter") oder nach 30 versicherten Beschäftigungsjahren. Höhe abhängig von Zahl der Familienmitglieder[1]: 1: 50 %; 2: 80 %; 3 und mehr: 100 %. Gleichmäßige Aufteilung unter Berechtigten. Mindestrente: 40 %, Höchstrente: 100 % einer Person mit 30 Jahren versicherter Beschäftigung	Keine	20 % (30 % für jede Halbwaise)[1] der Rente (Alters- oder Invalidenrente) des/der Verstorbenen. Wenn kein Rentenbezug, fiktiver Anspruch auf Invalidenrente der Behinderungsstufe 2. Für Witwe(r) vor 1.1.1995: 25 % der Bezugsrente. Keine Mindestrente	5/6 der „Zwei-Drittel-Rente" (siehe „Alter" – Rentenformel) oder der Invalidenrente, auf die Verstorbene(r) Anspruch hatte oder gehabt hätte (Günstigkeitsprinzip). Kindererziehungszulage: MTL 4 (€ 9,21) wöchentl. für arbeitslose(n) und MTL 1,95 (€ 4,49) für erwerbstätige(n) Hinterbliebene(n). Mindestrente: MTL 30,15 (€ 69), Höchstrente: MTL 40,28 (€ 93) wöchentl.
(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)	(100 %)	(90 %)	(80 %, ggf. 100 %)	(Von MTL 73,09 [€ 168] bis MTL 79,36 [€ 183] nur für hinterbliebenen Ehegatten)
Halbwaisen	Siehe oben „Leistungen an hinterbliebene Ehegatten":[2] Mindestrente/Höchstrente: Siehe oben	Für Kinder unter 18 (24 bei Studium oder Berufsausbildung)[1] Leistungen auf Grundlage der (potentiellen) Altersrente des/der Verstorbenen (siehe „Alter" – Rentenberechnung – Berechnungsgrundlage): 1 Kind: 50 %; 2 Kinder: 75 %; 3 Kinder und mehr: 90 % der Rente	Siehe oben: „Leistungen an hinterbliebene Ehegatten"	Keine (außer übliche Familienleistungen wie Kindergeld)
Vollwaisen	Anspruch auf Hinterbliebenenrente für beide Elternteile. Mindestrente/Höchstrente: Siehe oben	Berechnung wie bei Halbwaisen, aber für beide Elternteile. Mindestrente: Mind. 50 % der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit von LVL 35 (€ 50) monatl. für beide Elternteile	Rentenanspruch für beide Elternteile	MTL 14,33 (€ 33) wöchentl. je Kind unter 16 Jahren. Ergänzendes Waisengeld: MTL 32,16 (€ 74) wöchentl. je Kind zwischen 16 und 21 Jahren, falls kein Einkommen über MTL 23,47 (€ 54) wöchentl.

1) Neben Kindern (Halbwaisen) ggf. auch u.a. Bruder, Schwester, Enkelkind ohne arbeitsfähige Eltern, Elternteil im Rentenalter oder dauernd erwerbsunfähig
2) Altersgrenze Kinder: Unter 18 Jahren (24 bei Studium)

1) Keine Altersgrenze für Kinder, die vor 18. Lebensjahr behindert

1) Altersgrenze: 18 Jahre (24 Jahre bei Studium oder Berufsausbildung). Keine Altersgrenze für Kinder, die vor 18. Lebensjahr behindert

282

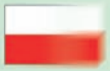

POLEN

LEISTUNGEN

Hinterbliebenenrente

-- **Leistungen an**
hinterbliebenen Ehegatten

Höhe abhängig von Zahl der Empfänger: Prozentsatz der Alters- oder Invalidenrente, auf die Verstorbene(r) Anspruch hatte:
1 Person: 85 %
2 Personen: 90 %
3 Personen: 95 %
Gleichmäßige Aufteilung zwischen Empfängern.
Mindestrente: PLN 563 (€ 138) monatl.

(95 %)

(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)

Halbwaisen

Gleichmäßige Aufteilung zwischen allen berechtigten Hinterbliebenen (s.o.). Altersgrenze: unter 16 Jahren (25 in Studium). Keine bei voller Erwerbsunfähigkeit

Vollwaisen

Wie Halbwaisen, aber Zulage von PLN 271 (€ 66) monatl.

268

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Hinterbliebenenrente				
-- **Leistungen an** ***hinterbliebenen Ehegatten***	Witwen(r)rente: 60 % der Alters- oder Invalidenrente, auf die Verstorbene(r) Anspruch hatte. 30 % bei Kumulation mit o.a. Renten. Renten für Geschiedene: Begrenzt auf Alters- oder Invalidenrente. Höchstbetrag entspricht bisherigem Unterhalt. Keine Mindestrente	Witwen(r)rente: 70 % der Alters- oder Invalidenrente, auf die Verstorbene(r) Anspruch hatte. Witwen(r) mit eigenem Rentenanspruch: 15 % der Witwen(r)rente.[1] Renten für Geschiedene: Gleiche Leistungen wie Witwe(r), wenn zum Todeszeitpunkt Unterhaltsanspruch bestand.[2] Keine Mindestrente	Grundbetrag: Pauschale von CZK 1.400 (€ 46) monatl. Prozentualer Betrag: 50 % des prozentualen Betrags, auf den Verstorbene(r) Anspruch gehabt hätte. Mindestrente: Witwe/r: Grundbetrag + CZK 385 (€ 13) = CZK 1.785 (€ 59) monatl.	Befristete Witwen-/Witwerrente: 50 % der Rente der/des Verstorbenen oder der Invalidenrente, auf die er Anspruch gehabt hätte; für 12, bei Erziehung eines Kindes der/des Verstorbenen für 18 Monate; bei behindertem Kind Zahlung bis 3. Geburtstag. Dauerhafte Witwen-/Witwerrente: 50 % wie oben; Kürzung um 30 % bei eigener Rente
(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)	(100 %)	(100 %)	(Keiner)	(Keiner)
Halbwaisen	Jedes Kind bis 26 Jahre 30 % der Alters- oder Invalidenrente, auf die verstorbener Elternteil Anspruch hatte	Höhe Hinterbliebenenrente abhängig von Zahl der Berechtigten: 1 Anspruchsberechtigter: 70 %; 2: 80 %; 3: 90 %; 4 oder mehr: 100 % der Rente des verstorbenen Elternteils. Altersgrenze: 15 Jahre, 18 Jahre, wenn arbeitslos gemeldet, 26 Jahre bei Studium[3]	Grundbetrag: Pauschale von CZK 1.400 (€ 46) monatl. Prozentualer Betrag: 40. Altersgrenze: i.d.R. 15 Jahre (26 bei Berufsausbildung). Mindestrente: Grundbetrag + CZK 308 (€ 10) monatl. = CZK 1.708 (€ 56)	30 % der Alters-, Invaliden- oder Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Elternteils je Kind bis 16 (bei Studium bis 25) Jahre. Keine Altersgrenze für behinderte Kinder
Vollwaisen	Wie Halbwaisen, aber bezogen auf Rentenanspruch beider Elternteile	Jedes Kind zusätzlich zu o.a. Hinterbliebenenrente 30 % der Rentenbasis des 2. Elternteils (begrenzt auf 100 %)	Grundbetrag wie oben. Prozentualer Betrag: 40 % beider Eltern. Mindestrente: 2-facher Betrag von Halbwaisen	60 % der höheren der o.a. Renten beider Eltern. Gilt auch, wenn verbliebener Elternteil behindert ist. Mindestrente: HUF 21.000 (€ 86) je Kind und Monat

1) Summe der Renten darf 100 % der durchschnittl. Rente des Vorjahrs nicht übersteigen
2) Bei Wiederheirat des/der Geschiedenen
3) Keine Altersgrenze, wenn Kind voll erwerbsunfähig

284

ZYPERN

LEISTUNGEN

Hinterbliebenenrente

-- **Leistungen an**
hinterbliebenen Ehegatten

Grundrente: 60 % des unteren Teils des durchschnittl. versicherten Einkommens des/der Verstorbenen (s.o.), erhöht bei 1, 2 oder 3 abhängigen Familienmitgliedern auf 80 %, 90 % bzw. 100 %.
Zusatzrente: 60 % der Zusatzrente zur Alters- oder Invalidenrente, die Verstorbene(r) erhalten hat oder hätte.[1)]
Mindestrente: Witwe(r): 85 % der vollen Grundrente

(100 %)

(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)

Rente des hinterbliebenen Ehegatten entsprechend Zahl der Kinder[2)] erhöht (s.o.). Ohne Rentenanspruch des hinterbliebenen Ehegatten oder bei Wiederheirat: 1 Kind: CYP 15,49 (€ 27), 2 Kinder: CYP 23,24 (€ 40), 3 oder mehr Kinder: CYP 31 (€ 53) wöchentl.

Halbwaisen

Grundrente: CYP 31 (€ 53) wöchentl. je Kind.
Zusatzrente: 50 % zur Witwen-/Witwerrente (s.o.) bei 1, 100 % bei 2 oder mehr Kindern

Vollwaisen

1) Zu Zusatzrente siehe „Invalidität" – Rentenhöhe bzw. „Alter" – Rentenformel
2) Altersgrenzen: 15 Jahre (25 ledige Söhne, 23 ledige Töchter in Vollzeitausbildung). Keine für behinderte ledige Kinder

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN **Sonstige Leistungen**	Unter bestimmten Voraussetzungen kurzzeitig Rentenleistungen, z.B. für 12 Monate, an Ehegatten, der Voraussetzungen für Hinterbliebenenrente nicht mehr erfüllt Bestattungsbeihilfe: € 149	Hinterbliebenenbeihilfe an Ehepartner oder (nach mind. 3 Jahren) an Lebensgefährten, abhängig von Einkommen und Vermögen.[1] Unter bestimmten Bedingungen Sonderbeihilfe für Ausbildung oder Studium. Bestattungsbeihilfe: bis DKK 8.250 (€ 1.109), abhängig von Höhe des Erbes[2]	3 Monate nach Tod der/des Versicherten Weiterzahlung der vollen Rente. Unverheirateter früherer Ehegatte (Scheidung nach 30.6.1977) erhält für Kindererziehung eigene „Erziehungsrente", wenn 60 Monate Versicherungszeit vor Tod des früheren Ehegatten	Tarifvertragliche Gruppenlebensversicherung für alle: Altersabhängige Leistungen von € 13.540 bei Tod unter 50 Jahren, bis € 3.740 zwischen 60 und 65 Jahren. Kinderzulage je Kind unter 18 Jahren von € 6.030[1]
Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen	Wegfall der Rente	Keine Regelung für Einheitsrente. Zusatzrente: Wegfall bei Todesfällen vor 1.7.1992.	Wegfall der Rente mit Abfindung durch 24-fachen durchschnittl. Rentenbetrag der letzten 12 Monate. Bei kleinen Witwen- und Witwerrenten nach neuem Recht Verminderung der Abfindung um Anzahl der Kalendermonate, für die bereits Rente bezogen wurde	Wegfall sowohl der Volks- als auch der Erwerbsrente bei unter 50jährigen. Abfindung mit 3 Jahresbeträgen
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Laufende Renten unterliegen der Besteuerung. Bei Kapitalabfindung (Zusatzrente): Quellensteuer von 40 %	Besteuerung wie bei Altersrenten, siehe „Alter"	Renten unterliegen der Besteuerung. Bei geringer Rente Anspruch auf Freibeträge, so dass alleiniger Bezug der Volksrente steuerfrei bleibt. Keine für Gruppenlebensversicherung
-- Sozialabgaben	3,55 % bei Renten ab € 1.115 monatl. Solidaritätsabgabe von 0 – 2,00 %, je nach Unterhaltsverpflichtungen	Keine	Siehe „Alter"	Krankenversicherungsbeitrag für Rentner 1,5 % des steuerpflichtigen Einkommens
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Siehe „Alter"	Siehe „Alter"

1) Max. DKK 11.480 (€ 1.544). Wegfall bei Jahreseinkommen von mehr als DKK 287.001 (€ 38.590)
2) Für Personen unter 18 Jahren: DKK 6.900 (€ 928)

1) Bei Unfalltod erhöhen sich Leistungen um 50 %

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Sonstige Leistungen**
Allgemeines System: Unter bestimmten Voraussetzungen[1] für 2 Jahre ab Todestag oder bis zum 55. Lebensjahr bei Bedürftigkeit. Witwen-/Witwergeld von max. € 530 monatl. Sterbegeld: Mind. € 302, max. € 7.548 aus Sterbefallversicherung. Zusatzsysteme: Keine	Zusätzlich 1 Monatszahlung zu Weihnachten und je ½ zu Ostern und zu Sommerferien. Andere Berechtigte bei Versicherung bis 31.12.1992: unterhaltsberechtigte Verwandte und Enkel: 20 % der Rente. Bestattungsbeihilfe: € 643	Angemessene Bestattungsbeihilfe bei niedrigem Einkommen. Zusätzlich bis GBP 700 (€ 990) für sonstige Bestattungskosten	Einmalige Beihilfe für verwitwete Elternteile, wenn mind. 1 Kind unterhalten wird: € 2.500. Zusätzlich kann für begrenzte Zeit ½ der Leistungen für Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Berufskrankheit oder Mutterschaft. bzw. Adoption bezogen werden. Sterbegeld: € 635	
Allgemeines System: Wegfall, wenn Verstorbene/r Invalidenrente bezog. Kein Wegfall bei Alters- und Hinterbliebenenrente für Witwe/r. Zusatzsysteme: Wegfall	Wegfall der Rente	Wegfall der Rente. Im Fall eheähnlichen Zusammenlebens: Rentenanspruch ruht	Wegfall der Rente	**Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen**
				Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**
Leistungen unterliegen mit Ausnahme der 10 % Zulage für Hinterbiebene(n) mit mind. 3 Kindern der Besteuerung	Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Leistungen unterliegen mit Ausnahme des Kinderzuschlags der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	
Allgemeines System: Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % (reduzierter Satz: 3,8 %) und Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,50 %. Bei Bedürftigkeit Befreiung möglich. Zusatzsysteme: 1 %	Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Steuerbefreiung für bestimmte Personengruppen, u.a. Blinde und Querschnittgelähmte	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Anspruchsberechtigter muss jünger als 55 Jahre alt sein, nicht geschieden oder wiederverheiratet, nicht in eheähnlicher oder eingetragener Lebenspartnerschaft

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN **Sonstige Leistungen**	Falls Verstorbener noch keine Rente bezog, aber in den letzten 5 Jahren mind. 1 Jahr Beiträge gezahlt hat: Einmalzahlung in Höhe des 45-fachen der gezahlten Beiträge, mind. € 22,31, max. € 67. Neues System: € 375 für jedes Beitragsjahr	Für 3 Monate nach Tod des Versicherten Zahlung der vollen Rente an hinterbliebenen Ehepartner im gemeinsamen Haushalt. War Verstorbene(r) noch nicht Bezieher einer Rente, Aufstockung der Hinterbliebenenrente auf Höhe der Rente, auf die Verstorbene(r) Anspruch gehabt hätte	Keine	Abfindungen möglich, wenn wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen keine Leistungen zu erbringen sind, oder bei Erfüllung kein(e) anspruchsberechtigte(r) Hinterbliebene(r), dann an andere nahe Verwandte. Sterbegeld: Zuschuss bis max. € 436 bei Bedürftigkeit gemäß Satzungen der Versicherungsträger
Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen	Wegfall der Renten mit Abfindung durch 2 Jahresbeträge	Wegfall der Rente mit Abfindung durch 5 (Alter bis 50 Jahre) bzw. 3 (Alter über 50 Jahre) Jahresbeträge (ohne eventuelle Zuschläge)	Wegfall der Rente mit Monat der Wiederverheiratung oder in der Regel bei Zusammenleben mit einem Partner[1]	Wegfall der nicht limitierten Rente mit Abfindung von 35 Monatsbeträgen
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Renten unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Für 13 Monate € 0,01 monatlich an Nationales Ruhestandswerk	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit und Pflegeversicherung	Beiträge zu Hinterbliebenen- und Altersrenten- sowie Krankenversicherung	4,85 % Krankenversicherungsbeitrag
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Rente lebt wieder auf, wenn Zusammenleben innerhalb von 6 Monaten beendet

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Sterbegeld in Höhe des Sechsfachen des höchsten monatlichen Durchschnittsverdienstes aus den beiden besten Verdienstjahren der letzten 5 Jahre. Weihnachts- und Urlaubsgeld (jeweils in Höhe eines Monatsbetrags der Rente). Pflegezulage an ständig auf Fremdhilfe angewiesene Rentner: zwischen € 82 und € 147,75	Einkommensabhängige Wohngeldzulage (91 % der Wohnkosten bis SEK 4.670 [€ 520] monatlich)	Unter bestimmten Bedingungen Rente von 20 % der BG an andere Berechtigte (u.a. Stiefkinder, Enkel, Geschwister, Großeltern), ggf. befristete Beihilfe an Angehörige. Sterbegeld € 30	**LEISTUNGEN** **Sonstige Leistungen**
Wegfall der Rente	Wegfall der Rente	In der Regel Wegfall der Rente. Ausnahme: Wenn Bezieher mind. 61 Jahre alt oder mind. zu 65 % behindert ist oder bei Rente wg. dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit[1)]	**Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen**
Leistungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung (ausgenommen Zulagen)	Leistungen unterliegen der Besteuerung	**Besteuerung/Sozialabgaben** **-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
Besteuerung erst ab Jahreseinkommen von € 8.283	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Ebenso, wenn Witwen(r)rente mind. 75 % des Einkommens ausmacht oder das Gesamteinkommen uter dem Zweifachen des Mindestlohns liegt

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN **Sonstige Leistungen**	Bestattungsbeihilfe: EEK 2.200 (€ 141)	Wenn kein Rentenanspruch staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit von LVL 35 (€ 50) monatl. (gleichmäßige Aufteilung unter Kindern)[1]. Bestattungsbeihilfe	Besondere Familienleistungen („Pflegekindergeld") für Waisenkinder unter 18 Jahren	Sonderleistungen an Witwen ohne Hinterbliebenenrente (weil Verstorbener Wartezeit nicht erfüllt hatte)
Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen	Fortzahlung für 12 Monate	Nicht anwendbar	Wegfall der Rente	Wegfall der Rente mit Abfindung einer Jahresrente
Besteuerung/Sozialabgaben **-- Steuerpflicht**	Renten bis zum 3-fachen des Existenzminimums, d.h. bis EEK 5.100 (€ 326) monatl. nicht besteuert. Das gilt für Mehrzahl der Renten	Renten vor 1.1.1996: Keine. Renten danach unterliegen der Besteuerung	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	Siehe oben	Jährl. Freibetrag für Renten nach 1.1.1996: LVL 1.200 (€ 1.723)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

1) Zu Mindestrente vgl. oben „Leistungen an Vollwaisen"

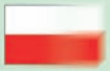

POLEN

LEISTUNGEN
Sonstige Leistungen

Befristete Hinterbliebenenbeihilfe an Witwen ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Pflegezulage: PLN 144,25 (€ 35) monatl. Sterbegeld: Einmalig pauschal in Höhe von 200 % des nat. Durchschnittslohns

Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen

Weiterzahlung der Leistungen

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Leistungen, außer Pflegezulage und Bestattungsbeihilfe, unterliegen der Besteuerung

-- Sozialabgaben

Krankenversicherungsbeitrag von Hinterbliebenenrente und -beihilfe

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Sonstige Leistungen	Sterbegeld als Pauschalleistung von SKK 2.300 (€ 60)	Hinterbliebenentschädigung für Witwe(r) ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente: 6 Monatsbeiträge der Rente, auf die sie Anspruch hätten. Unterhaltsbeihilfe für Hinterbliebene nach Ablauf der Hinterbliebenenentschädigung (u.a. bei Arbeitslosigkeit)[1] für max. 2 Jahre. Sterbegeld: Mind. 100 %, max. 150 % des gesetzlichen Referenzbetrags von SIT 54.385 (€ 227).[2] Bestattungskosten nach tatsächlichen Kosten	Sterbegeld als Pauschalleistung von CZK 5.000 (€ 165)	Keine
Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen	Wegfall der Rente	Wegfall der Renten, wenn Empfänger vor 58 Jahren wieder heiratet (es sei denn bei voller Erwerbsunfähigkeit) oder eheähnliche Partnerschaft eingeht	Wegfall der Renten, aber Abfindung in Höhe des 12-fachen Monatsbetrags	Wegfall der Renten bei Wiederheirat vor Altersgrenze
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge von 5,7 % für Gesundheitsleistungen, Bestattungskosten und Sterbegeld	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–

1) Betrag entspricht Rente, die sie erhalten hätten, aber begrenzt auf 35 % der Mindestrentenbasis
2) Aufteilung zwischen Anspruchsberechtigten

ZYPERN

LEISTUNGEN

Sonstige Leistungen

Sterbegeld: Bei Tod einer versicherten Person oder Rentenempfänger(in) pauschal CYP 319 (€ 550); bei abhängigem Familienmitglied CYP 159,50 (€ 275)

Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen

Wegfall der Renten mit Abfindung Jahresrente

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Keine

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

–

DIE REGELUNGEN AUS DEM ARBEITSRECHT

In der EU sind drei verschiedene Rechtssysteme zu unterscheiden:
Das römisch-germanische, das anglo-irische und das nordische System.

Von den – häufig nur auf gesetzliche Mindestnormen zielenden – arbeitsrechtlichen Regelungen abgesehen, sind Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände die Hauptakteure in der Festsetzung und vor allem Praktizierung der Arbeitsbedingungen in der EU. Allerdings ist das Gewicht der einzelnen Akteure und deren Anteil an der Festlegung und Gestaltung der jeweiligen Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich. Dies ist historisch und soziokulturell bedingt, aber auch auf unterschiedliche Rechtssysteme zurückzuführen. In der EU sind drei verschiedene Rechtssysteme zu unterscheiden: das römisch-germanische, das anglo-irische und das nordische System.

Aber auch im Arbeitsrecht gilt, was in den Abschnitten über die Funktionen der sozialen Sicherheit bereits herausgestellt wurde: Trotz aller Unterschiedlichkeit in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, ihrer Traditionen und Gepflogenheiten zeichnen sich vielfältige Annäherungen – Konvergenzen, keine Harmonisierungen! – ab, sodass auch die hier gewählte Dreigliederung keineswegs statisch ist, sondern zahlreiche fließende Übergänge aufweist. Dies ist neben der wachsenden Bedeutung von Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Identifizierung guter Praktiken in der Gemeinschaft nicht zuletzt erwünschte Folge der europäischen Gesetzgebung. Sie zeigt sich in besonders erfreulicher Weise an der Stärkung der Arbeitnehmerrechte im Betrieb, und zwar auch in den Ländern, die traditionell eher zögerlich bei der Einführung kooperativer Unternehmensstrukturen sind. Hierzu wird auf das Kapitel „Mitsprache und Mitentscheidung“ verwiesen.

Das römisch-germanische System

Das römisch-germanische System gilt für zehn der bisherigen fünfzehn Mitgliedstaaten (nicht für Dänemark, Finnland und Schweden sowie Irland und Großbritannien). Es ist gekennzeichnet durch geschriebene gesetzliche Grundlagen, von denen die Verfassungen den höchsten Rang einnehmen und größtenteils die grundlegenden Rechte und Freiheiten garantieren. Gewöhnlich gewährleistet der Staat durch besondere Gesetze die öffentliche Ordnung, bestimmt die notwendigen Mindestvorschriften für Einzelbeschäftigungsverhältnisse, legt die grundsätzliche institutionelle Infrastruktur fest und greift in das Verhältnis der Sozialpartner mit dem Ziel ein, schützend, regulierend, fördernd oder beratend zu wirken. Eine Ausnahme macht Italien, wo Rechtsvorschriften für kollektive Beziehungen selten sind. Dieses System gilt auch für die Mehrzahl der neuen EU-Länder.

In der Regel erstreckt sich der materielle Geltungsbereich der Gesetzgebung auf folgende Gebiete:

– Gesetzlicher Rahmen für den Beschäftigungsvertrag

– Mindestschutzvorschriften (tägliche Arbeitszeit, Ruhezeiten, Urlaub, Nachtarbeit, in einigen Ländern auch Entgelt)

– Arbeitsbedingungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Frauen, Ausländer usw.)

– Rechtlicher Rahmen für Tarifverhandlungen und Rechtsvorschriften über die Tätigkeit von Gewerkschaften

– Strukturen für die betriebliche Arbeitnehmervertretung

Wenngleich die genannten Bereiche im Allgemeinen dem Inhalt der staatlichen Gesetzgebung in den zehn Ländern entsprechen (Hauptausnahme: Arbeitsbeziehungen und Einrichtungen für die betriebliche Arbeitnehmervertretung in Italien), sind Reichweite der Gesetzgebung und somit der Freiraum, über den Arbeitgeber und Arbeitnehmer verfügen, von Land zu Land äußerst unterschiedlich.

Tarifverträge stellen bei der Regelung von Arbeitsbedingungen zwar die bedeutendste Grundlage dar. Sie werden in ihrer Gültigkeit jedoch dadurch eingegrenzt, dass zwingende und gesetzliche Mindestrechtsvorschriften zu beachten sind. Im einzelnen gilt Folgendes:

– Außer in Italien werden Tarifverträge allgemein in Rechtsvorschriften geregelt. Darin werden die Art des Vertrages, die zum Abschluss von Verträgen befugten Gremien, Wirkung und Grenzen solcher Verträge, Verhandlungsverfahren, Regeln für die Ausweitung von Vereinbarungen und gelegentlich deren Inhalt festgelegt.

– Nur Arbeitgeber, Arbeitgeberorganisationen oder deren Zusammenschlüsse einerseits und Gewerkschaften und deren Zusammenschlüsse andererseits sind befugt, Tarif-

verträge im rechtlichen Sinne zu schließen. Eine Ausnahme bilden hier Spanien, wo die Arbeitnehmervertreter und Betriebsräte Vereinbarungen aushandeln können, und Griechenland, wo es kein Gesetz gibt, das einzelnen Arbeitgebern erlaubt, Verträge zu schließen; gleichwohl sind Verhandlungen auf Unternehmensebene sehr verbreitet. In Deutschland kann der Betriebsrat Betriebsvereinbarungen schließen, sofern der Gegenstand der Vereinbarung nicht bereits in einem Tarifvertrag geregelt ist.

– Häufig müssen Gewerkschaften und ihre Zusammenschlüsse gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen, die ihre Repräsentativität und Organisation betreffen, bevor sie tariffähig werden können. Italien, die Niederlande und Portugal bilden hier Ausnahmen.

– In allen Ländern, mit Ausnahme von Deutschland, wo branchenübergreifende Verträge selten sind, gibt es in unterschiedlichem Maße die traditionellen Verhandlungsebenen: branchenübergreifend, Branche, Unternehmen und Betrieb. Sektorale Branchenverträge, die in den meisten Ländern auch weiterhin die Regel sind, werden immer stärker durch auf niedrigerer Ebene geschlossene Zusatzabkommen überlagert. In einigen Ländern, insbesondere in Italien, den Niederlanden, Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg, decken die Verhandlungssysteme ein weites Spektrum verhandlungsfähiger Themen ab, während sich die Tarifverhandlungen in anderen Ländern – Griechenland, Portugal und, in geringerem Maße, Spanien – in der Praxis nur auf die Festlegung von Löhnen, Arbeitszeiten und Urlaub konzentrieren.

– Hinsichtlich der Rechtswirkung des normativen Teils ist festzustellen, dass Tarifverträge in Belgien, Spanien, Frankreich und Luxemburg allgemein verbindlich sind und gleichermaßen auf alle Arbeitnehmer Anwendung finden, unabhängig davon, ob diese Mitglieder der an das Abkommen gebundenen Gewerkschaften sind. In Deutschland, den Niederlanden, Portugal und Griechenland sind sie nur für die vertragschließenden Organisationen und deren Mitglieder, in Italien lediglich für die Arbeitgeber verbindlich, was aber de facto Allgemeinverbindlichkeit bedeutet. Acht der zehn Länder verfügen über ein Rechtsinstrument, mit dem sich der Vertrag „erga omnes“ ausdehnen lässt, doch gelten dafür höchst unterschiedliche Voraussetzungen.

In Österreich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer „Pflichtmitglieder“ in den – tariffähigen – Kollektivorganen, der Kammer für Arbeiter und Angestellte bzw. der Wirtschaftskammer, sodass sich die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen aus der Natur der Sache ergibt.

Bevor staatliche Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen in den zehn Ländern verabschiedet werden, erfolgt eine Anhörung der Sozialpartner.

Das anglo-irische System

Das anglo-irische System gilt in Großbritannien und in Irland. Es leitet sich von der Tradition des ungeschriebenen Rechts her. Großbritannien hat keine geschriebene Verfassung und somit keine offiziell verankerten Grundrechte und -freiheiten. Im Gegensatz dazu hat Irland zwar eine geschriebene Verfassung, die Gleichbehandlung und Koalitionsfreiheit vorsieht, doch spielt sie bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern nur eine untergeordnete Rolle.

Bis Ende der 70er Jahre konnte das anglo-irische System als ein überwiegend auf Freiwilligkeit gegründetes System beschrieben werden. Der Staat verzichtete darauf, in die Beziehung zwischen den Sozialpartnern einzugreifen und regelte nur äußerst selektiv die Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen. In den 80er Jahren wurden dann in Großbritannien die Rechtsvorschriften über das freiwillige System von Tarifverhandlungen eingeschränkt.

Weder in Großbritannien noch in Irland existieren bisher gesetzlich vorgesehene Gremien, die die Arbeitnehmerschaft eines Unternehmens vertreten. Schutzvorschriften, die die Arbeitsbedingungen betreffen, sind sehr selektiv und werden derzeit überarbeitet.

Allerdings wird in beiden Ländern zunehmend über Verhaltenskodizes die Beteiligung der Arbeitnehmer, soweit es sich um Information und Konsultation handelt, ausgeweitet. Mit der Verabschiedung der Richtlinie über Unterrichtung und

Anhörung der Arbeitnehmer in der EU im März 2002 (vgl. Einleitung zum Kapitel „Mitsprache und Mitentscheidung“) werden Arbeitnehmerrechte weiter gestärkt und auf eine feste rechtliche Grundlage gestellt.

In beiden Ländern betreffen die einschlägigen Gesetze vor allem Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, Entlassungsabfindungen, bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Organisation von Gewerkschaften, das kollektive Vorgehen, Beschäftigungsverträge und, wie oben beispielhaft dargestellt, von EG-Richtlinien erfasste Bereiche. Der Tarifvertrag ist bei der Festlegung von Löhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen ein Schlüsselfaktor. In Großbritannien kommt Unternehmensvereinbarungen oder Vereinbarungen nach Berufsgruppen die größte Bedeutung zu, während diese in Irland durch landesweite Verträge ergänzt werden können, durch die ein Gesamtrahmen geschaffen wird.

Obwohl Tarifverträge in den beiden Ländern nicht rechtsverbindlich sind, haben einige der darin enthaltenen Klauseln negative Wirkung, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend in die Beschäftigungsverträge einzelner Arbeitnehmer übernommen werden.

Dabei ist es unerheblich, ob ein Arbeitnehmer Mitglied der betreffenden Gewerkschaft ist. Auf Unternehmens- oder Betriebsebene vertreten Betriebsobmänner als Gewerkschaftsrepräsentanten häufig die gesamte Belegschaft.

Die Gerichte spielen bei der Auslegung und Anwendung des ungeschriebenen Rechts eine Schlüsselrolle und sind daher im anglo-irischen Rechtssystem von großer Bedeutung.

Die Präzedenzdoktrin ist fester Bestandteil des anglo-irischen Systems. Danach sind Gerichte erster Instanz an die Urteile der Gerichte der höheren Instanz innerhalb derselben Gerichtsbarkeit gebunden.

Das nordische System

Das nordische System gilt für Dänemark, Finnland und Schweden, umfasst aber auch Norwegen und Island. Es hat sich in den fünf Ländern, wenn auch jeweils mit unterschiedlichen Akzenten im Einzelnen, relativ homogen entwickelt. Dabei hat die Zusammenarbeit der fünf im Nordischen Rat die Rechtsangleichung nachhaltig gefördert.

Das nordische System ist geprägt durch ein in Jahrzenten gewachsenes hohes Maß an Sozialpartnerschaft, Unternehmenskooperation und Konsens in sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen.

Tarifverträge waren und sind die Eckpfeiler des nordischen Systems. Da die Arbeitnehmerschaft in hohem Maße gewerkschaftlich organisiert ist – in Dänemark und Finnland zu etwa 80 %, in Schweden sogar bis 85 % – erfassen diese Verträge die große Mehrheit der Arbeitnehmer. Die wichtigsten Grundsätze der kollektiven Beziehungen werden in branchenübergreifenden Verträgen zwischen Gewerkschaftsbund und Arbeitgeberverband festgelegt und umfassen Bereiche wie Streiks und Aussperrungen, das Recht auf Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Rechte der Arbeitgeber hinsichtlich Einstellungen, Entlassungen, Arbeitsorganisation usw. In der Praxis bedeuten diese Rechte, dass die Freiheit der Unternehmensleitung lediglich durch gesetzliche Regelungen, einschließlich der Umsetzung von EG-Recht, und Tarifverträge begrenzt wird.

Dänemark nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als auch die innerbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer in paritätisch besetzten Kooperationsausschüssen durch Tarifvertrag geregelt wird, während in Finnland und Schweden die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer insgesamt durch Gesetz bestimmt werden. In Dänemark gilt dies nur für die Arbeitnehmerbeteiligung auf Leitungsebene.

Der Kollektivvertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und gilt in gleicher Weise für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie einer Gewerkschaft angehören. Die Ausweitung von Kollektivverträgen ist nach dem dänischen Gesetz unzulässig.

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis und der Schutz der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen für die Beendigung unbefristeter Einzelverträge durch den Arbeitgeber (Einzelentlassungen) kurz erläutert.

In allen Ländern muss normalerweise für die Beendigung eines unbefristeten Einzelvertrags eine gesetzlich oder in Tarifverträgen festgelegte Kündigungsfrist eingehalten werden. Auch müssen eine Reihe von Verfahrensregeln beachtet werden, die sich ebenfalls erheblich voneinander unterscheiden. In einigen Ländern wird zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Auch die Beschäftigungsdauer spielt eine wichtige Rolle. Kündigungsschutz besteht durchweg für bestimmte Personengruppen, u.a. Schwangere und Frauen im Mutterschutz, Eltern im Elternurlaub, Menschen mit Behinderung sowie für Arbeitnehmervertreter (Betriebsräte oder Gewerkschaftsvertreter). Da dies ausnahmslos gilt, wird in den Tabellen nicht mehr darauf Bezug genommen.

In den meisten Mitgliedstaaten müssen vor der Kündigung – entweder aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen – Arbeitnehmervertreter gehört werden, in Deutschland und Österreich der Betriebsrat, sonst ist die Kündigung unwirksam. Vor geplanten Massenentlassungen ist eine solche Informations- und Konsultationspflicht bereits 1975 in das Gemeinschaftsrecht eingeführt worden. Die entsprechende 1992 modifizierte Richtlinie [1] hat mittelbar auch positive Auswirkungen auf die Anhörungsrechte des Arbeitnehmers bei Einzelentlassungen.

Auch sind zumeist Entlassungsabfindungen vorgesehen, die in der Regel nach der Länge der Beschäftigungsdauer und dem Arbeitnehmerstatus variieren. Sanktionen im Falle rechtswidriger Kündigungen sind die zwangsweise Wiedereinstellung des Arbeitnehmers oder die Abfindung, wobei Letztere überwiegt. Auch hierbei sind die rechtlichen Bestimmungen und die praktische Handhabe in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich. Dies trifft auch auf die zehn neuen EU-Länder zu, deren Bestimmungen in den Kernbereichen den gesetzlichen oder tarifvertraglich vereinbarten Regeln in EU-15 gefolgt sind.

[1] Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften bei Massenentlassungen (75/120/EWG vom 17.2.1975, ABl. L 48 vom 22.2.1975), geändert durch Richtlinie 92/56/EWG (ABl. L 245 vom 26.8.1992)

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER				
alle Arbeitnehmer				
-- **Beschäftigungsdauer**		Grundsätzlich keine gesetzliche Regelung für individuelle Entlassungen, aber spezielle Regelungen für Angestellte, Beschäftigte in Landwirtschaft und in Gesetzen zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Regulierung des Arbeitsrechts erfolgt weitestgehend durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Tarifverträge)	Gesetzlich[1] (tarifvertragliche Abweichungen möglich): Länger als 6 Monate ununterbrochen in Betrieb mit mehr als 10 (also mind. 11) Arbeitnehmern[2].	Gesetzlich (tarifvertragliche Abweichungen möglich)
-- **Kündigungsfrist**			Bis 2 Jahre: 4 Wochen zum 15. oder Monatsende. Jeweils zum Monatsende und Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten ab 25. Lebensjahr: ab 2 Jahre: 1 Monat; ab 5 Jahre: 2 Monate; ab 8 Jahre: 3 Monate; ab 10 Jahre: 4 Monate; ab 12 Jahre: 5 Monate; ab 15 Jahre: 6 Monate; über 20 Jahre: 7 Monate	Bis 1 Jahr: 14 Tage; 1 bis 4 Jahre: 1 Monat; 4 bis 8 Jahre: 2 Monate; 8 bis 12 Jahre: 4 Monate; ab 12 Jahre: 6 Monate
Arbeiter/innen				
-- **Beschäftigungsdauer**	Gesetzliche Regelung: Bis 6 Monate: 28 Tage; 6 Monate bis 5 Jahre: 35 Tage;	Nicht gesetzlich, gewöhnlich aber tarifvertraglich geregelt.		
-- **Kündigungsfrist**	5 bis 10 Jahre: 42 Tage; 10 bis 15 Jahre: 56 Tage; 15 bis 20 Jahre: 84 Tage; darüber: 112 Tage (Kündigung durch Arbeitnehmer: bis 20 Jahre 14, darüber 28 Tage). Tarifvertragliche (Zusatz-)Regelungen	Kündigungsfristen abhängig von Beschäftigungsdauer, oft nur 1 bis 14 Tage, je nach Betriebszugehörigkeit		
Angestellte				
-- **Beschäftigungsdauer**	Gesetzliche Regelung: Bis 5 Jahre: 3 Monate; darüber je 5 Jahre 3 Monate, max. 18 Monate (Kündigung durch Angestellte abhängig von Beschäftigungsdauer und Einkommen, zwischen mind. 1,5 bis max. 6 Monate)[1]	Frist ist abhängig von Dauer der Betriebszugehörigkeit. Schwankungen zwischen bis 6 Monate: 1 Monat und ab 9 Jahre: 6 Monate		
-- **Kündigungsfrist**				
EINZELENTLASSUNG				
Kündigungsgründe	Keine Rechtfertigung der Kündigung durch ArbG vorgeschrieben. Wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich als ausreichend angesehen	Arbeiter/innen: Tarifvertraglich geregelt, grundsätzlicher Schutz gegen unsachliche Kündigung nach Beschäftigung von 9 Monaten (ausgenommen personenbedingte oder betriebliche Kündigung), Kündigung muss begründet werden. Angestellte: Gesetzlich geregelter Schutz gegen unsachliche Kündigung (ausgenommen personenbedingte oder betriebliche Kündigung), Kündigung muss begründet werden	Kündigung muss sozial gerechtfertigt sein. Verhaltens-, personen- und betriebsbedingte Gründe	Grundsätzlich besonders wichtige Gründe. Personenbedingt: Schwere Verletzung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag, Abmahnung erforderlich. Produktionsbedingte und finanzielle Gründe: z.B. Arbeitsplatz wird abgebaut, vorher: anderen Arbeitsplatz anbieten oder Weiterbildung
Beteiligung Arbeitnehmervertreter	Nicht bei Einzelentlassungen. Beratende Funktion bei der Festlegung der für Entlassungen allgemein geltenden Kriterien	Tarifvertraglich geregelt. ArbN kann, wenn er/sie Kündigung für unbegründet hält, die Zusammenkunft mit Vertetern der Betriebsleitung verlangen und den Fall einem speziellen Kündigungsausschuss vorlegen	Vor Ausspruch der Kündigung muss Betriebsrat gehört werden, sonst ist Kündigung unwirksam	ArbG muss den ArbN vor Kündigung aus persönlichen Gründen über die Kündigungsgründe unterrichten. ArbN kann einen Gewerkschaftsvertreter hinzuziehen

1) Kündigugnsfrist für Angestellte:
a) bis 5 Jahre: 1,5 Monate, darüber 3 Monate
b) stufenweise von 3 bis 18 Monate

1) § 23 Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG), in Kraft seit 1.1.2004 (bis 31.12.2003: mehr als 5)
2) Arbeitnehmer, die bis 31.12.2003 bereits Kündigungsschutz nach altem Recht hatten, behalten diesen bei

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER **alle Arbeitnehmer**
Gesetzlich (ggf. tarifvertraglich)		Gesetzlich	Gesetzlich	**-- Beschäftigungsdauer**
Ab 6 Monate bis 2 Jahre: 1 Monat (gesetzlich)[1], über 2 Jahre: 2 Monate (gesetzlich), leitende Angestellte: 3 Monate (in Tarifverträgen)		Ab 1 Monat bis 2 Jahre: 1 Woche; ab 2 bis 12 Jahre: 1 Woche je Jahr (höchstens 12 Wochen)	Ab 13 Wochen bis 2 Jahre: 1 Woche; 2 bis 5 Jahre: 2 Wochen; 5 bis 10 Jahre: 4 Wochen; 10 bis 15 Jahre: 6 Wochen; ab 15 Jahre: 8 Wochen	**-- Kündigungsfrist**
	Keine gesetzliche, ggf. tarifvertragliche Regelung			**Arbeiter/innen** **-- Beschäftigungsdauer** **-- Kündigungsfrist**
Nur leitende Angestellte (s.o.)	Gesetzliche Regelung: Ab 2 Monate bis 1 Jahr: 30 Tage; 1 bis 4 Jahre: 60 Tage; 4 bis 6 Jahre: 3 Monate; 6 bis 8 Jahre: 4 Monate; 8 bis 10 Jahre: 5 Monate zzgl. 1 Monat pro Jahr über 10 Jahre bis max. 24 Monate			**Angestellte** **-- Beschäftigungsdauer** **-- Kündigungsfrist**
Tatsächlicher und schwerwiegender Grund erforderlich. Gesetz definiert Kündigung aus wirtschaftlichem Grund. Im Gesetz genannt: Wirtschaftliche Schwierigkeiten und technologische Veränderungen. Rechtsprechung außerdem: Reorganisation des Betriebes zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Aufgabe des Betriebes	Bei befristeten Verträgen ist Kündigung vor Ablauf des Vertrages nur unter besonderen Voraussetzungen möglich (außerordentliche Kündigung). Für die ordentliche Kündigung kein Grund erforderlich. Bei Nachweis des ArbN, dass die Kündigung unredlich war, kann das Gericht die Kündigung für unwirksam erklären. Keine betriebsbedingte Kündigung, wenn Umsetzung des ArbN möglich ist	Kündigung muss „fair" sein. Verhaltensbedingte, wirtschaftliche Gründe oder Fähigkeiten des ArbN. ArbG muss Kündigung begründen können	Wichtiger Grund erforderlich (Tätigkeit, Verhalten des ArbN oder betrieblicher Grund). Kündigung muss „fair" und begründbar sein	**EINZELENTLASSUNG** **Kündigungsgründe**
Anhörung des Betriebsrats bei Einzelentlassungen aus wirtschaftlichen Gründen bei mehr als einem ArbN. Bei Kündigungen von 10 ArbN oder mehr innerhalb von 30 Tagen stärkere Beteiligung (Vorlage eines Sozialplans)	Vor Ausspruch der Kündigung ist Unterrichtung des Betriebsrates erforderlich	Anhörung der Arbeitnehmervertreter bei Entlassung von 20 oder mehr ArbN in Betrieben mit 50 und mehr ArbN oder bei Beschwerden gegen Einzelkündigungen	Offiziell keine Rolle der Arbeitnehmervertreter bei Kündigungen. Möglich aber Anhörung von Gewerkschaftsfunktionären bei Kündigung von Gewerkschaftsmitgliedern	**Beteiligung Arbeitnehmervertreter**

1) Der Plan, in Betrieben bis zu 20 Beschäftigten Mitarbeiter für eine Probezeit bis zu 2 Jahren ohne Kündigungsschutz einzustellen (Ziel: Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit), wurde nach landesweiten Protesten im April 2006 von der französischen Regierung fallen gelassen

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER **alle Arbeitnehmer** -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**	Generell: Landesweit gültige Tarifverträge	Gesetzlich (ggf. tarifvertraglich): Bis 5 Jahre: 2 Monate; bis 10 Jahre: 4 Monate; ab 10 Jahre: 6 Monate. Tarifvertragliche Zusatzregelungen	Gesetzlich: Weniger als 5 Jahre: 1 Monat; mehr als 5 und weniger als 10 Jahre: 2 Monate; mehr als zehn und weniger als 15 Jahre: 3 Monate; mehr als 15 Jahre: 4 Monate. Übergangsregelungen für ArbN, die am 1.1.1999 45 Jahre alt waren, die Kündigungsfrist vorher länger war und die noch bei dem selben ArbG beschäftigt sind.	
Arbeiter/innen -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**	Keine gesetzliche Regelung, nur tarifvertragliche oder nach Brauch und Praxis			Gesetzlich[1] (ggf. tarifvertraglich)
Angestellte -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**	Bis 5 Jahre: 15 Tage; 5 bis 10 Jahre: 30 Tage; ab 10 Jahre: 45 Tage			6 Wochen bis 5 Monate
EINZELENTLASSUNG **Kündigungsgründe**	Ernsthafte Vertragsverletzung durch ArbN erforderlich oder betriebsbedingte Gründe	Tatsächlicher und ernster Grund erforderlich (verhaltens-, personen- oder wirtschaftlich bedingt). Sonst Kündigung unrechtmäßig	Persönliche Gründe (Person und Verhalten). Mehr als zwei Jahre Erwerbsunfähigkeit oder Krankheit, keine Aussicht auf Gesundung binnen 6 Monaten. Betriebsbedingte Gründe	Hält ArbG die Kündigungsfrist ein, ist kein Grund erforderlich (Ausnahme: ArbN mit besonderem Kündigungsschutz). Werden die Fristen nicht eingehalten, ist die Kündigung trotzdem wirksam, aber Entschädigungszahlung. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Arbeitsverhältnis sofort beendet werden (fristlose Entlassung)
Beteiligung Arbeitnehmervertreter	Starke Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertreter	ArbN können zu Gespräch mit ArbG über Kündigung einen Arbeitnehmervertreter hinzuziehen	Einzelkündigungen fallen nicht in den Aufgabenbereich der Betriebsräte; ArbG muss jedoch für Kündigung Genehmigung des CWI (etwa vergleichbar mit dem deutschen Arbeitsamt) haben. CWI hört vorher verschiedene Stellen an, darunter auch Arbeitnehmervertreter. Erst nach Erlaubnis kann ArbG Kündigung mitteilen	Betriebsrat muss vor jeder Kündigung verständigt werden (Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen), anderenfalls ist Kündigung unwirksam

1) Betriebe mit mehr als 5 ArbN

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER **alle Arbeitnehmer** **-- Beschäftigungsdauer** **-- Kündigungsfrist**
Für alle Arbeitnehmer: Verhaltensbedingt: Keine Frist. Sonst 90 Tage; in besonderen Fällen (besonders qualifizierte Tätigkeit): 180 Tage; leitendes Personal: 240 Tage. Befristete Arbeitsverträge: bis 6 Monate 14 Tage, darüber 30 Tage	Gesetzlich (ggf. tarifvertraglich). Mindestkündigungsfrist von einem Monat sowohl für ArbG als auch ArbN. Mind. 2 Jahre bis unter 4 Jahre: 2 Monate; 4 bis 6 Jahre: 3 Monate; 6 bis 8 Jahre: 4 Monate; 8 bis 10 Jahre: 5 Monate; mind. 10 Jahre: 6 Monate. Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag verkürzt oder verlängert werden.	Gesetzlich[1]. Verhaltensbedingt: Fristlos schriftlich mit Begründung, keine Abfindung, kein Übergangsgeld. Personenbedingt und betriebsbedingte Einzelkündigung: 30 Tage bei Freistellung von sechs Stunden pro Woche für Arbeitssuche. Massenkündigung: fristlos, 30 Tage Beratungszeit mit Arbeitnehmervertretern (KMU[2] mit weniger als 50 ArbN: 15 Tage) auch nach Inkrafttreten der Kündigung, anschließend 15 Tage Entscheidungszeit für Genehmigung durch zuständige Behörde	
			Arbeiter/innen **-- Beschäftigungsdauer** **-- Kündigungsfrist**
Leitende Angestellte siehe oben			**Angestellte** **-- Beschäftigungsdauer** **-- Kündigungsfrist**
			EINZELENTLASSUNG **Kündigungsgründe**
Kündigung ist ultima ratio; disziplinarische und objektive Gründe erforderlich	Sachlicher Grund erforderlich. Besteht nicht, wenn ArbG zugemutet werden kann, ArbN einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Kündigung wg. persönlichen Verhaltens oder Pflichtverletzung des ArbN nicht, wenn dieses dem ArbG seit mehr als zwei Monaten bekannt. Bei betriebl. Gründen zunächst Kündigung der ArbN mit kürzerer Beschäftigungszeit (Ausnahme für Betriebe bis zu 10 ArbN: Hier dürfen 2 ArbN mit kürzerer Beschäftigungszeit von Kündigung ausgenommen werden, wenn sie für den Betrieb wichtig sind)	Verhaltensbedingt: Schwere und schuldhafte Verletzung des Arbeitsvertrages durch ArbN. Personenbedingte und betriebsbedingte Einzelkündigung: Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, Nichtanpassungsfähigkeit an Technologien, wiederholte Abwesenheit, betriebliche Gründe. Massenkündigung: Betriebliche Gründe, höhere Gewalt	
Vor Ausspruch der Kündigung Vorlage einer Stellungnahme durch Betriebsrat erforderlich	ArbG müssen frühzeitig mit örtlichen Arbeitnehmervertretungen verhandeln, bevor Kündigungen ausgesprochen werden, die sich auf betriebliche Gründe beziehen, oder bei größerer Zahl von Entlassungen. Gehört ArbN einer Gewerkschaft an, muss diese auch bei Entlassung aus personenbezogenen Gründen oder bei Pflichtverletzung zwei Wochen vor Kündigung zeitgleich mit ArbN unterrichtet werden, dann evtl. Beratung mit ArbG. Diese Verfahren gelten auch bei Entlassung aus Probearbeitsverhältnis	Verhaltensbedingt: Information, bei Gewerkschaftsmitgliedern: vorheriges Gehör, bei Betriebsratsmitgliedern: vorheriges Gehör und Betriebsrat mit Widerspruchsrecht. Personenbedingte und betriebsbedingte Einzelkündigung: Informationspflicht. Betriebsbedingt und Massenkündigung: Recht auf Beratung mit Einigungsmöglichkeit	**Beteiligung Arbeitnehmervertreter**

1) Arbeitsmarktreform vom 9.5.2006: Ziel, die befristeten Arbeitsverträge (Neuverträge überwiegend; 50 % der unter 30-jährigen) zu verringern, z.B. durch automatische Umwandlung in unbefristeten Arbeitsvertrag nach 30 Monaten auf der selben Stelle. Deutliche Senkung der hohen Abfindungen bei Kündigung unbefristeter Arbeitsverträge
2) KMU = kleine und mittlere Unternehmen

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER **alle Arbeitnehmer** -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**	Gesetzlich: Kündigungsfristen richten sich neben Beschäftigungsdauer nach Kündigungsgrund: Bei Auflösug des Betriebs (Gesellschaft): 2 Monate; bei Stellenabbau: 2 Monate, nach 5 Jahren: 3 Monate, nach 10 Jahren: 4 Monate. Bei mangelnder Qualifikation: 1 Monat; bei längerer Arbeitsunfähigkeit: 2 Wochen; wegen Alters: nach 10 Jahren 2, darüber 3 Monate	Gesetzlich: Je nach Kündigungsgrund zwischen fristlos, 10 Tage oder 1 Monat, soweit im Arbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag keine längere Kündigungsfrist festgelegt ist	Generell: 3 bis 4 Monate. Bei Betriebsstillegung: 2 bis 4 Monate. Ohne Kündigungsfrist: Gründe gemäß Art. 136 Arbeitskodex. Arbeitnehmer bei befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen: 14 Tage, gem. Tarifverträgen max. 1 Monat.. Weitere Kündigungsgründe, u.a. bei Lohnverzug	Bei Beschäftigungsdauer von mehr als 1 Monat bis 6 Wochen[1]: 1 Woche; mehr als 6 Wochen bis 2 Jahre: 2 Wochen; 2 bis 4 Jahre: 4 Wochen; 4 bis 7 Jahre: 8 Wochen; darüber: zzgl. 1 Woche je Arbeitsjahr bis max. 12 Wochen
Arbeiter/innen -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**				
Angestellte -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**				
EINZELENTLASSUNG **Kündigungsgründe**	Betriebsauflösung, Insolvenz, Stellenabbau, mangelnde Qualifikation oder Gesundheitsprobleme, Anforderungen in Probezeit nicht erfüllt; Pflichtverletzung, Vertrauensverlust, längere Arbeitsunfähigkeit (ab 65 Jahren voller Rentenanspruch)	Verhaltens-, personen- und betriebsbedingte Gründe. Verhatensbedingt: Schwere Verletzung der Pflichten aus Arbeitsvertrag. Kündigung nach vorheriger schriftlicher Anhörung des Arbeitnehmers sowie umfassender Abwägung als „ultima ratio“. Personen- und betrriebsbedingt: Nur, wenn Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht im selben oder einem anderen Betrieb anderweitig beschäftigen kann	Wenn kein Verschulden des Arbeitnehmers nur aus triftigen Gründen: Qualifikations- und Kompetenzdefizite, Verhalten am Arbeitsplatz. Betriebsbedingte Gründe wirtschaftlicher oder technologischer Art oder Umstrukturierungen. Soziale Gründe sind zu berücksichtigen („Sozialauswahl“)	Stellenabbau; zuletzt Eingestellte werden zuerst entlassen
Beteiligung Arbeitnehmervertreter	Information über Kündigung und Kündigungsgründe. Kündigung von Gewerkschaftsvertretern nicht gegen Einspruch der Arbeitnehmervertretung	Benachrichtigungs- und Beratungspflicht der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen nach EU-Recht. Benachrichtigungspflicht bei Personalabbau, der nicht unter Massenentlassung fällt. Kündigung eines Gewerkschaftsmitglieds nur mit Einwilligung der entsprechenden Gewerkschaft	Information und Konsultation. Kündigung von Gewerkschaftsvertretern nicht gegen Einspruch der Arbeitnehmervertretung	Kollektiv-(Massen-)entlassungen nur wirksam, wenn Betriebsrat vorher informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme (Anwendung von EU-Recht)

1) Nach Probezeit. Während Probezeit:1 Woche, falls mind. 1 Monat im Betrieb tätig

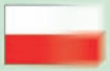

POLEN

KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER

alle Arbeitnehmer

-- **Beschäftigungsdauer**

-- **Kündigungsfrist**

Unbefristeter Arbeitsvertrag:
bis 6 Monate: 2 Wochen,
bis 3 Jahre: 1 Monat,
darüber: 3 Monate
Befristeter Arbeitsvertrag erst nach 3 Monaten auflösbar, dann 2 Monate Kündigungsfrist

Arbeiter/innen

-- **Beschäftigungsdauer**

-- **Kündigungsfrist**

Angestellte

-- **Beschäftigungsdauer**

-- **Kündigungsfrist**

EINZELENTLASSUNG

Kündigungsgründe

Betriebsbedingte Kündigung: Stilllegung, Verlagerung, Umstrukturierung, Stellenabbau.
Fristlos aus personenbezogenen Gründen: Verletzung wesentlicher Pflichten des Arbeitsvertrages, auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit von über 3 Monaten

Beteiligung Arbeitnehmervertreter

Information an Betriebsgewerkschaft, Konsultation, ggf. Mitentscheidung der Gewerkschaftsvertreter

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER **alle Arbeitnehmer** -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**	Generell: 2 Monate Ab 15 Jahren: 3 Monate	„Reguläre“ und „irreguläre“ Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Bei regluärer Kündigung: 4 Monate nur bei betriebsbedingter Kündigung	In der Regel 2 Monate. Bei Betriebsverlagerung, Stellenabbau: 3 Monate	Gesetzlich: Mind. 30 Tage, je nach Beschäftigungsdauer bis 90 Tage nach 20 Beschäftigungsjahren; max. 1 Jahr (auch tarifvertraglich nicht abdingbar)
Arbeiter/innen -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**				
Angestellte -- **Beschäftigungsdauer** -- **Kündigungsfrist**				
EINZELENTLASSUNG **Kündigungsgründe**	Betriebsbedingte und personenbezogene Gründe: Betriebsstilllegung, Verlagerung, Stellenabbau; Gesundheitszustand, Arbeitnehmer erfüllt Vertragspflichten nicht. Fristlos: Bei schwerer Verletzung der Arbeitsdisziplin	Reguläre Kündigung: Betriebsbedingte Gründe wie Umstrukturierungen; personenbezogene Gründe: z.B. Erkrankungen. Irreguläre (fristlose) Kündigung: Grobe Verletzung der Betriebsdisziplin	Betriebsbedingte Kündigung: Verlagerung, Umstrukturierung. Personenbezogene Kündigung: Erkrankungen, Nichterfüllung der Vertragsbedingungen, grobe Verletzung der Betriebs-/Arbeitsdisziplin	Betriebsbedingte Gründe: Umstrukturierungen, Arbeitsplatzabbau u.a. Personenbezogene Gründe: Nichterfüllung der Vertragsbedingungen, Gesundheitsprobleme. Fristlos bei Verletzung der Grundpflichten in außergewöhnlichem Maße. Besonderer Schutz außer den allgemeinen Schutzbestimmungen: Arbeitnehmer mit weniger als 5 Jahren bis Renteneintrittsalter
Beteiligung Arbeitnehmervertreter	Information und Konsultation. Kündigung von Gewerkschaftsvertreter nicht gegen Einspruch der Arbeitnehmervertretung	Information und Konsultation	Information und Konsultation. Kündigung von Gewerkschaftsvertreter nicht gegen Einspruch der Arbeitnehmervertretung	Information und ggf. Konsultation

ZYPERN

KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER

alle Arbeitnehmer

-- **Beschäftigungsdauer**

-- **Kündigungsfrist**

Gesetzlich: 6 Monate bis 1 Jahr Betriebszugehörigkeit: 1 Woche; 1 bis 2 Jahre: 2 Wochen; danach in Jahresschritten bis über 6 Jahre: max. 8 Wochen

Arbeiter/innen

-- **Beschäftigungsdauer**

-- **Kündigungsfrist**

Angestellte

-- **Beschäftigungsdauer**

-- **Kündigungsfrist**

EINZELENTLASSUNG

Kündigungsgründe

Ordentliche Kündigung: Betriebsbedingte Gründe (mit obligatorischer Abfindung, siehe unten): Geschäftsaufgabe, Umstrukturierung, Rationalisierungsmaßnahmen.
Fristlos (beiderseits): Bei schwerwiegender Verletzung der Vertragspflichten und Arbeitsregeln

Beteiligung Arbeitnehmervertreter

Information an Arbeitnehmervertretung

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG **Höhe der Abfindung**	Keine gesetzliche Regelung. Hält ArbG keine oder unzureichende Frist ein, erhält ArbN eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Bezüge bei Fristwahrung; darüber hinaus keine Abfindung oder Entschädigung. Wenn Betrieb geschlossen wird, € 110 pro Beschäftigungsjahr	Wird Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist Kündigung wirksam, aber Schadensersatzpflicht des ArbG für kürzere Kündigungsfrist bis zu 52 Wochenbezügen	Erklärt das Gericht die Kündigung für unwirksam, kann es auf Antrag des ArbN und ArbG das Arbeitsverhältnis auflösen und eine Abfindung festlegen, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Höchstgrenze: 12 Monatsbezüge. Erhöhung auf 15 Monatsbezüge ab 50. Lebensjahr bei 15 Jahren Beschäftigung und auf 18 Monatsbezüge ab 55. Lebensjahr bei 20 Jahren Beschäftigung. Abfindung mindert Arbeitslosengeld nicht	ArbG sind gesetzlich verpflichtet, in Ausbildungs- und Abfindungsfonds einzuzahlen; bei Entlassung bekommt ArbN hieraus Bildungsmaßnahme oder Abfindung. Grundsätzlich ordnet das Gericht bei unrechtmäßiger Kündigung die Zahlung einer Abfindung an; die Abfindung ist eine Entschädigung für die Kündigung. Höhe mind. 2 und höchstens 24 Monatsbezüge
Wiedereinstellung/Entschädigung	Nein, aber bei willkürlicher Kündigung Entschädigung von 6 Monatsbezügen	Überwiegend tarifvertraglich geregelt, nur wenige gesetzliche Regelungen. Höhe der Abfindung für unsachliche Kündigung gemäß gesetzlicher Regelung von 1 bis 24 Monatsbezügen abhängig vom Grund der Kündigung	Das Arbeitsverhältnis gilt weiter, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit der Kündigung feststellt. ArbN und ArbG können einen Auflösungsantrag stellen, wenn weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheint	Nein, aber: Die gerichtliche Anordnung eines geringeren Abfindungsbetrages ist möglich, wenn der ArbG der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zustimmt, der ArbN aber ablehnt

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG **Höhe der Abfindung**
Bei personenbedingten Gründen Abfindung 1/10 des Monatsbezugs pro Beschäftigungsjahr plus 1/15 des Monatsbezugs für jedes Jahr länger als 10 Jahre. Bei wirtschaftlichen Gründen 1/5 pro Beschäftigungsjahr bei Beschäftigung bis zu 10 Jahren, 1/3 bei Beschäftigung über 10 Jahre	Abfindungszahlung ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung. Arbeiter/innen: 7 bis 91 Tagesbezüge nach Betriebszugehörigkeit. Angestellte: ArbG kann Kündigungsfrist in Geld ablösen; bei Fristeinhaltung: halbe Ablösesumme als Abfindung	Bei Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen steht ArbN Abfindung zu. Berechnung nach Alter, Betriebszugehörigkeit, Höhe Gehalt; Höchstgrenzen. Gesetzliche Abfindung mindert Arbeitslosengeld nicht, wohl aber freiwillige	Hat ArbN keinen finanziellen Schaden, dann max. 4 Wochenbezüge. Bei finanziellem Schaden max. 104 Wochenbezüge. Bei betriebsbedingter Kündigung: Pauschalsumme in Höhe eines Wochenbezugs plus einen halben (für 16- bis 41-jährige) bzw. einen Wochenbezug (über 41-jährige) je Beschäftigungsjahr	
Bei personenbedingter Kündigung kann Gericht Wiedereinstellung anregen. Bei Ablehnung der Parteien Schadensersatz. Höhe: Bis 2 Jahre Beschäftigungsdauer und weniger als 11 erhält ArbN Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens; sonst mind. 6 Monatsbezüge. Bei wirtschaftlichen Gründen und mehr als 10 ArbN ohne Sozialplan (ab 50 ArbN) Fortsetzung des Arbeitsvertrages oder 12 Monatsbezüge Schadensersatz	Nein, aber erklärt das Gericht die Kündigung für ungültig und bietet ArbN die Weiterarbeit an, hat der ArbG den gesamten Verdienstausfall ab Ausspruch der Kündigung zu ersetzen	Ist die Kündigung nicht gerechtfertigt, hat ArbN Anspruch auf Abfindung und/oder Schadensersatz, wenn er nicht weiterbeschäftigt oder wiedereingestellt wird. Höchstgrenze: GBP 55.000 (€ 81.437)	Entscheidungsgremium kann Weiterbeschäftigung, Wiedereinstellung oder finanzielle Entschädigung anordnen. Für Weiterbeschäftigung keine Zustimmung des ArbG erforderlich	**Wiedereinstellung/Entschädigung**

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG **Höhe der Abfindung**	Bei allen Kündigungen, unabhängig vom Kündigungsgrund, wird eine Abfindung gezahlt. Höhe: Ein Jahresgehalt geteilt durch 13,5 + 1,5 % pro Beschäftigungsjahr, Inflationsausgleich. Abfindung mindert Arbeitslosengeld nicht	Abfindung ja (außer bei Entlassung aus schwerwiegenden Gründen), und wenn ArbN mind. 5 Jahre beschäftigt war und keinen Anspruch auf Altersrente hat. Höhe: 1 bis 3 Monatsbezüge für Arbeiter; 1 bis 12 Monatsbezüge für Angestellte, abhängig von Betriebszugehörigkeit	ArbG muss, wenn Kündigung vor Amtsrichter kommt, häufig eine Abfindung zahlen. Höhe ist abhängig vom Alter, der Beschäftigungsdauer und den persönlichen Verhältnissen. Grundsätzlich ein Monatsbezug pro Beschäftigungsjahr	Nach Kündigung durch den ArbG besteht Abfindungsanspruch. Höhe: nach 3 Jahren: 2 Monatsbezüge; bis 12 Monatsbezüge nach 25 Jahren. Keine Abfindung bei Beschäftigung unter 3 Jahren oder ArbN-Kündigung oder ArbN für fristlose Entlassung verantwortlich. Für Arbeitsverhältnisse ab 2003 gilt: ArbG zahlt 1,53 % der Lohnsumme in Kasse ein; Anspruch auf Abfindung besteht bei jeder Beendigungsart; Anspruch auf Auszahlung nach 3 Einzahlungsjahren und nur bei ArbG-Kündigung oder ungerechtfertigter Entlassung, in allen anderen Fällen bleibt der Anspruch bestehen und kann zum neuen ArbG mitgenommen werden; die Höhe ergibt sich aus der Summe des angesammelten Kapitals. Abfindung mindert nicht Arbeitslosengeld
Wiedereinstellung/Entschädigung	Abhängig von der Unternehmensgröße: Mehr als 60 bzw. mehr als 15 Beschäftigte innerhalb der Gemeinde: Anordnung der Wiedereinstellung und Entschädigungszahlung (mind. 5 Monatsbezüge). Andere Unternehmen: Wahlrecht des ArbG zwischen Wiedereinstellung und Schadensersatz (2,5 bis 6 Monatsbezüge, abhängig von Betriebszugehörigkeit und Unternehmensgröße)	Gerichte können die Wiedereinstellung empfehlen. Lehnt ArbG die Wiedereinstellung ab, kann er zum Schadensersatz von bis zu 1 Monatsbezug verurteilt werden	Hält ArbN Kündigung für offenbar unbegründet, kann er Klage vor Amtsrichter erheben. Meistens erhält er dadurch seine Arbeitstelle nicht wieder, er kann jedoch eine Entschädigung bekommen	Möglichkeit der Wiedereinstellung gegeben. Wenn Frist nicht eingehalten wird und bei Fehlen eines wichtigen Grundes besteht Entschädigungsanspruch

ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG

Höhe der Abfindung

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN
Bei Einzel- oder Kollektivkündigungen aus wirtschaftlichen Gründen: Anspruch auf Abfindung 1 Monatsbezug pro Beschäftigungsjahr; mind. 3, max. 20 Monatsbezüge. Anspruch auf Abfindung lässt Arbeitslosengeld unberührt	ArbN hat Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge bis Ablauf der Kündigungsfrist. Entschädigungsanspruch nur, wenn Gericht das Nichtbestehen eines Kündigungsgrundes feststellt und Entschädigungsanspruch festsetzt. Auch ArbN kann zu Zahlung einer Entschädigung an ArbG verplichtet sein. Gesonderter Schadensersatz des ArbG, wenn er Gerichsurteil nicht Folge leistet	Verhaltensbedingt: keine Abfindung, kein Übergangsgehalt, bei ungerechtfertigter Kündigung 45 Tagesbezüge pro Beschäftigungsjahr bis max. 42 Monatsbezüge (33 für Neuverträge)[1], Übergangsgeld bis Rechtsgültigkeit des Endurteils. Personenbedingte und betriebsbedingte Einzelkündigung: 20 Tageslöhne pro Beschäftigungsjahr bis zu 12 Monatsbezügen (Junge, Frauen und Ältere 33 Tagesbezüge bis zu 24 Monatsbezügen); bei ungerechtfertigter Kündigung 45 Tagesbezüge pro Beschäftigungsjahr bis zu 42 Monatsbezügen, Übergangsgeld. Massenkündigung: 20 Tagesbezüge pro Beschäftigungsjahr bis zu 12 Monatsbezügen. Bei befristeten Arbeitsverträgen für jedes Beschäftigungsjahr Abfindung/Entschädigung in Höhe Lohn für 8 Tage

Wiedereinstellung/Entschädigung

Bei Nichtigkeit der Kündigung gilt Arbeitsverhältnis weiter. Folge: rückwirkende Zahlung des Gehalts und Wiedereinstellungsanspruch. Bei Ablehnung der Wiedereinstellung durch ArbN erhält dieser eine Entschädigung. Höhe: 1 Monatsbezug pro angefangenes Jahr, mind. 3 Monatsbezüge	Recht auf vorrangige Wiedereinstellung für ArbN, die aus betrieblichen Gründen gekündigt wurden, oder deren befristetes Arbeitsverhältnis deshalb nicht fortgesetzt wurde, vorausgesetzt innerhalb der letzten drei Jahre mind. 12 Monate bei dem ArbG beschäftigt. Recht besteht nach Kündigung für neun Monate. Rangfolge bei mehreren ArbN richtet sich nach Dauer Betriebszugehörigkeit (alt vor neu, alt vor jung)	Wahlmöglichkeit des ArbG zwischen Wiedereinstellung und Abfindung in Höhe von 45 Tagesbezügen pro Beschäftigungsjahr plus Übergangsgeld für die Zeit zwischen Kündigung und Rechtskraft des Endurteils. Bei Vertrauenspersonen und Betriebsratsmitgliedern fällt die Wahlmöglichkeit auf diese. Abfindung/Entschädigung wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet

1) Seit 1.7.2006, vorerst befristet bis 21.12.2007

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG **Höhe der Abfindung**	Bei Kündigungen wegen Betriebsauflösung, Insolvenz, Stellenabbau oder Alters: 2 Monatslöhne; nach 5 Jahren: 3; ab 10 Jahren: 4 Wegen mangelnder Qualifikation: 1 Monatslohn	Abhängig von Dauer der Betriebszugehörigkeit, nicht bei verhaltensbedingter Kündigung: Bis 5 Jahre: 1 Monatslohn, 5 bis 10 Jahre: 2; 10 bis 20 Jahre: 3; mehr als 20 Jahre: 4 Monatslöhne	Gestaffelt nach Beschäftigungsdauer: Bis 12 Monate: 1 Monatsgehalt; bis 36: 2; bis 60: 3; bis 120: 4; bis 240: 5; über 240: 6	Vor Ablauf der Kündigungsfrist Wahl des Arbeitnehmers zwischen Weiterarbeit oder Abfindung in Höhe der ausstehenden Gehälter.[1] Bei vorzeitiger Beendigung eines befristeten Vertrages muss Arbeitgeber Hälfte der noch austehenden Gehälter zahlen, es sei denn, es bestehen berechtigte Gründe, keine Abfindung zu zahlen
Wiedereinstellung/Entschädigung	Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist je Tag Entschädigung in Höhe des Tageslohns	Wiedereinstellungsanspruch bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit der Kündigung mit Ersatz des gesamten Verdienstausfalls ab Kündigung	–	Bei Möglichkeit zur Wiedereinstellung innerhalb eines Jahres nach Kündigung entsprechender Anspruch zu mindestens gleichen Arbeitsbedingungen; bei befristetem Arbeitsvertrag: Anspruch auf Wiedereinstellung zu Bedingungen eines unbefristeten Vertrages

1) Bei Kündigung durch Arbeitnehmer entsprechende Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers

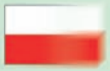

POLEN

ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG

Höhe der Abfindung

Nur, wenn Arbeitgeber Kündigung zu verteten hat: Bis 2 Jahre Beschäftigungsdauer: 1 Monatsgehalt; 2 bis 8 Jahre: 2; mehr als 8 Jahre: 3, max. 15 Monatslöhne

Wiedereinstellung/Entschädigung

–

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG **Höhe der Abfindung**	Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrages oder wegen betriebsbedingter Kündigung: 2-faches durchschnittl. Monatsgehalt; ggf. günstigere tarifvertragliche Regelungen	Bei Arbeitsunfähigkeit: 2 Monatsgehälter; bei betriebsbedingter Kündigung, abhängig von Beschäftigungsdauer: bis 10 Monatsgehälter	Abfindung nur bei betriebsbedingter Kündigung (u.a. tarifvertragliche Vereinbarungen); 2 zusätzliche Monatslöhne bei Wegfall des Arbeitsplatzes	Gesetzliche Regelung (tarifvertragliche Ergänzungen möglich): Nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit: 1 Monatsgehalt; nach mind. 5 Jahren: 2; danach in 5-Jahresschritten bis mind. 25 Jahre auf max. 6 Monatsgehälter steigend. Erhöhung der Abfindung, wenn Arbeitnehmer 5 Jahre vor Renteneintrittsalter
Wiedereinstellung/Entschädigung	–	–	–	Weiterbeschäftigung bei rechtswidriger Kündigung (Gerichtsentscheidung), ersatzweise Entschädigung von mind. 2 bis max. 12 monatl. Durchschnittsgehältern

ZYPERN

Gesetzliche Regelung (tarifvertragliche Ergänzungen möglich):
Abfindung obligatorisch bei Geschäftsaufgabe, Umstrukturierung, Rationalisierungsmaßnahmen; bis 4 Jahre Betriebszugehörigkeit: 2 Wochengehälter, steigend (nach 21 bis 25 Jahren) auf 4 Wochengehälter, max. (tarifvertraglich) 2 Jahresgehälter. Gegebenenfalls Überschussvergütung aus Fonds für Arbeitskräfteüberausschuss

–

MASSENENTLASSUNGEN

Massenentlassungen sind in der EU grundsätzlich durch Richtlinien geregelt. Gleichwohl bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten in der Praxis noch erhebliche Abweichungen.

ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG

Höhe der Abfindung

Wiedereinstellung/Entschädigung

MITSPRACHE UND MITENTSCHEIDUNG

Die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene und in den Organen der Unternehmen ist in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich geregelt. Eine erste Angleichung ist mit der im Herbst 1994 verabschiedeten Richtlinie über die Einrichtung Europäischer Betriebsräte [1] gelungen. Weitere Fortschritte sind mit der Verordnung über das Statut [2] und der ergänzenden Richtlinie [3] zur europäischen Gesellschaft (SE) vom Herbst 2001 sowie der im Frühjahr 2002 verabschiedeten Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer [4] erreicht worden.

Der hohe Standard der deutschen Beteiligungs- und Mitbestimmungsregeln war lange Zeit Thema intensiver Diskussionen, wenn es um die europaweite Konvergenz der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ging. Einer der Gründe dafür war der geringe Bekanntheitsgrad der Vorteile kooperativer Führungsstrukturen.

Die lange Mitbestimmungstradition in Deutschland, aber auch, in unterschiedlicher Ausprägung, in Österreich, BeNeLux und den skandinavischen Ländern, mit ihrem Kooperationsgedanken hat sich in Zeiten von Umstrukturierungen und Globalisierung der Wirtschaft bewährt und wird bei uns als Standortvorteil angesehen. Auch wenn dieser Aspekt inzwischen durchweg bekannt ist, gehen eine Reihe von Mitgliedstaaten mit anderer Unternehmenskultur andere Wege. Aber auch sie haben sich an der europäischen Konsensfindung beteiligt und nach vielen Jahren der Stagnation eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte in der Europäischen Union möglich gemacht. Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten mit hohen Mitbestimmungsstandards konnten in jahrelangen Beratungen über die besonders umstrittene Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft erreichen, dass in der Regel bestehende Mitbestimmungsrechte erhalten bleiben und nicht, etwa bei Fusionen, untergehen.

In der Europäisierung der Betriebs- und Unternehmensverfassung liegt eine neue Chance für die Beteiligung der Arbeitnehmer. Dies kommt auch dem Wirtschaftsstandort Europa zugute. Mit den inzwischen zum Thema Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung verabschiedeten Richtlinien kann sich das Erfolgsmodell Mitbestimmung zu einer grenzüberschreitenden Unternehmenskultur entwickeln und seine Leistungsfähigkeit europaweit unter Beweis stellen. Die auch in Deutschland in Gang gekommenen Diskussionen über Reformen der Mitbestimmung haben das Ziel, die bewährten Instrumente der Beteiligung der Arbeitnehmer auch im Zuge der Globalisierung zukunftsfähig zu erhalten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen oder Praktiken in den einzelnen Ländern – soweit dies angesichts der unterschiedlichen arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, aber auch der andersartigen Organisationsstrukturen der Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Ländern überhaupt möglich ist – einander gegenübergestellt. Dabei ist bemerkenswert, dass in fast allen neuen EU-Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen über die innerbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer teilweise durch Gewerkschaftsvertretungen, teilweise durch Betriebsräte oder Kooperationsmodelle zwischen beiden Vertretungsformen mit oft bedeutenden Mitentscheidungsbefugnissen bestehen.

Einige Bemerkungen scheinen zum Verständnis der Übersicht angebracht. Bei der innerbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer sind drei Grundtypen zu unterscheiden, die jedoch keineswegs nur in reiner Form vorkommen:

1. Reine Arbeitnehmervertretungen, die von allen Arbeitnehmern gewählt werden.
2. Gemischte Arbeitnehmervertretungen, denen neben den von allen Arbeitnehmern gewählten Belegschaftsvertretern auch der Arbeitgeber oder seine Stellvertreter angehören.
3. Gewerkschaftliche Vertretungen im Betrieb oder Unternehmen mit Doppelfunktion: Interessenvertretung für die Gewerkschaft und ihre Mitglieder wie auch für alle Beschäftigten des Betriebes.

Zur eigentlichen Mitbestimmung, d.h. der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungen der Unternehmensorgane, ist zu beachten, dass weder die Rechtsformen der Unternehmen noch ihre Organe in den einzelnen Ländern ohne weiteres vergleichbar sind. Zu unterscheiden sind vor allem zwei Arten von Entscheidungsorganen der Unternehmen: das in den meisten Mitgliedstaaten praktizierte „monistische“ System, in dem es nur ein einziges Leitungsorgan (Vorstand) gibt, und das „dualistische“ System, in dem neben dem Leitungsorgan noch ein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) fungiert. Dieses in EU-15 bisher auf Deutschland, die Niederlande und Österreich beschränkte System hat sich in den Reformen nach der Wende auch in Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, meist mit 1/3-Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten, durchgesetzt. In Slowenien stellen die Arbeitnehmervertreter ab 1.000 Mitarbeitern die Hälfte der Aufsichtsräte und haben das Vorschlagsrecht für den Arbeitsdirektor. [5]

1) Richtlinie (RL) 49/95/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates in Amtsblatt (ABl.) L 254 vom 30.09.1994
2) Verordnung (VO) 2157/2001/EG des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in ABl L 294 vom 10.11.2001
3) RL 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Status der SE über die Beteiligung der Arbeitnehmer in ABl L 294 vom 10.11.2001
4) RL 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft in ABl L 080 vom 23.03.2002
5) Zur vertiefenden Information über die einschlägige Entwicklung in den mittel-osteuropäischen neuen EU-Mitgliedstaaten wird auf folgende, über das Internet abrufbare Fachliteratur hingewiesen:
Werner Altmeyer, Betriebsräte in Mittelosteuropa. Zu den Strukturen der betrieblichen Interessenvertretung; 2005
Giuseppe Casale (stv. Direktor für sozialen Dialog, Arbeitsrecht und Arbeitsverwaltung ILO, Genf), Tarifverhandlungen und das Recht in Zentral- und Osteuropa; Stockholm 2002
Martin Höpner, Unternehmensmitbestimmung und Mitbestimmungskritik. Vortrag auf Diskussionsveranstaltung des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung; Köln 2004
Michael Neubauer, Arbeitsrecht in den neuen EU-Ländern (Stand: November 2004), Skript (gefördert von Europäischer Kommission) bestimmt für die Bildungsarbeit u. a. im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte
Horst-Udo Niedenhoff, Mitbestimmung im europäischen Vergleich; elektronischer Vorabdruck aus IW-Trends; Vierteljahresschrift für empirische Wirtschaftsforschung aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln; Heft 2/2005
Stanislaw Rudolf, Die Mitbestimmung nach der EU-Erweiterung.
Die Situation in den neuen Mitgliedstaaten; Otto-Brenner-Stiftung 2006
Nicht über Internet: Evelyne Pichot, L´Europe des représentants du personnel et de leurs attributions économiques. Etude effectuée pour la Commission Européenne; Luxembourg 2001

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
INNERBETRIEBLICH				
Grundtyp[1]	2	2	1	Überwiegend 3
Gesetzliche Regelung	Ja: Unternehmensrat ab 100 Arbeitnehmern (gewählt), daneben ein Sicherheits- und Gesundheitsausschuss und die Gewerkschaftsdelegation	Nein: (tarifvertraglicher paritätisch besetzter Kooperationsausschuss ab 35 Arbeitnehmern)	Ja: Betriebsrat ab 5 Arbeitnehmern (gewählt)	Ja: Betriebliche Gewerkschaftsvertetung
Befugnisse[2]	U, B, bei sozialen Angelegenheiten und Leistungen auch E	U, B, bei Personal- und Sozialfragen auch E	U, B, E bis zur echten Mitbestimmung	U, B, E
AUF LEITUNGSEBENE				
System[1]	Monistisch	Monistisch	Dualistisch	Üblicherweise monistisch
Gesetzliche Regelung	Nein: (Ausnahme: Staatsbahnen)	Ja: Ab 35 Arbeitnehmern (fakultativ) 1/3 der Aufsichtsräte	Ja: In Kapitalgesellschaften ab 2.000 Arbeitnehmern stellen die Arbeitnehmer 1/2 der Aufsichtsräte[3], ab 500 Arbeitnehmern stellen sie 1/3 der Aufsichtsräte. Im Montanbereich paritätische Mitbestimmung.	Ja: In Kapitalgesellschaften ab 150, in Konzernen ab 500 Arbeitnehmern. Zahl der Arbeitnehmer-/Gewerkschaftsvertreter wird jeweils tarifvertraglich geregelt

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
INNERBETRIEBLICH				
Grundtyp[1]	3	1, 2	1	1
Gesetzliche Regelung	Ja: Ab 15 Arbeitnehmern betriebliche Gewerkschaftsvertretung (2/3 gewählt)	Ja: Ab 15 Arbeitnehmern Personaldelegation, ab 150 Arbeitnehmern Gemischte Ausschüsse	Ja: Ab 50 Arbeitnehmern Unternehmensräte	Ja: Betriebsrat ab 5 Arbeitnehmern (gewählt)
Befugnisse[2]	U, B	U, B, E (bei Personal- und Arbeitsschutzfragen)	U, B, E (bei sozialen Fragen)	U, B, E, bis zur echten Mitbestimmung
AUF LEITUNGSEBENE				
System[1]	Monistisch	Monistisch	Dualistisch	Dualistisch
Gesetzliche Regelung	Nein: (in staatlichen Unternehmen Arbeitnehmerbeteiligung möglich)	Ja: Ab 100 Arbeitnehmern 1/3 Arbeitnehmer im Leitungsorgan	Ja: Ab 100 Arbeitnehmern und bestimmtem Grundkapital Kooperationssystem	Ja: 1/3 der Aufsichtsräte

1) Vgl. Erläuterungen im Text
2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Regel darin, über betriebliche Maßnahmen unterrichtet zu werden (U), beratend tätig zu sein (B) und in bestimmten, meist in sozialen Fragen, mitentscheiden zu können (E)
3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der der Arbeitgeberseite angehört

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				INNERBETRIEBLICH
1, 2, 3	1	1 (3)	1 (3)	**Grundtyp**[1]
Ja: Ab 11 Arbeitnehmern Personaldelegation, ab 50 Arbeitnehmern Betriebsrat und (fakultativ) Gewerkschaftsdelegation	Ja: Ab 20 Arbeitnehmern betriebliche Gewerkschaftsvertretung, ab 50 Betriebsrat	Nein: Aber Verhaltenskodex: Arbeitnehmervertreter in 44 % der Betriebe über 25 Mitarbeiter, zumeist Shop-Stewards = gewählte gewerkschafltiche Vertrauensleute, verhandeln mit Arbeitgeber	Nein: Aber Verhaltenskodex, vereinzelt Betriebsräte (freiwillig) oder Shop-Stewards (siehe GB)	**Gesetzliche Regelung**
U, B, E (soziale und kulturelle Angelegenheiten)	U, B	U, zumeist B	U, zumeist B	**Befugnisse**[2]
				AUF LEITUNGSEBENE
(Überwiegend) monistisch	Monistisch (im Bergbau dualistisch)	Monistisch	Monistisch	**System**[1]
Im Leitungsorgan 2 Arbeitnehmervertreter beratend (in Staatsunternehmen 1/3 Arbeitnehmer)	Ja (öffentlicher Dienst): 1/3 im Verwaltungsrat und 1/3 in der „Repräsentativen Versammlung der Sozialkontrolle“	Nein	Nein: (ja für einige halbstaatliche Unternehmen: 1/3 Arbeitnehmer im Leitungsorgan)	**Gesetzliche Regelung**

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
			INNERBETRIEBLICH
1	Überwiegend 3	1	**Grundtyp**[1]
Ja: Keine Mindestzahl, Arbeiterausschüsse oder betriebliche Gewerkschaftsvertretung (jeweils gewählt)	Ja: Betriebliche Gewerkschaftsvertretung	Ja: Ab 6 Arbeitnehmern Personaldelegation, ab 50 Arbeitnehmern Betriebsrat	**Gesetzliche Regelung**
U, B	U, B, E, bei allen unternehmensrelevanten Fragen	U, B	**Befugnisse**[2]
			AUF LEITUNGSEBENE
Monistisch	Monistisch	Monistisch	**System**[1]
Nein: (in öffentlichen Unternehmen möglich)	Ja: Ab 25 Arbeitnehmern 2, ab 1000 Arbeitnehmer 3 in der Regel gewerkschaftliche Vertreter	Nein	**Gesetzliche Regelung**

1) Vgl. Erläuterungen im Text
2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Regel darin, über betriebliche Maßnahmen unterrichtet zu werden (U), beratend tätig zu sein (B) und in bestimmten, meist in sozialen Fragen, mitentscheiden zu können (E)

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
INNERBETRIEBLICH				
Grundtyp[1]	3 (1)	3 (1)	3 (1)	3, ggf. 1
Gesetzliche Regelung	Ja: Betriebliche Gewerkschaftsvertretung	Ja: Betriebliche Gewerkschaftsvertretung. Betriebsrat ab 5 Arbeitnehmern	Ja: Nach Arbeitskodex Betriebsrat möglich, wenn keine gewerkschaftliche Vertretung im Betrieb (Betriebsverfassungsgesetz noch nicht verabschiedet)	Ja: Gewerkschaftsvertreter eines Betriebes bilden auch Betriebsrat. Wenn kein Gewerkschaftsvertreter im Betrieb, finden geheime Betriebsratswahlen statt
Befugnisse[2]	U, B, E (bei Entlassung von Gewerkschaftsvertretern)	U, B, E (bei Entlassung von Gewerkschaftsmitgliedern)	U, B, E (bei Entlassung von Gewerkschaftsmitgliedern)	U, B, (E). Stellungnahmen bei Massenentlassungen und Betriebsübergang. Aufstellung des „Europäischen Betriebsrates“ in entsprechenden Betrieben
AUF LEITUNGSEBENE				
System[1]	Monistisch	Monistisch	Monistisch	Monistisch
Gesetzliche Regelung	Nein	Nein	Nein	Nein[3]

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
INNERBETRIEBLICH				
Grundtyp[1]	3 (1)	1, 3	3 (1)	1, 3
Gesetzliche Regelung	Betriebsrat ab 20 Beschäftigten, sofern keine Gewerkschaftsvertretung besteht oder gegründet wird	Betriebsrat ab 20 Beschäftigten. Kooperation mit Gewerkschaftsvertretung	Betriebsrat ab 25 Beschäftigten, sofern keine Gewerkschaftsvertretung besteht oder gegründet wird	Betriebsrat ab 50 Beschäftigten in Ergänzung der Betriebsgewerkschaften
Befugnisse[2]	U, B, E (u.a. Kündigung von Gewerkschaftsvertretern; Flexibilisierungsmaßnahmen) bis zu echter Mitbestimmung	U, B, E (u.a. Arbeitsschutz, Bewertungskriterien der Mitarbeiter) bis zu echter Mitbestimmung	Gewerkschaftsvertretung: U, B, E (Arbeitsschutz, Lohnkürzung, Kündigung von Gewerkschaftsvertretern). Betriebsrat: U, B bis zu echter Mitbestimmung	U, B, E (Arbeitschutz, soziale Angelegenheiten, Verwaltung der Sozialeinrichtungen) bis zur echten Mitbestimmung
AUF LEITUNGSEBENE				
System[1]	Dualistisch	Dualistisch	Dualistisch	Dualistisch
Gesetzliche Regelung	Ja: Ab 50 Beschäftigten 1/3 der Aufsichtsräte Arbeitnehmervertreter	Ja: Unter 100 Beschäftigten 1/3, ab 1000 1/2 der Aufsichtsräte Arbeitnehmervertreter. Ab 1000, z.T. ab 500 Beschäftigten Recht auf Benennung des Arbeitsdirektors	Ja: Ab 50 Beschäftigten 1/3 der Aufsichtsräte Arbeitnehmervertreter	Ja: Ab 200 Beschäftigten 1/3 der Aufsichtsräte Arbeitnehmervertreter

1) Vgl. Erläuterungen im Text
2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Regel darin, über betriebliche Maßnahmen unterrichtet zu werden (U), beratend tätig zu sein (B) und in bestimmten, meist in sozialen Fragen, mitentscheiden zu können (E)
3) In der Praxis von ca. 1970 bis 1990 auf Grund Regierungspolitik Arbeitnehmervertretungen in großen Betrieben vorhanden. Seitdem keine neuen Fälle

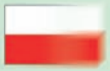

POLEN

3 (1)	**INNERBETRIEBLICH** **Grundtyp**[1]
Gesetz über Einführung von Betriebsräten (am 7.6.2006 verabschiedet) ab 50 Beschäftigten, sofern keine Gewerkschaftsvertretung besteht oder gegründet	**Gesetzliche Regelung**
U, B, E (Entlassungen, Kündigungen)	**Befugnisse**[2]
Dualistisch	**AUF LEITUNGSEBENE** **System**[1]
Ja: Arbeitnehmervertreter möglichh ab 300 Beschäftigten. In der Praxis: a) Staat Mehrheits-Eigentümer 2/5, b) Staat Miteigentümer 2 – 4 Aufsichtsräte; c) in privatisierten Betrieben 1 Arbeitnehmervertreter	**Gesetzliche Regelung**

ZYPERN

3 (1)	**INNERBETRIEBLICH** **Grundtyp**[1]
Betriebsräte überwiegend vorhanden (nur beratend). Beratungen nur im Einverständnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Betriebliche Probleme werden üblicherw. im traditionellen sozialen Dialog gelöst	**Gesetzliche Regelung**
U, B	**Befugnisse**[2]
Monistisch	**AUF LEITUNGSEBENE** **System**[1]
Nein	**Gesetzliche Regelung**

1) Vgl. Erläuterungen im Text
2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Regel darin, über betriebliche Maßnahmen unterrichtet zu werden (U), beratend tätig zu sein (B) und in bestimmten, meist in sozialen Fragen, mitentscheiden zu können (E)

KONFLIKT UND SCHLICHTUNG

Bei Interessenkonflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kommt dem Recht auf Streik und ggf. auf Aussperrung zentrale Bedeutung zu.

Konflikt und Schlichtung

In den meisten Ländern wird theoretisch zwischen kollektiven Interessenkonflikten und kollektiven Rechtskonflikten unterschieden. Allerdings ist diese Unterscheidung nicht immer eindeutig. Außerdem ist sie in einer Reihe von Ländern in der Praxis relativ unbedeutend (z.B. in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien). In Irland und Großbritannien wird diese Unterscheidung nicht getroffen. In Portugal enthalten die Rechtsvorschriften verschiedene Verfahren zur Beilegung dieser zwei grundlegenden Arten von Konflikten. In Dänemark ist ein Rechtskonflikt hingegen nicht durch Arbeitskämpfe lösbar, sondern muss in einem zweistufigen Verfahren beigelegt werden: Schiedsverfahren für Arbeitskonflikte und Arbeitsgerichtsverfahren.

Im Großen und Ganzen werden Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung von Tarifverträgen durch Schiedsspruch beigelegt, während Konflikte im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Bruch des Tarifvertrags, beispielsweise wegen Durchführung von Streiks und dadurch Verletzung der Friedenspflicht, vor dem Arbeitsgericht verhandelt werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben die Arbeitsgerichte die alleinige Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien oder zwischen ihnen und Dritten.

Schlichtung und Schiedsverfahren

Im Allgemeinen wird zwischen Vermittlung und Schlichtung auf der einen und Schiedsverfahren auf der anderen Seite unterschieden. Vermittlung und Schlichtung gehen auf den schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrags zurück, der die Rechtsgrundlage für diese Verfahren bildet und es den Parteien ermöglicht, ihre gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten festzulegen. In einer Reihe von Ländern steht die Friedenspflicht damit in engem Zusammenhang.

Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren werden zumeist von den Parteien selbst bestimmt, was bedeutet, dass in erster Linie diese im Konfliktfall Lösungen finden müssen. Zwar gibt es staatliche Vermittlungs- und Schlichtungsstellen (außer in den Niederlanden) in allen Mitgliedstaaten, doch spielen sie in den meisten Fällen eine untergeordnete Rolle. Ihre Aufgabe ist es, die Parteien zusammenzubringen, damit sie eine Vereinbarung treffen können, die im Allgemeinen wie ein Tarifvertrag wirkt.

Schiedsverfahren sind in Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg und Spanien und den meisten der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung. In den vier erstgenannten Ländern sowie in Estland, Lettland, Polen, Tschechien und Zypern sind sie bei bestimmten Streitigkeiten zwingend vorgeschrieben. Dass Gerichte bei Arbeitsstreitigkeiten tätig werden, ist vor allem ein wichtiges Merkmal in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, den Niederlanden und Portugal. In Frankreich nimmt die Bedeutung der Gerichtsverfahren zu.

Die in aller Regel friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist ein besonderes Markenzeichen der skandinavischen Länder und Österreichs mit jeweils stark ausgeprägter betrieblicher und gesellschaftlicher Kooperations- und Konsenskultur. Bei sehr hohem Organisationsgrad der Arbeitnehmer in Dänemark, Finnland und Schweden mit je rund 80 % spielen in Tarifverträgen ausgehandelte Schlichtungsregeln vor allem in Dänemark und Schweden eine entscheidende Rolle und verhindern üblicherweise schon im Vorfeld drohende Streitigkeiten. In Schweden werden Tarifverhandlungen von Anfang an von Mediatoren, in Dänemark von öffentlichen Schlichtungsstellen, in Finnland von gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlern auf nationaler und regionaler Ebene begleitet. Einen ähnlichen Weg gehen die meisten der neuen EU-Mitgliedstaaten.

Ein in der EU einzigartiges System von „Sozialpartnerschaft“ hat Österreich nach 1945 mit großem Erfolg entwickelt. Auch

wenn der gewerkschaftliche Organisationsgrad mit 45 % deutlich niedriger liegt als in Skandinavien, sind durch die Pflichtmitgliedschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den tariffähigen Kammern – Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) bzw. Wirtschaftskammer – beide Organisationen die ausschlaggebenden Akteure der auf Konsens angelegten Sozialpartnerschaft. Arbeitskämpfe sind in Österreich nahezu unbekannt. Die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) im Frühjahr 2003 ausgerufenen Streiks gegen die Rentenreform der Regierungskoalition bestätigen nur die Regel.

Streiks und Aussperrungen

Das Streikrecht ist ausdrücklich in den Verfassungen von Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien anerkannt. Dieses Recht besteht auch in Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden. In Dänemark und Großbritannien gibt es Streikfreiheit. In Letzterem und in Irland werden Streikaktionen durch bestimmte gesetzlich festgelegte Befreiungen geschützt.

In den meisten Ländern haben die Arbeitnehmer, die ihre Interessen kollektiv organisieren, das Recht auf Streik, während dies für Einzelaktionen in der Regel nicht gilt. In Deutschland, Griechenland und Portugal haben die Gewerkschaften das Recht zu streiken. In Portugal steht Gruppen von Arbeitnehmern dieses Recht zu, wenn Gewerkschaften fehlen. Im Übrigen ist das Streikrecht auch in der EU-Grundrechtecharta (siehe dort) als fundamentales Recht der Arbeitnehmer anerkannt.

Dass es die Freiheit oder das Recht auf Streik gibt, bedeutet jedoch nicht, dass alle Formen von Streiks akzeptiert werden. In allen Ländern (unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies mit Ausnahme von Italien) gelten politische Streiks gegen Maßnahmen der Regierung als illegal oder sind nicht definiert.

Sozio-politische Streiks

Sozio-politische Streiks zur Unterstützung von Arbeitnehmerinteressen sind in Griechenland, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien zulässig. Andere Maßnahmen, die häufig als illegal gelten, sind Bummelstreiks, Sit-ins, Betriebsbesetzungen usw. Sympathiestreiks gelten in der Mehrzahl der Fälle zumindest dann als legal, wenn die Interessen der Teilnehmer des Sympathiestreiks mit denen der eigentlich Streikenden zusammenhängen und der Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist. In einer Reihe von Ländern müssen Ziele und Mittel zur Durchsetzung dieser Interessen angemessen miteinander verknüpft sein.

In Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und den skandinavischen Ländern müssen wesentliche Dienstleistungen und Versorgungsdienste unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

Aussperrungen genießen generell nicht den gleichen Schutz, wie er für das Streikrecht bzw. die Streikfreiheit in den einzelnen Ländern gilt, obwohl sie in den meisten EU-Ländern, wenn auch unüblich, in der Regel rechtmäßig sind.

Quellen:
Stefan Clauwaert: Haupt- und Sympathiearbeitskampf auf internationaler und transnationaler Ebene – Ein Überblick über internationales, europäisches und nationales Recht. Hrsg.: Europäisches Gewerkschaftsinstitut (EGI); Brüssel 2000

Evelyn Pichot, L`Europe des Représentants du Personnel et de leurs Attributions Economiques. Hrsg.: Europäische Kommission; Luxemburg 1999

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG	Besondere Schlichtungsausschüsse, bestehend aus paritätisch besetzten Branchenausschüssen, häufig unter Vorsitz von Regierungsbeamten; in einigen Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben	Verhandlungen der Parteien unter Mitwirkung einer öffentlichen Schlichtungsstelle mit weit reichenden Kompetenzen	In den meisten Fällen besondere Vermittlungsvereinbarungen im Zuge von Beilegungsverfahren; staatliche Vermittlung möglich	Gesetz über Vermittlung und Schlichtung sieht vor: einen Vermittler auf nationaler und sechs auf regionaler Ebene. Geplante Streiks oder Aussperrungen sind mit Vorlauf von 2 Wochen anzukündigen
SCHIEDSVERFAHREN	Ggf. tarifvertraglich	Zwingend vorgeschriebene Schiedsverfahren im Tarifvertrag festgelegt (betrifft. Auslegung von Tarifverträgen[1]). Bei Scheitern staatliche Intervention möglich	Konflikte zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern werden einem Schiedsausschuss vorgelegt	Schiedsverfahren ist verpflichtend, Ergebnisse sind aber nicht bindend. Staat kann „im öffentlichen Interesse" Verschiebung von Arbeitskämpfen anordnen
POLITISCHER STREIK	Rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtmäßigkeit zweifelhaft
SOZIO-POLITISCHER STREIK		Wie berufsbezogene Streiks		
BERUFSBEZOGENER STREIK	Rechtmäßig	Rechtmäßig bei Interessenkonflikten	Rechtmäßig, sofern Friedenspflicht eingehalten, Urabstimmung	Rechtmäßig, sofern Friedenspflicht eingehalten und Vermittlungsverfahren gescheitert ist
SYMPATHIESTREIK	Rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	Rechtmäßig, sofern tarifvertraglich vorgesehen	Rechtmäßig, wenn gemeinsames Interesse besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	Rechtmäßig, wenn gemeinsames Interesse besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist
KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)	Rechtswidrig	Im allgemeinen rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtmäßigkeit zweifelhaft
AUSSPERRUNG	Zulässig unter strengen Voraussetzungen	Rechtlich wie Streik, Bruch des Beschäftigungsvertrages	Zwecks Abwehr gerechtfertigt	Zwecks Abwehr gerechtfertigt

1) Ein Vorschlag des nationalen Schlichters kann nur mit Mehrheit bei einem Beteiligungsquorum von 40 % abgelehnt werden

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Ständige Schlichtungsausschüsse aufgrund von Vereinbarungen; die Möglichkeit offizieller Schlichtung wird außer im öffentlichen Sektor selten in Anspruch genommen	Vermittlung über Arbeitsministerium	Beilegung durch Verhandlungen mit Unterstützung der Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsstelle (ACAS), sofern beide Parteien einverstanden sind	Arbeitsgericht bietet Schlichtungsdienste an; Empfehlung ist verbindlich, wenn nur Gewerkschaften Schlichtung beantragen, nicht verbindlich, wenn sich beide Partner an das Arbeitsgericht wenden	**VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG**
Ggf. tarifvertraglich	Nach Scheitern der Vermittlung kann jede der Parteien ein offizielles, zwingendes Schiedsverfahren beantragen; in schwerwiegenden Fällen kann der Minister sofort ein Schiedsverfahren anordnen; Vorschläge über mehr Optionsfreiheit bei den Verfahren werden derzeit erörtert	Die ACAS kann Schiedsverfahren einleiten, sofern dies zumindest von einer Partei gewünscht wird und beide Parteien sich einverstanden erklärt haben; mit Streitigkeiten wird auch der zentrale Schiedsausschuss befaßt, dessen Entscheidung, wenngleich nicht rechtsverbindlich, normalerweise angenommen wird	Nicht geregelt	**SCHIEDSVERFAHREN**
Rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtswidrig	**POLITISCHER STREIK**
Zulässig	Zulässig			**SOZIO-POLITISCHER STREIK**
Rechtmäßig	Rechtmäßig	Befreiungsregelung begrenzt auf Arbeitnehmer und eigenen Arbeitgeber, Geheimabstimmung Vorschrift	Befreiungsregelung hängt ab von tariflicher Vereinbarung über rechtmäßige Maßnahmen	**BERUFSBEZOGENER STREIK**
Rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	Rechtmäßig, sofern Verbindung zu der streikenden Berufsgruppe und ein gemeinsames Interesse besteht	Rechtswidrig, sofern keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer	Wahrscheinlich rechtmäßig	**SYMPATHIESTREIK**
Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht unbedingt rechtswidrig	**KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)**
Aussperrung normalerweise rechtswidrig, außer in Notfällen	Gesetzlich untersagt	Rechtlich unbedeutend, kann Vertragsbruch darstellen	Rechtlich unerheblich, kann Vertragsbruch oder -aussetzung bedeuten	**AUSSPERRUNG**

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG	Schlichtungsverfahren in Vereinbarungen enthalten; öffentliche Schlichtungsstellen	Rechtsvorschriften auch für Zwangsschlichtung; es steht den Parteien frei, die vorgeschlagene Lösung anzunehmen	Beilegung durch Verhandlungen mit Hilfe von Ad-hoc-Ausschüssen; keine offiziellen Verfahren	Freiwillige, auf Grund sozialpartnerschaftlicher Tradition de facto verpflichtende Anrufung von paritätisch besetzten Schiedsstellen oder Schiedskommissionen, wenn einschlägige Schlichtungsvereinbarungen fehlen
SCHIEDSVERFAHREN	Ggf. tarifvertraglich	Das Schiedsverfahren ist freiwillig	Nicht geregelt	Freiwillige Schiedsverfahren, u.a. durch Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (u.a. Auslegung von Tarifverträgen). Entscheidungen sind bindend
POLITISCHER STREIK	Rechtmäßig unter bestimmten Voraussetzungen	Sehr wahrscheinlich rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtswidrig
SOZIO-POLITISCHER STREIK	Zulässig		Zulässig	
BERUFSBEZOGENER STREIK	Rechtmäßig	Rechtmäßig, falls Schlichtung vorausgegangen	Rechtmäßig, sofern alle betroffenen ArbN teilnehmen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wichtig	Rechtmäßig, sofern nicht im Widerspruch zu guten Gepflogenheiten und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
SYMPATHIESTREIK	Rechtmäßig, sofern Zusammenhang mit streikender Berufsgruppe besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Wahrscheinlich rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	In engen Grenzen rechtmäßig, wenn gemeinsames Interesse besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist
KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)	Rechtswidrig	Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Rechtmäßigkeit zweifelhaft
AUSSPERRUNG	Aussperrung als Vergeltungsmaßnahme unter Umständen rechtmäßig	Nicht geregelt, ungewisser Rechtsstatus	Nicht geregelt, ungewisser Rechtsstatus	In engen Grenzen wie berufsbezogener Streik (s.o.)

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Rechtsinstrumente für freiwillige Schlichtung auf Ersuchen einer oder beider Parteien, Durchführung durch das Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherheit	Stärkung der tarifvertraglich vereinbarten Schlichtung seit 1997, besonders in Handel und Industrie. Tarifverhandlungen werden in sehr frühem Stadium von Mediatoren begleitet	Die Tarifpartner setzen einen „Einigungsausschuss" ein; Regierung sorgt für Schlichtungsdienste	**VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG**
Nicht geregelt	Öffentliche Schiedsverfahren in der Diskussion	Freiwillige private Schiedsverfahren werden selten in Anspruch genommen; beide Parteien können ein staatliches Schiedsverfahren beantragen	**SCHIEDSVERFAHREN**
Rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtswidrig	**POLITISCHER STREIK**
Zulässig	Nicht geregelt	Zulässig	**SOZIO-POLITISCHER STREIK**
Rechtmäßig, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind	Rechtmäßig, wenn Friedenspflicht eingehalten ist	Rechtmäßig, geheime Abstimmung nötig	**BERUFSBEZOGENER STREIK**
Rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	Gesetzliche Regelung oder Vereinbarung der Sozialpartner: rechtmäßig wenn ein gemeinsames Interesse besteht und Streik eng befristet ist	Rechtmäßig, sofern Verbindung zu den Interessen der streikenden Berufsgruppe besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	**SYMPATHIESTREIK**
Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Nicht geregelt	Rechtswidrig	**KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)**
Alle Formen durch die Verfassung verboten	Zwecks Abwehr unter engen Voraussetzungen zuzlässig	Aussperrung zwecks Abwehr unter außergewöhnlichen Umständen anerkannt	**AUSSPERRUNG**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG	Bei Kollektivstreitigkeiten ist Schlichtung obligatorisch. Entscheidung durch Schlichtungskommission ist verbindlich	Einrichtung einer Schlichtungskomission ist obligatorisch. Entscheidung der Schlichtung für Partner verbindlich und hat Wirkung eines Gesamtarbeitsvertrages. Kein Arbeitskampf während Schlichtung	Wenn Streitbeilegung ohne besonderes Schiedsverfahren („Versöhnungskommission") wahrscheinlich[1]	Bei Tarifstreitigkeiten können beide Seiten oder jeder einzeln öffentliche Schlichtungsstelle anrufen. Versuch der Verhinderung von Streiks. Arbeitsminister kann Schlichtungsmaßnahmen veranlassen
SCHIEDSVERFAHREN	Siehe oben	Verfahren vor einem Schiedsgericht ist nach schriftlicher Vereinbarung möglich	Siehe oben	Arbeitsminister kann Industrietribunal einberufen, das über Tarifstreit auf Antrag der Tarifparteien endgültig entscheidet (Bindungswirkung)
POLITISCHER STREIK	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Rechtswidrig
SOZIO-POLITISCHER STREIK	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Rechtswidrig
BERUFSBEZOGENER STREIK	Rechtmäßig nach Abschluss des Schlichtungsverfahren	Rechtmäßig, sofern keine Beilegung durch Schlichtungskommission erfolgt ist	Rechtmäßig, wenn Information 14 Tage vorher erfolgt. Warnstreik: Information 7 Tage vorher. Betriebsrat darf nicht zum Streik aufrufen	Streiks sind nur in Fortsetzung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig[1]
SYMPATHIESTREIK	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
AUSSPERRUNG	Rechtmäßig nach Abschluss des Schlichtungsverfahren	Rechtmäßig zwecks Abwehr	Nicht geregelt	Rechtmäßig

1) Bei individuellen Arbeitsstreitigkeiten zunächst ein (auch informelles) Gespräch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, dann Möglichkeit, sich innerhalb von 3 Monaten an Kommission für Arbeitsstreitigkeiten (gleiche Zahl von Vertretern der Belegschaft und des Arbeitgebers) zu wenden

1) Ebenfalls bei Streitigkeiten über innerbetriebliche Angelegenheiten, u.a. Arbeitsbedingungen, Einstellug oder Nichteinstellung, Entlassungen, Disziplinarmaßnahmen

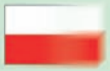

POLEN

In Tarifverhandlungen Vermittlung obligatorisch. Spruch nicht bindend	**VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG**
Gesetzliche Regelung: Im Einvernehmen der Konfliktparteien. Verbindlichkeit abhängig von Vereinbarung der Parteien	**SCHIEDSVERFAHREN**
Nicht geregelt, vermutlich rechtswidrig	**POLITISCHER STREIK**
Nicht geregelt	**SOZIO-POLITISCHER STREIK**
Rechtmäßig, aber Streiks rechtswidrig, wenn nicht „Bedenkzeiten" während der Verhandlungen (u.a. Schlichtung) vorgeschaltet. Friedenspflicht während Tarifverhantlungen	**BERUFSBEZOGENER STREIK**
Nicht geregelt (siehe aber oben)	**SYMPATHIESTREIK**
Nicht geregelt	**KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)**
Nicht geregelt	**AUSSPERRUNG**

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG	In Tarifverhandlungen können beide Parteien Vermittlung beantragen, sonst durch Arbeitsminister. Spruch nicht bindend	Keine gesetzliche Regelung, aber durch Tarifvereinbarungen Schlichtungs- und Schiedsverfahren ständige Praxis (3 Institutionen: Auslegung der Tarifverträge, Schlichtungs- und Schiedsausschuss)	Schlichtungsverfahren obigatorisch, Spruch aber nicht bindend	Freiwillig, aber Spruch nicht bindend
SCHIEDSVERFAHREN	Nach Scheitern der Schlichtung können beide Parteien Schiedsverfahren vereinbaren (Zusammensetzung der Kommission bestimmt Arbeitsminister). Schiedsspruch zwar ncht verbindlich, aber in der Praxis Lösung fast aller Tarifauseinandersetzungen; Rest durch Gerichte	Fast alle Tarifauseinandersetzungen werden durch Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren gelöst, Rest durch Gerichte	Nach ergebnisloser Schlichtung Schiedsverfahren; bindend, soweit von Parteien vereinbart	Obligatorisch, u.a. bei Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften über gewerkschaftliche Rechte im Betrieb
POLITISCHER STREIK	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt, Rechtmäßigkeit zweifelhaft (s.u.)	Nicht geregelt, aber wohl rechtswidrig
SOZIO-POLITISCHER STREIK	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
BERUFSBEZOGENER STREIK	Rechtmäßig	Rechtmäßig	Rechtmäßig. Streiks aber rechtswidrig, bevor Schlichtungsverfahren stattgefunden hat oder nach Einleitung des Schiedsverfahrens	Rechtmäßig
SYMPATHIESTREIK	Nicht geregelt, aber wohl rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig	Nicht geregelt	Nicht geregelt, ggf. wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig	Nicht geregelt
KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
AUSSPERRUNG	Rechtmäßig	Nicht geregelt	Rechtmäßig	Nicht geregelt

ZYPERN

VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG	Beilegung von Arbeitskonflikten geregelt durch Kodex für Arbeitsbeziehungen: 1. Auslegung von Tarifverträgen (Schiedsverfahren, s.u.); 2. Tarifvertragsverhandlungen: Schlichtung durch Arbeitsministerium (ggf. Schiedsverfahren, s.u.)
SCHIEDSVERFAHREN	Bei Arbeitskonflikten zu 1. (s.o.): bindender Schiedsspruch; zu 2.: Behandlung und Lösung bei Einverständnis beider Parteien durchSchiedsspruch; üblicher Weg der Konfliktregelung
POLITISCHER STREIK	Nicht geregelt, aber wohl rechtswidrig
SOZIO-POLITISCHER STREIK	Nicht geregelt, aber wohl rechtswidrig
BERUFSBEZOGENER STREIK	Rechtmäßig, aber unüblich. Normalerweise Lösung von Tarifstreitigkeiten spätestens im Schiedsverfahren
SYMPATHIESTREIK	Nicht geregelt
KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)	Nicht geregelt
AUSSPERRUNG	Nicht geregelt, aber nicht relevant, da Arbeitskonflikte in der Regel durch Vermittlungs- bzw. Schiedsverfahren vermieden werden

SOZIALE NOTLAGEN

Durch Mindestsicherungsleistungen Armut bekämpfen.

Die Systeme der sozialen Sicherheit sind in den Mitgliedstaaten der EU weitgehend und flächendeckend ausgebaut und gesetzlich verankert. Gleichwohl zeigt sich, dass das Phänomen sozialer Ausgrenzung auch in den zumeist als relativ wohlhabend zu bezeichnenden Ländern Europas anzutreffen ist und dass Menschen durch die Maschen des vorgelagerten sozialen Netzes fallen oder von diesen Leistungen gar nicht erreicht werden. Die Ursachen für Armutsrisiken können beispielsweise in der Erwerbssituation, hier insbesondere in Arbeitslosigkeit, im Bildungsstatus, hier in erster Linie in fehlenden oder unzureichenden Qualifikationen, oder in der Familiensituation, hier vor allem in mangelnden Möglichkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, liegen. Dies gilt im wesentlichen auch für die im Zuge der Osterweiterung 2004 der Union beigetretenen neuen Länder, auch wenn die Leistungen zum Teil deutlich hinter denen zurückbleiben, die in den Mitgliedstaaten der EU-15 erbracht werden.

Inzwischen haben die meisten der EU-Mitgliedstaaten Vorkehrungen dafür getroffen, dass alle Bürger, unabhängig davon, ob sie von den vorgelagerten sozialen Schutzsystemen erfasst oder von diesen nur unzureichend versorgt werden, eine ihr Existenzminimum sichernde Mindestversorgung erhalten.

In 23 Ländern sind entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen worden. Nur in Griechenland und Ungarn existiert keine soziale Mindestsicherung. In Italien, Finnland, Österreich und Spanien werden regional unterschiedliche Hilfen gegeben, wobei die Gesetzgebungskompetenz in Finnland auf nationaler Ebene, in Österreich bei den neun Bundesländern und in Italien und Spanien bei den (autonomen) Regionen liegt. In Deutschland sind auf der Grundlage einheitlicher bundesgesetzlicher Regelung in erster Linie die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Sozialhilfe.

Entsprechend der deutschen Sozialhilfe besteht in allen Ländern mit gesetzlichen Mindestsicherungssystemen für die Betroffenen ein Rechtsanspruch auf Leistungen. Zu diesen Leistungen, so unterschiedlich sie im Einzelnen auch sein mögen, gehört, dass die Empfänger von Sozialhilfe voll gegen das Risiko Krankheit abgesichert sind. Gleichfalls gemeinsam ist allen Systemen, dass ihre Leistungen beitragsunabhängig sind, d.h. von der öffentlichen Hand, also steuerfinanziert erbracht und meist zeitlich unbeschränkt gewährt werden. Auch funktionieren sie im Allgemeinen nach dem Differenzprinzip, d.h. bei gegebenen anderen Leistungen, aber auch bei vorhandenem Einkommen oder Vermögen gleichen die Leistungen lediglich die Differenz zu gesetzlich festgelegten, ein menschenwürdiges Minimum sichernden Beträgen aus. Die Höhe dieser Beträge für vier Haushaltstypen in den einzelnen Ländern können der Übersicht entnommen werden.

Trotz der sich aus der Übersicht ergebenden, z.T. recht beachtlichen Mindestsicherung in einzelnen Ländern ist der Anteil der Leistungsempfänger und damit auch die finanzielle Gesamtbelastung recht unterschiedlich. Dabei bleibt offen, ob die Abweichungen durch ein besseres allgemeines Sozialsicherungssystem bzw. eine geringere Armut einerseits oder durch höhere Leistungsvoraussetzungen andererseits hervorgerufen sind.

Bei einem Vergleich der Monatsbeträge muss im Übrigen berücksichtigt werden, dass in vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Luxemburg, Niederlande und Spanien) die Leistungen besteuert und mit Sozialabgaben belastet werden. Neben den genannten vielfältigen Unterschieden zeichnet sich jedoch eine recht einheitliche gemeinsame Tendenz ab. Durchweg gilt, was auch Maßstab in Deutschland ist: Sozialhilfe ist kein Almosen für die betroffenen Menschen, sondern eine gesetzlich verankerte Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein. Sie soll die Betroffenen aber – und das ist der zweite zentrale Ansatz – auch in die Lage versetzen, ihr Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben Regelungen zur Stärkung und Förderung der Selbsthilfe besondere Bedeutung. So wird die Mindestsicherung EU-weit über die Armutsbekämp-

fung hinaus immer stärker als Instrument der sozialen Integration verstanden. Den einzelnen aus der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu befreien und ihm die Chance eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zurückzugeben, hat Priorität. Von diesem Ziel ist das Konzept der Sozialhilfe, vor allem in den skandinavischen und den Be-Ne-Lux-Ländern, geprägt, wo nach dem Prinzip „fördern und fordern" umfangreiche Integrationsangebote zur Verfügung stehen, andererseits aber auch hohe Anforderungen an die Bereitschaft des einzelnen gestellt werden, aktiv an der Verbesserung seiner Situation mitzuwirken. Dies schließt vielfach die Verpflichtung zur Annahme von (zumutbaren) Arbeits- bzw. Qualifizierungsangeboten ein.

Diesen Weg ist auch Deutschland mit der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe gegangen: Mit Inkrafttreten des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch SGB II (so genanntes „Hartz IV-Gesetz") am 1. Januar 2005 ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) an die Stelle der früheren Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige getreten. Nunmehr erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach SGB III haben, Zugang zu den gleichen Integrationsangeboten und den gleichen Leistungen nach denselben Regeln. Weiterhin Sozialhilfe beziehen können bedürftige Nichterwerbsfähige sowie bedürftige Personen über 65 Jahre, d. h. insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nach SGB XII (im Einzelnen siehe Internetseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): www.bmas.bund.de).

SOZIALHILFELEISTUNGEN in Euro [1]

Monatliche Gesamtbeträge [2]
Stand: 1.1.2005

Land	Alleinstehende(r)	Alleinerziehende(r) mit 1 Kind (10 Jahre)	(Ehe) Paar mit 1 Kind (10 Jahre)	(Ehe) Paar mit 3 Kindern (8,10,12 Jahre)
A [3]	402 – 519	595 – 747	836 – 1.045	1.335 – 1.615
B	613	958	957	1.401
CY	344	490	662	1.091
CZ	142	224	k.A.	k.A.
D (West) [4]	**345**	**593**	**828**	**1.242**
DK [5]	1.153	2.019	3.172	3.387
E [3]	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
EST	48	86	125	201
F	425	638	766	1.064
FIN [3]	362 – 378	616 – 644	869 – 908	1.297 – 1.355
GB	669	1.049	1.265	1.834
GR [6]	–	–	–	–
H [6]	–	–	–	–
I [3]	232 – 269	338 – 542	440 – 697	594 – 914
IRL	645	718	1.146	1.292
L	1.045	1.242	1.764	2.429
LT	35	70	106	1.131
LV	30	52	82	118
M	326	361	396	467
NL [7]	550	759	1.092	1.668
P	164	246	410	591
PL	(103) [8]	k.A.	k.A.	k.A.
S	374	590	846	1.305
SK	114	171	242	272
SLO	196	313	392	509

1) Für DK, GB, S und die 10 neuen EU-Mitgliedsländer in Euro umgerechnet
2) a) Einschließlich der allgemeinen Familienleistungen, insbesondere Kindergeld: (Kumulation möglich): A, B, CY, DK (zur Befristung der Höchstbeträge siehe Fußnote 5)), IRL, L, LT (Kindergeld für kinderreiche Familien, ab 3 Kindern), SK
   b) Ohne Einbeziehung von allgemeinen Familienleistungen (Kumulation möglich): EST (ab 3 Kindern), I, M, NL, P, SLO
   c) Keine zusätzlichen allgemeinen Familienleistungen: CZ, D, E, EST (siehe aber 2b)), F, FIN, GB, LT (siehe aber 2a)), LV, PL, S
3) Regionale Unterschiede . Von E keine näheren Angaben
4) Ab 1.1.2007 Angleichung der Beträge Ost (bisher € 331) an West, wie bei Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II); im Juli 2006 bereits vollzogen
5) Nach 6 Monaten Bezug der Sozialhilfe Begrenzung auf folgende monatliche Höchstbeträge (einschließlich Wohngeld und besonderen Zulagen): Alleinstehende (r): € 1.532, Alleinerziehende(r): € 1.912, Personen (verheiratet oder zusammenlebend) mit mindestens 1 Kind: € 1.153 monatlich, zusätzlich Eingliederungsbeihilfen
6) GR und H: keine Mindestsicherung
7) Zuzüglich 8% Urlaubsgeld. Kommunale Zuschüsse für Alleinstehende und Alleinerziehende bis € 220
8) Monatlicher Höchstbetrag der zeitweiligen Hilfe für Haushalte ohne anderes Einkommen.

Wohngeld, Heizkosten und sonstige Zulagen sind in der Übersicht, soweit nichts anderes vermerkt, nicht berücksichtigt

Quelle: MISSOC; Stand: 1.1.2005

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
BENENNUNG	Rechtliche und soziale Integration	Sozialhilfe und Eingliederungsbeihilfe	Sozialhilfe	Sozialhilfe
REGELUNG	Gesetz über das Recht auf soziale Integration vom 26.5.2002	Konsolidiertes Gesetz Nr. 709 über eine aktive Sozialpolitik vom 13.8.2003	Zweites Buch Sozialgesetzbuch SGB XII vom 24.12.2003	Sozialhilfegesetz vom 30.12.1997
FINANZIERUNG	Je 50 % von Staat und Kommunen[1]	Je 50 % von Staat und Kommunen	Überwiegend von Kommunen[1]	Ca. 33 % vom Staat, 67 % von Kommunen[1]
LEISTUNGEN				
Voraussetzungen				
-- Wohnsitz und Staatsangehörigkeit	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland. Staatsangehörige, aufenthaltsberechtigte Staatenlose, Flüchtlinge, eingetragene Ausländer, Staatsangehörige von EU-Staaten mit Aufenthaltsrechten von mehr als 3/6 Monaten bei Niederlassung	Wohnsitz im Inland in 7 der letzten 8 Jahre. Leistungen für mehr als 6 Monate nur an dänische Staatsangehörige oder Ausländer mit Wohnsitz in DK seit mehr als 7 Jahren	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland. Staatsangehörige, EU-Bürger und aus Vertragsstaaten, Asylberechtigte, sonstige Ausländer (aber Beschränkungen für bestimmte Ausländer). Regelung der Leistungen für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit
-- Alter	Ab 18 Jahren. Ausnahmen: Verheiratete Minderjährige oder Unverheiratete mit Kindern und schwangere Minderjährige	Keine Bedingung. In der Praxis selten für Kinder unter 18 Jahren wg. Unterhaltspflicht der Eltern	Keine Bedingung. Kinder haben eigenen Anspruch	Keine Regelung, im allgemeinen ab 18 Jahren
(Dauer)	(unbegrenzt)	(unbegrenzt)	(unbegrenzt bis Ende der Notlage)	(unbegrenzt)
-- Arbeitsbereitschaft	Unter Beweis stellen (ggf. aus Billigkeits- oder Gesundheitsgründen verzichtbar)	Verpflichtung zur Selbsthilfe. Jeder (auch beide Ehepartner) muss alle Möglichkeiten auf Arbeitsmarkt ausschöpfen und zumutbare Arbeitsangebote oder arbeitsmarktpolitische Aktivierungsmaßnahmen annehmen, sonst proportionale Kürzung der Leistungen	Soweit Leistungsberechtigte(r) durch zumutbare Tätigkeit Einkommen erzielen kann, Verpflichtung zur Teilnahme an erforderlichen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen. Arbeitsfähige Bedürftige fallen im übrigen unter Grundsicherung nach SGB II (Artbeitslosengeld II)	Eigenvorsorge und Bemühen um Arbeit werden bei Arbeitsfähigkeit als vorrangige Verpflichtungen vorausgesetzt
-- Sonstige u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen	Rechte auf in- oder ausländische Sozialleistungen und gegenüber Unterhaltspflichtigen geltend machen. Einkünfte, gleich welcher Art und welcher Herkunft, werden grundsätzl. angerechnet, aber erhebliche Schonbeträge bei Immobilien- und anderem Vermögen: Haus- oder Wohnungseigentum, vor allem bei unterhaltspflichtigen Kindern, bleibt weitgehend unberücksichtigt. Vermögen bis € 6.200 anrechnungsfrei. Von € 6.200 bis € 12.500 Kürzung des Integrationseinkommens um 6 %, darüber um 10 %	Rechte gegen Unterhaltspflichtige und Ansprüche auf andere Sozialleistungen vorrangig geltend machen. Anrechnung aller Einkünfte außer Vermögen bis DKK 10.000 (€ 1.345) bzw. bei Paaren bis DKK 20.000 (€ 2.689) sowie u.a. zum Erhalt der Wohnung und Zugang zu Ausbildung[1]. Anrechnungsfrei bei Arbeitseinkommen (auch in Aktivierungsmaßnahmen) je Arbeitsstunde DKK 12,45 (€ 1,67); bei Eingliederungshilfe DKK 30,33 (€ 4,08), jeweils bis max. 160 Stunden im Monat	Ansprüche auf soziale Leistungen und gegenüber Unterhaltspflichtigen ausgeschöpft (Ausnahmen: Erziehungsgeld und Kriegsopferrenten), vorrangiger Einsatz von Einkommen u. Vermögen (Schonbeträge)	Sozialhilfe als Ergänzung zu allen anderen Unterhaltsbeihilfen gilt als letzter Ausweg („Sicherheitsnetz"). Ausschöpfung des gesamten Einkommens/ Vermögens des Antragstellers bzw. seiner Familie (Schonbeträge). Testphase seit 2002: Keine Anrechnung von 20 % des Haushaltseinkommens, max. € 100 monatl.

1) Höhere Finanzierungsanteile des Staates in Kommunen mit mehr als 500 bzw. 1000 Empfängern

1) Nicht angerechnet werden Invaliditätsbeihilfe und andere Versicherungsleistungen, u.a. im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen

1) Die Landkreise und kreisfreien Städte, ggf. „Sonderstatusstädte" oder Regionen (z.B. Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen) sind grundsätzl. Verwaltungs- und Finanzierungsträger der Sozialhilfe. Anders bei Grundsicherung für Arbeitssuchende: Arbeitslosengeld II: Arbeitsgemeinschaft aus Kommune und Agentur für Arbeit (Bund) mit gemeinsamer Leistungserbringung („Jobcenter", ARGE)

1) Leistungen von Kommunen in eigener Zuständigkeit

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
Garantiertes Mindesteinkommen	–	Einkommensunterstützung	Zusätzliche Wohlfahrtsleistungen	**BENENNUNG**
Sozial- und Familiengesetz vom 1.12.1988, Art. L262-1ff.	–	Allgemeine Verordnung über die Einkommensbeihilfe von 1987 und Gesetz über die Verwaltung der sozialen Sicherheit von 1992	Zusammenfassendes Gesetz über soziale Sicherheit von 1993 mit Änderungen	**REGELUNG**
100 % von Departements	–	100 % vom Staat	100 % vom Staat	**FINANZIERUNG**
				LEISTUNGEN
				Voraussetzungen
Regelmäßiger Wohnsitz im Inland, bei dauerhaftem Aufenthalt alle[1)]	–	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland. Keine Bedingung für die Staatsangehörigkeit	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland. Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose sowie alle Personen mit legalem Aufenthalt	**-- Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**
Ab 25 Jahren, darunter Eltern(teile) mit mind. 1 Kind	–	Ab 16 Jahren	In der Regel ab 18 Jahren	**-- Alter**
(3 Monate, Verlängerung um Zeiträume von 3 Monaten bis 1 Jahr)	–		(unbegrenzt)	**(Dauer)**
Vertragliche Verpflichtung zu Bildungs-, Beschäftigungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen	–	Seit Okt. 1996 keine Voraussetzung mehr für Sozialhilfe. Teilnahme an persönlicher Beratung im Zuge der sozialen Integration obligatorisch	Bei Arbeitsfähigkeit: arbeitswillig und als Arbeitssuchender gemeldet	**-- Arbeitsbereitschaft**
Alle Ansprüche auf Sozialleistungen und Unterhaltszahlungen ausschöpfen. Anrechnung von Einkünften/Vermögen aller Art. Obergrenze des monatlichen Einkommens aus garantiertem Mindesteinkommen und anderen Einkünften: Alleinerziehende(r): € 425,40; Haushalt: € 638, monatl.	–	Ausschöpfung der Ansprüche auf andere Leistungen. Anrechnung nahezu aller Einkünfte/Vermögen (außer Hausbesitz). Schonbeträge für Ersparnisse: Bei unter 60-jährigen GBP 3.000 (€ 4.242); bei über 60-jährigen GBP 6.000 (€ 8.484); bei Personen in Pflegeeinrichtungen GBP 10.000 (€ 14.139). Für jeweils GBP 250 (€ 353) darüber Leistungskürzungen je Woche um GBP 1 (€ 1,41) bis Obergrenzen bei Vermögen (Antragsteller oder Partner): GBP 8.000 (€ 11.311), GBP 12.000 (€ 16.967) bzw. GBP 16.000 (€ 22.623)	Sozialleistungsansprüche grundsätzlich ausgeschöpft, ggf. Sozialhilfe zusätzlich u.a. als Überbrückungshilfe, z.B. während Wartezeiten. Keine Leistungen an Vollzeitbeschäftigte oder Auszubildende und Personen in einem Tarifkonflikt. Alle Einkünfte/Vermögen werden grundsätzlich angerechnet (außer selbst genutztem Eigenheim und Familienleistungen)	**-- Sonstige u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen**

1) „Dauerhaftigkeit" abhängig von Art des Aufenthaltsrechts

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
BENENNUNG	Existenzminimum	Garantiertes Mindesteinkommen	Allgemeiner Beistand (ABW)	Sozialhilfe
REGELUNG	Nicht einheitliche regionale Regelungen	Gesetz über das garantierte Mindesteinkommen vom 29.4.1999	Gesetz über Arbeit und Sopzialhilfe vom 9.10.2003	Nicht einheitliche Gesetze der 9 Bundesländer
FINANZIERUNG	100 % von Regionen und Kommunen	Überwiegend vom Staat	90 % vom Staat, 10 % von Kommunen	Primär Bundesländer, z.T. Sozialhilfeverbände und Kommunen
LEISTUNGEN				
Voraussetzungen				
-- **Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**	Tatsächlicher Aufenthalt in der Region. Alle Ansässigen und politische Flüchtlinge	In letzten 20 Jahren mindestens 5 Jahre im Inland. Bedingung gilt nicht für EU- oder EWR-Bürger und Flüchtlinge. Keine Bedingungen für Staatsangehörigkeit	Alle legal Ansässigen	Ständiger Wohnsitz im Inland. Nach Bundesland unterschiedlich: Grundsätzlich abhängig von Gegenseitigkeit oder Gleichstellung auf Grund von Verträgen; Konventionsflüchtlinge
-- **Alter**	In der Regel keine Begrenzung	Ab 25 Jahren. Ausnahmen: Arbeitsunfähige und Personen, die ein Kind aufziehen oder einen Kranken pflegen	Ab 18 Jahren. Für Personen im Alter von 21 und 22 Jahren ggf. geringere Leistungen, wenn voller Satz demotivierend für Aufnahme einer Beschäftigung.[1] Leistungen ab 65 Jahren entsprechend Nettobetrag der Altersrente	Keine Bedingung
(Dauer)	(zeitlich begrenzt, aber verlängerbar)	(unbegrenzt)	(unbegrenzt)	(unbegrenzt)
-- **Arbeitsbereitschaft**	Arbeitswillig und an angebotenen beruflichen Schulungsmaßnahmen teilnehmen	Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, zumutbare Arbeit annehmen, keinen schwerwiegenden Anlass zur Kündigung gegeben haben; Bereitschaft zur Teilnahme an aktiven Maßnahmen	Beim Arbeitsamt gemeldet; Bemühen um Arbeit, Annahme zumutbarer Beschäftigung (grundsätzl. auch Lebenspartner). Arbeitsverpflichtung entfällt bei Versorgung eines Kindes unter 5 Jahren (darüber: individuelle Prüfung) und Personen, die am Stichtag 1.5.1999 mind. 57,5 Jahre alt. Für Personen, die die Altersgrenze nach Stichtag erreichen, entfällt lediglich die Verpflichtung zu Teilnahme an „Job-Interviews“	Zumutbare Arbeit akzeptieren. Ausnahmen: Männer über 65, Frauen über 60 Jahre; Betreuungspflichten oder laufende Ausbildung
-- **Sonstige u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen**	Anrechnung aller Einkünfte, Wohnung ausgenommen. In der Regel keine Unterbrechung der Sozialhilfe durch Bezug anderer Sozialleistungen	Ansprüche auf Sozialleistungen und Unterhaltszahlungen geltend machen. Anrechnung des gesamten Bruttoeinkommens/Vermögens sowie Einkommensersatz- oder Ergänzungsleistungen (außer Kindergeld, Geburtsbeihilfe und Pflegeleistungen)	Sozialhilfe wird nur als Ergänzung zu allen anderen Sozialleistungen gewährt (Sicherheitsnetz). Anrechnung aller Einkünfte; nicht berücksichtigt Vermögen bis € 10.210 für Familien, zusammenlebende Paare und Alleinerziehende und € 5.105 für Alleinstehende	Ansprüche auf soziale Leistungen und gegenüber Unterhaltspflichtigen ausgeschöpft. Vorrangige Verwertung eigenen Vermögens: Grundsätzlich alle Einkünfte (ausgenommen u.a. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege: pflegebezogene Geldleistungen, Ausbildungsbeihilfen)

1) Entscheidung der zuständigen Kommunalverwaltung

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	
Soziales Eingliederungseinkommen	Wirtschaftlicher Beistand (Sozialhilfe)	Ergänzendes Mindesteinkommen bzw. Mindestrente	**BENENNUNG**
Gesetz Nr. 13/03 vom 21.5.2003 und Ausführungsverordnung vom 8.11.2003	Gesetz von Januar 2002	Nicht einheitliche Gesetze der 17 autonomen Regionen	**REGELUNG**
100 % vom Staat	100 % von Kommunen	100 % von autonomen Regionen	**FINANZIERUNG**
			LEISTUNGEN **Voraussetzungen**
Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	Ständiger Wohnsitz im Inland (legal). Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	3 bis 5 Jahre in der Region. Spanische Staatsangehörigkeit ist nicht in allen Fällen eine Bedingung	-- **Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**
Grundsätzlich ab 18 Jahren, darüber bei unterhaltsberechtigten Kindern oder Schwangerschaft	Keine Bedingung. Sozialhilfe wird Familie insgesamt gewährt, solange Eltern unterhaltspflichtig	Zwischen 25 und 65 Jahren. (Ausnahme: Eltern(teile) mit mind. 1 unterhaltsberechtigten oder behinderten Kind)	-- **Alter**
(1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit)	(unbegrenzt)	(1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit)	**(Dauer)**
Verfügbarkeit auf Arbeitsmarkt sowie für Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Integration. Meldung beim Arbeitsamt für 18 – 30-jährige	Eigenvorsorge- und Arbeitspflicht bei Arbeitsfähigkeit	Arbeitsfähige müssen arbeitsbereit sein. Pflicht zur Teilnahme an beruflichen Integrationsprogrammen	-- **Arbeitsbereitschaft**
Ansprüche auf andere soziale Leistungen geltend machen, Ausschöpfung aber nicht erforderlich. Verwertung persönlichen und Familieneinkommens oberhalb festgelegten Minimums. Ausnahmen: Wohngeld, Familienleistungen, Stipendien sowie 20 % der Arbeitsentgelte und Ausbildungsbeihilfen	Sozialhilfe ergänzend zu allen anderen sozialen Leistungen. Einsatz eigenen Vermögens ist vorrangig. Anrechnung aller Einkünfte	Andere öffentliche Sozialleistungen vorrangig. Keine Kumulierung. Alle Einkünfte der Familie berücksichtigt	-- **Sonstige** **u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
BENENNUNG	Hilfe zum Lebensunterhalt	Garantiertes Mindesteinkommen	Sozialhilfe	Sozialhilfe
REGELUNG	Sozialhilfegesetz 1995	Gesetz über soziale Dienste und Sozialhilfe vom 31.10.2002	Gesetz über das garantierte Einkommen vom 27.9.1990, Gesetz über finanzielle Sozialhilfe für Familien und Alleinlebende vom 1.7.2003 u.a.	Gesetz über soziale Sicherheit von 1987
FINANZIERUNG	Von Staat und Kommunen	100 % von Kommunen	100 % von Staat	Staat: 50 % der Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbstständigen zu Globalbeitrag (siehe „Krankheit") und Defizitdeckung
LEISTUNGEN				
Voraussetzungen				
-- **Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**	Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	Ständiger Wohnsitz im Verwaltungsgebiet der zuständigen Behörde. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	Ständiger Wohnsitz im Inland. Maltesische Staatsangehörigkeit ist nicht stets Bedingung
-- **Alter**	Keine Altersbedingungen	Keine Altersbedingungen	Keine Altersbedingungen	18 bis 60 Jahre
(Dauer)	(monatlich mit Verlängerungsmöglichkeit)	(garantiertes Mindesteinkommen: 3 Monate mit Verlängerung für max. 9 Monate)	(unbegrenzt)	(unbegrenzt)
-- **Arbeitsbereitschaft**	Meldung aller Arbeitsfähigen bei Arbeitsamt. Bereitschaft zu Arbeit bzw. Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen	Meldung aller Arbeitsfähigen bei Arbeitsamt. Bereitschaft zu Arbeitssuche und Annahme zumutbarer Arbeitsangebote sowie Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern	Meldung aller Arbeitsfähigen bei Arbeitsamt. Bereitschaft zu Arbeit bzw. Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen	Verpflichtung zur Arbeitssuche
-- **Sonstige u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen**	Ausschöpfung aller anderen Sozialleistungen. Berücksichtigung aller Einkünfte außer Leistungen für behinderte Menschen und kinderreiche Familien	Ausschöpfung aller anderen Leistungen der Sozialversicherung und Rechte gegen Unterhaltspflichtige. Anrechnung von individuellem und Familieneinkommen	Ausschöpfung aller anderen Sozialleistungen. Anrechnung aller Einkünfte, ausgenommen bestimmte Sonderleistungen	Kumulation mit anderen Sozialleistungen (u.a. Arbeitslosen- und Krankengeld) möglich. Besitz, Vermögen, Einkommen werden grundsätzl. angerechnet. Schonbeträge: Höchstgrenze für Vermögen: Alleinstehende MTL 6.000 (€ 13.815); Haushalte ab 2 Personen: MTL 10.000 (€ 23.026). Nicht angerechnet selbstgenutztes Wohnungseigentum und Sommerhaus. Erwerbseinkommen ohne Sozialbeiträge

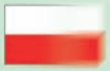

POLEN

Sozialhilfe	**BENENNUNG**
Sozialhilfegesetz vom 12.3.2004	**REGELUNG**
100 % von Staat	**FINANZIERUNG**
	LEISTUNGEN
Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	**Voraussetzungen** **-- Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**
Ab 18 Jahren („Dauernde Hilfe“ unbegrenzt: subjektives Recht. Zeitweilige Hilfe Ermessensentscheidung)	**-- Alter** **(Dauer)**
Meldung aller Arbeitsfähigen bei Arbeitsamt für Arbeit, Ausbildung und Eingliederungsmaßnahmen. Ausnahmen: Pflegebedürftige oder Pflege eines behinderten Menschen	**-- Arbeitsbereitschaft**
Ausschöpfung aller anderen Leistungsansprüche. Sämtliches Einkommen und Vermögen wird angerechnet	**-- Sonstige** **u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen**

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
BENENNUNG	Hilfe für Personen in Not	Sozialhilfe	Sozialhilfe	–
REGELUNG	Sozialhilfegesetz von 1998, Gesetz über Existenzminimum von 2003, Gesetz über Hilfe für Personen in Not von 2003 und Arbeitsförderungsgesetz von 2004	Gesetz über den sozialen Schutz von 2004	Gesetze über den Mindestbedarf und über soziale Bedürftigkeit von 1991	–
FINANZIERUNG	Von Staat und Kommunen	100 % von Staat	100 % von Staat	–
LEISTUNGEN				
Voraussetzungen				
-- **Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**	Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	Ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	Grundsätzlich ständiger Wohnsitz im Inland. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit	–
-- **Alter**	Keine Altersbedingungen	Ab 18 Jahren	Keine Altersbedingungen	–
(Dauer)	(unbegrenzt)	(3 Monate, 6 Monate, 12 Monate; ggf. unbegrenzt)	(unbegrenzt)	–
-- **Arbeitsbereitschaft**	Annahme zumutbarer Arbeits- und Ausbildungsangebote sowie Durchführung kleinerer gemeinnütziger kommunaler oder sonstiger freiwilliger Arbeiten als Voraussetzung für Aktivierungs- und Anreizbeihilfe von SKK 1.500 (€ 39) monatl.	Eigenvorsorge und Arbeitspflicht bei Arbeitsfähigkeit. Vor Leistungsgewährung Teilnahme an aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen; ggf. Reha	Arbeitsbereitschaft (außer unter 18- und über 65-jährige) Voraussetzung für Leistungen	–
-- **Sonstige u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen**	Ausschöpfung sonstiger gesetzlicher Leistungen sowie von Einkommen mit Schonbeträgen: u.a. 25 % von Arbeitseinkünften, Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Mutterschaftsleistungen	Ausschöpfung aller anderen Leistungsansprüche einschl. Rechte gegen Unterhaltspflichtige. Anrechnung von Vermögen über SIT 2.820.000 (€ 11.760)	Ausschöpfung aller anderen Sozialleistungen. Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kapitaleinkünften, Vermögen	–

ZYPERN

BENENNUNG	
Sozialhilfe	
REGELUNG	
Gesetz über Sozialhilfe und soziale Dienste i.d.F. von 2003	
FINANZIERUNG	
100 % vom Staat	
LEISTUNGEN	
Voraussetzungen	
-- Wohnsitz und Staatsangehörigkeit	Alle legalen Einwohner. Keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit
-- Alter	Keine Altersbedingungen
(Dauer)	(unbegrenzt)
-- Arbeitsbereitschaft	Unter Berücksichtigung persönlicher und familiärer Umstände Verpflichtung zur Annahme „jedweder Arbeit“
-- Sonstige u.a. Ausschöpfung anderer Ansprüche, Anrechnung von Einkommen und Vermögen	Sozialhilfe als letztes „Sicherheitsnetz“ nachrangig gegenüber allen anderen Sozialleistungen. Anrechnung von Einkommen und Vermögen mit Schonbeträgen: u.a. bei Erwerbseinkünften: CYP 20 (€ 34) monatlich. Ersparnisse: Bis CYP 500 (€ 862) zzgl. CYP 250 (€ 431) je unterhaltsberechtigtem Familienmitglied. Freibeträge für behinderte Menschen und Alleinerziehende

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
LEISTUNGEN				
Arten				
-- Allgemein	Grundbetrag nach Familienstand	Grundbetrag, Kindergeld, Wohngeldzuschlag und besondere Zuschläge bei außerordentlichem und unvorhergesehenem Bedarf. Eingliederungsbeihilfe[1]: Alleinstehende(r) unter/über 25 Jahren: DKK 4.583 (€ 616)/DKK 5.227 (€ 743); Paare über 25 Jahre: je DKK 4.583 (€ 616). Unter 25-jährige, die zu Hause leben: DKK 2.278 (€ 306)	Laufende Hilfen zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfszuschlag für Ältere, behinderte Menschen u.a. sowie für Heizung und Wohnung[1]. Seit 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als soziale Leistung für Personen ab dem 65. Lebensjahr (und Personen ab dem 18. Lebensjahr, die dauerhaft erwerbsgemindert sind)[2]	Grundbetrag nach Familienstand,[1] Familienzuschläge, Wohngeld (93 % der angemessenen Kosten), Krankenversorgung, Kinderbetreuung
-- Sonderfälle	Allgemeine Familienbeihilfen. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration[1], Alterszulagen ab 62. Lebensjahr (schrittweise Anhebung auf 65 Jahre bis 2009): Allenstehende(r): € 7.890, Ehepaare: € 10.520 jährl.	Allgemeine Familienbeihilfen; ggf. Zulagen für besondere medizinische Versorgung, Kindererziehung, Pflege eines behinderten Kindes. Umfassende Angebote an Aktivierungs- und Arbeitstrainigsmaßnahmen zur sozialen Integration	Einmalige Hilfen für Kleidung, Hausrat und in besonderen Lebenslagen (z.B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit), Hilfe zur Arbeit. Soziale Integration: Begleitung zu sozialen Diensten, Ermöglichung aktiver Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Soweit zumutbare Tätigkeit möglich, entsprechende Arbeitsangebote (teilweise Nichtanrechung von Einkünften)	Maßnahmen zur Aktivierung von Langzeit- und jüngeren Hilfeempfängern zu Förderung der sozialen Integration
Anpassung	Automatisch um 2 %, wenn Preisindex um diesen Satz gestiegen ist	Jährlich gemäß dem allgemeinen Anpassungssatz	Jährlich zum 1.7. entsprechend Veränderungen des aktuellen Rentenwerts in der gesetzl. Rentenversicherung	Jährlich entsprechend Volksrente
Rückgriff	Bei falschen Auskünften, bei bestimmten Unterhaltspflichtigen und Unfallverursachern	Bei falschen Auskünften	Beim Empfänger nur bei schuldhaften Verhalten. Bei Unterhaltspflichtigen möglich	Bei falschen Auskünften. Bei Überbrückungshilfe Rückgriff auf nachfolgende Sozialleistungen
Sanktionen	Keine	Bei wiederholter und unbegründeter Weigerung des Empfängers oder seines Partners, an Aktivierungsmaßnahmen teilzunehmen oder Nichterscheinen bei der Arbeit Kürzungen, ggf. Einstellung der Sozialhilfe	Bei Verweigerung zumutbarer Arbeit zwingende Kürzung des Regelsatzes im 1. Schritt um 25 %	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Leistungen unterliegen Besteuerung	Keine	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge zu Zusatzrentensystem, 1/3 zu Lasten des Empfängers, 2/3 der Kommune	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regel. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–	–
	1) Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung von max. 3 Jahren Berücksichtigung des Einkommens unter Abzug von € 196. Ggf. Nichtanrechnung von Leistungen aus örtlichen Maßnahmen zur Berufsförderung und Freibeträge für Studenten	1) Zusätzlich zu den Soziahilfeleistungen (monatl. Gesamtbeträge)	1) Durchschnittl. folgende Beträge: 1 Person: € 327; 2: € 426; 3: € 498; 4: € 555; 5: € 627 (Stand: 1.7.2005) 2) Weitere Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): www.bmas.bund.de	1) Grundbetrag für Alleinstehende gesetzlich festgelegt. Davon z.B. Ehepartner je 85 %

FRANKREICH	GRIECHENLAND	GROSSBRITANNIEN	IRLAND	
				LEISTUNGEN **Arten**
Grundbetrag, Familienzuschläge. Zulagen für Wohnung und Heizung	–	Grundbetrag, Zulagen für Familien, Rentner, behinderte Kinder und Erwachsene; Wohn- und Heizungsgeld bis 100 % der Kosten (Vermögensobergrenzen)	Grundbetrag, Familienzuschläge, ggf. Zulagen für außergewöhnliche Bedarfssituationen	**-- Allgemein**
Sonderleistungen für bedürftige Personen über 65 Jahre[1] ohne Altersgrenze: € 2.956; zusätzlich: Alleinstehende(r): € 4.238, Paar: € 6.993, jeweils jährl. Beihilfe für Alleinerziehende: für Schwangere € 542 plus € 181 je unterhaltsberechtigtem Kind. Eingliederungsverträge mit garantiertem Mindesteinkommen[2]	–	Zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration, z.B. New-Deal-Programm für Alleinerziehende, Nichtanrechnung von Einkünften als Arbeitsanreiz zwischen GBP 5 (€ 7,07) und GBP 20 (€ 28) wöchentlich. Steuerbeihilfen (lokale Steuern). Ab 80 Jahren bei Bedürftigkeit staatliche Altersrente von GBP 47,90 (€ 68) wöchentlich	Hilfe zur Arbeit, zur Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen der sozialen Integration. Beitragsunabhängige Altersrente für bedürftige Personen ab 66 Jahre bis € 154 plus bis € 101,80 je abhängigem Erwachsenen plus € 16,80 je Kind, jeweils wöchentlich	**-- Sonderfälle**
Jährlich entsprechend Entwicklung des Preisindex	–	In der Regel einmal jährlich an Preisentwicklung	Jährlich	**Anpassung**
Auf zukünftige Einkommen und Vermögen	–	Nur, wenn Leistungen zur Überbrückung bis Auszahlung anderer Sozialleistungen	Nur bei Vorschüssen auf spätere Leistungen	**Rückgriff**
Keine	–	Keine	Keine	**Sanktionen**
				Besteuerung/Sozialabgaben
Keine	–	Keine	Keine	**-- Steuerpflicht**
Keine	–	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
–	–	–	–	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

1) Ab 60 Jahre bei Arbeitsunfähigkeit
2) Zusätzlich: Eingliederungsbeihilfe für bedürftige Arbeitssuchende € 9,86 täglich

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
LEISTUNGEN				
Arten				
-- Allgemein	Festsetzung durch lokale Behörden; Leistungen abhängig von Zahl der Familienangehörigen. In einigen Regionen, besonders für ältere Menschen, Wohnkosten	Grundbeträge nach Familienstand. Beihilfe zu Mietkosten bis max. € 124 monatl.	Verheiratete oder unverheiratete Paare gleich welchen Geschlechts: 100 %, Alleinerziehende: 70 %, Alleinstehende: 50 % des Nettomindestlohns. Sätze gelten ab 21 Jahren. Von 18 bis 21 Jahren niedrigere Sätze. Ausnahmsweise Mietzuschuss	Deckung des Lebensunterhalts (regional stark unterschiedliche Richtsätze mit Familienzuschlägen), Zuschläge für Unterkunft und Bekleidung (evtl. auch Sachleistungen)
-- Sonderfälle	Zahlreiche Zulagen bei besonderen sozialen Umständen. Ausbildungshilfen zur Integration von Frauen, Jugendlichen, behinderten Menschen, Invaliden. Sozialrente für Personen über 65 Jahren bei geringem Einkommen bis € 4.875 jährl.	Zusätzlich Eingliederungsbeihilfe bei Teilnahme an Maßnahmen der sozialen Integration und Annahme jeder von Arbeitsverwaltung zugewiesenen Arbeit	Zusätzliche Familien-, Kinder- und Bedürftigkeitsbeihilfen; besondere beitragsunabhängige Minima für Arbeitslose. Individueller Aktionsplan zur beruflichen und sozialen Integration (Prämien, Nichtberücksichtigung von Teileinkünften)	Übernahme krankheitsbedingter Kosten bzw. Krankenversicherungsbeiträge
Anpassung	Laufende Leistungen gemäß Rentenentwicklung jährlich an Verbraucherpreise	Automatisch an Preisentwicklung nach jeweils 2,5 % Erhöhung des Preisindex	Zweimal jährlich entsprechend Lohnentwicklung	Jährlich in Anlehnung an Renten
Rückgriff	Nach Regionen unterschiedlich	Rückerstattung der Leistung bei Verbesserung der finanziellen Lage (außer durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung)	Bei falschen Angaben, in bestimmten Fällen von Unterhaltspflichtigen oder auf Erbe	Zeitlich begrenzt (meist 3 Jahre) auf Unterhaltspflichtige. Ausnahmen bei einzelnen Leistungen oder bestimmten Situationen
Sanktionen	Nach Regionen unterschiedlich	Keine	Bei Verweigerung der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten bei Suche nach Arbeit oder Trainigsmaßnahmen Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe möglich	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Leistungen unterliegen Besteuerung	Leistungen unterliegen der Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung	Beiträge zu Hinterbliebenen- und Altersrenten- sowie Krankenversicherung	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	Besteuerung nach allgemeinen Regel. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	Besteuerung nach allgemeinen Regel. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	–

PORTUGAL	SCHWEDEN	SPANIEN	LEISTUNGEN
			Arten
Grundbetrag, Familienzuschläge, Wohnungskosten wenn höher als 25 % der Sozialhilfe	Grundbetrag, Familienzuschläge, Wohngeld	Grundbetrag und Familienzuschläge	**-- Allgemein**
Zahlreiche Beihilfen, u.a. für behinderte und pflegebedürftige Menschen, bei Schwangerschaft. Solidaritätszulage für ältere Menschen zwischen € 15 bis € 30 monatlich. Maßnahmen zur sozio-professionellen Integration	Hilfen für behinderte Menschen. Sozialhilfe eng verbunden mit aktiven Maßnahmen zur Integration auf dem Arbeitsmarkt	Personen ab 65 Jahren ohne sonstige Rentenansprüche: Beitragsunabhängige Altersrente von € 4.843 jährlich. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration als Teil unterschiedlicher Sozialprogramme der autonomen Regionen, u.a. durch Umschulung, berufliche Wiedereingliederungsaktionen. Weitere Zulagen unterschiedlich je nach Region	**-- Sonderfälle**
Jährliche Anpassung an den Wert der beitragsunabhängigen Sozialrente	Jährliche teilweise Neufestlegung des Grundbetrages durch den Staat, im übrigen durch die Kommunen	In der Regel jährlich durch Regionalerlasse unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise	**Anpassung**
Bei Missbrauch oder falschen Angaben sowie bei Verschweigen gesetzlich geforderter Informationen	Nur wenn Sozialhilfe als Vorschuss oder Darlehen gewährt wurde	Keiner	**Rückgriff**
Keine	Keine	Keine	**Sanktionen**
			Besteuerung/Sozialabgaben
Keine	Keine	Leistungen unterliegen der Besteuerung	**-- Steuerpflicht**
Keine	Keine	Keine	**-- Sozialabgaben**
–	–	Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Sozialleistungen	**-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)**

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN	MALTA
LEISTUNGEN				
Arten				
-- Allgemein	Grundbetrag Familienzuschläge, Wohnungskosten	Grundbetrag und Familienzuschläge für bedürftige Familien (Einkommen unter Existenzminimum von LVL 21 [€ 30] monatl.).[1] Wohngeld je nach Haushaltslage der zuständigen Kommunen	Grundbetrag und Familienzuschläge für bedürftige Familien[1] (gleiche Leistungsbeträge für alle Anspruchsberechtigten). Kosten für Heizung und Wasser bei mehr als 25 % der Sozialhilfe für Miete und Nebenkosten	Grundbetrag und Familienzuschläge (jeweils plus 11,745 % des Grundbetrages) je Familienmitglied. Wohngeld und Zuschüsse zu Heizung, Wasser, Strom und Telefon[1]
-- Sonderfälle	Volksrente für bedürftige Personen über 63 Jahre ohne Altersrente: EEK 990 (€ 63) monatl. Einliederungsmaßnahmen durch Reha oder Bildungsangebote der Kommunen	Staatliche Grundleistung der sozialen Sicherung (Sozialrente) für ältere Menschen (5 Jahre über Renteneintrittsalter) ohne sonstige Sozialleistungen: LVL 35 (€ 50) monatlich. Bereitschaft zur Teilnahme an Arbeitsbeschaffungs- und Umschulungsangeboten sowie Gemeinschaftsarbeiten. Weiterzahlung der Sozialhilfe bei Arbeitsaufnahme für 3 Monate, danach schrittweise Kürzung	Sozialrente in besonderen Fällen (Mütter mit 5 Kindern, Erziehung behinderter Kinder): LTL 172 (€ 50) monatlich. Keine besonderen Integrationsmaßnahmen	Sozialrente für Personen ab 60 Jahren nach Bedürftigkeitsprüfung MTL 44,50 (€ 102) wöchentl. Umfassende Maßahmen zur sozialen Integration: Basis-, Beschäftigungs-, Arbeitserfahrungs-, Trainings-, Ausbildungs- und Vermittlungsprogramme. 12 Wochen Weiterzahlung der Sozialhilfe an Personen, die sich selbstständig machen. Anreizsubventionen für Arbeitgeber u.a. bei Qualifizierung über 40-jähriger Arbeitsloser oder behinderter Menschen
Anpassung	Keine automatische Anpassung	Nach Maßgabe der Haushaltslage	Unregelmäßig an Preisindex	Jährlich an Mindestlöhne nach Maßgabe der Haushaltslage
Rückgriff	Bei falschen Angaben und Betrug	Bei Nichterfüllung sozialer Verpflichtungen Streichung der individuellen Leistung	Bei Missbrauch oder falschen Angaben	Bei falschen Angaben; bei Behördenirrtum nur für letztes Jahr
Sanktionen	Bei Verweigerung zumutbarer Arbeit oder Reha- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen Kürzung bis Einstellung der Sozialhilfe	Siehe oben	Bei Verweigerung eines Arbeits- bzw. Ausbildungsangebots oder Nichterfüllung öffentlicher Pflichten oder Arbeiten Aussetzung der Sozialhilfe möglich	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	–	–	–

1) Gleiche Beträge für alle Familienmitglieder bis max. LVL 105 (€ 151) pro Familie

1) Staatliche Einkommensunterstützung bei Bedürftigkeit von LTL 121,50 (€ 35) je Familienmitglied

1) Wohnung und Heizung: MTL 0,50 (€ 1,15); Strom und Wasser: je MTL 0,23 (€ 0,53); Telefon: MTL 0,36 (€ 0,83), jeweils wöchentl.

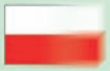

POLEN

LEISTUNGEN

Arten

-- Allgemein

Unterscheidung von zeitweiliger und dauerhafter Hilfe, jeweils abhängig von Zahl der Mitglieder des Haushalts. Wohnungskosten für Obdachlose

-- Sonderfälle

Hilfe bei besonderem Bedarf, z.B. Reparaturen, Kleidung, Lebensmittel

Anpassung

Jährlich gemäß Verbraucherpreisindex

Rückgriff

Bei falschen oder unterlassen Informationen; Betrug

Sanktionen

Keine

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Keine

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

–

	SLOWAKEI	SLOWENIEN	TSCHECHIEN	UNGARN
LEISTUNGEN				
Arten				
-- Allgemein	Grundbetrag, Familienzuschläge. Wohngeld nur für Personen in besonderer Notlage	Grundbetrag, Familienzuschläge. Mietbeihilfen, wenn Miete höher als 25 % der Sozialhilfe	Betrag des persönlichen Bedarfs für Alleinstehende altersabhängig, des Haushaltsbedarfs entsprechend Personenzahl. Wohngeldleistungen	–
-- Sonderfälle	Umfassende Maßnahmen zur sozialen Integration, u.a. Existenzgründungshilfe, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung. Zuschüsse zu Umzugskosten wg. neuem Arbeitsplatz (SKK 10.000 [€ 259]). Subventionen an Arbeitgeber und Ausbilder: u.a. Lohnkostenzuschuss bei Beschäftigung benachteiligter Bewerber für 2 Jahre bis 100 % der Arbeitskosten. Unterstützung für Praktika und Ausbildungskosten	Nationale Mindestrente für Personen ab 65 Jahren ohne sonstige Renten nach mind. 30 Jahren Aufenthalt im Inland von SIT 32.984 (€ 138) monatlich. Integrationsberatung, aktive Problemlösung mit Zentren für Sozialarbeit und Bevorzugung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen[1)]	Familienbeihilfen bei mind. 1 Kind und Bedürftigkeit. Förderung der sozialen Integration u.a. über gemeinnützige Arbeit	–
Anpassung	Jährlich i.d.R. an Entwicklung der Nettoeinkommen	Jährlich gemäß Verbraucherpreisindex	Jährlich, wenn Preisindex über 2 % steigt	–
Rückgriff	Bei Leistungen ohne Anspruch Rückzahlung + 10 % innerhalb von 3 Jahren	Bei falschen oder unterlassenen Informationen	Nach Regionen unterschiedlich	–
Sanktionen	Siehe oben	Keine	Keine	–
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Keine	Keine	–
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	–
-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)	–	–	–	–

1) Subvention für Arbeitgeber bei unbefristeter Einstellung von Personen, die in letzten 3 Jahren mind. 2 Jahre Sozialhilfeempfänger: SIT 563.772 (€ 2.351)

ZYPERN

LEISTUNGEN

Arten

-- Allgemein

Grundbetrag, Familienzuschläge (150 % bei behindertem Familienmitglied). Mietzuschuss bis 50 % der Kosten; ggf. Übernahme von Reparatur- oder Ausbaukosten bis CYP 7.000 (€ 12.069)

-- Sonderfälle

Sozialrente für Personen ab 65 Jahren ohne sonstige (ausreichende) Renten: 13 mal jährlich CYP 142,84 (€ 246) monatlich. Rentenzulagen degressiv nach Rentenhöhe zwischen CYP 54,17 (€ 93) und CYP 38 (€ 66). Integrationsförderung u.a. durch Beihilfen zur Berufsausrüstung und Freibeträge bei Erwerbseinkommen zwischen CYP 20 (€ 34) bis CYP 100 (€ 172) monatl.

Anpassung

Jährlich gemäß Preisentwicklung

Rückgriff

U.a. bei Betrug, Behördenirrtum; nachträglich, wenn Empfänger z.B. Vermögen hinterlässt

Sanktionen

Keine

Besteuerung/Sozialabgaben

-- Steuerpflicht

Keine

-- Sozialabgaben

Keine

-- Einkommensgrenze/Steuerermäßigung (jährlich)

–

ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Gründungsmitglieder 1958:
Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Belgien

Beitritt 1973:
Großbritannien, Irland, Dänemark

Beitritt 1981:
Griechenland

Beitritt 1986:
Spanien, Portugal

Beitritt 1995:
Österreich, Schweden, Finnland

Beitritt 1. Mai 2004:
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Beitritt 1. Januar 2007:
Rumänien, Bulgarien

Beitrittszeitpunkt noch offen:
Türkei

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Seit Gründung der EG durch die sechs Gründerstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande und Italien im Jahr 1958 hat es bisher fünf Erweiterungsrunden gegeben. Am 1. Januar 1973 traten Großbritannien, Irland und Dänemark der Gemeinschaft bei, Griechenland am 1. Januar 1981 sowie Spanien und Portugal (sog. Süderweiterung) am 1. Januar 1986. Danach folgten am 1. Januar 1995 der Beitritt Schwedens, Finnlands (sog. Norderweiterung) und Österreichs.

Mit der Aufnahme von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern am 1. Mai 2004 wurde die sogenannte Osterweiterung weitgehend abgeschlossen. Sie soll zum 1. Januar 2007 durch die Mitgliedschaft von Bulgarien und Rumänien komplettiert werden.

Über die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei hat der Europäische Rat im Dezember 2004 auf Grundlage eines Kommissionsberichts entschieden.
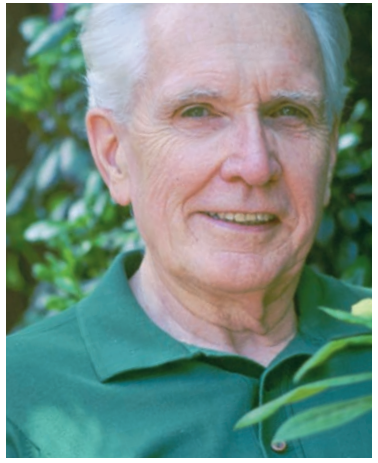
Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.